AMTSBLATT DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN OPPELN

Oppeln (Regierungsbezirk)



Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu

Oppeln.

Zwölfter Band.

Oppeln, 1827.
Gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei bei C. B. Feistel.



Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1827 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 9. Dezbr. 1826.	1	Allerhöchste Kabinets-Ordre, wodurch die Tarifsätze in der Erhebungs-Rolle vom 19ten November 1824 für die Gegenstände der zweiten Abtheilung bis zu Ende des Jahres 1827 für gültig erklärt werden . .	1	3.
d. 24. —	4	Wegen des Ausweichens der Posten auf den Landstraßen.	3	11.
d. 17. Febr. 1827.	20	Betreffend die Bedingungen bei Zulassung der zur diplomatischen Laufbahn sich meldenden Individuen .	10	39. 40.
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 18. Dez. 1826.	2	Wegen der Taufen der Kinder aus gemischten Ehen .	2	6. 7.
d. 6. Jan. 1827.	6	Betreffend die Abänderung der Hüttenzeichen in der Herrschaft Koschentin	3	12. 13.
d. 12. —	5	Wegen der Jahres-Kassen-Abschlüsse für 1826 . .	3	11. 12.
d. 12. —	8	Betreffend die Beschäler-Stationen im Jahre 1827 .	4	17.
d. 15. —	9	Betreffend die Verpflichtung der evangelischen Schullehrer zum Beitritt zur allgemeinen evangelischen Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt in Schlesien	4	17. 18.
d. 17. —	11	Wegen der von den Gerichts-Behörden einzusendenden Nachweisungen über erhobene fiskalische Geldstrafen	4	20.
d. 19. —	10	Wegen der Amt- und Rendantur-Verwaltung des Domainen-Amtes Czarnowanz	4	19.
d. 26. —	12	Wegen der Veränderungen der Arznei-Taxe pro $18\frac{26}{27}$	6	25.
d. 5. Febr.	18	Betreffend das Nichtbefahren einzelner, bereits fertiger Strecken auf der Krakauer Kunststraße . . .	9	37.
d. 21. —	22	Betreffend das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Kollektirens für dieselben und der Privat-Ausspielungen	11	44—46.
d. 21. März.	26	Betreffend die Handels-Uebereinkunft mit Mexiko .	13	54.

III. Ver-

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1827 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 22. März 1827.	36	Betreffend die Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen	16	67 — 73.
d. 21. April	50	Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Befreiung von der Klassensteuer für die sechzigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe	22	104.
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 22. März 1827.	27	Betreffend die von Privat-Verlegern herausgegebenen Kalender	14	59. 60.
d. 29. —	28	Betreffend die den Posten zu gewährende Hülfsleistung bei Unglücksfällen	14	60 61.
d. 29. —	31	Wegen der von den Landräthlichen Officien einzureichenden Atteste der Gerichts-Aemter über die statt gefundene Revision der Gemeinde-Rechnungen . .	15	63.
d. 29. —	32	Betreffend die Straßen-Zoll-Abgabe für Schlitten-Fuhrwerke	15	63 64.
d. 4. April	33	Wegen Vertilgung der Kiefer-Raupen . . .	15	64.
d. 6. —	37	Betreffend die Abänderung der Hüttenzeichen in der Herrschaft Koschentin	16	75.

Wegen

Datum der Verordnung.	No.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 6. April 1827.	40	Wegen Entrichtung des Straßen-Zolles auf der neuen Kunststraße von Groß-Strehlitz bis zur Przemsa Brücke	18	81. 82.
d. 7. —	38	Betreffend den umherziehenden Handel mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen . . .	16	75. 76.
d. 16. —	39	Wegen Befestigung der Glockenstühle in den Kirchthürmen	17	79. 80.
d. 19 —	42	Betreffend die Taufe der Kinder aus gemischten Ehen	19	86.
d. 27. —	43	Wegen Anschaffung des Werkes über vaterländische Giftpflanzen und Giftschwämme	19	87.
d. 2. Mai	41	Wegen Aufbringung der Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs Vergütigung der Bombardements-Schäden aus den Krieges-Jahren 180$\frac{6}{7}$	19	83–86.
d. 2. —	46	Betreffend die Privat-Ausspielungen liegender Gründe	20	98.
d. 3. —	45	Betreffend die militairische Landes-Aufnahme und Vermessungen	20	96–98.
d. 11. —	48	Wegen Einsendung der Negativ-Atteste in Betreff der Stempel-Strafen an die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter	21	101. 102.
d. 14. —	47	Wegen der im Laufe dieses Jahres aufzubringenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge . . .	21	99—101.
d. 14. —	53	Wegen der einzureichenden Nachweisungen des Bedarfs der Amtsblätter für das zweite halbe Jahr 1827 .	22	106.
d. 15. —	52	Betreffend die Portofreiheit der Gelder, welche in Auseinandersetzungs- und Ablösungs-Angelegenheiten, an die General-Kommissions-Kasse, abgesandt werden	22	105. 106.
d. 17. —	51	Bekanntmachung, daß der Zeitungsstempel von ausländischen Zeitungen jedem ersten Quartalstücke vom 1sten Juli d. J. ab, durch die Post-Aemter beigefügt und der Betrag dafür eingezogen wird	22	104. 105.
d. 21. —	55	Betreffend die Kur- und Verpflegungs-Kosten der im Lande unterstützten Ausländer und der im Auslande unterstützten Preußischen Unterthanen	23	111.
d. 30. —	57	Wegen Befreiung von Lösung eines Gewerbescheins für die Musiker zum Musikmachen	24	115.
d. 6. Juni	58	Wegen Wegschaffung der Schwengel an den Thoren durch welche Landstraßen und öffentliche Wege führen .	24	116.

Wegen

IV. Ver-

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Juli August und September 1827 herausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Betref-

October, November, December,

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück I.

Oppeln, den 2ten Januar 1827.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums und aus den in dessen Berichte vom 23sten v. M. entwickelten Gründen setze Ich hierdurch fest, daß die durch Meine Ordre vom 28sten Juni v. J. bis zum Ablauf des Jahres 1826 verlängerten Tarifsätze der Eingangsabgaben in der Erhebungsrolle vom 19ten November 1824, für die Gegenstände der zweiten Abtheilung, Art. 9, 22, 23. Litt. a, b, g, h, o, w. No. 2. Art. 25, 34, 37, 39. Litt. a. auf die gesetzliche Dauer der Erhebungsrolle, also bis zum Ende des Jahres 1827 gültig seyn, und die Abgaben nach diesen Sätzen erhoben werden sollen. Das Staats-Ministerium, welches die Anlage zurückempfängt, hat die Bekanntmachung dieses Befehls zeitigst zu veranlassen.

No. 1. Wodurc die Tarifsätze in der Erhebungs-Rolle vom 19te November 1824 für die Gegenstä de der zweiten Al theilung bis zu Ende des Jahr 1827 für gült erklärt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1826.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Kandidaten der Chirurgie, ehemaligen Kompagnie-Chirurgus, Carl Wilhelm Klingaief zu Jacobswalde, Coseler Kreises, ist von dem Königlichen Ministerio der rc. Medizinal-Angelegenheiten die Approbation als ausübender Wundarzt für kleine Städte und das platte Land, so wie die Approbation als Geburtshelfer ertheilt worden.

A. J. IX. 1032. Dezember. Oppeln, den 19. Dezember 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zu Königlichen Polizei-Distriks-Commissarien im Toster Kreise sind ernannt: der Wirthschafts-Inspektor Stuerz in Tost, in die Stelle des verstorbenen Baron v. Tschammer, und der Oberförster Hein in Tworog für den bisherigen Polizei-Distrikts-Commissarius Warzecha.

Zu unbesoldeten Rathsherren in der Stadt Ratibor sind wiederum gewählt worden:

Der Wirthschaftsbesitzer Engelbrecht, Sattlermeister Schön und der Kaufmann Albrecht.

Der bisherige Schullehrer Scheiblich aus Seiffersdorff zum vierten Lehrer bei der hiesigen katholischen Stadt-Schule.

Der bisherige Privat-Rentmeister Malitschke zum Kämmerer in der Stadt Ottmachau.

Gestorben sind: der Professor Wolf, am Gymnasio in Gleiwitz,
Der Pfarrer Strocka in Dittmerau Leobschützer Kreises, und
Der Pfarrer Schober in Mockrau, Plesser Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 1.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 1.

Oppeln, den 2ten Januar 1827.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung, betreffend den gewaltsamen Einbruch und Diebstahl beim Handelsmann David Knopf zu Sohrau. In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. sind dem Handelsmann David Knopf zu Sohrau mittelst gewaltsamen Einbruchs durch unbekannte Thäter nachstehend aufgeführte Effekten gestohlen worden:

26 Ellen roth Carreau Madras,
18 „ rothen Puplin, klein,
20 „ „ großblumig,
16 „ Florence, weiß,
11 „ Karmosin, weiß,
15 „ dito blau,
28 „ schwarzen Taffet,
$15\frac{1}{2}$ Elle blauen Levantin,
$6\frac{1}{2}$ „ schwarzblaues Westenzeug,
$12\frac{1}{2}$ „ Simoline, blau und rothbraun,
$\frac{1}{4}$ Stück rothgeblümten Bombasin,
$\frac{1}{2}$ „ dito blau,
$\frac{3}{4}$ „ schwarzen Kamlott,
$\frac{3}{4}$ „ grasgrünen,
$\frac{1}{2}$ „ Karmosin,

 16 Ellen

16 Ellen Merino, röthlich,
26 " dito blau,
13½ Elle dito Scharlachroth,
18 Ellen Gage de Paris, in verschiedenen Farben,
6 " buntes Westenzeug,
2 Stück ⅘ schwere seidene Tücher, gelb mit geknüpften Franien,
4 " halbseidene, schattirt, mit kurzen Franien,
3 " Freischütz-Tücher, gelb und blau,
2 " Krepp-Tücher, blau und weiß, Carreau,
2 " halbseidene, grün geschlengelt,
13 " ¼ Carreau-Tücher, seidene,
½ " Karmosin mit gelber Kante und Franien,
1 " ¼ blau geblümt, halbseidene,
1 - dito gelb schattirt,
1 " roth Merino-Tuch mit gedruckter Kante,
2 Stück Iris-Tücher, blau und weiß Grund mit Franien,
3 " ⅘ weiß gedruckte Merino-Tücher,
15 " ⅘ Kattun-Tücher mit Blumen,
2 " angeschnittenes buntes Moorband, breites,
1 " dito weiß,
3 " schmale bunt gemoort,
1 " dito weiß,
5 " gestreiftes Atlasband, breites,
40 bis 50 Stück verschiedene Bänder,
4 Stück geknüpfte Manns-Shwals, bunte,
2 " Pfeiffengestöcke, feine,
2 " Pfeiffenköpfe,
2 " Hosenträger,
Geld aus der Schublade 6 bis 7 Rtlr. in verschiedenen Münzstücken.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften und unter Mittheilung der summarischen Verhandlung dem betreffenden Gerichts-Amte zu überliefern, daß solches geschehen aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

A. J. VII.^c 1189. Dezember c. Oppeln, den 24. Dezember 1826.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekannt-

Bekanntmachung. Der Müller Opitz zu Ludgierzowitz hiesigen Kreises beabsichtiget, den bei seiner oberschlächtigen Wassermühle daselbst befindlichen Hierse-gang, in einen Mahlgang umzuwandeln, welchen derselbe jedoch dann nur benutzen will, wenn der ursprünglich bei der Mühle befindliche Mahlgang schadhaft wird.

Dem interessirenden Publiko wird diese Veränderung nach §. 6. und 7. des Edikts vom 28. October 1810, hierdurch bekannt gemacht und zugleich ein jeder, der dadurch eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert: den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist hier einzulegen, widrigenfalls dem Müller Opitz die erbetene Concession ohne Weiteres ertheilt werden soll.

Ratibor, den 16. November 1826.

Der Kreis-Landrath.
v. Wrochem.

Bekanntmachung. Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die sub No. 10. in Gläsendorff Grottkauer Kreises belegene laudemiale Freigärtnerstelle in dem peremtorischen Licitations-Termine den 22. Februar 1827 Nachmittags um 2 Uhr am Orte Gläsendorf; wozu Besitz- und Zahlungsfähige einladet:

Reisse, den 11. Dezember 1826.

Das Gerichts-Amt des Ritterguts Gläsendorff.
Klose, Justit.

Bekanntmachung. Die Wiese des verstorbenen Anton Suska, zu Wundschütz gelegen, circa 4 Morgen groß und auf 205 Rtlr. gewürdiget, wird in dem einzigen Termine

den 5. März 1827

Vormittags um 10 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Wundschütz verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß 100 Rtlr. Kaution sogleich deponirt werden müsser.

Reichthal, den 18. Dezember 1826.

Das Patrimonial-Gerichts-Amt Wundschütz.

Bekanntmachung. Wir besitzen allhier auf dem Viehmarkte ein zur Nahrung gut gelegenes Bürgerhaus und wünschen es aus freier Hand zu verkaufen. Sollte solches Jemand zu kaufen gesonnen seyn, so beliebe er sich mündlich

 oder

oder in portofreien Briefen an unsern hiesigen Miterben, den Königlichen Bergschreiber Heidrich zu wenden, welcher von uns zum Verkauf beauftragt ist.

Tarnowitz, den 10. Dezember 1826.

Die Franz Heidrichschen Erben.

Bekanntmachung. Da sich in dem am 19ten November 1825 abgehaltenen Lizitations-Termine zum Verkauf des auf 32 Rtlr. gewürdigten Bauergutes sub No. 4. zu Roy kein annehmbarer Käufer gefunden, so ist nunmehr ein anderweitiger Lizitations-Termin auf den 20. Februar k. J. anberaumt worden.

Kauflustige werden demnach hiermit vorgeladen in diesem Termin zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe ist übrigens in unserer Registratur einzusehn.

Rybnick, den 12. Oktober 1826.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachung. Die Königliche Regierung hat mittelst hohen Rescripts vom 13. d. M. auf unsern Antrag genehmiget:

daß vom Jahre 2827 ab, die Jahrmärkte hieselbst, allemal am Morgen des Dienstags beginnen, und am Abende des Mittwochs aufhören, mithin zwei volle Tage jedesmal dauern sollen.

Dies wird dem Jahrmarktsbeziehenden Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht:

daß den auswärtigen Verkäufern künftighin nicht mehr gestattet werden kann, auch noch Donnerstags ihre Waaren feil zu bieten und zu verkaufen, indem die Jahrmarktszeit für Letztere Mittwochs Abends sich endet.

Ratibor, den 21. Dezember 1826.

Der Magistrat.

Avertissement. Auf den Grund der Verfügung eines Königlichen Hochlöblichen Militair-Oekonomie-Departements, soll die Natural-Beköstigung der in dem hiesigen Invaliden-Hause befindlichen Invaliden, deren Zahl dermalen aus 71 Köpfen besteht, dem Mindestfordernden auf drei nach einander folgende Jahre, und zwar vom 1sten Oktober 1827 bis ultimo September 1830 verdungen werden. Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf den 8. Februar k. J. anberaumt, wozu kautios-

kautionsfähige Entrepreneurs, Vormittags um 9 Uhr in der Kanzlei des hiesigen Invaliden-Hauses zu erscheinen, hiermit eingeladen werden, um ihre Gebote abzugeben und hat der Mindestfordernde die Ueberlassung der Beköstigung, nach vorher eingegangener Genehmigung Eines Königlichen Hochlöblichen Militair-Oekonomie-Departements zu gewärtigen.

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten zu jeder schicklichen Zeit nachgesehen werden.

Rybnick, den 20. Dezember 1826.

v. Arnstedt, Oberst-Lieutenant und Kommandant.

Avertissement. Die den Müller Johann Drapatschschen Eheleuten gehörige, bei dem Dorfe Kalina, Lublinitzer Kreises belegene, zum freien Bau- und Brennholz berechtigte Wassermühle, wozu 178 Morgen 48 □R. Acker- und Wiesenland gehören, deren Werth auf 1566 Rthlr. 20 sgr. ausgemittelt worden ist, wird auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation in den hiezu auf den 4. December c. a., den 4. Januar und 6. Februar 1827 in hiesiger Gerichtsstube anberaumten Bietungs-Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesen Terminen, besonders aber zu dem peremtorischen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Koschentin, den 30. October 1826.

Gerichts-Amt Koschentin.

Oeffentliche Vorladung. In der Nähe des Dorfes Borin im Plesser Kreise sind am 8. März d. J. des Morgens, 2 Kuffen oder 6 Zentner Wein, auf einem mit 2 Pferden bespannten Wagen angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 12. Januar k. J. sich in dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in

con-

contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

Str. Abth. No. 4251. Oppeln, den 4. Dezember 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Proklama. Zur anderweitigen Verpachtung des hiesigen städtischen Brau-Urbars so wie Branntwein-Ausschanks auf 3 Jahre, steht der Lizitations-Termin auf den 1. Februar 1827 an, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Sohrau, den 15. Dezember 1826.

Der Magistrat.

Proklama. Zur anderweitigen Verpachtung der hiesigen Branntwein-Brennerei auf 6 Jahre, steht der Lizitations-Termin auf den 16. Februar 1827 an, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Sohrau, den 17. Dezember 1826.

Der Magistrat.

Proklama. Der zu Lohnau Coseler Kreises, sub No. 23. gelegene auf 2014 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigte Kretscham wird in terminis den 3. November 1826, 3. Januar 1827 in loco Cosel und in dem letzten peremtorischen Termin 7. März 1827 in loco Lohnau öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Cosel, den 19. August 1826.

Das Gerichts-Amt Lohnau und Blazeowitz.

Ediktal-Citation. Die nachbenannten Soldaten:

1. der Musketier Urban Lachetta, vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Neudorff Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, welcher im Jahre 1822 sich heimlich vom Urlaub entfernt;
2. der Musketier Ignaz Stawczynsky von der 11ten Divisions-Garnison-Compagnie, aus Maszkow Schrodaer Kreises, im Regierungs-Bezirk Posen gebürtig,

bürtig, welcher den 13. September 1822 aus seiner Garnison zu Silberberg desertirt ist;

werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 24. Februar 1827 Vormittags 11 Uhr anberaumten peremtorischen Termine in dem Verhörzimmer auf hiesiger Hauptwacht, persönlich einzufinden und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet, und nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 auf Anschlagung ihrer Namen an den Galgen und Confiskation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt, und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 18. Dezember 1826.

Königliches Gericht der 11ten Division.

v. Natzmer, General-Lieutenant und Divisions-Kommandeur.

Bein, Divisions-Auditeur.

Edíktal-Citation. Die nachbenannten Soldaten:

1. Der Gemeine Johann Michael Gerlisch, vom aufgelöseten Garnison-Bataillon No. 23., aus Klostorff Ohlauer Kreises gebürtig, welcher den 17. Juni 1816 desertirt,
2. der Gemeine Franz Anton Schinke, vom ehemaligen Infanterie-Regiment von Mueffling, aus Leuber Neustädter Kreises gebürtig, welcher im Jahre 1807 während der Belagerung aus Neisse desertirt und in Oesterreichsche Militair-Dienste gegangen, im Jahre 1824 sich auf kurze Zeit wieder in seinem Geburtsorte eingefunden, seitdem sich aber ohne Erlaubniß wieder ins Ausland entfernet hat;
3. der Musketier Johann Ulrich, vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Breslau gebürtig und von Profession ein Tuchmacher, welcher nach Verübung eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen unterm 22. Dezember 1824 aus seiner Garnison Breslau desertirt;
4. der Kuirassier Franz Langer, des 1sten Kuirassier-Regiments, aus Wiesenthal Münsterbergschen Kreises, von Profession ein Musikus, welcher am 14. März 1826 aus seiner Garnison Breslau entwichen;

5. der

5. der Füselier Ehrenfried Haberland vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Schönbrunn Liegnitzer Kreises gebürtig, welcher unterm 3ten Juli 1826 aus seiner Garnison Brieg entwichen;
6. der Füselier Ignaz Mainka vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Georgenberg Beuthener Kreises gebürtig, welcher unterm 10. September 1826 aus seiner Garnison Brieg desertirt ist;
7. der Kuirassier Vincent Stumbireck, des ehemaligen Kuirassier-Regiments von Bünting, welcher durch den ohne Erlaubniß im Auslande genommenen Aufenthalt sich der Desertion schuldig gemacht hat,

werden hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem auf den 22. Januar 1827 Vormittags 11 Uhr anberaumten peremtorischen Termine in dem Verhörzimmer auf hiesiger Hauptwacht persönlich einzufinden und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in Contumaciam für überführt erachtet werden und nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764 auf Anschlagung ihrer Namen an den Galgen und Confiskation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas an Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 22. November 1826.

Königliches Gericht der 11ten Division.

v. Ratzmer, General-Lieutenant und Divisions-Kommandeur. Bein, Divisions-Auditeur.

Bekanntmachung. Der Müllermeister Salzbrunn zu Michelau beabsichtiget bei seiner eigenthümlichen Wasser- und Brettschneide-Mühle eine Vorrichtung zum Rindestampfen von circa 6 Loch im Grubenbaum anzubringen, dergestalt, daß diese Stämpfe durch das Wasserrad der Schneide-Mühle bei deren Unthätigkeit getrieben werden.

In Folge des hohen Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 5, 6 und 7 werden alle diejenigen, welche etwan gegen dieses Vorhaben Einspruch zu machen vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, beim hiesigen Landräthlichen Amte anzubringen, indem auf spätere Widersprüche nicht weiter geachtet, sondern die hohe Genehmigung zur gedachten Anlage eingeholt werden wird.

Brieg, den 5. Dezember 1826.

Königlich Preußischer Kreis-Landrath,
Reinhart.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück II.

Oppeln, den 9ten Januar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 18. enthält:

(No. 1039). Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten Mai 1826, die Zwangs-Impfung der Kriegs-Reserve und Landwehr-Rekruten betreffend.

(No. 1040). Gesetz, das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerungen der Lehne in Pommern, an Familienglieder betreffend. Vom 28sten November 1826.

(No. 1041). Gesetz, wegen Bestrafung der Verfälschung von Geldbeuteln rc. in den Provinzen, in welchen das Französische Straf-Gesetzbuch noch gilt. Vom 9ten Dezember 1826.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung der unterzeichneten Immediat-Kommission vom 9ten Juni d. J. sind die derselben in Gemäßheit des §. 10. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21sten Dezember 1824 von der Königlichen Haupt-

Verwaltung der Staats-Schulden überwiesenen Tresor- und Thalerscheine, welche bis zu dem auf den 1. März d. J. angestandenen Präklusions-Termin gegen Kassen-Anweisungen eingetauscht worden waren, im Betrage von 5,868,021 Rthlr. durchs Feuer vernichtet worden, die bis zu demselben Termine auf gleiche Weise aus der Circulation zurückgezogenen vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. aber, von dieser Vernichtung damals noch ausgeschlossen geblieben.

Inzwischen sind der unterzeichneten Immediat-Kommission auch die ebengedachten Kassen-Billets im Betrage von . . 1,179,853 Rthlr.
so wie an außerdem auf andere Weise realisirten
a. Tresor- und Thalerscheinen . 3322 Rthlr.
b. vorm. Sächs. Kassenbillets Litt. A. 197 " — 3,519 "
überhaupt also 1,183,372 Rthlr.

Eine Million Einmalhundert Drei und Achtzig Tausend Drei Hundert Zwei und Siebenzig Thaler,

zu demselben Zwecke überwiesen und durch dieselbe heute nach vorangegangener Prüfung der vorbemerkten Stückzahl und des Geldbetrages, im hiesigen Königlichen Münz-Gebäude verbrannt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 18. Dezember 1826.

Königliche Immediat-Kommission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staats-Papiere.

v. Schütze. Büsching. Bendemann, sen. v. Bredow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 2. Wegen der Taufen der Kinder aus gemischten Ehen.

Es ist zur Sprache gekommen, ob bei Kindern in gemischter Ehe dem Pfarrer des Vaters, welchem nach der Allerhöchsten Deklaration vom 21sten November 1803 und dem Rescript des Staats-Ministeriums vom 12ten Oktober 1804 in der Regel das Recht der Taufe zusteht und gebührt, ein Recht

des

des Widerspruchs zugestanden werden darf, wenn die beiderseitigen Eltern die Vollziehung der Taufhandlung durch den Pfarrer der Mutter, nach freier Vereinigung, selbst wünschen und nachsuchen.

Da die Allerhöchste Deklaration vom 21sten November 1803 ausdrücklich bestimmt, daß Niemand ein Recht habe, den Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses zu widersprechen, so lange sie wegen des ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterrichts einverstanden sind: so ist in einem Rescript vom 12ten Oktober 1804 entschieden, daß auch in Ansehung der Taufe der Kinder die freie Entschliessung der Eltern, durch welchen Geistlichen ihrer Religions-Parthei sie selbige verrichten zu lassen Willens sind, nicht beschränkt werden dürfe, und daher dem Pfarrer des Vaters kein Widerspruchsrecht zusteht, wenn es der eigene Wille der Eltern ist, die Taufe ihrer Kinder durch den Pfarrer der Mutter vollziehen zu lassen.

Dagegen setzen wir hiermit fest, daß Eltern, welche in gemischter Ehe leben, die Geburt des Kindes jedesmal dem Pfarrer des Vaters zur Eintragung ins Kirchenbuch anzuzeigen verpflichtet sind, und Falls es ihr Wille ist, die Taufe durch den Pfarrer der Mutter verrichten zu lassen, bei dem Pfarrer des Vaters zugleich ein unentgeldlich zu ertheilendes Dimissoriale nachsuchen müssen, um letzterm Gelegenheit zu geben, sich wirklich zu überzeugen, daß es der eigene Wille der Eltern und des Familienvaters insbesondere ist, die Taufe als Ausnahme von der Regel durch den Pfarrer der Mutter vollziehen zu lassen.

Wir machen sämmtlichen Geistlichen beider Konfessionen hierdurch zur Pflicht, sich nach dieser Festsetzung für die Folge gegenseitig zu achten.

A. J. V.[d] Dezember 12. Oppeln, den 18. Dezember 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 3. Anweisung für sämmtliche Inquisitoren, riate und Unter

In Folge der in das Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln eingerückten Bekanntmachung vom 30sten März c. sind zwar der gedachten Königlichen Regierung die Anzeigen von denjenigen Verbrechern gemacht wor-

erichte des Ober-schlesischen Departements in Betref der von Unmündigen begangenen Verbrechen.

den, welche noch nicht majorenn sind, da indessen von Seiten Eines hohen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten unterm 2. Oktober c. bestimmt worden, daß die gedachten Anzeigen in der Regel nur über Verbrecher, bis zum zurückgelegten 16ten Lebensjahre, und nur in besonders merkwürdigen Fällen auch über Verbrecher bis zum 24sten Jahre geschehen, und die diesfälligen vierteljährlich an die Königliche Regierung einzusendenden Nachweisungen die in nachfolgenden Rubriken aufgestellten Nachrichten enthalten sollen, über welche die Inquisitoriate und Untergerichte in ihren bisherigen Anzeigen sich nicht überall ausgelassen haben, nemlich:

1. laufende Nummer,
2. der Landräthliche Kreis,
3. Vor- und Zunamen des Verbrechers,
4. Geburts- und Aufenthaltsort desselben,
5. Stand und Verhältnisse der Eltern, wobei anzuführen ist, ob sie noch leben, oder eines von ihnen, oder beide verstorben sind, und namentlich ob das Kind ehelich erzeugt ist,
6. Alter des Verbrechers,
7. Religion (welche jederzeit nach der Religion der Eltern, und bei gemischten Ehen nach den gesetzlichen Bestimmungen Theil II. Tit. 2. §. 76. des Allgemeinen Landrechts anzugeben ist,) wenn nicht etwa nach zurückgelegtem anno discretionis die bestimmte Annahme einer anderen Religion als der elterlichen, oder resp. väterlichen oder mütterlichen Statt gefunden hat;
8. der empfangene Schul- und Religions-Unterricht, und die darauf bezüglichen Notizen, also, ob das Kind confirmirt oder zum ersten Abendmal gegangen ist oder nicht, und dergleichen mehr;
9. das Verbrechen,
10. nähere Lebensverhältnisse besonders in Beziehung auf diejenigen Umstände, welche das Verbrechen entschuldigen oder erschweren,
11. Gerichtliches Verfahren. (Hier soll angegeben werden, ob die Untersuchung bereits eingeleitet ist, ob sie noch schwebt, oder ob das Erkenntniß erfolgt ist, und im letzteren Falle, ob und welche Strafe verhängt, und wie es mit deren Vollziehung gehalten ist, oder wird gehalten werden?)

so

so werden auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Oppeln hierdurch sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements angewiesen, die der gedachten Königlichen Regierung vierteljährlich einzureichenden Nachweisung ganz genau hiernach einzurichten und anzufertigen.

Ratibor, den 8. Dezember 1826.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Der Kreis-Chirurgus Reymann hierselbst, ist als Repetitor bei dem hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institut provisorisch angestellt worden.

IX. Dezember 1043. Oppeln, den 22. Dezember 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der unbesoldete Rathmann Wöhl in Beuthen ist auf anderweitige sechs Jahre wieder gewählt und bestätiget worden.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Dezember 1826.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen . .	1	15	—	1	7	6	1	—	—	—	28	2	—	13	—	4	20	—
2.	" Cosel	1	13	6	1	10	6	—	24	6	—	20	6	—	20	—	2	20	—
3.	" Creutzburg . .	1	14	6	1	1	—	—	26	7	—	20	6	—	15	2	3	15	—
4.	" Falkenberg . .	1	16	4	1	12	3	—	27	9	—	20	—	—	22	—	2	15	—
5.	" Grottkau . . .	1	19	—	1	17	—	—	24	—	—	21	—	—	24	—	2	15	—
6.	" Leobschütz . .	1	10	6	1	9	7	—	23	4	—	20	6	—	22	—	3	15	—
7.	" Lublinitz . . .	1	23	9	1	8	5	—	28	9	—	23	4	—	18	—	4	—	—
8.	" Neisse	1	14	10	1	12	10	—	28	6	—	22	2	—	25	—	2	25	—
9	" Neustadt . . .	1	16	8	1	8	4	—	23	5	—	20	5	—	25	—	2	20	—
10.	" Oppeln . . .	1	23	7	1	10	9	—	29	4	—	24	7	—	17	6	2	22	6
11.	" Pleß	1	5	—	1	—	5	—	26	2	—	24	6	—	22	6	3	15	—
12.	" Ratibor . . .	1	10	2	1	6	2	—	24	2	—	20	2	—	20	—	2	20	—
13.	" Rosenberg . .	1	17	2	1	8	8	—	29	2	—	28	—	—	18	8	3	23	4
14.	" Rybnick . . .	1	21	—	1	7	—	—	26	6	—	21	—	—	15	—	4	—	—
15.	" Groß-Strehlitz .	1	20	1	1	10	2	—	29	—	—	27	6	—	18	8	4	22	6
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	11	9	1	4	8	—	25	—	—	22	8	—	20	—	4	20	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 2.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 2.

Oppeln, den 9ten Januar 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief-Widerruf. Der in dem diesjährigen öffentlichen Anzeiger No. 49. Pag. 444. steckbrieflich verfolgte gefährliche Dieb Franz Czisch ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht.

A. J. VII^c 1213. Dezember. Oppeln, den 30. Dezember 1826.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Die in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 50. Pag. 453. steckbrieflich verfolgten, aus der Frohnveste zu Neustadt entwichenen berüchtigten Räuber Johann Czura und Joh. Rosumek sind wieder zur gefänglichen Haft gebracht, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

A. J. VII.^c 1202. Dezember. Oppeln, den 30. Dezember 1826.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlorner Paß und Hausirschein. Der Obsthändler Adam Adaschek aus Ungarn, hat seinen Reisepaß und Hausirschein, welche Papiere sich nebst 10

Fl. W. W. in einer ledernen Brieftasche befanden, zwischen Schwarzwasser und Pawlowcz verloren.

Zur Vermeidung alles Mißbrauchs wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

A. J. VII.c 1194. Dezember. Oppeln, den 27. Dezember 1826.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend ein verloren gegangenes Wanderbuch. Der Gärtnergeselle Christian Ernst Franke aus Penig im Königreich Sachsen, hat sein Wanderbuch d. d. Calau, den 31. August 1825, visirt vom Magistrat in Neisse am 18. d. M. und seinen Lehrbrief d. d. Altenburg den 1. April 1814, bei Neisse, auf dem Wege nach Bielau verloren.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. J. VII.c 1193. Dezember. Oppeln, den 27. Dezember 1826.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Bei dem vom Gerichts-Amte Soppau zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Joseph Maiß aus Wanowitz sind nachstehende, wahrscheinlich entwendete Sachen vorgefunden worden, und zwar:

1. Eine neue Lade,
2. Ein grautuchener Mantel,
3. Ein blautuchener Ueberrock, mit Sammetkragen,
4. Ein guter blautuchener Ueberrock,
5. Eine kurze blaue Jacke,
6. Ein Paar manschesterne Beinkleider,
7. Ein Paar neue graugestreifte Kitteibeinkleider,
8. Drei Stück Westen,
9. Eine neue ungemachte Weste,
10. Eine manschesterne schwarze Hengmütze mit weißer Baranke,
11. Eine schwarzmanschesterne Kappe,
12. Eine Kappe mit Wachsleinwand überzogen,
13. Neun Stück flächsene Mannshemde,
14. Sechszehn Oesterreichsche Ellen flächsene Leinwand,
15. Eine dreiviertel Elle werkene Leinwand,
16. Ein gezogen leinen Tischtuch,
17. Ein schwarzmanschester Leibel,

18. Ein

18. Ein leinen ordinaires Vorhemde,
19. Funfzehn Stück Tüchel, worunter drei schwarzseidene, ein Purpur, ein Baft, ein weiß Schleier, ein rothgeblümt, ein wollenes, ein abgetragen rothgeblümt leinen, ein leinen weißes, in allen 4 Ecken mit P. R. doppelt gezeichnet, ein weißes mit blauen Randstreifen, ein weißleinenes, ein halbes weißes in beiden Enden gestickt, ein blaues mit rothen Streifen, ein alt braun gestreiftes und ein weißleinen flächsenes Tüchel,
20. Eine baumwollene rothgestreifte Schürze,
21. Ein Paar weißzwirnene gestrickte Fußsocken,
22. Ein perlenfarbig seidenes Band,
23. Ein Paar zweinähtige Stiefeln,
24. Ein leinwerken Tragetuch,
25. Ein Paar Fausthandschuh, mit Leder,
26. Eine Porzellain bunt gemalte Tabakspfeife mit Gesteck,
27. Eine dreizinkige Gabel,
28. Ein ordinairer Schlüssel,
29. Ein klein hölzern Fässel von zwei Quart,
30. Fünf und Zwanzig Kloben Flachs,
31. Ein blaustreifig leinener Sack,
32. Zwei Gulden zwanzig Kreuzer in W. W. und 13 sgr. Preußisch.

Wer daran Eigenthums-Ansprüche zu machen gedenkt, wird aufgefordert, sich dieserhalb bei dem unterzeichneten Gerichts-Amt zu melden und hat das Weitere zu gewärtigen.

Leobschütz, den 2. Januar 1827.

Das Gerichts-Amt der hohen deutschen Ordens-Güter Soppau rc.

Bekanntmachung. In der Nacht vom 31. Dezember v. J. bis zum 1. Januar d. J. ist zwischen dem hiesigen Schloß-Keller und dem Garten des Herrn Liebowsky und von da zurück längst der Odergasse nach dem Minoritten-Kloster eine eingehäusige silberne Taschen-Uhr verloren gegangen. Der ehrliche Finder erhält nach Abgabe dieser Uhr auf der hiesigen Tischlerherberge, eine Belohnung von zwei Thalern. Oppeln, den 3. Januar 1827.

Bekanntmachung, betreffend die Veräußerung der in der Stadt Oppeln belegenen zum Königlichen Domainen-Amte Oppeln gehörigen beiden Wassermühlen. Die zum Königlichen Domainen-Amte Oppeln gehörigen, in und bei der Stadt Oppeln belegenen beiden Mühlen, und zwar die sogenannte Oder-Schloßmühle von 4 Panzergängen und die Oder-Stadtmühle von 3 Panzergängen, sollen wie sie stehen und liegen, und zwar jede Mühle besonders mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Wasserwerken und sämmtlichen vorhandenen Inventarienstücken und zu überweisenden Gegenständen vom 1. Juni 1827 ab im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden.

Der diesfällige Termin ist auf den 15. Februar 1827 festgesetzt, und wird von dem Deputirten der unterzeichneten Behörde, Geheimen Regierungs-Rath Wizenhusen Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Regierung abgehalten werden.

Alle zahlungsfähige Kaufliebhaber werden eingeladen, sich in gedachtem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und falls das Meistgebot annehmbar befunden wird, den Zuschlag mit Vorbehalt der höhern Genehmigung zu gewärtigen.

Die Bedingungen können sowohl in der hiesigen Domainen-Registratur als auch in dem Kanzlei-Lokale des Domainen-Amtes Oppeln zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, und können die sich meldenden Kaufliebhaber die zu veräußernden Gegenstände auf Verlangen vorgezeigt erhalten.

Oppeln, den 10. November 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Bauholz-Verkauf. Dienstags den 23. Januar c. sollen im hiesigen Forst circa 200 Stämme stehendes, kiefernes Bauholz, (Balken, Platten, Riegel und Sparren,) entweder einzeln oder auch im Ganzen, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Pniow bei Peiskretscham, den 2. Januar 1827.

Das Forst-Amt Pniow.

Ein-

Einkauf von altem Kupfer. Daß ich stets diverses altes Kupfer in großen und kleinen Quantitäten zu annehmlichen Preisen einkaufe, zeige ich hiermit allen denen, so davon noch nicht in Kenntniß gesetzt sind, ergebenst an.

Jacobswalde bei Cosel, den 4. Januar 1827.

Schön, Kupfer-Hütten-Faktor.

Subhastation. Die in dem Creutzburgschen Kreisdorfe Reinersdorf gelegene Kinastische Freistelle, auf 161 Rtlr. gewürdiget, wird in Termino

den 9. März 1827

Vormittags um 10 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Reinersdorff öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird: daß jeder Käufer 100 Rtlr. als Kaution sogleich niederlegen muß.

Reichthal, den 22. Dezember 1826.

Das Patrimonial Gerichts-Amt Reinersdorff.

Subhastation. Der im Creutzburgschen Kreisdorfe Reinersdorff gelegene Kretscham, wird in dem peremtorischen Termine

den 5. April 1827

Vormittags um 10 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Reinersdorff verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird: daß 200 Rtlr. Kaution sogleich niedergelegt werden müssen.

Reichthal, den 3. Dezember 1826.

Das Patrimonial Gerichts-Amt Reinersdorff.

Subhastation. Die zum Nachlasse des verstorbenen Apotheker Fiebig gehörigen, unter der Jurisdiktion des unterzeichneten Stadt-Gerichts gelegenen Realitäten als:

1. Das Haus sub No. 66. auf dem Ringe, den vorhandenen Medikamenten, Apotheker-Utensilien, und dazu gehörigen $5\frac{1}{2}$ Scheffel Acker, und eine Scheuer,
2. Die Wiese sub No. 213.,

soll auf den Antrag der Erben subhastirt werden.

Den einzigen Licitations-Termin haben wir auf

den 26. Januar 1827 Vormittags um 9 Uhr

an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt, und laden hierzu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige unter der Versicherung ein, daß der Meist- und Bestbietende den Zuschlag, nach Genehmigung der Erben zu gewärtigen hat.

Löwen, den 19. November 1826.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Edik-

Ediktal-Citation. Die nachbenannten Soldaten:

1. der Musketier Urban Lachetta, vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Neudorff Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, welcher im Jahre 1822 sich heimlich vom Urlaub entfernt;

2. der Musketier Ignaz Stawczynsky von der 11ten Divisions-Garnison-Compagnie, aus Maszkow Schrodaer Kreises, im Regierungs-Bezirk Posen gebürtig, welcher den 13. September 1822 aus seiner Garnison zu Silberberg desertirt ist;

werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 24. Februar 1827 Vormittags 11 Uhr anberaumten peremtorischen Termine in dem Verhörzimmer auf hiesiger Hauptwacht, persönlich einzufinden und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet, und nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 auf Anschlagung ihrer Namen an den Galgen und Confiskation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt, und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 18. Dezember 1826.

Königliches Gericht der 11ten Division.

v. Natzmer, General-Lieutenat und Divisions-Kommandeur.

Bein, Divisions-Auditeur.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück III.

Oppeln, den 16ten Januar 1827.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 4. We des Ausweich der Posten auf Landstraßen.

Die Gesetze (conf. Chaussee-Tarif vom 29sten Mai 1822) verordnen, daß jedes Fuhrwerk den Posten und Extraposten auf den Ruf des Posthornes, bei Strafe von Fünf bis Fünfzig Thalern, ausweichen soll.

Da diese gesetzlichen Bestimmungen in verschiedenen Gegenden nicht gehörig beachtet werden, so werden solche hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 24. Dezember 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei,
(gez.) v. Schuckmann.

Der General-Postmeister,
(gez.) v. Nagler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 5. Weg der Jahres-K sen-Abschlüsse 1826.

Den Königlichen Kassen des Regierungs-Ressorts wird wegen des bevorstehenden Final-Abschlusses bekannt gemacht, daß der bisherige Abschluß-Termin auch für 1826 unverändert bleibt. Demgemäß haben sämmtliche Spezial-Kassen und Rezepturen ihre Bücher pro 1826 den 31. Januar c. definitiv abzuschliesen; die fälligen Einnahmen pro Dezember 1826 müssen aber schlechterdings bis zum 31. Januar c. vollständig zur Regierungs-Haupt-Kasse abgeliefert werden. Unmittelbar nach dem 31sten Januar c. und zwar mit der nächst abgehenden Post sind die Final-Abschluß-Sachen ohnfehlbar hieher einzusenden, und darf dabei nicht die mindeste Zögerung eintreten, weil dadurch der Abschluß der Haupt-Kasse gestört werden würde. Für die pünkt-

liche Befolgung dieser Vorschrift werden daher die Rendanten und Kassen-Curatoren besonders verantwortlich gemacht.

Die genaueste Uebereinstimmung der Spezial-Kassen-Abschlüsse in den Resultaten mit den Büchern der Haupt-Kasse ist eine unerläßliche Bedingung, weshalb die Final-Abrechnung und Auseinandersetzung mit der Haupt-Kasse in Zeiten und mit aller Sorgfalt regulirt werden muß.

Uebrigens ist dahin zu wirken, daß alle Einnahme-Rückstände möglichst eingezogen, die Ueberschüsse von allen Steuer-Gattungen, nebst dem, was auf die Reste aus frühern Jahren eingekommen, zur Regierungs-Haupt-Kasse abgeliefert, auch alle etatsmäßigen oder sonst angewiesenen Ausgaben vollständig berichtigt werden.

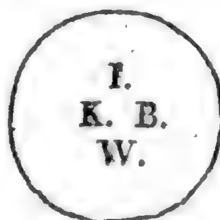
Bestände dürfen schlechterdings nicht zurückgehalten und eben so wenig Vorschüsse in Anrechnung gebracht werden.

Oppeln, den 12. Januar 1827.

Königlich Preußische Regierung.

.6. Die Ab-
:rung der
tenzeichen in
Herrschaft Ko-
tin betref-
.

Durch unsere Bekanntmachung vom 14. Dezember 1821, Seite 24 des Amts-Blatts pro 1822 ist zwar das Zeichen für die Eisenhütten der Koschentiner Güter im Lublinitzer Kreise mit



bis XIII

höhern Orts genehmigt; allein da diese Bezeichnung wegen mangelhafter Aufsicht abgeändert und die Veränderung seit einer Reihe von Jahren bereits im Verkehr bekannt geworden ist, so wird auf den Grund der höhern Genehmigung hierdurch bekannt gemacht: daß die zur Herrschaft Koschentin und Boronow gehörigen Hütten, namentlich:

1. Boronow, Frischfeuer,
2. Niederhof, dito
3. Ky, dito

4. Ha-

4. Hadra, Frischfeuer,
5. Chwosteck, dito
6. Chwosteck, dito
7. Drathammer, dito
8. Drathammer, dito
9. Alt Bruscheck, dito
10. Alt Bruscheck, Zainhammer,
11. Neu Bruscheck, Frischfeuer,
12. Krywald, dito
13. Krywald, dito
14. Wüstenhammer, dito
15. Wüstenhammer, dito
16. Wüstenhammer, Walzwerk,

anstatt des obenerwähnten Zeichens nunmehr die Bezeichnung des Eisens mit

K. P. H.

unter der fortlaufenden Nummer der Werke von I bis XVI führen werden.

A. J. IV.ᶜ 756. Dezember. Oppeln, den 6. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien.

No. 7. Betreffend die Bekleidung der an die Straf-Sektionen bei den Garnison-Kompagnien abzuliefernden Individuen der Landwehr und Kriegs-Reserve.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 2ten August 1824 (Jahrb. B. 24. S. 165) ist von dem hohen Justiz-Ministerio bestimmt worden, mit welchen Kleidungsstücken die an die Straf-Sektionen bei den Garnison-Kompagnien abzuliefernden Individuen der Landwehr und Kriegs-Reserve versehen seyn müssen, und es hat bei der dort ertheilten Vorschrift, in Hinsicht aller der Individuen, welche diese Kleidungsstücke entweder schon besitzen, oder sich solche aus eigenen Mitteln zu beschaffen vermögen, ingleichen derjenigen zur Anschaffung der erforderlichen Kleidungsstücke unvermögenden Sträflinge die zu einer mehr als neunmonatlichen Einstellung in eine Straf-Sektion verurtheilt werden, auch ferner sein Bewenden.

Dagegen ist nach Inhalt eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 24sten November c. von dem Herrn Kriegs-Minister die Einrichtung getroffen worden, daß dergleichen nur zu neunmonatlicher oder kürzerer Strafe verurtheilte unvermögende Individuen für die Dauer der Strafe die-

diejenige Kleidungsstücke, welche ihnen zur vorschriftsmäßigen Bekleidung fehlen, aus den Sträflings-Bekleidungs-Depots der Festungen verabreicht, und dafür von den zur Tragung der Kosten verpflichteten Gerichts-Obrigkeiten den Bekleidungs-Depots derjenige Geldbetrag baar vergütet wird, welcher für diese Bekleidungs-Gegenstände nach Verhältniß der Dauer der Strafe und der bestehenden jährlichen Etatssätze zu berechnen ist.

Diese Sätze sind folgende:

a. kleine Montirungsstücke.

2 Paar Schuhe,	à 1 Rthlr.	7 sgr.	6 pf.	.	2 Rthlr.	15 sgr.	=	
2 Paar Sohlen,	à =	15 =	= =	.	1 =	=	=	=
2 Hemden	à =	20 =	= =	.	1 =	10 =	=	

b. große Montirungsstücke.

1 tuchene Jacke	3 Rthlr.	5 sgr.	8 1/8 pf.	
1 Paar tuchene Hosen	1 =	21 =	10 1/2	=
1 Mütze	= =	10 =	11 1/4	=
1 Paar graue leinene Arbeitshosen . .	= =	15 =	5 3/4	=

Es sind daher künftig die zu neun Monat und weniger verurtheilten unvermögenden Sträflinge, an die Straf-Sektionen mit den Kleidungsstücken, welche sie bereits besitzen, und welche jedenfalls so beschaffen seyn müssen, daß sie für den Transport zur Festung hinreichen, abzuliefern, und dagegen der in oben erwähnter Art zu berechnende Geldbetrag für die an der vorgeschriebenen Bekleidung fehlenden Gegenstände, der Königlichen Festungs-Kommandantur mitzusenden, oder auf desfalls später ergehende Requisition derselben, an sie zu berichtigen.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Inquisitoriate und Untergerichte, so wie die Jurisdiktionarien des Oberschlesischen Departements pünktlich zu achten.

Ratibor, den 22. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Redaktion macht hiermit bekannt, daß das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung, für das Jahr 1826, gegen portofreie Einsendung von 10 Sgr. pro Exemplar, in vierzehn Tagen bei derselben zu haben ist.

Oppeln, den 9. Januar 1827.

Die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 3.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 3.

Oppeln, den 16ten Januar 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter den aus dem Irrenhause zu Brieg entwichenen Sattler- und Riemer-Gesellen Lorenz Krupsky aus Myslowitz, Beuthener Kreises. Der blödsinnige Sattler- und Riemer-Geselle Lorenz Krupsky aus Myslowitz, Beuthener Kreises, hat am 21. v. M. u. J. Gelegenheit gefunden, sich aus dem Irrenhause zu Brieg heimlich zu entfernen.

Derselbe kann bei seiner immer noch obwaltenden Geisteskrankheit der öffentlichen Sicherheit leicht schädlich werden, und unter Beifügung seines Signalements, werden daher die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf den ꝛc. Krupsky mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und an die Irrenhaus-Administration zu Brieg abzuliefern, wie solches geschehen aber unter Einem anhero anzuzeigen.

A. I. VII.ᶜ 35. Januar c. Oppeln, den 5. Januar 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Lorenz Krupsky ist von mittler untersetzter Statur, 40 Jahr alt, katholisch, hat braunes Haar und Augenbraunen, regelmäßige Stirn, kleine tiefliegende graue Augen, dicke Nase, etwas breiten Mund, gesunde Zähne, spitzes Kinn, kurzen Hals und blasse Gesichtsfarbe. Er spricht polnisch und gebrochen deutsch.

Besonderes Kennzeichen. Er geht mit stets vorwärts gesenktem Kopfe, mit tief über die Augen gedrückter Mütze. Bei seiner Entweichung war er bekleidet, mit einer blauen Tuchmütze mit schwarzem Schilde, Litewke und langen Hosen von blauem Tuche, weißwollenen Strümpfen und Schuhen.

Steckbrief. Der aus dem im Freistaat Krakau gelegenen Dorfe Cieszkowice gebürtige und zuletzt daselbst ansäßig gewesene Matthäus Glimos, hat sich bereits vor 2 Jahren während der wegen Verdachts der Verübung mehrerer Diebstähle gegen ihn verhängten Untersuchung mit seiner Familie von dort entfernt, und soll sich in das hiesige Departement geflüchtet haben.

Auf den Antrag des Königl. Preußischen Residenten Herrn Geheimen-Legations-Raths Darreſt zu Krakau, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden hierdurch aufgefordert, den rc. Glimos und dessen Ehefrau, deren Persons-Beschreibung nachstehend beigefügt ist, wo sie sich vorfinden, zu verhaften und davon sofort hierher Anzeige zu leisten.

A. J. VII.c Dezember 1738. Oppeln, den 4. Januar 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Matthäus Glimos ist 35 Jahr alt, katholisch, von guter männlicher Gestalt, hat ein rundes etwas pockennarbiges Gesicht, graue Augen, dunkelblondes Haar. Vorn im Munde fehlen ihm zwei Zähne.

Er gieng früher bäuerisch krakauisch gekleidet. Seine Ehefrau Regina geb. Baranow ist 26 Jahr alt, von mittlerer Größe, hat ein längliches pockennarbiges Gesicht, schwarzes Haar, braune Augen und kleine Nase. Sie war bäuerisch gekleidet.

Steckbrief. Der unten signalisirte Fleischerbursche Friedrich Scholz aus Lerchenfeld im Oestreichschen, der wegen Verdachts der Theilnahme an mehreren Diebstählen von uns zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden, hat heut Nacht Gelegenheit gefunden, aus seinem Gefängniß zu entweichen.

Wir ersuchen daher alle resp. Behörden und Jedermann, den Entwichenen, wo er sich betreten läßt, sofort festzunehmen, und uns unter sicherer Begleitung zu überliefern.

Falkenberg, den 11. Januar 1827.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Friedland.

Signalement. Der Friedrich Scholz ist aus Lerchenfeld im Oestreichschen gebürtig, katholischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, be-

bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, längliches Kinn, und dergleichen Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, und spricht deutsch.

Seine Bekleidung bestand bei seiner Entweichung in einer blautuchenen vier-eckigen mit Pelz gefutterten mit Baranken besetzten Mütze, mit einem ledernen lackirten Schilde, in einem schwarzseidenen Halstuch mit einer eingeschlagenen Weißbinde, einem blautuchenen Ueberrock mit blanken Knöpfen, einer halbseidenen roth- und blaugestreiften Weste, einem schwarzseidenen Chemisel, einem Paar blaustreifigen Nanquin-Hosen und einem Paar Stiefeln.

Bekanntmachung. Theilungshalber haben wir zum öffentlichen Verkaufe

a. der zum Nachlasse des verstorbenen Bauers Woitek Broja gehörigen auf 338 Rtlr. Courant gerichtlich abgeschätzten Realitäten und zwar der sub No. 13. zu Wischowa belegenen Bauerstelle mit den dazu gehörigen 30 Morgen Acker, eines Obst- und Grasegartens und einer Scheuer,

b. der nach dem verstorbenen Joseph Bakschick verbliebenen, sub No. 9. des Hypothekenbuches von Glinitz verzeichneten auf 95 Rtlr. Courant gerichtlich abgeschätzten Freistelle, nebst dazu gehörigen 8 Breslauer Scheffel Acker,

Terminum unicum et peremtorium auf den 5. März 1827 früh 9 Uhr in loco Broslawitz anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen.

Ober-Glogau, den 31. Oktober 1826.

Das Gerichts-Amt Wieschowa.

Bekanntmachung. Die auf 6199 Rthlr. gerichtlich taxirte zu Nieder-pomsdorff, Münsterberger Kreises sub No. 6. belegene Buschmühle aus zwei Straub- und einem Spitzgange bestehend, und mit ungefähr 30 Morgen Aussaat Acker, wird in dem peremtorischen Termine, den 24. Februar 1827 im Schlosse zu Niederpomsdorff subhastirt, wozu Kauflustige einladet:

Ottmachau, den 8. August 1826.

Das Reichsgräflich Schafgotsche Gerichts-Amt Niederpomsdorff.

Bekanntmachung. Auf den Antrag des Dominii Wieschowa, haben wir im Wege der Execution zum öffentlichen Verkaufe der der Helena von Fragstein zu Wieschowa belegenen und auf 267 Rtlr. Courant gerichtlich abgeschätzten Freistelle, mit den dazu gehörigen 17 Scheffel Breslauer Maaß Aussaat Acker, einer Wiese von ungefähr einem Breslauer Scheffel Aussaat, einem Obst- und Grasegärtchen und einer Scheuer Terminum unicum et peremtorium auf den 5. März 1827 früh 9 Uhr in loco Broslawitz anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Ober-Glogau, den 31. Oktober 1826.

Das Gerichts-Amt Wieschowa.

Bekanntmachung. Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht: daß das im Ratiborer Kreise gelegene, auf 25327 Rthl. 15 Sgr. landschaftlich taxirte Allodial-Rittergut Krzischkowitz, in dem auf den 19. April 1827 in unserm Geschäfts-Gebäude vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Göring anberaumten peremtorischen Termine, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll; wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Taxe jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Ratibor, den 20. Juni 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung. Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die sub No. 10. in Gläsendorff Grottkauer Kreises belegene laudemiale Freigärtnerstelle in dem peremtorischen Licitations-Termine den 22. Februar 1827 Nachmittags um 2 Uhr am Orte Gläsendorf; wozu Besitz- und Zahlungsfähige einladet:

Neisse, den 11. Dezember 1826.

Das Gerichts-Amt des Rittergutes Gläsendorff.

Klose, Justit.

Bekannt-

Bekanntmachung. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers wird das Jakob Thausche Bauergut von ¾ Huben Aussaat, zu Steuberwitz No. 5. mit den, demselben zugeschriebenen 12½ Scheffel altes großes Maaß Aussaat Acker, welche Grundstücke auf 2623 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich gewürdiget worden sind, in dem auf den 15. Mai a. f. im Orte Steuberwitz anstehenden peremtorischen Termine, Schuldenhalber verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Leobschütz, den 29. October 1826.

Das Gerichts-Amt Rösnitz und Steuberwitz.
Schulz, Justitiarius.

Avertissement. Die sub No. 34. in Frei-Kadlub belegene auf 567 Rtlr. 6 sgr. 8 pf. dorfgerichtlich abgeschätzte Freihäuslerstelle wird auf den Antrag eines Real-Gläubigers in dem einzigen, auf den 12. Februar 1827 zu Schloß Zembowitz anstehenden peremtorischen Termine subhastirt werden, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen.

Koschentin, den 12. November 1826.

Gerichts-Amt Frei-Kadlub.

Avertissement. Auf den Grund der Verfügung eines Königlichen Hochlöblichen Militair-Oekonomie-Departements, soll die Natural-Beköstigung der in dem hiesigen Invaliden-Hause befindlichen Invaliden, deren Zahl dermalen aus 71 Köpfen besteht, dem Mindestfordernden auf drei nach einander folgende Jahre, und zwar vom 1sten Oktober 1827 bis ultimo September 1830 verdungen werden. Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf den 8. Februar k. J. anberaumt, wozu kautionsfähige Entrepreneurs, Vormittags um 9 Uhr in der Kanzlei des hiesigen Invaliden-Hauses zu erscheinen, hiermit eingeladen werden, um ihre Gebote abzugeben und hat der Mindestfordernde die Ueberlassung der Beköstigung, nach vorher eingegangener Genehmigung Eines Königlichen Hochlöblichen Militair-Oekonomie-Departements zu gewärtigen.

Die

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten zu jeder schicklichen Zeit nachgesehen werden.

Rybnick, den 20. Dezember 1826.

v. Arnstedt, Oberst-Lieutenant und Kommandant.

Verpachtungs-Anzeige. Das Dominium Niclasdorff Grottkauer Kreises beabsichtiget die Brauerei und Branntwein-Brennerei, so wie den, erst im vorigen Jahre dazu erkauften Dorf- und Straßen-Kretscham, von Ostern 1827 ab, öffentlich zu verpachten.

Zu der Brauerei gehören eine Wiese und zu drei Scheffel Aussaat Acker. Der übrigbleibende Dünger wird dem Bräuer zur Benutzung der ersten Frucht auf den Dominial-Acker gefahren.

Die Brauerei-Gebäude liegen an der kleinen Straße von der, sechs Meilen entfernten Stadt Breslau nach Neisse zu, und in fünf angrenzenden bedeutenden Dörfern existirt keine Brauerei, daher die Lokalität bei Beschaffung guter Getränke zu den sehr günstigen gehört.

Pachtlustige Bräuer, welche die nöthige Kaution zu machen vermögend sind, können sich in dem einzigen Bietungs-Termine, den 7. Februar 1827 Vormittags um 9 Uhr bei dem Dominio Niclasdorff melden, und gewärtigen: daß an den Meist- und Bestbietenden der Zuschlag erfolgen wird.

Auch werden frühere Anträge angenommen.

Niclasdorff, den 30. November 1826.

Reugebauer, Amtmann.

Oeffentliche Aufforderung aller derjenigen Personen, welche dem von hier entwichenen Uhrmacher Thüringer Uhren übergeben, und nicht zurück erhalten haben. Von Seiten des unterzeichneten Gerichts werden hiermit alle

alle diejenigen Personen welche dem von hier heimlich entwichenen Uhrmacher Mathias Thüringer, Uhren zur Reparatur übergeben und nicht zurück erhalten haben, aufgefordert, sich in termino den 8. Februar 1827 vor uns entweder in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu melden, wo denenselben die von dem Thüringer zurückgelassenen und in Beschlag genommenen wenigen Taschenuhren, eine Wand- und eine altmodische Tischuhr zur Rekognition, und zum Erweise ihres Eigenthums-Rechts an selbige werden vorgelegt werden. Im Falle ihres Außenbleibens dagegen wird über diejenigen Uhren, zu denen sich keine Eigenthümer in dem angesetzten Termine melden sollten, zum Besten der sich etwa meldenden sonstigen Gläubiger des Thüringer nach abgefaßter Präklusoria, nach den gesetzlichen Vorschriften disponirt, und die ausgebliebenen nur an den Rest der Masse des Thüringer selbst, mit ihren etwanigen Ansprüchen verwiesen werden.

Beuthen, den 20. Dezember 1826.

Das Freistandesherrlich Gräflich Henkel von Donnersmarksche Gericht der Kreis-Stadt Beuthen in Ober-Schlesien.

Patent über den freiwilligen öffentlichen Verkauf des zu Wieser-Kotzem gelegenen Kretschams sub No. 1. Der zu Wieser-Kotzem sub No. 1. gelegene Laudemial-Kretscham, wozu ein gemauertes Wohngebäude, von 3 Stuben, 2 Kellern, einer Kammer und Boden, ein Kuhstall, Holzschoppen, Scheuer, Auszugshaus, ein Garten und eine Aussaat von 18 Scheffeln Breslauer Maaß nebst Wiese und Strauchholz gehört, soll auf den Antrag der Besitzerin Wilhelmine Beermel im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden. Hiezu steht ein Termin auf den 13. Februar 1827 in der Kanzlei des unterzeichneten Richters zu Neustadt an, wozu Kauf- und Bietungsfähige eingeladen werden. Der Zuschlag hängt von der Einwilligung der Extrahentin ab; die nähere Beschreibung des Grundstücks kann in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen, die Verkaufs-Bedingungen aber werden im Termine bekannt gemacht werden.

Neustadt, den 13. October 1826.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Wiese.
Schoepp.

Bekannt-

Bekanntmachung. Der Müllermeister Salzbrunn zu Michelau beabsichtiget bei seiner eigenthümlichen Wasser- und Brettschneide-Mühle eine Vorrichtung zum Rindestampfen von circa 6 Loch im Grubenbaum anzubringen, dergestalt, daß diese Stämpfe durch das Wasserrad der Schneide-Mühle bei deren Unthätigkeit getrieben werden.

In Folge des hohen Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 5, 6 und 7 werden alle diejenigen, welche etwan gegen dieses Vorhaben Einspruch zu machen vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, beim hiesigen Landräthlichen Amte anzubringen, indem auf spätere Widersprüche nicht weiter geachtet, sondern die hohe Genehmigung zur gedachten Anlage eingeholt werden wird.

Brieg, den 5. Dezember 1826.

Königlich Preußischer Kreis-Landrath,
Reinhart.

Proklama. Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Rest, der dem Johann v. Ritter gehörigen Hälfte der Kopietzner Freischoltisei bei Berun bestehend aus einem Wohngebäude von 2 Stuben nebst Stallung, einem kleinen Gemüsegarten und circa 7 Morgen Magdeburger Maaß Acker, mit dem Genuß von wenigstens 14 Rthlr. jährlichem Grundzins und außergerichtlich auf 706 Rthlr. abgeschätzt, im Wege der freiwilligen Subhastation in zwei Terminen, den 15. Februar und den 29. März 1827, wovon der letztere peremtorisch, gegen baare Bezahlung, versteigert werden soll. Kauflustige werden daher eingeladen, an den gedachten Terminen im hiesigen Gerichts-Lokale zu erscheinen und hat der Meistbietende, nach Genehmigung des Eigenthümers, den Zuschlag zu gewärtigen.

Pleß, den 21. November 1826.

Fürstlich Anhalt-Cöthen Pleßsches Frei-Standesherrliches Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück IV.

Oppeln, den 23sten Januar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 1. enthält:

(No. 1042.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen Beitritts zum Preußischen indirekten Steuer-System mit den vom Preußischen Staate umschlossenen Großherzoglichen Landes-Theilen. Vom 2. December 1826.

(No. 1043.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. December 1826., durch welche mit Aufhebung der Bergschen Dekrete vom 17ten December 1811 und 21. Februar 1813, über die Ermächtigung der Gemeinden, bei denen die Französische oder Bergsche Gesetzgebung noch gilt, zur Auflage direkter oder indirekter Communal-Steuern, Bestimmung getroffen wird.

(No. 1044.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. December 1826., enthaltend die nähern Vorschriften zu den Art. II. und XIII. der Verordnung, wegen der nach dem Edikt vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen vom 17. August 1825, und zu dem §. 6. der Communal-Landtags-Ordnung für die Kur- und Neumark, vom nämlichen Tage und Jahre.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Von der am 2ten Januar v. J. angefangenen Zehnten und letzten Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung sind die auf folgende Prämienschein-Nummern gefallenen Prämien, nämlich:

„zu 140 Rthlr."

1	14805	4	66356	7	250967
2	22175	5	137890	8	256770
3	48394	6	137898	9	291496

„zu 86½ Rthlr."

1	9844	6	57935	10	73074	14	114525	18	145905	22	206339
2	12345	7	57945	11	80990	15	125657	19	157543	23	221321
3	24583	8	57953	12	96774	16	129173	20	175898	24	252629
4	34893	9	69046	13	109425	17	137893	21	183386	25	296799
5	55487										

in der bestimmten Frist bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 21. August 1820 und dem sich hierauf beziehenden Inhalt der Prämienscheine gemäß, präkludirt; und der Gesammt-Betrag dieser Prämien von . . . . 3414 Rthlr. 5 Sgr.
nach Abzug der dem Prämienfonds von den 9 Prämien zu 140 Rthlr. zu gewährenden 900 Rthlr. Staatsschuld-Scheine zum Kourswerth von 83⅓ pro Cent und der Zinsen hiervon pro 1826, zusammen von . . . 787 Rthlr. 15 Sgr.
mit . . . . 2626 Rthlr. 20 Sgr.
zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß hierdurch nun sämmtliche Prämien-Zahlungen, mit Ausschluß der auf frühere Anmeldungen noch offen stehenden, geschlossen sind.

Berlin, den 3. Januar 1827.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuld-Scheine.

gez. Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer;
gez. W. C. Benecke.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 8. Betreffend die Beschäler-Stationen im Jahre 1827.

Zur Verbesserung der Pferde-Zucht in dem gegenwärtigen Jahre 1827 werden fünf Beschäler-Stationen aus dem Land-Gestütte zu Leubus im hiesigen Regierungs-Bezirk errichtet, nemlich:

1. zu Pilchowitz im Rybnicker Kreise, besetzt mit 2 Beschälern,
2. zu Buchelsdorf im Neustädter " " " 3 "
3. zu Wronin im Coseler " " " 2 "
4. zu Reisewitz im Grottkauer " " " 2 "
5. zu Gühruu im Grottkauer " " " 2 "

Die Beschäler werden am 11. Februar d. J. von Leubus nach diesen Stationen abgehen, und wird dies den Dominien, Gemeinen und einzelnen Pferde-Züchtern hierdurch bekannt gemacht, um von der Gelegenheit ihren Pferde-Stand zu veredeln und zu vermehren, entsprechenden Gebrauch zu machen.

A. J. II.[b] 213. Januar. Oppeln, den 12. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

No. 9. Betreffend die Verpflichtung der evangelischen Schullehrer zum Beitritt zur allgemeinen evangelischen Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs Anstalt in Schlesien.

Zu Beförderung einer gleichförmigen und dem wahren Sinne gemäßen Anwendung der §§. 4. und 55. des Reglements für die evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt in Schlesien vom 9. August 1825 machen Wir Folgendes zur Nachachtung bekannt:

1. Der §. 4. bestimmt ausdrücklich, daß alle Schullehrer, welche nach dem 1. Januar 1826 angestellt werden, dem Vereine beizutreten verpflichtet sind.

   Hieraus folgt, daß bei jeder Besetzung einer vakanten Schulstelle, sie erfolge nun durch die Anstellung eines Schulamts-Kandidaten, eines Adjuvanten oder eines schon im Amte stehenden Lehrers, das in die Lehrstelle eintretende Individuum zum Beitritt in den Verein verbunden ist. Die den schon vor dem Jahr 1826 angestellten Schul-

4* leh-

lehrern nachgelassene Freiheit des Zutritts verbleibt daher denselben nur so lange, als sie nicht ihre Stellung verändern.

Werden sie in eine andere offen gewordene Stelle versetzt; so tritt die bei solchen Besetzungen im Allgemeinen feststehende Beitrittsverpflichtung zum Verein, auch Hinsichts ihrer, jedoch nur dergestalt ein, daß sie, vom Tage des Antritts ihres neuen Amtes an, zur Zahlung der in den §§. 10. und 12. festgesetzten Beiträge verpflichtet sind.

2. Wenn nach §. 55. des Reglements bestimmt worden, daß die Beläge über die Kollektengelder und über die Antrittsgelder mit den Attesten der Ortsgeistlichen versehen seyn sollen; so lag dieser Bestimmung die Absicht zum Grunde, durch das Attest eine Kontrolle über die Erfüllung der nach den §§. 13. 14. den Beizutretenden zur Pflicht gemachten Obliegenheiten zu haben. Die Atteste dürfen daher nicht bloße Bescheinigungen seyn, daß das Antrittsgeld gezahlt worden, sondern sie müssen so angefertigt werden, daß darin der Eintritt der Verpflichtung zur Zahlung durch den wirklich erfolgten Antritt der Stelle und die Erlangung der Einkünfte derselben von einem gewissen Zeitpunkt ab bescheinigt wird. Hiernach muß das Attest folgende Form erhalten:

daß der N. N. mit dem Monat N. sein Amt angetreten und von dieser Zeit ab in den Genuß der Stellen-Einkünfte gekommen ist, sein Antrittsgeld daher zur gehörigen Zeit bezahlt worden, wird hiermit bescheiniget.

Zugleich bringen wir noch zur Kenntniß, daß nach Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Breslau

der Pastor Wunster,
" Subsenior Gerhard,
" Senior Herbstein,
" Rektor Morgenbeßer,
" Schullehrer Ulrich und
" Schullehrer Waltsgott,

durch Stimmenmehrheit zu Direktorial-Deputirten gewählt worden sind und dieselben auch die Wahl angenommen haben.

A. J. XI. Januar 209. Oppeln, den 15. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Das

No. 10. Wegen der Amts- und Rendantur-Verwaltung des Domainen-Amtes Czarnowanz.

Das bisherige Domainen-Amt Czarnowanz ist am 1sten Januar d. J. aufgelöset worden.

Von den dazu gehörigen Ortschaften sind die Dorf-Gemeinden,

Borreck,
Brinnitze mit Surrowine,
Klein-Döbern,
Grabczock,
Murow oder Herrmannsthal und
Horst,

an das Rent-Amt Kupp und

Die Dorf-Gemeinden:

Biadacz,
Bowallno,
Chrosczinna,
Czarnowanz,
Frauendorff,
Krzanowitz,
Muchenitz,
Polnisch Neudorff,
Wreske und
Zelasno,

an das Domainen-Amt Oppeln überwiesen.

Die Repräsentation des Dominii bezüglich der zu den ehemaligen Czarnowanzer Stiftsgütern gehörigen, rechts der Oder belegenen Ortschaften verbleibt vorläufig dem General-Pächter Herrn Ober-Amtmann Beyer in Czarnowanz, wogegen solche in Betreff der vormals zu Chrosczinna gehörigen Ortschaften Bowallno, Muchenitz, Wreske, Chrosczinna und Pohlnisch Neudorff an den General-Pächter Herrn Ober-Amtmann Pauckert in Oppeln übergeht.

Alle die Dominial-, Polizei- und Rendantur-Verwaltung des Domainen-Amtes Czarnowanz betreffenden Gegenstände, in soweit sie nach der angegebenen Eintheilung in einen oder den andern Bezirk treffen, sind daher von jetzt ab an die beiden Aemter Kupp und Oppeln zu richten, welche auch alle den Königlichen Fiskus qua Dominium treffenden Ausgaben leisten werden.

F. A. XI. J. II. 163. Januar c. Oppeln, den 19. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

No.

No. 11. Wegen ...r von den Ge...chts-Behörden ...inzusendenden ...Nachweisungen ...der erhobene ...fiskalische Geld...strafen.

Mit Bezug auf die Verordnung des Königlichen Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts vom 6. Juni 1826, Amts-Blatt Stück XXVI. pag. 163. No. 115. werden diejenigen Gerichts-Behörden, welche die Nachweisungen von denen im verflossenen 1826sten Jahre erkannten und erhobenen fiskalischen Geldstrafen bis jetzt noch nicht eingeschickt haben, an deren Einsendung binnen 8 Tagen, hierdurch erinnert.

A. J. II.[b] 372. Januar. Oppeln, den 17. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Gemeinden zu Groß-Pramsen, Deutsch-Müllmen, Simsdorff, Ellgoth und Lorcznick, Neustädter Kreises haben sich in Folge unserer allgemeinen Aufforderung vom 31sten März 1821, Amtsblatt Stück XVIII. No. 71. pag. 131. gegenwärtig mit ihren Ortspfarrern über die Abschaffung der Neujahrs-Umgänge gegen fortbestehende Entschädigung gütlich geeiniget, welches lobenswerthe Beispiel zur Nachahmung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

A. J. X. Dezember 264. Oppeln, den 5. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der verstorbene Bauer-Auszügler Lorenz Schoppa in Halbendorff Oppelner Kreises hat in seinem Testamente d. d. 7. Dezember 1812 et publ. 18. Januar 1814 für die Schule daselbst ein Kapital von 40 Rtlr. zur Anschaffung nöthiger Bücher für arme Schulkinder ausgesetzt.

A. J. X. Dezember 259. Oppeln, den 11. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Königliche Forst-Kassen-Rendant Herr Maiß, zum Landrentmeister bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse.

Der zeitherige Lokalist Lucas Brudeck in Groß-Schimnitz, zum katholischen Pfarrer in Kunzendorff, Creutzburger Kreises.

Bekanntmachung über die bei der Königlichen General-Kommission von Schlesien vorgekommenen Ernennungen und Personal-Veränderungen.

Es wurden ernannt:

I. Bei der Königlichen General-Kommission:

Zum 3ten Expedienten, der Königliche Rittmeister a. D. Freiherr v. Wechmar.

II. In den Kreisen:

a. Zum Spezial-Oekonomie-Kommissarius:

Der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Kleinwächter, für den Oelsner Kreis.

b. Zu Kreis-Justiz-Kommissarien:

a. Der Haupt-Zoll-Amts-Justitiarius Hanke zu Pleß, für den Plesser Kreis.

b. Der Kreis-Justizrath Stuppe zu Jauer, für den Jauerschen Kreis, in die Stelle des verstorbenen Kreis-Justiz-Kommissarius Loos.

c. Der Justitiarius Scuta zu Rauden, für den Rybnicker Kreis, in die Stelle des auf sein Gesuch entlassenen Kreis-Justiz-Commissarius Stadtrichter Auer.

c. Zu Gemeinheits-Theilungs-Aktuarien:

a. Der Kanzleigehülfe Gnädig, für den Namslauer und einen Theil des Brieger Kreises.

b. Der Oekonomie-Inspektor, Lieutenant Walther zu Breslau.

Ver-

Versetzt wurde:

c. Der Gemeinheits-Theilungs-Aktuarius Berger, zur Spezial-Kommission Münsterberger Kreises in Strehlen.

d. Zu Kondukteuren:

a. Härrich, als Kondukteur im Striegauer Kreise,
b. Pilz, zum Hülfs-Kondukteur im Goldberger Kreise,
c. Stumpe, zum Hülfs-Kondukteur im Bezirk der Spezial-Kommission zu Schweidnitz.

Abgegangen:

a. Der Vermessungs-Revisor Manger,
b. Der Kondukteur Richter, im Saganer Kreise.

Breslau, den 18. Dezember 1826.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 4.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 4.

Oppeln, den 23sten Januar 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter den aus dem Gefängnisse zu Guttentag entwichenen Dieb Anton Czura. Ein berüchtigter Dieb Namens Anton Czura, hat Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängniß zu Guttentag zu entspringen.

Unter Beifügung des Signalements des Entsprungenen werden sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf denselben mit der angestrengtesten Sorgfalt zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und geschlossen unter sicherer Begleitung an das Königliche Stadtgericht zu Guttentag abzuliefern, wie solches geschehen aber unter einem anhero anzuzeigen.

A. J. VII.c 213. Januar. Oppeln, den 15. Januar 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Anton Czura ist aus Heinrichsdorff Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, katholisch, 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, melirte Augen, lange etwas gebogene Nase, mitteln Mund, braunen Bart, gute Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, und blasse Gesichtsfarbe. Die Sprache ist polnisch.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer blautuchenen kurzen Jacke, weißleinenen Beinkleidern, guten Stiefeln.

Landes-Verweisung. Der unten näher signalisirte Knecht Gregor Kosmenda aus Czernitz im Königreich Pohlen ist nach bestandener, ihm wegen gewaltsamen Diebstahls zuerkannten Strafe von 40 Peitschenhieben und 15 Monat Zuchthaus über die Grenze nach Pohlen transportirt und ihm die Rückkehr in die Preußischen Staaten bei 2jähriger Festungsstrafe untersagt worden.

Sollte sich in diesen derselbe je wieder betreten lassen, so ersuchen wir Jedermann ihn zu verhaften und dem nächsten Kriminal-Gericht zu überliefern.

Brieg, den 8. Januar 1827.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement. Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Religion katholisch, Haare grau, Stirn flach, Augenbraunen grau, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwach und schwarz, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache polnisch.

Besondere Kennzeichen. Der rechte Zeigefinger steif.

Bekanntmachung. Bei dem vom Gerichts-Amte Soppau zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Joseph Maiß aus Wanowitz sind nachstehende, wahrscheinlich entwendete Sachen vorgefunden worden, und zwar:

1. Eine neue Lade,
2. Ein grautuchener Mantel,
3. Ein blautuchener Ueberrock, mit Sammetkragen,
4. Ein guter blautuchener Ueberrock,
5. Eine kurze blaue Jacke,
6. Ein Paar manschesterne Beinkleider,
7. Ein Paar neue graugestreifte Kitteibeinkleider,
8. Drei Stück Westen,
9. Eine neue ungemachte Weste,
10. Eine manschesterne schwarze Hengmütze mit weißer Baranke,
11. Eine schwarzmanschesterne Kappe,

12. Eine

12. Eine Kappe mit Wachsleinwand überzogen,
13. Neun Stück flächsene Mannshemde,
14. Sechszehn Oesterreichsche Ellen flächsene Leinwand,
15. Eine dreiviertel Elle werkene Leinwand,
16. Ein gezogen leinen Tischtuch,
17. Ein schwarzmanschester Leibel,
18. Ein leinen ordinaires Vorhemde,
19. Funfzehn Stück Tüchel, worunter drei schwarzseidene, ein Purpur, ein Bast, ein weiß Schleier, ein rothgeblümt, ein wollenes, ein abgetragen rothgeblümt leinen, ein leinen weißes, in allen 4 Ecken mit P. R. doppelt gezeichnet, ein weißes mit blauen Randstreifen, ein weißleinenes, ein halbes weißes in beiden Enden gestickt, ein blaues mit rothen Streifen, ein alt braun gestreiftes und ein weißleinen flächsenes Tüchel,
20. Eine baumwollene rothgestreifte Schürze,
21. Ein Paar weißzwirnene gestrickte Fußsocken,
22. Ein perlenfarbig seidenes Band,
23. Ein Paar zweinähtige Stiefeln,
24. Ein leinwerken Tragetuch,
25. Ein Paar Fausthandschuh, mit Leder,
26. Eine Porzellain bunt gemalte Tabakspfeife mit Gesteck,
27. Eine dreizinkige Gabel,
28. Ein ordinairer Schlüssel,
29. Ein klein hölzern Fässel von zwei Quart,
30. Fünf und Zwanzig Kloben Flachs,
31. Ein blaustreifig leinener Sack,
32. Zwei Gulden zwanzig Kreutzer in W. W. und 13 sgr. Preußisch.

Wer daran Eigenthums-Ansprüche zu machen gedenkt, wird aufgefordert, sich dieserhalb bei dem unterzeichneten Gerichts-Amt zu melden und hat das Weitere zu gewärtigen.

Leobschütz, den 2. Januar 1827.

Das Gerichts-Amt der hohen deutschen Ordens-Güter Soppau ꝛc.

Bekanntmachung wegen Verpachtung der Chaussee-Geld-Einnahme auf der Berliner-Breslauer Kunststraße vom 1sten Juli 1827 bis dahin 1830. Die unterzeichnete Königliche Regierung beabsichtet, die

die Chaussee-Geld-Einnahmen auf der Berliner- Breslauer Kunst-Straße, von der Märkschen Grenze an, bis an die Breslauer Regierungs-Departements-Grenze, vom 1sten Julius 1827 ab, auf die nächstfolgenden drei Jahre, also bis zum Ausgang Junius 1830, entweder einzeln, oder mehrere Chausseestätten zusammen, an den Meistbietenden zu verpachten.

Den diesfälligen Bietungs-Termine wird der Herr Regierungs- und Bau-Rath Neumann am 13. Februar 1827 früh um 10 Uhr im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude abhalten, wozu Bietungslustige, die zugleich vor dem Termin und ehe ein Gebot von ihnen angenommen werden kann, ihre Kautionsfähigkeit auf das unzweideutigste nachgewiesen haben müssen, eingeladen werden.

Die in termino zum Grund zu legenden, möglichst günstigen Bedingungen können vom 28sten Januar 1827 ab, in der hiesigen Regierungs-Gewerbe- und Bau-Registratur, so wie in den Landräthlichen Büreaus zu Grünberg, Freystadt, Glogau und Lüben und Liegnitz eingesehen werden. Der Zuschlag wird bis zu Eingang höherer Genehmigung vorbehalten.

ad No. 3804. Liegnitz, den 31. Dezember 1826.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Da in dem zum öffentlichen Verkaufe der zu Schodnia sub No 32. gelegenen sogenannten Jeolitzer Johanna Schmalschen Wassermühle am 31. Oktober d. J. anberaumten peremtorischen Termin sich kein Käufer gemeldet, so ist auf den Antrag sämmtlicher Gläubiger ein neuer Termin und zwar auf

den 19ten März

Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Gerichtes anberaumt worden.

Kauflustige werden hiezu eingeladen in diesem Termine zu erscheinen, und haben den Zuschlag auf ihr Meistgebot zu gewärtigen sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Einsicht der Taxe kann in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Registratur kostenfrei geschehen.

Oppeln, den 31. Dezember 1826.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekannt-

Bekanntmachung. Beim Majorat Ober-Glogau in Ober-Schlesien wird die große Brau- und Brennerei wozu 30 Schankstätten gehören anderweitig auf 3 Jahre, vom 1sten Juli 1827, aus freier Hand verpachtet. Diejenigen welche hiezu geneigt und kautionsfähig sind, können die Pacht-Bedingungen zu jeder Zeit bis zum 1sten April in hiesiger Wirthschafts-Kanzlei einsehen.

Ober-Glogau, den 18. Januar 1827.

Bekanntmachung. Da von Termino Ostern 1827 die Windmühle in Klein-Nimsdorf, Coseler Kreises, pachtlos wird und anderweitig verpachtet werden soll: so wird dieses Kautionsfähigen hiermit angezeigt. Krzanowitz, den 16. Januar 1827. Priebsch.

Bekanntmachung. Da von Termino Johanni 1827 ab, das an der großen Breslauer Land-Straße zwischen Constadt und Creutzburg gelegene Wirthshaus Sabagne nebst Brau- und Brennerei und den dazu gehörigen Aeckern, wiederum auf 6 Jahre aus freier Hand verpachtet werden soll; so wird solches kautionsfähigen Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht, welche die näheren Pachtbedingungen bei dem unterzeichneten Wirthschafts-Amt jeder Zeit einsehen können.

Jeroltschütz, den 12. Januar 1827.

v. Poser.

Bekanntmachung. Einem resp. Publiko verfehle ich nicht hierduch ganz ergebenst anzuzeigen: daß ich in Folge der mir höhern Orts ertheilten Genehmigung, in hiesiger Stadt, Breslauer Straße No. 314 ein

Commissions-Comtoir

errichtet habe. Indem ich bemerke: daß der Hauptgegenstand meiner Geschäfte auf die Realisirung, von Kauf und Verkauf Rittergüter, ländlicher Grundstücke und Immobilia jeder Art, so wie auf Hypotheken-Geschäfte, Darleihen, den Absatz kaufmännischer Artikel und Handlungsprodukte aller Art, nicht weniger auch auf die Auskunftsertheilung aller Anfragen, welche wegen Unbekanntschaft mit hiesiger Stadt und deren Umgegend an mich gemacht werden, gerichtet ist, füge ich zugleich die Ver-

Versicherung hinzu: daß ich mich jederzeit durch prompte und zweckmäßige Bearbeitung der mir zu übertragenden Geschäfte, des in mich gesetzten Vertrauens würdig machen werde, und deshalb recht bedeutende Aufträge zu erhalten hoffe.

Neisse, den 7. Januar 1827.

A. Frölich.

Avertissement. Die zum hiesigen Amte gehörige, in den Gewässern des Neiß-Flusses und der sogenannten Heringslache bei Ober-Jeutritz, Neisser Kreises bestehende wilde Fischerei, wird auf den 2. März 1827 des Vormittags bis 12 Uhr, in der hiesigen Kanzlei, für den Zeitraum von Georgi 1827 bis dahin 1828 meistbietend verpachtet werden.

Pachtlustige werden demnach zu gedachtem Termine mit dem Bemerken eingeladen: daß die Pachtbedingungen täglich während den Amtsstunden in der hiesigen Kanzlei eingesehen werden können, und daß die Orts-Gerichte zu Ober-Jeutritz, auf Verlangen die Grenzen der zu verpachtenden Fischerei anzeigen werden.

Neisse, den 12. Januar 1827.

Königliches Rent-Amt Neisse.

Oeffentliche Vorladung. In der Nacht zum 17. November v. J. sind in der Vorstadt von Pleß 3 Kuffen Ungarwein, 9 Zentner 28 Pfund im Gewicht, nebst 2 Pferden und einem Wagen angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 15. Februar a. c. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Jabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie

in

in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 135. Oppeln den 11. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Proklama. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das zu Sakrau No. 63. gelegene Freigut mit dem dazu gehörigen Wiesengrundstücke zu Dembowa, welches von der gegenwärtigen Besitzerin Johanna verehelichten Kretschmer Jockisch für 5600 Rtlr. erkauft, jetzt aber behufs Subhastation auf 3283 Rtlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Demnach werden alle Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch aufgefordert und eingeladen, in den hierzu angesetzten Terminen, am 17. März, 17. Mai im hiesigen Gerichts-Lokale, besonders aber in dem peremtorischen Termine den 17. Juli c. Vormittags in der Gerichts-Kanzellei zu Sackrau zu erscheinen, die Kaufs-Bedingungen daselbst zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen daß demnächst, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen werde. Uebrigens soll nach gesetzlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden.

Cosel, den 8. Januar 1827.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Sakrau Cosler Kreises.

Edikt al-Citation. Die Kinder der Anna Maria verwittweten Ober-Amts-Pfänder Joch geb. Klein aus Brieg, die am 22. Oktober 1810 in dem hiesigen Königlichen Armenhause verstorben ist, Namens:

a. Maria Barbara verehelichte Feldwebel Geisler in Berlin,

b. die Maria Josepha Joch zu Leschnitz,

deren

deren gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden kann, werden auf den Antrag des der Jochschen ohngefähr aus 900 Rtlr. bestehenden Nachlaß-Masse bestellten Curators, oder, bei deren Ableben, die von denselben etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten und spätestens

den 27sten April a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst entweder persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu melden und fernere Anweisung, so wie beim Aussenbleiben und Stillschweigen zu gewärtigen, daß selbige für todt erklärt, und das zurückgelassene Vermögen der rc. Joch dem Fiskus zuerkannt, alle etwanige unbekannte Erben aber mit ihren Erbansprüchen präkludirt werden.

Creutzburg, den 3. Januar 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück V.

Oppeln, den 30sten Januar 1827.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii.

Bekanntmachung.

Das durch den Tod des Königlichen Consistorial-Raths Prälaten Skeyde erledigte Direktorat bei der hiesigen Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission ist dem Königlichen Ober-Regierungs-Rath Sabarth hieselbst interimistisch übertragen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 14. Januar 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Merckel.

Bekanntmachung.

Der zu Leobschütz verstorbene Kreis-Justizrath Rößler hat in seinem hinterlassenen Testamente dem daselbst von der Frau Kammeräthin Schindler gestifteten Armenhause, ein Vermächtniß von 133 Rtlr. 10 sgr. ausgesetzt.

IV.[b] 171. Januar. Oppeln, den 15. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Beförderung des Steuer-Raths von Brandt erledigte Ober-Zoll-Inspektor-Stelle zu Neustadt, ist dem Ober-Inspektor Hänsel aus Berun-Zabrzeg, die Ober-Zoll-Inspektor-Stelle an letzterem Orte dagegen, dem Ober-Grenz-Kontrolleur Gottwalt vom 1sten Januar d. J. ab, höhern Orts verliehen worden.

St. Abth. 551. Oppeln, den 20. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Gestorben sind: der katholische Schullehrer und Organist Hentschel in Winzenberg Grottkauer Kreises,

Der katholische Schullehrer Jurtzig in Koblau Ratiorer Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 5.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 5.

Oppeln, den 30sten Januar 1827.

Sicherheits-Polizei.

Landes-Verweisung. Der unten näher signalisirte Knecht Gregor Kosmenda aus Czernitz im Königreich Pohlen ist nach bestandener, ihm wegen gewaltsamen Diebstahls zuerkannten Strafe von 40 Peitschenhieben und 15 Monat Zuchthaus über die Grenze nach Pohlen transportirt und ihm die Rückkehr in die Preußischen Staaten bei 2jähriger Festungsstrafe untersagt worden.

Sollte sich in diesen derselbe je wieder betreten lassen, so ersuchen wir Jedermann ihn zu verhaften und dem nächsten Kriminal-Gericht zu überliefern.

Brieg, den 8. Januar 1827.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement. Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Religion katholisch, Haare grau, Stirn flach, Augenbraunen grau, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwach und schwarz, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache polnisch.

Besondere Kennzeichen. Der rechte Zeigefinger steif.

Bekanntmachung, betreffend den Einbruch und Diebstahl bei dem Kaufmann Samuel Löwy in Sohrau. In der Nacht vom 2. zum

8. d. M. sind dem Kaufmann Samuel Löwy in Sohrau mittelst gewaltsamen Einbruchs durch unbekannte Thäter, nachstehend aufgeführte Effekten gestohlen worden, als:

$2\frac{1}{2}$ Zentner Seife,
$5\frac{1}{2}$ Hut Zucker,
1 Zentner Blätter-Tabak,
20 Pfund Kaffee,
10 Duzend blechene Löffel,
2 Ringe eisernen Drath, mehrere Pakete diverse Spezerei,
$\frac{1}{2}$ Scheffel welsche Nüsse,
1 Eimer Weinessig, einige Flaschen Arrac, mehrere Dutzend Pfeiffenröhre verschiedener Art,
20 Quart Butter, Pfefferkuchen und candirtes Zuckerwerk,
40 bis 50 Rtlr. baares Geld in verschiedenen Münzsorten.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, auf die bezeichneten Gegenstände mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften, und wie solches geschehen, Anzeige zu machen.

Oppeln, den 20. Januar 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung wegen Verpachtung der Chaussee-Geld-Einnahme auf der Berliner-Breslauer Kunststraße vom 1sten Juli 1827 bis dahin 1830. Die unterzeichnete Königliche Regierung beabsichtet, die Chaussee-Geld-Einnahmen auf der Berliner-Breslauer Kunst-Straße, von der Märkschen Grenze an, bis an die Breslauer Regierungs-Departements-Grenze, vom 1sten Julius 1827 ab, auf die nächstfolgenden drei Jahre, also bis zum Ausgang Junius 1830, entweder einzeln, oder mehrere Chausseestätten zusammen, an den Meistbietenden zu verpachten.

Den diesfälligen Bietungs-Termine wird der Herr Regierungs- und Bau-Rath Neumann am 13. Februar 1827 früh um 10 Uhr im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude abhalten, wozu Bietungslustige, die zugleich vor dem Termin und ehe ein Gebot von ihnen angenommen werden kann, ihre Kautionsfähigkeit auf das unzweideutigste nachgewiesen haben müssen, eingeladen werden.

Die in termino zum Grund zu legenden, möglichst günstigen Bedingungen können vom 28sten Januar 1827 ab, in der hiesigen Regierungs-Gewerbe- und Bau-

Bau-Registratur, so wie in den Landräthlichen Büreaus zu Grünberg, Freystadt, Glogau und Lüben und Liegnitz eingesehen werden. Der Zuschlag wird bis zu Eingang höherer Genehmigung vorbehalten.

ad No. 3804. Liegnitz, den 31. Dezember 1826.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, den Licitations-Verkauf von 400 Stück Schiffsbauholz-Eichen im Alt-Coelner Oderwalde, der Forst-Inspektion Stoberau betreffend. In dem zwei Meilen hinter Brieg an der Oder belegenen Alt-Cölner Oderwalde, Forstrevier Carlsmarkt, Inspektion Stoberau, sollen 400 Stück Eichen zu Schiffsbauholz geeignet, welche von den Käufern beliebig ausgewählt werden können, und zwar das darin befindliche Bau- und Nutzholz einschließlich der Rinde rund gemessen nach Kubik-Fuß, im Forsthause zu Stoberau am 19. Februar d. J. früh um 10 Uhr, meistbietend verkauft werden. Die Kaufbedingungen können in unserer Domainen- und Forst-Registratur, auch bei der Forst-Inspektion in Stoberau eingesehen werden; diese wird auch den Kauflustigen den Alt-Cölner Oderwald zur Auswahl der zur Ausarbeitung nach Kubik-Fuß zu versteigernden 400 Eichen anzeigen lassen.

Breslau, den 10. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Die auf 966 Rtlr. 5 sgr. gerichtlich taxirte, zu Neuhaus Münsterberger Kreises, sub No. 39. belegene Schmiede, mit 9 Morgen 117 □Ruthen Ackerland, wird in dem peremtorischen Termine den 27. April c. im Schlosse zu Nieder-Pomsdorf subhastirt, wozu Kauflustige einladet

Ottmachau, den 9. Januar 1827.

Reichsgräflich Schaffgotsches Gerichts-Amt Nieder-Pomsdorf und Neuhauß.

Bekannt-

Bekanntmachung. Das in der hiesigen Niedervorstadt belegene Kämmereigut Hospitalhof genannt, von 456 Breslauer Scheffel Aussaat Acker und bedeutenden Wiesen, wird vom 1sten Juli d. J. ab, auf 9 auf einander folgende Jahre, nemlich bis zum 30sten Juni 1836 an den Meistbietenden verpachtet. Zur Lizitation ist ein Termin auf den 6. März c. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause angesetzt worden, und es werden dazu Pachtlustige und Kautionsfähige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen: daß der Pächter spätestens 4 Wochen nach erfolgtem Zuschlage eine Kaution von 1200 Rtlr. entweder baar, oder in Schlesischen Pfandbriefen erlegen muß, und daß die sonstigen Pachtbedingungen jeder Zeit in der Registratur des Magistrats eingesehen werden können.

Leobschütz, den 25. Januar 1827.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Beim Majorat Ober-Glogau in Ober-Schlesien wird die große Brau- und Brennerei wozu 30 Schankstätten gehören anderweitig auf 3 Jahre, vom 1sten Juli 1827, aus freier Hand verpachtet. Diejenigen welche hiezu geneigt und kautionsfähig sind, können die Pacht-Bedingungen zu jeder Zeit bis zum 1sten April in hiesiger Wirthschafts-Kanzlei einsehen.

Ober-Glogau, den 18. Januar 1827.

Bekanntmachung. In termino den 19. Februar a. c. Nachmittags 2 Uhr wird das in dem hiesigen Schützenhause befindliche Schank- und Koffetie-Lokal nebst Zubehör an den Meistbietenden auf 3 Jahre vom 1sten April c. ab, öffentlich verpachtet; wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Reisse, den 8. Januar 1827.

Die Vorsteher der Schützen-Gilde.
Joh. Muth. Kirchner.

Bekannt-

Bekanntmachung. Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß zur Fortsetzung der freiwilligen Subhastation des im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise belegenen freien Allodial-Ritterguts Gieraltowitz und des eingezogenen Grichtolschen Bauerguts im Taxwerthe von resp. 45729 Rtlr. 25 sgr. und 447 Rtlr. 5 sgr. ein Termin

auf den 4. April 1827 Vormittags um 9 Uhr

auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem Kommissario Herrn Oberlandesgerichts-Rath Ludwig angesetzt worden ist.

Es werden daher die besitzfähigen Kauflustigen hierdurch vorgeladen, in diesem Bietungs-Termine entweder persönlich oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte sich zu melden und ihre Gebote abzugeben, mit dem Beifügen: daß der Zuschlag nach zuvor eingeholter Genehmigung der Landrath Rudolph von Zawadzkyschen Erben, als Extrahenten erfolgen soll.

Ratibor, den 24. November 1826.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Avertissement. Auf den Grund der Verfügung eines Königlichen Hochlöblichen Militair-Oekonomie-Departements, soll die Natural-Beköstigung der in dem hiesigen Invaliden-Hause befindlichen Invaliden, deren Zahl dermalen aus 71 Köpfen besteht, dem Mindestfordernden auf drei nach einander folgende Jahre, und zwar vom 1sten Oktober 1827 bis ultimo September 1830 verdungen werden. Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf den 8. Februar k. J. anberaumt, wozu kautionsfähige Entrepreneurs, Vormittags um 9 Uhr in der Kanzlei des hiesigen Invaliden-Hauses zu erscheinen, hiermit eingeladen werden, um ihre Gebote abzugeben und hat der Mindestfordernde die Ueberlassung der Beköstigung, nach vorher eingegangener Genehmigung Eines Königlichen Hochlöblichen Militair-Oekonomie-Departements zu gewärtigen.

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten zu jeder schicklichen Zeit nachgesehen werden.

Rybnick, den 20. Dezember 1826.

v. Arnstedt, Oberst-Lieutenant und Kommandant.

Aver-

Avertissement. Das sub No. 27. zu Striegendorff, Grottkauer Kreises belegene, auf 1215 Rtlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzte Freigut soll auf den Antrag des Besitzers, des Freigutsbesitzer Schnaubelt freiwillig in dem, auf den 26. Februar c. Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Striegendorff anstehenden Termine subhastirt werden; wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Grottkau, den 20. Januar 1827.

Das Gerichts-Amt Striegendorff.

Proklama. Den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausführungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7. §. 11. und 12. zufolge; wird die von den Einsassen der Fidei-Kommiss-Güter Ober- und Nieder-Stübendorff Neisser Kreises in Antrag gebrachte Ablösung der Grundgerechtigkeiten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

So wie ich alle diejenigen, welche bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben auffordern, sich entweder bis zum 12. März d. J. vor mir in Gauers Grottkauer Kreises, oder in dem am erwähnten Tage zu Stübendorff im dasigen Herrschaftlichen Schlosse anberaumten Termin einzufinden und sich zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen; eben so mache ich auch die Nichterscheinenden auf die Bestimmungen der allegirten Gesetzstellen aufmerksam; nach welchen angenommen wird: daß sie gegen die Auseinandersetzung nichts einzuwenden haben, und auf nachträglich gemachte Einsprüche keine Rücksicht genommen werden kann.

Gauers bei Münsterberg Grottkauer Kreises, den 8. Januar 1827.

Der Königliche Spezial-Oekonomie-Kommissarius,
Scheffler.

Oeffentliche Vorladung. Nachdem nicht nur der Bau des hiesigen neuen Oberlandesgerichts-Hauses beendiget, sondern auch die Baurechnungen geschlossen worden, so werden alle unbekannten Gläubiger, welche zu diesem Baue Materialien geliefert, oder Arbeiten geleistet haben, hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht, spätestens in dem auf den 2. Mai

2. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Abgeordneten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Grafen von der Schulenburg angesetzten Termine sich mit ihren diesfälligen Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie dieser Ansprüche an den Fiskus und namentlich an die Baukasse für verlustig erklärt, und blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt hatten, werden verwiesen werden.

Ratibor, den 13. Januar 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlichen Preußischen Staaten, 6te Lieferung, groß 4. mit 2 Kupfern, Preis 1 Rtlr.; im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nikolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Leipziger Platz No. 3. in Berlin. Desgleichen 5te Lieferung mit 8 Kupfern, Preis 3 Rtlr. und aus derselben besonders abgedruckt:

Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm; mit 6 Kupfern, Preis 2½ Rtlr.

Aufforderung. Ein Ritterguts-Besitzer auf dem Lande, wünscht für vier Kinder, im Alter zwischen 6 bis 11 Jahren, einen katholischen Hauslehrer, welcher pohlnisch spricht, musikalisch ist und den Kindern den nöthigen Elementar-Unterricht geben kann. Ein hierzu qualifizirtes Subjekt hat sich in portofreien Briefen oder mündlich, um das Nähere zu erkundigen bei dem

Gutsbesitzer Ertel in Zawada bei Peiskretscham.

Für Branntweinbrenner. Eine sichere und gründliche Anweisung über die nützlichsten Getreidefrüchte in der Branntweinbrennerei, um solche mit Vortheil benutzen zu können. Es ist mir möglich geworden auf dem sichersten und kürzesten Wege, in der Zukunft überzeuglicher aus Ziel zu gelangen, um die nützliche Anweisung, dem damit gedient seyn möchte, gegen portofreie Einsendung von 1 Rtlr. von mir in Empfang zu nehmen, unter der Adresse:

An Adolph, No. 279. in Neisse.

Ediktal-Citation. Von Seiten des unterzeichneten Gerichts werden nachbenannte Soldaten, und zwar:

1. Jakob Adamek, aus der Stadt Ujest gebürtig und gegenwärtig Kürschnermeister zu Oderberg im Oesterreichschen, welcher als Musketier im ehemaligen Infanterie-Regiment von Grawert, seiner Angabe nach im Jahre 1806 in der Schlacht von Jena gefangen worden, sich ranzionirt hat und dann in die Oesterreichischen Staaten gegangen — nach amtlichen Berichten dagegen aus Silberberg entwichen ist;

2. Franz Bittrer, aus Alt-Waltersdorff, Habelschwerdter Kreises gebürtig, welcher als beurlaubter Soldat des ehemaligen Infanterie-Regiments von Fawrat, (zuletzt von Alvensleben) im Jahre 1805 aus seiner Heimath entwichen ist;

3. August Bürger, aus Neisse, dem Kreise gleiches Namens gebürtig, und gegenwärtig 27 Jahr alt, welcher als 6jähriger Capitulant, bereits nach 3monatlicher Dienstzeit, in der Nacht vom 1sten zum 2ten März 1824 vom 4ten Husaren-Regiment, dessen 4ten Eskadron, aus der Garnison Namslau, zu Fuß entwichen ist;

4. Franz Hartwig, aus Ludwigsdorff bei Ziegenhals, im Neisser Kreise gebürtig, gegenwärtig Bürger und Strumpfstrickermeister in Zuckmantel im Oestreichschen Schlesien, welcher im Jahre 1777 vom ehemaligen Infanterie-Regiment von Rothkirch desertirt ist;

5. Franz Krömer, aus Bieskau Leobschützer Kreises gebürtig, welcher im Jahre 1812 nach einer 7monatlichen Dienstzeit vom 2ten Schlesischen, jetzigen 11ten Infanterie-Regimente desertirt ist und gegenwärtig als Weber zu Sternberg in Mähren, ansäßig seyn soll;

6. Ignaz Olbrich, aus Craindorff Glatzer Kreises gebürtig, welcher nach den Angaben seines Bruders Florian und den amtlichen Berichten der Behörden, zu Silberberg in der 4ten Compagnie des ehemaligen Infanterie-Regiments von Fawrat gestanden hat, und von derselben im Jahre 1807 entwichen ist;

7. Georg Olbrich, ein Bruder des Vorgedachten, ebenfalls aus Craindorff gebürtig, welcher bei der 9ten Compagnie des ehemaligen Infanterie-Regiments von Fawrat gestanden hat und im Jahre 1811 desertirt ist;

8. Joseph Schindler, aus Reichenforst, im Glatzer Kreise gebürtig, welcher nach den amtlichen Berichten im Jahre 1765 von dem ehemaligen Infanterie-Regiment von Thadden entwichen ist;

9. Georg Strauch, aus Lichtenwalde Habelschwerdter Kreises gebürtig, welcher nach

nach den amtlichen Anzeigen, im Jahre 1805 von dem ehemaligen Infanterie-Regiment von Alvensleben, aus seiner Garnison Glatz desertirt ist;

10. Ferdinand Gottlob Vogt, aus Langenbielau Reichenbacher Kreises gebürtig, und Weber von Profession, welcher am 11. Februar 1811 nach 9jähriger Dienstzeit im ehemaligen 2ten Schlesischen, jetzigen 11ten Infanterie-Regiment, von dessen 10ten Compagnie entwich; und

11. Joseph Wehse, aus Habelschwerdt gebürtig, welcher als Füsilier in der 10ten Compagnie des zweiten Schlesischen, jetzigen 11ten Infanterie-Regiments stand, am 23sten März 1812 von demselben desertirt und sich gegenwärtig in Engelsberg, einem Städtchen im Oestreichschen Schlesien niedergelassen haben soll;

werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den

17. März 1827 Vormittags 11 Uhr

anberaumten peremtorischen Termine, in dem Verhörzimmer der hiesigen Hauptwacht in Person einzufinden und sich wegen ihrer Entweichung zu verantworten; widrigenfalls gegen sie nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764 in contumaciam erkannt, sie demgemäß für meineidige Deserteurs erachtet, ihre Namen an den Galgen geschlagen und ihr sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen, zum Besten der betreffenden Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, confiszirt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder Geldeswerth von den vorgenannten entwichenen Soldaten in ihrer Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfandrechts Anzeige zu machen, insbesondere aber den Entwichenen, bei Strafe des doppelten Ersatzes, und sonstiger gesetzlicher Ahndung, unter keinem Vorwande davon etwas verabfolgen zu lassen.

Breslau, den 16. Januar 1827.

Königlich Preußisches Gericht der 11ten Division.

v. Natzmer, General-Lieutenant und Divisions-Kommandeur.

Adler, Divisions-Auditeur.

Edictal-Citation. Die nachbenannten Soldaten:

1. der Musketier Urban Lachetta, vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Neudorff Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, welcher im Jahre 1822 sich heimlich vom Urlaub entfernt;

2. der

2. der Muskelier Ignaz Stawczynsky von der 11ten Divisions-Garnison-Compagnie, aus Maszkow Schrodaer Kreises, im Regierungs-Bezirk Posen gebürtig, welcher den 13. September 1822 aus seiner Garnison zu Silberberg desertirt ist;

werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den 24. Februar 1827 Vormittags 11 Uhr anberaumten peremtorischen Termine in dem Verhörzimmer auf hiesiger Hauptwacht, persönlich einzufinden und wegen ihrer Entweichung zu verantworten, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet, und nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 auf Anschlagung ihrer Namen an den Galgen und Confiskation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den vorstehend Vorgeladenen etwas Geld oder Geldeswerth in Händen haben, angewiesen, denselben bei Strafe des doppelten Ersatzes, Verlust ihrer Rechte und anderweitiger gesetzlicher Ahndung nichts verabfolgen zu lassen, sondern dem unterzeichneten Gericht ungesäumt, und spätestens bis zum peremtorischen Termine davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 18. Dezember 1826.

Königliches Gericht der 11ten Division.

v. Natzmer, General-Lieutenant und Divisions-Kommandeur.

Bein, Divisions-Auditeur.

Amts = Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VI.

Oppeln, den 6ten Februar 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Die Seitens des Königlichen Hohen Ministerii der 2c. Medizinal-Angelegenheiten emanirten, bei der Arznei-Taxe pro $18\frac{26}{27}$ vorgekommenen Veränderungen, sind von der unterzeichneten Königlichen Regierung den sämmtlichen Apothekern im hiesigen Regierungs-Departement, zur genauesten Nachachtung, bei Vermeidung der in dem Publikando vom 1sten Oktober 1815, welches der neuesten Arznei-Taxe vom Jahre 1815 vorgedruckt ist, comminirten Strafe, so wie sämmtlichen Kreis-Physikern zugefertiget worden. No. 12. treffend die [Ver-]änderungen [der] Arznei-Taxe $18\frac{26}{27}$

Das Publikum und die Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

A. J. IX.c Januar 410. Oppeln, den 26. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien.

Es werden sowohl die Königlichen Kreis-Justiz-Räthe, als die Untergerichte, und die Einsassen von Oberschlesien darauf aufmerksam gemacht, daß der Wir- No. 13. treffend den [...] kungskreis u[...]

eschäfts-
ung der
-Justiz-
e.

Wirkungskreis und die Geschäfts-Führung der Kreis-Justiz-Räthe, in allen den Fällen, wo sie vermöge ihres Amtes, also ohne besondern Auftrag zu handeln haben, sich nach der neuen Kreis-Eintheilung vom Jahre 1818 richten.

Wo in einem Kreise zwei Justizräthe angestellt sind, werden, insofern nicht jedem ein besonderer Distrikt zugewiesen ist, die Anzeigen von Todesfällen u. s. w. an den Ersten oder Aeltesten addressirt.

Zugleich werden die Kreis-Justizräthe hierdurch namentlich bekannt gemacht:

1. Beuthener Kreis, Herrn Justizrath und Stadtrichter Engel in Gleiwitz;
2. Coseler Kreis: Herr Justizrath und Inquisitor Reichell zu Cosel;
3. Falkenberger Kreis: Herr Justizrath und Land- und Stadtrichter Schwand in Ober-Glogau;
4. Leobschützer Kreis: Herr Justizrath und Inquisitor Reichell zu Cosel;
5. Lublinitzer Kreis: Herr Justizrath und Stadtrichter Janisch in Guttentag;
6. Neisse- und Grottkauer Kreis: Herr Justizrath und Vice-Direktor Soffner in Neisse;
7. Neustädter Kreis: Herr Justizrath und Land- und Stadtgerichts-Direktor Lehnmann in Neustadt;
8. Oppelner Kreis: 1. Herr Justizrath und Justiz-Amtmann Greupner in Proskau, 2. Herr Justizrath und Stadtgerichts-Direktor Luge in Oppeln;
   Die Theilung dieses Kreises in zwei Distrikte wird vorbehalten.
9. Pleßner Kreis: Einstweilen wird Herr Justiz-Direktor v. Schütz in Pleß die Kreis-Justizräthlichen Geschäfte besorgen;
10. Ratiborer Kreis: 1. Herr Justizrath und Landschafts-Syndikus Taistrzick in Ratibor, 2. Herr Justizrath von Eickstädt in Ratibor;
11. Rosenberger Kreis: Herr Justizrath und Stadtrichter Richter in Rosenberg;
12. Rybnicker Kreis: Herr Justizrath von Larisch in Ratibor;
13. Groß-Strehlitzer Kreis: Herr Justizrath und Stadtrichter Werner in Groß-Strehlitz;

14. To-

14. Toster Kreis: Herr Justizrath Hetschko auf Schieroth.

Ratibor, den 25. Januar 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Es wird hierdurch zur allgemeinen und insonderheit der hiebei interessirenden Gerichtseinsassen Kenntniß gebracht, daß das Justiz-Amt Friedrichsgrätz vom Januar d. J. an, definitiv mit dem Königlichen Stadt-Gericht zu Guttentag vereiniget worden ist.

No. 14. Die Vereinigung des Justiz-Amts Friedrichsgrätz mit dem Königl. Stadtgerichte zu Guttentag betreffend.

Ratibor, den 12. Januar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Das Stadt-Gericht zu Schurgast ist mit dem von Falkenberg vereiniget, und die Verwaltung dieses kombinirten Gerichts vom 1sten April d. J. an, dem Stadtrichter Merities zu Falkenberg übertragen worden, welches dem Publiko, insbesondere aber den dabei interessirenden Gericht-Einsassen zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

No. 15. Wegen Vereinigung des Stadtgerichts zu Schurgast mit dem Stadtgericht zu Falkenberg.

Ratibor, den 19. Januar 1827.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht von Ober-Schlesien.

Belobung.

Die Gärtner Thomas Franke und Franz Baumann aus Neusorge Neisser Kreises, haben mit eigner Lebensgefahr zwei dem Tode des Ertrinkens nahe gewesene Personen gerettet.

Indem wir den genannten beiden Menschenfreunden unsere besondere diesfällige Zufriedenheit hierdurch öffentlich zu erkennen geben, bemerken wir zugleich: daß einem jeden derselben ein Allerhöchstes Gnadengeschenk von 20 Rtlr. zu Theil geworden ist.

A. J. VII.b 373. Januar. Oppeln, den 22. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Regierungs-Rath von Schreiber ist in gleicher Eigenschaft von hier zur Königlichen Regierung in Liegnitz versetzt worden.

Der bisherige interimistische Schullehrer Skowronek in Landsberg ist nunmehro definitiv angestellt worden.

Dem approbirten Apotheker Joseph Barthusel ist die Erlaubniß zur Fortsetzung des Apotheker-Geschäfts in Ujest, ertheilt worden.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 6.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 6.

Oppeln, den 6ten Februar 1827.

Sicherheits-Polizei.

Landes-Verweisung. Der unten näher signalisirte Knecht Gregor Kosmenda aus Czernitz im Königreich Pohlen ist nach bestandener, ihm wegen gewaltsamen Diebstahls zuerkannten Strafe von 40 Peitschenhieben und 15 Monat Zuchthaus über die Grenze nach Pohlen transportirt und ihm die Rückkehr in die Preußischen Staaten bei 2jähriger Festungsstrafe untersagt worden.

Sollte sich in diesen derselbe je wieder betreten lassen, so ersuchen wir Jedermann ihn zu verhaften und dem nächsten Kriminal-Gericht zu überliefern.

Brieg, den 8. Januar 1827.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement. Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Religion katholisch, Haare grau, Stirn flach, Augenbraunen grau, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwach und schwarz, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache polnisch.

Besondere Kennzeichen. Der rechte Zeigefinger steif.

Bekanntmachung, betrifft den zu Bielschowitz Beuthener Kreises verübten Kirchen-Raub. In der Nacht vom 15ten zum 16ten d. M. sind aus der Sakristey der Kirche zu Bielschowitz Beuthener Kreises mittelst

gewaltsamen Einbruchs durch unbekannte Thäter nachstehend aufgeführte Effekten entwendet worden:

Ein silberner Kelch mit der Patine, inwendig stark vergoldet,
» stark versilbertes kupfernes Kreutz,
» ganz neues schwarzes Leichentuch,
Eine Albe,
Ein blauseidener Vorhang mit gelbmetallenen Borten,
» blauseidenes Velum mit weißem Besatz,
» grünes Kelch-Aufdecktuch mit silbernen Borten besetzt,
» dergleichen rothes mit Goldstickerei,
Zwei große weiße Altartücher mit gestickten Spitzen.

Indem dieser Kirchen-Raub hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen und den verdächtigen Inhaber zu verhaften, wie solches geschehen aber sofort anhero anzuzeigen.

A. J. VII.c 431. Januar. Oppeln, den 26. Januar 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wiedergefundenes Wanderbuch. Das nach unserer Bekanntmachung in No. 2. des diesjährigen Amtsblatt-Anzeiger dem Gärtnergesellen Christian Ernst Franke aus Penig im Königreiche Sachsen verloren gegangene Wanderbuch, ist jedoch ohne den Lehrbrief des rc. Franke wieder aufgefunden worden.

A. J. VII.c 393. Januar. Oppeln, den 24. Januar 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Dem gewesenen Lohnkutscher Paul Christoph, der sich wegen wiederholten Diebstahls bei uns im Arrest und in Kriminal-Untersuchung befindet, sind bei seiner am 15. September v. J. erfolgten Verhaftung, nachstehende Sachen abgenommen worden:

1. ein schwarztuchener Oberrock mit gelben messingenen Knöpfen,
2. ein kurzer hellblauer Tuchfrak mit dergleichen Knöpfen,
3. ein Paar dunkelgrüne lange Tuchhosen,
4. eine blaumanschesterne Weste,
5. ein Paar Leinwandhosen weiß,
6. ein rothseidenes Halstuch,
7. ein schwarzseidenes Halstuch,

8. ein

8. ein schwarzer Filzhut,
9. ein altes kleines weißes feines Schnupftuch, gezeichnet v. Z.
10. ein Paar Halbstiefeln,
11. ein Paar graue Tuchhosen,
12. ein Paar lange dunkelblaue Tuchhosen,
13. eine kurze blautuchene Jacke,
14. eine bleierne Schnupftabaksdose,
15. ein Tüchel,
16. eine Flasche mit schwarzer Farbe,
17. eine Schüssel, besudelt mit schwarzer Farbe,
18. eine schwarze Pudelmütze,
19. ein Paar lederne Handschuh,
20. ein Tüchel,
21. 4 Getreidesäcke, von denen der eine Wolfg. Klein, schwarz gezeichnet ist,
22. ein alter grauleinwandner Brodbeutel.

Höchst wahrscheinlich sind diese Sachen gestohlen, und wir machen dieselben daher hiermit öffentlich bekannt, zur wo möglichen Ermittelung der Damnifikaten.

Dabei werden auch diejenigen, denen Christoph oder sonst Jemand nach dem 10. September a. pr. weiße Leinwand überlassen hat, aufgefordert: sich ohne Weiteres hier zu melden.

Neisse, den 11. Januar 1827.

Königliches Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung. Bei dem vom Gerichts-Amte Soppau zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Joseph Maiß aus Wanowitz sind nachstehende, wahrscheinlich entwendete Sachen vorgefunden worden, und zwar:
1. Eine neue Lade,
2. Ein grautuchener Mantel,
3. Ein blautuchener Ueberrock, mit Sammetkragen,
4. Ein guter blautuchener Ueberrock,
5. Eine kurze blaue Jacke,
6. Ein Paar manschesterne Beinkleider,
7. Ein Paar neue graugestreifte Kitteibeinkleider,
8. Drei Stück Westen,
9. Eine neue ungemachte Weste,
10. Eine manschesterne schwarze Hengmütze mit weißer Baranke,
11. Eine schwarzmanschesterne Kappe,
12. Eine Kappe mit Wachsleinwand überzogen,

13. Neun

13. Neun Stück flächsene Mannshemde,
14. Sechszehn Oesterreichsche Ellen flächsene Leinwand,
15. Eine dreiviertel Elle werkene Leinwand,
16. Ein gezogen leinen Tischtuch,
17. Ein schwarzmanschester Leibel,
18. Ein leinen ordinaires Vorhemde,
19. Funfzehn Stück Tüchel, worunter drei schwarzseidene, ein Purpur, ein Bast, ein weiß Schleier, ein rothgeblümt, ein wollenes, ein abgetragen rothgeblümt leinen, ein leinen weißes, in allen 4 Ecken mit P. R. doppelt gezeichnet, ein weißes mit blauen Randstreifen, ein weißleinenes, ein halbes weißes in beiden Enden gestickt, ein blaues mit rothen Streifen, ein alt braun gestreiftes und ein weißleinen flächsenes Tüchel,
20. Eine baumwollene rothgestreifte Schürze,
21. Ein Paar weißzwirnene gestrickte Fußsocken,
22. Ein perlenfarbig seidenes Band,
23. Ein Paar zweinähtige Stiefeln,
24. Ein leinwerken Tragetuch,
25. Ein Paar Fausthandschuh, mit Leder,
26. Eine Porzellain bunt gemalte Tabakspfeife mit Gesteck,
27. Eine dreizinkige Gabel,
28. Ein ordinairer Schlüssel,
29. Ein klein hölzern Fässel von zwei Quart,
30. Fünf und Zwanzig Kloben Flachs,
31. Ein blaustreifig leinener Sack,
32. Zwei Gulden zwanzig Kreutzer in W. W. und 13 sgr. Preußisch.

Wer daran Eigenthums-Ansprüche zu machen gedenkt, wird aufgefordert, sich dieserhalb bei dem unterzeichneten Gerichts-Amt zu melden und hat das Weitere zu gewärtigen.

Leobschütz, den 2. Januar 1827.

Das Gerichts-Amt der hohen deutschen Ordens-Güter Soppau rc.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des vierten Quartals vorigen Jahres über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1. der Schulsänger Georg Bermann, aus Trenczyn in Ungarn, welcher 40 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur mosaischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, hohe Stirn, lichtbraune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzen Bart, schadhafte Zähne, ovales

Kinn,

Kinn, längliche Gesichtsbildung, röthliche Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht.

2. der Tischlergeselle George Hagermann, aus Reval in Liefland, welcher 29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, halbfreie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, langes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat und deutsch spricht:

3. der Knecht Unifried Gloschinski, aus Walnowitz in Pohlen, welcher 34 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarzbranne Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, ziemlich starken Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe hat und pohlnisch spricht.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

A. J. VII.c Januar 483. Oppeln, den 29. Januar 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, wegen eines in dem Posthause zu Neustadt am 27. November v. J. ausgesetzt gefundenen einjährigen Mädchens.

In dem Posthause zu Neustadt ist am 27. November v. J. gegen Abend ein Mädchen, ohngefähr ein Jahr alt, ausgesetzt gefunden worden, dessen Eltern, aller am Orte und im Kreise getroffenen Anstalten ohngeachtet, bis jetzt noch nicht haben ermittelt werden können.

Das Kind ist in nachstehender Art bekleidet gewesen:

1. mit einem blaukarirten Leinwand-Kleide,
2. mit einem Kleide von roth- und weißgeblümtem Kattun,
3. mit einem rothen geblümtem Kattun-Tuche,
4. mit einem weiß- und blaugemustertem Kattun-Tuche,
5. mit einem weiß- und blaugeflammtem Käppchen mit ausgebogenen Patent-Spitzen besetzt,
6. mit einem blau- und weißgeblümtem Käppchen mit gleichen Spitzen, und
7. mit einem kleinen offenem Hemdchen ohne Zeichen.

Das Kind ist schwächlich, hat blaue Augen und am rechten Halsbeine ein braunes Maal in der Größe einer Linse.

Das Publikum so wie sämmtliche Polizei-Behörden werden hiervon benachrichtiget, um wo möglich die Eltern dieses aufgefundenen Kindes auszumitteln und der unterzeichneten Königlichen Regierung davon Anzeige zu machen.

A. J. IV.c Januar 331. Oppeln, den 23. Januar 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Veräußerung der in der Stadt Oppeln belegenen zum Königlichen Domainen-Amte Oppeln gehörigen beiden Wassermühlen. Die zum Königlichen Domainen-Amte Oppeln gehörigen, in und bei der Stadt Oppeln belegenen beiden Mühlen, und zwar die sogenannte Oder-Schloßmühle von 4 Panzergängen und die Oder-Stadtmühle von 3 Panzergängen, sollen wie sie stehen und liegen, und zwar jede Mühle besonders mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Wasserwerken und sämmtlichen vorhandenen Inventarienstücken und zu überweisenden Gegenständen vom 1. Juni 1827 ab im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden.

Der diesfällige Termin ist auf den 15. Februar 1827 festgesetzt, und wird von dem Deputirten der unterzeichneten Behörde, Geheimen Regierungs-Rath Wizenhusen Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Regierung abgehalten werden.

Alle zahlungsfähige Kaufliebhaber werden eingeladen, sich in gedachtem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und falls das Meistgebot annehmbar befunden wird, den Zuschlag mit Vorbehalt der höhern Genehmigung zu gewärtigen.

Die Bedingungen können sowohl in der hiesigen Domainen-Registratur als auch in dem Kanzlei-Lokale des Domainen-Amtes Oppeln zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, und können die sich meldenden Kaufliebhaber die zu veräußernden Gegenstände auf Verlangen vorgezeigt erhalten.

Oppeln, den 10. November 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Bekanntmachung, den Licitations-Verkauf von 400 Stück Schiffsbauholz-Eichen im Alt-Coelner Oderwalde, der Forst-Inspektion Stoberau betreffend. In dem zwei Meilen hinter Brieg an der Oder belegenen Alt-Cölner Oderwalde, Forstrevier Carlsmarkt, Inspektion Stoberau, sollen 400 Stück Eichen zu Schiffsbauholz geeignet, welche von den Käufern beliebig ausgewählt werden können, und zwar das darin befindliche Bau- und Nutzholz einschließlich der Rinde rund gemessen nach Kubik-Fuß, im Forsthause zu Stoberau am

am 19. Februar d. J. früh um 10 Uhr, meistbietend verkauft werden. Die Kaufbedingungen können in unserer Domainen- und Forst-Registratur, auch bei der Forst-Inspektion in Stoberau eingesehen werden; diese wird auch den Kauflustigen den Alt-Cölner Oderwald zur Auswahl der zur Ausarbeitung nach Kubik-Fuß zu versteigernden 400 Eichen anzeigen lassen.

Breslau, den 10. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Der Forst-Kassen-Rendant Grebin zu Kupp bei Oppeln ist beauftragt, eine Quantität gereinigten Fichten- (Pinus Abies) Rothtannen-Saamen zu dem Preise von 3 Sgr. das Pfund zu verkaufen, an welchen sich daher Kaufliebhaber in portofreien Briefen wenden können.

F. A. III. 125. Oppeln, den 26. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von Eichen im Himmelwitzer Forste. Im Forstbelauf Himmelwitz bei Groß-Strehlitz in der Oberförsterei Cosel, sollen 71 überständige, im Forste einzeln stehende Eichen, auf den Grund der davon aufgenommenen Taxe,

den 5. März d. J.

durch den Forst-Inspektor Liebeneiner, im Dienst-Gebäude des Waldwärters zu Gonschiorowitz, an den Meistbietenden versteigert werden; wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß der Transport des einzuschlagenden Brennholzes auf dem Bache von Kadlub aus nach der Oder nicht schwierig ist.

Der Waldwärter Gayda zu Gonschiorowitz ist angewiesen, den sich meldenden Kaufliebhabern die Eichen vor dem Termine anzuzeigen.

F. A. III. 214. Januar. Oppeln, den 24. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Gemäß höherer Bestimmung soll der Forstort Chroscinna, zur Oberförsterei Proskau gehörig und zwischen den Dörfern Chroscinna,

 Kom-

Komprachtczütz und Chmielowitz, von Oppeln 1 Meile und von Proskau 1½ Meile entfernt belegen, von überhaupt 185 Morgen 153 []R. Preußisch, wovon 138 Morgen 153 []R. Eichgrund bereits abgeholzt, und 46 Morgen 167 []R. mit 12 bis 24jährigen Kiefern noch bestanden sind, von dem dazu beauftragten Regierungs- und Forst-Rath von Ernst in Termino

den 15. März d. J.

in loco Chroscjinna öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Da die ganze Fläche der 185 Morgen 153 []R, von welcher außer dem Kaufgelde annoch eine jährliche Grundsteuer von 29 Rtlr. 4 sgr. entrichtet werden muß, in 64 Parzellen eingetheilt ist; so können die Gebote sowohl auf einzelne Theile als auch auf das Ganze, bei zuvor nachgewiesener Besitz- und Zahlungsfähigkeit, abgegeben werden; und hat der Meistbietende, wenn die Taxe erreicht oder überstiegen wird, unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Verkaufs-Bedingungen können sowohl in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung als auch bei der Forst-Kasse zu Proskau während der Geschäftsstunden näher eingesehen werden.

F. A. $\frac{Vb}{XI}$ 200. November pr.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Dem Publiko machen wir hierdurch bekannt: daß wir zum öffentlichen Verkauf der Erbpachtsgerechtigkeit von der zu Jmielin belegenen Arrende, welche gerichtlich auf 7280 Rtlr. 14 sgr. 8 pf. Courant abgeschätzt worden ist, und auf welcher ein jährlicher Canon von 880 Rtlr. Courant haftet, da in den frühern Subhastations-Terminen kein Gebot abgegeben worden ist, einen nochmaligen peremtorischen Termin auf den 2. April a. c. im Orte Jmielin anberaumt haben, und laden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch vor, am gedachten Tage des Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und nach Eingang der Genehmigung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln den Zuschlag, falls nicht etwa andere gesetzliche Hindernisse eintreten sollten, zu gewärtigen.

Die Bedingungen und Taxe können auf dem hiesigen Stadtgerichts-Lokale beliebig nachgesehen werden.

Uebrigens wird bemerkt: daß in termino licitationis nicht nur jeder Kauflustige seine Zahlungsfähigkeit vor Gericht gehörig nachweisen und bescheinigen, sondern auch außerdem eine Kaution von 1000 Rtlr. in baarem Gelde oder Pfandbriefen sofort deponiren muß; ferner, daß in termino Gebote sowohl zum reinen

Ver-

Verkauf der ganzen Arrende als auch den Verkauf bloßer Erbpachts-Gerechtigkeit, endlich nicht nur auf das Erbstandesgeld, sondern auch auf den Canon angenommen werden.

Beuthen, den 23. Januar 1827.

Das Königliche Rent-Gerichts-Amt Imielin.

Benachrichtigung. Da in dem diesjährigen Kalender für Schlesien, welcher zu Frankfurth a. d. O. von Trowitzsch und Sohn verlegt wird, ein Versehen darin obwaltet, daß der zweite Jahrmarkt zu Bladen im Leobschützer Kreise auf den 25. März d. J. Sonntag angesetzt ist, während derselbe auf den Tag Markus Statt finden soll, welcher aber auf den 25. April d. J. Mittwoch fällt; so wird dieser Irrthum zur Berichtigung des Jahrmarkts-Verzeichnisses dem Publiko hiermit bekannt gemacht.

A. J. IV.* 242. Januar c. Oppeln, den 24. Januar 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Da sich in dem am 19ten November 1825 abgehaltenen Lizitations-Termine zum Verkauf des Bauergutes sub No. 6. zu Roy kein annehmbarer Kauflustiger gemeldet, so ist nunmehr ein anderweitiger Lizitations-Termin auf den 17. März 1827 anberaumt worden. Kauflustige werden demnach hiermit vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe ist übrigens in unserer Registratur einzusehen.

Rybnick, den 12. Oktober 1826.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung. Da sich in dem am 19. November 1825 abgehaltenen Lizitations-Termine zum Verkauf des Bauergutes sub No. 7. zu Roy kein annehmbarer Käufer gefunden, so ist nunmehr ein anderweitiger Lizitations-Termin auf den 16. März 1827 anberaumt worden.

Kauflustige werden demnach hiermit vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe ist übrigens in unserer Registratur einzusehn.

Rybnick, den 12. Oktober 1826.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekannt-

Bekanntmachung. Beim Majorat Ober-Glogau in Ober-Schlesien wird die große Brau- und Brennerei wozu 30 Schankstätten gehören anderweitig auf 3 Jahre, vom 1sten Juli 1827, aus freier Hand verpachtet. Diejenigen welche hiezu geneigt und kautionsfähig sind, können die Pacht-Bedingungen zu jeder Zeit bis zum 1sten April in hiesiger Wirthschafts-Kanzlei einsehen.

Ober-Glogau, den 18. Januar 1827.

Bekanntmachung. Da sich in dem am 19. November 1825 abgehaltenen Lizitations-Termine zum Verkauf des Bauergutes sub No. 5. zu Roy kein annehmbarer Käufer gefunden, so ist nunmehr ein anderweitiger Lizitations-Termin auf den 19. März 1827 anberaumt worden.

Kauflustige werden demnach hiermit vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe ist übrigens in unserer Registratur einzusehn.

Rybnick, den 12. Oktober 1826.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung. Sämmtliches Rindvieh auf der Herrschaft Krzanowitz Cöseler Kreises, wird von Termino Ostern verpachtet, welches Kautionsfähigen hiermit angezeigt wird. Krzanowitz, den 29. Januar 1827. Priebsch.

Avertissement. Die zu Camitz Neisser Kreises sub No. 145. belegene zweigängige Mühle, wozu 3 Gärte, 3 Ruthen Acker und eine Brettmühle gehören, zusammen auf 5511 Rtlr. 21 sgr. 2 pf. und außerdem noch 2 Ruthen Acker daselbst sub No. 184. auf 522 Rtlr. 26 sgr. gerichtlich abgeschätzt, sollen in den auf den 9. Februar, 11. April und peremtorie den 16. Juni 1827 Vormittags um 9 Uhr auf hiesigen Stadt-Gericht anstehenden Terminen subhastirt werden, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Patschkau, den 10. November 1826.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Oeffentliche Vorladung. In der Nacht zum 17. November v. J. sind in der Vorstadt von Pleß 3 Kuffen Ungarwein, 9 Zentner 28 Pfund im Gewicht, nebst 2 Pferden und einem Wagen angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 15. Februar

bruar a. c. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 135. Oppeln den 11. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Aufforderung. Ein Ritterguts-Besitzer auf dem Lande, wünscht für vier Kinder, im Alter zwischen 6 bis 11 Jahren, einen katholischen Hauslehrer, welcher pohlnisch spricht, musikalisch ist und den Kindern den nöthigen Elementar-Unterricht geben kann. Ein hierzu qualifizirtes Subjekt hat sich in portofreien Briefen oder mündlich, um das Nähere zu erkundigen bei dem

Gutsbesitzer Ertel in Zawada bei Peiskretscham.

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkaufe der Hauptsteuer-Rendant Leßischen Verlassenschafts-Häuser No. 167. und 176. taxirt auf 1969 Rtlr. 6 sgr. 8 pf. und 4698 Rtlr. 5 sgr., stehen 3 Termine in unserm Sessions-Saale nehmlich

auf den 8. Januar 1827
auf den 5. März 1827 } früh um 9 Uhr
und permtorie auf den 7. Mai 1827

an, und werden Kauflustige eingeladen, sich vorzüglich in dem Letztern zu melden, und ihre Gebote abzugeben, die Taxen aber zu jeder schicklichen Zeit in unserer Gerichts-Stätte einzusehen.

Ratibor, den 26. Oktober 1826.

Königliches Stadt-Gericht zu Ratibor.

Subhastation. Die in dem Creutzburgschen Kreisdorfe Reinersdorf gelegene Kinastische Freistelle, auf 161 Rtlr. gewürdiget, wird in Termino

den 9. März 1827

Vormittags um 10 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Reinersdorff öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird: daß jeder Käufer 100 Rtlr. als Kaution sogleich niederlegen muß.

Reichthal, den 22. Dezember 1826.

Das Patrimonial Gerichts-Amt Reinersdorff.

Sub-

Subhastation. Der im Creutzburgschen Kreisdorfe Reinersdorff gelegene Kretscham, wird in dem peremtorischen Termine

den 5. April 1827

Vormittags um 10 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Reinersdorff verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird: daß 200 Rtlr. Kaution sogleich niedergelegt werden müssen.

Reichthal, den 3. Dezember 1826.

Das Patrimonial Gerichts-Amt Reinersdorff.

Subhastation. Die zu Tschammer, Groß-Strehlitzer Kreises, sub No. 1. belegene, auf 390 Rtlr. gerichtlich gewürdigte Kretschamstelle, soll auf den Antrag des Dominii Tschammer Ellguth im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Hierzu haben wir einen einzigen peremtorischen Termin auf den 9. März 1827 des Morgens 10 Uhr in unserer Gerichtsstube zu Stubendorff angesetzt, und laden zu diesem Termine zahlungsfähige Kauflustige mit dem Ersuchen hiermit ein: ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden diese Kretschamstelle, insofern die Gesetze nicht ein anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf Nachgebote, gegen baare Bezahlung des Kaufpreises, unter den in termino licitationis näher bekannt zu machenden, in unserer Gerichtsstube zu jeder schicklichen Zeit einzusehenden Bedingungen, zugeschlagen werden wird.

Groß-Strehlitz, den 3. Dezember 1826.

Das Groß-Stein-Stubendorffer Gerichts-Amt.

Adamczyk, Justitiarius.

Subhastations-Patent. Es soll das dem Herrn Justizrath Hausleutnerschen Erben gehörige, sub No. 83. am Ringe belegene gemauerte Eckhaus nebst Hintergebäuden und einem Dziatek Feld von 16 Beeten, welches zusammen nach dem Ertrage zu 5 pro Cent auf 3091 Rtlr. und inclusive der gewöhnlichen Bierschank-Gerechtigkeit auf 3191 Rtlr., nach dem Material-Werthe aber auf 2800 Rtlr. gerichtlich abgeschätzt ist, freiwillig subhastirt werden. Kauflustige werden demnach auf den 2. April, und insbesondere den letzten peremtorischen Termine, den 11. Juni früh um 10 Uhr auf dem Rathhause an der Gerichtsstelle hierdurch vorgeladen, ihre Gebote abzugeben, und soll mit Bewilligung der Verlassenschafts-Behörde und wenn keine gesetzlichen Anstände eine Ausnahme machen, dem Bestbietenden der Zuschlag erfolgen. Zugleich wird noch bemerkt: daß auf der Possession auch das hier übliche Recht zum Fahren nach Brennholz haftet. Die gerichtliche Taxe kann stets in unserer Registratur eingesehen werden.

Pleß, den 12. Januar 1827.

Das Fürstlich Pleßner Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts = Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VII.

Oppeln, den 17ten Februar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 2. enthält:

(No. 1045.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1826, wegen Entrichtung eines Schleusengeldes auf der Saale und Unstrut.

Verordnungen der Königlichen General-Kommission von Schlesien.

No. 16. Wegen der Martini-Preise für das Jahr 1826.

Unsern sämmtlichen Spezial-Kommissarien machen wir in den nachstehenden Nachweisungen die Durchschnitts- und Martini-Preise pro 1826, der angegebenen Getreide- und Futtersorten für das Jahr 1827 hierdurch bekannt, und werden dieselben angewiesen, sich bei den Rente-Berechnungen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, genau darnach zu richten.

Breslau, den 3. Januar 1827.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

 Nach-

Nachweisung

der

Durchschnitts-Martini-Preise von den Jahren 1826 bis 18:2 von nachstehenden 8 Marktstädten des Oppelnschen Regierungs-Departements für das Jahr 1827 zum Behuf der Rente-Ermittelung nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821.

		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Preußische Zentner.			Stroh das Schock.		
		der Preußische Scheffel.																	
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Cosel für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz . .	1	24	2	1	7	5	—	27	7	—	17	9	-		-	—	—	—
2	Stadt Creutzburg für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	2	5	4	1	8	7	—	28	4	—	19	10	—	21	—	4	17	2
5	Stadt Gleiwitz für die Kreise Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	25	5	1	10	6	—	29	8	—	20	10	—	18	11	4	1	1
4	Stadt Leobschütz für den Kreis Leobschütz	1	21	3	1	9	6	-	26	—	—	18	11	-	—	—	—	—	—
5	Stadt Neiße für die Kreise Neiße, Grottkau und Falkenberg .	1	25	5	1	11	6	—	27	1	—	19	6	—	—	—	—	—	—
6	Stadt Neustadt für den Kreis Neustadt	1	26	4	1	7	7	—	25	11	—	20	11	—	22	8	3	4	8
7	Stadt Oppeln für den Kreis Oppeln	2	6	5	1	14	6	1	3	—	—	25	—	—	21	9	4	16	4
8	Stadt Ratibor für die Kreise Ratibor, Rybnick und Pleß	1	19	4	1	6	4	—	25	4	—	16	10	—	—	—	-	—	—

Nachweisung

der 10jährigen Durchschnitts-Martini-Preise aus den Jahren 1826 bis 1817 in den genannten 8 Marktstädten des Oppelnschen Regierungs-Departements zum Behuf der Rente-Ermittelung nach Artikel 46 der Deklaration vom 29. Mai 1816 zum Gebrauch für das Jahr 1827.

		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Preußische Zentner.			Stroh das Schock.		
		der Preußische Scheffel.																	
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Cosel für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz .	1	17	4	1	2	—	—	22	1	—	17	—	—	—	—	—	—	—
2	Stadt Creutzburg für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	26	9	1	4	6	—	25	2	—	18	10	—	19	10	5	4	5
3	Stadt Gleiwitz für die Kreise Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	18	—	1	5	11	—	26	9	—	19	11	—	20	4	4	5	6
4	Stadt Leobschütz für den Kreis Leobschütz	1	13	8	1	5	—	—	21	10	—	17	11	—	—	—	—	—	—
5	Stadt Neiße für die Kreise Neiße, Grottkau und Falkenberg	1	15	—	1	5	9	—	24	—	—	18	5	—	—	—	—	—	—
6	Stadt Neustadt für den Kreis Neustadt	1	18	—	1	3	3	—	21	10	—	18	10	—	21	1	5	6	10
7	Stadt Oppeln für den Kreis Oppeln	1	29	3	1	8	6	—	27	7	—	22	2	—	22	3	4	2	8
8	Stadt Ratibor für die Kreise Ratibor, Rybnick und Pleß	1	12	3	1	1	—	—	21	8	—	16	1	—	—	—	—	—	—

Tabelle

der Getreide Preise an Martini 1826 von den 8 Marktstädten des Oppelnschen Regierungs-Bezirks.

	Namen der Marktstädte.	Preis für den Preußischen Scheffel zu Martini 1826.												Nach Preuß. Maaß und Gewicht.					
		Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Cosel für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz .	1	11	1	1	7	—	—	24	9	—	20	4	—	20	—	2	20	—
2	Stadt Creutzburg für die Kreise Creutzburg und Rosenberg .	1	15	10	1	9	11	—	27	10	—	25	10	—	18	—	4	—	—
3	Stadt Gleiwitz für die Kreise Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	18	8	1	12	10	—	29	8	1	—	2	—	20	—	4	8	9
4	Stadt Leobschütz für den Kreis Leobschütz	1	10	10	1	9	5	—	21	11	—	20	11	—	22	—	3	—	—
5	Stadt Neiße für die Kreise Neiße, Grottkau und Falkenberg	1	16	3	1	15	—	—	27	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—
6	Stadt Neustadt für den Kreis Neustadt	1	15	2	1	11	3	—	27	3	—	22	3	—	26	2	2	25	—
7	Stadt Oppeln für den Kreis Oppeln	1	19	5	1	12	5	—	28	11	—	23	6	—	17	—	2	24	—
8	Stadt Ratibor für die Kreise Ratibor, Rybnick und Pleß	1	15	—	1	9	—	—	24	10	—	23	4	—	20	—	3	—	—

Ver-

Verordnungen des Königl. Oberlandes=Gerichts von Ober=Schlesien.

No. 17. Wegen Vereinigung der pfarrteilichen Jurisdiktion von Kalkau mit dem Land- und Stadt-Gericht in Ottmachau.

Die Verwaltung der pfarrteilichen Jurisdiktion von Kalkau ist nach einem von dem Königlichen hohen Justiz-Ministerio am 5. d. M. anher erlassenen Rescript von jetzt an, dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Ottmachau übertragen worden, welches dem Publiko, insbesondere aber den hiebei interessirenden Gerichts-Einsassen, hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Ratibor, den 19. Januar 1827.

Königlich Preußisches Oberlandes=Gericht von Ober=Schlesien.

Bekanntmachung.

Die zu Ratibor verstorbene verwittwete Accise-Einnehmerin Greppi geborne Natalie, hat in ihrem hinterlassenen Testamente 150 Rtlr. zur Vertheilung an dortige Ortsarme legirt.

Oppeln, den 26. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oekonomie-Kommissarius Hohlfeld in Grottkau, zum Bürgermeister daselbst auf 6 Jahre.

Der bisherige Schul-Adjuvant Joseph Sychalla aus Friedersdorf, zum katholischen Schullehrer in Rosnochau Neustädter Kreises.

Gestorben ist, der evangelische Schullehrer Schreiber in Georgenwerk, Oppelnschen Kreises.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat Januar 1827.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Gerste pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen . .	1	15	—	1	3	6	—	28	—	—	25	3	—	13	—	5	—	—
2.	„ Cosel	1	15	—	1	12	—	—	24	9	—	20	6	—	22	—	2	20	—
3.	„ Creutzburg . .	1	16	2	1	2	8	—	26	8	—	21	10	—	16	3	3	25	—
4.	„ Falkenberg . . .	1	16	4	1	12	3	—	27	4	—	20	3	—	26	—	2	10	—
5.	„ Grottkau . . .	1	17	—	1	14	—	—	29	—	—	21	—	—	22	—	3	—	—
6.	„ Leobschütz . .	1	11	8	1	9	8	—	22	7	—	20	3	—	22	—	3	15	—
7.	„ Lublinitz . . .	1	19	—	1	5	—	1	—	3	—	24	—	—	20	—	5	—	—
8.	„ Neisse	1	13	9	1	13	6	—	29	6	—	23	—	—	25	—	2	15	—
9.	„ Neustadt . . .	1	18	4	1	11	6	—	26	11	—	21	2	—	25	—	2	26	6
10.	„ Oppeln . . .	1	19	—	1	11	10	—	26	8	—	21	8	—	18	2	2	22	4
11.	„ Pleß	1	12	6	1	4	2	—	27	—	—	24	10	—	23	3	3	16	—
12.	„ Ratibor . . .	1	8	1	1	5	4	—	23	7	—	18	8	—	20	—	2	20	—
13.	„ Rosenberg . .	1	18	—	1	10	3	—	29	6	—	25	—	—	19	6	4	3	2
14.	„ Rybnick . . .	1	20	9	1	7	—	—	26	6	—	21	—	—	15	—	3	13	11
15.	„ Groß-Strehlitz .	1	18	5	1	8	9	—	29	—	—	26	—	—	19	4	4	22	6
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	11	1	1	2	7	—	26	2	—	22	4	—	20	—	4	20	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 7.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 7.

Oppeln, den 13ten Februar 1827.

Sicherheits - Polizei.

Steckbrief. Der in der Nacht vom $\frac{23}{24}$. Januar c. in Friedrichsdorff mit einer gestohlnen Kuh aufgegriffene, und zur Untersuchung gezogene angebliche Stellmacher und Kriegs-Reservist des 23sten Infanterie-Regiments, Benedikt Brückner, aus Neu-Altmannsdorff, Münsterberger Kreises vorgeblich her, hat heut, wo er an das Inquisitoriat zu Cosel abgesandt werden sollte, Gelegenheit gefunden, in der 7ten Stunde früh Morgens aus dem hiesigen Stockhause zu entspringen.

Alle resp. Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, nach dem unten beigefügten Signalement, auf denselben invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns gegen Erstattung der Kosten, unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Ober-Glogau, den 2. Februar 1827.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Dobrau.

Signalement. Der Benedikt Brückner ist angeblich aus Neu-Altmannsdorff Münsterberger Kreises gebürtig, katholisch, 35 Jahr alt, 6½ Zoll groß, hat lichtbraunes Haar, bedeckte Stirn, lichtbraune Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, einen lichtbraunen Schnurbart, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch, trug eine blautuchene Mütze mit Schirm, ein schwarzseidenes Halstuch, bunte Kattun-Weste, langen blautuchenen Ueberrock mit gelben Knöpfen, grautuchene Hosen mit rothen Vorstoß und lange Stiefeln.

Steck-

Steckbrief. In der Nacht vom 29. auf den 30. d. M. ist der in dem nachstehenden Signalement bezeichnete Inquisit, Peter Nieszporek aus Timendorff, aus dem hiesigen Stockhause entwichen. Da an der Habhaftwerdung desselben gelegen ist, so wird hierdurch Jedermann ersucht, diesen Inquisiten zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Pleß, den 31. Januar 1827.

Fürstlich Anhalt Cöthen Pleßsches Frei Standesherrliches Gericht.
v. Schüz.

Signalement des Einlieger Peter Nieszporek. Derselbe ist aus Brodek gebürtig, katholischer Religion, 29 Jahr alt, 2 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, ovale Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne mit einer Lücke auf der rechten Seite der untern Kinnlade, rundes Kinn, dergleichen Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, untersetzte Gestalt und spricht polnisch.

Bekleidet war er mit einem schwarzseidenen Halstuch, einer tuchenen chamoisfarbnen Jacke mit gelben Metall-Knöpfen, auf welchen in der Mitte ein eingedrückter blauer Punkt befindlich ist, einer blau- und weißgestreiften Sommer-Weste, ein Paar lichtblautuchenen Hosen, einem Paar Frauenschuhen und einer blautuchnen Mütze mit einem rothen Streifen.

Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von Eichen im Himmelwitzer Forste. Im Forstbelauf Himmelwitz bei Groß-Strehlitz in der Oberförsterei Cosel, sollen 71 überständige, im Forste einzeln stehende Eichen, auf den Grund der davon aufgenommenen Taxe,

den 5. März d. J.

durch den Forst-Inspektor Liebeneiner, im Dienst-Gebäude des Waldwärters zu Gonschiorowitz, an den Meistbietenden versteigert werden; wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß der Transport des einzuschlagenden Brennholzes auf dem Bache von Kadlub aus nach der Oder nicht schwierig ist.

Der

Der Waldwärter Gayda zu Gonschiorowitz ist angewiesen, den sich meldenden Kaufliebhabern die Eichen vor dem Termine anzuzeigen.

F. A. III. 214. Januar. Oppeln, den 24. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung, den Licitations-Verkauf von 400 Stück Schiffsbauholz-Eichen im Alt-Coelner Oderwalde, der Forst-Inspektion Stoberau betreffend. In dem zwei Meilen hinter Brieg an der Oder belegenen Alt-Cölner Oderwalde, Forstrevier Carlsmarkt, Inspektion Stoberau, sollen 400 Stück Eichen zu Schiffsbauholz geeignet, welche von den Käufern beliebig ausgewählt werden können, und zwar das darin befindliche Bau- und Nutzholz einschließlich der Rinde rund gemessen nach Kubik-Fuß, im Forsthause zu Stoberau am 19. Februar d. J. früh um 10 Uhr, meistbietend verkauft werden. Die Kaufbedingungen können in unserer Domainen- und Forst-Registratur, auch bei der Forst-Inspektion in Stoberau eingesehen werden; diese wird auch den Kauflustigen den Alt-Cölner Oderwald zur Auswahl der zur Ausarbeitung nach Kubik-Fuß zu versteigernden 400 Eichen anzeigen lassen.

Breslau, den 10. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Im Auftrage der Königlichen Hochpreißlichen Regierung zu Oppeln habe ich einen Termin, zur Verdingung des Neubaues sämmtlicher Pfarrhofsgebäude von Mannsdorff an den Mindestfordernden, in loco Neisse, auf den 20. d. M. Vormittags 10 Uhr, in meiner Kanzlei angesetzt. Gleichzeitig wird die Verdingung eines beträchtlichen Reparatur-Baues an den Pfarrwiedmuths-Gebäuden zu Riemertsheide erfolgen. Risse, Anschläge und Bedingungen zu diesen Bauten

sind in Termino zu ersehen und ich fordere Kautionsfähige und sonst qualifizirte Bau-Entrepreneurs hiermit auf: sich darin einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Neisse, den 2. Februar 1827.

Der Königliche Landrath Neisser Kreises.
Hoffmann.

Bekanntmachung. Die Wiese des verstorbenen Anton Suska, zu Wundschütz gelegen, circa 4 Morgen groß und auf 205 Rtlr. gewürdiget, wird in dem einzigen Termine

den 5. März 1827

Vormittags um 10 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Wundschütz verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß 100 Rtlr. Kaution sogleich deponirt werden müssen.

Reichthal, den 18. Dezember 1826.

Das Patrimonial-Gerichts-Amt Wundschütz.

Bekanntmachung. Die zu Gesäß bei Patschkau, Neisser Kreises liegende, auf 3185 Rtlr. 13 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte, aus zwei oberschlächtigen Mahlgängen bestehende Ober-Mühle sub No. 49. soll in den Terminen, den 31. October und 30. December 1826, zu Neisse, und peremtorie den 13. März 1827 zu Gesäß, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Neisse, den 10. September 1826.

Das Justiz-Amt der Lebnauter Ober- und Nieder-Gesäß.
Engelmann.

Avertissement. Das sub No. 27. zu Striegendorff, Grottkauer Kreises belegene, auf 1215 Rtlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzte Freigut soll auf den An-

Antrag des Besitzers, des Freigutsbesitzer Schnaubelt freiwillig in dem, auf den 26. Februar c. Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Striegendorff anstehenden Termine subhastirt werden; wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Grottkau, den 20. Januar 1827.

Das Gerichts-Amt Striegendorff.

Avertissement. Die in der hiesigen Ober-Vorstadt sub No. 37. belegene gruthige Ackerwirthschaft, auf 3540 Rtlr. 4 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in den auf den 12. Dezember 1826, 9. Februar und peremtorie den 12. April 1827 Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Stadt-Gericht anstehenden Terminen subhastirt werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Patschkau, den 16. September 1826.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Avertissement. Die zu Camitz Neisser Kreises sub No. 165. belegene zweigängige Mühle nebst einem Garten, auf 1778 Rtlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in den auf den 16. Dezember d. J., 16. Februar und peremtorie den 18. April künftigen Jahres Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Stadt-Gericht anstehenden Terminen subhastirt werden, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Patschkau, den 23. September 1826.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Avertissement. Schulden halber subhastiren wir in Termino peremtorio den 20. April c. Vormittags 9 Uhr in loco Kieferstädtel, die

die zu Groß-Schierakowitz Toster Kreises belegene, dem Ignaz Palon zugehörige, und auf 405 Rtlr. detaxirte Freibauerstelle, und laden hiezu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein: daß die Taxe zu Groß-Schierakowitz im Kretscham und in der hiesigen Gerichts-Kanzlei jederzeit eingesehen werden kann.

Gleiwitz, den 3. Februar 1827.

Das Gerichts-Amt Kieferstädtel.

Erinnerung. Mit Hinweisung auf die in diesen Blättern unterm 28. November v. J. erlassene Aufforderung zur Sammlung von Subscribenten auf das bei Hoffmann und Wolff in Berlin herauszugebende Bildniß Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen, werden sämmtliche hierunter betroffene Behörden, welche mit Einreichung der diesfälligen Nachweisungen noch im Rückstande sind, hierdurch erinnert, dieselben spätestens bis zu Ende d. M. einzureichen.

A. J. XI. 77. Februar. Oppeln, den 4. Februar 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Proklama. Den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausführungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, Gesetzsammlung No. 7. §. 11. und 12. zufolge; wird die von den Einsassen der Fidei-Kommiss-Güter Ober- und Nieder-Stübendorff Neisser Kreises in Antrag gebrachte Ablösung der Grundgerechtigkeiten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

So wie ich alle diejenigen, welche bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben auffordere, sich entweder bis zum 12. März d. J. vor mir in Gauers Grottkauer Kreises, oder in dem am erwähnten Tage zu Stübendorff im dasigen Herrschaftlichen Schlosse anberaumten Termin einzufinden und sich zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen; eben so mache ich auch die Nichterscheinenden auf die Bestimmungen der allegirten Gesetzstellen aufmerksam; nach welchen angenommen wird: daß sie gegen die Auseinandersetzung nichts

nichts einzuwenden haben, und auf nachträglich gemachte Einsprüche keine Rücksicht genommen werden kann.

Sauers bei Münsterberg Grottkauer Kreises, den 8. Januar 1827.

Der Königliche Spezial=Oekonomie-Kommissarius,

Scheffler.

Anzeige für Gutsbesitzer und Wirthschaftsbeamte. Im Verlag der unterzeichneten Handlung erscheint abermals ein Jahrgang des schon bekannten und mit vielem Beifall aufgenommenen Wirthschaftsbuches, jetzt unter dem mehrgeeigneten Titel:

Landwirthschafts=Register für Gutsbesitzer und Wirthschaftsbeamte.

Dieses Register besteht in einer mit Umsicht und Sachkenntniß angelegten Reihefolge sauber linirter und rubricirter, zweckmäßig gebundener Formulare zu allen, bei einer geregelten Landwirthschaft nöthigen Wirthschaftsbüchern und Uebersichten.

Bis zum 15ten März d. J. werden Bestellungen in den Buchhandlungen, (in Breslau in der Leuckartschen) und von sämmtlichen Herrn Kreissekretairs angenommen, woselbst auch ein ausführlicher Plan zur Ansicht vorgelegt wird.

C. A. Simons Buchhandlung und lithographisches Institut in Posen.

Subhastations=Patent. Die Possession No. 98. zu Landsberg, bestehend aus einem Wohngebäude, Stalle, Obstgärtchen und $\frac{1}{4}$ Quart Acker, welche auf 127 Rtlr. 2 Sgr. 6 Pf. gerichtlich taxirt worden ist, soll auf den Antrag der Fabianekschen Erben im Wege der freiwilligen Subhastation an den meistbietenden verkauft werden. Der peremtorische Termin hierzu ist auf

den 3. April c.

in loco Landsberg festgesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Rosenberg, den 12. Januar 1827.

Königliches Stadt-Gericht Landsberg.

Sub-

Subhastations-Anzeige. Bei dem unterzeichneten Königlichen Oberlandes-Gerichte von Oberschlesien soll auf den Antrag der von Stoschschen Erben das im Lublinitzer Kreise belegene Allodial-Rittergut Groß-Lagiewnick nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es ist dasselbe nach der davon im Jahre 1826 aufgenommenen Landschaftlichen Taxe, welche in der Oberlandes-Gerichts-Registratur täglich eingesehen werden kann, auf 34072 Rthlr. 20 sgr. 1 pf. abgeschätzt, und die Bietungs-Termine sind auf den 9. Februar 1827, den 10. Mai 1827 und zuletzt den 23. August 1827 jedesmal Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Oberlandes-Gerichte vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Crelinger angesetzt worden. Dies wird den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Zusicherung, daß im letzten Bietungs-Termine das Gut dem Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden soll.

Ratibor, den 13. October 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ober-Schlesien.

Ediktal-Citation. Von Seiten des unterzeichneten Gerichts werden nachbenannte Soldaten, und zwar:

1. Jakob Adamek, aus der Stadt Ujest gebürtig und gegenwärtig Kürschnermeister zu Oderberg im Oesterreichschen, welcher als Musketier im ehemaligen Infanterie-Regiment von Grawert, seiner Angabe nach im Jahre 1806 in der Schlacht von Jena gefangen worden, sich ranzionirt hat und dann in die Oesterreichischen Staaten gegangen — nach amtlichen Berichten dagegen aus Silberberg entwichen ist;

2. Franz Bittner, aus Alt-Waltersdorff, Habelschwerdter Kreises gebürtig, welcher als beurlaubter Soldat des ehemaligen Infanterie Regiments von Fawrat, (zuletzt von Alvensleben) im Jahre 1805 aus seiner Heimath entwichen ist;

3. August Bürger, aus Neisse, dem Kreise gleiches Namens gebürtig, und gegenwärtig 27 Jahr alt, welcher als 6jähriger Capitulant, bereits nach 3monatlicher Dienstzeit, in der Nacht vom 1sten zum 2ten März 1824 vom 4ten Husaren-Regiment, dessen 4ten Eskadron, aus der Garnison Namslau, zu Fuß entwichen ist;

4. Franz

4. Franz Hartwig, aus Ludwigsdorff bei Ziegenhals, im Neisser Kreise gebürtig, gegenwärtig Bürger und Strumpfstrickermeister in Zuckmantel im Oestreichschen Schlesien, welcher im Jahre 1777 vom ehemaligen Infanterie-Regiment von Rothkirch desertirt ist;

5. Franz Krömer, aus Bleskau Leobschützer Kreises gebürtig, welcher im Jahre 1812 nach einer 7monatlichen Dienstzeit vom 2ten Schlesischen, jetzigen 11ten Infanterie-Regimente, desertirt ist und gegenwärtig als Weber zu Sternberg in Mähren, ansäßig seyn soll;

6. Ignaz Olbrich, aus Craindorff Glatzer Kreises gebürtig, welcher nach den Angaben seines Bruders Florian und den amtlichen Berichten der Behörden, zu Silberberg in der 4ten Compagnie des ehemaligen Infanterie-Regiments von Fawrat gestanden hat, und von derselben im Jahre 1807 entwichen ist;

7. Georg Olbrich, ein Bruder des Vorgedachten, ebenfalls aus Craindorff gebürtig, welcher bei der 9ten Compagnie des ehemaligen Infanterie-Regiments von Fawrat gestanden hat und im Jahre 1811 desertirt ist;

8. Joseph Schindler, aus Reichenforst, im Glatzer Kreise gebürtig, welcher nach den amtlichen Berichten im Jahre 1765 von dem ehemaligen Infanterie-Regiment von Thadden entwichen ist;

9. Georg Strauch, aus Lichtenwalde Habelschwerdter Kreises gebürtig, welcher nach den amtlichen Anzeigen, im Jahre 1805 von dem ehemaligen Infanterie-Regiment von Alvensleben, aus seiner Garnison Glatz desertirt ist;

10. Ferdinand Gottlob Voat, aus Langenbielau Reichenbacher Kreises gebürtig, und Weber von Profession, welcher am 11. Februar 1811 nach 9jähriger Dienstzeit im ehemaligen 2ten Schlesischen, jetzigen 11ten Infanterie-Regiment, von dessen 10ten Compagnie entwich; und

11. Joseph Wehse, aus Habelschwerdt gebürtig, welcher als Füsilier in der 10ten Compagnie des zweiten Schlesischen, jetzigen 11ten Infanterie-Regiments stand, am 25sten März 1812 von demselben desertirt und sich gegenwärtig in Engelsberg, einem Städtchen im Oestreichschen Schlesien niedergelassen haben soll;

werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den

17. März 1827 Vormittags 11 Uhr

anberaumten peremtorischen Termine, in dem Verhörzimmer der hiesigen Hauptwacht in

in Person einzufinden und sich wegen ihrer Entweichung zu verantworten; widrigenfalls gegen sie nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764 in contumaciam erkannt, sie demgemäß für meineidige Deserteurs erachtet, ihre Namen an den Galgen geschlagen und ihr sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen, zum Besten der betreffenden Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, confiszirt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder Geldeswerth von den vorgenannten entwichenen Soldaten in ihrer Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfandrechts Anzeige zu machen, insbesondere aber den Entwichenen, bei Strafe des doppelten Ersatzes, und sonstiger gesetzlicher Ahndung, unter keinem Vorwande davon etwas verabfolgen zu lassen.

Breslau, den 16. Januar 1827.

Königlich Preußisches Gericht der 11ten Division.

v. Raumer, General-Lieutenant und Divisions-Kommandeur.

Adler, Divisions-Auditeur.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VIII.

Oppeln, den 20sten Februar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 3. enthält:

(No. 1046.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Januar 1827, wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

(No. 1047.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Januar 1827, wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen westphälischen Central-Schuld.

(No. 1048.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten Januar 1827, betreffend die Berichtigung des Besitz-Titels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainen-Grundstücken.

Verordnungen der höchsten Staats=Behörden.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.					Staats-Schuld-Scheine.				
der Documente				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	der Documente				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Littra	Geld=Sorte.	Betrag. Rtlr.		No.	Littra	Geld=Sorte.	Betrag. Rtlr.	
4537	C.	Courant	250	vom 3. August 1826.	55133	E.	Courant	500	vom 12. Jan. 1826.
10964	A.	=	500		55133	F.	=	100	
13793	C	=	200	vom 13. Juli 1826.	55134	A.	=	500	
21354	E	=	300	vom 3. August 1826.	55134	B.	=	200	
25496	A.	=	100	vom 13. Juli 1826.	55134	C	=	200	
25496	B	=	100		55134	D	=	100	
34348	A.	=	300	vom 3. August 1826	55135	A.	=	200	
34348	B.	=	50		55135	B.	=	25	
34348	C	=	25		58267	E.	=	100	vom 19. Juni 1826.
38944	A.	=	500	vom 5. Decbr. 1825.	59023	C	=	500	vom 28. Sept. 1826.
42470	I	=	200	vom 19. Juni 1826.	59871	B	=	50	vom 23. Febr. 1826.
42471	A.	=	50		62729	C	=	100	vom 13. Nov. 1826.
46186	G	=	100	vom 20. Octob. 1825.					
46186	H.	=	50						
46187	B.	=	50						
46187	E.	=	25						

Berlin, den 20. December 1826.

Königliche Kontrolle der Staats=Papiere.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 8.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 8.

Oppeln, den 20sten Februar 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief eines am 9. d. M. von der Arbeit entsprungenen Militair-Sträflings des Wehrmanns Siegfried Centner 23sten Landwehr-Regiments, nachstehend signalisirt. Wir bitten um gefällige Invigilation, gegen das gesetzliche Fangegeld von 2 Rtlr. und sichere Anheroablieferung, zu Gegendiensten bereit.

Cosel, den 12. Februar 1827.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

Signalement eines unterm 9ten d. M. des Nachmittags von der Arbeit entwichenen und nachstehend näher beschriebenen Sträflings vom 23sten Landwehr-Regiments, welcher wegen dringenden Verdachts wiederholt beabsichtigter 2ter Desertion, auch Annahme eines falschen Namens zu zweijähriger und siebenmonatlicher Festungsstrafe zur hiesigen Strafabtheilung verurtheilt war. 1. Familiennamen, Centner, 2. Vornamen, Siegfried, 3. Geburtsort, Chrzelitz, Neustädter Kreis, 4. Religion, katholisch, 5. Alter, 28 Jahr, 6. Grösse, 5 Fuß 7 Zoll, 7. Haare, schwarzbraun, 8. Stirn, breit und bedeckt, 9. Augenbraunen, schwarzbraun, 10. Augen, graubläulich, 11. Nase, länglich, 12. Mund, gewöhnlich, 13. Bart, Schneutzbart, 14. Zähne, vollständig, 15. Kinn, flach und breit, 16. Gesichtsbildung, länglich und etwas pockennarbig, 17. Gesichtsfarbe, gesund, 18. Gestalt, mehr untersetzt als schlank, 19. Sprache, deutsch und polnisch, 20. Besondere Kennzeichen, auf dem rechten Arm ein Herz in welchem sich die beiden Buch-

staben S. C. befinden, über denselben eine Krone, und unter denselben die Jahreszahl 1818 roth eingeätzt.

Bekleidung. 1. Eine grüntuchene Mütze mit rothem Rand und Schirm, 2. ein gelbgeblümtes Halstuch, 3. eine schwarztuchene Weste, 4. eine blautuchene Jacke mit dergleichen Achselklappen, worauf 10te 12. von rother Schnur befestigt ist, 5. ein Paar grautuchene lange Hosen, 6. ein Paar Halbstiefeln, 7. ein Hemde.

Steckbrief. Der nach dem unterm 27sten September v. J. ihm publ. und die Rechtskraft beschrittenen Erkenntnisse zu einer einjährigen Arbeitshaus-Strafe wegen Holzdiebstahls verurtheilte Robotzins-Gärtner Bartek Thomalla aus Klodnitz, hat sich durch Entweichung von Haus und Familie dieser Strafe zu entziehn gesucht, indem bis heut aller Nachforschungen ungeachtet sein Aufenthaltsort nicht zu entdecken gewesen. Indem wir das Signalement des Entwichenen hier beifügen, ersuchen wir alle Behörden dienstergebenst, auf denselben zu invigiliren und im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an uns gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Ober-Glogau, den 10. Februar 1827.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Signalement. Der Bartek Thomalla ist aus Klodnitz, Coseler Kreises, gebürtig, katholisch, 35 Jahr alt, 4 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, starke und untersetzte Gestalt, spricht polnisch, und war bei seiner Entweichung bekleidet: mit einem guten blautuchenen Mantel, dergleichen Jacke, weißen leinwandenen Hosen, guten juchtenen Stiefeln, und schwarzen Filzhut.

Steckbrief. Der wegen dringenden Verdachts der Theilnahme an dem in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar c. bei dem Revier-Jäger Joseph Vonderror zu Chorinskowitz gewaltsam verübten Flinten-Diebstahle zur Kriminal-Untersuchung gezogene Häusler Anton Sigmundczik aus Rendza, Ratiborer Herrschaft, hat auf dem Transporte von hier nach Cosel Gelegenheit gefunden, in der vergangenen Nacht aus dem Gewahrsam zu Kieferstädtel heimlich unter Mitnahme der Fesseln zu entweichen.

Wir

Wir ersuchen daher Jedermann, den Sigmundczik, wo er sich betreffen läßt, sofort aufzugreifen und unter sicherer Begleitung gegen Ersatz der Kosten an das unterzeichnete Gerichts-Amt abzuliefern.

Gleiwitz, den 14. Februar 1827.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Kieferstädtel.

Glatzel.

Person-Beschreibung. Anton Sigmundczik, aus Ratiborer Hammer gebürtig, zu Rendza Ratiborer Herrschaft angesessen, und zuletzt zu Groß-Patschin wohnhaft, ist 50 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, braune Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn und gleiche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von untersetzter Gestalt. Er spricht polnisch und hat keine besondern Kennzeichen.

Bei seinem Entweichen trug er einen schwarztuchenen Mantel, dessen Kragen an der linken Seite entzwei gerissen war, eine Unterziehjacke von grauen Flanell, eine schwarztuchene Weste mit 4 Perlmutter-Knöpfen, grautuchene Beinkleider, eine schwarzsammetne Mütze mit grauem Baranken besetzt und Stiefeln.

Bekanntmachung. Auf den Grund des wider den bisherigen Landwehrmann, im Hochlöblichen Königlichen 7ten Regimente, und Tagearbeiter Anton Gebel, aus Lobris ergangenen und für rechtskräftig angenommenen Kriminal-Urtels, machen wir hiermit bekannt: daß derselbe aus dem Soldatenstande ausgestoßen und zur Erwerbung des Bürgerrechts oder zum Besitz eines Grundstücks in den Königlichen Staaten für unfähig erklärt worden ist.

Jauer, den 6. Februar 1827.

Königlich Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung. Das von dem Herrn Ober-Lehrer der schlesischen Blinden-Anstalt, Knie und dem Herrn Kommissions-Rath Melcher zu Breslau herausgegebene Werk

"geographische Beschreibung von Schlesien"

welches heftweise bei allen Königlichen Postämtern für den Preis von 1 Sgr. für jeden Bogen zu erhalten ist, wird wegen seines gemeinnützigen Inhalts hiermit empfohlen.

A. J. V^{b} Januar 661. Oppeln, den 8. Februar 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekannt-

Bekanntmachung. Die zu dem im Neumarktschen Kreise gelegenen ehemaligen Commende-Gute Schimmelwitz gehörigen, mit dem 1sten Mai d. J. pachtlos werdenden Dominial-Grundstücke sollen mit dem innerhalb derselben liegenden Forst-Parzellen und dem darauf befindlichen Strauchholz, mit welchem letztern Terrain die ganze Fläche 208 Morgen 123[]R. enthält, in kleinere Theile von verschiedener Größe zerlegt, wovon die kleinste zu etwa 4 Morgen bestimmt worden, im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden.

Es ist zu dieser Parzellen-Veräußerung ein Termin auf den 23. März d. J. zu Schimmelwitz im dortigen Kretscham vor dem Departements-Rath Herrn Regierungs-Rath Nöldechen, früh um 8 Uhr angesetzt worden.

Vor ihrer Zulassung zum Gebot haben Kauflustige sich gegen den genannten Commissarien über ihre Zahlungsfähigkeit und Sicherheit auszuweisen.

Der Anschlag so wie die Verkaufsbedingungen werden etwa 8 Tage vor dem Termine hier in unserer Domainen-Registratur, so wie letztere auch bei dem Domainen-Amte Canth eingesehen werden können. Zu gleicher Zeit ist auch die Besichtigung der zum Verkauf gestellten Grundstücke verstattet, welcherhalb sich an den Pächter Erbschulz Kuschel zu wenden ist.

Breslau, den 7. Februar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Bekanntmachung, den Lizitations-Verkauf von 370 Stück Schiffsbauholz-Eichen in der Forst-Inspektion Trebnitz betreffend.

In dem eine Meile von Parchwitz an der Kunststraße von Berlin nach Breslau gelegenen Forstrevier Nimckau, Forst-Inspektion Trebnitz sind im Walddistrikt Leubus und Prauckau nahe an der Oder 200 Stück und in dem von der Stadt Parchwitz zwei Meilen entfernten Forstreviere Schöneiche im Walddistrikt Tarxdorff im Nieder- und Vorderwalde, auch im Domßner Antheil, ganz nahe an der Oder, sind 170 Stück Schiffsbau-Eichen dergestalt zum meistbietend öffentlichen Verkauf im Forsthause zu Leubus am 12. März dieses Jahres frühe um 10 Uhr bestimmt, daß das darin befindliche Bau- und Nutzholz, einschließlich der Rinde rund gemessen nach Cubik-Fuß, versteigert wird.

Die Kaufbedingungen können in unserer Domainen- und Forst-Registratur, auch bei dem Unterförster Becker in Leubus und bei dem Unterförster Schwarz in Tarxdorff eingesehen werden. Diese zeigen auch den Kauflustigen auf Verlangen die zum Verkauf bestimmten Eichen vor.

Breslau, den 5. Februar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekannt-

Bekanntmachung. Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß zur Fortsetzung der freiwilligen Subhastation des im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise belegenen freien Allodial-Ritterguts Gieraltowitz und des eingezogenen Grichtolschen Bauerguts im Taxwerthe von resp. 45729 Rtlr. 25 sgr. und 447 Rtlr. 5 sgr. ein Termin

auf den 4. April 1827 Vormittags um 9 Uhr

auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem Kommissario Herrn Oberlandesgerichts-Rath Ludwig angesetzt worden ist.

Es werden daher die besitzfähigen Kauflustigen hierdurch vorgeladen, in diesem Bietungs-Termine entweder persönlich oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte sich zu melden und ihre Gebote abzugeben, mit dem Beifügen: daß der Zuschlag nach zuvor eingeholter Genehmigung der Landrath Rudolph von Zawadzkyschen Erben, als Extrahenten erfolgen soll.

Ratibor, den 24. November 1826.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung. Der Conrektor der höheren Bürgerschule Dr. Lorek zu Königsberg hat die Herausgabe eines Kupferwerks von sämmtlichen im Königreich Preußen wildwachsenden oder im Großen angebauten Pflanzen nach der Aufstellung in den beiden botanischen Werken vom Medizinal-Rath Dr. Haagen: Preußens Pflanzen, Königsberg 1818, und Chloris Borussica, Königsberg 1819, unternommen, welches sich durch große Treue und Sauberkeit der Abbildungen, bei einem verhältnißmäßig wohlfeilen Preise, empfehlen wird. Das ganze Werk wird in 12 Heften, jedes etwa 96 Pflanzen enthaltend, nach und nach auf Subscription herausgegeben werden; der Preis ist für ein colorirtes Exemplar auf 1 Rtlr. 20 Sgr. und für ein nicht colorirtes auf 1 Rtlr. 5 Sgr. gestellt. Dem zu Ostern 1827 erscheinenden ersten Hefte sollen jährlich 2 bis 3 folgen, so daß das Ganze in 5 Jahren beendigt seyn wird. Da die Flora der verschiedenen Provinzen nicht so sehr verschieden ist, daß diese Abbildungen nicht in jedem Theile der Monarchie mit Nutzen gebraucht werden könnten, so empfiehlt das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium dieses botanische Werk auf den Grund näherer von demselben erhaltenen Kenntniß zunächst den Schulen als brauchbar zur Anschaffung, und hat den Regierungs-Sportul-Kassen-Rendanten Biller beauftragt, Unterzeichnung anzunehmen und die eingehenden Exemplare an die Subscribenten abzuliefern. Ein Probeblatt liegt bei demselben zur Ansicht vor.

P. S. C. VI. 51. Januar c. a. Breslau, den 30. Januar 1827.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekannt-

Bekanntmachung. Zur anderweitigen Verpachtung des Bier- und Branntwein-Urbars zu Wiesau Neisser Kreises, ist ein Termin auf den 15. März c. a. früh um 10 Uhr im herrschaftlichen Schloße zu Kalkau anberaumt, wozu kautionsfähige Pachtlustige eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen hierüber sind hierorts zu erfahren. Auch stehen daselbst ein Paar Esel (Hengst und Stutte) billig zum Verkauf.

Kalkau bei Neisse, den 18. Februar 1827.

Avertissement. Schulden halber subhastiren wir in Termino peremtorio den 20. April c. Vormittags 9 Uhr in loco Kieferstädtel, die zu Groß-Schierakowitz Toster Kreises belegene, dem Ignaz Palon zugehörige, und auf 405 Rtlr. detaxirte Freibauerstelle, und laden hiezu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein: daß die Taxe zu Groß-Schierakowitz im Kretscham und in der hiesigen Gerichts-Kanzlei jederzeit eingesehen werden kann.

Gleiwitz, den 3. Februar 1827.

Das Gerichts-Amt Kieferstädtel.

Proklama. Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Rest der dem Johann v. Ritter gehörigen Hälfte der Kopietzner Freischoltisei bei Berun, bestehend aus einem Wohngebäude von 2 Stuben nebst Stallung, einem kleinen Gemüsegarten und circa 7 Morgen Magdeburger Maaß Acker, mit dem Genuß von wenigstens 14 Rthlr. jährlichem Grundzins und außergerichtlich auf 706 Rthlr. abgeschätzt, im Wege der freiwilligen Subhastation in zwei Terminen, den 15. Februar und den 29. März 1827, wovon der letztere peremtorisch, gegen baare Bezahlung, versteigert werden soll. Kauflustige werden daher eingeladen, an den gedachten Terminen im hiesigen Gerichts-Lokale zu erscheinen und hat der Meistbietende, nach Genehmigung des Eigenthümers, den Zuschlag zu gewärtigen.

Pleß, den 21. November 1826.

Fürstlich Anhalt-Cöthen Pleßsches Frei-Standesherrliches Gericht.

Subhastations-Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nach dem verstorbenen Justiz-Rath Hausleutner verbliebene in der hiesigen Vorstadt sub No. 50. belegene Gartenhaus nebst dem Obstgarten, welches zusammen

men gerichtlich auf 754 Rtlr. geschätzt worden ist auf den Antrag der Erben und der Vormundschaft in dem auf den 6. April c. a. im hiesigen Justiz-Amt Vormittag um 9 Uhr anstehenden peremtorischen Termine freiwillig plus offerendi verkauft werden soll. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen, sich in dem genannten Termine vor dem Deputirten Herrn Stadtrichter Bönisch an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der quæst. Garten nebst Gartenhaus nach erfolgter Einwilligung der Interessenten und wenn nicht gesetzliche Fälle eine Ausnahme nöthig machen, adjudicirt werden soll. Zugleich wird den Kauflustigen bekannt gemacht, daß auf die nach Verlauf des Termins einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Die Taxe kann übrigens stets in unserer Registratur eingesehen werden.

Pleß, den 2. Februar 1827.

Fürstlich Anhalt Cöthen Pleßsches Justiz-Amt.

Mühlenverkaufs-Anzeige. Ich bin willens die in Gostitz belegene Niedermühle dieses Frühjahr zu verkaufen. Selbige hat 2 Gänge, über 30 Schles. Scheffel Aussaat gutes Ackerland nebst Gräserei; giebt einen geringen Grundzins von 3 Rtlr. 2 Sgr. und 8 Schles. Scheffel Korn. Dieses Kaufliebhabern zur Nachricht.

Gostitz bei Patschkau, im Februar 1827.

Amand Golsch, Mühlenmeister.

Ediktal-Citation. Von Seiten des unterzeichneten Gerichts werden nachbenannte Soldaten, und zwar:

1. Jakob Adamek, aus der Stadt Ujest gebürtig und gegenwärtig Kürschnermeister zu Oderberg im Oesterreichschen, welcher als Musketier im ehemaligen Infanterie-Regiment von Grawert, seiner Angabe nach im Jahre 1806 in der Schlacht von Jena gefangen worden, sich ranzionirt hat und dann in die Oesterreichschen Staaten gegangen — nach amtlichen Berichten dagegen aus Silberberg entwichen ist;

2. Franz

2. Franz Bittner, aus Alt-Waltersdorff, Habelschwerdter Kreises gebürtig, welcher als beurlaubter Soldat des ehemaligen Infanterie-Regiments von Fawrat, (zuletzt von Alvensleben) im Jahre 1805 aus seiner Heimath entwichen ist;

3. August Bürger, aus Neisse, dem Kreise gleiches Namens gebürtig, und gegenwärtig 27 Jahr alt, welcher als 6jähriger Capitulant, bereits nach 3monatlicher Dienstzeit, in der Nacht vom 1sten zum 2ten März 1824 vom 4ten Husaren-Regiment, dessen 4ten Eskadron, aus der Garnison Namslau, zu Fuß entwichen ist;

4. Franz Hartwig, aus Ludwigsdorff bei Ziegenhals, im Neisser Kreise gebürtig, gegenwärtig Bürger und Strumpfstrickermeister in Zuckmantel im Oestreichschen Schlesien, welcher im Jahre 1777 vom ehemaligen Infanterie-Regiment von Rothkirch desertirt ist;

5. Franz Krömer, aus Bieskau Leobschützer Kreises gebürtig, welcher im Jahre 1812 nach einer 7monatlichen Dienstzeit vom 2ten Schlesischen, jetzigen 11ten Infanterie-Regimente desertirt ist und gegenwärtig als Weber zu Sternberg in Mähren, ansäßig seyn soll;

6. Ignaz Olbrich, aus Craindorff Glatzer Kreises gebürtig, welcher nach den Angaben seines Bruders Florian und den amtlichen Berichten der Behörden, zu Silberberg in der 4ten Compagnie des ehemaligen Infanterie-Regiments von Fawrat gestanden hat, und von derselben im Jahre 1807 entwichen ist;

7. Georg Olbrich, ein Bruder des Vorgedachten, ebenfalls aus Craindorff gebürtig, welcher bei der 9ten Compagnie des ehemaligen Infanterie-Regiments von Fawrat gestanden hat und im Jahre 1811 desertirt ist;

8. Joseph Schindler, aus Reichenforst, im Glatzer Kreise gebürtig, welcher nach den amtlichen Berichten im Jahre 1765 von dem ehemaligen Infanterie-Regiment von Thadden entwichen ist;

9. Georg Strauch, aus Lichtenwalde Habelschwerdter Kreises gebürtig, welcher nach den amtlichen Anzeigen, im Jahre 1805 von dem ehemaligen Infanterie-Regiment von Alvensleben, aus seiner Garnison Glatz desertirt ist;

10. Ferdinand Gottlob Vogt, aus Langenbielau Reichenbacher Kreises gebürtig, und Weber von Profession, welcher am 11. Februar 1811 nach 2jähriger Dienstzeit im ehemaligen 2ten Schlesischen, jetzigen 11ten Infanterie-Regiment, von dessen 10ten Compagnie entwich; und

11. Jo-

11. Joseph Wehse, aus Hebelschwerdt gebürtig, welcher als Füsilier in der 10ten Compagnie des zweiten Schlesischen, jetzigen 11ten Infanterie-Regiments stand, am 23sten März 1812 von demselben desertirt und sich gegenwärtig in Engelsberg, einem Städtchen im Oestreichschen Schlesien niedergelassen haben soll;

werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den

17. März 1827 Vormittags 11 Uhr

anberaumten peremtorischen Termine, in dem Verhörzimmer der hiesigen Hauptwacht in Person einzufinden und sich wegen ihrer Entweichung zu verantworten; widrigenfalls gegen sie nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764 in contumaciam erkannt, sie demgemäß für meineidige Deserteurs erachtet, ihre Namen an den Galgen geschlagen und ihr sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen, zum Besten der betreffenden Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, confiscirt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder Geldeswerth von den vorgenannten entwichenen Soldaten in ihrer Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfandrechts Anzeige zu machen, insbesondere aber den Entwichenen, bei Strafe des doppelten Ersatzes, und sonstiger gesetzlicher Ahndung, unter keinem Vorwande davon etwas verabfolgen zu lassen.

Breslau, den 16. Januar 1827.

Königlich Preußisches Gericht der 11ten Division.

v. Natzmer, General-Lieutenant und Divisions-Kommandeur.

Adler, Divisions-Auditeur.

Edikfal-Citation. Die Kinder der Anna Maria verwittweten Ober-Amts-Pfänder Joch geb. Klein aus Brieg, die am 22. Oktober 1810 in dem hiesigen Königlichen Armenhause verstorben ist, Namens:

a. Maria Barbara verehelichte Feldwebel Geisler in Berlin,

b. die Maria Josepha Joch zu Leschnitz,

deren gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden kann, werden auf den Antrag des der Jochschen ohngefähr aus 900 Rtlr. bestehenden Nachlaß-Masse bestell-

bestellten Curators, oder, bei deren Ableben, die von denselben etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten und spätestens

den 27sten April a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst entweder persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu melden und fernere Anweisung, so wie beim Aussenbleiben und Stillschweigen zu gewärtigen, daß selbige für todt erklärt, und das zurückgelassene Vermögen der ic. Joch dem Fiskus zuerkannt, alle etwanige unbekannte Erben aber mit ihren Erbansprüchen präkludirt werden.

Creutzburg, den 3. Januar 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück X.

Oppeln, den 6ten März 1827.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 20. Betreffend die Bedingungen bei Zulassung der zu diplomatischen Laufbahn sich meldenden Individuen.

Mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten d. M. haben Se. Majestät der König zu bestimmen geruhet: daß, obwohl die Wahl unter den für die diplomatische Laufbahn sich meldenden jungen Leuten, nach wie vor lediglich dem Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten überlassen bleibt, diese in Zukunft doch ausschließlich nur auf solche Individuen fallen solle, die nach zurückgelegten dreijährigen akademischen Studien und bestandener verfassungsmäßiger Prüfung Ein Jahr bei einer Provinzial-Justiz-, und ein zweites bei einer Landes-Administrations-Behörde gearbeitet, und Hinsichts ihrer erlangten Geschäfts-Kenntniß hinreichende Amtszeugnisse aufzuweisen haben. Gleichzeitig aber ist Allerhöchsten Orts festgesetzt worden: daß der etatsmäßigen Anstellung der zum Dienste im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unter obigen Bedingungen zugelassenen Personen in Zukunft jedesmal eine, im Ministerio selbst zu bewirkende schriftliche und mündliche Prüfung der resp. Bewerber vorangehen, und bei dieser auch insbesondere mit darauf gesehen werden solle, daß dieselben die gehörige Kenntniß der inneren Verwaltung, des Kultur- und gewerblichen Zustandes und der vorzüglichsten Handels-Interessen des Vaterlandes besitzen.

Die diesfälligen Allerhöchsten Bestimmungen Sr. Majestät des Königs werden hiedurch zur Kenntniß der Königlichen Behörden und derjenigen Personen

sonen gebracht, welche sich Behufs ihrer Zulassung zur diplomatischen Laufbahn, künftig an den Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden beabsichtigen.

Berlin, den 17. Februar 1827.

Der wirkliche Geheime Staats- und Kabinets-Minister, Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bernstorff.

No. 21. Bekanntmachung an sämmtliche Königliche Gerichts- und Vormundschafts-Behörden.

Es hat sich ergeben, daß bei der Kontrolle der Staats-Papiere noch eine beträchtliche Zahl unabgeforderter Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen aus den Serien III. und IV. also für die Jahre 1819 bis 1826 sich befindet.

Da zu besorgen ist, daß ein großer Theil der Staats-Schuldscheine, zu denen diese Coupons gehören in den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Kassen vorhanden ist, so werden sämmtliche Königliche Gerichts- und Vormundschafts-Behörden hiermit angewiesen, die Abforderung der noch nicht verjährten Zins-Coupons, die zu den in ihren Depositorien niedergelegten Staats-Schuldscheinen gehören, unverzüglich und spätestens in denjenigen Terminen zu bewirken, welche die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur Empfangnahme der Zins-Coupons der Vten Series öffentlich bekannt gemacht hat, auch die Vormünder oder diejenigen Personen, denen sonst Behufs der Erhebung der Zins-Coupons die Staats-Schuldscheine anvertraut sind, zur Empfangnahme der Coupons anzuweisen.

Die sofortige Ausführung dieser Maasregel ist um so nothwendiger, als des Königs Majestät ausdrücklich zu bestimmen geruhet haben, daß Allerhöchstdieselben keine Gesuche um Aufhebung der Verjährung wegen der nicht zeitig erhobenen Zinsen, statt finden lassen werden.

Zugleich werden mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, nach welcher noch 325,900 Rtlr. in deren Gewahrsam zurückgeblieben sind, die auf verloosete Staats-Schuldscheine hätten baar in Empfang genommen werden sollen, sämmtliche Königl. Gerichts- und Vormundschafts-Behörden angewiesen, von den in ihren Depositen-Kassen etwa vorhandenen in der Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheinen die Kapitalien von der Staatsschulden-Tilgungskasse zu erheben, indem

dem dieselben sonst den Interessenten für den Verlust der Zinsen verantwortlich bleiben.

Berlin, den 12. Februar 1827.

Der Justiz-Minister,
(gez. Gr. v. Dankelmann.

Vorstehende Circular-Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers wird den sämmtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 25. Februar 1827.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht von Ober-Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der praktische Arzt Dr. Temmel, welcher bisher das Kreis-Physikat zu Lublinitz interimistisch verwaltet hat, ist nunmehro als Physikus des Lublinitzer Kreises definitiv angestellt worden.

A. J. IX.c 722. Februar c. Oppeln, den 22. Februar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der Stadtverordnete Philipp in Bauerwitz zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Actuarius Braxator zu Guttentag zum Kämmerer daselbst.

Der Pfarrer Kroker zu Erzendzin Coseler Kreises ist zum Erzpriester im Lohnauer Sprengel ernannt worden.

Gestorben sind: der katholische Pfarrer Joseph Böhm zu Steinau, Neustädter Kreises,

Der katholische Pfarrer Wodarsz zu Slawckau Ratiborer Kreises.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Februar 1827.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	15	—	1	5	—	—	28	—	—	25	—	—	—	—	5	15	—
2.	" Cosel	1	12	11	1	10	8	—	25	6	—	21	—	—	21	—	2	21	—
3.	" Creutzburg	1	18	3	1	5	6	—	28	11	—	25	8	—	17	—	3	27	—
4.	" Falkenberg	1	15	—	1	14	—	—	29	2	—	22	5	—	22	—	2	20	—
5.	" Grottkau	1	20	—	1	16	—	—	27	—	—	21	—	—	22	—	3	—	—
6.	" Leobschütz	1	11	9	1	9	8	—	22	7	—	20	3	—	22	—	3	15	—
7.	" Lublinitz	1	16	6	1	4	—	1	—	9	—	22	6	—	20	—	5	—	—
8.	" Neisse	1	13	5	1	15	6	1	—	2	—	23	6	—	25	—	2	15	—
9.	" Neustadt	1	17	6	1	12	—	—	26	4	—	21	1	—	24	—	2	26	6
10.	" Oppeln	1	20	—	1	13	—	—	29	8	—	22	7	—	19	6	5	1	—
11.	" Pleß	1	14	—	1	6	11	—	28	—	—	24	5	—	23	6	5	17	6
12.	" Ratibor	1	9	9	1	7	—	—	24	2	—	19	—	—	20	—	5	—	—
13.	" Rosenberg	1	17	—	1	7	9	—	28	6	—	23	—	—	19	—	4	25	—
14.	" Rybnick	1	20	5	1	7	2	—	26	5	—	20	6	—	15	—	4	—	—
15.	" Groß-Strehlitz	1	19	6	1	12	6	1	2	4	—	26	10	—	20	—	4	—	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	9	10	1	2	7	—	25	8	—	20	16	—	20	—	4	20	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beylage des Amtsblatts 10. der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 10.

Oppeln, den 6ten März 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief eines am 9. d. M. von der Arbeit entsprungenen Militair-Sträflings des Wehrmanns Siegfried Centner 23sten Landwehr-Regiments, nachstehend signalisirt. Wir bitten um gefällige Invigilation, gegen das gesetzliche Fangegeld von 2 Rtlr. und sichere Anheroablieferung, zu Gegendiensten bereit.

Cosel, den 12. Februar 1827.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

Signalement eines unterm 9ten d. M. des Nachmittags von der Arbeit entwichenen und nachstehend näher beschriebenen Sträflings vom 23sten Landwehr-Regiment, welcher wegen dringenden Verdachts wiederholt beabsichtigter 2ter Desertion, auch Annahme eines falschen Namens zu zweijähriger und siebenmonatlicher Festungsstrafe zur hiesigen Strafabtheilung verurtheilt war. 1. Familiennamen, Centner, 2. Vornamen, Siegfried, 3. Geburtsort, Chrzelitz, Neustädter Kreis, 4. Religion, katholisch, 5. Alter, 28 Jahr, 6. Größe, 5 Fuß 7 Zoll, 7. Haare, schwarzbraun, 8. Stirn, breit und bedeckt, 9. Augenbraunen, schwarzbraun, 10. Augen, graubläulich, 11. Nase, länglich, 12. Mund, gewöhnlich, 13. Bart, Schneutzbart, 14. Zähne, vollständig, 15. Kinn, flach und breit, 16. Gesichtsbildung, länglich und etwas pockennarbig, 17. Gesichtsfarbe, gesund, 18. Gestalt, mehr untersetzt als schlank, 19. Sprache, deutsch und polnisch, 20. Besondere Kennzeichen, auf dem rechten Arm ein Herz in welchem sich die beiden Buch-

 staben

staben S. C. befinden, über denselben eine Krone, und unter denselben die Jahreszahl 1818 roth eingeäzt.

Bekleidung. 1. Eine grüntuchene Mütze mit rothem Rand und Schirm, 2. ein gelbgeblümtes Halstuch, 3. eine schwarztuchene Weste, 4. eine blautuchene Jacke mit dergleichen Achselklappen, worauf 10te 12. von rother Schnur befestigt ist, 5. ein Paar grautuchene lange Hosen, 6. ein Paar Halbstiefeln, 7. ein Hemde.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 4. pag. 23. steckbrieflich verfolgte Dieb Anton Czura ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht.

A. J. VII c 798. Februar c. Oppeln, den 26. Februar 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Der ehemaligen Soldatenfrau Susanna Marx, einer sehr berüchtigten Diebin, die sich neuerdings in Kriminal-Untersuchung befindet, sind bei ihrer am 15. Dezember v. J. erfolgten Verhaftung, nachstehende Sachen abgenommen worden, als:

1. in einem grauleinenen Säckchen an baarem Gelde,

a. in $\frac{1}{3}$ Stücken	2 Rtlr.	
b. in $\frac{1}{6}$ "	2 "	5 Sgr.
c. in $\frac{1}{12}$ "	3 "	15 "
d. in $\frac{1}{30}$ "	2 "	25 "
Summa	10 Rtlr.	15 Sgr.

2. in einem bunten Kästchen in verschiedenen Münzen, Silber- und Kupfergeld . . . 1 Rtlr. 5 Sgr.
3. eine goldene Erbskette,
4. eine silberne Uhrkette,
5. einen goldenen zusammengebogenen Ohrring,
6. zwei krongoldene Fingerringe, einer mit weißem der andere mit einem Gold-Topas-Stein eingefaßt,
7. zwei silberne Fingerringe, einen breiten und einen schmalen, worauf ein Herz und die Buchstaben F. N. befindlich,
8 einen guten Rosenkranz mit silbernem Vaterunser, und zwei Kreuzen, wovon ein großes mit einem Kruzifix.

Die sub 3 bis 7 bezeichneten Sachen befinden sich in einer kleinen Schachtel.

9. eine

9. eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit einer messingenen Uhrkette,
10. eine zweigehäusige dito mit einem Schildkröten-Gehäuse und Perlschnur,
11. einen grün- und schwarzgestreiften Weiberrock.
12. = dergleichen,
13. = weißleinwandnen Rock,
14. = weiß- und blaugestreiften leinenen Weiberrock,
15. eine roth- und weißgegitterte Schürze,
16. = dergleichen,
17. = blauleinwandne Schürze,
18. ein weißleinenes Halstuch aus welchem Zeichen getrennt,
19. = zerschnittenes leinenes Betttuch,
20. = gutes Betttuch, gez. v. K. I.
21. = Stück grobe Leinwand von einigen Ellen,
22. = altes Betttuch,
23. eine graue leinene Weiberschürze,
24. zwei Paar baumwollene Frauenstrümpfe,
25. ein grobes Mannshemd,
26. = Frauenhemde,
27. = dergleichen,
28. zwei feine dergleichen,
29. ein Stück roth- und weißgegitterte Züchenleinwand von ¾ Ellen,
30. zwei Paar weißwollene Weiberstrümpfe,
31. eine rothgestreifte Weibertasche,
32. = roth- und grüngemusterte Stirnbinde mit weißen Streifen,
33. = alte grüntuchene Weiberjacke an welcher der Kragen mit schwarzem Sammet eingefaßt ist,
34. eine schwarze alte kattune Weiberjacke,
35. Fünf Weiberkappen in verschiedenen Farben,
36. ein Paar baumwollene Weiberstrümpfe,
37. = Fleck blauseidenes geköpertes Zeug,
38. = Paar weißbaumwollene Fingerhandschuh,
39. = blaues Halstuch mit gelben Blumen und Rändern,
40. = blaues baumwollenes dito mit braunen und rothen Blumen,
41. = gelbes baumwollenes Halstuch mit gelben Sternen,
42. = halbes Purpur-Halstuch,
43. eine weiße Serviette,
44. ein roth, grüngemustertes baumwollenes Halstuch,
45. = rothes baumwollenes dito mit weißem Rande,
46. = gelbes baumwollenes dito mit schwarzem Rand und gelben Sternen,
47. = gelbes dito dito mit braunen Sternen,

48. vier

48. vier Ellen Spitzen,
49. sechs Ellen Streifen zu Haubenbesatz,
50. eine zertrennte schwarzsammetne Mütze,
51. • rothleinene gegitterte Bettzüche,
52. • flanellne graue Weiberjacke,
53. ein Stück von einer rothgegitterten Züche,
54. • Paar schwarze kalblederne Weiberschuh,
55. • • schwarztuchene alte Weiberschuh,
56. • Gebetbuch nebst Futteral,
57. eine zerbrochene Scheere,
58. • Schachtel mit verschiedenen alten Flecken,
59. ein Bund Schlüssel bestehend aus 5 Stück und zwar zwei französische und drei deutsche,
60. ein hölzernes Butternäppel,
61. • kleines Kästel worin 1 Fingerhut und ein Stückchen Alaun,
62. zwei Knäul Baumwolle,
63. • grauleinene Säcke worin in einem Flachs im andern Werg enthalten,
64. ein dergleichen leerer Sack.

Höchst wahrscheinlich sind diese Sachen gestohlen, und wir machen diese hiermit, zur möglichen Ermittelung der Damnifikaten öffentlich bekannt.

Neisse, den 17. Februar 1827.

Die Kriminal-Kommission des Königl. Preuß. Fürstenthum-Gerichts.

Bekanntmachung. Auf den Grund der wider den bisherigen Kriegsreservisten Franz Gottlieb Tietzel aus Tarnowitz, in 1ster und 2ter Instanz ergangenen, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs d. d. Berlin den 13. Januar c. bestätigten Erkenntnisse, machen wir hiermit bekannt, daß derselbe aus dem Soldaten-Stande ausgestoßen, und zur Erwerbung des Bürgerrechts, oder zum Besitz eines Grundstücks in den Königlichen Preußischen Staaten, für unfähig erklärt worden.

Gleiwitz, den 26. Februar 1827.

Königlich Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung. Die zu dem im Neumarktschen Kreise gelegenen ehemaligen Commende-Gute Schimmelwitz gehörigen, mit dem 1sten Mai d. J. pachtlos werdenden Dominial-Grundstücke sollen mit dem innerhalb derselben liegenden

Forst-

Forst-Parzellen und dem darauf befindlichen Strauchholz, mit welchem letztern Terrain die ganze Fläche 208 Morgen 125[]R. enthält, in kleinere Theile von verschiedener Größe zerlegt, wovon die kleinste zu etwa 4 Morgen bestimmt worden, im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden.

Es ist zu dieser Parzellen-Veräußerung ein Termin auf den 23. März d. J. zu Schimmelwitz im dortigen Kretscham vor dem Departements-Rath Herrn Regierungs-Rath Nöldechen, früh um 8 Uhr angesetzt worden.

Vor ihrer Zulassung zum Gebot haben Kauflustige sich gegen den genannten Commissarien über ihre Zahlungsfähigkeit und Sicherheit auszuweisen.

Der Anschlag so wie die Verkaufsbedingungen werden etwa 8 Tage vor dem Termine hier in unserer Domainen-Registratur, so wie letztere auch bei dem Domainen-Amte Canth eingesehen werden können. Zu gleicher Zeit ist auch die Besichtigung der zum Verkauf gestellten Grundstücke verstattet, welcherhalb sich an den Pächter Erbschulz Kuschel zu wenden ist.

Breslau, den 7. Februar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Bekanntmachung, den Lizitations-Verkauf von 370 Stück Schiffsbauholz-Eichen in der Forst-Inspektion Trebnitz betreffend.

In dem eine Meile von Parchwitz an der Kunststraße von Berlin nach Breslau gelegenen Forstrevier Nimckau, Forst-Inspektion Trebnitz sind im Walddistrikt Leubus und Prauckau nahe an der Oder 200 Stück und in dem von der Stadt Parchwitz zwei Meilen entfernten Forstreviere Schöneiche im Walddistrikt Tarxdorff im Nieder- und Vorderwalde, auch im Domsner Antheil, ganz nahe an der Oder, sind 170 Stück Schiffsbau-Eichen dergestalt zum meistbietend öffentlichen Verkauf im Forsthause zu Leubus am 12. März dieses Jahres frühe um 10 Uhr bestimmt, daß das darin befindliche Bau- und Nutzholz, einschließlich der Rinde rund gemessen nach Cubik-Fuß, versteigert wird.

Die Kaufbedingungen können in unserer Domainen- und Forst-Registratur, auch bei dem Unterförster Becker in Leubus und bei dem Unterförster Schwarz in Tarxdorff eingesehen werden. Diese zeigen auch den Kauflustigen auf Verlangen die zum Verkauf bestimmten Eichen vor.

Breslau, den 5. Februar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

 Bekannt-

Bekanntmachung, betreffend die Veräußerung oder Vererbpachtung der in und bei der Stadt Oppeln belegenen zum Domainen-Amte Oppeln gehörigen beiden Wassermühlen. Zur Veräußerung oder Vererbpachtung der zum Königlichen Domainen-Amte Oppeln gehörigen, in und bei der Stadt Oppeln belegenen beiden Wassermühlen, nemlich der sogenannten Oder-Schloß-Mühle von 4 Panzer-Gängen, und der Oder-Stadt-Mühle von 3 Panzer-Gängen vom 1sten Juni 1827 ab, ist, da der auf den 15. Februar d. J. angestandene Licitations-Termin keinen günstigen Erfolg gehabt hat, ein anderweiter Termin auf den 29. März 1827 anberaumt, welcher von dem Deputirten der unterzeichneten Behörde, Geheimen Regierungs-Rath Witzenhusen, in unserem Geschäfts-Lokale Nachmittags von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden wird.

Es wird dies mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10ten November a. pr zur Kenntniß des Publikums gebracht, und es werden alle zahlungsfähigen Kaufliebhaber eingeladen, sich in gedachtem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und im Fall eines annehmlichen Meistgebots, den höherer Genehmigung vorbehaltenen Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen können sowohl in der hiesigen Domainen-Registratur, als auch in dem Kanzlei-Lokale des Domainen-Amts Oppeln zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, und ist das Domainen-Amt Oppeln angewiesen, die zu veräusseruden Gegenstände den sich meldenden Kaufliebhabern auf Verlangen vorzuzeigen.

F. A. I. 578. Oppeln, den 16. Februar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Der Forst-Kassen-Rendant Grebin zu Kupp bei Oppeln ist beauftragt, eine Quantität gereinigten Fichten- (Pinus Abies) Rothtannen-Saamen zu dem Preise von 3 Sgr. das Pfund zu verkaufen, an welchen sich daher Kaufliebhaber in portofreien Briefen wenden können.

F. A. III. 125. Oppeln, den 26. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekannt-

Bekanntmachung. Gemäß höherer Bestimmung soll der Forstort Chrosczinna, zur Oberförsterei Proskau gehörig und zwischen den Dörfern Chrosczinna, Komprachtczütz und Chmielowitz, von Oppeln 1 Meile und von Proskau 1½ Meile entfernt belegen, von überhaupt 185 Morgen 153 []R. Preußisch, wovon 138 Morgen 153 []R. Eichgrund bereits abgeholzt, und 46 Morgen 167 []R. mit 12 bis 24jährigen Kiefern noch bestanden sind, von dem dazu beauftragten Regierungs- und Forst-Rath von Ernst in Termino

den 15. März d. J.

in loco Chrosczinna öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Da die ganze Fläche der 185 Morgen 153 []R., von welcher außer dem Kaufgelde annoch eine jährliche Grundsteuer von 29 Rtlr. 4 sgr. entrichtet werden muß, in 64 Parzellen eingetheilt ist; so können die Gebote sowohl auf einzelne Theile als auch auf das Ganze, bei zuvor nachgewiesener Besitz- und Zahlungsfähigkeit, abgegeben werden; und hat der Meistbietende, wenn die Taxe erreicht oder überstiegen wird, unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Verkaufs-Bedingungen können sowohl in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung als auch bei der Forst-Kasse zu Proskau während der Geschäftsstunden näher eingesehen werden.

F. A. $\frac{Vb}{XI}$ 200. November pr.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Der Kretschambesitzer Matthäus Lissek in Karchowitz will daselbst auf seinem Grunde eine oberschlägige Brettmühle an einem in die Drama fließenden Bache anlegen.

Da dieses nach §. 6. des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 öffentlich bekannt gemacht werden muß; so bewerkstellige ich dieses hiermit, und fordre einen Jeden auf, welcher in dieser Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet binnen 8 Wochen und zwar bis zu dem auf den 27. April c. anberaumten Termin den Widerspruch sowohl hier, als bei dem Lissek anzumelden, und bemerke dabei, daß auf später eingehende Protestationen nicht gerücksichtigt, sondern die Ertheilung der Konzeßion nachgesucht werden wird.

Gleiwitz, den 28. Februar 1827.

Der Kreis-Landrath,
v. Brettin.

Bekanntmachung. Der sub No. 1. zu Miesske im Groß-Strehlitzer Kreise belegene, auf 2555 Rtlr. 5 Sgr. $11\frac{5}{7}$ Pf. gerichtlich gewürdigte Kretscham und alle dazu gehörigen Realitäten worauf außer dem Schankrecht auch noch die Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit ruht, soll ad instantiam mehrerer Real-Kreditoren, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Demgemäß werden Zahlungsfähige und Kauflustige hiermit eingeladen: in den 3 angesetzten Lizitations-Terminen, als den 27. April, den 27. Juni und besonders in dem peremtorischen Termine den 27. August d. J. in unserer Gerichtsstube zu Groß-Strehlitz zu erscheinen, die besonderen Modalitäten und Bedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß insofern kein statthafter Widerspruch von den Interessenten erklärt wird, nicht nur der Zuschlag an den Bestbietenden erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen wie auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar der letzteren, ohne daß es zu diesem Zwecke der Produktion der Instrumente bedarf, verfügt werden soll.

Groß-Strehlitz, den 29. Januar 1827.

Das Königlich Preußische Justiz-Amt Himmilwitz.
Adamczyk, Justitiarius.

Bekanntmachung. In dem Dorfe Mocker hiesigen Kreises soll höherer Bestimmungen zufolge in diesem Jahre eine neue Simultan-Kirche aufgebaut werden. Zur Verdingung dieses Baues an den Mindestfordernden ist ein Lizitations-Termin auf den 21. März k. M. in loco Mocker anberaumt worden, wozu Entrepriselustige und kautionsfähige Baumeister mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die diesfälligen Baubedingungen und die Zeichnung in dem hiesigen Landräthlichen Amte zu jeder schicklichen Stunde eingesehen werden können.

Leobschütz, den 23. Februar 1827.

Königlich Landräthliches Amt.
d'Elpons.

Bekannt-

Bekanntmachung. Die auf 966 Rtlr. 5 sgr. gerichtlich taxirte, zu Neuhauß Münsterberger Kreises, sub No. 59. belegene Schmiede, mit 9 Morgen 117 []Ruthen Ackerland, wird in dem peremtorischen Termine den 27. April c. im Schlosse zu Nieder-Pomsdorf subhastirt, wozu Kauflustige einladet

Ottmachau, den 9. Januar 1827.

Reichsgräflich Schaffgotsches Gerichts-Amt Nieder-Pomsdorf und Neuhauß.

Bekanntmachung. Dem Publiko machen wir hierdurch bekannt: daß wir zum öffentlichen Verkauf der Erbpachtsgerechtigkeit von der zu Imielin belegenen Arrende, welche gerichtlich auf 7280 Rtlr. 14 sgr. 8 pf. Courant abgeschätzt worden ist, und auf welcher ein jährlicher Canon von 880 Rtlr. Courant haftet, da in den frühern Subhastations-Terminen kein Gebot abgegeben worden ist, einen nochmaligen peremtorischen Termin auf den 2. April a. c. im Orte Imielin anberaumt haben, und laden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch vor, am gedachten Tage des Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und nach Eingang der Genehmigung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln den Zuschlag, falls nicht etwa andere gesetzliche Hindernisse eintreten sollten, zu gewärtigen.

Die Bedingungen und Taxe können auf dem hiesigen Stadtgerichts-Lokale beliebig nachgesehen werden.

Uebrigens wird bemerkt: daß in termino licitationis nicht nur jeder Kauflustige seine Zahlungsfähigkeit vor Gericht gehörig nachweisen und bescheinigen, sondern auch außerdem eine Kaution von 1000 Rtlr. in baarem Gelde oder Pfandbriefen sofort deponiren muß; ferner, daß in termino Gebote sowohl zum reinen Verkauf der ganzen Arrende als auch den Verkauf bloßer Erbpachts-Gerechtigkeit, endlich nicht nur auf das Erbstandesgeld, sondern auch auf den Canon angenommen werden.

Beuthen, den 23. Januar 1827.

Das Königliche Rent-Gerichts-Amt Imielin.

Bekannt-

Bekanntmachung. Das Schulhaus zu Biskawitz, Beuthenschen Kreises soll erweitert und dieser Erweiterungsbau an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu steht ein Lizitations-Termin auf den 28. März d. J. in der Gerichts-Kanzellei zu Ruda an, und werden im selbigen die Bedingungen, Riß und Anschlag vorgelegt werden.

Ujest, den 19. Februar 1827.

Das Gerichts-Amt der Majoratsherrschaft Plawniowitz-Ruda.

Bekanntmachung. Das Dominium Pohlnisch-Neukirch, Coseler Kreises, bietet einige hundert Scheffel ungedörrten, früh und späten Roth-Kleesaamen, vorzüglicher Art und Qualität, von diesjähriger Erndte, zu angemessenen Preisen zum Verkauf an.

Subscriptions-Anzeige. Bei Gelegenheit der Aufstellung des Denkmals des verstorbenen Fürsten Blücher in Berlin hat der Königliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Duncker daselbst unter dem Titel:

"Blüchers Standbild in Berlin"

ein Lied verfaßt, das nebst einer lithographirten Zeichnung des Standbildes des Fürsten und der Viktoria auf dem Brandenburger Thore zu Berlin öffentlich gegen den mäßigen Subscriptions-Preis von 12 Sgr. verkauft werden soll. Der Erlös davon ist den Invaliden der Jahre $18\frac{13}{15}$ und ihren Wittwen und Waisen bestimmt.

Ein Exemplar dieses Liedes und der Zeichnungen ist uns von dem Geheimen expedirenden Secretair und Calculator im Ministerium des Innern, Herrn Mätzke mitgetheilt worden, und kann beliebigst eingesehen werden.

Die Herren Landräthe so wie die Magistrate werden hiermit veranlaßt, auf dieses Lied nebst lithographirten Zeichnungen Pränumeranten zu sammeln, deren Nachweis binnen 6 Wochen anhero einzureichen, und die gesammelten Pränumerations-Beträge an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse unter der zugestandenen portofreien Rubrik:

"Militair-Invaliden-Unterstützungs-Sache"

einzuzahlen.

A. J. III.[a] 194. Februar c. Oppeln, den 15. Februar 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Pro-

Proklama, wegen Verkauf von 3492 Tonnen Stück- und 1888 Tonnen kleine Kohlen von der Charlotte-Grube zu Zalenze. Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß 3492 Tonnen Stück- und 1888 Tonnen kleine Kohlen von der Charlotte-Grube zu Zalenze in Termino den 15. März c. a. Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Berg-Gerichts-Zimmer gegen gleich baare Bezahlung verauktionirt werden sollen, wozu Kauflustige behufs Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken eingeladen werden: daß der Zuschlag sofort ertheilt werden wird.

Tarnowitz, den 20. Februar 1827.

Königlich Preußisches Oberschlesisches Berg-Amt.

Verpachtungs-Anzeige. Die Brauerei und Gast-Wirthschaft des Dominii Pohlnisch-Neukirch Coseler Kreises, an der bekannt sehr belebten Landstraße, nebst mehreren Ausschänken, wird von Johanni d. J. an, wieder auf drei Jahre verpachtet. Pachtlustige haben sich den 1. April a. c. beim Wirthschafts-Amte zu melden und ihre Gebote abzugeben.

Verpachtungs-Anzeige. Das Dominium Kuznitzka eine halbe Meile von der Festung Cosel entfernt, beabsichtiget vom 1sten April d. J. an, 30 Stück Nutzkühe zu verpachten. Kautionsfähige Pachtlustige haben sich an Unterzeichneten zu wenden.

Kuznitzka, den 2. März 1827. Der Gutspächter, Calov.

Verpachtungs-Anzeige. Bei dem hierher gehörigen, ohnweit der polnischen Grenze gelegenen Vorwerke Braischow, soll die Pacht von 30 bis 40 Stück Kühen von Johanni d. J. anderweitig ausgethan werden. Die billigen Bedingungen sind bis 1. Mai hierorts jederzeit zu ersehen.

Kochczitz bei Lublinitz, den 1. März 1827. Gardt.

Mühlen-

Mühlenverkaufs-Anzeige. Ich bin willens die in Gostiz belegene Niedermühle dieses Frühjahr zu verkaufen. Selbige hat 2 Gänge, über 30 Schles. Scheffel Aussaat gutes Ackerland nebst Gräserei; giebt einen geringen Grundzins von 3 Rtlr. 2 Sgr. und 8 Schles. Scheffel Korn. Dieses Kaufliebhabern zur Nachricht.

Gostitz bei Patschkau, im Februar 1827.

Amand Golsch, Mühlenmeister.

Subhastations-Patent. Es soll die Joseph Piskoreksche Freistelle No. 6. 2ten Antheils Nassadel, welche auf 352 Rtlr. taxirt worden, subhastirt werden, und haben wir den peremtorischen Lizitations-Termin auf den 8. Mai c. in loco Landsberg anberaumt. Kauflustige Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, zur gedachten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnach den Zuschlag zu gewärtigen.

Rosenberg, den 31. Januar 1827.

Gerichts-Amt Nassadel.

Bekanntmachung, betreffend die anderweite Vermiethung der Rentmeister-Wohnung, in dem herrschaftlichen Gebäude zu Kupp nebst Zubehör, Ländereien, Garten und Wiesen. Die bisherige Rentmeister-Wohnung zu Kupp nebst Zubehör, Garten, Ländereien und Wiesen, soll in Termino den 19. März 1827 Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Rentamts-Kanzellei zu Kupp, vom 1sten April a. c. ab, auf 6 Jahre, nemlich bis ultimo März 1833, an den Meist- oder Bestbietenden in der Art vermiethet werden, daß es einem jeden frei steht, auf die Wohnung, Ländereien und Wiesen zugleich, oder auf jeden der genannten Gegenstände separat zu bieten.

Es wird dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, und es werden alle, welche auf die Miethung der angegebenen Gegenstände einzugehen beabsichtigen aufgefordert, sich in dem oben anstehenden Termin im Rentamtlichen Kanzlei-Lokale zu Kupp einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und Falls es annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Das Rent-Amt Kupp ist angewiesen die erwähnten Realitäten auf Verlangen vorzuzeigen, und die Bedingungen können sowohl in der Rentamts-Kanzellei als auch in unserer Registratur zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Oppeln, den 26. Februar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XI.

Oppeln, den 13ten März 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 4. enthält:

(No. 1049). Vertrag mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußischen und Mecklenburgischen Häfen. Vom 19ten Dezember 1826.

(No. 1050). Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten Januar 1827, betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreutzes und des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse.

(No. 1051). Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Januar 1827, betreffend die Befugniß der Seehandlung zum außergerichtlichem Verkauf der ihr verpfändeten Effekten.

Bekanntmachung.

Der Allgütige hat das inbrünstige und einmüthige Flehen von Millionen treuer Unterthanen erhört, und Seine Majestät den König von dem Allerhöchstdenselben vor einiger Zeit betroffenen Unfalle wieder hergestellt.

Kein Preußisches Herz wird unbewegt bleiben bei dieser frohen Kunde; aus jedem werden Gebete des innigsten, gerührtesten Dankes zum Himmel empor steigen; und die nachstehende uns zugekommene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten d. M. wird bei der Mit- und Nachwelt ein schönes Denkmal der herablassenden Güte Seiner Majestät des Königs und ein ehrendes Zeugniß seyn, für ein treues, für ein glückliches Volk.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Bei Gelegenheit des Mich vor einiger Zeit betroffenen Unfalls habe ich aus allen Provinzen der Monarchie so viele rührende Beweise von Theilnahme erhalten, daß es Mir ein wohlthuendes Gefühl gewährt, Meinen Dank dafür auszusprechen. Wenn etwas die ernste Fügung des Himmels mildern konnte, so waren es die Zeichen der Liebe eines treuen Volkes, dessen Anhänglichkeit an Meine Person und Mein Haus sich durch alle Zeitverhältnisse, im Glück wie im Unglück genügend bewährt hat.

Ich trage dem Staats-Ministerio auf, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. März 1827.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

A. J. V.d 1320. Oppeln, den 10. März 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

---

o. 22. Betref- d das Verbot Spielens in swärtigen Lot-

Es wird seit einiger Zeit bemerkt: daß die gesetzlichen Vorschriften gegen das von Privat-Personen beabsichtigte Ausspielen unbeweglicher und beweglicher Gegenstände nicht überall strenge beobachtet werden. Die Königliche

Regie-

Regierung findet sich daher veranlaßt, die in der Verordnung vom 7ten Dezember 1816, Gesetzsammlung pro 1817, S. 4. wegen des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Kollektirens für dieselben und der Privat-Ausspielungen enthaltenen Bestimmungen wörtlich wie folgt, in Erinnerung zu bringen.

terien, des Kol
tirens für dies
und der Priva
Ausspielunge

§. 1.

Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Loose mit oder ohne Veranlassung zugekommen sind, und ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist oder nicht, hat den planmäßigen Einsatz, und außerdem eine fiskalische Strafe von 200 Rtlr. für jedes gespielte Loos zu entrichten.

Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfange, der Polizei-Behörde seines Wohnorts zur Kassation überreicht, gegen den streitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterien habe spielen wollen, und derselbe hat daher ohne Weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.

§. 2.

Wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger, vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn, für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterie-Loos eine fiskalische Strafe von 300 Rtlr. erlegen.

§. 3.

Agenten fremder Lotterien, welche sich beikommen lassen, unsere Provinzen zu bereisen und Loose auswärtiger Lotterien heimlich abzusetzen, sollen von der Polizei-Behörde festgenommen werden und die §. 2. bestimmte Strafe entrichten, im Unvermögensfalle aber ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe erleiden.

§. 4.

Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats öffentliche Lotterien unternimmt, Glücksbuden errichtet oder öffentliche Ausspielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände, die innerhalb des Landes belegen sind, die Ausspielung mag im In- oder Auslande geschehen, veranstaltet, soll ohne Rücksicht auf den Betrag des Einsatzes zur Lotterie, oder auf den größern oder

geringern Werth der auszuspielenden Gegenstände, eine fiskalische Strafe von 300 Rtlr. erlegen, und außerdem den doppelten Betrag des bei der Lotterie oder der Ausspielung gezogenen Vortheils an die Armen-Kasse des Orts entrichten.

§. 5.

Von allen vorstehend §. 1. bis 4. bestimmten fiskalischen Geldstrafen erhält der Denunziant die Hälfte. —

Zugleich wird hierdurch daran erinnert, daß in dem, in der Gesetzsammlung vom Jahre 1825, S. 22, abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 26sten März 1825 auch noch verboten ist, Immobilien, die innerhalb Landes belegen sind, durch auswärtige Lotterien auszuspielen, und daß die Strafbestimmungen der §§. 4. und 5. des Gesetzes vom 7ten Dezember 1816 auch auf solche Ausspielungen angewendet werden sollen.

A. J. V.c 602. Februar. Oppeln, den 21. Februar 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen des Königlich Preußischen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen.

No. 23. Betreffend die Bedingungen bei Bewilligung der Vorschüsse zum Handel mit Schlesischen Steinkohlen über Maltsch hinaus.

Um den Handel mit Schlesischen Steinkohlen über Maltsch und besonders nach Berlin, Stettin und andern Städten an der Oder zu begünstigen, sollen zuverlässige Personen, welche dergleichen Handel unternehmen und betreiben — wenn sie auch nicht selbst Antheil an Steinkohlen-Gruben besitzen — auf ihr Ansuchen bei uns, sofern sie gehörige Sicherheit bestellen, mit Vorschüssen zu den Betriebsgeldern für ihre Unternehmung unter nachfolgenden Bestimmungen unterstützt werden:

1. Der Betrag des zu bewilligenden Vorschusses richtet sich nach dem Umfang der Unternehmung, und wird, wenn die Gesuche um solche Bewilligungen zu weit gehen, oder in zu großer Anzahl einlaufen, von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Berg-Amte (an welches solche postfrei direkt zu richten sind) arbitrirt und festgestellt.

2. Die

2. Die Dauer der Vorschuß-Bewilligung kann nach Umständen auf eine unbestimmte oder auf eine bestimmte Zeitdauer erfolgen.

3. In welcher Art der Vorschuß zu verzinsen, wird nach dem mehrern oder mindern Umfange und dem Nutzen des Etablissements, so wie den Koncurrenz-Verhältnissen in den concreten Fällen bestimmt werden.

4. Der Empfänger eines solchen Vorschusses verpflichtet sich: denselben durchaus nur zu dem Handel mit Schlesischen Steinkohlen über Maltsch anzuwenden. Macht er davon, wenn auch nur theilweise, einen andern Gebrauch, und gelangt solcher in irgend einer Weise zur Kenntniß des Ober-Berg-Amts, so ist dasselbe berechtigt, den Vorschuß sogleich wieder zurück zu fordern.

5. Den Unternehmern von Steinkohlen-Handel über Maltsch bleibt frei gestellt, welcher der zu Maltsch bestehenden Speditions-Anstalten sie sich für das dabei vorkommende Speditions-Geschäft und als Lagerstätte bedienen wollen.

6. Eben so hängt es ganz von der Willkühr der Steinkohlenhändler ab: ob sie durch eigene Fuhrleute und Schiffer den Transport besorgen, oder eine der Speditionen zu Maltsch mit dieser Besorgung beauftragen wollen.

7. Der Einkauf der Steinkohlen auf der Grube bleibt allemal Sache des Händlers, welchem auch die Wahl der Grube überlassen ist.

8. Alles, was vorstehend von 1 bis 7 wegen Steinkohlen bestimmt ist, gilt auch in Bezug auf Coaks.

9. Weder für Rechnung einer Königlichen noch für Rechnung der Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse findet ein eigener Steinkohlenhandel mit Privat-Personen oder Privat-Instituten statt, vielmehr bleibt solcher dem Privat-Interesse anheim gegeben.

Diejenigen Steinkohlen-Gruben-Gewerke oder Händler, welche für ihren Steinkohlen-Handel über Maltsch vorstehende Anerbietungen zu benutzen wünschen, haben in ihren desfallsigen Anträgen an das unterzeichnete Königliche Ober-Berg-Amt allemal alsbald wenigstens Abschriften derjenigen

Docu-

Documente, durch welche sie die zu bestellende Sicherheit nachweisen oder constituiren wollen, beizubringen.

Brieg, den 21. Februar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Allgemeine Haus-Kollekte für die abgebrannten Bewohner zu Freihahn betreffend.

Des Königs Majestät haben zum Retablissement für die durch Brand verunglückten Bewohner zu Freihahn im Militscher Kreise des Breslauer Regierungs-Departements, außer der nach unserer Aufforderung vom 16ten v. M. bewilligten evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte, auch eine allgemeine Haus-Kollekte ohne Rücksicht auf die Konfession in der Provinz Schlesien zu gestatten geruhet.

Die Königlichen Landräthlichen Offizien und die Magistrate unsers Departements haben daher diese allgemeine Haus-Kollekte in unserm Verwaltungs-Bezirke zu veranlassen, die Magistrate auch die gesammelten Beiträge an die Landräthlichen Offizien zu übersenden, welche alsdann alle Gelder zusammen mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse an unsere Haupt-Kasse spätestens bis zum 1sten Juni d. J. gelangen lassen werden.

A. J. IV.b No. 1033. Februar c. Oppeln, den 1. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Das Dominium Chorzow im Beuthener Kreise hat in seiner Nähe eine neue Kolonie gebildet, welche den Namen Josephsdorff mit unserer Genehmigung führen wird.

IV.b März 1195. Oppeln, den 2. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Beka-

Belobung.

Der Gymnasiast Karuth zu Ratibor rettete mit eigener Lebensgefahr einen auf der Oder beim Schlittschuhlaufen eingebrochenen 12jährigen Knaben vom augenscheinlichen Tode.

Diese höchst lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem wir zugleich dem menschenfreundlichen Thäter unsern besondern Beifall darüber zu erkennen geben.

VII.ᶜ Februar 753. Oppeln, den 26. Februar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie:
dem Carl August Sieber aus Tannhausen,
" Carl Julius Prätzel aus Deutsch-Wartenberg,
" Carl Ferdinand Fritze aus Grünberg,
" Abraham Traugott Herrmann aus Schönwitz,
" Rudolph Heinrich Paul Müller aus Straupitz,
" Carl Wilhelm Hoffmann aus Creutzburg,
" Julius Rudolph Mäntler aus Breslau,
" Julius Otto Becker aus Malmitz,
" Rudolph Maybaum aus Liegnitz,
" Oswald Carl Gotthold Warmuth aus Jäschkendorf,
" Gustav Friedrich Ramtour aus Breslau,
" Carl Julius Lux aus Schildau,
" Albert August Otto Köppen aus Breslau,
" Joh. Heinrich Conrad Ritter aus Breslau,
" Carl Friedrich Eduard Pohl aus Schlegel,
" Carl August Theodor Hunger aus Breslau,
nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. IV. 76. Februar. Breslau, den 12. Februar 1827.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Botenmeister Berneiß ist mit Pension in Ruhestand gesetzt, und sein Posten dem Wachtmeister in der 6ten Gensd'armerie-Brigade, Ludwig Friedrich Theodor Mertens verliehen worden.

Oppeln, den 8. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der katholische Pfarr-Administrator Carl Müller in Seichwitz Rosenberger Kreises zum Pfarrer daselbst,

Der katholische Pfarrer zu Grüben, Joseph Lux zum Pfarrer in Riemertsheide Neisser Kreises,

Der Bürgermeister v. Adlersfeld zu Neustadt ist wieder zum Bürgermeister daselbst auf sechs Jahre gewählt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 11.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 11.

Oppeln, den 13ten März 1827.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief hinter den einen Diebstahl beabsichtigten Maier Kaufsmann aus Kasimir im Freistaat Krakau. Nach Anzeige des Königlichen Preußischen Geheimen Legations-Raths und Residenten Herrn D'Arrest zu Krakau ist der wegen beabsichtigten Diebstahls gerichtlich belangte Maier Kaufsmann aus dem Stadttheile Kasimir flüchtig geworden.

Indem daher auf den gleichzeitig erfolgten Antrag das Signalement des Entwichenen nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf den Bezeichneten mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und wie solches geschehen, sofort anhero Anzeige zu leisten.

Signalement. Maier Kaufsmann ist ungefähr 26 Jahr alt, mosaischer Religion, ziemlich groß, hat gelbes gekräuseltes Haar, graue Augen, mittle Nase, und rundes Gesicht.

Er war bekleidet mit einem dunkeln Mantel, weißem Molton Jäckchen und grautuchenen Hosen. Er spricht gut polnisch.

A. J. VII.[b] 1198 Februar c. Oppeln, den 2. März 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. Der Dienstknecht Joseph Wolf aus Marschendorff in Böhmen ist nach bestandner, ihm wegen verbotwidriger Rückkehr nach Schlesien zuerkannten 2jährigen Zuchthausstrafe, über die Grenze nach Böhmen transportirt, und ihm die Rückkehr in die Königlichen Preußischen Staaten bei 10jähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Sollte sich der Wolf je wieder in diesen betreten lassen, so ersuchen wir Jedermann, ihn zu verhaften, und dem nächsten Kriminal-Gericht zu überliefern.

Schweidnitz, den 18. Februar 1827.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Inquisitoriat.

Signalement. Der Joseph Wolf ist 32 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, von dunkelbraunen Haaren, dergleichen Augenbraunen, ovaler bedeckter Stirn, grauen Augen, grader und starker Nase, vollem Mund, schadhaften Zähnen, schwärzlichem Bart, runden vorstehenden Kinn, ovalen Gesichts, gesunder Gesichtsfarbe und mittler Statur. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm eine Seejungfer und ein Crucifix mit der Jahreszahl 1824, und auf dem linken Arme ein Herz, darin I. F. W., daneben Q. B. eingeätzt.

Bekanntmachung. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die, nach dem Publikando vom 12ten Oktober 1824 im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln, No. 44. pro 1824 dem Kaufmann Herrn Moritz Schweitzer zu Neisse angeblich gestohlenen 3 Stück Staats-Schuldscheine

No. 77,619. Litt. A. über 100 Rthlr.
- 83,824. - B. - 100 -
- 88,114. - E - 100 -

wieder zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 22. Februar 1827.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung, betreffend die Veräußerung oder Vererbpachtung der in und bei der Stadt Oppeln belegenen zum Domainen-Amte Oppeln gehörigen beiden Wassermühlen. Zur Veräußerung oder Vererbpachtung der zum Königlichen Domainen-Amte Oppeln gehörigen, in und bei der Stadt Oppeln belegenen beiden Wassermühlen, nemlich der sogenannten Oder-Schloß-Mühle von 4 Panzer-Gängen, und der Oder-Stadt-Mühle von 3 Panzer-Gängen vom 1sten Juni 1827 ab, ist, da der auf den 15. Februar d. J. angestandene Licitations-Termin keinen günstigen Erfolg gehabt hat, ein

ein anderweiter Termin, auf den 29. März 1827 anberaumt, welcher von dem Deputirten der unterzeichneten Behörde, Geheimen Regierungs-Rath Witzenhusen, in unserem Geschäfts-Lokale Nachmittags von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden wird.

Es wird dies mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10ten November a. pr zur Kenntniß des Publikums gebracht, und es werden alle zahlungsfähigen Kaufliebhaber eingeladen, sich in gedachtem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und im Fall eines annehmlichen Meistgebots, den höherer Genehmigung vorbehaltenen Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen können sowohl in der hiesigen Domainen-Registratur, als auch in dem Kanzlei-Lokale des Domainen-Amts Oppeln zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, und ist das Domainen-Amt Oppeln angewiesen, die zu veräußernden Gegenstände den sich meldenden Kaufliebhabern auf Verlangen vorzuzeigen.

F. A. I. 578. Oppeln, den 16. Februar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Es sollen höherer Verfügung zu Folge für die hiesigen Casernen

circa 800 Stück neue roßhaarne Matratzen-Kopfkissen,

angeschafft, und die Lieferung dem Mindestfordernden, im Wege öffentlicher Lizitation, wozu der diesfällige Termin,

auf den 29. d. M. Früh um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale, Caserne No. XVI.

anberaumt worden, überlassen werden.

Kautionsfähigen Lieferungsgeneigten wird dies hiermit bekannt gemacht.

Cosel, den 3. März 1827.

Königliche Garnison-Verwaltung.
(gez.) Dohn.

Bekanntmachung. Die auf 462 Rtlr. 10 sgr. gerichtlich taxirte zu Neuhauß Münsterberger Kreises sub No. 36. belegene Freihäuslerstelle mit 7 Morgen 55 []Ruthen Ackerland bestehend, wird in dem peremtorischen Termine den 30. März c. im Schlosse zu Nieder-Pomsdorf subhastirt, wozu Kaufslustige einladet

Ottmachau, den 9. Januar 1827.

Reichsgräflich Schaffgottsches Gerichts-Amt Nieder-Pomsdorf und Neuhauß.
Beyer.

Bekanntmachung. Höherem Auftrage zu Folge, soll die bedeutende Reparatur des Thurmes der Kirche zu Woinowitz hiesigen Kreises an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu ein Termin auf den 14. d. M. Vormittags um 10 Uhr in meinem Amts-Lokal ansteht.

Unternehmungslustige, besonders aber Werk- und Zimmermeister, werden hierdurch eingeladen, in jenem Termin zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Riß und Anschlag, so wie die Baubedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in der Landräthlichen Registratur eingesehen werden.

Ratibor, den 1. März 1827.

Der Kreis-Landrath,
v. Wrochem.

Bekanntmachung. Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Oppeln habe ich einen Termin zur Verdingung des Neubaues eines Schulhauses, und der Instandsetzung des dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäudes zu Neuland an den Mindestfordernden, in loco Neiße, auf den 19. März a. c. Vormittags um 10 Uhr, in meiner Kanzlei angesetzt. Risse, Anschläge und Bedingungen zu den Bauten werden in dem Termine vorgelegt werden. Ich fordre kautionsfähige und sonst qualifizirte Bau-Entrepreneurs hiermit auf: zur Abgabe ihrer Gebote sich in dem Termin einzufinden.

Neisse, den 2. März 1827.

Der Königliche Landrath Neisser Kreises,
Hoffmann.

Bekanntmachung. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers wird das Jakob Thansche Bauergut von ¾ Huben Aussaat, zu Steuberwitz No. 5. mit den, demselben zugeschriebenen 12¾ Scheffel altes großes Maaß Aussaat Acker, welche Grundstücke auf 2623 Rthlr. 25 sgr. 4 pf. gerichtlich gewürdiget worden sind, in dem auf den 15. Mai a. f. im Orte Steuberwitz anstehenden peremtorischen Termine, Schuldenhalber verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Leobschütz, den 29. October 1826.

Das Gerichts-Amt Rösnitz und Steuberwitz.
Schulz, Justitiarius.

Bekannt-

Bekanntmachung. Die auf 100 Rtlr. Courant gerichtlich abgeschätzte Freibauerstelle sub No. 1. zu Rzetzitz, Tost-Gleiwitzer Kreises, des Johann Kubitza, soll in dem peremtorischen Termine den 28. April 1827, im Orte Rzetzitz öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 15. Januar 1827.

Das Gerichts-Amt Rzetzitz.

Bekanntmachung. Das Schulhaus zu Biskupitz, Beuthenschen Kreises soll erweitert und dieser Erweiterungsbau an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu steht ein Lizitations-Termin auf den 28. März d. J. in der Gerichts-Kanzellei zu Ruda an, und werden im selbigen die Bedingungen, Riß und Anschlag vorgelegt werden.

Ujest, den 19. Februar 1827.

Das Gerichts-Amt der Majoratsherrschaft Plawniowitz-Ruda.

Bekanntmachung. Das Dominium Pohlnisch-Neukirch, Coseler Kreises, bietet einige hundert Scheffel ungedörrten, früh und späten Roth-Kleesaamen, vorzüglicher Art und Qualität, von diesjähriger Erndte, zu angemessenen Preisen zum Verkauf an.

Avertissement. Das zu Norock Falkenberger Kreises sub No. 6. gelegene Bauergut, wozu 41¾ Morgen Ackerland gehört, und welches deductis deducendis auf 439 Rtlr. 18 sgr. gerichtlich gewürdiget worden ist, soll in dem, auf den 23. April c. a. Vormittags um 9 Uhr zu Norock anberaumten Termine subhastirt werden, wozu wir Kauflustige hierdurch vorladen.

Löwen, den 21. Februar 1827.

Das General-Major von Schmiedeberg Norocker Gerichts-Amt.

Oeffentliche Vorladung. In der Nacht vom 18ten zum 19ten November v. J. ist bei dem Dorfe Goczalkowitz ein einspänniges Fuhrwerk, worauf 3 Centner 12½ Pfund Talglichte, 72 Pfund Seife, 30 Pfund Stahl, 12 Pfund Eisendraht, 1½ Pfund eiserne Zange, ein alter Schaafpelz und ein gebrauchter weißtuchener Mantel befindlich gewesen, angehalten worden.

Da

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 12ten April c. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 1624. Oppeln, den 3. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Proklama. Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Rest der dem Johann v. Ritter gehörigen Hälfte der Kopietzner Freischolt sei bei Berun, bestehend aus einem Wohngebäude von 2 Stuben nebst Stallung, einem kleinen Gemüsegarten und circa 7 Morgen Magdeburger Maaß Acker, mit dem Genuß von wenigstens 14 Rthlr. jährlichem Grundzins und außergerichtlich auf 706 Rthlr. abgeschätzt, im Wege der freiwilligen Subhastation in zwei Terminen, den 15. Februar und den 29. März 1827, wovon der letztere peremtorisch, gegen baare Bezahlung, versteigert werden soll. Kauflustige werden daher eingeladen, an den gedachten Terminen im hiesigen Gerichts-Lokale zu erscheinen und hat der Meistbietende, nach Genehmigung des Eigenthümers, den Zuschlag zu gewärtigen.

Pleß, den 21. November 1826.

Fürstlich Anhalt-Cöthen Pleßsches Frei-Standesherrliches Gericht.

Proklama, wegen Verkauf von 3492 Tonnen Stück- und 1888 Tonnen kleine Kohlen von der Charlotte-Grube zu Zalenze. Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß 3492 Tonnen Stück- und 1888 Tonnen kleine Kohlen von der Charlotte-Grube zu Zalenze in Termino den 15. März c. a. Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Berg-Gerichts-Zimmer gegen gleich baare Bezahlung verauktionirt werden sollen, wozu Kauflustige behufs Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken eingeladen werden: daß der Zuschlag sofort ertheilt werden wird.

Tarnowitz, den 20. Februar 1827.

Königlich Preußisches Oberschlesisches Berg-Amt.

An-

Anzeige. Auf die siebente Auflage des Conversations-Lexikon in 12 Bänden a 15 Rtlr., 20 Rtlr. und 36 Rtlr. nimmt Bestellung an in Oppeln

Der Königl. Regierungs-Calculator Schneider.

Anzeige. Das unterzeichnete Dominium bietet einige hundert Schock Abwachs, 3 und 2jährige Besatz-Karpfen; desgleichen ein bedeutendes Quantum vorzüglich guten Hopfen; so w e auch ein bedentendes Quantum Birken-Pflanzen zum Verkauf an.

Krzanowitz bei Cosel, den 4. März 1827. Priebsch.

Verpachtungs-Anzeige. Die Brauerei und Gast-Wirthschaft des Dominii Pohlnisch-Neukirch Coseler Kreises, an der bekannt sehr belebten Landstraße, nebst mehreren Ausschänken, wird von Johanni d. J. an, wieder auf drei Jahre verpachtet. Pachtlustige haben sich den 1. April a. c. beim Wirthschafts-Amte zu melden und ihre Gebote abzugeben.

Mühlenverkaufs-Anzeige. Ich bin willens die in Gostiz belegene Niedermühle dieses Frühjahr zu verkaufen. Selbige hat 2 Gänge, über 30 Schles. Scheffel Aussaat gutes Ackerland nebst Gräserei; giebt einen geringen Grundzins von 3 Rtlr. 2 Sgr. und 8 Schles. Scheffel Korn. Dieses Kaufliebhabern zur Nachricht.

Gostitz bei Patschkau, im Februar 1827.

Amand Golsch, Mühlenmeister.

Subhastations-Anzeige. Da die zu Gläsendorff Grottkauer Kreises sub No. 10. gelegene auf 440 Rtlr. gerichtlich abgeschätzte Freigärtnerstelle in dem abgehaltenen Bietungstermin um das Meistgebot von 282 Rtlr. nicht hat zugeschlagen werden können, so ist zu deren fortgesetzten öffentlichen Verkaufe ein neuer Termin auf den 11. April d. J Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden. Demnach leden wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit neuerdings vor, am gedachten Termine zu Gläsendorff auf dem Lorenzschen Gute zu erscheinen, ihre Gebote

bote abzugeben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen sollten.

Neisse, den 1. März 1827.

Das Gerichts-Amt des Rittergutes Gläsendorff.
Klose, Justitiarius.

Subhastations-Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nach dem verstorbenen Justiz-Rath Hauslentner verbliebene in der hiesigen Vorstadt sub No. 50. belegene Gartenhaus nebst dem Obstgarten, welches zusammen gerichtlich auf 754 Rtlr. geschätzt worden ist auf den Antrag der Erben und der Vormundschaft in dem auf den 6. April c. a. im hiesigen Justiz-Amt Vormittag um 9 Uhr anstehenden peremtorischen Termine freiwillig plus offerendi verkauft werden soll. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen, sich in dem genannten Termine vor dem Deputirten Herrn Stadtrichter Bönisch an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der quæst. Garten nebst Gartenhaus nach erfolgter Einwilligung der Interessenten und wenn nicht gesetzliche Fälle eine Ausnahme nöthig machen, adjudicirt werden soll. Zugleich wird den Kauflustigen bekannt gemacht, daß auf die nach Verlauf des Termins einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Die Taxe kann übrigens stets in unserer Registratur eingesehen werden.

Pleß, den 2. Februar 1827.

Fürstlich Anhalt Cöthen Pleßsches Justiz-Amt.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XII.

Oppeln, den 20sten März 1827.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 24. Wegen Vertheilung der Kreis-Justizräthlichen Geschäfte im Oppelnschen Kreise.

Mit Bezug auf die, wegen Vertheilung der Kreis-Justizräthlichen Geschäfte im Oberschlesischen Departement durch das Amtsblatt No. 6. erlassene Bekanntmachung vom 25sten Januar d. J., werden die Untergerichte und Einsassen des Oppelnschen Kreises davon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt: daß dem Kreis-Justiz-Rath Greupner zu Proskau die in den Ortschaften auf dem linken Ufer der Oder mit Einschluß der Polko-Insel und in dem zum Domainen-Amte Proskau gehörigen auf dem rechten Oder-Ufer belegenen Dorfe Konty vorkommenden Geschäfte, dem Kreis-Justiz-Rath Luge zu Oppeln aber die Geschäfte in allen übrigen Ortschaften auf dem rechten Ufer der Oder mit Einschluß der Stadt und des Schlosses Oppeln überwiesen worden sind.

Ratibor, den 23. Februar 1827.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung.

Die zu Ratibor verstorbene Johanne verehelichte Rentmeister Clement, hat in ihrem hinterlassenen Testamente jedem der daselbst befindlichen Hospitäler ad St. Nicolaum, Corporis Christi, und ad St. Lazarum, 10 Rtlr. und dem dasigen städtischen Krankenhause 10 Rtlr. vermacht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Scholz zu Grottkau, welcher dem Staate durch 65 Jahre treu und gut gedient hat, ist mit Pension in Ruhestand gesetzt, die dortige Receptur der direkten und indirekten Steuern am 1sten März d. J. vereiniget, und deren Verwaltung dem zeitherigen Unter-Steuer-Einnehmer Bittner mit dem Prädikat: Kreis-Steuer-Einnehmer übertragen worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant Galle aus Neuwalde zum katholischen Schullehrer in Preyland Neisser Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 12.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 12.

Oppeln, den 20sten März 1827.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief. Der wegen mehreren Diebstählen in dem hiesigen Stockhause verhaftete Thomas Placzek alias Peter auch Opolkorz genannt, aus Ober-Radlin, hat gestern Abend Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnisse zu entweichen. Es werden daher alle hohe und niedere Behörden, und Jedermann hierdurch ersucht, den Entwichenen, wo er sich betreten läßt, zu arretiren, und denselben unter sicherer Begleitung gegen Bezahlung der Transportkosten an uns abzuliefern.

Loslau, den 9. März 1827.

Das Kameral-Gerichts-Amt der Freien Minder-Standesherrschaft Loslau.

Signalement. Der Thomas Placzek ist ungefähr 35 Jahre alt, mittelmäßiger untersetzter Statur, hat blonde Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, graue Augen, große Nase, einen proportionirten Mund, und ein volles rundes Gesicht, und spricht blos polnisch.

Seine Bekleidung war bei seiner Entweichung, ein Hemde, leinwandne Hosen, eine rothtuchene schlechte Weste ohne Ermel, und ein Paar Stiefeln, ohne Hut und ohne Jacke.

Landes-Verweisung. Der Dienstknecht Joseph Wolf aus Marschendorff in Böhmen ist nach bestandner, ihm wegen verbotwidriger Rückkehr nach Schlesien zuerkannten 2jährigen Zuchthausstrafe, über die Grenze nach Böhmen trans-

portirt, und ihm die Rückkehr in die Königlichen Preußischen Staaten bei 10jähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Sollte sich der Wolf je wieder in diesen betreten lassen, so ersuchen wir Jedermann, ihn zu verhaften, und dem nächsten Kriminal-Gericht zu überliefern.

Schweidnitz, den 18. Februar 1827.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Inquisitoriat.

Signalement. Der Joseph Wolf ist 32 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, von dunkelbraunen Haaren, dergleichen Augenbraunen, ovaler bedeckter Stirn, grauen Augen, grader und starker Nase, vollem Mund, schadhaften Zähnen, schwärzlichem Bart, runden vorstehenden Kinn, ovalen Gesichts, gesunder Gesichtsfarbe und mittler Statur. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm eine Seejungfer und ein Cruzifix mit der Jahreszahl 1824, und auf dem linken Arme ein Herz, darin I. F. W., daneben Q. B. eingeätzt.

Bekanntmachung wegen zwei entwendeten Reisepässen. Am 5ten d. M. hat der Schuhmacher-Geselle Johann Friedrich Wilhelm Baumgart, den beiden, hier über Nacht gewesenen Schuhmacher-Gesellen, Carl Ohen aus Neumarkt, 25 Jahre alt, und dem Gottfried Masuch aus Elbing, 22 Jahre alt, ihre Reisepässe entwendet, und sich von hier entfernt. Der Paß des ꝛc. Ohen, ist angeblich in Schweidnitz, und der des Masuch, angeblich in Caronowo ausgestellt, und sind beide Pässe am 5ten d. M. in Breslau, nach Ohlau visirt worden.

Um jeden etwanigen Mißbrauche mit diesen Pässen zu begegnen, bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Ohlau, den 6. März 1827.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Dem Sattlermeister Heinrich Hildewerth zu Breslau ist von dem Königlichen Ministerio des Innern ein für die ganze Monarchie gültiges Patent auf fünf nach einander folgende Jahre

auf eine Mischung zur Anfertigung des von dem Erfinder sogenannten Metall-Papiers, ohne Jemand in der Verfertigung des bekannten Stein-Papieres zu behindern,

ertheilet worden.

Oppeln, den 12. März 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anzeige, betreffend die Eigenschaft und Anwendung des von Unterzeichnetem erfundenen Metall-Papiers. Dieses Metall-Papier ist ein

ein der Nässe gänzlich widerstehendes Material, welches mit einem Gold-, Silber-, Kupfer-, oder Schiefer-Stift leicht beschrieben und mittelst eines mit Seifwasser angefeuchteten Lappens wieder gereiniget werden kann. Vorzüglich eignet sich dieses Papier für Kinder zu Schreib- und Rechnen-Tafeln.

Breslau, den 3. März 1827.

Carl Hildewerth,
Bürger und Sattlermeister, wohnhaft Büttner-Straße No. 24.

Bekanntmachung. Die auf 171 Rtlr. Courant gerichtlich abgeschätzte Freibauerstelle sub No. 8. zu Rzetzitz, Tost-Gleiwitzer Kreises, zum Nachlaß des verstorbenen Freibauers Johann Holbrich gehörig, soll in dem einzigen peremtorischen Termine den 8. April 1827 im Orte Rzetzitz Schuldenhalben öffentlich meistbietend verkauft werden; welches Kaufustigen bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 15. Januar 1827.

Das Gerichts-Amt Rzetzitz.

Bekanntmachung. Im Auftrage der Königlichen Hochlöblichen Regierung, soll der Neubau eines massiven Schüttbodens auf der Pfarrthei Mechnitz an den Mindestfordernden in Verdung gegeben werden. Hiezu habe ich einen Termin auf den 6. April d. J. Vormittags um 10 Uhr, hier in meinem Amts-Lokale angesetzt, und lade alle entrepriselustigen, so wie kautionsfähigen Werkmeister hierdurch ein, sich in dem anberaumten Termine einzufinden und ihre Forderungen abzugeben. Anschlag, Zeichnung und technische Baubedingungen, können hier jederzeit eingesehen werden.

Cosel, den 8. März 1827.

Der Kreis-Landrath,
v. Lange.

Bekanntmachung. Die zu Lindenau sub No. 2. belegene zum Nachlaß der Trödelschen Eheleute gehörige Gärtnerstelle, bestehend in Gebäuden, Garten und $14\frac{3}{4}$ Scheffel Acker, soll in Termino den 30. Mai a. c. subhastirt werden, welches daher für zahlungsfähige Kaufustige hiermit zur Allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ottmachau, den 13. Februar 1827.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Bekannt-

Bekanntmachung. Der Kretschambesitzer Matthäus Lissek in Karchowitz will daselbst auf seinem Grunde eine oberschlägige Brettmühle an einem in die Drama fließenden Bache anlegen.

Da dieses nach §. 6. des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 öffentlich bekannt gemacht werden muß; so bewerkstellige ich dieses hiermit, und fordre einen Jeden auf, welcher in dieser Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet binnen 8 Wochen und zwar bis zu dem auf den 27. April c. anberaumten Termin den Widerspruch sowohl hier, als bei dem Lissek anzumelden, und bemerke dabei, daß auf später eingehende Protestationen nicht gerücksichtigt, sondern die Ertheilung der Konzession nachgesucht werden wird.

Gleiwitz, den 28. Februar 1827.

Der Kreis-Landrath,
v. Brettin.

Bekanntmachung. Das Dominium Pohlnisch-Neukirch, Coseler Kreises, bietet einige hundert Scheffel ungedörrten, früh und späten Roth-Kleesaamen, vorzüglicher Art und Qualität, von diesjähriger Erndte, zu angemessenen Preisen zum Verkauf an.

Assecuranz gegen Hagelschaden. Die privilegirte Berlinische Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, welche Versicherungen aus den sämmtlichen Preußischen Staaten, so wie aus einem Theil des angrenzenden Auslandes gegen bestimmte Prämien annimmt, macht hiermit ergebenst bekannt, daß die 3te Auflage der Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1825 mit der vorgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28sten Februar 1825 eine vollständige Uebersicht der Grundsätze enthält, nach welcher die Gesellschaft verfährt.

Die Polizen treten 3 Tage nach erweislichen Abgange per Post in Kraft, wenn sie gleich noch nicht vollzogen seyn sollten, insofern gegen die Declarationen nichts einzuwenden sich vorfindet.

Die nähern Anweisungen dieserhalb, sind bei den Agenten zu erfahren.

Die Prämiensätze sind für das laufende Jahr folgendermaßen festgestellt:

a. für Schlesien $\frac{3}{4}$ proCt. Davon sind ausgenommen die Kreise Grünberg, Freistadt, Sagan, Glogau, Sprottau und Rothenburg, welche nur $\frac{1}{2}$ proCt. Prämie zahlen;

b. für den Merseburger Regierungs-Bezirk $\frac{3}{4}$ proCt. auf dem linken Ufer der Elbe, und $\frac{1}{2}$ proCt. auf der rechten Seite;

c. für die im Magdeburger Regierungs-Bezirk belegenen vier Kreise, Osterwiek, Halberstadt, Aschersleben und Oschersleben $\frac{3}{4}$ proCt.;

d. für

d. für den Erfurter Regierungs-Bezirk und für sämmtliche Besitzungen jenseits der Weser $\frac{3}{4}$ proCt.;

e. für die Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen $\frac{3}{4}$ proCt.;

f. für die sämmtlichen Kreise des Potsdamer, Stettiner und Cösliner Regierungs-Bezirks, so wie für die Kreise Frankfurt, Lebus, Cüstrin, Landsberg a. d. W., Arnswalde, Soldin und Königsberg in d. N., in dem Frankfurter Regierungs-Bezirk, ist die Prämie $\frac{1}{3}$ proCt.

Für alle übrigen Theile der Preußischen Monarchie bleibt die Prämie $\frac{1}{2}$ proCt.

Oel und Handelsgewächse zahlen an allen Orten 1 proCt. Prämie.

Versicherungen werden angenommen:

in Cosel bei dem Herrn Landrath von Lange,
= Oppeln = = = B. Kapuscinsky,
= Neisse = = = C. W. Jäkel,
= Leobschütz = = = J. A. Haase,
= Grottkau = = = M. Sittenfeld.

Berlin, im Januar 1827.

Direktion der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.
F. H. Ewald. C. Heine. Joseph Mendelssohn.

Anzeige. So eben ist erschienen, und bei Wilhelm Gottlieb Korn in Breslau in sauberm Umschlag geheftet, für Einen Reichsthaler zu haben:

Schlesische Instanzien-Notiz

oder Verzeichnis aller königlichen Militair-, Civil-, Geistlichen-, Schulen- und übrigen Verwaltungs-Behörden und öffentlichen Anstalten in der Provinz Schlesien, dem dazu gehörigen Theile der Lausitz und der Grafschaft Glatz, für das Jahr 1827. Mit höherer Genehmigung herausgegeben in dem Ober-Präsidial-Bureau.

Anzeige. In dem ersten Hefte der Litteratur-Zeitung für Volksschullehrer, für das Jahr 1827, ist ein bei mir im vorigen Jahre erschienenes Werk: das Preußische Kirchen- und Schulen-Gesetz rc. von F. A. W. Schmalz $1\frac{1}{4}$ Rthlr. sehr vortheilhaft beurtheilt worden, ich nehme mir daher die Freiheit, die Herren Geistlichen und Schullehrer auf dieses nützliche Buch noch besonders aufmerksam zu machen, welches für den obigen Ladenpreis durch jede Buchhandlung zu beziehen ist.

Liegnitz, den 6. März 1827.

J. F. Kuhlmey.

Ver-

Verkaufs- und resp. Verpachtungs-Anzeige. Die im Rosenberger Kreise, 1 Meile von der Kreisstadt, 1 Meile von Landsberg und 2 Meilen von Czeutzburg belegenen Güter, Bischdorf, Kostelliz, Zarzisk, Wyttocka, Friedrichswille, Groß- und Klein-Borek, Eisenhammer, Bruniez, Gottliebenthal, Christianenthal, Alt-Karmunka, Wollentschin, Radlau, Kolpinitz und Ellguth sollen im Wege der öffentlichen Lizitation entweder im Complex oder in nachstehenden drei Parzellen, namentlich:

I. Bischdorf nebst den Dörfern Zarzisk, Groß- und Klein-Borek, Bruniez ꝛc.
II. Kostellitz, Wyttocka und Ellguth,
III. Alt-Karmunka, Wollentschin, Radlau und Kolpinitz,

an den Meistbietenden principaliter verkauft, eventualiter aber auch von Johanni d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden.

Kauf- und resp. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 31. Mai d. J. hiezu anberaumten Bietungs-Termine vor dem ernannten landwirthschaftlichen Commissario, Landes-Aeltesten und Landrath Herrn von Wrochem in dem hiesigen Landschaftshause entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und Falls selbige für annehmbar befunden werden, sodann den Zuschlag entweder für den Verkauf oder die Verpachtung zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedem frei, sich in der Zwischenzeit von dem Zustande gedachter Güter an Ort und Stelle näher zu überzeugen.

Ratibor, den 25. Februar 1827.

Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft.
v. Reiswitz.

Verkaufs- und resp. Verpachtungs-Anzeige. Die im Rybnicker landräthlichen Kreise, 2 Meilen von Rybnick, 2 Meilen von Loslau und $1\frac{1}{2}$ Meile von Ratibor belegenen Rittergüter, Dziemierdz, Zyttna und Luckow sollen im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden principaliter verkauft, eventualiter aber auch von Johanni d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden.

Kauf- und resp. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 28. Mai d. J. hierzu anberaumten Termine vor dem ernannten landschaftlichen Commissario, Landes-Aeltesten und Landrath Herrn von Wrochem in dem hiesigen Landschaftshause entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und Falls selbige für annehmbar befunden werden, sodann den Zuschlag entweder für den Verkauf oder die Verpachtung zu gewärtigen.

Uebri-

Uebrigens steht es Jedem frei, sich in der Zwischenzeit von dem Zustande gedachter Güter an Ort und Stelle näher zu überzeugen.

Ratibor, den 23. Februar 1827.

Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft.
v. Reiswitz.

Verpachtungs-Anzeige. Die Brauerei und Gast-Wirthschaft des Dominii Pöhlnisch-Neukirch Coseler Kreises, an der bekannt sehr belebten Landstraße, nebst mehreren Ausschänken, wird von Johanni d. J. an, wieder auf drei Jahre verpachtet. Pachtlustige haben sich den 1. April a. c. beim Wirthschafts-Amte zu melden und ihre Gebote abzugeben.

Auktions-Anzeige. Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Mobiliar-Nachlas nach dem hierorts verstorbenen Fleischermeister Johann Wypisczik, bestehend in Pferden, Geschirre, Wagenfahrt und andere Wirthschafts- und Ackergeräthe in Termino den 3. April d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Erblassers gegen gleich baare Zahlung öffentlich verauktionirt werden wird.

Tarnowitz, den 13. März 1827.

Das Gericht der Stadt Tarnowitz.

Subhastations-Anzeige. Die zu Gläsendorff, Grottkauer Kreises, sub No. 2. gelegene zinshafte laudemialpflichtige, oberschlächtige sogenannte Mittelmühle von 2 Gängen, welche in gutem Bauzustande und mit den dazu gehörigen Aeckern von 13 Morgen 95 []Ruthen und einer Wiese von einem Morgen nebst Garten von 45 []Ruthen, auf 3516 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll in den dazu angesetzten drei Bietungs-Terminen, den 5. Mai, 30. Juni und peremtorisch den 24. August 1827 im Wege der Execution meistbietend öffentlich versteigert werden. Demnach laden wir alle und jede, so dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit vor, sich an jenen Terminen, und zwar in den beiden ersten zu Neisse in der Kanzellei des unterzeichneten Gerichtshalters, am 24. August aber auf dem Lorenzschen Gute zu Gläsendorff Vormittags zu melden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Die diesfällige Taxe kann sowohl an der Gerichtsstätte zu Gläsendorff, als auch in der Kanzellei des Gerichtshalters eingesehen werden.

Neisse, den 24. Februar 1827.

Das Gerichts-Amt des Ritterguts Gläsendorff.
Klose, Justitiarius.

Subhastations-Patent. Zur Subhastation des sub No. 12. zu Ober-Ellguth belegenen Johann Krzukschen Bauerguts, taxirt auf 1218 Rthlr. und der bei der Stadt belegenen Wiese sub Litt. O o. o, taxirt auf 190 Rthlr., haben wir einen anderweitigen peremtorischen Lizitations-Termin

auf den 25. Mai a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, demnächst den Zuschlag zu gewärtigen, und wird hiebei bemerkt, daß, wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst 100 Rthlr. Courant baar als Kaution erlegen muß.

Creutzburg, den 6. März 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Das der verwittweten Einnehmer Mehding gehörige, hieselbst am Ringe an der Kirche belegene Eckhaus sub No. 189. wobei Hofraum, Stallung, Schoppen und ein Gärtchen befindlich, welches im Jahre 1824 auf 2164 Rthlr. gerichtlich geschätzt worden, soll Schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen terminum licitationis

auf den 1. Mai a. c.
" " 29. Juni a. c. und
" " 7. September a. c.

wovon der letzte peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hiedurch vorgeladen, gedachte Tage zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens wird zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst eine baare Kaution von 200 Rthlr. erlegen muß.

Creutzburg, den 24. Februar 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Da sich in dem am 20sten Juni v. J. angestandenen Termine zum Verkauf der sub No. 26. zu Ober-Jastrzemb Rybnicker Kreises im Felde belegenen auf 942 Rtlr. gewürdigten oberschlächtigen Wassermühle nebst Wiesen, Aeckern und Zubehör kein annehmlicher Käufer gemeldet hat, so wird zum anderweitigen Verkauf derselben ein peremtorischer Termin auf den 12. Mai c. in loco Ober-Jastrzemb in dem dasigen Schlosse angesetzt, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vorladen, daß, wenn keine gesetzliche Hindernisse eintreten, an den Best- und Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Die

Be-

Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Sohrau, den 3. März 1827.

Das Gerichts-Amt Ober Jastrzemb.

Edictal-Citation. Folgende vom 22. Infanterie-Regiment entwichenen und nicht wieder eingebrachte Soldaten, als:

1. der Hautboist Johann Jatschek aus Cosel, entwichen am 4ten Mai 1825;
2. der Musketier Joneck Dreyßer aus Tichau Preßner Kreises, entwichen am 29sten Januar 1825;
3. der Musketier Anton Swowoda aus Friedrichsthal Rybnicker Kreises, entwichen den 6ten Mai 1825;
4. der Füsilier Jendra Skatulla aus Skrissow Rybnicker Kreises, entwichen am 9ten Mai 1825;
5. der Füsilier Johann Goriwoda aus Dzielnitz Coseler Kreises, entwichen am 22sten Juli 1825;
6. der Füsilier Joseph Pallasch aus Nieder-Marklowitz Rybnicker Kreises, entwichen am 26sten Juli 1825;
7. der Füsilier Anton Trubetzky aus Hultschin Ratiborer Kreises, entwichen am 14ten Dezember 1825;
8. der Musketier Joseph Timtner aus Hertwigswalde Münsterberger Kreises, entwichen am 10ten April 1826;
9. der Musketier Joseph Hirschberger aus Kreutzendorff Leobschützer Kreises, entwichen am 23sten April 1826;
10. der Musketier Joseph Kaiser aus Ruptau Rybnicker Kreises, entwichen am 29sten April 1826;
11. der Musketier Johann Swoboda aus Ruptau Rybnicker Kreises, entwichen am 30sten April 1826;
12. der Musketier Procop Sebekowsky aus Poremba Pleßner Kreises, entwichen am 16ten Mai 1826;
13. der Füsilier Johann Seifert aus Slawikau Ratiborer Kreises, entwichen am 30sten Mai 1826;
14. der Musketier Wenzel Czernia aus Ellgoth Ratiborer Kreises, entwichen am 13ten Juni 1826;
15. der Musketier Johann Friedrich Scholz aus Hirschberg, entwichen am 12ten Oktober 1826;
16. der Musketier Jacob Heller aus Branitz Leobschützer Kreises, entwichen am 3ten Dezember 1826;
17. der Musketier Paul Kosmalla aus Chorzow Beuthner Kreises, entwichen am 3ten Dezember 1826;

werden hiedurch aufgefordert, ungesäumt zu ihrem Regimente zurück zu kehren, spätestens aber in dem zu ihrer Verantwortung am 24sten August d. J. früh 8 Uhr

Uhr anberaumten Termine auf hiesiger Hauptwache zu erscheinen. Bei ihrem ungehorsamen Ausbleiben haben sie in Gefolge des 23sten Krieges-Artikels und des Edikts vom 17ten November 1764 zu gewärtigen, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet werden, und demzufolge ihr Name an den Galgen geheftet, und ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zum Besten der Staats-Kassen confiscirt werden wird.

So gegeben Neisse, den 1. März 1827.

Königlich Preußisches Gericht der 12ten Division.

v. Ryssel I. Mittelmann,
Divisions-Auditeur.

Ediktal-Citation. Nachstehend näher benannte von ihren Regimentern im Jahre 1826 heimlich entwichene Soldaten, als:

1. der Füsilier Anton Konarsky, 23sten Füsilier-Regiment, 26 Jahr alt, aus Ostrzessow in Pohlen gebürtig;
2. der Uhlan Carl Deditius, 2ten Uhlanen-Regiment, 24 Jahr alt, aus Kreutzburg im Oppelner Regierungs-Bezirk gebürtig;
3. der Uhlan Wilhelm Herzog, 2ten Uhlanen-Regiment, 21 Jahr alt, aus Molna im Lublinitzer Kreise, Oppelner Regierungs-Bezirks gebürtig;
4. der Uhlan Georg Miedoba, 2ten Uhlanen-Regiment, 21 Jahr alt, aus Pleß im Oppelner Regierungs-Bezirk gebürtig;
5. der Uhlan George Knittel, 2ten Uhlanen-Regiment, 23 Jahr alt, aus Breslau gebürtig;

werden hiemit aufgefordert, zu ihren Regimentern zurückzukehren, spätestens aber sich in dem

auf den 5. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr

auf der hiesigen Hauptwache angesetzten peremtorischen Termine, persönlich einzufinden und über ihre Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 wider sie in contumaciam erkannt werden wird, daß sie für Deserteure zu erachten, ihr Name an den Galgen zu heften, ihr sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber confiszirt und der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse zugesprochen werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen der Entwichenen in ihrer Gewahrsam haben, hiemit aufgefordert, davon sofort bei Verlust ihres Pfandrechts Anzeige zu machen, insbesondere aber den Entwichenen bei Strafe der doppelten Erstattung unter keinerlei Vorwande davon etwas zu verabfolgen.

Neisse, den 17. Februar 1827.

Königlich Preußisches Gericht der 12ten Division.

v. Ryssel I. Günther,
Divisions-Auditeur.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts=Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIII.

Oppeln, den 27sten März 1827.

Verordnungen des Königlichen Ober=Präsidii.

Nachstehende mir von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Bekanntmachung der Königlich Pohlnischen Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes:

Uebersetzung aus der No. 26. der Warschauer Zeitungen vom 26sten Januar 1827.

Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes, benachrichtiget die rechtmäßigen Eigenthümer der ursprünglichen Hypotheken-Schatz-Obligationen, welche an deren Stelle die von der Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Pohlen ausgegebenen Atteste besitzen, daß die General-Staats-Kasse heute zur Zahlung der rückständigen Zinsen von den Attesten für das zweite halbe Jahr 1826 angewiesen worden ist. Die resp. Eigenthümer solcher Atteste haben sich daher bei dieser Kasse, Behufs Empfangnahme ihrer Zinsen, zu melden.

Warschau, den 11. Januar 1827.

Auf Befehl des präsidirenden Ministers.

Der Staats-Rath und General-Direktor, (gez.) Plater.

Der General-Secretair, (gez.) Kruskzynski.

wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Breslau, den 7. März 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 25. Die Handels-Uebereinkunft mit Mexiko betreffend.

In Folge einer, auf vollkommene Gegenseitigkeit gegründeten Vereinbarung sollen die mexikanischen Schiffe und Waaren von jetzt an alle Vortheile im Preußischen Staate genießen, welche den Schiffen und Waaren der in Preußen am meisten begünstigten Nation zugestanden sind oder künftig etwa eingeräumt werden mögten.

A. J. IV.c 671. März. Oppeln, den 21. März 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen der Königlichen General-Kommission von Schlesien.

No. 26. Wegen des von den Feldmessern bei Erhebung ihrer Gebühren in Auseinandersetzungs ꝛc. Sachen zu beschaffenden Quittungs-Stempels.

Den sämmtlichen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten beschäftigten Königlichen Feldmessern machen wir bekannt, daß nach einer Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer und einem Rescript des Königlichen hohen Ministerii des Innern vom 2ten d. M. zu den Quittungen über Vermessungs- und Zutheilungs-Gebühren in Auseinandersetzungs-Sachen der in dem Gesetze wegen der Stempelsteuer und dem Stempeltarif vom 7ten März 1822 vorgeschriebenen Stempel und zwar von 50 Rthlr. bis einschlüßlich 200 Rthlr. ein Stempel von 5 Sgr., von 200 Rthlr. bis einschlüßlich 400 Rthlr. von 10 Sgr., von 400 Rthlr. bis einschlüßlich 600 Rthlr. von 15 Sgr. und so fort genommen werden muß und weisen wir daher die sämmtlichen in unserer Geschäftspartie angestellten Königlichen Feldmesser an, ihre Quittungen über Vermessungs- und Zutheilungs-Gebühren, die sie aus unserer Kasse ausgezahlt erhalten, insoweit solche mehr als 50 Rthlr. betragen, jederzeit bei Vermeidung der in dem §. 21. des Gesetzes wegen der Stempelsteuer verordneten Strafe, auf den gesetzlichen Stempel zu schreiben.

Diese Bestimmung findet jedoch nur dann Anwendung, wenn für Vermessungen und Zutheilungen der in den §§. 83 bis 97. des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 29sten April 1813 bestimmten Gebühren liquidirt werden und bedarf es dann, wenn für Vermessungen und Zutheilungen nicht

die

die reglementsmäßigen Gebühren, sondern vermöge des §. 102. des Feldmesser-Reglements Diäten liquidirt werden können, zu den Quittungen über dergleichen unfixirte Diäten keines Stempels.

Besteht aber ein Theil der festgesetzten und auf unsere Kasse angewiesenen Kosten aus ein und derselben Liquidation in reglementsmäßigen Gebühren und der Ueberrest in Diäten und baaren Auslagen; so muß auch in Ansehung der erstern der gesetzliche Stempel und daher wenn z. B. die ganzen Kosten 300 Rthlr. betragen und darunter 170 Rthlr. Gebühren begriffen sind, ein Stempel von 5 Sgr. zu der Quittung genommen werden.

No. 593. März c. Breslau, den 15. März 1827.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nach einer Verfügung des hohen Finanz-Ministerii vom 20sten Februar c. ist jeder der Regierungen in Schlesien ein eigener Stempel-Fiskal dergestalt zugeordnet, daß künftig der Geschäfts-Bezirk eines jeden der drei Stempel-Fiskäle nach den Bezirken der drei Schlesischen Ober-Landes-Gerichte abgegrenzt seyn soll.

Hiernach ist für den Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor zum Provinzial-Stempel-Fiskal und gleichzeitig zum Assessor bei der hiesigen Regierung der bisherige Kammer-Gerichts-Assessor Herr v. Reibnitz ernannt worden, welcher seinen Wohnsitz hier in Oppeln haben wird.

Diese Anordnung wird den Behörden hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln den 19. März 1827.

Der Regierungs-Präsident,
(gez.) v. Hippel.

Bekanntmachung.

Der zu Slawikau Ratiborer Kreises verstorbene Pfarrer Johann Wodarz, hat in seinem hinterlassenen Testamente der Schule daselbst 30 Rthlr.

 ver-

vermacht, wovon die Zinsen zur Anschaffung der nöthigen Bücher für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

A. J. V[d] März c. No. 135. Oppeln, den 11. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten April d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine:
2. die den 1sten April 1827 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1sten April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;
3. sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4ten April, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 19ten April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt

bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten April c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1827.

General-Direktion der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie:

1. Christian Friedrich August Kosche zu Glogau Schweidnitzer Kreises, 25¾ Jahr alt;
2. George Friedrich Bornemann zu Heidewilxen Trebnitzer Kreises, 26 Jahr alt;
3. Carl Friedrich Heinrich zu Görlitz, 26½ Jahr alt;
4. Conrad Lücke zu Oels, 25 Jahr alt;
5. Johann Gottlob Hauenschild zu Rothschloß Nimptschschen Kreises, 28 Jahr alt;

6. Carl

6. Carl Herrmann Wirth allhier, 24 Jahr alt;
7. Johann Caspar Schulz allhier, 26 Jahr alt;
8. Wilhelm August Moriz Baumgarten, zu Laskowitz Ohlauer Kreises, 27 Jahr alt;
9. Gottfried Riedel zu Trachenberg, 28 Jahr alt;
10. Carl Friedrich Wilhelm Walther zu Rupersdorff bei Schönau, 32 Jahr alt;
11. Carl Rabitsch allhier, 31 Jahr alt;
12. Johann Jakob Gottfried Schilling allhier, 25 Jahr alt;

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. IV. 114. Februar c. Breslau, den 6. März 1827.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Schullehrer Skowronek zu Landsberg, Rosenberger Kreises, ist das Prädikat: Schulrektor, beigelegt worden.

X. Februar 382. Oppeln, den 1. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 13.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 13.

Oppeln, den 27sten März 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter die entwichenen Diebe, Anton Czura, Franz Neuta und Johann Bartoschy, alias Lison. Die wegen gewaltsamen Diebstahls und Raubes in dem Kriminal-Gefängniß zu Guttentag verhafteten berüchtigten Verbrecher, Anton Czura und Franz Neuta sind mit einem gewissen Joh. Bartoschy, alias Lison, in der Nacht vom 17ten zum 18ten d. M., nachdem sie die Mauer des Gefängnisses durchbrochen, entwichen.

Indem dies, unter Beifügung der Personsbeschreibungen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die Bezeichneten mit der allergrößten Sorgfalt zu invigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und unter völlig sicherer Begleitung per Transport an das Gericht der Herrschaft Guttentag zu dirigiren, wie solches geschehen, aber unter Einem anher anzuzeigen.

Zugleich wird demjenigen, der einen dieser Verbrecher zur gefänglichen Haft bringt, eine Prämie von 50 Rthlr. verheißen.

A. J. VII.ᶜ 1105. und 1108. März. Oppeln, den 23. März 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalements. 1. Anton Czura aus Heinrichsdorf, Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, katholisch, 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, untersetzter Gestalt, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, melirte Augen, lange, etwas gebogene Nase, mitteln Mund, braunen Bart, gute Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe. Er spricht Polnisch und schlecht Deutsch.

Beson-

Besondere Kennzeichen. Etwas pockennarbig und etwas aufgeworfene Lippen. Seine Kleidung bestand in einer blautuchnen Mütze mit einem Schirm, blautuchnen kurzen Jacke mit gelbmetallnen Knöpfen, blautuchnen langen Beinkleidern über die Stiefeln, mit blaugestreifter Leinwand gefüttert, und guten Stiefeln.

2. Franz Neuta aus Klein-Stanisch, Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, katholisch, 35 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mittler Gestalt, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braungraue Augen, eingebogene kleine Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe. Er spricht Polnisch und etwas Deutsch.

Bekleidet war er mit einer lichtblautuchnen Jacke, grautuchnen Weste mit gelben Knöpfen, weißleinenen Beinkleidern, Stiefeln und rundem Filzhut.

3. Johann Bartoschy, auch Lison genannt, aus Klein-Stanisch, Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, katholisch, ungefähr 50 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, untersetzter Gestalt, hat graubraunes Haar, glatte Stirn, braune Augenbraunen, melirte Augen, gewöhnliche Nase, glatte und etwas breite Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe. Er spricht Polnisch.

Bekleidet war er mit einem alten runden Filzhut, hellblautuchnen geflickten Weste mit verschiedenen gelb- und weißmetallenen Knöpfen, alten grautuchnen kurzen geflickten Jacke, grauleinenen geflickten Beinkleidern und schlechten Stiefeln.

Steckbrief. Der unten signalisirte Landwehr-Sträfling Johann Gottlieb Wagner ist heute Morgen von der Arbeit hieselbst entwichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstlich ersucht, auf denselben ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften, und gegen das gesetzliche Fangegeld anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 16. März 1827.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement. 1. Vor- und Familienname, Johann Gottlieb Wagner, 2. Geburtsort, Haugsdorf, Laubanschen Kreises, 3. Aufenthaltsort, Straf-Sektion zu Schweidnitz, 4. Religion, evangelisch, 5. Alter, 27½ Jahr, 6. Größe, 9 Zoll 2 Strich, 7. Haare, schwarzbraun, 8. Stirn, glatt und breit, 9. Augenbraunen, schwarzbraun, 10. Augen, dunkelblau, 11. Nase, stark, kulpig, 12. Mund, proportionirt, 13. Bart, dunkelblond, 14. Zähne, vollständig, gelb, 15. Kinn, breit, 16. Gesichtsbildung, länglich. 17. Gesichtsfarbe, fast erdfahl, 18. Gestalt, stark, besonders muskulös, 19. Sprache, deutsch, 20. Besondere Kennzeichen, die große Zehe des rechten Fußes ist durch den Tritt eines Pferdes unbrauchbar.

Bekleidung. Blaue Tuchmütze ohne Schirm, dergleichen kurze Jacke mit tuchnen Knöpfen, blauen Achselklappen und darauf No. 7. mit rother Schnur, graue Tuchhosen und ein Paar Halbstiefeln.

Steck-

Steckbrief. Der wegen mehreren Diebstählen in dem hiesigen Stockhause verhaftete Thomas Placzek alias Peter auch Opolkorsz genannt, aus Ober-Radlin, hat gestern Abend Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnisse zu entweichen. Es werden daher, alle hohe und niedere Behörden, und Jedermann hierdurch ersucht, den Entwichenen, wo er sich betreten läßt, zu arretiren, und denselben unter sicherer Begleitung gegen Bezahlung der Transportkosten an uns abzuliefern.

Loslau, den 9. März 1827.

Das Kameral-Gerichts-Amt der Freien Minder-Standesherrschaft Loslau.

Signalement. Der Thomas Placzek ist ungefähr 35 Jahre alt, mittelmäßiger untersetzter Statur, hat blonde Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, graue Augen, große Nase, einen proportionirten Mund, und ein volles rundes Gesicht, und spricht blos polnisch.

Seine Bekleidung war bei seiner Entweichung, ein Hemde, leinwandne Hosen, eine rothtuchene schlechte Weste ohne Ermel, und ein Paar Stiefeln, ohne Hut und ohne Jacke.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte, wegen dritten gemeinen Diebstahl per Sent. publ. den 14. Februar 1827 in erster Instanz zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe, 80 Hieben und Detention bis zur Besserung und Nachweis des künftigen ehrlichen Erwerbes, verurtheilten Zimmermann Michael Klameth, aus Steinsdorff Neisser Kreises, ist in der Nacht vom 18ten zum 19ten huj. auf dem Transport nach Brieg zu Groß-Senkwitz gefesselt aus dem dasigen Kretscham entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, den Michael Klameth, wo er sich betreten läßt, aufzugreifen und unter sicherem Geleit gegen Erstattung der Kosten hierher bringen zu lassen.

Neisse, den 19. März 1827.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Signalement. Michael Klameth ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat braune Haare und Augenbraunen, eine bedeckte Stirn, eine starke Nase, großen Mund, auf jeder oberen hinteren Seite fehlt ihm ein Zahn, ein rundes Kinn, eine breite Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und spricht deutsch.

Bei seiner Entweichung war er mit einer grauen Tuchjacke, dergleichen Knöpfe, einer grauen Weste, grauen Pantallons, einem blau- und weißgestreiften Halstuche, ein Paar weißwollenen Socken, schwarzledernen Schuhen und einem alten schwarzen runden Filzhute bekleidet.

Landes-Verweisung. Der Dienstknecht Joseph Wolf aus Marschendorff in Böhmen ist nach bestandner, ihm wegen verbotwidriger Rückkehr nach Schlesien zuerkannten 2jährigen Zuchthausstrafe, über die Grenze nach Böhmen transportirt, und ihm die Rückkehr in die Königlichen Preußischen Staaten bei 10jähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Sollte sich der Wolf je wieder in diesen betreten lassen, so ersuchen wir Jedermann, ihn zu verhaften, und dem nächsten Kriminal-Gericht zu überliefern.

Schweidnitz, den 18. Februar 1827.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Inquisitoriat.

Signalement. Der Joseph Wolf ist 32 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, von dunkelbraunen Haaren, dergleichen Augenbraunen, ovaler bedeckter Stirn, grauen Augen, grader und starker Nase, vollem Mund, schadhaften Zähnen, schwärzlichem Bart, runden vorstehenden Kinn, ovalen Gesichts, gesunder Gesichtsfarbe und mittler Statur. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm eine Seejungfer und ein Cruzifix mit der Jahreszahl 1824, und auf dem linken Arme ein Herz, darin I. F. W., daneben Q. B. eingeätzt.

Bekanntmachung, betreffend die Beraubung der Pfarrkirche zu Ujest. In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. sind aus der Pfarrkirche zu Ujest, mittelst gewaltsamen Einbruchs durch unbekannte Thäter nachstehend aufgeführte Gegenstände geraubt worden, als:

Ein silberner Schein von dem Haupte eines Marienbildes,
Eine goldene, sehr fein gearbeitete dreyflechtige Kette mit einem dergleichen Medaillon,
Ein goldenes, ungefähr 1 Zoll langes und eben so breites Herz,
Eine silberne, circa 8 Zoll hohe Figur,
Zwölf verschiedene, aus Silber getriebene Tafeln in der Form eines Hauptes, einer Hand, eines Fußes ꝛc.,
Zwei silberne Kreuze à 1½ Zoll lang und eben so breit,
= Stück Kaiserlich Oesterreichsche 20 Kreutzer,
= Stück Kaiserlich Oesterreichsche silberne Geldmünzen vom alten Gepräge, in Größe eines alten Preußischen Thalers,
Eine silberne Denkmünze, worauf „Paris" geprägt war,
Ein zwei Zoll langes Kreuz von Krongold,
Zwei kattunene rothgeblümte Altardecken,
= weißleinwandne Altartücher, mit feinen Spitzen besetzt,
Acht und Zwanzig Stück schwarztuchene Leichenmäntel, deren Kragen mit weißen unächten Tressen besetzt,

Ein

Ein mit Gold gesticktes schwarzmanschesternes Leichentuch mit Frangen und einem weißen Kreuz von Atlas.

Indem dieser Kirchenraub hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu invigiliren und, falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber jedoch zu verhaften und dem nächsten Gerichts-Amte zu übergeben, wie solches geschehen aber unter einem anher anzuzeigen.

VII.c 1014. März. Oppeln, den 16. März 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Der Schäfer Michael Grundey aus Deutschkamitz ist wegen wundärztlicher Pfuscherei durch das wider ihn ergangene fiskalische Erkenntniß publicirt den 17. Februar 1827 zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums, vorgeschriebenermaßen, gebracht wird.

Neisse, den 12. März 1827.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung. Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß das im Ratiborer Kreise belegene auf 29,041 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf., und mit Hinzutritt einer leeren Forstfläche von 17 Morgen auf 29,092 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. landschaftlich taxirte freie Allodial-Rittergut Czernitz nebst Zubehör, in termino peremtorio den 20. Juni 1827 Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Rath Göring, in unserem Geschäfts-Gebäude, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden kann, und in termino traditionis 5080 Rthlr. Pfandbriefe abgelöset werden müssen.

Ratibor, den 22. August 1826.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung. Auf Befehl Eines hohen Krieges-Ministerii, sollen 10,000 6pfündige Kanonkugeln und 50,000 6löthige Kartätschkugeln, im Gewicht 603 Zentner von Kosel nach Glatz gesandt und deren Transport den Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 26. April Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des hiesigen Garnison-Auditeurs anberaumt.

 Es

Es werden demnach Bietungsfähige eingeladen sich an dem bestimmten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit in unserm Büreau eingesehen werden.

Kosel, den 19. März 1827.

Königliches Artillerie-Depot.

Bekanntmachung. Es hat der Zimmergeselle David Thom aus Reczkau, Thorner Kreises, den unterm 4ten Januar c. in Gleiwitz von dem dortigen Magistrat erhaltenen auf 3 Tage nach Oppeln, Behufs Nachsuchung eines Ausgangs-Passes giltigen, sub No. 2. des Paß-Journals der ausfertigenden Behörde eingetragenen Reise-Paß, angeblich am 5ten Januar c. zwischen Tost und Groß-Strehlitz verloren. Wenn der gedachte Paß auch wegen Ablaufs der Dauer seiner Giltigkeit an sich schon für Niemanden einen Werth haben kann, so wird sein Verlust doch zur Abwendung jedes etwanigen Mißbrauchs nach Vorschrift des §. 25. der Paß-Instruktion vom 12ten Juli 1817, hierdurch bekannt gemacht.

Groß-Strehlitz, den 17. März 1827.

Königlicher Kreis-Landrath,
v. Crousatz.

Bekanntmachung. Das unterzeichnete Königliche Stadt-Gericht macht hiermit bekannt, wie es das Waaren-Lager des in Concurs verfallenen Kaufmann Mendel Aufrecht bestehend in Schnitt-, Specerei- und Farbe-Waaren in Termino den

7. May a. c. Vormittags 9 Uhr

und die folgenden Tage öffentlich gegen gleich baare Zahlung versteigern wird, und wozu Kauflustige eingeladen werden.

Gleiwitz, den 6. März 1827.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. 500 Scheffel schwerer Weitzen und 1000 Scheffel schwere Gerste werden um Raum zu gewinnen, den 29. März c. a. früh um 9 Uhr, von dem Dominio Lehn Katscher in loco Schloß Katscher an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Amts-Verwalter, Knappe.

Aver-

Avertissement. Das zu Norock Falkenberger Kreises sub No. 6. gelegene Bauergut, wozu 41¾ Morgen Ackerland gehört, und welches deductis deducendis auf 459 Rtlr. 18 sgr. gerichtlich gewürdiget worden ist, soll in dem, auf den 23. April c. a. Vormittags um 9 Uhr zu Norock anberaumten Termine subhastirt werden, wozu wir Kauflustige hierdurch vorladen.

Löwen, den 21. Februar 1827.

Das General-Major von Schmiedeberg Norocker Gerichts-Amt.

Avertissement. Schulden halber subhastiren wir in Termino peremtorio den 20. April c. Vormittags 9 Uhr in loco Kieferstädtel, die zu Groß-Schierakowitz Toster Kreises belegene, dem Ignaz Palon zugehörige, und auf 405 Rtlr. detaxirte Freibauerstelle, und laden hiezu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein: daß die Taxe zu Groß-Schierakowitz im Kretscham und in der hiesigen Gerichts-Kanzlei jederzeit eingesehen werden kann.

Gleiwitz, den 3. Februar 1827.

Das Gerichts-Amt Kieferstädtel.

Avertissement. Das dem verstorbenen Zimmermann Andreas Wloka gehörige, zu Heinrichsdorff, Groß-Strehlitzer Kreises belegene, auf 60 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Haus, soll Schuldenhalber im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Hierzu haben wir einen einzigen peremtorischen Termin auf den 28. April dieses Jahres angesetzt, und laden zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, gedachten Tages Vormittags 9 Uhr in unserer Gerichtsstube zu Stubendorff zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Haus, insofern die Gesetze nicht ein anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf Nachgebote gegen baare Bezahlung und unter den in Termino subhastationis näher bekannt zu machenden, in unserer Gerichtsstube zu jeder schicklichen Zeit einzusehenden Bedingungen zugeschlagen werden wird.

Groß-Strehlitz, den 16. Februar 1827.

Das Groß-Stein-Stubendorffer Gerichts-Amt.

Oeffentliche Vorladung. In der Nacht vom 18ten zum 19ten November v. J. ist bei dem Dorfe Goczalkowitz ein einspänniges Fuhrwerk, worauf 3 Centner 12½ Pfund Talglichte, 72 Pfund Seife, 30 Pfund Stahl, 12 Pfund Eisendraht,

sendraht, 1½ Pfund eiserne Zange, ein alter Schaafpelz und ein gebrauchter weißtuchener Mantel befindlich gewesen, angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 12ten April c. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 1624. Oppeln, den 3. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Verpachtung. Es soll das zur Herrschaft Blottnitz, Groß-Strehlitzer Kreises, gehörige, unter Landschaftlicher Sequestration stehende Gut Warmuntowitz, von Johanni d. J. ab, auf Sechs hintereinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Lizitation verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung ist ein Termin auf den 30. April in loco Warmuntowitz Vormittags 9 Uhr anberaumt worden. Kautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, in dem angesetzten Termine sich an Ort und Stelle einzufinden, ihre Gebote abzugeben, wo sodann der Meistbietende nach eingeholter Genehmigung Eines Hochlöblichen Landschafts-Kollegii, des Zuschlags gewärtigt seyn kann. Die Pachtbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in Zyrowa eingesehen werden.

Zyrowa, den 18. März 1827.

Der Curator bonorum der Herrschaft Blottnitz und Centawa.
Graf v. Gaschin.

Subhastations-Patent. Schuldenhalber wird die dem Paul Ludwig gehörige, zu Schwirkle bei Zandowitz belegene, auf 441 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. abgeschätzte Bleiche nebst Pertinenzien, subhastirt. Hierzu steht Terminus unicus peremtorius auf den 23. April d. J. in der hiesigen Schloß-Gerichtsstube an.

Kauf-

Kauflustige werden hiermit eingeladen in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und wenn nicht ein statthafter Widerspruch von den Interessenten erklärt wird, haben dieselben den Zuschlag zu gewärtigen.

Groß-Strehlitz, den 6. Februar 1827.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Groß-Strehlitz.

Subhastations-Patent. Schuldenhalber subhastiren wir in Termino peremtorio den

18. Mai c. Vormittags 9 Uhr

das allhier sub No. 94. gelegene Haus nebst Obst- und Grasegarten, welches zusammen auf 400 Rthlr. detaxirt worden und laden hiezu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Taxe bei uns stets während den Amtsstunden eingesehen werden kann.

Lublinitz, den 4. März 1827.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Schuldenhalber subhastiren wir in Termino peremtorio den

21. Mai c. Vormittags 9 Uhr

im Orte Lubschau, die zu Kaminitz Lublinitzer Kreises sub No. 3. belegene, dem Bartek Kadlubek zugehörige, und auf 334 Rthlr. detaxirte Freibauerstelle und laden hiezu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Taxe zu Kaminitz im Kretscham und in der hiesigen Gerichts-Kanzellei während der Amtszeit eingesehen werden kann.

Lublinitz, den 4. März 1827.

Gerichts-Amt Lubschau.

Subhastations-Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nach dem verstorbenen Justiz-Rath Hausleutner verbliebene in der hiesigen Vorstadt sub No. 50. belegene Gartenhaus nebst dem Obstgarten, welches zusammen gerichtlich auf 754 Rtlr. geschätzt worden ist auf den Antrag der Erben und der Vormundschaft in dem auf den 6. April c. a. im hiesigen Justiz-Amt Vormittag um 9 Uhr anstehenden peremtorischen Termine freiwillig plus offerendi verkauft werden soll. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen, sich in dem genannten Termine vor dem Deputirten Herrn Stadtrichter

Bönisch

Bönisch an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der quæst. Garten nebst Gartenhaus nach erfolgter Einwilligung der Interessenten und wenn nicht gesetzliche Fälle eine Ausnahme nöthig machen, adjudicirt werden soll. Zugleich wird den Kauflustigen bekannt gemacht, daß auf die nach Verlauf des Termins einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Die Taxe kann übrigens stets in unserer Registratur eingesehen werden.

Pleß, den 2. Februar 1827.

Fürstlich Anhalt Cöthen Pleßsches Justiz-Amt.

Ediktal-Citation. Die Kinder der Anna Maria verwittweten Ober-Amts-Pfänder Joch geb. Klein aus Brieg, die am 22. Oktober 1810 in dem hiesigen Königlichen Armenhause verstorben ist, Namens:

a. Maria Barbara verehelichte Feldwebel Geisler in Berlin,

b. die Maria Josepha Joch zu Leschnitz,

deren gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden kann, werden auf den Antrag des der Jochschen ohngefähr aus 900 Rtlr. bestehenden Nachlaß-Masse bestellten Curators, oder, bei deren Ableben, die von denselben etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten und spätestens

den 27sten April a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst entweder persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu melden und fernere Anweisung, so wie beim Aussenbleiben und Stillschweigen zu gewärtigen, daß selbige für todt erklärt, und das zurückgelassene Vermögen der rc. Joch dem Fiskus zuerkannt, alle etwanige unbekannte Erben aber mit ihren Erbansprüchen präkludirt werden.

Creutzburg, den 3. Januar 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIV.

Oppeln, den 3ten April 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 5. enthält:

(No. 1052). Verordnung wegen des gesetzlichen Umschlags-Termins in Neu-Vorpommern. Vom 31sten Dezember 1826.

(No. 1053). Deklaration über die Anwendbarkeit des §. 73. und f. auf §§. 61. und 62. Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts. Vom 10ten Februar 1827.

(No. 1054). Deklaration des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. Vom 6ten März 1827.

(No. 1055). Verordnung wegen der von den Menoniten statt des Eides abzugebenden Versicherung. Vom 11ten März 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 27. Betreffend die von Privat-Verlegern herausgegebener Kalender.

Die meisten der von Privat-Verlegern herausgegebenen Kalender enthalten die Worte vorgedruckt:

"Mit Genehmigung der Königlichen Kalender-Deputation"

diese Bezeichnung kann aber zu Mißdeutungen Anlaß geben. Es kann nemlich

lich von der Königlichen Kalender-Deputation zu Berlin von dem Inhalte eines Kalenders nur dasjenige vertreten werden, was sie den Verlegern als authentisch liefert, dies ist

der ganze astronomische Theil mit Einschluß der Monatstafeln,
die Genealogie,
die Jahrmärkte und
die Post-Kourse

und auch dieses Alles nur insofern als es gerade so abgedruckt wird, als sie es liefert. Was aber der Herausgeber eines Kalenders zu dessen Ausstattung sonst noch hinzuzufügen für gut befindet, dafür kann die Königliche Kalender-Deputation um so weniger einstehen, als die Censur der Kalender bekanntlich nicht ihr, sondern der gewöhnlichen Censur-Behörde obliegt.

Es wird daher auf den Antrag der Königlichen Kalender-Deputation den Kalender-Verlegern hiermit untersagt, sich in jener allgemeinen Fassung auf ihre Genehmigung zu beziehen. Dagegen bleibt es den gedachten Verlegern allerdings unverwehrt, diejenigen speciellen Gegenstände, welche ihnen durch die Königliche Kalender-Deputation zugekommen sind, als solche zu bezeichnen, und wird denselben nur die Verpflichtung obliegen, sich vorkommenden Falls über getreuen Abdruck auszuweisen, zu welchem Ende die abzusendenden Normal-Notizen jedesmal mit der Unterschrift und dem Stempel der Königlichen Kalender-Deputation versehen werden.

A. J. V^c^ März 672. Oppeln, den 22. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

No. 28. Betreffend die den Posten zu gewährende Hülfsleistung bei Unglücksfällen.

Es ist zwar die Bestimmung der Postordnung vom 26sten November 1782, die im §. 5. des 17ten Abschnitts die erforderliche Hülfsleistung den Posten bei Unglücksfällen verordnet, durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt unterm 23sten Juni 1825 (Jahrgang 1825, No. 153., Seite 328 bis 330) in Erinnerung gebracht, welche lautet:

Im Fall ein Postillon unterweges ein unverhofftes Unglück haben, und ihm entweder am Wagen etwas zerbrechen oder ein Pferd krank wer-

werden sollte, so ist die nächste Dorfschaft verbunden, in diesen und andern nicht vorhergesehenen Fällen, alle erforderliche Assistenz, sie bestehe, worin sie wolle, den Posten zu leisten, damit selbigen sobald als möglich fortgeholfen werde: die dadurch verursachten Kosten aber sollen, wenn der Verlust oder Schaden durch die Nachlässigkeit des Postillons entstanden, von diesem letztern, sonst aber von der Post-Kasse übertragen werden.

Da indessen seit kurzem wieder Fälle eingetreten sind, wo diese gesetzlichen Bestimmungen außer Acht gelassen worden; so finden wir uns veranlaßt, solche hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen, und die sämmtlichen Kommunal-Behörden gemessenst anzuweisen, diese gedachte Verordnung bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung genau und pünktlich zu befolgen.

A. J. VII.b März 1619. Oppeln, den 29. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 29. Wegen Vereinigung der pfarrtheilichen Gerichtsbarkeit Dürrkunzendorf mit dem Königl. Stadt-Gericht zu Ziegenhals.

Die Vereinigung der pfarrtheilichen Gerichtsbarkeit von Dürrkunzendorff mit dem Königlichen Stadt-Gericht zu Ziegenhals wird dem Publiko, insbesondere aber den dabei interessirten Gerichts-Einsassen mit dem Bemerken bekannt gemacht: daß dem Stadt-Gericht zu Ziegenhals die Uebernahme der Verwaltung derselben dato aufgetragen worden ist.

Ratibor, den 6. März 1827.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht von Ober-Schlesien.

No. 30. Die Ernennung eines Provinzial-Stempel-Fiskal für das Oberschlesische Departement betreffend.

Nach Inhalt eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 2ten März c. ist der Herr Kammergerichts-Assessor v. Reibnitz zum Stempel-Fiskal in Schlesien für den Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts und zum Assessor bei der Königlichen Regierung zu Oppeln ernannt, woselbst er auch seinen Wohnsitz nehmen wird.

Die

Die Unter-Gerichte des Departements werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Ratibor, den 16. März 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung.

Die evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte für die Kirchen-Gemeinde zu Aslau betreffend.

Von der höhern Behörde ist zum Wiederaufbau der durch Brand verunglückten Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Aslau im Liegnitzer Regierungs-Bezirke, eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte in den Provinzen diesseits der Elbe um so mehr bewilliget worden, als die Kirchen-Gemeinde sehr arm, und eine bedeutende Anzahl der eingepfarrten Familien durch den Brand zugleich ihrer Habseligkeiten beraubt ist.

Demgemäß werden die Königlichen Landräthlichen Officien und die Magisträte zur Einsammlung der Haus-Kollekte bei den evangelischen Bewohnern unseres Departements, die Herren Superintendenten desselben aber zur Veranlassung der Kirchen-Kollekte hiedurch angewiesen, so daß die eingesammelten Beiträge mit einem genauen Münzsorten-Verzeichniß spätestens bis zum 1sten Juli d. J. an unsere Haupt-Kasse eingesendet, von den Magisträten indeß an die betreffenden Landräthlichen Officien zur weitern Beförderung abgegeben werden müssen.

A. J. IV.[b] 1538. März c. a. Oppeln, den 28. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse angestellte Ober-Buchhalter Georgy ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Gestorben sind: der katholische Schullehrer Neukirchner zu Leimerwitz im Leobschützer

Der katholische Schullehrer Hartmann zu Petrowitz im Pleßner und

Der Pfarr-Administrator Reisner zu Pawlowitz in demselben Kreise.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 14.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 14.

Oppeln, den 3ten April 1827.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief. Der unten signalisirte Landwehr-Sträfling Johann Gottlieb Wagner ist heute Morgen von der Arbeit hieselbst entwichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstlich ersucht, auf denselben ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften, und gegen das gesetzliche Fangegeld anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 16. März 1827.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement. 1. Vor- und Familienname, Johann Gottlieb Wagner, 2. Geburtsort, Haugsdorf, Laubanschen Kreises, 3. Aufenthaltsort, Straf-Sektion zu Schweidnitz, 4. Religion, evangelisch, 5. Alter, 27½ Jahr, 6. Größe, 9 Zoll 2 Strich, 7. Haare, schwarzbraun, 8. Stirn, glatt und breit, 9. Augenbraunen, schwarzbraun, 10. Augen, dunkelblau, 11. Nase, stark, kulpig, 12. Mund, proportionirt, 13. Bart, dunkelblond, 14. Zähne, vollständig, gelb, 15. Kinn, breit, 16. Gesichtsbildung, länglich. 17. Gesichtsfarbe, fast erdfahl, 18. Gestalt, stark, besonders muskulös, 19. Sprache, deutsch, 20. Besondere Kennzeichen, die große Zehe des rechten Fußes ist durch den Tritt eines Pferdes unbrauchbar.

Bekleidung. Blaue Tuchmütze ohne Schirm, dergleichen kurze Jacke mit tuchnen Knöpfen, blauen Achselklappen und darauf No. 7. mit rother Schnur, graue Tuchhosen und ein Paar Halbstiefeln.

Steckbrief. Der wegen mehrerer Diebstähle in dem hiesigen Stockhause verhaftete Thomas Placzek alias Peter auch Opolkorz genannt, aus Ober-Radlin, hat gestern Abend Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnisse zu entweichen. Es werden daher alle hohe und niedere Behörden, und Jedermann hierdurch ersucht, den Entwichenen, wo er sich betreten läßt, zu arretiren, und denselben unter sicherer Begleitung gegen Bezahlung der Transportkosten an uns abzuliefern.

Loslau, den 9. März 1827.

Das Kameral-Gerichts-Amt der Freien Minder-Standesherrschaft Loslau.

Signalement. Der Thomas Placzek ist ungefähr 35 Jahre alt, mittelmäßiger untersetzter Statur, hat blonde Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, graue Augen, große Nase, einen proportionirten Mund, und ein volles rundes Gesicht, und spricht blos polnisch.

Seine Bekleidung war bei seiner Entweichung, ein Hemde, leinwandne Hosen, eine rothtuchene schlechte Weste ohne Ermel, und ein Paar Stiefeln, ohne Hut und ohne Jacke.

Steckbrief. Der nachfolgend so viel möglich signalisirte als Dieb längst bekannte Franz Siegmundczik, ist eines in Liebischau am 2ten Februar d. J. geschehenen Diebstahls verdächtig, und am 6ten März d. J. aus Gonschiorowitz vor dessen Arretirung entwichen.

An der Habhaftwerdung dieses Verbrechers ist gelegen, und wir ersuchen deshalb geziemend um Invigilirung auf denselben und sichere Anherlieferung im Betretungsfalle.

Cosel, den 26. März 1827.

Das Ständische Inquisitoriat.

Signalement. Franz Siegmundczik aus Ratiborer-Hammer gebürtig, hat in Sallesche zuletzt sich aufgehalten, ist ohngefähr 26 Jahr alt, katholisch, treibt das Schneider-Handwerk und war Tambour beim Coselschen Landwehr-Bataillon, hat etwa 5 Fuß 4 Zoll; er ist nicht stark, hat gesunde Gesichtsfarbe, dunkelbraunes Haar, graue Augen. Bei der Entweichung trug derselbe eine müllerfarbene Tuchjacke und lange Tuchhosen, Stiefeln, Huth und streifige Kattun-Weste.

Bekanntmachung der Herausgabe eines Handbuchs der katholischen Glaubens- und Sittenlehre durch den Pfarrer Joseph Pech zu Grottkau. Der Pfarrer Joseph Pech in Grottkau, hat mit Genehmigung des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes ein Werk unter dem Titel:

Katholische Glaubens- und Sittenlehre für ungelehrte Bekenner des katholischen Christenthums,

herausgegeben, welches bei Weilshäuser hierselbst gedruckt, und zum Lehr- und Lesebuch

sebuch für Schulen geeignet ist, wovon die Herren Erzpriester, Kreis-Schulen-Inspektoren und Geistlichen, so wie die Schullehrer hierdurch benachrichtiget werden.

A. J. X. 387. März c. Oppeln, den 27. März 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Auf Befehl Eines hohen Krieges-Ministerii, sollen 10,000 6pfündige Kanonkugeln und 50,000 6löthige Kartätschkugeln, im Gewicht 603 Zentner von Kosel nach Glatz gesandt und deren Transport den Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 26. April Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des hiesigen Garnison-Auditeurs anberaumt.

Es werden demnach Bietungsfähige eingeladen sich an dem bestimmten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit in unserm Büreau eingesehen werden.

Kosel, den 19. März 1827.

Königliches Artillerie-Depot.

Bekanntmachung. Der Kretschambesitzer Matthäus Lissek in Karchowitz will daselbst auf seinem Grunde eine oberschlägige Brettmühle an einem in die Drama fließenden Bache anlegen.

Da dieses nach §. 6. des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 öffentlich bekannt gemacht werden muß; so bewerkstellige ich dieses hiermit, und fordre einen Jeden auf, welcher in dieser Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet binnen 8 Wochen und zwar bis zu dem auf den 27. April c. anberaumten Termin den Widerspruch sowohl hier, als bei dem Lissek anzumelden, und bemerke dabei, daß auf später eingehende Protestationen nicht gerücksichtigt, sondern die Ertheilung der Konzeßion nachgesucht werden wird.

Gleiwitz, den 28. Februar 1827.

Der Kreis-Landrath,
v. Brettin.

Bekanntmachung. Die unterzeichnete Agentur der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft, nimmt auch für dieses Jahr Versicherungen gegen Hagelschaden an, und sind die deshalb nöthigen Schemas zu den Anträgen, das doppelte Exemplar für 2 Sgr. zu haben.

Reisse, den 19. März 1827. C. W. Jäkel.

Bekanntmachung. Die auf 966 Rtlr. 5 sgr. gerichtlich taxirte, zu Neuhauß Münsterberger Kreises, sub No. 39. belegene Schmiede, mit 9 Morgen 117 []Ruthen Ackerland, wird in dem peremtorischen Termine den 27. April c. im Schlosse zu Nieder-Pomsdorf subhastirt, wozu Kauflustige einladet

Ottmachau, den 9. Januar 1827.

Reichsgräflich Schaffgotsches Gerichts-Amt Nieder-Pomsdorf und Neuhauß.

Bekanntmachung. Auf den 9. April und die folgenden Tage werden auf meinem Freigute zu Goslawitz bei Oppeln, 10 Schock Lang- und 20 Schock Krummstroh, 100 Sack Spreu, 50 Sack Ueberkehr und 200 Zentner Heu, aus freier Hand an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Oppeln, den 30. März 1827.

Chudalla.

Ankündigung. So eben ist erschienen, und bei Wilhelm Gottlieb Korn in Breslau in sauberm Umschlag geheftet, für Einen Reichsthaler zu haben:

Schlesische Instanzien-Notiz

oder Verzeichniß aller königlichen Militair-, Civil-, Geistlichen-, Schulen- und übrigen Verwaltungs-Behörden und öffentlichen Anstalten in der Provinz Schlesien, dem dazu gehörigen Theile der Lausitz und der Grafschaft Glatz, für das Jahr 1827. Mit höherer Genehmigung herausgegeben in dem Ober-Präsidial-Bureau.

Breslau, den 12. März 1827.

Rudolph,
Königlicher Hofrath im Ober-Präsidial-Bureau.

Anzeige. Einem hohen Adel und hochzuverehrenden Publiko, zeige ich hiermit ganz ergebenst an, daß ich die Apotheke des verstorbenen Herrn Apotheker Fiebig hieselbst, übernommen habe. Stets soll es mein Bestreben seyn, durch die strengste Pflichterfüllung, regen Diensteifer, so wie durch die größte und gewissenhafteste Pünktlichkeit, mir das besondere schmeichelhafte Vertrauen zu erwerben und zu erhalten zu suchen.

Löwen, im Februar 1827.

Moritz Wernecke,
Apotheker erster Klasse.

An-

Anzeige. Ein Freund der Litteratur und Kunst ist Willens, zur Beförderung des litterarischen und artistischen Verkehrs, ein möglichst vollständiges Verzeichniß sämmtlicher in Deutschland und den angrenzenden Ländern gegenwärtig existirenden Antiquar-Buch-Kunst- und Musikhandlungen auch Buch-Kupfer- und Steindruckereien herauszugeben. Da durch dieses Unternehmen der eigne Vortheil obiger Handlungen begünstigt wird, so ersucht er dieselben ihre resp. Addressen nebst etwanigen, den Umfang ihres Geschäfts genauer bezeichnenden, Bemerkungen unter der Aufschrift: L. F. durch die Buchhandlung von E. Einert in Reisse, an ihn gelangen zu lassen.

Litterarische Anzeige. So eben hat die Presse verlassen:

Leitfaden für den Unterricht in der demonstrativen Arithmetik, zusammengetragen von A. Petzeld, Professor der Mathematik und Physik an dem Königlichen Gymnasio zu Reisse. Preis roh 15 Sgr., cartonnirt 17 Sgr.

Es ist der erste Verlagsartikel meiner seit September v. J. hier errichteten Buch- und Kunst-Handlung und empfehle ich diese gediegene Schrift als ein unentbehrliches vorzügliches Lehrbuch allen Gymnasien und Schulen bestens, dessen Einführung ich noch dadurch zu befördern wünsche, daß es in Parthien zu 20 und mehr Exemplaren mit mäßigen Rabatt von mir bezogen werden kann.

In meiner wohl assortirten Handlung sind die neuern Erscheinungen in allen Fächern unserer Litteratur jederzeit zu gleichen Preisen und Bedingungen wie in Breslau und Berlin zu beziehen, auch besorge ich ältere Bücher zu den genauesten Preisen aus allen Gegenden Deutschlands. — Ferner ist stets ein großes Lager von Musikalien, Landcharten, Kupferstichen, Schreibmaterialien und andern Kunstsachen zur genügendsten Auswahl vorräthig.

Reisse, im April 1827.

Ernst Einert.

Verpachtungs-Anzeige. Die Moses Guttmansche Vormundschaft beabsichtiget die den Erben des Verstorbenen hinterlassene Brau- und Brennerei, und den dazu gehörigen Maststall nebst sämmtlichen in gutem Stande befindlichen Inventario, mit Inbegriff von zwei großen Blasen auf Drei oder Sechs hintereinander folgende Jahre von Johanni 1827 ab, zu verpachten.

Das Wohnhaus, die Brau- und Brennerei liegen in der Vorstadt Gleiwitz nahe am Thore auf der Straße nach den Eisengießereien Tarnowitz, Beuthen, Königshütte und den meisten vornehmsten Zinkhütten; es ist mit einem bedeutenden Ausschank und auswärtigen Ausschrot, in die benachbarten Gegenden verbunden, so daß die eigene Fabrikation nicht zureichend ist und jährlich an Branntwein gekauft werden muß.

Der

Der Weg zur Verpachtung steht bis zum 15ten Mai c. offen, und können sich Pachtlustige und Rücksicht darauf nehmende mit ihren Anträgen, wegen der dabei obwaltenden Bedingungen in portofreien Briefen an Herrn Dr. Blumenreich oder Herrn M. Guttman hieselbst wenden, die auf dieserhalb gethane Anfragen gern die gewünschte Auskunft unverzüglich ertheilen werden.

Gleiwitz, den 13. März 1827.

Die Moses Guttmansche Vormundschaft.

Guts-Verpachtungs-Anzeige. Die zu Gieraltowitz, Toster Kreises belegene, den Gregor Schulzschen Erben zugehörige Frei-Scholtisei, bei der sich $131\frac{1}{2}$ Morgen an Ackerland und 170 Zentner Heu Ertrag an Wiesenwachs befinden, soll in dem anberaumten Licitations-Termine den 1. Mai c. Vormittags um 9 Uhr in loco Gleiwitz auf 3 bis 9 Jahre plus licitando verpachtet werden, wozu wir kautionsfähige Pachtlustige hiermit vorladen.

Gleiwitz, den 27. März 1827.

Das Gerichts-Amt Gieraltowitz, Toster Kreises.

Glatzel.

Oeffentliche Vorladung. Nachdem nicht nur der Bau des hiesigen neuen Oberlandesgerichts-Hauses beendiget, sondern auch die Baurechnungen geschlossen worden, so werden alle unbekannten Gläubiger, welche zu diesem Baue Materialien geliefert, oder Arbeiten geleistet haben, hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht, spätestens in dem auf den 2. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Abgeordneten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Grafen von der Schulenburg angesetzten Termine sich mit ihren diesfälligen Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie dieser Ansprüche an den Fiskus und namentlich an die Baukasse für verlustig erklärt, und blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt hatten, werden verwiesen werden.

Ratibor, den 13. Januar 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Aufforderung. Der unbekannte Eigenthümer des Bauholzes, welches bei dem Eisgang der Oder am 3ten und 4ten d. M. mit solcher Gewalt an die Eisbrecher der hiesigen großen Oder-Brücke angeschwommen, daß dadurch 2 Eisbrecher total fortgerissen, und die Brücke selbst in die größte Gefahr versetzt, die übrigen Eisbrecher aber ebenfalls sehr beschädigt worden, wird hiermit aufgefordert, a dato binnen 4 Wochen sein Eigenthumsrecht an die von diesem Holze hier aufgefangenen 57 Stämme von diverser Stärke, bei uns nachzuweisen, sich über die hierbei began-

gene

gene Fahrlässigkeit zu verantworten, und Erklärung wegen der Wiederherstellungs-Kosten der Eisbrecher, abzugeben, widrigenfalls dieses Bauholz in Termino den 4. Mai c. a. Nachmittags um 3 Uhr öffentlich verkauft, und die Lösung der Kämmerei-Kasse mit Vorbehalt der weitern Ansprüche an den Eigenthümer dieses Holzes überwiesen werden wird.

Oppeln, den 30. März 1827.

Der Magistrat.

Verpachtung. Es soll das zur Herrschaft Blottnitz, Gross-Strehlitzer Kreises, gehörige, unter Landschaftlicher Sequestration stehende Gut Warmuntowitz, von Johanni d. J. ab, auf Sechs hintereinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Lizitation verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung ist ein Termin auf den 30. April in loco Warmuntowitz Vormittags 9 Uhr anberaumt worden. Kautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, in dem angesetzten Termine sich an Ort und Stelle einzufinden, ihre Gebote abzugeben, wo sodann der Meistbietende nach eingeholter Genehmigung Eines Hochlöblichen Landschafts-Kollegii, des Zuschlags gewärtigt seyn kann. Die Pachtbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in Zyrowa eingesehen werden.

Zyrowa, den 18. März 1827.

Der Curator bonorum der Herrschaft Blottnitz und Centawa.

Graf v. Gaschin.

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkaufe der Hauptsteuer-Rendant Leßischen Verlassenschafts-Häuser No. 167. und 176. taxirt auf 1969 Rtlr. 6 sgr. 8 pf. und 4698 Rtlr. 5 sgr., stehen 3 Termine in unserm Sessions-Saale nehmlich

auf den 8. Januar 1827 }
auf den 5. März 1827 } früh um 9 Uhr
und peremtorie auf den 7. Mai 1827 }

an, und werden Kauflustige eingeladen, sich vorzüglich in dem Letztern zu melden, und ihre Gebote abzugeben, die Taxen aber zu jeder schicklichen Zeit in unserer Gerichts-Stätte einzusehen.

Ratibor, den 26. Oktober 1826.

Königliches Stadt-Gericht zu Ratibor.

Edictal-Citation. Folgende vom 22. Infanterie-Regiment entwichenen und nicht wieder eingebrachte Soldaten, als:

1. der Hautboist Johann Jatschek aus Cosel, entwichen am 4ten Mai 1825;
2. der Musketier Joneck Dreyßier aus Tichau Pleßner Kreises, entwichen am 29sten Januar 1825;
3. der Musketier Anton Swowoda aus Friedrichsthal Rybnicker Kreises, entwichen den 6ten Mai 1825;

4. der

4. der Füsilier Jendra Skatulla aus Skrissow Rybnicker Kreises, entwichen am 2ten Mai 1825;
5. der Füsilier Johann Goriwoda aus Dzielnitz Coseler Kreises, entwichen am 22sten Juli 1825;
6. der Füsilier Joseph Pallasch aus Nieder-Marklowitz Rybnicker Kreises, entwichen am 25sten Juli 1825;
7. der Füsilier Anton Trubetzky aus Hultschin Ratiborer Kreises, entwichen am 14ten Dezember 1825;
8. der Musketier Joseph Timtner aus Hertwigswalde Münsterberger Kreises, entwichen am 10ten April 1826;
9. der Musketier Joseph Hirschberger aus Kreutzendorff Leobschützer Kreises, entwichen am 23sten April 1826;
10. der Musketier Joseph Kaiser aus Ruptau Rybnicker Kreises, entwichen am 29sten April 1826;
11. der Musketier Johann Swoboda aus Ruptau Rybnicker Kreises, entwichen am 30sten April 1826;
12. der Musketier Procop Sedekowsky aus Poremba Pleßner Kreises, entwichen am 16ten Mai 1826;
13. der Füsilier Johann Seifert aus Slawikau Ratiborer Kreises, entwichen am 30sten Mai 1826;
14. der Musketier Wenzel Czernia aus Ellgoth Ratiborer Kreises, entwichen am 13ten Juni 1826;
15. der Musketier Johann Friedrich Scholz aus Hirschberg, entwichen am 12ten Oktober 1826;
16. der Musketier Jacob Heller aus Branitz Leobschützer Kreises, entwichen am 3ten Dezember 1826;
17. der Musketier Paul Kosmalla aus Chorzow Beuthner Kreises, entwichen am 3ten Dezember 1826;

werden hiedurch aufgefordert, ungesäumt zu ihrem Regimente zurück zu kehren, spätestens aber in dem zu ihrer Verantwortung am 24sten August d. J. früh 8 Uhr anberaumten Termine auf hiesiger Hauptwache zu erscheinen. Bei ihrem ungehorsamen Ausbleiben haben sie in Gefolge des 23sten Krieges-Artikels und des Edikts vom 17ten November 1764 zu gewärtigen, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet werden, und demzufolge ihr Name an den Galgen geheftet, und ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zum Besten der Staats-Kassen confiscirt werden wird.

So gegeben Neisse, den 1. März 1827.

Königlich Preußisches Gericht der 12ten Division.

v. Ryssel I. Mittelmann,
Divisions-Auditeur.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts - Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XV.

Oppeln, den 10ten April 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Den Königlichen Landräthlichen Offizien werden die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 2ten Juli 1817 Amtsblatt Stück XXIX, pag. 377, No. 208:

wegen der von den Dorfgemeinden zu führenden Gemeinde-Rechnungen,

hierdurch in Erinnerung gebracht und dieselben aufgefordert, die Atteste der Gerichts-Aemter über die statt gefundene Revision dieser Rechnungen von denselben einzufordern, und selbige für das Jahr 1826 sofort, künftig aber, wie vorgeschrieben in der Mitte des Februar-Monats eines jeden Jahres, anhero einzureichen.

No. 31. Wegen der von den Königlichen Landräthlichen Offizien einzureichenden Atteste der Gerichts-Aemter über die stattgefundene Revision der Gemeinde-Rechnungen.

A. J. III.b 1621. März c. Oppeln, den 29. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern hat zu bestimmen sich veranlaßt gefunden, daß Schlitten zur Fortschaffung von Personen, denselben Satz; wie die Personen-Fuhren, zu entrichten verpflichtet; dagegen Schlitten zum Transport von Produkten-Waaren, wie Fracht-Wagen besteuert werden können.

No. 32. Die Straßenzoll-Abgabe für Schlitten-Fuhrwerke betreffend.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. J. III.c VIII. März 678. Oppeln, den 29. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

No. 33. Wegen Vertilgung der Kiefer-Raupen.

Nach mehrern Anzeigen werden in den Nadelholz-Waldungen des hiesigen Regierungs-Bezirks Kiefer-Raupen, und besonders die

Phalæna Bombix pini

in bedeutender Anzahl bemerkt.

Bei der drohenden Gefahr für die Forst-Besitzer, finden wir uns veranlaßt, dieses zur öffentlichen Kunde zu bringen und sämmtliche Königliche Landräthliche Officia und Dominia anzuweisen, auf das schleunigste die sorgfältigste Revision in den Privat-Waldungen zu veranlassen, und im Fall Raupen gefunden werden, zu deren möglichsten Verminderung oder Vertilgung ungesäumt alle diejenigen Mittel anzuwenden, welche von der Königlichen Regierung zu Breslau allen Landräthlichen Officien unterm 4ten August 1810, und unterm 8ten März 1815 bekannt gemacht worden sind, wozu gegenwärtig ganz besonders das Sammeln der Raupen so zwischen den Wurzeln der Kiefern unter dem Moose noch liegen oder im Kriechen auf die Bäume begriffen sind, gehört.

Eben so werden die Königlichen Oberförster aufgefordert, genau darauf zu achten: ob, und in wiefern die vorgeschriebenen Vertilgungs-Mittel in Privat-Waldungen zur Anwendung kommen. Im Unterlassungs-Fall ist das betreffende Landräthliche Officium zu requiriren, und wenn dies ohne Erfolg geschiehet, uns Anzeige zu machen.

F. A. III. 31. März. Oppeln, den 4. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Ver-

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Da die in Schlesien bisher erfolgende dreimalige Bekanntmachung aller Immobiliarbesitzveränderungen durch die Breslauer Intelligenz-Blätter, zu dem in der Verfügung der Breslauer Kriegs- und Domainen-Kammer vom 10ten April 1744 erwähnten Zweck, nicht weiter erforderlich ist, dieselbe auch sonst keinen Nutzen gewährt, so sind diese Bekanntmachungen künftig zu unterlassen, womit denn auch die bisher den Interessenten in Rechnung gestellten Insertions-Gebühren von selbst wegfallen. Hiernach hat das Königliche Ober-Landes-Gericht sich zu achten, auch die Unter-Gerichte seines Departements zu instruiren.

No. 34. Wegen der Bekanntmachungen durch die Breslauer Intelligenz-Blätter.

Berlin, den 2. März 1827.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Gr. v. Dankelmann.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu
Ratibor.

(A. 2280.)

Vorstehendes Rescript wird den Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 16. März 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

In Gemäßheit eines von dem Chef der Justiz unterm 12ten Februar a. c. erlassenen Rescripts werden die sämmtlichen Unter-Gerichte hiermit angewiesen:

No. 35. Wegen der ad Depositum der Unter-Gerichte gelieferten und auszuleihenden Kapitalien.

die Gelder, welche ad Depositum geliefert werden und sich zur Ausleihung eignen, schleunigst zu belegen, auch die, auf jeden Inhaber lau-

tende

tende Papiere als: Pfandbriefe, Staats-Schuldscheine rc. bei eigner Vertretung sofort außer Cours zu setzen.

Ratibor, den 23. März 1827.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung.

Der Schiffs-Steuermann Mansfeld und Schifferknecht Juraschek aus Pogorzellitz Coseler Kreises retteten bei dem kürzlich stattgehabten hohen Wasserstande und starken Eisgange in der Oder 3 Personen aus der größten Lebensgefahr.

Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Beifügen, daß den beiden Menschenfreunden die gesetzliche Prämie zu Theil geworden ist.

A. J. VII.c 1064. März c. Oppeln, den 22. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die verwittwet gewesene, jetzt verstorbene Kommerzienräthin Salice Contessa geborne Galli hat in ihrem hinterlassenen Testamente der Kranken-Anstalt des Klosters der barmherzigen Brüder zu Pilchowitz im Rybnicker Kreise, 3000 Rthlr. vermacht.

A. J. V.d März 290. Oppeln, den 27. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 15.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 15.

Oppeln, den 10ten April 1827.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte, wegen Straßenraubes durch das Erkenntniß 1ster Instanz publ. den 19. Juli 1826 und bestätigt durch das in ulter. Instanz ergangene Urtel de publ. den 4. April 1827, des Militairs ausgestoßene, zu 15 Jahr Zuchthaus und 60 derben Peitschenhieben verurtheilte Garde-Landwehrmann Anton Wolff, aus Commende bei Münsterberg gebürtig, ist am Abend des 4. Aprils zwischen der 7ten und 8ten Stunde aus dem hiesigen Stockhause entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht den Anton Wolff, wo er sich betreten läßt, aufzugreifen und unter sicherem Geleit gegen Erstattung der Kosten hierher bringen zu lassen.

Neisse, den 5 April 1827.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Signalement. Der rc. Anton Wolff ist aus Commende bei Münsterberg gebürtig, katholischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, eine eingebogene kulpige Nase, einen aufgeworfenen Mund, trägt unterm Kinn einen dunkelbraunen Bart, hat vollständige Zähne, ein spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung und gelbe Gesichtsfarbe; seine Gestalt ist untersetzt, die Sprache deutsch, und als ein besonderes Kennzeichen dient der vierte Finger der rechten Hand, welcher steif ist.

Bei

Bei seiner Entweichung war er mit einem alten schwarzblautuchenen Mantel mit einem stehenden ausgenähten Kragen, einem roth- und weißgegitterten Halstuche, einer blautuchenen Mütze mit rothem Streif, einem Paar dunkelgrauen langen Beinkleidern, einer schwarztuchenen Weste und einem Paar zweinäthigen langen Stiefeln bekleidet.

Steckbriefs-Widerruf. Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. XIII. pag. 109 steckbrieflich verfolgte Dieb Anton Czura ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht.

A. J. VII.c No. 1259. April. Oppeln, den 4. April 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der unterm 16ten v. M. steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Johann Gottlieb Wagner ist wieder ergriffen, und dato anhero abgeliefert worden.

Schweidnitz, den 1. April 1827.

Königlich Preußische Kommandantur.

Bekanntmachung. Behufs des Chausseebaues von Tost bis Klein-Patschin soll die Lieferung von circa

200 Klaftern Feldsteine zur Pflasterung,
mehrere hundert Klaftern Kalkbruchsteine, und
mehrere hundert Schachtruthen gesiebten Kieses

öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden. Uebernehmungswillige werden dieserhalb aufgefordert, in dem

auf Mittwoch den 18. April c.

Vormittags um 8 Uhr im Hause des Gastwirth Grätzer zu Tost vor dem Wegebau-Kondukteur Lundehn anberaumten Licitations-Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Oppeln, den 23. März 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekannt-

Bekanntmachung. Der Hof-Uhrmacher und Stadt Uhrmacher C. Möllinger zu Berlin, setzt nach dem Ableben seines Vaters die Fabrik horizontaler Thurm- und großer Hof-Uhren mit gußeisernen Rädern und Gestellen unverändert in derselben Art fort, und ist erbötig, solche Uhren auf mehrjährige Garantie für nachstehende Preise zu liefern.

1. Thurmuhrwerke zu Schlagglocken von 10 bis 20 Centner mit 15zölligen Haupträdern, Viertel und Stunde schlagend . . 380 Rthlr.

2. dergleichen zu Glocken, 10 Centner mit 12zölligen Haupträdern, Viertel und Stunde schlagend . . . . 240 Rthlr.

3. dergleichen nur Stunden schlagend, (gewöhnliche Dorfthurm-Uhren . . . . 160 Rthlr.

4. vollständige Hofuhren mit Glocken, Zifferblatt und allem Zubehör, Stunden schlagend . . . . 110 Rthlr.

5. dito Viertel schlagend . . . . 160 Rthlr.

6. dito statt des Viertelschlagens mit Glockenläuter und Sturmzug 160 Rthlr.

7. dito Viertel und Stunde schlagend mit Läuter und Sturmzug 210 Rthlr.

Noch größere Werke werden besonders veranschlagt, und sind ausführlichere Beschreibungen und Preiskourante bei ihm selbst zu haben.

Dies wird hiermit auf dessen Ansuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. J. V.ᵇ 1476. März c. Oppeln, den 26. März 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Bei dem Buchhändler Christian Gottlieb Zobel zu Görlitz ist nachstehende Schrift:

Feuerbüchlein, oder Belehrungen über Feuersgefahr und deren Abwendung, von G. A. W. Schmalz, zweite vermehrte Auflage (4 Bogen 8, Partiepreis 24 Exemplare 1 Rthlr.)

herausgekommen, welche wegen ihrer Zweckmäßigkeit dem Publiko empfohlen wird.

A. J. VIII.b Februar 1117. Oppeln, den 28. März 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Der Müller Franz Widera zu Biskup'tz hat die ihm gehörige, und vor einigen Jahren ganz abgebrannte zweigängige Wassermühle an dem sogenannten Beuthener Wasser in Biskupitz von Grund auf neu gebaut, und es soll zur Retablirung dieser Mühle der Landesherrliche Consens nachträglich nachgesucht werden.

Dem § 7. des Gesetzes vom 28sten Oktober 1810 gemäß, wird dies hierdurch bekannt gemacht, und diejenigen, welche durch die Retablirung der Mühle die Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hiermit aufgefordert, ihre gegründeten Widersprüche bis spätestens den 6. Juni a. c. mir anzuzeigen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins auf die noch eingehenden Widersprüche nicht mehr gerücksichtigt, und auf die Ertheilung der Concession angetragen werden wird.

Beuthen in Ober-Schlesien, den 27. März 1827.

Der Königliche Landrath.
Gr. Henkel v. Donnersmark.

Bekanntmachung. Die Vortheile die ich seit mehreren Jahren den hochgeehrten Ackerbesitzern bei ihrer Anmeldung zur Versicherung des Hagel-Schadens in meiner Agentur der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zugestanden habe, lasse ich auch für dieses Jahr gelten.

Grottkau, den 3. April 1827.

M. Sittenfeld.

Bekanntmachung. Das Dominium der Herrschaften Tost und Peiskretscham hat bei dem zu Dombrowka hiesigen Kreises gehörigen Frischfeuer Loniak, an dem Teiche Loniak, das Wasser-Bette erweitert, und unmittelbar diesem Frischfeuer

feuer gegenüber ein neues Fr schfeuer: Leopolds-Hütte: erbauet, zu dessen Bestehen die Landesherrliche Konzession nachträglich nachgesucht werden soll.

Damit ein Jeder, welcher in dieser neuen Anlage eine Gefährdung seiner Rechte besorget, den Widerspruch angeben könne, mache ich dieses nach §. 7. des Gesetzes vom 28sten October 1810 hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß ich zur Anmeldung der etwanigen Widersprüche einen peremtorischen Termin auf den 1. Juni d. J. früh 9 Uhr hier bei mir anberaumt habe, daß auf später eingehende Protestationen keine Rücksicht genommen, und auf die Ertheilung der Konzession angetragen werden wird.

Gleiwitz, den 3. April 1827.

Der Kreis-Landrath.
v. Brettin.

Bekanntmachung. Die im Grottkauer Kreise belegenen Güter:

Ossig, im Taxwerthe von . . .	113,144 Rthlr.	28 Sgr.	4 Pf.
Seifersdorff, im Taxwerthe von . . .	38,783 »	2 »	7 »
und Deutschleipe, im Taxwerthe von . .	24,969 »	13 »	4 »

sollen im Wege des Konkurses, öffentlich verkauft werden, und es sind hierzu die Bietungs-Termine auf

den 10. Juli 1827,
den 12. Oktober 1827,

der letzte peremtorische Termin aber auf den 15. Januar 1828,

jedesmal früh um 10 Uhr auf unsern Gerichts-Zimmern hierselbst vor dem Herrn Justiz-Rath Görlich angesetzt worden; wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neisse, den 26. Februar 1827.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Avertissement. Die zu Lehn-Langenau Leobschützer Kreises sub No. 25. gelegene, den Johann und Johanna Sonntagschen Eheleuten gehörig gewesene Bauerwirthschaft, welche gerichtlich auf 1031 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. Courant gewürdiget worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Hiezu sind die Bietungstermine auf den 21. April c. auf den 26. Mai c. Vormittags 9 Uhr in loco Leobschütz, peremtorie aber hier, in dem bekannten Geschäftslocale auf den 29. Juni c. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden.

Alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch vorgeladen, an diesem Tage zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dieses Grundstück dann zugeschlagen werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, auch auf Gebote, welche nach Verlauf des peremtorischen Bietungstermins einkommen, keine Rücksicht genommen werden wird.

Es werden sonächst auch alle diejenigen, welche an das feilgebotene Grundstück Ansprüche zu haben glauben, hiermit vorgeladen und aufgefordert: sich damit spätestens in den Bietungsterminen zu melden, und die Bescheinigungsmittel anzuzeigen, widrigenfalls aber haben dieselben zu gewärtigen, daß sie der etwanigen Real-Rechte für immer für verlustig erklärt werden werden.

Die Taxe kann jeder Zeit bei dem Hochfürstlichen Stadt-Gericht zu Leobschütz, den Ortsgerichten zu Lehn-Langenau und in der gerichtsamtlichen Registratur in Leobschütz eingesehen werden.

Katscher, den 15. Februar 1827.

Das Leopold Gräflich v. Gaschinsche Gerichts-Amt des Lehnes Katscher.

Avertissement. Die auf 150 Rthlr. gewürdigte, den Stellmacher Johann Roczinschen Erben zugehörige Acker-Possession No. 77 zu Kieferstädtel wird auf den 8. Juni c. Vormittags 9 Uhr in der dasigen Gerichts-Kanzellei öffentlich verkauft, wozu einladet

Gleiwitz, den 19. März 1827.

Das Gerichts-Amt Kieferstädtel.
Glatzel.

Aver-

Avertissement. Das zu Norock Falkenberger Kreises sub No. 6. gelegene Bauergut, wozu 41¾ Morgen Ackerland gehört, und welches deductis deducendis auf 439 Rtlr. 18 sgr. gerichtlich gewürdiget worden ist, soll in dem, auf den 23. April c. a. Vormittags um 9 Uhr zu Norock anberaumten Termine subhastirt werden, wozu wir Kauflustige hierdurch vorladen.

Löwen, den 21. Februar 1827.

Das General-Major von Schmiedeberg Norocker Gerichts-Amt.

Proklama. Zur anderweitigen Verpachtung der hiesigen Branntwein-Brennerei auf 6 Jahre, steht der Licitations-Termin auf den 26. April 1827 als Donnerstags an, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Sohrau, den 31. März 1827.

Der Magistrat.

Patent-Ertheilung. In Folge des Publikandums Eines Königlichen Ministeriums des Handels vom 14ten Oktober 1815, zeigen Endesunterzeichnete hiermit ergebenst an, daß sie durch ein Patent vom 27sten Februar und 8ten März 1827 auf acht nach einander folgende Jahre, für den Umfang der ganzen Preußischen Monarchie, das ausschließliche Recht erlangt haben:

auf die alleinige Erbauung und Benutzung eines Maschinen-Webstuhls für Tuch und andere breite und schmale Zeuge, in Hinsicht der durch Zeichnungen und Beschreibungen angegebenen Einrichtung, für die Bewegung der Lade und ihrer Festhaltung während des Durchganges des Schützen; sowohl für einen Schlag, als für mehrere Schläge gegen denselben Einschluß-Faden; so wie für die besonders angegebene Verstärkung oder Verminderung der Schläge und Abänderung derselben in dem Zusammenhange wie sie in den Zeichnungen angegeben ist; für die Art der Anspannung der Kette in ihrem ganzen Zusammenhange durch doppelte Gewichte; für dieselben Einrichtungen bei der Vereinfachung des Stuhls, und für die Stütze, welche bei der Einrichtung zum Anhalten der Lade und des Stuhls, die Ausrücke-Klinke aufhebt, damit der Schütze ohne Kraft-Anwendung in den Kasten gelange.

Die Beschreibungen und Zeichnungen befinden sich bei den Akten des hohen Ministeriums des Innern in Berlin, besagter Webstuhl selbst kann während und vor

vor Ablauf der festgesetzten Frist von sechs Monaten bei Unterzeichneten näher eingesehen werden.

Aachen, den 24. März 1827.

J. Römer et Comp.

Papierhandlung. Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich neben meiner Buchdruckerei eine Papierhandlung errichtet habe.

Oppeln, den 1. April 1827.

J. F. W. Weilshäuser.

Bau-Verdingung. In Folge erhaltenen Auftrages habe ich einen anderweitigen Termin zur öffentlichen Licitation des Neubaues eines hölzernen Kuh- und Pferde Stalls in Brzezinka, Toster Kreises, auf den 1. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Schlosse daselbst angesetzt und lade hierdurch alle Bauverständige-Baulustige ein, in demselben zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Der Landes-Aelteste,
Gr. Seherr.

Porzellan-Auktion. Am 17ten, 18ten, 19ten und 20sten April d. J. Vormittags 9 Uhr wird im Gasthofe zum schwarzen Adler die Königliche Berliner Porzellan-Manufaktur mehrere weiße Porzellane, als: Thee-, Kaffee- und Tafelgeschirre, Teller, Tassen, Kaffee-, Milch-, Sahne- und Theekannen, Schüsseln, Terrinen, Assietten, Sauciere, Fruchtkörbe, Vasen, Waschbecken, Wasserkannen, Spucknäpfe, Tabacköpfe und mehrere andere Artikel, durch den unterzeichneten Beamten der Königlichen Porzellan-Manufaktur, gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant öffentlich versteigern lassen.

Die an jedem Tage zu verauktionirenden Porzellane können eine Stunde vor der Auktion übersehen werden.

Oppeln, 1827.

Braconier.

Ver-

Verpachtungs-Anzeige. Die Moses Guttmansche Vormundschaft beabsichtiget die den Erben des Verstorbenen hinterlassene Brau- und Brennerei, und den dazu gehörigen Maststall nebst sämmtlichen in gutem Stande befindlichen Inventario, mit Inbegriff von zwei großen Blasen auf Drei oder Sechs hintereinander folgende Jahre von Johanni 1827 ab, zu verpachten.

Das Wohnhaus, die Brau- und Brennerei liegen in der Vorstadt Gleiwitz nahe am Thore auf der Straße nach den Eisengießereien Tarnowitz, Beuthen, Königshütte und den meisten vornehmsten Zinkhütten; es ist mit einem bedeutenden Ausschank und auswärtigen Ausschrot, in die benachbarten Gegenden verbunden, so daß die eigene Fabrikation nicht zureichend ist und jährlich an Branntwein gekauft werden muß.

Der Weg zur Verpachtung steht bis zum 15ten Mai c. offen, und können sich Pachtlustige und Rücksicht darauf nehmende mit ihren Anträgen, wegen der dabei obwaltenden Bedingungen in portofreien Briefen an Herrn Dav. Blumenreich oder Herrn M. Guttman hieselbst wenden, die auf dieserhalb gethane Anfragen gern die gewünschte Auskunft unverzüglich ertheilen werden.

Gleiwitz, den 13. März 1827.

Die Moses Guttmansche Vormundschaft.

Verkaufs- und resp. Verpachtungs-Anzeige. Die im Rosenberger Kreise, 1 Meile von der Kreisstadt, 1 Meile von Landsberg und 2 Meilen von Czentzburg belegenen Güter, Bischdorf, Kostelliz, Zarzisk, Wyttocka, Friedrichswille, Groß- und Klein-Borek, Eisenhammer, Brunietz, Gottliebenthal, Christianenthal, Alt-Karmunka, Wollentschin, Radlau, Kolpinitz und Ellguth sollen im Wege der öffentlichen Lizitation entweder im Complex oder in nachstehenden drei Parzellen, namentlich:

I. Bischdorf nebst den Dörfern Zarzisk, Groß- und Klein-Borek, Brunietz rc.
II. Kostellitz, Wyttocka und Ellguth,
III. Alt-Karmunka, Wollentschin, Radlau und Kolpinitz,

an den Meistbietenden principaliter verkauft, eventualiter aber auch von Johanni d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden.

Kauf- und resp. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 31. Mai d. J. hiezu anberaumten Bietungs-Termine vor dem ernannten landwirthschaftlichen Commissario, Landes-Aeltesten und Landrath Herrn von Wrochem in dem hiesigen Landschaftshause entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und Falls selbige für annehmbar befun-

befunden werden, sodann den Zuschlag entweder für den Verkauf oder die Verpachtung zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedem frei, sich in der Zwischenzeit von dem Zustande gedachter Güter an Ort und Stelle näher zu überzeugen.

Ratibor, den 23. Februar 1827.

Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft.
v. Reiswitz.

Verkaufs- und resp. Verpachtungs-Anzeige. Die im Rybnicker landräthlichen Kreise, 2 Meilen von Rybnick, 2 Meilen von Loslau und $1\frac{1}{2}$ Meile von Ratibor belegenen Rittergüter, Dziemiersz, Zyttna und Luckow sollen im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden principaliter verkauft, eventualiter aber auch von Johanni d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden.

Kauf- und resp. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 28. Mai d. J. hierzu anberaumten Termine vor dem ernannten landschaftlichen Commissario, Landes-Aeltesten und Landrath Herrn von Wrochem in dem hiesigen Landschaftshause entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und Falls selbige für annehmbar befunden werden, sodann den Zuschlag entweder für den Verkauf oder die Verpachtung zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedem frei, sich in der Zwischenzeit von dem Zustande gedachter Güter an Ort und Stelle näher zu überzeugen.

Ratibor, den 23. Februar 1827.

Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft.
v. Reiswitz.

Verpachtung. Es soll das zur Herrschaft Blottnitz, Groß-Strehlitzer Kreises, gehörige, unter Landschaftlicher Sequestration stehende Gut Warmuntowitz, von Johanni d. J. ab, auf Sechs hintereinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Lizitation verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung ist ein Termin auf den 30. April in loco Warmuntowitz Vormittags 9 Uhr anberaumt worden. Kautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, in dem angesetzten Termine sich an Ort und Stelle einzufinden, ihre

ihre Gebote abzugeben, wo sodann der Meistbietende nach eingeholter Genehmigung Eines Hochlöblichen Landschafts-Kollegii, des Zuschlags gewärtigt seyn kann. Die Pachtbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in Zyrowa eingesehen werden.

Zyrowa, den 18. März 1827.

Der Curator bonorum der Herrschaft Blottnitz und Centawa.
Graf v. Gaschin.

Subhastations-Patent. Schuldenhalber subhastiren wir in Termino peremtorio den

21. Mai c. Vormittags 9 Uhr

im Orte Lubschau, die zu Kaminitz Lublinitzer Kreises sub No. 3. belegene, dem Bartek Kadlubek zugehörige, und auf 334 Rthlr. detaxirte Freibauerstelle und laden hiezu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Taxe zu Kaminitz im Kretscham und in der hiesigen Gerichts-Kanzellei während der Amtszeit eingesehen werden kann.

Lublinitz, den 4. März 1827.

Gerichts-Amt Lubschau.

Subhastations-Patent. Schuldenhalber subhastiren wir in Termino peremtorio den

18. Mai c. Vormittags 9 Uhr

das allhier sub No. 94. gelegene Haus nebst Obst- und Grasegarten, welches zusammen auf 400 Rthlr. detaxirt worden und laden hiezu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Taxe bei uns stets während den Amtsstunden eingesehen werden kann.

Lublinitz, den 4. März 1827.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Sub-

Subhastation. Das den Erben des verstorbenen Schneidermeisters Goy gehörige auf der Hospital-Gasse hieselbst gelegene Haus, welches auf 1012 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Behufs dessen sind drei Licitations-Termine und zwar den 19. Mai, 19. Juni und 19. Juli Vormittags dieses Jahres, wovon der letzte peremtorisch, anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß dem Bestbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Cosel, den 22. März 1827.

Königliches Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVI.

Oppeln, den 17ten April 1827.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 36. Betreffend die Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

In Gemäßheit der beiden Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31sten Januar d. J.

wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen und

wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen Westphälischen Central-Schulden

(diesjährige Gesetz-Sammlung, drittes Stück, No. 1046. und 1047.) ist nunmehr nicht nur der Königlichen General-Verwaltung der Rest-Angelegenheiten im Finanz-Ministerium unter dem Vorsitz des Direktors derselben, Geheimen Ober-Finanz-Rath Wolfart, die weitere Ausführung übertragen, und die für das Französische-, Bergische-, Westphälische-, und Warschauer-Liquidations-Wesen hieselbst schon bestehende schiedsrichterliche Kommission für die ihr durch die allegirte Allerhöchste Kabinets-Ordre beigelegte Attribution mit der erforderlichen Instruktion versehen worden, sondern auch die Allerhöchst angeordnete Liquidations-Kommission, und zwar zu Stendal in der Altmark unter dem Vorsitz des Königlichen General-Kommissarius Schulz daselbst niedergesetzt, und zu dem Allerhöchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präklusivischen Aufruf veranlaßt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Anerkenntnisse oder Verwerfungen den Liquidanten durch die Liquidations-Kommission zu Stendal zugehen werden und ihnen gegen die erfolgenden Verwerfungen der Recurs an die Schiedsrichter-Kommission und Provokation auf deren definitive Entscheidung zusteht, so muß der Recurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungs-Verfügung bei der gedachten Liquidations-Kommission angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausführung behaupteter Gerechtsame, wobei jedoch auf faktische Ergänzung mangelhafter Justifikatorien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22. März 1827.

Der Finanz-Minister.
gez. von Motz.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31sten Januar d. J., von der unterzeichneten Liquidations-Kommission, Behufs der ihr aufgetragenen Verifikation und Festsetzung der bei Regulirung des Preussischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen, soweit sie entweder:

A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, aber noch nicht zur Liquidation und Verifikation aufgerufen worden, namentlich

1. aus Dokumenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf Preußischen Domainen gehafteten Schulden;

2. die Ansprüche an die in den jetzt Preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die Westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

3. die Forderungen an die Westphälische Amortisations-Kasse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Gelder, wenn sie diesseitigen oder fremden

fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen von jetzt Preußischen Behörden, in die Amortisations-Kasse der Westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reklamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;

4. die von ehemals westphälischen Beamten in westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich preußischen Landes-Schulden entstanden sind, bestellten Kautionen, oder, insofern die Kaution in andern westphälischen Reichs-Obligationen, oder baar, bestellt worden; Falls der Kautionssteller ein Preußischer Unterthan ist, und seine Rendantur sich in einer jetzt Preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Kautionssteller kein Preußischer Unterthan ist, die Kaution aber in westphälischen Obligationen aus Landesschulden preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Kautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preußischen Unterthanen berichtige; oder:

B. soweit die Forderungen nach der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Januar d. J. erst jetzt preußischer Seits übernommen sind, namentlich:

1. Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühere Preußische Bewilligungen, oder auf den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803, oder auf Bewilligungen der ehemaligen westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militair-Personen verliehen worden seyn;

2. rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Central-Verwaltung der westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militair-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt seyn, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehalts-Rückstände der Central-Civil-Beamten, des Militairs, und der Gensd'armerie, so wie Gesandtschaftskosten, und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften;

3. Depositen-Kapitalien, insofern sie unter den oben zu A. 3. bemerkten frühern Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind, und

4. rückständige Zinsen von verzinslichen bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preußischen, schon vor dem Kriege von 1806 vorhandenen Landesschulden aus Dokumenten, die nicht in westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehnen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder den Staats-Schatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Kautions-Summen;

bei ihr der unterzeichneten Liquidations-Kommission mit Beifügung der erforderlichen Justifikatorien anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist, oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827 festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen an die Preußische Regierung für immer und ohne Weiteres als präkludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bei der Liquidations-Kommission entschieden werden kann, ob während der Präklusiv-Frist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bei der Liquidations-Kommission eingegangen seyn kann.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen,

a. für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen,

1. die Forderungen aus den drei Westphälischen Zwangsanleihen von respective 20, 10 und 5 Millionen Franks, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Litt. A;

2. die Forderungen aus allen von der Westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsen-Rückstände aus westphälischen Reichs-Obligationen, und diesen gleichgeltenden westphälischen Verbriefungen überhaupt;

3. Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen und Johanniter-Ordens;

b. gänzlich und für immer,

1. alle Ansprüche an die Civil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;

2. die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen Westphälischen Orden;

3. alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung, die sich nicht auf Kontrakte gründen;

4. alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maasregeln der Westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig, und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehendem unter A. und B. speciel aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft; so wird den Liquidanten, in Gemäßheit der Königlichen Allerhöchsten Bestimmungen, Folgendes zu ihrer Beachtung bemerklich gemacht.

1. In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814 und durch die Separat-Konvention vom 20sten November 1815 festgestellten Grundsätzen können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31sten Oktober 1813 zu erfüllen gewesen sind;

2. die

2. die Liquidanten müssen entweder jetzt Preußische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der westphälischen Central-Verhältnisse betheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31sten Oktober 1813, Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn.

3. Die Forderungen für Lieferungen zur Militair-Verpflegung müssen sich auf deshalb geschlossene Kontrakte gründen, diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem französischen Militair-Gouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militair-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Konventionen, den westphälischen Staats-Kassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen, oder ein Kontrakts-Verhältniß competenter Behörden nachgewiesen werden kann.

4. Die Verifikation der Gehalts-Rückstände westphälischer Militair-Personen und der Gensd'armerie kann nur durch Vorlegung des Sold-livret geschehen, indem nur diese Rückstände der westphälischen Militairs und Gensd'armerie, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind.

5. Verwaltungs-Rückstände, über welche die westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verificirt werden.

6. Die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen wird in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerth, oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme

nahme auf den Provinzial-Staats-Schulden-Etat in der Art erfolgen, daß

a die Preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,

b. diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen

erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht,

1. daß in ihren Liquidationen bei jeder Forderung die Kathegorie derselben nach gegenwärtigem Aufrufe zu A. und B. zu allegiren ist;

2. daß die Beträge des Liquidats, insofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Forderungen, dann nach den verschiedenen Kathegorien, wozu die Forderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere

3. daß, außer den die Forderungen selbst begründenden Belägen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß, ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden müssen.

Stendal, den 29. März 1827.

Königliche Liquidations-Kommission für den Preußischen Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Schulz.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii.

Uebersetzung.

Warschauer Zeitung No. 69 vom 11ten März 1827.

Indem die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen auf ihre früheren, andere Gegenstände betreffenden, in die öffentlichen Blätter aufgenommenen Bekanntmachungen Bezug nimmt, bringt sie zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beläge über die an den Schatz des ehemaligen Herzogthums Warschau im Jahre 18$\frac{12}{13}$ abgeführte Kriegsanleihe, worüber die von den Kassen ertheilten Quittungen als völlig gültig anerkannt worden sind; — Ferner die Beläge über die bis zum 1sten Juni 1815 rückständig gebliebenen Weltlichen- und Geistlichen Competenzen, welche durch Kassen-Atteste begründet worden, — von der Central-Liquidations-Kommission unterm 7ten v. M. den betreffenden Woywodschafts-Kommissionen zur Einhändigung an die Eigenthümer oder jetzigen rechtmäßigen Besitzer zugefertigt worden sind.

Da die Verifikation einiger Competenz-Forderungen zuvor durch Vergleichung mit den Kassen-Büchern nöthig geworden, und dieselbe bis jetzt noch nicht beendigt ist, so sollen über diese Kathegorie der Kompetenz-Forderungen die Beläge später ausgefertigt und den Woywodschafts-Kommissionen zugesandt, auch die Parteien sodann hiervon durch die öffentlichen Blätter benachrichtiget werden.

Warschau, den 2. März 1827.

Der Staatsrath-Präsident, (gez.) Kalinowsky.

Der General-Secretair, (gez.) Ed. Pliwinsky.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß derjenigen gebracht, die dabei etwa betheiligt seyn möchten.

Breslau, den 31. März 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Merckel.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 37. Die Abänderung der Hüttenzeichen in der Herrschaft Koschentin betreffend.

Da in der Herrschaft Koschentin-Boronow des Lubliniter Kreises ein neues Eisenhüttenwerk zu Neu-Bruschek angelegt ist, und außerdem die früher zur Herrschaft Groß-Strehlitz gehörigen drei Eisenhütten zu Tworog, Wessola und Potempa im Toster Kreise durch Verkauf abgetrennt und an die Herrschaft Koschentin-Boronow übergegangen sind, dadurch aber das diesen 3 Hütten durch unsere Bekanntmachung vom 14ten Dezember 1821, Seite 28 des Amtsblattes für 1822 beigelegte Zeichen nicht mehr anwendbar wird; so ist von der höhern Behörde anjetzt für die Eisenhütten zu

Neu-Bruschek,
Tworog,
Wessala und
Potempa

das bei allen übrigen Werken der Herrschaft Koschentin in Gemäßheit unserer durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachung vom 6ten Januar d. J. eingeführte Fabrik-Zeichen:

K. P. H.

mit der fortlaufenden Nummer der Hütten von XVII bis XX genehmiget.

A. J. IV.e 854. April c. a. Oppeln, den 6. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

No. 38. Betreffend den umherziehenden Handel mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen.

Den betreffenden Verwaltungs-Behörden, so wie den mit Gewerbescheinen versehenen Händlern wird hierdurch zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht:

daß in dem Umkreise einer halben Meile von jeder der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Stadt, der umherziehende Handel mit

mahl-

mahl- und schlachtsteuerpflichtigen, in dem Gesetz vom 30sten Mai 1820 wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer, §. 14 näher benannten Waaren, nur unter der Bedingung gestattet ist, daß von dem Händler dergleichen Mehl- und Fleischwaaren vorher bei dem Steuer-Amte vorgezeigt, die Mahl- und Schlachtsteuer davon erlegt und hierüber eine amtliche Bescheinigung, Behufs der Legitimation gelöst werden muß.

Vorkommende Uebertretungen dieser Vorschriften würden die gesetzlichen Strafen zur Folge haben.

F. A. IV. 984. Oppeln, den 7. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung.

Der zu Peiskretscham verstorbene Kaufmann und Rathmann Seelig Wolff hat nachstehende Vermächtnisse ausgesetzt: und zwar

a. 1000 Rthlr. von deren Zinsen der jedesmalige Rabbiner zu Peiskretscham, außer seinem Gehalt und seinen Emolumenten, Zwei Drittheil; die armen israelitischen schulfähigen Kinder aber Ein Drittheil davon erhalten sollen;

b. 300 Rthlr. wovon die Zinsen jedesmal am Sterbetage des Stifters, den 24. Juni von dem Vorstande der israelitischen Gemeinde zu Langendorff, Toster Kreises, unter die armen Israeliten daselbst vertheilt werden sollen;

c. 300 Rthlr. zum Aufbau einer sogenannten Tauche für das weibliche Geschlecht der israelitischen Gemeinde zu Peiskretscham;

d. 400 Rthlr. zur Anschaffung von Silber für die Peiskretschamer Synagoge, insbesondere zur Verzierung des Gesetzschranks und der Thora: und

e. 3000 Rthlr. zur Vertheilung unter die Armen in Peiskretscham und auswärtig, ohne Unterschied der Religion.

A. J. V.[d] 413. März c. Oppeln, den 28. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Majestät der König haben dem mit der Verwaltung der Polizei in Neisse beauftragten Rathsherrn Specht den Titel eines Polizei-Rathes zu bewilligen geruhet.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat März 1827.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen . .	1	13	4	1	2	9	—	25	—	—	25	—	—	20	—	5	—	—
2.	„ Cosel	1	15	6	1	12	—	—	28	6	—	21	3	—	20	—	3	5	—
3.	„ Creutzburg . .	1	20	8	1	6	11	1	1	3	—	25	6	—	23	4	4	7	6
4.	„ Falkenberg . .	1	15	7	1	14	3	—	26	8	—	21	2	—	18	—	3	—	—
5.	„ Grottkau . . .	1	15	—	1	13	—	—	28	—	—	21	—	—	23	—	2	28	—
6.	„ Leobschütz . .	1	12	8	1	11	9	—	25	1	—	19	10	—	21	—	3	—	—
7.	„ Lublinitz . . .	1	14	4	1	4	—	1	—	—	—	22	7	—	20	—	5	—	—
8.	„ Neisse	1	15	6	1	14	6	1	—	8	—	23	6	—	25	—	2	15	—
9.	„ Neustadt . . .	1	18	5	1	12	3	—	27	11	—	23	2	—	21	2	2	26	—
10.	„ Oppeln . . .	1	16	2	1	9	11	—	29	3	—	21	10	—	16	6	3	3	6
11.	„ Pleß	1	14	6	1	4	8	—	28	—	—	24	6	—	23	6	3	17	—
12.	„ Ratibor . . .	1	13	8	1	9	11	—	26	5	—	20	6	—	20	—	3	—	6
13.	„ Rosenberg . .	1	16	10	1	6	4	—	28	—	—	23	—	—	21	6	4	26	—
14.	„ Rybnick . . .	1	21	6	1	7	6	—	26	3	—	23	3	—	15	—	4	—	3
15.	„ Groß-Strehlitz .	1	16	6	1	6	11	1	2	2	—	25	10	—	20	2	4	20	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	12	4	1	5	3	—	28	10	—	22	10	—	21	3	5	—	—

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 16.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 16.

Oppeln, den 17ten April 1827.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief. Der hier näher bezeichnete Rekrut Joseph Gieser, aus Kunau Creutzburger Kreises, welcher zur 6wöchentlichen Ausbildung bei dem 38sten Infanterie-Regimente herangezogen worden, ist am 4ten April c. aus der Garnison zu Glatz desertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit aufgefordert, auf den Entwichenen zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an das gedachte Regiment zu Glatz abzuliefern.

Signalement. Joseph Gieser aus Kunau Creutzburger Kreises gebürtig, 24 Jahr 6 Monat alt, katholischer Religion und 5 Fuß 3 Zoll groß.

A. J. II.ᵃ April c. No. 57. Oppeln, den 12. April 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend einen in Bitschin Toster Kreises vorgefallenen Diebstahl. Dem Herrn Grafen von Seherr zu Bitschin Toster Kreises, sind vom 11ten bis zum 12ten d. M. nachstehend aufgeführte Gelder und Effekten gestohlen worden:

Eine Chatoulle worin 760 Rthlr. in Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zwar

1 Paket a 200 Rthlr.
1 Paket a 60 Rthlr. und
5 Pakete a 100 Rthlr.;

außerdem

60 Rthlr. Species und
30 Rthlr. in $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken.

in einen Leinwand-Sack; in einer Schachtel eine goldene Repetir-Uhr, eine dazu gehörige ächt goldne Kette und ein Pettschaft in Kristall gestochen mit goldenem Griff; ein Johanniter-Kreuz mit dem schwarzen Bande und zwei eiserne Kreutze mit dem weißen Bande,

befindlich waren.

Außerdem, aus einem erbrochenen Schreibtisch eine goldene Uhr die nicht repetirt, mit Datum- und Sekunden-Zeiger, und endlich aus einer Stube fünf Bilder theils mit schwarzen, theils mit goldenen Rahmen, von denen zwei eine Enten-Jagd vorstellen.

Indem dieser Diebstahl hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden zugleich besonders aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu invigiliren, falls davon etwas zum Vorschein kommt, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber jedoch zu verhaften und an das nächste Gerichts-Amt abzuliefern, wie solches geschehen? aber sofort hierher anzuzeigen.

Uebrigens wird Namens des Herrn Grafen demjenigen, der die Thäter dieses Diebstahls so entdeckt, daß wenigstens der größte Theil des gestohlenen Geldes und der Sachen wieder erlangt werde, eine Belohnung von

Fünfzig Thalern

verheißen.

A. J. II. Oppeln, den 14. April 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Der Schäfer Michael Grundey aus Deutschkamitz ist wegen wundärztlicher Pfuscherei durch das wider ihn ergangene fiskalische Erkenntniß publicirt den 17. Februar 1827 zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums, vorgeschriebenermaßen, gebracht wird.

Neisse, den 12. März 1827.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekannt.

Bekanntmachung. Nachstehende Ankündigung

Handbuch für Polizei-Beamte

beziiglich auf die Polizei-Verwaltung im Allgemeinen; besonders aber auf die Verfahrungsweise bei den polizeilichen Untersuchungen und Bestrafungen, nebst Hinweisung auf das gerichtliche Verfahren bei den Untersuchungen der Verbrechen und Vergehen, gegründet auf die desfallsigen im Allgemeinen Landrecht, der Kriminal- und Gerichts-Ordnung, so wie in deren Ergänzungen und Nachträgen, als auch in Ministerial-Rescripten enthaltenen, in extenso mitgetheilten Vorschriften

von W. G. von der Heyde,
Bürgermeister zu Calbe an der Saale.

Erster Abschnitt.

Ueber das Verfahren bei den Untersuchungen der Verbrechen insoweit solches zu kennen für den Polizei-Beamten von Nutzen ist.

Abtheilung 1. Verhütung der Verbrechen.
2. Veranlassung zur Eröffnung der Untersuchung.
3. Von Feststellung des Thatbestandes.
4. Von Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten und von seiner Verhaftung.
5. Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen.
6. Besondere Diebstahls-Fälle betreffend.
7. Ueber das Verhältniß der Polizei bei Ermittelung eines Verbrechens.
8. Von Verbrechern, welche fremde Gerichte durch die hiesigen Staaten führen lassen.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Polizei-Verwaltung im Allgemeinen nebst Anleitung im Betreff der Verfahrungsweise bei den polizeilichen Untersuchungen und Bestrafungen.

Abtheilung 1. Ueber das Wesen und den Umfang der Polizei.
2. Ueber den Begriff von Verbrechen und Vergehen.
3. Ueber die Polizei-Gerichtsbarkeit.
4. Ueber die Ressort-Verhältnisse der Polizei-Behörden im Allgemeinen und bei besondern Vorfällen.
5. Ueber die Ausübung der Polizei.
6. Ueber die specielle Angabe der Polizei-Straf-Fälle.

 7. Ue-

7. Ueber das Verfahren bei den Untersuchungen der Polizei-Contraventionen und über den Recurs gegen polizeiliche Strafresolute.
8. Ueber die Vorladungen.
9. Ueber die Vernehmungen.
10. Ueber die Zeugen-Vernehmungen.
11. Ueber die Vereidigungen.
12. Ueber die Beweise.
13. Ueber die Abfassung der Erkenntnisse.
14. Ueber die Publikation der Erkenntnisse.
15. Ueber das Verfahren in contumaciam.
16. Von den Strafen überhaupt.
17. Ueber die Geldstrafen.
18. Ueber die Verwendung der Polizei-Strafgelder.
19. Ueber die Antheile welche der Denunciant in gewissen Fällen von der Geldstrafe erhält.
20. Ueber die Verhaftungen.
21. Ueber die Gefängnisse.
22. Ueber die Kosten der Verpflegung der Gefangenen und der Unterhaltung der Gefängnisse.
23. Ueber die Schließung und Züchtigung der Gefangenen.
24. Ueber die Ein- und Ausschreibe-Gebühren.
25. Ueber die körperlichen Züchtigungen.
26. Ueber die Executionen.
27. Ueber die Pfändungen.
28. Ueber die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers.
29. Ueber die Haussuchungen.
30. Ueber den Gebrauch der Waffen Seitens der Polizei-Beamten.
31. Ueber das Sportelwesen.
32. Ueber den Stempel bei polizeilichen Resoluten.

wird in Folge höherer Veranlassung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. J. VII.c No. 1275. April. Oppeln, den 5. April 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Das Dominium der Herrschaften Tost und Peiskretscham hat bei dem zu Dombrowka hiesigen Kreises gehörigen Frischfeuer Loniak, an dem Teiche Loniak, das Wasser-Bette erweitert, und unmittelbar diesem Frischfeuer gegenüber ein neues Frischfeuer: Leopolds-Hütte: erbauet, zu dessen Bestehen die Landesherrliche Konzession nachträglich nachgesucht werden soll.

Da-

Damit ein Jeder, welcher in dieser neuen Anlage eine Gefährdung seiner Rechte besorget, den Widerspruch angeben könne, mache ich dieses nach §. 7. des Gesetzes vom 28sten October 1810 hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß ich zur Anmeldung der etwanigen Widersprüche einen peremtorischen Termin auf den 1. Juni d. J. früh 9 Uhr hier bei mir anberaumt habe, daß auf später eingehende Protestationen keine Rücksicht genommen, und auf die Ertheilung der Konzession angetragen werden wird.

Gleiwitz, den 3. April 1827.

Der Kreis-Landrath.
v. Brettin.

Bau-Verdingung. In Folge erhaltenen Auftrages habe ich einen anderweitigen Termin zur öffentlichen Licitation des Neubaues eines hölzernen Kuh- und Pferde-Stalls in Brzezinka, Toster Kreises, auf den 1. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Schlosse daselbst angesetzt und lade hierdurch alle Bauverständige-Baulustige ein, in demselben zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Der Landes-Aelteste,
Gr. Seherr.

Avertissement. Die zu Camitz-Neisser Kreises sub No. 145. belegene zweigängige Mühle, wozu 3 Gärte, 3 Ruthen Acker und eine Breitmühle gehören, zusammen auf 5511 Rtlr. 21 sgr. 2 pf. und außerdem noch 2 Ruthen Acker daselbst sub No. 134. auf 522 Rtlr. 26 sgr. gerichtlich abgeschätzt, sollen in den auf den 9. Februar, 11. April und peremtorie den 16. Juni 1827 Vormittags um 9 Uhr auf hiesigen Stadt-Gericht anstehenden Terminen subhastirt werden, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Patschkau, den 10. November 1826.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Anzeige. Einem hochzuverehrenden Publiko zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich ein vollständiges Lager diverser Gattungen französischer und italienischer Liqueure, Bischof und andere Essenzen auch Eau de Cologne halte, welche wegen ihrer Feinheit und besonderer Güte, allen ähnlichen Fabrikaten den Rang streitig machen.

chen. Ich ertheile auf portofreie Anfragen vollständige Preiskourante und empfehle mich zur geneigten Abnahme meiner Fabrikate.

M. Deutsch, Destillateur und Liqueur-Fabrikant in Gleiwitz.

Attest. Die von dem Herrn Deutsch aus Gleiwitz eingesandten Liqueur-Proben sind nach dem Ergebniß der damit angestellten chemischen Untersuchung, frei von fremdartigen, der menschlichen Gesundheit schädlichen Beimischungen gefunden worden, welches hiermit attestirt wird.

Oppeln, den 28. März 1827.

Lorinser, Reg. Med. Rath. — Grabowsky, Apotheker.

Verpachtungs-Anzeige. Die Moses Guttmansche Vormundschaft beabsichtiget die den Erben des Verstorbenen hinterlassene Brau- und Brennerei, und den dazu gehörigen Maststall nebst sämmtlichen in gutem Stande befindlichen Inventario, mit Inbegriff von zwei großen Blasen auf Drei oder Sechs hintereinander folgende Jahre von Johanni 1827 ab, zu verpachten.

Das Wohnhaus, die Brau- und Brennerei liegen in der Vorstadt Gleiwitz nahe am Thore auf der Straße nach den Eisengießereien Tarnowitz, Beuthen, Königshütte und den meisten vornehmsten Zinkhütten; es ist mit einem bedeutenden Ausschank und auswärtigen Ausschrot, in die benachbarten Gegenden verbunden, so daß die eigene Fabrikation nicht zureichend ist und jährlich an Branntwein gekauft werden muß.

Der Weg zur Verpachtung steht bis zum 15ten Mai c. offen, und können sich Pachtlustige und Rücksicht darauf nehmende mit ihren Anträgen, wegen der dabei obwaltenden Bedingungen in portofreien Briefen an Herrn Dav. Blumenreich oder Herrn M. Guttman hieselbst wenden, die auf dieserhalb gethane Anfragen gern die gewünschte Auskunft unverzüglich ertheilen werden.

Gleiwitz, den 13. März 1827.

Die Moses Guttmansche Vormundschaft.

Guts-Verpachtungs-Anzeige. Die zu Gieraltowitz, Toster Kreises belegene, den Gregor Schulzschen Erben zugehörige Frei-Scholtisei, bei der sich 131½ Morgen an Ackerland und 170 Zentner Heu-Ertrag an Wiesenwachs befinden, soll in dem anberaumten Licitations-Termine den 1. Mai c. Vormittags um

um 9 Uhr in loco Gleiwitz auf 3 bis 9 Jahre plus licitando verpachtet werden, wozu wir kautionsfähige Pachtlustige hiermit vorladen.

Gleiwitz, den 27. März 1827.

Das Gerichts-Amt Gieraltowitz, Toster Kreises.

Glatzel.

Subhastations-Anzeige. Die sub No. 106 zu Volkmannsdorff, Neisser Kreises belegene laudemiale zinspflichtige oberschlägtige zweigängige Wassermühle, welche mit den dazu gehörigen Aeckern von 7 Scheffel 8 Metzen Breslauer Maaß Aussaat, Wiese und Gartenland auf 945 Rthlr. 5 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll im Wege der Execution in den drei nachgenannten Terminen als den 15. Mai, 12. Juni zu Neisse in der Kanzellei des unterzeichneten Gerichtshalters und peremtorisch den 10. Juli d. J. zu Volkmannsdorff auf dem dasigen rittermäßigen Scholtisei Dominio öffentlich versteigert werden. Wir laden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, in den angesetzten Terminen zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Die Taxe kann jederzeit in der Kanzellei des Unterzeichneten als auch im Kretscham zu Volkmannsdorff eingesehen werden.

Neisse, den 6. April 1827.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Volkmannsdorff.

Klose.

Subhastations-Patent. Da sich in dem am 20sten Juni v. J. angestandenen Termine zum Verkauf der sub No. 26. zu Ober-Jastrzemb Rybnicker Kreises im Felde belegenen auf 942 Rtlr. gewürdigten oberschlächtigen Wassermühle nebst Wiesen, Aeckern und Zubehör kein annehmlicher Käufer gemeldet hat, so wird zum anderweitigen Verkauf derselben ein peremtorischer Termin auf den 12. Mai c. in loco Ober-Jastrzemb in dem dasigen Schlosse angesetzt, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vorladen, daß, wenn keine gesetzliche Hindernisse eintreten, an den Best- und Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Sohrau, den 3. März 1827.

Das Gerichts-Amt Ober Jastrzemb.

Sub-

Subhastations-Patent. Zur Subhastation des sub No. 12. zu Ober-Ellguth belegenen Johann Krzukschen Bauerguts, taxirt auf 1218 Rthlr. und der bei der Stadt belegenen Wiese sub Litt. O. o. o, taxirt auf 190 Rthlr., haben wir einen anderweitigen peremtorischen Lizitations-Termin

auf den 25. Mai a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, demnächst den Zuschlag zu gewärtigen, und wird hiebei bemerkt, daß, wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst 100 Rthlr. Courant baar als Kaution erlegen muß.

Creutzburg, den 6. März 1827

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Es soll das dem Herrn Justizrath Hausleutnerschen Erben gehörige, sub No. 83. am Ringe belegene gemauerte Eckhaus nebst Hintergebäuden und einem Dziatek Feld von 16 Beeten, welches zusammen nach dem Ertrage zu 5 pro Cent auf 3091 Rtlr. und inclusive der gewöhnlichen Bierschank-Gerechtigkeit auf 3191 Rtlr., nach dem Material-Werthe aber auf 2800 Rtlr. gerichtlich abgeschätzt ist, freiwillig subhastirt werden. Kauflustige werden demnach auf den 2. April, und insbesondere den letzten peremtorischen Termine, den 11. Juni früh um 10 Uhr auf dem Rathhause an der Gerichtsstelle hierdurch vorgeladen, ihre Gebote abzugeben, und soll mit Bewilligung der Verlassenschafts-Behörde und wenn keine gesetzlichen Anstände eine Ausnahme machen, dem Bestbietenden der Zuschlag erfolgen. Zugleich wird noch bemerkt: daß auf der Possession auch das hier übliche Recht zum Fahren nach Brennholz haftet. Die gerichtliche Taxe kann stets in unserer Registratur eingesehen werden.

Pleß, den 12. Januar 1827.

Das Fürstlich Pleßner Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVII.

Oppeln, den 24sten April 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 6. enthält:

(No. 1056.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20sten März 1827, enthaltend die Deklaration des §. 4. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816, wegen öffentlicher Ausspielung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 39. Wegen Befestigung der Glockenstühle in den Kirchthürmen.

Es ist zwar allgemein bekannt:

daß jeder Glockenstuhl nur durch eine Schwelle mit dem Thurm-Gebälke in Verbindung stehen darf, und in sich selbst so fest verbunden werden muß, daß keine weitere Verstrebung oder Verkeilung, welche den obern Theil des Glockenstuhls mit der Thurm-Mauer in Berührung bringt, nöthig wird, und daß Letztere, als nachtheilig für die Erhaltung des Thurmes, sogar sorgfältig vermieden werden muß.

Demohngeachtet aber sind Fälle vorgekommen, wo durch mangelhafte Konstruktion der Glocken-Stühle, und durch unzweckmäßige Befestigung der-

 selben,

selben, höchst nachtheilig auf die Kirchthurm-Mauern selbst eingewirkt worden ist.

Wir machen hierauf die Königlichen Landräthlichen Officien, die Erzpriester und Superintendenten, so wie die Magisträte und Kirchen-Kollegien besonders aufmerksam; den Bau-Inspektoren aber machen wir noch vorzüglich zur Pflicht, bei ihren Dienst-Reisen die Konstruktion der Glockenstühle zu prüfen, und sobald irgendwo eine fehlerhafte Konstruktion derselben bemerkt wird, die zweckmäßige Abstellung derselben sofort durch die betreffende Behörde zu veranlassen, oder hieher davon Anzeige zu machen.

A. J. XI. X. 333. März c. a. Oppeln, den 16. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der zu Slawikau Ratiborer Kreises verstorbene Pfarrer Johann Wodarsz, hat in seinem hinterlassenen Testamente den Parochial-Armen 25 Rthlr. legirt.

A. J. V.[d] April 63. Oppeln, den 5. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 17.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 17.

Oppeln, den 24sten April 1827.

Sicherheits=Polizei.

Steckbrief. Der uns wegen verübter Diebstähle zur Kriminal-Untersuchung überwiesene Vagabonde Franz Tischer aus Koschpendorff ist heute Nacht aus seinem Arreste im herrschaftlichen Schlosse zu Niederpomsdorf entwichen, und da an der Wiederergreifung dieses gefährlichen, und bereits schon einigemale wegen Diebstahls und Betrugs mit Gefängniß= und Zuchthausstrafe belegt gewesenen, in dem nachstehenden Signalement näher bezeichneten Verbrechers viel gelegen ist, so werden alle, sowohl Civil= als Militair=Behörden dienstlichst ersucht: den ꝛc. Tischer im Betretungsfalle zu verhaften und an das unteichnete Gerichts=Amt gefälligst überliefern zu lassen.

Ottmachau, den 18. April 1827.

Das Reichsgräflich von Schaffgottsche Gerichts=Amt Niederpomsdorf.

Signalement des Jäger Franz Tischer aus Koschpendorf. 1. Familienname Tischer, 2. Vorname Franz, 3. Geburts= und Aufenthaltsort Koschpendorf, 4. Religion katholisch, 5. Alter 31 Jahr, 6. Grösse 5 Fuß 6 Zoll, 7. Haare schwarzbraun, 8. Stirn flach, bedeckt, 9. Augenbraunen schwarz, 10. Augen braun, 11. Nase länglicht, 12. Mund vorstehend, 13. Bart schwarz, 14. Zähne gut, 15. Kinn schmal, 16. Gesichtsbildung oval, 17. Gesichtsfarbe gesund, 18. Gestalt hager, 19. Sprache deutsch, 20. Besondere Kennzeichen, keine, des Schreibens kundig.

Bekleidung. Ein blautuchener Ueberrock mit gräulichem Manschester=Kragen, schwarztuchene Weste, schwarztuchene Hosen, statt Stiefeln blos Pantoffeln, buntes Halstuch, ein schwarzes Vorleibel, weißleinenes Hemde, eine grautuchene Mütze mit Schild.

Bekanntmachung. Bei Graß und Barth in Breslau ist von J. G. Hientzsch ersten Lehrer am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar in Breslau eine Sammlung zwei-, drei- und vierstimmiger Schullieder herausgekommen, welche zu dem billigen Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr. für die Schulen bei Abnahme mehrerer Exemplare zu haben ist, und hiermit den Schullehrern und Schul-Vorstehern als zweckmäßig und brauchbar empfohlen wird.

Oppeln, den 10. April 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Auf hohen Regierungs-Befehl sollen die in dem alten Salz-Magazin hieselbst vorzunehmenden Reparaturen und neue Bedachung dieses Salz-Magazin-Gebäudes mit Ziegeln an den Mindestfordernden zur Ausführung verdungen werden. Ich habe hiezu einen Termin auf den 1. Mai c. a. in meiner Behausung anberaumt und lade qualifizirte Werkmeister ein, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden die Ausführung gedachter Reparaturen nach zuvor eingeholter hoher Genehmigung überlassen werden wird, und sind die Bedingungen täglich bei mir einzusehen.

Oppeln, den 20. April 1827.

Friebel,
Königlicher Bau-Inspektor.

Bekanntmachung. Der Müller Franz Widera zu Biskupitz hat die ihm gehörige, und vor einigen Jahren ganz abgebrannte zweigängige Wassermühle an dem sogenannten Beuthener Wasser in Biskupitz von Grund auf neu gebaut, und es soll zur Retablirung dieser Mühle der Landesherrliche Consens nachträglich nachgesucht werden.

Dem §. 7. des Gesetzes vom 28sten Oktober 1810 gemäß, wird dies hierdurch bekannt gemacht, und diejenigen, welche durch die Retablirung der Mühle die Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hiermit aufgefordert, ihre gegründeten Widersprüche bis spätestens den 6. Juni a. c. mir anzuzeigen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins auf die noch eingehenden Widersprüche nicht mehr gerücksichtigt, und auf die Ertheilung der Concession angetragen werden wird.

Beuthen in Ober-Schlesien, den 27. März 1827.

Der Königliche Landrath.
Gr. Henkel v. Donnersmark.

Bekannt-

Bekanntmachung. Das Dominium der Herrschaften Tost und Peiskretscham hat bei dem zu Donibrowka hiesigen Kreises gehörigen Frischfeuer Loniak, an dem Teiche Loniak, das Wasser-Bette erweitert, und unmittelbar diesem Frischfeuer gegenüber ein neues Frischfeuer: Leopolds-Hütte: erbauet, zu dessen Bestehen die Landesherrliche Konzession nachträglich nachgesucht werden soll.

Damit ein Jeder, welcher in dieser neuen Anlage eine Gefährdung seiner Rechte besorget, den Widerspruch angeben könne, mache ich dieses nach §. 7. des Gesetzes vom 28sten October 1810 hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß ich zur Anmeldung der etwanigen Widersprüche einen peremtorischen Termin auf den 1. Juni d. J. früh 9 Uhr hier bei mir anberaumt habe, daß auf später eingehende Protestationen keine Rücksicht genommen, und auf die Ertheilung der Konzession angetragen werden wird.

Gleiwitz, den 3. April 1827.

Der Kreis-Landrath.
v. Brettin.

Bekanntmachung. Das Dominium Kalinowitz verkauft Rüböl, rothen Kleesaamen und Saat-Kartoffeln vorzüglicher Güte. Auch kauft und tauscht dasselbe auf Raps, Rübsen, Hanf, Wicken und Getreide nach den currenten Preisen. Dasselbe sucht zwei tüchtige Wirthschaftsgehülfen und einen Schaafmeister. Nähere Auskunft auf frankirte Briefe.

Bekanntmachung. Nach dem Beschluß der Real-Gläubiger, soll der zu Groß-Petrowitz sub No. 158 gelegene, dem Bräuer Johann Kupka gehörige, am 7ten November 1823 auf . . . . . 1407 Rthlr. 20 Sgr. $6\frac{6}{7}$ Pf. taxirte Niederkretscham, so wie eine besondere $\frac{1}{4}$ Hube Acker bestehend aus 16 großen Scheffeln Aussaat, welche auf . . . . 1122 Rthlr. — —
gewürdigt, und auf welche Realitäten in Termino den 13. Dezember 1826 ein Gebot von 1500 Rthlr. gemacht worden ist, in dem auf den 19. Mai 1827 **Vormittags um 10 Uhr** in loco Groß-Petrowitz anberaumten peremtorischen Bietungstermine entweder verkauft, oder Falls sich kein annehmbarer Käufer findet, auf 1 bis 3 Jahre verpachtet werden.

Es werden daher alle zahlungsfähige Kauf- und resp. Pachtlustige hiermit aufgefordert: sich in dem anberaumten Termine vor uns persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, ihr Zahlungs-Vermögen glaubhaft nachzuwei-

zuweisen und hat der Meistbietende nach Einigung der Interessenten, und Falls nicht gesetzliche Hindernisse vorwalten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Kaufs- oder Pachtbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht und die Taxe der Realitäten kann während der gesetzlichen Amtsstunden in unserm Geschäfts-Locale inspicirt werden.

Ratibor, den 31. März 1827.

Das Gerichts-Amt Groß-Petrowitz.
Kretschmer, Justitiarius.

Anzeige. Müde der schlechten Uebersetzungen brittischer und französischer Romane, mit welchen die deutsche Lesewelt in Zwei-Groschen und Neun-Kreuzer-Ausgaben überschwemmt ist, hat sich längst der bessere und größere Theil des Publikums nach dem herrlichen Genuß und Besitz vaterländischer Meisterwerke, zu einem gleich wohlfeilen Preis gesehnt.

Diesen Wunsch erfüllt:

Die Bibliothek der Deutschen Classiker;

eine Auswahl des Schönsten und Gediegensten aus ihren sämmtlichen Werken. Mit den von Rosmäslers Meisterhand gestochenen Portraits sämmtlicher Schriftsteller. Gotha und Neu-York, 1827.

Diese kleine Bibliothek, die den Hausbedarf eines Jeden, dem nicht allein um eine unterhaltende, sondern zugleich um eine den Verstand bildende, Geist und Herz erhebende Lektüre zu thun ist, befriedigt, erscheint auf das kostbarste englische Velin gedruckt, in drei verschiedenen Ausgaben, nämlich:

I. die Miniaturausgabe, (sehr niedlich) das elegant broschirte Bändchen von 6 bis 8 Bogen zu 2½ Silbergroschen;
II. die Kabinetsausgabe, das schön und dauerhaft gebundene Bändchen von 8 bis 10 Bogen in größerem Format und mit größerer Schrift zu 5 Silbergroschen;
III. die Prachtausgabe, im Imperial-Octav, das broschirte Heft zu 7½ Silbergroschen.

Vom 1sten Mai an wird wöchentlich ein Bändchen geliefert. Schillers Gedichte machen den Anfang. Man bestellt vor dem 1sten Mai bei irgend einer Buchhandlung. Später erhöht sich der Preis um die Hälfte.

Man verpflichtet sich immer nur für das nächste Bändchen. Jedes Bändchen ist ein Ganzes für sich, und enthält das Beste eines berühmten Schriftstellers. Subscribentensammler erhalten das siebente Exemplar frei. —

Während

Während nach ein Paar Jahrzehnten jene Uebersetzungen, jene fremden Pfropfreiser der deutschen Litteratur verdorrt und vergessen sind, und ihr Käufer das dafür bezahlte Geld als weggeworfen bedauert, kann hingegen der Inhalt unserer Bibliothek niemals veralten, oder ihr Werth sich verringern; er ist unvergänglich: denn die Werke, deren Schönstes sie bietet, bleiben ewig, unsterblich sind Schiller, und Göthe und Voß, und Klopstock, wie Griechenlands Homer. Wie sie uns erfreuen, so erfreuen sie nach Jahrhunderten noch unsere Enkel; und derselbe Genuß, den unsere Bibliothek ihrem ersten Besitzer gewährt, überträgt sich ungeschwächt auf alle folgenden. Der Familienvater, der sie als werthvolles Geschenk für seine Kinder kauft, der Freund, der sie dem Freunde, der Gatte, der sie der Gattin, der Liebende, der sie der Geliebten verehrt, als Mal der Erinnerung und der Liebe, sie alle tragen das schöne Bewußtseyn in sich, daß eine solche Lektüre nur die Keime des Großen, des Schönen, des Guten wecken könne in der Seele der Jugend, nur Veredlung schaffen werde im Geiste des Mannes und der Hausfrau, — denn verbannt ist alles Unheilige, alle giftbergenden Blüthen sind gewissenhaft geschieden aus unserm Kranze. Der Verständige, welcher keine Summen auf seine Büchersammlung wenden kann, er, der nicht kauft, um mit dem einmaligen Ueberblättern des Gekauften ein Stündchen der Langeweile zu tödten, er, der auf seinem Bücherbrett die Mittel der Erhebung sucht vom Geistesdruck der Arbeit und der Sorge, — den Stab, an dem sich seine Seele zuweilen emporrichten will, aus dem Schlamme des Alltaglebens — und solchen ist unsere Bibliothek vor allen andern geweiht — der frage sich, ob er hoffen könne, das in schlecht verdeutschten französischen und brittischen Romanen, oder noch schlechter verdolmetschten fremden Dichterwerken zu finden, und schwer wird ihm die Wahl nicht werden zwischen jenen und unserer Sammlung.

Gotha, den 3. April 1827.

Das Bibliographische Institut.

Auktions-Bekanntmachung. Im Auftrage der Königlichen Hochpreislichen Regierung zu Oppeln, werde ich den aus Uhren, Kleidungsstücken, Leinenzeug, Betten, Meubles, Büchern, chirurgischen und Instrumenten zum Accouchement bestehenden Nachlaß des allhier verstorbenen Kreis-Physikus Dr. Richter den 30. d. M. und die folgenden Tage, jedesmal um 9 Uhr des Vormittags anfangend, auf dem hiesigen Dominial-Schlosse, gegen sofortige baare Bezahlung verauktioniren, welches ich hiermit bekannt mache.

Lublinitz, den 17. April 1827.

Der Königliche Stadtrichter,
Saullich.

Ban-

Bau-Verdingung. Auf der Majorats-Herrschaft Blottnitz, Groß-Strehlitzer Kreises soll

1. aus einem Ochsenstall in Balzarsawitz eine Gesindestube umgebaut,
2. Untermauerung zweier Scheuern in Rogowschütz,
3. die Reparatur an der Pottasch-Siederei,
4. der Bau eines neuen Kalk-Ofens, und
5. der Bau eines neuen Milch-Kellers,

in dem hierzu anberaumten Termine auf den 7. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Vorwerke Balzarsawitz an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden, und werden hierzu alle Baulustige eingeladen.

Wyssoka, den 14. April 1827.

Der Landes-Aelteste,
v. Thun.

Verkaufs-Anzeige. Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag eines Personal-Gläubigers, die der verehl. Postwärter-Amts-Verwalter Chiasto, geb. Meyer, gehörigen hieselbst belegenen Besitzungen, als:

1. das am Ringe No. 16. belegene Wohnhaus, auf 1213 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.;
2. die in der sogenannten Kalicowe sub No. 88. belegene Wiese nebst dabei befindlichen Acker, auf 288 Rthlr.
3. der vor dem Ober-Thore sub No. 26. belegene Garten, auf . . . . 378 Rthlr. und
4. die in diesem Garten belegene Scheuer, auf 10 Rthlr.

gerichtlich abgeschätzt, im Wege der nothwendigen Subhastation, entweder im Ganzen oder im Einzelnen an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden sollen, und die Bietungs-Termine den 28. Mai, 25. Juni und 23. Juli dieses Jahres, welcher letzterer peremtorisch ist, auf hiesigem Königlichen Stadtgericht anstehen.

Besitz- und Zahlungsfähige werden zum Erscheinen in diesen Terminen Behufs Abgabe ihres Gebotes mit dem Beifügen vorgeladen, daß dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird, insofern nicht die gesetzlichen Vorschriften eine Ausnahme gestatten.

Die aufgenommene Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Gerichts-Kanzelei eingesehen werden.

Krappitz, den 28sten März 1827.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Verpach-

Verpachtungs-Anzeige. Die Neu brauberechtigten Bürger in Leobschütz, beabsichtigen das daselbst im verflossenen Jahre neu etablirte Brauhaus und die Brennerei, nebst den dazu nöthigen Stallungen, einem in sehr guten Stande befindlichen Inventario und 8 schönen Stuben, nebst einem Tanzsaal, auf drei hinter einander folgende Jahre, von Johanni 1827 ab, an den Meist- und Bestbietenden zu verpachten, und steht dazu der Termin auf den 28sten Mai c. in dem zu verpachtenden Locale hieselbst an. Pachtlustige und Cautionsfähige können die Pachtbedingungen bei dem Mitdeputirten Herrn Bok hier jederzeit einsehen.

Leobschütz, den 18ten April 1827.

Die Deputirten der Neu brauberechtigten Bürger.

Proklama. Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht: daß auf

den 8. Mai 1827

Vormittags um 11 Uhr der vor dem Oderthor belegene Garten, der Schiekirkarschen Erben, für dieses Sommerhalbe-Jahr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und es werden daher Pachtliebhaber hierzu eingeladen.

Oppeln, den 11. April 1827.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Edictal-Citation. Folgende vom 22. Infanterie-Regiment entwichenen und nicht wieder eingebrachte Soldaten, als:

1. der Hautboist Johann Jatschek aus Cosel, entwichen am 4ten Mai 1825;
2. der Musketier Joneck Drepfier aus Tichau Preßner Kreises, entwichen am 29sten Januar 1825;
3. der Musketier Anton Swowoda aus Friedrichsthal Rybnicker Kreises, entwichen den 6ten Mai 1825;
4. der Füsilier Jendra Skatulla aus Skrissow Rybnicker Kreises, entwichen am 2ten Mai 1825;
5. der Füsilier Johann Goriwoda aus Dzielnitz Coseler Kreises, entwichen am 22sten Juli 1825;
6. der Füsilier Joseph Pallasch aus Nieder-Marklowitz Rybnicker Kreises, entwichen am 25sten Juli 1825;
7. der Füsilier Anton Trubetzky aus Hultschin Ratiborer Kreises, entwichen am 14ten Dezember 1825;
8. der Musketier Joseph Timtner aus Hertwigswalde Münsterberger Kreises, entwichen am 10ten April 1826;

9. der

9. der Musketier Joseph Hirschberger aus Kreutzendorff Leobschützer Kreises, entwichen am 23sten April 1826;
10. der Musketier Joseph Kaiser aus Ruptau Rybnicker Kreises, entwichen am 29sten April 1826;
11. der Musketier Johann Swoboda aus Ruptau Rybnicker Kreises, entwichen am 30sten April 1826;
12. der Musketier Procop Sebekowsky aus Poremba Pleßner Kreises, entwichen am 16ten Mai 1826;
13. der Füsilier Johann Seifert aus Slawikau Ratiborer Kreises, entwichen am 30sten Mai 1826;
14. der Musketier Wenzel Czernia aus Ellgoth Ratiborer Kreises, entwichen am 13ten Juni 1826;
15. der Musketier Johann Friedrich Scholz aus Hirschberg, entwichen am 12ten Oktober 1826;
16. der Musketier Jacob Heller aus Branitz Leobschützer Kreises, entwichen am 3ten Dezember 1826;
17. der Musketier Paul Kosmalla aus Chorzow Beuthener Kreises, entwichen am 3ten Dezember 1826;

werden hiedurch aufgefordert, ungesäumt zu ihrem Regimente zurück zu kehren, spätestens aber in dem zu ihrer Verantwortung am 24sten August d. J. früh 8 Uhr anberaumten Termine auf hiesiger Hauptwache zu erscheinen. Bei ihrem ungehorsamen Ausbleiben haben sie in Gefolge des 23sten Krieges-Artikels und des Edikts vom 17ten November 1764 zu gewärtigen, daß sie der Desertion in contumaciam für überführt erachtet werden, und demzufolge ihr Name an den Galgen geheftet, und ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zum Besten der Staats-Kassen confiscirt werden wird.

So gegeben Neisse, den 1. März 1827.

Königlich Preußisches Gericht der 12ten Division.
v. Ryssel I. Mittelmann,
Divisions-Auditeur.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVIII.

Oppeln, den 1sten Mai 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 40. Wegen Entrichtung des Straßen-Zolls auf der neuen Kunststraße von Groß-Strehlitz bis zur Przemsa-Brücke.

Nach dem der Bau der Kunststraßen-Strecken zwischen Groß-Strehlitz und Tost, bei Peiskretscham, zwischen der Kolonie Porembeck bis zur Weichsel, und vom Haupt-Zoll-Amte Berun-Zabrzeg bis zur Przemsa-Brücke bei Klein-Chelm auf der Cracau-Gallizischen-Haupt-Frachtstraße so weit beendigt ist, daß solche mit leichten und schweren Fuhrwerken befahren werden können, soll mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern der Straßenzoll nach dem Allerhöchst genehmigten Tarif vom 21sten Mai 1822 auf diesen Straßenstrecken vom 1sten Juni d. J. an, erhoben werden.

Bis dahin, daß nach weiter vorgerücktem Bau dieser Kunststraße eine anderweitige Eintheilung für nöthig erachtet werden wird, soll die Zoll-Erhebung in folgender Art geschehen:

a. bei dem neuen Straßen-Zoll-Einnehmer-Etablissement bei Mokrolohna hinter Groß-Strehlitz auf dem Hinwege für 2 Meilen; auf dem Rückwege werden hier blos die Zettel abgegeben;
b. bei dem Straßen-Zoll-Einnehmer-Etablissement vor Tost werden auf dem Hinwege die Zettel abgegeben, auf dem Rückwege aber wird daselbst der Zoll für 2 Meilen entrichtet;
c. bei der interimistisch eingerichteten Empfangstelle bei Klein-Patschin vor Peiskretscham hin und zurück jedesmal für 1 Meile;
d. bei dem Straßen-Zoll-Einnehmer-Etablissement zu Berun-Zabrzeg für die

die Tour nach Cracau bis an die Przemsa-Brücke, hin und zurück, jedesmal für eine Meile;

e. bei der letzt genannten Hebestelle für die Tour nach Gallizien bis an die Weichsel hin und zurück, jedesmal für eine halbe Meile.

Die als Anhang dem Chausseegeld-Tarif beigefügten Straf-Bestimmungen vom 29sten Mai 1822, finden auch auf diese Straßen-Strecken Anwendung, und sind solche, so wie der Tarif selbst, bei jeder Empfangsstelle öffentlich ausgehangen.

A. J. III. April c. 868. 675. 651. 656. Oppeln, den 6. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die verwittwete Erbkretschmer Johanna Klodwig zu Kamitz Neisser Kreises, hat der dortigen katholischen Kirche einen schönen neuen silbernen Kelch nebst Patene, beide inwendig gut vergoldet, zum Geschenk gemacht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Kreis-Schulen-Inspektor und Pfarrer Schier aus Raschau zum katholischen Stadt-Pfarrer in Leschnitz, Groß-Strehlitzer Kreises.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Lukowski zum wirklichen Schullehrer und Organisten in Michalkowitz, Beuthner Kreises.

Der bisherige evangelische Schul-Adjuvant Steinberg zum zweiten Lehrer bei der Knappschafts-Schule in Königshütte, Beuthner Kreises.

Gestorben ist: der katholische Schul-Rektor Weidlich in Leobschütz.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 18.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 18.

Oppeln, den 1sten Mai 1827.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung. Der den 4. April aus dem hierortigen Stockhause entwichene Anton Wolff aus Commende, ist den 6. April c. a. wieder aufgegriffen worden.

Neisse, den 19. April 1827.

Das Inquisitoriat des Königlich Preußischen Fürstenthums-Gerichts.

Bekanntmachung. Der aus Breslau gebürtige Seifensieder-Geselle Carl Rettig, hat seinen von dem Königlichen Polizei-Präsidio daselbst am 12ten März c. ausgestellten Paß zur Reise in dem In- und Auslande am 9ten April c. in der Gegend von Ziegenhals verloren.

Um Mißbrauch zu verhüten wird dies hiermit bekannt gemacht.

Neustadt, den 21. April 1827.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Das unterzeichnete Gericht macht hiermit bekannt, daß der am 18. März a. c. des Nachts aus dem Kretscham zu Groß-Jenkwitz bei

Brieg entwichene Verbrecher Michael Klameth, der mittelst Steckbrief vom 19ten März a. c. verfolgt, am 3ten April a. c. durch Gendarmen wieder aufgegriffen und hier eingeliefert worden ist.

Neisse, den 19. April 1827.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Landes-Verweisung. Der Vagabond Michael Spieske aus Rosenthal bei Braunau in Böhmen, ist nach bestandener 2jähriger Zuchthausstrafe zu Jauer, über die Grenze nach Böhmen gebracht, und ihm auf Grund des Kriminal-Urtels die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei 10jähriger Zuchthausstrafe untersagt worden. Im Betretungsfalle diesseits, ist er daher dem nächsten Kriminal-Gericht zu überliefern.

Schweidnitz, den 10. April 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement. Der ehemalige Soldat Michael Spieske ist 48 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 3 Zoll groß, von untersetzter Gestalt, schwarzen Haaren, flacher breiter Stirn, schwärzlichen Augenbraunen, braunen Augen, länglicher vorstehender Nase, kleinen Mund, schwarzen starken Bart, schadhaften Zähnen, breiten Kinn, länglicher Gesichtsbildung und blasser Gesichtsfarbe. Er spricht deutsch, pohlnisch und böhmisch. Er hat eine Schramme über den rechten Fuß und eine weiße Beere auf der Brust.

Bekanntmachung. Der Schullehrer Wießner zu Creutzburg hat eine Wand-Charte von Schlesien, nebst einer dazu gehörigen Spezial-Charte und einer kurzen Beschreibung herausgegeben, auf welche bei ihrer Zweckmäßigkeit die Herren Superintendenten, Schulen-Revisoren und Schullehrer aufmerksam gemacht werden.

A. J. X. XI. April 19. Oppeln, den 9. April 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekannntmachung. Nachstehende Aufforderung:

Nicht bloß die Graudenzer und Schwetzer Niederung hat beim diesjährigen Eisgange ein großes Unglück betroffen, sondern auch in unserer Nähe sind zwischen

schen Tiegenhoff und Elbing diesseits der Nogat Dammbrüche erfolgt, durch welche drei Quadrat Meilen Land mit 34 Ortschaften und 11,000 Einwohnern unter Wasser gesetzt sind. Die Nogat war von Clementfähre ab unterwärts in der Nachbarschaft von Elbing mit Eis verstopft; es schoß daher die ganze seit Menschengedenken noch nie so ungeheuer angeschwollene Eis- und Wasser-Masse, die aus der Weichsel von der Montauer-Spitze herab durch die Nogat sich wälzte, durch den Marienburgschen- und Neureiheschen Ueberfall mit wilder Gewalt in die Einlage, welche so viele Fluthen und Eisschollen durch die für gewöhnliche Eisgänge berechneten Ueberfälle am frischen Haffe nicht schnell genug durchlassen konnte. Da durchbrach die aufgehaltene wilde Fluth nicht nur die Haffdämme bei dem Dorfe Jungfer nach allen Richtungen, sondern zerschellte auch rückwärts den Lakendorffer Querwall, überfluthete dieses große von 835 meistens armen Menschen aus der Klasse der Käthner bewohnte Dorf, rasirte in wenig Stunden fast alle seine über 1000 Ruthen lange Stauwälle, sprengte die dahinter liegende Krebsfeldsche Schleuse, vernichtete auch die dortigen Dämme, setzte dieses Dorf unter Wasser und ergoß sich mit unaufhaltsamer Gewalt und brausendem Toben auf die dahinter und seitwärts liegende Niederung. Auf solche Weise ist noch heute das ganze Land, welches zwischen der Nogat, dem frischen Haffe, dem Tiege und Schwente-Flusse und den Dörfern Brodsack, Tansee, Lindenau und Halbstadt liegt, unter Wasser, und man fährt dort überall, selbst auf den höchsten Ländereien noch heute zu Kahne umher. In den meisten Häusern und Höfen des größten Theiles der überschemmten niedrig gelegenen Ortschaften ist 3 bis 4 Fuß Wasser in den Stuben gewesen, wodurch sehr viele Gebäude so stark beschädigt sind, daß sie jetzt nicht bewohnt werden können. Fast überall sind da die Oefen eingefallen, Feuermauern und Schornsteine erweicht, dem Einsturze nahe oder schon zusammen gestürzt. Das Hausgeräthe, das nicht schnell genug auf die Böden gebracht werden konnte, ist beschädigt, die Lebensmittel sind vernichtet; ein großer Theil des Futter-Vorraths und Feuerungs-Materials ist verdorben oder fortgeschwemmt. Selbst die Fundamente der Häuser und ihre Wände sind vielfach aufgeweicht und die Gebäude versinken. Große Landstriche sind versandet und auf lange Zeit unfruchtbar gemacht; die jetzige Wintersaat ist an andern Stellen meistentheils verloren. Vier bis fünf Tage hindurch hat das Wasser in den meisten Häusern gestanden; seitdem ist es etwas gefallen, aber noch vor wenig Tagen standen mehrere Hütten tief im Wasser. Ueberall ragen Gehöfte und Häuser wie Inseln aus der aufgeregten See hervor, und die Angst ihrer Bewohner wird durch die seitdem fast täglich statt gefundenen Stürme wieder erneuert, welche nicht selten den ohnehin langsamen Abfluß des mit grausender Schnelle eingedrungenen Wassers verhindern, ja es wohl gar von Zeit zu Zeit wieder anstauen. Zwar hat, Gott sei Dank! kein Mensch in den

den Fluthen das Leben verloren, aber trostlos und verzweifelnd heben Hunderte von Familienväter in den ringsumher mit Wasser umgebenen Hütten ihre Hände zum Himmel empor und flehen um Hülfe, um Speise und Kleidung für sich, für ihre unglücklichen Weiber und ihre schuldlosen Kinder. Die Noth ist insbesondere unter den Käthnern und Arbeitsleuten jener Gegend überaus groß; vorzüglich haben Lakendorff, Langehorst, Krebsfelde, Horsterbusch, Wolfsdorf, Jungfer rc. viel gelitten. Nach vorläufigen Nachrichten befinden sich allein in diesen genanten 6 Ortschaften 299 Familienväter mit 974 Frauen und Kindern ohne Nahrungsmittel in schrecklicher Noth; und es kann die Zahl der hülfsbedürftigsten Leute jener ganzen überschwemmten Gegend füglich auf mehr als 2000 Menschen berechnet werden. Diese Unglücklichen hoffen auf die Gnade Gottes, daß sie die Herzen ihrer Mitmenschen erweiche und rühre, daß die, welche mit solchem Unglücke verschont sind, dankbar ihr Glück erkennen und ihr Brod dem Hungerigen und Bedürftigen brechen und es mit ihm theilen werden. Es helfe daher jeder, der nur irgend helfen kann, nach Maaßgabe seiner Kräfte; aber schnelle Hülfe ist nöthig, und der giebt doppelt, der bald giebt.

Der Herr Rendant Taureck zu Elbing und der Herr Intendant Rhenius zu Tiegenhoff übernehmen bereitwillig die pflichtmäßige Vertheilung der den Unglücklichen zugedachten Unterstützungen und werden durch die öffentlichen Blätter über das Empfangene und Vertheilte Rechenschaft geben.

Danzig, den 27. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Rothe.

wird mit dem Beifügen hiermit bekannt gemacht, daß auch der Herr Regierungs-Registrator Ronge hieselbst bereit ist, sich der Annahme von Beiträgen für die der Hülfe so sehr Bedürfenden zu unterziehen, und solche hiernächst an den Herrn Rendanten Taureck in Elbing weiter zu befördern.

A. J. V^b April. 1801. Oppeln, den 14. April 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekannt-

Bekanntmachung. Da die robotsamen und uneigenthümlichen Bauern zu Plawnowitz Toster Kreises, auf Ablösung der auf ihren Stellen haftenden Dienste und Abgaben angetragen, darüber auch schon mit der Gutsherrschaft ein gütliches Abkommen getroffen haben, in Folge dessen nun auch eine Separation der Gemeinhutungen nöthig geworden ist, so wird diese Dienst-Ablösung und Hutungs-Separation zu Plawnowitz in Gemäßheit des §. 11. und 12. des Ausführungs-Gesetzes vom 7ten Juni 1821, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wird allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich spätestens in dem in meiner Wohnung hieselbst auf den 16. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr anberaumten Termine zu melden und zu erklären, ob sie die Durchsicht der geschlossenen Ablösungs-Abkommen und der Separations-Pläne wünschen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Gleiwitz, den 2. April 1827.

Löwe,
Königl. Spec. Oeconomie-Commissarius.

Bekanntmachung. Die auf 1335 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf. gerichtlich taxirte, zu Nieder-Pomsdorf Münsterberger Kreises sub No. 10. belegene Robotgärtnerstelle, mit 15 Scheffel 8 Metzen Breslauer Maas Ackerland, wird in dem peremtorischen Termine den 31. Mai c. im Schlosse zu Nieder Pomsdorf subhastirt, wozu Kauflustige einladet

Nieder-Pomsdorf, den 24. Februar 1827.

Reichsgräflich Schaffgotsches Gerichts-Amt Nieder-Pomsdorf.
Beyer.

Avertissement. Da in dem am 12ten d. M. angestandenen peremtorischen Termine zur Subhastation der in hiesiger Obervorstadt sub No. 37. belegenen 9ruthigen Acker-Wirthschaft, kein annehmbares Gebot abgegeben worden, so haben wir einen anderweitigen Subhastations-Termin auf den 13. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Stadt-Gericht angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Patschkau, den 15. April 1827.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Oeffent-

Oeffentliche Vorladung. In der Nacht zum 1sten April d. J. sind in dem Klychower Walde bei Sohrau 9 Zentner 20 Pfund Ungarwein in 3 Kuffen angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Einbringer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 31sten Mai d. J. sich in dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 2971. Oppeln, den 18. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Oeffentliche Vorladung. In der Gegend zwischen Kostuchna und Petrowitz im Plesser Kreise sind am 30sten März c. des Morgens um 6 Uhr vier Stück Ochsen und ein ganz ordinairer Wagen angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 27sten Mai d. J sich in dem Königlichen Haupt-Zoll Amte zu Berun-Zabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 2911. Oppeln, den 19. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

An-

Anzeige. Müde der schlechten Uebersetzungen brittischer und französischer Romane, mit welchen die deutsche Lesewelt in Zwei-Groschen und Neun-Kreuzer-Ausgaben überschwemmt ist, hat sich längst der bessere und größere Theil des Publikums nach dem herrlichen Genuß und Besitz vaterländischer Meisterwerke, zu einem gleich wohlfeilen Preis gesehnt.

Diesen Wunsch erfüllt:

Die Bibliothek der Deutschen Classiker; eine Auswahl des Schönsten und Gediegensten aus ihren sämmtlichen Werken. Mit den von Rosmäslers Meisterhand gestochenen Portraits sämmtlicher Schriftsteller. Gotha und Neu-York, 1827.

Diese kleine Bibliothek, die den Hausbedarf eines Jeden, dem nicht allein um eine unterhaltende, sondern zugleich um eine den Verstand bildende, Geist und Herz erhebende Lektüre zu thun ist, befriedigt, erscheint auf das kostbarste englische Velin gedruckt, in drei verschiedenen Ausgaben, nämlich:

I. die Miniaturausgabe, (sehr niedlich) das elegant broschirte Bändchen von 6 bis 8 Bogen zu $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen;

II. die Kabinetsausgabe, das schön und dauerhaft gebundene Bändchen von 8 bis 10 Bogen in größerem Format und mit größerer Schrift zu 5 Silbergroschen;

III. die Prachtausgabe, im Imperial-Octav, das broschirte Heft zu $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen.

Vom 1sten Mai an wird wöchentlich ein Bändchen geliefert. Schillers Gedichte machen den Anfang. Man bestellt vor dem 1sten Mai bei irgend einer Buchhandlung. Später erhöht sich der Preis um die Hälfte.

Man verpflichtet sich immer nur für das nächste Bändchen. Jedes Bändchen ist ein Ganzes für sich, und enthält das Beste eines berühmten Schriftstellers. Subscribentensammler erhalten das siebente Exemplar frei. —

Während nach ein Paar Jahrzehnten jene Uebersetzungen, jene fremden Pfropfreiser der deutschen Litteratur verdorrt und vergessen sind, und ihr Käufer das dafür bezahlte Geld als weggeworfen bedauert, kann hingegen der Inhalt unserer Bibliothek niemals veralten, oder ihr Werth sich verringern; er ist unvergänglich: denn die Werke, deren Schönstes sie bietet, bleiben ewig, unsterblich sind Schiller, und Göthe und Voß, und Klopstock, wie Griechenlands Homer. Wie sie uns erfreuen, so erfreuen sie nach Jahrhunderten noch unsere Enkel; und derselbe

Genuß, den unsere Bibliothek ihrem ersten Besitzer gewährt, überträgt sich ungeschwächt auf alle folgenden. Der Familienvater, der sie als werthvolles Geschenk für seine Kinder kauft, der Freund, der sie dem Freunde, der Gatte, der sie der Gattin, der Liebende, der sie der Geliebten verehrt, als Mal der Erinnerung und der Liebe, sie alle tragen das schöne Bewußtseyn in sich, daß eine solche Lektüre nur die Keime des Großen, des Schönen, des Guten wecken könne in der Seele der Jugend, nur Veredlung schaffen werde im Geiste des Mannes und der Hausfrau, — denn verbannt ist alles Unheilige, alle giftbergenden Blüthen sind gewissenhaft geschieden aus unserm Kranze. Der Verständige, welcher keine Summen auf seine Büchersammlung wenden kann, er, der nicht kauft, um mit dem einmaligen Ueberblättern des Gekauften ein Stündchen der Langeweile zu tödten, er, der auf seinem Bücherbrett die Mittel der Erhebung sucht vom Geistesdruck der Arbeit und der Sorge, — den Stab, an dem sich seine Seele zuweilen emporrichten will, aus dem Schlamme des Alltaglebens — und solchen ist unsere Bibliothek vor allen andern geweiht — der frage sich, ob er hoffen könne, das in schlecht verdeutschten französischen und brittischen Romanen, oder noch schlechter verdolmetschten fremden Dichterwerken zu finden, und schwer wird ihm die Wahl nicht werden zwischen jenen und unserer Sammlung.

Gotha, den 5. April 1827.

Das Bibliographische Institut.

Anzeige. Ich bin gesonnen, einige, vorzüglich israelitische Knaben, die das hiesige Gymnasium besuchen wollen, in Pension zu nehmen. Für Reinlichkeit, für gesunde nahrhafte Kost und gehörige Pflege der mir anvertrauten Zöglinge, so wie für ihre sittliche Ausbildung wird nicht nur gewissenhaft gesorgt; sondern ihnen auch in besondern Wiederholungsstunden Unterricht in der französischen, italienischen, lateinischen und griechischen Sprache, und in den übrigen Schulwissenschaften, und wo es gewünscht wird, auch im Hebräischen ertheilt werden. — Hierauf Reflektirende belieben sich deshalb in portofreien Briefen an mich zu wenden, und können auch das Nähere in der Expedition meiner Leihbibliothek (Zollgasse im Schlagschen Hause) auf mündliche Anfragen erfahren.

Brieg, den 23. April 1827.

K. Klein,
Leihbibliothekar und approbirter Lehrer.

An-

Anzeige. Einem hochzuverehrenden Publiko zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich ein vollständiges Lager diverser Gattungen französischer und italienischer Liqueure, Bischof und andere Essenzen auch Eau de Cologne halte, welche wegen ihrer Feinheit und besonderer Güte, allen ähnlichen Fabrikaten den Rang streitig machen. Ich ertheile auf portofreie Anfragen vollständige Preiskourante und empfehle mich zur geneigten Abnahme meiner Fabrikate.

M. Deutsch, Destillateur und Liqueur-Fabrikant in Gleiwitz.

Attest. Die von dem Herrn Deutsch aus Gleiwitz eingesandten Liqueur-Proben sind nach dem Ergebniß der damit angestellten chemischen Untersuchung, frei von fremdartigen, der menschlichen Gesundheit schädlichen Beimischungen gefunden worden, welches hiermit attestirt wird.

Oppeln, den 28. März 1827.

Lorinser, Reg. Med. Rath. Grabowsky, Apotheker.

Verkaufs- und resp. Verpachtungs-Anzeige. Die im Rybnicker landräthlichen Kreise, 2 Meilen von Rybnick, 2 Meilen von Loslau und $1\frac{1}{2}$ Meile von Ratibor belegenen Rittergüter, Dziemierdz, Zyttna und Luckow sollen im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden principaliter verkauft, eventualiter aber auch von Johanni d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden.

Kauf- und resp. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 28 Mai d. J. hierzu anberaumten Termine vor dem ernannten landschaftlichen Commissario, Landes-Aeltesten und Landrath Herrn von Wrochem in dem hiesigen Landschaftshause entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und Falls selbige für annehmbar befunden werden, sodann den Zuschlag entweder für den Verkauf oder die Verpachtung zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedem frei, sich in der Zwischenzeit von dem Zustande gedachter Güter an Ort und Stelle näher zu überzeugen.

Ratibor, den 23. Februar 1827.

Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft.
v. Reiswitz.

Verkaufs- und resp. Verpachtungs-Anzeige. Die im Rosenberger Kreise, 1 Meile von der Kreisstadt, 1 Meile von Landsberg und 2 Meilen von Czentzburg belegenen Güter, Bischdorf, Kostellitz, Zarzisk, Wyttocka, Friedrichswille, Groß- und Klein-Borek, Eisenhammer, Brunietz, Gottliebenthal, Christianenthal, Alt-Karmunka, Wollentschin, Radlau, Kolpinitz und Ellguth sollen im Wege der öffentlichen Lizitation entweder im Complex oder in nachstehenden drei Parzellen, namentlich:

I. Bischdorf nebst den Dörfern Zarzisk, Groß- und Klein-Borek, Brunietz 2c.
II. Kostellitz, Wyttocka und Ellguth,
III. Alt-Karmunka, Wollentschin, Radlau und Kolpinitz,

an den Meistbietenden principaliter verkauft, eventualiter aber auch von Johanni d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden.

Kauf- und resp. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem auf den 31. Mai d. J. hiezu anberaumten Bietungs-Termine vor dem ernannten landwirthschaftlichen Commissario, Landes-Aeltesten und Landrath Herrn von Wrochem in dem hiesigen Landschaftshause entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Mandatarien einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und Falls selbige für annehmbar befunden werden, sodann den Zuschlag entweder für den Verkauf oder die Verpachtung zu gewärtigen.

Uebrigens steht es Jedem frei, sich in der Zwischenzeit von dem Zustande gedachter Güter an Ort und Stelle näher zu überzeugen.

Ratibor, den 23. Februar 1827.

Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft.
v. Reiswitz.

Verpachtungs-Anzeige. Die Neu brauberechtigten Bürger in Leobschütz beabsichtigen das daselbst im verflossenen Jahre neu etablirte Brauhaus und die Brennerei, nebst den dazu nöthigen Stallungen, einem in sehr guten Stande befindlichen Inventario und 8 schönen Stuben, nebst einem Tanzsaal, auf drei hinter einander folgende Jahre, von Johanni 1827 ab, an den Meist- und Bestbietenden zu verpachten, und steht dazu der Termin auf den 28. Mai c. in dem zu verpachtenden Lokale hieselbst an. Pachtlustige und Kautionsfähige können die Pachtbedingungen bei dem Mitdeputirten Herrn Bok hier jederzeit einsehen.

Leobschütz, den 18. April 1827.

Die Deputirten der Neu brauberechtigten Bürger.

Sub-

Subhastation. Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen Cantors George Schoen, soll das allhier belegene Haus unter No. 46. am Ringe, welches mit der Biergerechtigkeit versehen, im Jahre 1774 für 640 Rthlr. erkauft worden, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Hierzu ist ein peremtorischer Termin auf den 1. Juni c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Hauenschild als Deputirten in unserm Geschäfts-Lokale auf hiesigem Rathhause anberaumt; und es werden hierdurch alle Kauf- und Zahlungsfähige eingeladen, in demselben zu erscheinen, die nähern Bedingungen und Modalitäten des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß demnächst, in sofern nicht gesetzliche Hinderniße obwalten, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden nach erfolgter Einwilligung von Seiten der Extrahenten erfolgen wird.

Neustadt, den 16. Januar 1827.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Da sich in dem am 20sten Juni v. J. angestandenen Termine zum Verkauf der sub No. 26. zu Ober-Jastrzemb Rybnicker Kreises im Felde belegenen auf 942 Rtlr. gewürdigten oberschlächtigen Wassermühle nebst Wiesen, Aeckern und Zubehör kein annehmlicher Käufer gemeldet hat, so wird zum anderweitigen Verkauf derselben ein peremtorischer Termin auf den 12. Mai c. in loco Ober-Jastrzemb in dem dasigen Schlosse angesetzt, wozu wir Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vorladen, daß, wenn keine gesetzliche Hindernisse eintreten, an den Best- und Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Sohrau, den 3. März 1827.

Das Gerichts-Amt Ober Jastrzemb.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das sub No. 15. hierorts am Ringe belegene massive brauberechtigte Eckhaus, wel-

welches gerichtlich auf 2652 Rthlr. 7 Sgr. abgeschätzt worden ist, in Terminis den 30. Juni, 30. August und 30. Oktober d. J. von denen der Letztere peremtorisch ist, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden. Besitz- und Zahlungsfähige werden demnach vorgeladen, in den anstehenden Terminen auf hiesigem Königlichen Stadt-Gericht entweder in Person, oder durch legitimirte Stellvertreter zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, wonächst dem Meist- und Bestbietenden nach vorangegangener Genehmigung der Interessenten der Zuschlag ertheilt und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird, insofern nicht die gesetzlichen Vorschriften eine Ausnahme gestatten.

Die über das Subhasta gestellte Haus aufgenommene Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Krappitz, den 31. März 1827.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Schuldenhalber subhastiren wir in Termino peremtorio den

21. Mai c. Vormittags 9 Uhr

im Orte Lubschau, die zu Kaminitz Lublinitzer Kreises sub No. 3. belegene, dem Bartek Kadlubek zugehörige, und auf 334 Rthlr. detaxirte Freibauerstelle und laden hiezu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Taxe zu Kaminitz im Kretscham und in der hiesigen Gerichts-Kanzellei während der Amtszeit eingesehen werden kann.

Lublinitz, den 4. März 1827.

Gerichts-Amt Lubschau.

Subhastations-Anzeige. Da die zeithero subhasta gestandene zu Spienau bei Neisse, unter der Herrschaft Bechau sub No. 19. belegene Hufschmiede, welche mit Acker von 6 Scheffel 4 Metzen Aussaat, Wiese von 1 Scheffel 4 Metzen, Garten von 3 Metzen nebst dem Ertrage der Schmiede-Profession auf 415 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, für das letzte und höchste Gebot von 190 Rthlr. nicht hat zugeschlagen werden können; so ist zur Fortsetzung dieser Subhastation ein peremtorischer Termin auf den 28. Mai Nachmittags um 2 Uhr in der Kanzellei

zu

zu Bechau angesetzt worden. Demnach laden wir hiermit alle und jede, so dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, vor, sich am gedachten Tage mit ihrem Gebote zu melden, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen sollten.

Die diesfällige Taxe kann sowohl zu Bechau in der dasigen Bräuerei als in der Kanzellei des unterzeichneten Gerichtshalters eingesehen werden.

Neisse, den 16. April 1827.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bechau.

Klose, Justitiarius.

Subhastations-Patent. Schuldenhalber subhastiren wir in Termino peremtorio den

18. Mai c. Vormittags 9 Uhr

das allhier sub No. 94. gelegene Haus nebst Obst- und Grasegarten, welches zusammen auf 400 Rthlr. detaxirt worden und laden hiezu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Taxe bei uns stets während den Amtsstunden eingesehen werden kann.

Lublinitz, den 4. März 1827.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Edictal-Citation. Auf den Antrag der nächsten Verwandten des vor etwa 30 Jahren aus Constadt auf die Wanderschaft gegangenen und nicht wiedergekehrten Schlosser-Gesellen Adam Elbing wird Letzterer hierdurch vorgeladen in termino

den 14. Februar 1828

Vormittags um 9 Uhr auf unserer Gerichts-Stube zu Constadt bei uns entweder in Person oder durch einen zulässigen mit Vollmacht versehenen Mandatarius zu melden und sein langes Stillschweigen entschuldigen, ausbleibenden Falls aber hat derselbe

selbe zu gewärtigen, daß er für todt erklärt werde und dessen hier befindliches Vermögen an die sich gemeldeten Verwandten ausgeantwortet werden wird.

Creutzburg, den 12. April 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Die im Oppelner Regierungs-Departement, und dessen Rybnicker Kreise belegenen 3 Vorwerke Chwallowitz, Florianshoff und Golleow, Domainen-Amts Rybnick, mit den dazu gehörigen Ländereien, Gebäuden, lebenden und todten Inventario, werden dergestalt zum Verkauf oder zur Vererbpachtung ausgeboten, daß der Besitz und die Nutzung von Johanni 1828, auf den Erwerber oder Erbpächter übergeht.

Die hiezu anberaumte öffentliche Licitation steht auf den 11. Juni d. J. an, und wird in dem Kanzlei-Lokale des Domainen-Amts Rybnick Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr abgehalten werden.

Erwerbslustige werden eingeladen sich an gedachtem Termine in Rybnick einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und Falls solche annehmlich befunden werden, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, bis zu deren Eingang jeder an sein Gebot gebunden bleibt, den Zuschlag zu gewärtigen.

Jeder Bietende muß sich über seine Zahlungsfähigkeit vor dem Commissarius ausweisen, und zur Sicherung seines Gebots eine angemessene Kaution deponiren.

Die erwähnten Realitäten können vor dem Termine in Augenschein genommen werden, und wird das Domainen-Amt Rybnick solche den sich Meldenden auf Verlangen vorzeigen. Die Bedingungen können sowohl bei dem Domainen-Amte Rybnick als auch in der Registratur der unterzeichneten Behörde, zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Oppeln, den 22. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIX.

Oppeln, den 8ten Mai 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 41. Wegen der im Laufe dieses Jahres statt findenden fünften Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge Behufs der zu vergütenden Bombardements-Schäden in den Schlesischen Festungs-Städten, aus den Kriegesjahren $180\frac{6}{7}$

Da im Laufe dieses Jahres zur fünften Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs der zu vergütenden Bombardements-Schäden, in den Schlesischen Festungs-Städten aus den Krieges-Jahren $180\frac{6}{7}$ geschritten werden soll; so werden die Magisträte der Städte des hiesigen Regierungs-Departements hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den nach Maasgabe der hier beigefügten General-Repartition, auf jede Stadt subrepartirten Betrag auf die associirten Grund-Besitzer nach dem Feuer-Societäts Kataster für das Jahr 1806, zu vertheilen, sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß selbige bis ult September d J. an die zur Empfangnahme angewiesene Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst eingezahlt werden können, und wird den Magisträten die pünktliche Innehaltung dieses Einzahlungs-Termins zur besondern Pflicht gemacht.

A. J. IV.b   Oppeln, den 2. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Gene-

General-Repartition

der von den Städten des Königlichen Oppelnschen Regierungs-Departements zum 5ten Termine, also pro 1827 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, behufs Vergütigung der Bombardements-Schäden in den Schlesischen Festungs-Städten aus dem Kriege 180$\frac{6}{7}$.

	Rthlr.	sgr.	pf.
Zur Vergütigung der nunmehro definitiv auf 934,128 Rthlr. 26 sgr. festgesetzten Bombardements-Schäden in den Schlesischen Festungs-Städten aus den Kriegs-Jahren 180$\frac{6}{7}$ sollen zum fünften Termine und zwar im Jahre 1827 abermals von der ganzen Provinz	100,000	—	—
aufgebracht werden. Hierzu tragen die drei Regierungs-Departements der Provinz Schlesien, nach Verhältniß der Indiktions-Summen ihrer Feuer-Societäts-Katasters aus dem Jahre 1806 in nachstehender Art bei:			
1. Das Breslauer Regierungs-Departement v. 4,953,100 Rtl.	44,257	2	—
2. — Liegnitzer desgleichen » 4,054,145 —	36,224	21	6
3. — Oppelnsche desgleichen » 2,184,410 —	19,518	6	6
Zusammen wie oben . .	100,000	—	—
Den hiernach von den Städten des hiesigen Regierungs-Departements für den fünften Termin aufzubringenden .	19,518	6	6
tritt aber noch besonders hinzu:			
1. der fünfte Theil des in den beiden ersten Terminen von denselben zu wenig geleisteten, zur Erleichterung der Beitragspflichtigen aber auf fünf Jahre vertheilten Zuschusses von 25,707 Rthlr. 21 sgr. mit	5,141	16	2
2. Zur Bestreitung des Postportos u. dgl. Nebenausgaben	36	6	5
so daß also zum fünften Termin oder im Jahre 1827 überhaupt	24,695	29	1
und von 100 Rthlr. Kastral-Betrag 1 Rthlr. 3 sgr. 11 pf. aufgebracht werden müssen.			
Nach diesem Maaßstabe haben nun die einzelnen Städte hiesigen Regierungs-Departements, zur Aufbringungs-Summe beizutragen nach dem Feuer-Societäts-Kataster für das Jahr 1806:			

die

			Rthlr.	ſgr.	pf.
1	die Stadt Bauerwitz von einem Kataſtral-Betrage von	75,440 Rtlr	852	26	9
2	— — Beuthen — — — — —	86,000 —	972	8	4
3	— — Conſtadt — — — — —	36,640 —	414	7	1
4	— — Coſel — — — — —	52,350 —	591	25	5
5	— — Creutzburg — — — — —	116,835 —	1,320	26	6
6	— — Falkenberg — — — — —	29,480 —	333	8	8
7	— — Gleiwitz — — — — —	79,560 —	899	14	1
8	— — O. Glogau — — — — —	21,360 —	241	14	7
9	— — Grottkau — — — — —	49,350 —	557	21	1
10	— — Guttentag — — — — —	22,080 —	249	18	10
11	— — Hultſchin — — — — —	29,355 —	331	26	3
12	— — Katſcher — — — — —	56,515 —	638	28	-
13	— — Krappitz — — — — —	31,250 —	353	2	2
14	— — Landsberg — — — — —	46,555 —	526	9	11
15	— — Leobſchütz — — — — —	54,120 —	611	25	8
16	— — Leſchnitz — — — — —	40,515 —	458	1	4
17	— — Loslau — — — — —	18,210 —	205	26	3
18	— — Lublinitz — — — — —	34,460 —	389	17	8
19	— — Neiſſe — — — — —	161,575 —	1,826	20	10
20	— — Neuſtadt — — — — —	75,760 —	856	15	3
21	— — Nicolai — — — — —	24,930 —	281	25	5
22	— — Oppeln — — — — —	106,905 —	1,208	18	7
23	— — Ottmachau — — — — —	59,615 —	673	29	5
24	— — Patſchkau — — — — —	66,275 —	749	8	3
25	— — Peiskretſcham — — — —	57,550 —	650	19	1
26	— — Pitſchen — — — — —	83,205 —	940	20	4
27	— — Pleß — — — — —	51,860 —	586	9	2
28	— — Ratibor — — — — —	90,770 —	1,026	6	2
29	— — Roſenberg — — — — —	84,410 —	954	9	1
30	— — Rybnick — — — — —	40,065 —	452	28	9
31	— — Schurgaſt — — — — —	14,155 —	160	—	11
32	— — Sohrau — — — — —	57,030 —	644	22	8
33	— — G. Strehlitz — — — — —	60,830 —	687	21	6
34	— — Tarnowitz — — — — —	70,900 —	801	16	11
35	— — Toſt — — — — —	31,695 —	358	9	11
36	— — Ujeſt — — — — —	29,505 —	333	17	1
	Latus	2,047,070 Rtlr.	23,142	7	11

Trans-

			Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	2,047,070 Rtlr.	23,142	7	11
37	die Stadt Ziegenhals von einem Katastral-Betrage von	56,990 Rtlr.	644	9	1
38	— — Zülz — — — —	80,350	908	12	1
	Zusammen von einem Katastral-Betrage von	2,184,410 Rtlr	24,695	29	1

Oppeln, den 2. Mai 1827.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

No. 42. Betreffend die Taufe der Kinder aus gemischten Ehen.

Es ist in der in dem diesjährigen Amtsblatt Stück II. Seite 6 seq. abgedruckten Bekanntmachung vom 18ten Dezember v. J. auf den Grund eines Rescripts vom 12ten Oktober 1804 bemerkt worden:

daß in Ansehung der Taufen der Kinder von Eltern verschiedener Confession, die freie Entschließung der Eltern, durch welchen Geistlichen ihrer Religionspartei sie selbige verrichten zu lassen Willens seyen, nicht beschränkt werden dürfe, und daher dem Pfarrer des Vaters kein Widerspruchsrecht zustehe, wenn es der eigne Wille der Eltern sey, die Taufe der Kinder durch den Pfarrer der Mutter vollziehen zu lassen.

Nach einem Rescript des Hohen Ministerii der Geistlichen rc. Angelegenheiten vom 7ten Dezember 1822 sind aber die betreffenden Gesetzes-Vorschriften dahin auszulegen:

daß es nicht von der Willkühr der Eltern allein abhänge, ob ein Pfarrer von einer andern als der Confession des Vaters die Taufe seiner Kinder übernehmen solle? vielmehr nach den bestehenden Gesetzen die Erlaubniß des Staats dazu erforderlich sey.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung für die katholischen und evangelischen Herren Geistlichen bekannt gemacht, damit selbst beim Einverständnisse beider Eltern, kein Kind von einem Geistlichen von der Confession der Mutter des Kindes getauft werde, ohne daß die dazu erforderliche Erlaubniß des Staats beigebracht ist.

A. J. V.^d 115. April c. a. Oppeln, den 19. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

No. 43.

No. 43. Auf-forderung an d… Schul-Vorständ… des platten La… des, zur Anscha… fung der „va-terländische… Giftpflanze… und Gift-schwämme" von M. H. Mü…

Es hat sich neuerdings der traurige Fall ereignet, daß 9 Kinder aus einem Dorfe des hiesigen Regierungs-Departements in Folge des Genusses von Schierlingswurzeln von convulsivischen Zufällen befallen und davon 2 derselben verschieden sind, ehe ärztliche Hülfe eintreten konnte.

Um nun ähnlichen traurigen Erfahrungen in der Folge möglichst vorzubeugen, werden die Schulvorstände des platten Landes im hiesigen Regierungs-Departement aufgefordert, für die Anschaffung des eben so gemeinnützigen als wohlfeilen Werkchens: „die vaterländischen Giftpflanzen und Giftschwämme in natürlichen Abbildungen, auf Stein gezeichnet von M. H. Mücke, Breslau bei Schöne" zu sorgen, damit die Abbildungen in den Schulstuben, vor dem Verderben möglichst gesichert, aufgehängt, und zur Belehrung der Kinder angewendet werden können.

A. J. VII.ᵉ 1474. April c. Oppeln, den 27. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die ev… geliche Haus- und Kirchen-K… lekte zum Wied… aufbau des Sch… hauses zu Pil… im Schweidni… Kreise.

Zum Wiederaufbau des in dem Dorfe Pilzen des Schweidnitzer Kreises, im Breslauer Regierungs-Bezirke abgebrannten Schulhauses, ist eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilliget worden.

Demgemäß werden die Königlichen Landräthlichen Officien und die Magisträte zur Einsammlung der Haus-Kollekte bei den evangelischen Bewohnern unsers Departements, die Herren Superintendenten desselben aber zur Veranlassung der Kirchen-Kollekte hierdurch angewiesen, so daß die eingesammelten Beiträge mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse spätestens bis zum 1sten August d. J. an unsere Haupt-Kasse eingesendet, von den Magisträten indeß an die betreffenden Landräthlichen-Officien zur weiteren Beförderung abgegeben werden müssen.

A. J. IV.ᵇ April 1987. Oppeln, den 25. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Der zu Knispel Leobschützer Kreises verstorbene Bauer-Auszügler Joseph Gilge, hat in seinem hinterlassenen Testamente für arme und nothleidende Personen aus Kniepel 66 Rthlr. 20 Sgr. legirt.

A. J. V.[d] April c. No. 267. Oppeln, den 24. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Gestorben ist hierselbst, der Regierungs-Kalkulator Filitz.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat April 1827.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Gerste pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sgr.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	15	8	1	8	4	—	25	—	—	24	6	—	20	—	5	—	—
2.	„ Cosel	1	14	9	1	9	8	—	27	10	—	19	9	—	20	—	3	6	—
3.	„ Creutzburg	1	15	6	1	2	10	1	—	5	—	22	11	—	17	6	4	18	9
4.	„ Falkenberg	—	—	—	1	12	7	1	—	5	—	20	11	—	16	—	2	10	—
5.	„ Grottkau	1	14	—	1	12	—	—	27	—	—	20	—	—	22	—	3	—	—
6.	„ Leobschütz	1	13	10	1	10	8	—	25	4	—	19	9	—	20	—	3	10	—
7.	„ Lublinitz	1	15	—	1	5	—	1	1	—	—	22	—	—	20	—	5	—	—
8.	„ Neisse	1	14	6	1	13	8	1	1	6	—	22	2	—	24	—	2	20	—
9.	„ Neustadt	1	15	7	1	11	—	—	28	6	—	22	8	—	20	—	2	20	—
10.	„ Oppeln	1	19	6	1	12	5	—	29	—	—	21	3	—	16	6	2	28	—
11.	„ Pleß	1	14	6	1	2	7	—	28	—	—	23	3	—	24	—	3	18	—
12.	„ Ratibor	1	12	—	1	6	11	—	24	2	—	19	2	—	18	—	2	20	—
13.	„ Rosenberg	1	18	—	1	9	—	—	29	6	—	25	—	—	18	4	5	5	—
14.	„ Rybnick	1	21	6	1	7	6	—	26	3	—	23	3	—	15	—	3	25	—
15.	„ Groß-Strehlitz	1	4	3	1	3	2	1	2	1	—	22	6	—	19	10	4	4	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	11	3	1	3	3	—	27	10	—	23	—	—	20	—	4	13	9

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 19.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 19.

Oppeln, den 8ten Mai 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter den Tuchmacher-Gesellen Friedrich Wilhelm Methér. Der Tuchmacher-Geselle Friedrich Wilhelm Mether ist, nachdem er die wegen Diebstahl rechtskräftig erlittene Zuchthausstrafe eben erst abgesessen, aus Neustadt, woselbst ihm Gelegenheit zu einem ehrlichen Erwerbe verschaft worden war, am 19ten d. M. wieder entwichen, und es steht zu befürchten, daß er bei seiner Neigung zum Müßiggange und zur Dieberei, der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden dürfte.

Indem daher nachfolgend das Signalement des ꝛc. Mether beigefügt wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf denselben mit aller Sorgfalt zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an den Magistrat zu Neustadt abzuliefern, wie solches geschehen aber unter Einem anhero anzuzeigen.

A. J. VII.c 1534. April. Oppeln, den 26. April 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Friedrich Wilhelm Mether ist 31 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 4½ Zoll groß, schlanker Gestalt, hat schwarzes Haar, flache Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung und bräunliche Gesichtsfarbe.

Er war bekleidet mit einer blautuchnen Mütze ohne Schirm, blauen Halstuche, grautuchner Jacke, grauleinwandnen Beinkleidern, weißwollenen Strümpfen und Schuhen.

Steck-

Steckbrief. Der unten näher signalisirte, wegen Diebstahls bereits inhaftirte Tagelöhner und gewesene Soldat August Pohl aus Frankenberg bei Wartha gebürtig, ist am 1sten Mai d. J. aus dem hiesigen Stockhause entwichen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht den rc. August Pohl, wo er sich betreten läßt, aufzugreifen, und unter sicherem Geleit gegen Erstattung der Kosten anher bringen zu lassen.

Neisse, den 3. Mai 1827.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Signalement. Inhaftat August Pohl, aus Frankenberg bei Wartha gebürtig, ist katholischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blondes und krauses Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, großen Mund, blonden Bart, gesunde und vollständige Zähne, rundes Kinn, runde und starke Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht deutsch und ist durch keine besondern Kennzeichen ausgezeichnet. Bei der Entweichung war Inhaftat mit einem Paar hellgrauen tuchenen weiten Beinkleidern, einer rothzeugenen Weste, einem schwarzen Halstuche, einer grüntuchenen Mütze mit Schild, Halbstiefeln und einer leinenen Schürze bekleidet, ohne Jacke.

Landes-Verweisung. Der Vagabond Michael Spieske aus Rosenthal bei Braunau in Böhmen, ist nach bestandener 2jähriger Zuchthausstrafe zu Jauer, über die Grenze nach Böhmen gebracht, und ihm auf Grund des Kriminal-Urtels die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei 10jähriger Zuchthausstrafe untersagt worden. Im Betretungsfalle diesseits, ist er daher dem nächsten Kriminal-Gericht zu überliefern.

Schweidnitz, den 10. April 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement. Der ehemalige Soldat Michael Spieske ist 48 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 3 Zoll groß, von untersetzter Gestalt, schwarzen Haaren, flacher breiter Stirn, schwärzlichen Augenbraunen, braunen Augen, länglicher vorstehender Nase, kleinen Mund, schwarzen starken Bart, schadhaften Zähnen, breiten Kinn, länglicher Gesichtsbildung und blasser Gesichtsfarbe. Er spricht deutsch, pohlnisch und böhmisch. Er hat eine Schramme über den rechten Fuß und eine weiße Beere auf der Brust.

Bekannt-

Bekanntmachung. Der Schäfer Michael Grundey aus Deutschkamitz ist wegen wundärztlicher Pfuscherei durch das wider ihn ergangene fiskalische Erkenntniß publicirt den 17. Februar 1827 zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums vorgeschriebenermaaßen gebracht wird.

Neisse, den 12. März 1827.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung. Das Gemeinde-Siegel der Gemeinde Bodland Rosenberger Kreises ist verloren gegangen. Dasselbe hat etwa ¾ Zoll in der Rundung, die Umschrift:

Bodländer Gerichts-Siegel; und in der Mitte einen Blumentopf mit 3 Lilien.

Zur Verhütung alles Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. J. VII.b April 1980. Oppeln, den 25. April 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Bekanntmachung. Es wurde auf der Kellertreppe des Posthauses zu Oppeln, im Anfange dieses Monats, ein Pack mit Sachen und ein Brief ohne Unterschrift gefunden, in welchem der Verkäufer dieser, theilweise als Königliche Montirungs Gegenstände erkannten Bekleidungsstücke, genannt ist; wenn nun gleich nicht unwahrscheinlich ist, daß dieselben widerrechtlicher Weise von der Montirungs-Kammer abhanden gekommen, so genügt doch dieser entfernte Verdacht nicht, die Untersuchung gegen den angeblichen Verkäufer derselben einzuleiten.

Da es indeß dem unterzeichneten Gerichte wünschenswerth ist, die nähreren Umstände, unter welchen der Verkauf geschehen, zu erfahren, und den Schuldigen zur Bestrafung zu ziehen, so wird der unbekannte Schreiber jenes im Posthause zu Oppeln vorgefundenen Briefes aufgefordert, seinen Namen bei uns anzuzeigen, um seine vollständige Vernehmung bewirken zu können, wobei nur noch bemerkt wird, daß ihm durchaus keine Kosten durch seine Anzeige entstehen können.

Neisse, den 27. April 1827.

Königlich Preußisches Gericht der 12ten Division.

v. Ryssel I. Mittelmann,
General-Lieutenant und Divisions-Kommandeur. Divisions-Auditeur.

Bekanntmachung wegen anderweiten Termin zur Licitation der Material-Lieferung zum Chaussee-Bau zwischen Tost und Klein-Patschin. Zur anderweiten Verdingung des Material-Bedarfs, bestehend in Feld- und Kalkbruch-Steinen, desgleichen in gesiebten Kies, ist ein neuer Licitations-Termin auf den 18. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr, im Hause des Gastwirth Gräßer zu Tost, welcher von dem Wegebau-Kondukteur Lundehn abgehalten werden wird, festgesetzt. Unternehmungslustige haben sich an diesem Termin einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden, unter vorgängig einzuholender Genehmigung der Königlichen Regierung, diese Material-Lieferung zugeschlagen werden wird.

A. J. VIII. 416. April. Oppeln, den 1. Mai 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Die im Oppelner Regierungs-Departement, und dessen Rybnicker Kreise belegenen 3 Vorwerke Chwollowitz, Florianshoff und Golleow, Domainen-Amts Rybnick, mit den dazu gehörigen Ländereien, Gebäuden, lebenden und todten Inventario, werden dergestalt zum Verkauf oder zur Vererbpachtung ausgeboten, daß der Besitz und die Nutzung von Johanni 1828, auf den Erwerber oder Erbpächter übergeht.

Die hiezu anberaumte öffentliche Licitation steht auf den 11. Juni d. J. an, und wird in dem Kanzlei-Lokale des Domainen-Amts Rybnick Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr abgehalten werden.

Erwerbslustige werden eingeladen sich an gedachtem Termine in Rybnick einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und haben dieselben Falls solche annehmlich befunden werden, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, bis zu deren Eingang jeder an sein Gebot gebunden bleibt, den Zuschlag zu gewärtigen.

Jeder Bietende muß sich über seine Zahlungsfähigkeit vor dem Commissario ausweisen, und zur Sicherung seines Gebots eine angemessene Kaution deponiren.

Die erwähnten Realitäten können vor dem Termine in Augenschein genommen werden, und wird das Domainen Amt Rybnick solche den sich Meldenden auf Verlangen vorzeigen. Die Bedingungen können sowohl bei dem Domainen-Amte Rybnick als auch in der Registratur der unterzeichneten Behörde, zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Oppeln, den 22. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekannt-

Bekanntmachung. Der von dem hohen Ministerio genehmigte Bau eines neuen Pfarrhauses zu Loncznick Neustädter Kreises, soll nach dem Auftrage der Königlich Hochlöblichen Regierung zu Oppeln vom 7ten April c. a. im Wege öffentlicher Licitation in Entreprise verdungen werden; hierzu ist auf den 10ten Mai c. a. früh um 10 Uhr ein Termin in Loncznick anberaumt, und werden Kautionsfähige und mit der gehörigen Legitimation versehene Werkmeister hiermit aufgefordert, sich in dem Termine einfinden zu wollen. Riß und Anschlag, so wie die Bedingungen zur Uebernahme dieses Entreprisebaues, werden den sich meldenden Licitanten im Termine vorgelegt werden.

Neisse, den 24. April 1827.

Der Königl. Departements-Bauinspektor,
Wollenhaupt.

Bekanntmachung. Bei der vorgenommenen Veränderung seines frühern Etablissements-Orts empfiehlt sich einem geehrten Publiko als praktischer Arzt und Operateur

Oppeln, den 2. Mai 1827.

Friedländer,
Dr. Medicinae et Chirurgiae.

Verpachtungs-Anzeige. Die Neu brauberechtigten Bürger in Leobschütz beabsichtigen das daselbst im verflossenen Jahre neu etablirte Brauhaus und die Brennerei, nebst den dazu nöthigen Stallungen, einem in sehr guten Stande befindlichen Inventario und 8 schönen Stuben, nebst einem Tanzsaal, auf drei hinter einander folgende Jahre, von Johanni 1827 ab, an den Meist- und Bestbietenden zu verpachten, und steht dazu der Termin auf den 28. Mai c. in dem zu verpachtenden Lokale hieselbst an. Pachtlustige und Kautionsfähige können die Pachtbedingungen bei dem Mitdeputirten Herrn Bok hier jederzeit einsehen.

Leobschütz, den 18. April 1827.

Die Deputirten der Neu brauberechtigten Bürger.

Die Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

zählte, nach ihrer unter dem 31sten Dezember 1826 aufgestellten Rechnung, welche bei den Agenten der Gesellschaft einzusehen ist, bis zu jenem Tage für 34,542,866 Rthlr. Preußisch Courant laufende Versicherungen. Diejenigen, welche dieser Ge-

sellschaft wegen Auskunft zu haben, oder bei selbiger versichern zu lassen wünschen, belieben sich an die Unterzeichneten, oder an die Agentur der Herren Fräntzel und Pape zu Neisse zu wenden.

Die Haupt-Agentur zu Breslau.
Günther et Comp.

Subhastation. Es wird das sub No. 4. in der Stadt Pleß gelegene, nach dem Ertrage zu 5 proCt. auf 3751 Rthlr., nach dem Material-Werthe aber incl. des Dżialeks von 17 Beeten Feld, gerichtlich auf 2951 Rthlr. geschätzte Haus, hiermit auf den Antrag des Justiz-Commissarii Cuno, als Curator der Hofrath Doktor Pfaffschen Verlassenschafts-Sache theilungshalber sub hasta gestellt, und drei Termine

der 1ste auf den 12. Juni,
der 2te auf den 10. August, und
der 3te letzte peremtorische Bietungs-Termin auf den 16. Oktober

angesetzt. Kauflustige werden demnach vorgeladen, in Pleß auf dem Rathhause an der Gerichtsstelle zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben. Der Zuschlag erfolgt nach eingeholter Genehmigung Seitens des Königlichen Pupillen-Collegii von Ober-Schlesien, und wenn gesetzliche Anstände keine Ausnahme machen. Die Taxa liegt stets in unserer Registratur zur Einsicht; auch wird bemerkt, daß auf der Possession das hier übliche Recht nach trockenem Brennholz zu fahren haftet, und das Haus sehr gut zum Handel gelegen ist.

Pleß, den 10. April 1827.

Das Fürstlich Pleßner Stadt-Gericht.

Amts = Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XX.

Oppeln, den 15ten Mai 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 7. enthält:

(No. 1057.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten März 1827, die Ernennung des General-Lieutenants von der Marwitz zum Mitgliede des Staats-Raths betreffend.

(No. 1058.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten März 1827, die Anwendung des §. 54. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung im ganzen Umfange der Monarchie betreffend.

(No. 1059.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten April 1827, über die Befreiung von der Klassensteuer für die sechzigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe.

(No. 1060.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten April 1827, wegen Vermehrung der Kassen-Anweisungen um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Kours zu setzender Staats-Schuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe.

(No. 1061.) Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28sten April 1827, soweit dieselbe die Auflösung der durch die Kabinets-Ordre vom 16ten Mai 1823, (No. 801.) niedergesetzten Königlichen Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung betrifft.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 44. Betreffend die Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

In Gemäßheit der beiden Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31sten Januar d. J.

wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen und

wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen Westphälischen Central-Schulden

(diesjährige Gesetz-Sammlung, drittes Stück, No. 1046. und 1047.) ist nunmehr nicht nur der Königlichen General-Verwaltung der Rest-Angelegenheiten im Finanz-Ministerium unter dem Vorsitz des Direktors derselben, Geheimen Ober-Finanz-Rath Wolfart, die weitere Ausführung übertragen, und die für das Französische-, Bergische-, Westphälische-, und Warschauer-Liquidations-Wesen hieselbst schon bestehende schiedsrichterliche Kommission für die ihr durch die allegirte Allerhöchste Kabinets-Ordre beigelegte Attribution mit der erforderlichen Instruktion versehen worden, sondern auch die Allerhöchst angeordnete Liquidations-Kommission, und zwar zu Stendal in der Altmark unter dem Vorsitz des Königlichen General-Kommissarius Schulz daselbst niedergesetzt, und zu dem Allerhöchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präklusivischen Aufruf veranlaßt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Anerkenntnisse oder Verwerfungen den Liquidanten durch die Liquidations-Kommission zu Stendal zugehen werden und ihnen gegen die erfolgenden Verwerfungen der Recurs an die Schiedsrichter-Kommission und Provokation auf deren definitive Entscheidung zusteht, so muß der Recurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungs-Verfügung bei der gedachten Liquidations-Kommission angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausführung behaupteter Gerechtsame, wobei jedoch auf faktische Ergänzung mangelhafter Justifikatorien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22. März 1827.

Der Finanz-Minister.

gez. von Motz.

Mit

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31sten Januar d. J., von der unterzeichneten Liquidations-Kommission, Behufs der ihr aufgetragenen Verifikation und Festsetzung der bei Regulirung des Preussischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen, soweit sie entweder:

A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, aber noch nicht zur Liquidation und Verifikation aufgerufen worden, namentlich

1. aus Dokumenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf Preußischen Domainen gehafteten Schulden;

2. die Ansprüche an die in den jetzt Preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die Westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

3. die Forderungen an die Westphälische Amortisations-Kasse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Gelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen von jetzt Preußischen Behörden, in die Amortisations-Kasse der Westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reklamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;

4. die von ehemals westphälischen Beamten in westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich preußischen Landes-Schulden entstanden sind, bestellten Kautionen, oder, insofern die Kaution in andern westphälischen Reichs-Obligationen, oder baar, bestellt worden; Falls der Kautionssteller ein Preußischer Unterthan ist, und seine Rendantur sich in einer jetzt Preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Kautionssteller kein Preußischer Unter-

 than

than ist, die Kaution aber in westphälischen Obligationen aus Landesschulden preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Kautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preußischen Unterthanen berichtige; oder:

B. soweit die Forderungen nach der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 31sten Januar d. J. erst jetzt preußischer Seits übernommen sind, namentlich:

1. Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühere Preußische Bewilligungen, oder auf den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803, oder auf Bewilligungen der ehemaligen westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militair-Personen verliehen worden seyn;

2. rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Central-Verwaltung der westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militair-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt seyn, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehalts-Rückstände der Central-Civil-Beamten, des Militairs, und der Gensd'armerie, so wie Gesandtschaftskosten, und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften;

3. Depositen-Kapitalien, insofern sie unter den oben zu A. 3. bemerkten frühern Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind, und

4. rückständige Zinsen von verzinslichen bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preußischen, schon vor dem Kriege von 1806 vorhandenen Landesschulden aus Dokumenten, die nicht in westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehnen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder den Staats-Schatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Kautions-Summen;

bei ihr der unterzeichneten Liquidations-Kommission mit Beifügung der erforderlichen

derlichen Justifikatorien anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist, oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827 festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen an die Preußische Regierung für immer und ohne Weiteres als präkludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bei der Liquidations-Kommission entschieden werden kann, ob während der Präklusiv-Frist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bei der Liquidations-Kommission eingegangen seyn kann.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen,

a. für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen,

1. die Forderungen aus den drei Westphälischen Zwangsanleihen von respective 20, 10 und 5 Millionen Franks, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Litt. A;

2. die Forderungen aus allen von der Westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsen-Rückstände aus westphälischen Reichs-Obligationen, und diesen gleichgeltenden westphälischen Verbriefungen überhaupt;

3. Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen und Johanniter-Ordens;

b. gänzlich und für immer,

1. alle Ansprüche an die Civil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;

2. die

2. die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen Westphälischen Orden;

3. alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung, die sich nicht auf Kontrakte gründen;

4. alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maasregeln der Westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig, und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehendem unter A. und B. speciel aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft; so wird den Liquidanten, in Gemäßheit der Königlichen Allerhöchsten Bestimmungen, Folgendes zu ihrer Beachtung bemerklich gemacht.

1. In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814 und durch die Separat-Konvention vom 20sten November 1815 festgestellten Grundsätzen können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31sten Oktober 1813 zu erfüllen gewesen sind;

2. die Liquidanten müssen entweder jetzt Preußische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der westphälischen Central-Verhältnisse betheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31sten Oktober 1813, Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn.

3. Die Forderungen für Lieferungen zur Militair-Verpflegung müssen sich auf deshalb geschlossene Kontrakte gründen, diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem französischen Militair-Gouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung

richtung und Erhaltung der Militair-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Konventionen, den westphälischen Staats-Kassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen, oder ein Kontrakts-Verhältniß competenter Behörden nachgewiesen werden kann.

4. Die Verifikation der Gehalts-Rückstände westphälischer Militair-Personen und der Gensd'armerie kann nur durch Vorlegung des Sold-livret geschehen, indem nur diese Rückstände der westphälischen Militairs und Gensd'armerie, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind.

5. Verwaltungs-Rückstände, über welche die westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verificirt werden.

6. Die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen wird in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerth, oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme auf den Provinzial-Staats-Schulden-Etat in der Art erfolgen, daß

a die Preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,

b. diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen

erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht,

1. daß

1. daß in ihren Liquidationen bei jeder Forderung die Kathegorie derselben nach gegenwärtigem Aufrufe zu A. und B. zu allegiren ist;

2. daß die Beträge des Liquidats, insofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Forderungen, dann nach den verschiedenen Kathegorien, wozu die Forderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere

3. daß, außer den die Forderungen selbst begründenden Belägen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß, ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden müssen.

Stendal, den 29. März 1827.

Königliche Liquidations-Kommission für den Preußischen Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Schulz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 45. Betref. nd die militairi= he Landes-Auf= ahme- und Ver= essungen.

Nach einer Benachrichtigung des Königlichen General-Lieutenants und Chefs des General-Staabes der Armee Herrn Baron von Müffling Excellenz, werden in diesem Jahre im hiesigen Regierungs-Bezirk wieder militairische Vermessungen statt finden, und sind zu diesem Geschäfte, welches den 1. Juni c. beginnt, 25 Offiziers unter der Direktion des Herrn Major von Rau bestimmt.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter, Magisträte und Dorf-Gerichte werden hiermit angewiesen, diesen mit trigonometrischen und topographischen Vermessungs-Arbeiten beauftragten Herren Offizieren auf den Grund der ihnen ertheilten offenen Ordres die erforderlichen Hülfsmittel zu leisten.

Diese

Diese sind:

1. daß ihnen bei Besichtigung von Gegenden, Führer, welche jene Gegenden genau kennen, und wohl unterrichtet sind, gestellt werden;
2. daß ihnen bei Messung der erforderlichen Hülfs-Linien die benöthigten Kettenzieher gegen eine gleich nach der Arbeit zu leistende Bezahlung von 7 Sgr. 6 Pf. täglich, hergegeben werden;
3. wenn der Dirigent Herr Major von Rau und dessen Gehülfen für nöthig erachten sollten, sich zu ihrem Fortkommen Fuhrwerk zu miethen; so haben die betreffenden Orts-Obrigkeiten gegen billige, gleich baar zu berichtigende Bezahlung das erforderliche Fuhrwerk zu verschaffen, und überhaupt mit der möglichsten Bereitwilligkeit für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen;
4. das nöthige Holz zu den Visir-Stangen ist von den Forstbedienten aus den Königlichen Forsten unentgeldlich gegen Quittung zu verabreichen, insofern aber solche zu entfernt liegen sollten, haben die Privat-Forst-Besitzer das nöthige Holz aus ihren Privat-Gehölzen vorschußweise gegen Quittung zu liefern, und die Erstattung entweder in natura oder in Gelde zu erwarten.

   Die zur Abfahrt dieser Stangen nöthigen Fuhren sind von den Ortschaften gegen eine billige Vergütigung, die sogleich erlegt wird, zu leisten.
5. Beamten, besonders Forst- und Bau-Bedienten und Orts-Obrigkeiten, die sich im Besitze von Charten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, welche das zu vermessende Terrain in sich faßt, sind verbunden, dieselben dem Herrn Major von Rau oder den ihn begleitenden Offizieren und Ingenieur-Geographen zur Einsicht und nöthigen Kopirung mitzutheilen, und dabei den zur Aufnahme kommandirten Offizieren die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich, wie möglich, zu ertheilen;
6. in Fällen, wo der Herr Major von Rau und seine Gehülfen in Gasthäusern nicht unterkommen können, oder wenigstens dort die ihrem Auftragungs- und Zeichnungs-Geschäfte nöthige Ruhe und Sicherheit, welche ihre Arbeit und die Aufbewahrung ihrer Instrumente erfordern, nicht haben, ist selbigen freies Quartier zu verabreichen.

Insbesondere werden die Königlichen Landräthlichen Officien hiermit verpflichtet, für die Beobachtung vorstehender Anordnungen Sorge zu

 tragen,

tragen, und darauf zu sehen, daß diesem Militair-Vermessungs-Kommando überall mit Bereitwilligkeit entgegen gekommen werde.

A. J. III.ª Mai 148. Oppeln, den 3. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

.46. Betref- die Privat- spielungen nder Gründe

Durch die in dem letzten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckte Allerhöchste Königliche Kabinets-Ordre vom 20sten März d. J., sind alle und jede Privat-Ausspielungen liegender Gründe, ohne irgend eine Ausnahme verboten.

Da nun von dem hohen Finanz-Ministerio mehreren Gutsbesitzern, im Laufe des vorigen Jahres die Erlaubniß ertheilt worden, liegende Gründe unter gewissen beschränkenden Bedingungen durch Privat-Verloosung auszuspielen, und einige derselben diese Erlaubniß benutzt und die gewünschten Privat-Ausspielungen eingeleitet haben, von den Meisten dies aber noch nicht geschehen ist: so haben die ertheilten diesfälligen Konsense ihre Gültigkeit verloren, und dürfen die früher nachgegebenen Privat-Ausspielungen nicht mehr statt finden, insofern mit deren wirklichen Ausführung nicht bereits der Anfang gemacht worden ist. Auch darf keine Privat-Ausspielung liegender Gründe, unter Berufung auf eine früher dazu ertheilte Conzession weiter eingeleitet werden, es wäre denn, daß der Conzessionirte nachzuweisen vermöchte, daß er bereits mit erheblichen Kosten verknüpfte Voranstalten zur wirklichen Ausführung der nachgegebenen Ausspielung gemacht hätte, indem alsdann der betreffenden Königlichen Regierung davon Anzeige zu machen ist, und auf deren Bericht das Weitere in der Sache verfügt werden wird.

Dies wird zu Folge eines Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 7ten v. M. zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

A. J. V.ᶜ April. 1545. Oppeln, den 2. Mai 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 20.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 20.

Oppeln, den 15ten Mai 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der wegen Desertion mit Festungsstrafe belegt gewesene schon zu 6malen im hiesigen Korrektions-Hause detinirt gewesene ehemalige Soldat Gottlieb Günther von hier gebürtig, hat nach seiner letzten Entlassung aus dem Korrektions-Hause am 19ten d. M. abermals die ihm zugewiesene Arbeit verlassen, und ist, nach Verübung eines kleinen Diebstahls, in alle Welt gelaufen. Da die öffentliche Sicherheit durch diesen verschmitzten Landstreicher, welcher durch wiederholte Detentions-Strafen nicht hat gebessert werden können, jeden Falls gefährdet ist, so ersuchen wir alle Behörden dienstergebenst: den Günther, wo er sich betreten lassen sollte, aufzugreifen, und unter sicherem Geleite an uns zu befördern.

Schweidnitz, den 23. April 1827.

Der Magistrat.

Signalement. Der Gottlieb Günther ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, katholischer Religion, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne vollständig, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Zeichen, pockennarbig. Bei seiner Entweichung war er mit einer grüntuchenen kurzen Jacke, grautuchnen Weste, grüntuchnen langen Hosen, Schuhen zum Schnüren, aschgrauseidnem Halstuch und alten blautuchnen Mütze bekleidet.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Tuchmacher Carl Schmidt, welcher sich schon seit geraumer Zeit zwecklos umhertreibt, Anfangs d. M. in Patschkau ausweislos aufgegriffen und mittelst Reise Route nach seiner Heimath Schweidnitz gewiesen worden, hier aber nicht eingetroffen ist, erscheint als ein der öffentlichen Sicherheit nachtheiliger Umzügler, da er als ein arbeitsscheuer Mensch das Publikum nur durch Zudringlichkeiten belästiget. Wir ersuchen deshalb alle Behörden dienstergebenst: auf diesen Landstreicher zu invigiliren, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, aufzugreifen und an uns per Transport abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 25. April 1827.

Der Magistrat.

Signalement. Der Carl Schmidt ist 47 Jahr alt, in Schweidnitz geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat graumelirte Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, grau und braunen Bart, schadhafte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittlerer Statur, spricht deutsch und sind keine besondere Kennzeichen an ihm bemerkbar.

Steckbrief. Der wegen verübten Diebstahls zur Untersuchung gezogene Franz Mnich ist in der verflossenen Nacht aus der hiesigen Stadtwache entsprungen, und es werden demnach alle resp. Militair- und Civil-Behörden ganz ergebenst ersucht, auf den nachstehend signalisirten Flüchtling zu invigiliren, und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Guttentag, den 4. Mai 1827.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Kochanowitz.

Beschreibung der Person und Kleidung. Der Franz Mnich ist 23 Jahr alt, zu Kochczütz hiesigen Kreises geboren, katholisch, spricht blos polnisch, versteht aber etwas Deutsch, ist 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, braune Augenbraunen, die Stirn bedeckt, graue Augen, gesunde Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, die Gesichtsfarbe etwas blaß und von mittelmäßiger Gestalt; bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer schwarztuchnen Jacke, dergleichen Beinkleider, brauntuchnen Weste mit weißmetallenen Knöpfen, ohne Halstuch, übrigens mit einem Filzhute und langen Stiefeln.

Steckbrief. Die uns wegen verübten Diebstahls zur Kriminal-Untersuchung überwiesene Vagabondin, Köchin Johanna Brunner (auch Ehrlich genannt), aus Rybnick, ist heute Nacht aus ihrem Arreste im herrschaftlichen Schlosse zu Niederpomsdorff entwichen, und da an der Habhaftwerdung der in dem nachstehenden

Signa-

Signalement näher bezeichneten Verbrecherin viel gelegen ist, so werden alle Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst ersucht: die rc. Brunner im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Gerichts-Amt gefälligst abliefern zu lassen.

Ottmachau, den 3. Mai 1827.

Das Reichsgräflich Schaffgotsche Gerichts-Amt Niederpomsdorff und Neuhauß.

Signalement der Köchin Johanna Brunner. 1. Familienname Brunner auch Ehrlich, 2. Vorname Johanna, 3. Geburtsort Rybnick, 4. Aufenthaltsort vagabondirt, 5. Religion evangelisch, 6. Alter 23 Jahr, 7. Größe 5 Fuß, 8. Haare blond, 9. Stirn gewölbt, 10. Augenbraunen braun, 11. Augen blau, 12. Nase und Mund proportionirt, 13. Zähne vollständig, 14. Kinn rund, 15. Gesichtsbildung länglich, 16. Gesichtsfarbe blaß, krank, 17. Gestalt schlank, 18. Sprache deutsch, etwas polnisch, 19. Besonderes Kennzeichen: leidet am kalten Fieber, und war noch in ärztlicher Behandlung. Ist des Schreibens kundig.

Bekleidung. 1. Ein braunes großes Umschlagetuch, 2. ein blauseidenes Halstuch, 3. ein braunkattunenes Kleid, 4. eine rothgestreifte Schürze, 5. weiße Strümpfe, 6. kalblederne Halbstiefeln, 7. mit bloßem Kopf und Kamm.

Paß-Entwendung. Der vom 22sten Infanterie-Regiment desertirte Tambour und Schuhmachergeselle Kuhnitz hat zwei andern Schuhmachergesellen August Kikebusch und Michael Weidlich ihre Reisepässe abzulocken gewußt. Der des Erstern ist von der Königlichen Polizei-Intendantur zu Berlin unterm 25sten März d. J. auf 6 Monat ausgestellt; der Andere aber vom Magistrate in Glatz vor etwa 6 Monaten ausgefertigt worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden aufgefordert, auf gedachte Pässe aufmerksam zu seyn, um dadurch jedem ferneren diesfälligen Mißbrauche möglichst vorzubeugen.

A. F. VII.c 1642. Mai. Oppeln, den 8. Mai 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlorner Paß und Gewerbschein. Der Staatsbürger Samuel Königsberger zu Cosel hat seinen Paß d. d. Cosel den 2. April 1827 und seinen Gewerbschein zum Schnittwaaren- und Tauschhandel verloren.

Zur Vermeidung jedes Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht.

A. J. VII.c 1675. Mai. Oppeln, den 8. Mai 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steck-

Steckbriefs-Widerruf. Der durch den öffentlichen Anzeiger des vorjährigen Amtsblatts No. 22. pag. 191 wegen Verdacht eines verübten Pferdediebstahls steckbrieflich verfolgte Lorenz Straschek ist zur gefänglichen Haft gebracht und an das betreffende Gerichts-Amt abgeliefert worden.

A. J. VII.c 1633. Mai. Oppeln, den 4. Mai 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Heute als den 7. Mai c. früh $2\frac{1}{2}$ Uhr, ist $\frac{1}{4}$ Meile von Krappitz auf Oppeln zu, 1 Faß Geld mit 1050 Rthlr. K. R. H. C. sig. und mit dem Petschaft des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Ratibor versehen, 82 Pfund 20 Loth schwer, von dem Post-Wagen der Fahr-Post aus Ratibor gestohlen worden.

Es haben sich in demselben nachstehende Münz-Sorten befunden, als:

1 Beutel mit 300 Rthlr in $\frac{1}{6}$ Stücken, mit der Etiquette und dem Petschaft des Unter-Steuer-Amts zu Leobschütz;
1 Beutel mit 200 Rthlr. in $\frac{1}{6}$ Stücken,
1 = = 200 = = $\frac{1}{6}$ =
1 = = 250 = = $\frac{1}{12}$ =
1 = = 100 = = $\frac{1}{12}$ =

und die sämmtlichen vorstehenden 4 Beutel sind mit der Etiquette des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Ratibor versehen gewesen.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich Demjenigen, welcher zur Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung des Fasses mit seinem vollen Betrage behülflich ist

eine Belohnung von 100 Rthlr.

hierdurch zugesichert.

Insbesondere werden die Königlichen Polizei-Behörden sehr dringend ersucht: auf die Entdeckung des Thäters ein wachsames Auge zu haben.

Oppeln, den 7. Mai 1827.

Königlich Preußisches Post-Amt.
v. Dunker.

Landes-Verweisung. Der Vagabond Michael Spieske aus Rosenthal bei Braunau in Böhmen, ist nach bestandener 2jähriger Zuchthausstrafe zu Jauer, über die Grenze nach Böhmen gebracht, und ihm auf Grund des Kriminal-Urtels die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei 10jähriger Zuchthausstrafe

hausstrafe untersagt worden. Im Betretungsfalle diesseits, ist er daher dem nächsten Kriminal-Gericht zu überliefern.

Schweidnitz, den 10. April 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement. Der ehemalige Soldat Michael Spieske ist 48 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 3 Zoll groß, von untersetzter Gestalt, schwarzen Haaren, flacher breiter Stirn, schwärzlichen Augenbraunen, braunen Augen, länglicher vorstehender Nase, kleinen Mund, schwarzen starken Bart, schadhaften Zähnen, breiten Kinn, länglicher Gesichtsbildung und blasser Gesichtsfarbe. Er spricht deutsch, pohlnisch und böhmisch. Er hat eine Schramme über den rechten Fuß und eine weiße Beere auf der Brust.

Bekanntmachung wegen anderweiten Termin zur Licitation der Material-Lieferung zum Chaussee-Bau zwischen Tost und Klein-Patschin. Zur anderweiten Verdingung des Material-Bedarfs, bestehend in Feld- und Kalkbruch-Steinen, desgleichen in gesiebten Kies, ist ein neuer Licitations-Termin auf den 18. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr, im Hause des Gastwirth Gräzer zu Tost, welcher von dem Wegebau-Kondukteur Lundehn abgehalten werden wird, festgesetzt. Unternehmungslustige haben sich an diesem Termin einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden, unter vorgängig einzuholender Genehmigung der Königlichen Regierung, diese Material-Lieferung zugeschlagen werden wird.

A. J. VIII. 416. April. Oppeln, den 1. Mai 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Die im Oppelner Regierungs-Departement, und dessen Rybnicker Kreise belegenen 3 Vorwerke Chwallowitz, Florianshoff und Golleow, Domainen-Amts Rybnick, mit den dazu gehörigen Ländereien, Gebäuden, lebenden und todten Inventario, werden dergestalt zum Verkauf oder zur Vererbpachtung ausgeboten, daß der Besitz und die Nutzung von Johanni 1828, auf den Erwerber oder Erbpächter übergeht.

Die hiezu anberaumte öffentliche Licitation steht auf den 11. Juni d. J. an, und wird in dem Kanzlei-Lokale des Domainen-Amts Rybnick Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr abgehalten werden.

Erwerbslustige werden eingeladen sich an gedachtem Termine in Rybnick einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und haben dieselben Falls solche annehmlich befunden werden, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, bis zu deren Eingang jeder an sein Gebot gebunden bleibt, den Zuschlag zu gewärtigen.

Jeder

Jeder Bietende muß sich über seine Zahlungsfähigkeit vor dem Commissario ausweisen, und zur Sicherung seines Gebots eine angemessene Kaution deponiren.

Die erwähnten Realitäten können vor dem Termine in Augenschein genommen werden, und wird das Domainen-Amt Rybnick solche den sich Meldenden auf Verlangen vorzeigen. Die Bedingungen können sowohl bei dem Domainen-Amte Rybnick als auch in der Registratur der unterzeichneten Behörde, zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Oppeln, den 22. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung wegen des Verkaufs von Forstland bei der Kolonie Derschau. Es soll an Forstland bei der Kolonie Derschau in der Oberförsterei Grudschütz und zwar

	1. eine Wiese von	7	Morgen	110	[]Ruthen,
	Acker	1	"	100	"
	zusammen	9	Morgen	30	[]Ruthen,
und	2. noch Acker	2	Morgen	15	"

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin hierzu stehet auf

den 16. Juni d. J.

an, und wird zu Derschau von dem Oberförster Rusch abgehalten werden.

Kauflustige werden hierzu eingeladen, und hat der Meistbietende demnächst den Zuschlag dieses Landes zu gewärtigen.

Uebrigens sind die nähern Bedingungen bei dem Oberförster Rusch zu Grudschütz bei Oppeln zu erfahren, welcher auch das Land den Kauflustigen zur Besichtigung anzeigen wird.

F. A. III. V. 997. Oppeln, den 2. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Zur Beachtung eines geehrten Publicii machen wir hierdurch bekannt, daß der Doctor Medicinae und Geburtshelfer Herr Ginsberg, zur Ausübung seiner Praxis sich Constadt zum Aufenthalts-Ort erwählt hat.

Constadt, den 4. Mai 1827.

Der Magistrat.

Bekannt-

Bekanntmachung. Der Müller Franz Widera zu Biskupitz hat die ihm gehörige, und vor einigen Jahren ganz abgebrannte zweigängige Wassermühle an dem sogenannten Beuthener Wasser in Biskupitz von Grund auf neu gebaut, und es soll zur Retablirung dieser Mühle der Landesherrliche Consens nachträglich nachgesucht werden.

Dem §. 7. des Gesetzes vom 28sten Oktober 1810 gemäß, wird dies hierdurch bekannt gemacht, und diejenigen, welche durch die Retablirung der Mühle die Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hiermit aufgefordert, ihre gegründeten Widersprüche bis spätestens den 6. Juni a. c. mir anzuzeigen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins auf die noch eingehenden Widersprüche nicht mehr gerücksichtigt, und auf die Ertheilung der Concession angetragen werden wird.

Beuthen in Ober-Schlesien, den 27. März 1827.

Der Königliche Landrath.
Gr. Henkel v. Donnersmark.

Bekanntmachung. Da die unterm 2ten November 1825 eingeleitete nothwendige Subhastation des im Groß-Strehlitzer Kreise belegenen zur Steuer-Einnehmer Freyerschen Verlassenschafts- und Liquidations-Masse gehörigen, auf

6602 Rthlr. 12 Sgr.

taxirten Allodial-Ritterguts Neudorff nebst Zubehör, mit Ausschluß der schon früher abalienirten Arrende, auch in dem dritten peremtorischen Termine vom 20sten September v. J. für das damalige höchste Gebot per 4450 Rthlr. noch nicht beendigt, und auf den Antrag des Masse-Curator Justiz-Kommissarius Stiller zur Fortsetzung der Subhastation ein neuer peremtorischer Termin auf den 22sten August c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht, vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Göring angesetzt worden ist: so wird solches Kauflustigen mit Hinweisung auf die frühere Bekanntmachung vom 2ten November 1825 bekannt gemacht.

Ratibor, den 30. März 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung. Einem hohen Adel und einem hochzuverehrenden Publiko zeige ich ganz ergebenst an, wie sich nun bei mir eine vollständige Auswahl von Kinder- und Jugendschriften, so wie wissenschaftliche Schul- und Gebetbücher, Kunstsachen und Spiele befindet.

Der Musikalien-Leihzirkel ist nun eröffnet und mit einer so bedeutenden Anzahl von Musikstücken für Pianoforte a quatre mains und a deux mains und mit Begleitung für Flöte, Guitarre, Violine, Harmonie und Kirchenmusik be-

 setzt,

setzt, daß gewiß alle billige Wünsche erfüllt werden können; auch sind Musikalien-Kathaloge zum Auszeichnen der gewünschten Stücke vorräthig.

Pränumerationen und Subscriptionen auf alle erscheinenden Werke übernehme ich und besorge sie, wie auch sonstige gütige Bücherbestellungen, ohne Erhöhung des Ladenpreises unentgeldlich. Alle in Deutschland erscheinenden Bücher und Musikalien sind entweder bei mir schon vorräthig, oder werden auf Verlangen unentgeldlich und ohne irgend eine Preiserhöhung verschrieben.

Zugleich ermangele ich nicht meine nunmehr eingerichtete und bedeutend vermehrte Leihbibliothek bestens zu empfehlen, mit dem ergebensten Bemerken, wie ich dieselbe mit den neuesten Sachen vervollkommt habe, und fortwährend mit den neuesten erscheinenden litterarischen und belletristischen Werken, ergänzen werde. Der Katalog wird noch vor Johanni c. erscheinen.

Oppeln, den 10. Mai 1827. Hruzikſche Leihbibliothek.

Bekanntmachung. Zu Lubschau, Lublinitzer Kreises, ist eine freie Halbhübnerstelle aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere hierüber kann man persönlich oder auf portofreie Anfragen, bei dem da gen Dorf-Gericht erfahren.

Avertissement. Die zu Lehn-Langenau Leobschützer Kreises sub No. 25. gelegene, den Johann und Johanna Sonntagschen Eheleuten gehörig gewesene Bauerwirthschaft, welche gerichtlich auf 1031 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. Courant gewürdiget worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Hiezu sind die Bietungstermine auf den 21. April c. auf den 26. Mai c. Vormittags 9 Uhr in loco Leobschütz, peremtorie aber hier, in dem bekannten Geschäftslocale auf den 29. Juni c. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden.

Alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch vorgeladen, an diesem Tage zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dieses Grundstück dann zugeschlagen werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, auch auf Gebote, welche nach Verlauf des peremtorischen Bietungstermins einkommen, keine Rücksicht genommen werden wird.

Es werden sonächst auch alle diejenigen, welche an das feilgebotene Grundstück Ansprüche zu haben glauben, hiermit vorgeladen und aufgefordert: sich damit spätestens in den Bietungsterminen zu melden, und die Bescheinigungsmittel anzuzeigen, widrigenfalls aber haben dieselben zu gewärtigen, daß sie der etwanigen Real-Rechte für immer für verlustig erklärt werden werden.

Die

Die Taxe kann jeder Zeit bei dem Hochfürstlichen Stadt-Gericht zu Leobschütz, den Ortsgerichten zu Lehn-Langenau und in der gerichtsamtlichen Registratur in Leobschütz eingesehen werden.

Katscher, den 15. Februar 1827.

Das Leopold Gräflich v. Gaschinsche Gerichts-Amt des Lehnes Katscher.

Oeffentliche Vorladung. In der Gegend zwischen Kostuchna und Petrowitz im Plesser Kreise sind am 30sten März c. des Morgens um 6 Uhr vier Stück Ochsen und ein ganz ordinairer Wagen angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 27sten Mai d. J. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 2911. Oppeln, den 19. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Oeffentliche Vorladung. In der Nacht zum 1sten April d. J. sind in dem Klychower Walde bei Sohrau 9 Zentner 20 Pfund Ungarwein in 3 Kuffen angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Einbringer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 31sten Mai d. J. sich in dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 2971. Oppeln, den 18. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

An-

Anzeige. Das Gut Groß-Wilkonitz bei Tarnowitz ist billig aus freier Hand zu verpachten; das Nähere erfährt man daselbst bei der Besichtigung vom Eigenthümer.

Groß-Wilkonitz, den 8. Mai 1827. C. v. Koschützki.

Subhastations-Anzeige. Bei dem unterzeichneten Königlichen Oberlandes-Gerichte von Oberschlesien soll auf den Antrag der von Stoschschen Erben das im Lublinitzer Kreise belegene Allodial-Rittergut Groß-Lagiewnick nebst Zubehör an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es ist dasselbe nach der davon im Jahre 1826 aufgenommenen Landschaftlichen Taxe, welche in der Oberlandes-Gerichts-Registratur täglich eingesehen werden kann, auf 34072 Rthlr. 20 sgr. 1 pf. abgeschätzt, und die Bietungs-Termine sind auf den 9. Februar 1827, den 10. Mai 1827 und zuletzt den 23. August 1827 jedesmal Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Oberlandes-Gerichte vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Crelinger angesetzt worden. Dies wird den Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Zusicherung, daß im letzten Bietungs-Termine das Gut dem Meistbietenden, falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden soll.

Ratibor, den 13. October 1826.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ober-Schlesien.

Subhastation. Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen Cantors George Schoen, soll das allhier belegene Haus unter No. 46. am Ringe, welches mit der Biergerechtigkeit versehen, im Jahre 1774 für 640 Rthlr. erkauft worden, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Hierzu ist ein peremtorischer Termin auf den 1. Juni c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Hauenschild als Deputirten in unserm Geschäfts-Lokale auf hiesigem Rathhause anberaumt; und es werden hierdurch alle Kauf- und Zahlungsfähige eingeladen, in demselben zu erscheinen, die nähern Bedingungen und Modalitäten des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß demnächst, in sofern nicht gesetzliche Hindernisse obwalten, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden nach erfolgter Einwilligung von Seiten der Extrahenten erfolgen wird.

Neustadt, den 16. Januar 1827.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXI.

Oppeln, den 22sten Mai 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 47. Wegen der im Laufe dieses Jahres aufzubringenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge.

Nachdem die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der im Laufe dieses Jahres aufzubringenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs Vergütigung der Brandschäden aus dem Jahre 1826 erfolgt ist, werden die Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den nach Maaßgabe der beigefügten Repartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associirten Grundbesitzer im Verhältniß der assecurirten Summen zu vertheilen und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß dieselben am Ende des Monats September d. J. an die zur Empfangnahme angewiesene Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst eingezahlt werden können.

Es wird den Magisträten die Obsorge für die pünktliche Innehaltung des bestimmten Einzahlungs-Termins hierdurch zur besondern Pflicht gemacht, damit das Retablissement der durch Brand Verunglückten nicht ungebührlich verzögert wird, widrigenfalls die Reste executivisch beigetrieben werden müssen.

A. J. IV.b No. 2366. Mai c. a. Oppeln, den 14. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Repartizion

der

von den Städten des Regierungs-Departements Oppeln im Jahre 1827 aufzubringenden Summe, zur Vergütigung derjenigen Brandschäden, welche durch das Jahr 1826 in den Städten Schlesiens vorgefallen sind.

	Thlr.	sgr.	pf.
Es betragen die Vergütigungen der im Jahre 1826 vorgefallenen Brandschäden für die einzelnen Regierungs-Departements von:			
Breslau	2,306	15	10
Liegnitz	4,201	1	6
Oppeln	26,900	—	—
und überhaupt .	33,407	17	4
Hierzu bringen auf die Regierungs-Departements von:			
Breslau von seinem Indiktions-Quanto pro 6,597,895 Thlr.	16,713	8	6
Liegnitz = = = = = 3,890,735 =	9,855	21	6
Oppeln = = = = = 2,699,660 =	6,838	17	4
Summa 13,188,290 Thlr.	33,407	17	4
Das Regierungs-Departement Oppeln wird sonach an Zuschüssen erhalten von den Regierungs-Departements von:			
Breslau = = = = 14,406 Thlr. 22 sgr. 8 pf.			
Liegnitz = = = = 5,654 = 20 = = =			
Zusammen 20,061 Thlr. 12 sgr. 8 pf.			
Zu den von dem Oppelner Regierungs-Departement aufzubringenden Beiträgen von	6,838	17	4
kommen noch besonders hinzu:			
a. die Verwaltungs-Kosten und Pensionen nach dem Etat pro $18\frac{26}{27}$ mit	1,324	—	—
b. auf kleine Brände	60	—	—
c. auf Postgeld und unvorhergesehene Ausgaben . .	26	11	6
so daß die Summe von	8,248	28	10

aufzubringen, und für ein Indiktions-Quantum von 100 Thl., ein Beitrag von 9 sgr. 2 pf. zu leisten ist.

Nach diesem Maaßstabe fällt nun auf die

Stadt

	Stadt:	Zum Indiktions Betrage per Thaler.	Ein Beitrag von Thlr.	sgr.	pf.
1	Bauerwitz	77,100	235	17	6
2	Beuthen .	92,640	283	2	—
3	Constadt .	37,320	114	1	—
4	Cosel . .	71,750	219	7	1
5	Creutzburg	150,650	460	9	7
6	Falkenberg	28,660	87	17	2
7	Gleiwitz .	112,380	343	11	6
8	Ober-Glogau	21,130	64	16	11
9	Grottkau .	57,000	174	5	—
10	Guttentag .	30,150	92	3	9
11	Hultschin	32,610	99	19	3
12	Katscher .	60,500	184	25	10
13	Krappitz .	40,690	124	9	10
14	Landsberg	38,110	116	13	5
15	Leobschütz .	77,050	235	12	11
16	Leschnitz .	40,340	123	7	11
17	Loslau .	21,830	66	21	1
18	Lublinitz .	46,320	141	16	—
19	Neisse . .	192,520	588	7	8
	Latus	1,228,750	3754	15	5
	Transport	1,228,750	3754	15	5
20	Neustadt .	119,710	365	23	5
21	Nikolai .	30,670	93	21	5
22	Oppeln .	196,860	601	15	6
23	Ottmachau	62,560	190	16	4
24	Patschkau .	67,380	205	26	6
25	Peiskretscham	63,790	194	27	5
26	Pitschen .	83,630	255	16	1
27	Pleß . .	53,080	162	5	8
28	Ratibor .	202,840	619	23	8
29	Rosenberg	98,780	301	24	10
30	Rybnik .	39,470	120	18	1
31	Schurgast .	18,150	55	13	9
32	Sohrau .	62,790	191	25	9
33	G oßStrehlitz	57,560	175	26	4
34	Tarnowitz .	86,960	265	21	4
35	Tost . .	44,770	136	25	11
36	Ujest . .	36,360	111	3	—
37	Ziegenhals	59,050	180	11	1
38	Zülz . .	86,720	264	29	4
	Summa	2,699,660	8248	28	10

Oppeln, den 14. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

In Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor, wird den Untergerichten, so wie den Magisträten unsers Departements, zur Achtung für die Zukunft bekannt gemacht,

No. 48. We
Einsendung d
Negativ-Atte
daß in Betreff der

Stempel-Strafen an die Haupt-Zoll und Haupt-Steuer-Aemter.

daß hinfüro die Negativ-Atteste in Betreff der Stempel-Strafen, imgleichen diese Strafen selbst nicht an uns, sondern an die resp. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter zu senden sind.

Bemerkt wird hierbei, daß

zu dem Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg,
die Landräthlichen Kreise Beuthen und Pleß;
zu dem Haupt-Zoll-Amte zu Landsberg,
die Landräthlichen Kreise Creutzburg, Lubliniz und Rosenberg;
zu dem Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt,
die Landräthlichen Kreise Grottkau, Neisse und Neustadt;
zu dem Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln,
die Landräthlichen Kreise Cosel, Falkenberg, Oppeln, Groß-Strehlitz und Tost, und
zu dem Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor,
die Landräthlichen Kreise Leobschütz, Ratibor und Rybnick,

gehören.

St. Abth. 3548. Oppeln, den 11. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 49. Wegen der sich etwa in den Vormundschafts-Depositorien befindenden Obligationen aus den drei westphälischen Zwangs-Anleihen.

Den sämmtlichen Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements wird mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Januar c. Gesetz-Sammlung No. 3. S. 13, hierdurch aufgegeben, unfehlbar binnen 8 Tagen anhero anzuzeigen:

ob und in welchem Betrage von den in gedachtem Gesetze sub D. 1. bezeichneten Obligationen Litt. A. aus den drei westphälischen Zwangs-Anleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen, sich in ihren Vormundschafts-Depositorien befinden.

Ratibor, den 4. Mai 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 21.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 21.

Oppeln, den 22ten Mai 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Unten signalisirter Züchtling Ignaz Klinke ist in der Nähe hiesiger Stadt vom Transport entsprungen. Alle Behörden werden ersucht, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung, geschlossen an die Königl. Korrektionshaus-Administration abzuliefern.

Schweidnitz, den 9. Mai 1827.

Der Magistrat.

Signalement. Der Ignaz Klinke ist aus Nieder-Schwedelndorf gebürtig, katholischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue, klein und triefige Augen, eingebogene breite Nase, großen vollen Mund, gesunde Zähne, rundes vorstehendes Kinn, ist von oval voll und breiter Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzter Gestalt, spricht gewöhnlich deutsch und hat Sommersprossen.

Bekleidung. Schwarzgraue Tuchhosen, lichtgraue Tuchweste, graue Tuchmütze. Die Jacke, Halbstiefeln und Strümpfe hat er von sich geworfen.

Zurückgenommener Steckbrief. Der mittelst Steckbriefes vom 23. v. M. verfolgte Landstreicher Gottlieb Günther ist bereits eingebracht, welches zu Einstellung weiterer Verfolgung hiermit bekannt gemacht wird.

Schweidnitz, den 10. Mai 1827.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Dem jüdischen Kaufmann Löbel Pajakowsky aus Petrikau ist in der Nacht vom 27sten zum 28sten v. M. bei seiner Durchreise durch Landsberg aus dem Hause des dortigen Gastwirths Hirsch Matzdorfer durch unbekannte Thäter ein mit Eisen beschlagener und mit einem Vorlegeschloß versehener Koffer gestohlen worden, darin befindlich waren

an baarem Gelde:

in einem Beutel in gemünzten Preußischen Courant .	60	Rthlr.	—	Sgr.
und 9 Dukaten, oder in Gold	27	=	—	=
in einem Beutel in Russischen Rubeln mit Randbuchstaben	790	=	—	=
ein Beutel mit gemengten Preußischen Courant . .	200	=	—	=
ein Beutel mit gemengten Polnischen Courant . .	65	=	25	=
ein Beutel Sächsisch-Polnisches Courant . . .	38	=	10	=
in einem Kattun-Tuch 78 Stück Rubel und 4 Dukaten, welche nach Courant betragen	98	=	20	=
in verschiedenen Rubeln	118	=	15	=
in klein Polnischen Courant-Gelde in einem Beutel .	5	=	—	=
zusammen	1403	Rthlr.	10	Sgr.

Ferner

ein seidner polnischer Manns-Oberrock von schwarzblauer Farbe mit dunkelblauem Kittey gefüttert und wattirt;

ein dergleichen Oberrock, schon auf den Ermeln schadhaft;

ein Paar kurze Nanquin-Beinkleider, dunkelbraun mit Bändern zum binden;

drei Paar lange weiße Mannsstrümpfe von Zwirn;

zwei weiße leinwandene Mannshemde;

eine schwarzsammetne Mütze mit schmalem Iltisausschlag vorgeschossen;

in einer kleinen hölzernen Schachtel Thee, Zucker und Pfefferkuchen.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden aufgefordert, auf das gestohlene Gut die möglichste Aufmerksamkeit zu richten, und Falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber jedoch anzuhalten und dem nächsten Gericht zu übergeben, wie solches geschehen aber unter Einem anher anzuzeigen.

VII.c 1714. Mai. Oppeln, den 11. Mai 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekannt-

Bekanntmachung. Die im Oppelner Regierungs-Departement, und dessen Rybnicker Kreise belegenen 3 Vorwerke Chwallowitz, Floriansthoff und Golleow, Domainen-Amts Rybnick, mit den dazu gehörigen Ländereien, Gebäuden, lebenden und todten Inventario, werden dergestalt zum Verkauf oder zur Vererbpachtung ausgeboten, daß der Besitz und die Nutzung von Johanni 1828, auf den Erwerber oder Erbpächter übergeht.

Die hiezu anberaumte öffentliche Licitation steht auf den 11. Juni d. J. an, und wird in dem Kanzlei-Lokale des Domainen-Amts Rybnick Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr abgehalten werden.

Erwerbslustige werden eingeladen sich an gedachtem Termine in Rybnick einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und haben dieselben Falls solche annehmlich befunden werden, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, bis zu deren Eingang jeder an sein Gebot gebunden bleibt, den Zuschlag zu gewärtigen.

Jeder Bietende muß sich über seine Zahlungsfähigkeit vor dem Commissario ausweisen, und zur Sicherung seines Gebots eine angemessene Kaution deponiren.

Die erwähnten Realitäten können vor dem Termine in Augenschein genommen werden, und wird das Domainen-Amt Rybnick solche den sich Meldenden auf Verlangen vorzeigen. Die Bedingungen können sowohl bei dem Domainen-Amte Rybnick als auch in der Registratur der unterzeichneten Behörde, zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Oppeln, den 22. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung wegen des Verkaufs von Forstland bei der Kolonie Derschau. Es soll an Forstland bei der Kolonie Derschau in der Oberförsterei Grudschütz und zwar

1. eine Wiese von	7 Morgen	110 []Ruthen,	
Acker = ...	1 =	100 =	
zusammen	9 Morgen	30 []Ruthen,	
und 2. noch Acker	2 Morgen	15 =	

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin hierzu stehet auf

den 16. Juni d. J.

an, und wird zu Derschau von dem Oberförster Rusch abgehalten werden.

Kauflustige werden hierzu eingeladen, und hat der Meistbietende demnächst den Zuschlag dieses Landes zu gewärtigen.

Uebrigens sind die nähern Bedingungen bei dem Oberförster Rusch zu Grudschütz bei Oppeln zu erfahren, welcher auch das Land den Kauflustigen zur Besichtigung anzeigen wird.

F. A. III. V. 997. Oppeln, den 2. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Aufforderung. In Folge unserer Bekanntmachung vom 15ten Februar d. J. im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts pro 1827, No. 10. pag. 88, betreffend die Subscription auf das von dem Königlichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dunker zu Berlin unter dem Titel:

„Blüchers Standbild in Berlin,"

verfaßte Lied und auf die dazu gehörige lithographirte Zeichnung des Standbildes des Fürsten und der Viktoria auf dem Brandenburger Thore zu Berlin, Preis 12 Sgr., wovon der Erlös den Invaliden aus den Jahren 18$\frac{13}{15}$ und ihren Wittwen und Waisen bestimmt ist, werden die Königlichen Landräthlichen Officia und Magiſträte hiermit aufgefordert: bis Ende Juni d. J. die etwa noch gesammelten Subscriptionen mittelst einer Nachweisung anhero einzureichen, da alsdann diese Subscription geschlossen werden wird, und nachträgliche diesfällige Anzeigen von uns nicht weiter berücksichtiget werden können.

A. J. III.ᵃ Mai 179. Oppeln, den 10. Mai 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Bekanntmachung. Es wurde auf der Kellertreppe des Posthauses zu Oppeln, im Anfange dieses Monats, ein Pack mit Sachen und ein Brief ohne Unterschrift gefunden, in welchem der Verkäufer dieser, theilweise als Königliche Montirungs-Gegenstände erkannten Bekleidungsstücke, genannt ist; wenn nun gleich nicht unwahrscheinlich ist, daß dieselben widerrechtlicher Weise von der Montirungs-Kammer abhanden gekommen, so genügt doch dieser entfernte Verdacht nicht, die Untersuchung gegen den angeblichen Verkäufer derselben einzuleiten.

Da es indeß dem unterzeichneten Gerichte wünschenswerth ist, die nähreren Umstände, unter welchen der Verkauf geschehen, zu erfahren, und den Schuldigen zur Bestrafung zu ziehen, so wird der unbekannte Schreiber jenes im Posthause zu Oppeln vorgefundenen Briefes aufgefordert, seinen Namen bei uns anzuzeigen, um seine

seine vollständige Vernehmung bewirken zu können, wobei nur noch bemerkt wird, daß ihm durchaus keine Kosten durch seine Anzeige entstehen können.

Neisse, den 27. April 1827.

Königlich-Preußisches Gericht der 12ten Division.

v. Ryssel I. Mittelmann,
General-Lieutenant und Divisions-Kommandeur. Divisions-Auditeur.

Oeffentliche Bekanntmachung. Auf den Antrag sämmtlicher mit Acker angesessenen Bürger zu Neustadt in Ober-Schlesien und des Dominii der Kämmerei-Güter Vogtey und Kotzem, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hinsichtlich der gemeinschaftlichen Feldmark zu Neustadt, die Aufhebung der Hutungsgemeinschaft und die Separation der Ländereien eingeleitet worden, und zugleich werden alle diejenigen, welche bei diesem Geschäft, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, an dem zur Anmeldung ihrer Ansprüche

auf den 5. Juli d. J.

von der unterzeichneten Spezial Kommission anberaumten Termine zu erscheinen und ihre Ansprüche zum Protokoll zu erklären, widrigenfalls sie in Gemäßheit des §. 157. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 ihrer nicht erfolgten Zuziehung ungeachtet, die Auseinandersetzung wie sie zu Stande kommen wird sich gefallen lassen müssen und dieselbe in keinem Falle, selbst im Falle einer erweislichen Verletzung anfechten dürfen.

Ober-Glogau, den 1. Mai 1827.

Königliche Spezial-Oekonomie-Kommission.

Hofrichter.

Bekanntmachung. Die Brau- und Brennerei zu Lehn-Peterwitz bei Neisse soll von Johanni a. c. ab, anderweitig verpachtet, und auch auf Verlangen die Rindviehpacht damit verbunden werden. Kautionsfähige Pächter können die näheren Pachtbedingungen bei dem Dominio einsehen.

Lehn-Peterwitz, den 12. Mai 1827.

Das Wirthschafts-Amt.

Anzeige. Am 15ten d M. ist in dem hiesigen Königlichen Forste und zwar an der Straße, welche von Seibersdorf nach Nieder-Niewiadom führt, ein todter

todter Mann, an dem keine Verletzungen oder Spuren von Gewaltthätigkeiten sichtbar waren, und dessen Name und Wohnort noch nicht ausgemittelt werden können, gefunden worden.

Dieser Mann war ohngefähr 70 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hatte dunkelbraune Kopfhaare, eine schmale Stirn, braune Augenbraunen, eine kurze und spitzige Nase, wenig Zähne, das rechte Auge war grau, das linke ganz ausgelaufen, der schwarzgraue Bart war schwach und einen Zoll lang, die Statur sehr hager, das Gesicht lang und eingefallen.

Die Kleidung bestand in einem Kamisol und Beinkleidern von grauer Leinwand und mit verschiedenen Tuchlappen zusammengeflickt, so wie aus einer zerrissenen lichtblauen Weste, die Kopfbedeckung war eine ganz abgetragene Wintermütze von rothem Tuch, wovon der grössere Theil mit weissen, der andere Theil aber mit brauner Schaaffell-Bräme versehen war.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Rybnick, den 20. April 1827.

Königliches Domainen Justiz-Amt.

Oeffentliche Vorladung. In der Nähe der städtischen Brau- und Brennerei zu Peiskretscham sind am 26. März d. J. 6 Zentner 46 Pfund Ungarwein in 2 Kuffen, nebst 2 Pferden und ein Kober mit Reisebedürfnissen angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 15ten Juni d. J. sich in dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Titel 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 3435. Oppeln, den 7. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Auktions-

Anzeige. Ein sehr gutes Billard bietet hiermit zum Verkauf an, der Domainen-Arrende-Pächter,

Oppeln, den 14. Mai 1827. M. Friedländer.

Auktions-Anzeige. Der Nachlaß des in Alt-Kosel verstorbenen Pfarrers Wagner, bestehend in Meubles, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Haus- und Wirthschafts Geräthschaften, Pferden, Rind- und Schwarzvieh, nebst Getreide ꝛc., soll in Termino den 28. Mai c. a. Vormittags um 8 Uhr, daselbst öffentlich und gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden, wozu Kauflustige einladet

Schlawentzitz, den 16. Mai 1827.

Das Executorium.

Subhastations-Anzeige. Die zu Gläsendorff, Grottkauer Kreises, sub No. 2. gelegene zinshafte laudemialpflichtige, oberschlächtige sogenannte Mittelmühle von 2 Gängen, welche in gutem Bauzustande und mit den dazu gehörigen Aeckern von 13 Morgen 95 []Ruthen und einer Wiese von einem Morgen nebst Garten von 45 []Ruthen, auf 5516 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll in den dazu angesetzten drei Bietungs-Terminen, den 5. Mai, 30. Juni und peremtorisch den 24. August 1827 im Wege der Execution meistbietend öffentlich versteigert werden. Demnach laden wir alle und jede, so dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit vor, sich an jenen Terminen, und zwar in den beiden ersten zu Neisse in der Kanzellei des unterzeichneten Gerichtshalters, am 24. August aber auf dem Lorenzschen Gute zu Gläserdorff Vormittags zu melden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Die diesfällige Taxe kann sowohl an der Gerichtsstätte zu Gläsendorff, als auch in der Kanzellei des Gerichtshalters eingesehen werden.

Neisse, den 24. Februar 1827.

Das Gerichts-Amt des Ritterguts Gläsendorff.
Klose, Justitiarius.

Edictal-

Ediktal-Citation. Es wird hiermit der am 14ten März 1790 zu Zborowsky Lublinitzer Kreises geborne und im Jahre 1813 zur Landwehr ausgehobene Wehrmann Joseph Drinda, unermittelten Namens und Nummer des Bataillons, jedoch in dem Lublinitzer Bataillon ausexerzirt und mit demselben ausmarschirt, nach der Zeit aber nach Pohlen ausgetreten und angeblich in Czenstochau verheirathet, vorgeladen, spätestens bis zum peremtorischen Termine den 1. September d. J. Vormittags 9 Uhr hierselbst vor uns zu erscheinen, und sich über sein Entweichen zu verantworten, widrigenfalls er als Deserteur zu erachten und nach dem Edikte vom 17ten November 1764 sein Name an den Galgen zu schlagen, und sein gegenwärtiges so wie zukünftiges Vermögen zur Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in Oppeln zu konfisziren.

Auch werden alle und jede, so von ihm an Geld und Geldeswerth etwas in Händen haben, bedeutet und gewarnt, solches anzuzeigen und bei Strafe des doppelten Ersatzes, und des Verlustes ihres Anrechts, nichts an ihm zu verabfolgen.

Cosel, den 30. April 1827.

Königlich Preußisches Kommandantur-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXII.

Oppeln, den 29sten Mai 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 8. enthält:

(No. 1062.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten Februar 1827, wegen eines Präklusiv-Termins, Behufs der Liquidation und Feststellung der aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden, von den ehemaligen Landständen des Herzogthums Westphalen verbrieften, sogenannten Fourage-Kapitalien.

(No. 1063.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten April 1827, wegen nicht mehr einzuholender unmittelbarer Bestätigung der, bei den Civil-Gerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr ergehenden, auf Degradation und Verlust des Portepees gerichteten, Erkenntnisse.

(No. 1064.) Bekanntmachung vom 28sten April 1827, das Privilegium für den Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger betreffend.

(No. 1065.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten April 1827, die Ernennung des Staats-Ministers Freiherrn von Stein zum Mitgliede des Staatsraths betreffend.

Allerhöchste Kabinets=Ordre.

No. 50. Wegen Befreiung von der Klassensteuer für die sechzigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe.

Ich wünsche mit Ihnen den Zeitpunkt eintreten zu sehen, wo auf einen nachhaltigen Ueberschuß der Staats-Einnahmen mit Sicherheit zu rechnen steht und auf Ermäßigung einzelner lästiger Abgaben und Leistungen Meiner getreuen Unterthanen gedacht werden kann. Ich genehmige daher auch gerne auf Ihren Bericht vom 12ten März d. J., daß bei der Veranlagung der zur untersten Steuerstufe der klassensteuerpflichtigen Personen, nicht nur wie bisher, die Steuer für einen und denselben Haushalt, auf höchstens drei Personen beschränkt bleibe, sondern außerdem auch überall diejenigen Personen dieser Stufe, welche am 1sten Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebens-Jahr bereits zurückgelegt haben, dieselben wegen geringerer Erwerbsfähigkeit, von der Klassensteuer ganz frei zu lassen. Sie haben hiernach schon vom 2ten Semester des laufenden Jahres an, verfahren zu lassen.

Berlin, den 21. April 1827.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister v. Motz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No 51. Daß der Zeitungsstempel zu den aus dem Auslande eingehenden Zeitungen jedem ersten Quartal-Stück vom 1sten Juli c. ab, durch die Post-

Die von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, in Betreff des von den Königlichen Post-Aemtern zu jedem ersten Quartal-Stück ausländischer Zeitungen umzuschlagenden Stempels und dafür einzuziehenden Betrages, erlassene Bekanntmachung, nachstehenden wörtlichen Inhalts:

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Quittungs-Formulare über den Stempel von ausländischen Zeitungen, welche, zu Folge der Bekanntmachung vom 6ten Juli 1822, statt des für jedes Exemplar einer

einer ausländischen Zeitung vierteljährlich zu lösenden weißen Stempel-bogens von Zehn Silbergroschen, eingeführt worden, vom 1sten Juli d. J. ab, nicht mehr bei den gewöhnlichen Stempel-Debits-Behörden verkauft, sondern durch die Post-Aemter selbst, sowohl zu den unmittelbar von ihnen debitirten, als zu den unter Kreutzband eingehenden ausländischen Zeitungen, jedem ersten Quartal-Stücke beigefügt werden, dergestalt, daß bei allen ausländischen Zeitungen der Stempelbetrag von dem Empfänger durch das Post-Amt eingezogen wird. Es wird hierdurch jedoch in der durch den § 29. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 getroffenen Bestimmung nichts geändert, wonach, wer fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des dazu kassirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die behörige Lösung des Stempels muß ausweisen können und von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch die Entschuldigung nicht befreit wird, daß ihm derselbe vom Post-Amte oder andern Vertheilern nicht ausgehändigt worden.

Aemter beigefüg und der Betrag dafür eingezogen wird.

Die Empfänger ausländischer Zeitungen, denen etwa das erste Quartal-Stück ohne die behörige gedruckte Quittung über den Stempel ausgehändigt werden sollte, werden daher, um sich selbst von jeder Verantwortlichkeit zu befreien, solches sofort der Steuer-Behörde ihres Wohnorts zur weitern Veranlassung anzeigen müssen.

Berlin, den 24. April 1827.

Der Finanz-Minister.
gez. von Motz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

St. Abth. No. 3743. Oppeln, den 17. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

No. 52. Betreffend die Porto-Freiheit der Gelder, welche in Auseinandersetzungs- und Ablösungs-Angele

Da nach einem Rescripte des Hohen Ministerii des Innern vom 20sten April c. von Seiten des Königlichen General-Post-Amtes, sämmtliche Post-Aemter angewiesen sind, die von den Auseinandersetzungs- und Ablösungs-Interessenten an die Kreis-Kassen eingezahlten, und von diesen an die General-Kommissions-Kassen eingesandten Gelder, portofrei zu befördern; so wird solches

nheiten an die eneral-Kom-issions-Kasse gesandt wer-n. solches den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen und Interessenten hiermit bekannt gemacht.

F. A. I. 577. IX. Oppeln, den 15. Mai 1827.

Königlich Preußische Regierung.

No. 53. Wegen er einzureichenden Nachweisungen des Bedarfs er Amtsblätter für das zweite halbe Jahr 1827

Die Königlichen Landräthlichen Officien, Magistrate und alle sonstige betreffende Behörden werden hierdurch veranlaßt, den Bedarf der zahlbaren und Gratis-Exemplare unseres Amtsblattes für die zweite Hälfte des jetzt laufenden 1827sten Jahres, mittelst einer bis zum 15ten Juni d. J. in duplo einzureichenden Nachweisung anhero anzuzeigen.

Diese Nachweisungen müssen bis zum bestimmten Termin eingehen, damit der ganze Amtsblätter-Bedarf bei Zeiten bestellt werden kann. Diejenige uns untergeordnete Behörde, welche dieser unserer Verfügung nicht genügt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr., die sofort durch Postvorschuß eingezogen werden wird.

Der halbjährige Amtsblatts-Pränumerations-Beitrag muß nach Abzug der Distributions-Tantieme bis zu dem oben gedachten Termin, unfehlbar und bei Vermeidung einer gleichen Ordnungsstrafe an unsere Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden.

A. J. V.b 2389. Mai c. Oppeln, den 14. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 54. Wegen des von erkannten Ehescheidungsstrafen oder Abfindungen zu

Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht findet sich veranlaßt, die sämmtlichen Unter-Gerichte des Oberschlesischen Departements zur genauesten Befolgung der Bestimmung des Stempel-Tarifs vom 7ten März 1822, bei der Position, „Ehescheidungs-Erkenntnisse" wornach, wenn in Ehescheidungs-Prozessen auf eine

eine Strafe oder Abfindung erkannt worden, außer dem Prozeß-Werthstempel, von dieser der Erbschafts-Stempel erhoben werden soll, hierdurch anzuweisen, mit dem Beifügen: daß nach dem Finanz-Ministerial-Rescript vom 1sten Oktober 1823, die Stempel-Abgabe von Ehescheidungsstrafen durch die Erbschafts-Stempel-Tabellen zu kontrolliren ist. Bei den künftigen Stempel-Revisionen wird genau darauf geachtet werden, daß bei den Ehescheidungs-Erkenntnissen die Lösung des nöthigen Erbschafts-Stempels nicht unterlassen werde.

erhebenden Erbschafts-Stempels.

Ratibor, den 4. Mai 1827.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung.

Der zu Lubliniß verstorbene pensionirte Accise-Einnehmer Wettgen hat in seinem hinterlassenen Testamente, der daselbst zu erbauenden evangelischen Kirche ein Vermächtniß von 500 Rthlr. und dem dortigen Hospital von 50 Rthlr. ausgesetzt.

A. J. V.[d] Mai 454. Oppeln, den 10. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der zu Breslau verstorbene Jouwelier Michael Salomon Freihan hat in seinem hinterlassenen Testamente, milde Stiftungen von resp. 10,000 Thalern, 2,000 Thalern und 500 Thalern für seine Glaubensgenossen in einigen Städten und namentlich auch in Zülz und Loslau ausgesetzt.

A. J. V.[d] Mai 502. Oppeln, den 12. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der seit mehrern Jahren in verschiedenen Provinzen des Inlandes, statt gefundene Ankauf von Remonte-Pferden für die Armee, in welchen die Aufstellung der Königlichen Landbeschäler vortheilhaft auf die Pferdezucht eingewirkt, hat die Wahrscheinlichkeit dargethan, in der Folge diesen ganzen Bedarf, in den diesseitigen Provinzen beschaffen zu können, und das Ausland hiezu ganz entbehrlich zu machen. Um nun diesen Zweck bald zu erreichen, ist höhern Orts beabsichtiget worden, dieses Jahr auch in Schlesien einen Versuch mit Ankauf von Pferden zu machen, welche sich für den Kavallerie- und Artillerie-Dienst eignen.

Demgemäß wird eine von Sr. Majestät dem Könige, bestätigte Militair-Kommission, in unten benannten Orten zu der bestimmten Zeit eintreffen, die ihr von den Pferdezüchtern der Provinz zum Verkauf vorgestellten Pferde, von nachbezeichneten Eigenschaften und Alter mustern, nach befundener Brauchbarkeit, den übrigens freien Kauf abschließen, die Pferde zur Stelle abnehmen lassen, und nach dem bedungenen Preis, gleich baar bezahlen, welches dem dabei interessirten Publiko hiedurch angezeigt wird.

Die Eigenschaften der Pferde müssen folgende seyn:

1. Ihr Bau und Gang muß regelmäßig und das Fundament stark und kraftvoll seyn.
2. Sie müssen von allen den Fehlern befreit seyn, welche sowohl den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch überhaupt dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind.
3. Ganze und halbe Hengste, so wie Krippensetzer dürfen nicht gestellt werden.
4. Jüngere als 3 und 4jährige Pferde werden nicht gekauft. Es können jedoch auch 5 und 6jährige gebracht und vorgestellt werden, wenn selbige früher wenig gebraucht worden, noch ganz Fehlerfrei und gesund von Beinen sind; es wird indeß die Kommission, diejenigen Pferde am liebsten kaufen, welche von Königlichen Landbeschälern, starken wohlgebauten, und schon etwas veredelten Stuten gefallen, sich noch im ungebrauchten Zustande befinden, und nur einigermaßen Zaumbändig und führig gemacht worden sind.
5. Die Größe derselben muß nach rheinländischem Maaß, bei den 3jährigen mindestens 4 Fuß 10 Zoll, und bei den älteren 4 Fuß 11 Zoll betragen.

tragen. Große starke und schöne Pferde werden um so mehr gewünscht, natürlich auch besser und ganz nach dem Werth bezahlt.

6. Der Futterzustand darf nicht üppig, sondern nur so beschaffen seyn, daß derselbe auf einen gesunden Zustand mit Gewißheit schließen läßt.

Andere Bedingungen bei diesem Kauf sind:

Daß der Verkäufer zu jedem verkauften Pferde, eine feste schwarzlederne Trense mit Kehlriemen und gutem Gebiß, nebst einer hänfenen Strickhalfter und zwei dergleichen Stricken liefert; Letztere kann auch von festem Leder seyn. Außerdem muß derselbe noch einen Abzug für den gesetzlichen Stempel, welcher sich nach der Höhe der Verkaufssumme richtet, erleiden. Sogenanntes Zaumgeld an die Diener oder Knechte der Verkäufer, kann nicht gegeben werden.

Als Marktorte sind angesetzt, und werden abgehalten:

den 1. August 1827, zu Pleß,
= 6. = = = Neustadt,
= 8. = = = Grottkau,
= 9. = = = Schwanowitz bei Brieg,
= 11. = = = Heinrichau bei Münsterberg,
= 13. = = = Reichenbach,
= 16. = = = Striegau,
= 18. = = = Neumarkt,
= 20. = = = Oels,
= 22. = = = Wohlau,
= 25. = = = Rüstern bei Liegnitz,
= 28. = = = Beuthen an der Oder.

Da es wünschenswerth ist, daß das Geschäft an diesen Tagen, so zeitig als möglich beginnt; so werden die resp. Verkäufer ersucht, sich auf den Marktplätzen früh um 7 Uhr einfinden zu wollen.

Berlin, den 1. Mai 1827.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur,
Beier.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige katholische Schullehrer Nerlich aus Kroschnitz zum Schullehrer und Organisten in Raschau, Oppelnschen Kreises.

Der bisherige katholische Schullehrer Brädel aus Dembiohammer zum Schullehrer und Organisten in Dembio, Oppelnschen Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 22.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 22.

Oppeln, den 29sten Mai 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Durch die Fahrläßigkeit der beiden Tranporteurs ist der, wegen verübter Straßenräubereien verhaftete Kriegsreservist Anton Dittrich aus Alt-Kemnitz in der Nacht zum 17ten d. M. aus dem sogenannten Gassenkretscham zu Erdmannsdorf entwichen. Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden ersucht: auf den unten näher bezeichneten Flüchtling vigiliren und denselben im Betretungsfalle, gegen Erstattung der Kosten in unserer Frohnveste abliefern zu lassen.

Jauer, den 18. Mai 1827.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Signalement. 1. Familienname Dittrich, 2. Vorname Johann Anton, 3. Geburtsort Birngrütz, Löwenbergschen Kreises, 4. Aufenthaltsort Alt-Kemnitz auch Seiferschau, 5. Religion katholisch, 6. Alter 38 Jahr, 7. Größe 5 Zoll 2 Strich, 8. Haare dunkelblond, vorn herabhangend, 9. Stirn schmal, runzlich, 10. Augenbraunen dunkelblond, 11. Augen hellblau, tiefliegend, 12. Nase stumpf, 13. Mund klein, 14. Bart dunkel, wenig Backenbart, 15. Zähne gelb, vollzählig, 16. Kinn breit, etwas vorstehend, 17. Gesichtsbildung länglich, sein Blick finster, 18. Gesichtsfarbe blaß, hatte mehrere Hitzblattern im Gesicht, 19. Gestalt stark, seine Haltung grade, 20. Sprache gut deutsch, 21. besondere Kennzeichen: hat auf dem Arm roth eingeätzt ein Herz und darin die Buchstaben A. D. W. so wie noch einige andere unkenntliche.

Bekleidung. Er trug bei seiner Entweichung einen runden alten schwarzen Filzhut, eine dunkelblautuchne kurze Jacke mit 16 gelben Metallknöpfen (einer davon hinten und 15 vorne in 2 Reihen), eine grautuchne Weste und eine gestreifte zeugene Weste, ein flächsenes Hemde, ein Paar Hosen von starker roher Leinewand, keine Strümpfe, auch keine Lederschuhe oder Stiefeln, sondern ein Paar Schuhe von schwarzem Filz, die ihm wegen seiner wundgelaufenen Füße zum bequemen Gehen, nebst Leinewandlappen, gegeben worden waren und ein blaukattunes schon ausgegangenes Halstuch nebst Kravate.

Bekanntmachung, betreffend den in der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. zu Lubliniß verübten Einbruch und Diebstahl. In der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. ist dem Kaufmann Isaac Selten zu Lubliniß mittelst gewaltsamer Erbrechung seines wohlverwahrten Gewölbes, durch unbekannte Thäter Nachstehendes gestohlen worden:

Zehn Stück Kattune, jedes zwischen 20 und 30 Ellen enthaltend, darunter 2 Stück karirte (Walter Scott), 1 Stück mit rothem Grunde und schwarzen Streifen, 1 Stück mit blauem Grunde und dunkeln Blumen, 1 Stück grün mit dunkeln Blumen,

Ein Stück von etwa 50 Ellen $\frac{5}{4}$ breiten Berliner Ginghan, mit dunkeln Grund und roth karirt,

Fünf bis Sechs Dutzend verschiedene couleurte ganz seidene Tücher, meist mit Frangen besetzt, oben und unten in Pappdeckel gebunden,

Sechs bis Acht Stück $\frac{10}{4}$ Berliner Frangen- auch Iris-Tücher genannt von verschiedenen Farben,

Ein Dutzend $\frac{12}{4}$ große Purpur-Tücher mit Kanten, theils mit klein- theils großblumigem Grunde,

ungefähr 2 Dutzend karirte und gestreifte englische Leinwandtücher, und verschiedene Berliner $\frac{5}{4}$ Kattun-Tücher,

ungefähr $\frac{1}{2}$ Dutzend $\frac{5}{4}$ kleine Merino-Tücher, orange und paille mit Frangen, mehrere Stücke bunte Sammet- und Tifti-Westen, auch vielleicht einige gelbgestreifte Wiener Toullionet-Westen,

zwischen 30 und 40 Ellen $\frac{5}{4}$ breites dunkelblaues Creutzburger Tuch, endlich einige Thaler baar Geld worunter Species-Thaler.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Departements aufgefordert, auf

auf die bezeichneten Gegenstände mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, Falls davon etwas zum Vorsche'n kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften und nebst dem Corpore delicti der nächsten Gerichts-Behörde zu überliefern, wie solches geschehen, aber gleichzeitig anhero anzuzeigen.

Uebrigens wird im Namen des Damnifikaten demjenigen; welcher den Dieb entdeckt, und zur gefänglichen Haft bringt, sobald er in Folge dessen auch nur einen Theil der gestohlenen Sachen wieder erlangt, eine angemessene Belohnung verheißen.

II.c Mai 1837. Oppeln, den 20sten Mai 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Dem Lumpensammler Sobeck Schaffarczik zu Frei-Kadlub ist der Gewerbeschein pro 1827, sub 1535. entwendet worden, was hiermit zur Vermeidung des Mißbrauchs, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rosenberg, den 18. Mai 1827.

Königliches Landräthliches Officium.

Bekanntmachung wegen des Verkaufs von Forstland bei der Kolonie Derschau. Es soll an Forstland bei der Kolonie Derschau in der Oberförsterei Grudschütz und zwar

1. eine Wiese von		7	Morgen	110	□Ruthen,
Acker		1	"	100	"
	zusammen	9	Morgen	30	□Ruthen,
und 2. noch Acker		2	Morgen	15	"

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin hierzu stehet auf

den 16. Juni d. J.

an, und wird zu Derschau von dem Oberförster Rusch abgehalten werden.

Kauflustige werden hierzu eingeladen, und hat der Meistbietende demnächst den Zuschlag dieses Landes zu gewärtigen.

Uebrigens sind die nähern Bedingungen bei dem Oberförster Rusch zu Grudschütz bei Oppeln zu erfahren, welcher auch das Land den Kauflustigen zur Besichtigung anzeigen wird.

F. A. III. V. 997. Oppeln, den 2. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft sind für den bevorstehenden Johannis-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 13. Juni d. J. zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen die Tage vom 18ten bis zum 23sten Juni incl. und zur Auszahlung derselben an die Pfandbriefs-Präsentanten die Tage vom 25sten Juni bis zum 4ten Juli c. an welchem Tage die Kasse geschlossen werden wird, bestimmt.

Ratibor, den 14. Mai 1827.

Direktorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

Bekanntmachung. Da der Nachlaß des zu Steinau verstorbenen Pfarrers Joseph Böhm unter die Erben desselben vertheilt werden soll; so werden alle diejenigen, welche einen Anspruch zu haben meinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu melden und ihren Anspruch nachzuweisen; widrigenfalls sie nach Verlauf dieser Zeit, sich an die Erben pro rato accepti zu halten haben.

Steinau, den 18. Mai 1827.

Das Executorium.

Bekannt-

Bekanntmachung. Der mir erb- und eigenthümlich zugehörige zu Alt-Patschkau sub No. 2. belegene massiv erbaute Kretscham, welcher mit den Real-Rechten der Brennerei, des Backens und Schlachtens, so wie des Branntwein- und Bierschanks versehen ist, und der unterm 25sten Juni v. J. auf 3557 Rthlr. 16 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll aus freier Hand unter sehr annehmlichen Bedingungen verkauft werden und habe ich einen Bietungs-Termin am 16. Juni d. J. früh 10 Uhr in der Wohnung des Divisions-Auditeur Mittelmann zu Neisse (Breslauer Straße No. 291.) angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Taxe des Kretschams bei dem rc. Mittelmann täglich eingesehen und Auskunft über die Kaufbedingungen eingezogen, auch der Kauf-Kontrakt sofort nach der Licitation, bei einem annehmlichen Gebot, mit dem Meistbietenden abgeschlossen werden kann.

Breslau, den 14. Mai 1827.

Dr. Matthies,
Regiments-Arzt im 10ten Infanterie-Regiment.

Avertissement. Die sub No. 10. zu Koslow 3ten Antheils gelegene, kommissarisch auf 238 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gewürdigte Casemir Meyersche Freibauerstelle, soll im Wege der Exekution, in dem auf den

27. Juli d. J. früh um 9 Uhr

in loco Koslow anstehenden peremtorischen Termine, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Tost, den 16. Mai 1827.

Das Gerichts-Amt Koslow 3ten Antheils.

Avertissement. Da in dem am 12ten d. M. angestandenen peremtorischen Termine zur Subhastation der in hiesiger Obervorstadt sub No. 57. belegenen gruthigen Acker-Wirthschaft, kein annehmbares Gebot abgegeben worden, so haben wir einen anderweitigen Subhastations-Termin auf den 13. Juni d. J. Vormittags

mittags um 9 Uhr auf hiesigem Stadt-Gericht angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Patschkau, den 15. April 1827.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Oeffentliche Vorladung. In der Nacht zum 3ten d. M. sind in der Gegend zwischen Wiese und Wackenau 4 Zentner 49 Pfund Wein in 15 Gebinden angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 24. Juni a. c. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Titel 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 3326. Oppeln, den 16. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Anzeige. Am 13ten d. M. ist in dem hiesigen Königlichen Forste und zwar an der Straße, welche von Seibertsdorf nach Nieder-Niewiadom führt, ein todter Mann, an dem keine Verletzungen oder Spuren von Gewaltthätigkeiten sichtbar waren, und dessen Name und Wohnort noch nicht ausgemittelt werden können, gefunden worden.

Dieser Mann war ohngefähr 70 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hatte dunkelbraune Kopfhaare, eine schmale Stirn, braune Augenbraunen, eine kurze und spitzige Nase, wenig Zähne, das rechte Auge war grau, das linke ganz ausgelaufen, der schwarzgraue Bart war schwach und einen Zoll lang, die Statur sehr hager, das Gesicht lang und eingefallen.

Die

Die Kleidung bestand in einem Kamisol und Beinkleidern von grauer Leinwand und mit verschiedenen Tuchlappen zusammengeflickt, so wie aus einer zerrissenen lichtblauen Weste, die Kopfbedeckung war eine ganz abgetragene Wintermütze von rothem Tuch, wovon der größere Theil mit weißen, der andere Theil aber mit brauner Schaaffell-Bräme versehen war.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Rybnick, den 20. April 1827.

Königliches Domainen Justiz-Amt.

Guts-Verpachtung. Zu der, in den Blättern vom 15ten und 18ten November 1826 der Schles. privil. Zeitung vorläufig angekündigten, beabsichtigten Verpachtung des im Toster Kreise gelegenen Gutes Pniow, hat der Besitzer nunmehr einen Bietungs-Termin auf den 22. Juni 1827 angesetzt, welchen der Stadtrichter Herr Wodack zu Peiskretscham, Vormittags um 10 Uhr in seiner Wohnung abhalten wird, und wo der Meistbietende, Falls das Gebot vom Verpächter annehmbar gefunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Kautionsfähige Pachtlustige können bis dahin das Gut täglich besichtigen und sich von den, daselbst zur Durchsicht bereit liegenden Bedingungen unterrichten.

Subhastations-Anzeige. Theilungshalber sollen die hinterbliebenen Realitäten des hier verstorbenen Fleischer Franz Matepcka, bestehend in zwei Häusern, zwei Scheuern, einer Wiese und 5 Ackerstücken, welche zusammen auf 3338 Rtlr. gewürdigt worden, in Terminis den 26. Februar, den 26. April und den 28. Juni 1827, welcher letztere peremtorisch ist, öffentlich verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Das Nähere ist in den Intelligenz-Blättern zu ersehen.

Rybnick, den 12. Dezember 1826.

Königliches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Der zu Gauers, Grottkauer Kreises liegende Erbkretscham, wozu 32 Morgen Ackerland, ½ Morgen Waldung, 2 Gärte von 2 Scheffel 4 Metzen Flächeninhalt und die Gerechtigkeit des Schlachtens, Backens, der Branntweinbrennerei und des Kramhandels, gehören, soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Der diesfällige Bietungs-Termin ist auf den

2. Ju-

2. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr, in der Amts-Kanzellei des unterzeichneten Justitiarii zu Neisse angesetzt worden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden hiermit eingeladen, in diesem Termine persönlich zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und haben zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden, jedoch nur mit Bewilligung des Besitzers Anton Welz, erfolgen wird. Nachrichtlich wird nur noch bemerkt, daß der letztere diesen Kretscham im Jahre 1818 für 2,800 Rtlr. erkauft hat.

Neisse, den 29. April 1827.

Das Justiz Amt der rittermäßigen Scholtisei Gauers.

Engelmann.

Edikfal-Citation. Es wird hiermit der am 14ten März 1790 zu Zborowsky Lublinitzer Kreises geborne und im Jahre 1813 zur Landwehr ausgehobene Wehrmann Joseph Orinda, unermittelten Namens und Nummer des Bataillons, jedoch in dem Lublinitzer Bataillon ausexerzirt und mit demselben ausmarschirt, nach der Zeit aber nach Pohlen ausgetreten und angeblich in Czenstochau verheirathet, vorgeladen, spätestens bis zum peremtorischen Termine den 1. September d. J Vormittags 9 Uhr hierselbst vor uns zu erscheinen, und sich über sein Entweichen zu verantworten, widrigenfalls er als Deserteur zu erachten und nach dem Edikte vom 17ten November 1764 sein Name an den Galgen zu schlagen, und sein gegenwärtiges so wie zukünftiges Vermögen zur Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in Oppeln zu konfisziren.

Auch werden alle und jede, so von ihm an Geld und Geldeswerth etwas in Händen haben, bedeutet und gewarnt, solches anzuzeigen und bei Strafe des doppelten Ersatzes, und des Verlustes ihres Anrechts, nichts an ihm zu verabfolgen.

Cosel, den 30. April 1827.

Königlich Preußisches Kommandantur-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIII.

Oppeln, den 5ten Juni 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 55. Die Kur- und Verpflegungs-Kosten der im Lande unterstützten Ausländer und der im Auslande unterstützten Preußischen Unterthanen betreffend.

Da die ausländischen Behörden den Ersatz der Kur- und Verpflegungs-Kosten derjenigen fremden Reisenden verweigern, welche im Preußischen Staate bei Krankheiten und in Nothfällen unterstützt werden, im Fall der Unterstützte oder dessen Angehörige nicht privatrechtlich in Anspruch genommen werden können; so sollen dergleichen Kosten, im Falle keine ausdrücklichen Conventionen entgegen stehen, nach einer höhern Vorschrift von den ausländischen Behörden nicht mehr verlangt, vielmehr bei uns liquidirt und auf den öffentlichen Fonds übernommen werden, insofern dazu diesseits keine Corporation oder Commune z. B. bei eingewanderten Handwerksgesellen nach Maaßgabe der §§. 353 und 354 Theil 2 Tit. 8. des Landrechts besonders verpflichtet ist. Dagegen sollen dergleichen Kur- und Verpflegungs-Kosten für alle Preußische Unterthanen, an welche im Auslande in solchen Fällen dergleichen Kosten gewährt worden, den ausländischen Behörden nicht ersetzt, sondern es soll in Ermangelung einer entgegenstehenden Convention die Erstattung der Kosten verweigert werden. Hiernach haben sich daher die Behörden unsers Departements zu achten.

A. J. IV.c 1794. Mai c. Oppeln, den 21. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 56. Betreffend diejenigen Personen, welche wegen erlittener Zuchthausstrafen, oder verwirkten Rechts die National-Kokarde zu tragen, in das stehende Heer nicht mehr eingestellt werden dürfen.

Da nach einem eingegangenen Anschreiben des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien mehrere Fälle vorgekommen, wo militairpflichtige Personen in das stehende Heer eingestellt worden sind, ungeachtet sie bereits früher Zuchthausstrafe erlitten, oder das Recht die National-Kokarde zu tragen, durch Verbrechen verwirkt hatten, und demnach in der That nicht mehr einstellungsfähig waren; so werden zur Beseitigung dieser Uebelstände die sämmtlichen Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements hierdurch angewiesen, von der Einleitung und dem Ausgang einer jeden Untersuchung gegen zum Kriegsdienst verpflichtete Kreis-Einsaßen dem betreffenden Landrath Kenntniß zu geben, damit von diesen Mittheilungen bei Anfertigung der Aushebungs-Rollen der erforderliche Gebrauch gemacht werden könne. Auf die pünktlichste Befolgung dieser Anordnung wird genau geachtet werden.

Ratibor, den 18. Mai 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung, betreffend die Räude unter dem Schaafvieh in Kramelau, Neustädter Kreises.

Da in Kramelau, Neustädter Kreises, die Räudekrankheit unter dem Schaafvieh herrscht, so ist deshalb der Schaaf-Verkehr mit diesem Orte gesperrt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

A. J. IX. Mai 1779. Oppeln, den 31. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der praktische Arzt Dr. Heilborn ist, vom 1. Juni c. ab, als Kreis-Physikus im Plesser Kreise definitiv angestellt worden.

Der bisherige Spezial-Oekonomie-Kommissarius Zobel ist zum Bürgermeister in Falkenberg erwählt und bestätiget

Der bisherige Schul-Adjuvant August Filke zum Schullehrer bei der katholischen Stadtschule in Ziegenhals, Neisser Kreises.

Bekannt-

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission von Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

1. zum Spezial-Oekonomie-Commissarius
der Oekonomie-Commissions-Gehülfe von Harras zu Steinsdorff. für den Goldberg-Haynauschen Kreis.

2. Zu Kreis-Justiz-Commissarien,
   a. der Justiz-Rath von Eickstädt zu Ratibor, für den Ratiborer Kreis;
   b. der Justiz-Rath Moritz zu Trachenberg, für den Militsch-Trachenberger Kreis, in die Stelle des auf sein Gesuch ausgeschiedenen Kreis-Justiz-Commissarii, Justiz-Rath Krause;
   c. der Justitiarius Lax zu Glatz, in die Stelle des auf sein Gesuch entlassenen Kreis-Justiz-Commissarii, Land- und Stadtgerichts-Direktor Friedrich;
   d. der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Mücke zu Glogau, in die Stelle des anderweitig versetzten Kreis-Justiz-Commissarius von Ziegler.

3. Zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen:
der Gemeinheits-Theilungs-Actuarius Walther einstweilen für den Trebnitzer Kreis,

Der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Landshuter ist von Neisse in den Liegnitzer Spezial-Commissions-Bezirk in gleicher Qualität versetzt worden.

4. Zu Feldmessern:
   a. der Conducteur Niepold, für den Lublinitzer Kreis,
   b. der Geometer Wolff, zum Conducteur für den Brieger Kreis,
   c. der Geometer Wagner, zum Hülfs-Conducteur für den Militsch-Trachenberger Kreis.

Breslau, den 11. Mai 1827.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

1. Der Justiz-Commissions-Rath Schäfer ist zum Justitiarius des Domainen-Justiz-Amts Oppeln ernannt worden.

2. Der

2. Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Buchwald zum Stadtrichter in Hultschin.

3. Der Inquisitor Reichel zu Cosel, zum Kreis-Justiz-Rath Coseler und Leobschützer Kreises.

4. Der Stadtrichter Engel zu Gleiwitz, zum Kreis-Justiz-Rath Beuthner Kreises.

5. Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Wollenhaupt zum Assessor.

6. Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Scholz, zum Justiz-Commissarius beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse.

7. Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Chyträus zum Stadtrichter in Ujest.

8. Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius von Larisch, zum Kreis-Justiz-Rath Rybnicker Kreises.

9. Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Forner, zum Justitiarius in Imielin und Bujakow.

10. Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Noetel, zum Oberlandes-Gerichts-Assessor.

11. Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Reichel, zum Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Ober-Glogau.

12. Der Justitiarius von Hippel, zum Justitiarius von Kupp.

13. Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Marx, zum Justitiarius von Bodland und Neuhoff.

14. Der invalide Unteroffizier Ehrendorff ist als Kanzlist, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant beim Land- und Stadtgericht zu Neustadt angestellt worden.

15. Der bisherige Archivs-Assistent Heckert beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse, ist zum Archivarius ernannt worden.

16. Der Kassen-Assistent Albel zum Archivs-Assistenten.

17. Die Oberlandes-Gerichts-Auscultatoren Boenisch, Prose und Kuschel sind zu Referendarien ernannt worden.

18. Die bisherigen Oberlandes-Gerichts-Referendarien Hanke, Seiffert und von Wrochem sind abgegangen, die beiden erstern haben als Patrimonial-Richter ihren Wohnsitz in Neustadt, der letzte in Pleß genommen.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 23.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 23.

Oppeln, den 5ten Juni 1827.

Sicherheits - Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Andreas Matuszczik ist, nachdem er bereits mehrmals als Vagabond eingebracht worden, auf dem Transport nach seinem Geburtsorte abermals entwichen.

Da derselbe ein verschlagener, der öffentlichen Sicherheit jedenfalls gefährlicher Mensch ist, der sich bereits früher unter dem angenommenen falschen Namen Wessolowsky einen Paß zu erschleichen gewußt; so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf denselben mit möglichster Sorgfalt zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung an das Landräthliche Officium des Toster Kreises abzuliefern.

A. J. IV c 1915. Mai. Oppeln, den 28. Mai 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Andreas Matuszczik alias Jos. Wessełowsky, aus Rzetzitz, Toster Kreises gebürtig, katholisch, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mittler Gestalt, hat dunkelbraunes krauses Haar, runzlige Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kurze Nase, gewöhnlichen Mund, weiße aber fehlerhafte Zähne, rundes Kinn mit Grübchen, runde und volle Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe. Er spricht polnisch, und hinkt auf dem rechten Fuß, welcher kürzer ist als der linke.

Bekleidet war er mit einer grüntuchenen runden Mütze, einem dunkelblauen Rocke mit gelben Knöpfen, einer blautuchenen Weste mit gelben Knöpfen, mit grauen Leinwandhosen, Halbstiefeln und mittel leinwandenem Hemde.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 13. pag. 109 steckbrieflich verfolgte Räuber Franz Neuta ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht.

A. J. IV.c 1849. Mai. Oppeln, den 22. Mai 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Der nachstehend signalisirte, gewesene Dienstknecht Mathuß Stephanik, ist durch rechtskräftiges Criminal-Erkenntniß de publicato den 18. Januar d. J. wegen Diebstahl zu 8wöchentlicher Gefängnißstrafe und 60 derben Peitschenhieben, so wie zur Wegschaffung über die Grenze, unter Verbot der Rückkehr in die Preußischen Staaten bei zweijähriger Festungsstrafe verurtheilt, so wie nach geschehener Verwarnung am 31. März d. J. an die Königlich Polnische Grenzbehörde überliefert worden.

Cosel, den 28. Mai 1827.

Das Ständische Inquisitoriat.

Signalement. Der Mathuß Stephanik ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, katholischer Religion, aus Neudorf bei Zureck in Polen gebürtig, zuletzt in Ellguth bei Gleiwitz gedient; hat dunkelbraunes Haar, hohe bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaugraue Augen, breite Nase, etwas aufgeworfene Lippen, braunen Bart, vollständige Zähne, am Kinn ein Grübchen, seine Gesichtsbildung ist oval, Gesichtsfarbe gesund und die Gestalt untersetzt. Er spricht polnisch und hat übrigens keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung. Eine grautuchene Jacke mit überzogenen Knöpfen, eine olivengrüne Ripsweste mit gelb und weißen Knöpfen, grau leinwandene lange Hosen, Niederschuhe und Strümpfe, und eine von Wachsleinwand überzogene Mütze mit ledernen Schirm.

Bekanntmachung. Mittelst Rescripts Eines hohen Ministerii vom 17ten November v. J. ist mir nachgegeben, jede Angelegenheit bei den General-Commissionen für die Theilnehmer zu bearbeiten. Ich werde demnach in dem Wirkungskreise der Königlichen General-Commissionen von Schlesien und vom Herzogthum Posen mich mit Consuliren in Gemeinheits- und Dienstablösungs-Sachen beschäftigen, und ersuche sowohl die Herren Gutsbesitzer, als auch die Gemeinden, welche einen nach § 81 der Verordnung vom 20. Juni 1817 geeigneten Beistand oder Boniteur wünschen, mich mit Aufträgen geneigtest zu beehren. Uebrigens bin ich der polnischen Sprache

voll-

vollkommen mächtig, habe als Spezial-Commissarius durch 8 Jahre in verschiedenen Provinzen gearbeitet, und bin mit den Verhältnissen der Gutsherrschaften und Bauern, so wie der Gesetzgebung, genau bekannt.

Namslau, den 25. Mai 1827.

Der Königl. Preuß. Oekonomie-Commissarius Schönrock.

Bekanntmachung. Die in dem alten Salz-Magazin hieselbst vorzunehmenden Reparaturen und die neue Bedachung desselben mit Ziegeln, sollen auf hohen Regierungs-Befehl anderweit an den Mindestbietenden zur Ausführung verdungen werden. Ich habe hiezu einen nochmaligen Termin auf den 15ten d. M. Vormittags um 10 Uhr in meiner Behausung anberaumt, und lade qualificirte Werkmeister ein, sich dazu einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und haben dieselben zu gewärtigen, daß dem Mindestbietenden die Ausführung dieser Reparaturen nach zuvor eingeholter hoher Genehmigung überlassen werden wird. Der Anschlag und die Bedingungen sind täglich bei mir einzusehen.

Oppeln, den 1. Juni 1827.

Friebel, Königlicher Bau-Inspektor.

Bekanntmachung. In Folge Bestimmung der Königlichen General-Ordens-Kommission über den Geschäfts-Betrieb bei Vererbung des eisernen Kreuzes, vom 21. August 1819 § 5. wird dem Feldwebel Janke, welcher in dem im Jahre 1814 aufgelösten 12ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestanden, und dessen Geburts- und Aufenthaltsort, so wie der Vorname unbekannt ist, hierdurch aufgefordert, des schleunigsten, spätestens aber bis zum 1sten August c. unter Einsendung des ihm ausgefertigten Berechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attestes seiner zunächst vorgesetzten Behörde, Nachricht von seinem Aufenthaltsort zu geben, widrigenfalls er es sich selbst beizumessen hat, wenn er dem allegirten § gemäß, bei dem ihm jetzt bevorstehenden Vorschlage übergangen wird.

Ratibor, den 25. Mai 1827.

Königliches 3tes Bataillon (Ratiborsches) 22. Landwehr-Regiments.

v. Wolffsburg.

Bekanntmachung. Das Fürstliche Dominium Tworog hat die Mahl-Mühle in Wessolla gekauft, und will an deren Stelle ein oberschlägiges Frischfeuer daselbst erbauen.

Diese Veränderung wird nach §. 6 und 7 des Gesetzes vom 28. October 1810 hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und ein Jeder, welcher dabei eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, den Widerspruch binnen 8 Wochen, und spätestens in dem hierzu hier bei mir auf den 23. Juli d. J. früh 9 Uhr anberaumten Termin, zugleich aber auch bei dem Fürstlichen Dominio anzumelden, weil jede spätere Protestation unberücksichtigt bleiben, und auf die Ertheilung der Konzession angetragen werden wird.

Gleiwitz, den 27. Mai 1827.

Der Kreis-Landrath
v. Brettin.

Bekanntmachung. Die in Preisewitz Toster Kreises sub No. 3. gelegene, dem Müller Augustin Promny gehörige einschlächtige Wassermühle, welche auf 380 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, soll in termino den 9ten Juli a. c. Vormittags um 9 Uhr in loco Preisewitz an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, unter den in selbigem bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Gleiwitz, den 14. April 1827.

Das Gerichts-Amt Preisewitz, Toster Kreises.

Bekanntmachung. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft sind für den bevorstehenden Johannis-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 13. Juni d. J. zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen die Tage vom 18ten bis zum 23sten Juni incl. und zur Auszahlung derselben an die Pfandbriefs-Präsentanten die Tage vom 25sten Juni bis zum 4ten Juli c. an welchem Tage die Kasse geschlossen werden wird, bestimmt.

Ratibor, den 14. Mai 1827.

Direktorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

Aver-

Avertissement. Das Dominium Albrechtsdorff beabsichtiget an dem Stober-Bache zwischen der Albrechtsdorfer und der Schloß-Mühle zu Alt-Rosenberg ein neues Metall-Walzwerk anzulegen.

Indem diese Intention zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden hierdurch in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes vom 28. October 1810 alle diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte dadurch vermeinen, aufgefordert, diese ihre Einsprüche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landräthlichen Officio anzubringen, widrigenfalls auf später eingehende Einsprüche nicht weiter geachtet, sondern die nachgesuchte Landespolizeiliche Genehmigung zu der beabsichtigten Anlage höhern Orts nachgesucht werden wird.

Rosenberg, den 17. Mai 1827.

Königliches Landräthliches Officium.

Avertissement. Die zu Lehn-Langenau Leobschützer Kreises sub No. 25. gelegene, den Johann und Johanna Sonntagschen Eheleuten gehörig gewesene Bauerwirthschaft, welche gerichtlich auf 1031 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. Courant gewürdiget worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Hiezu sind die Bietungstermine auf den 21. April c. auf den 26. Mai c. Vormittags 9 Uhr in loco Leobschütz, peremtorie aber hier, in dem bekannten Geschäftslocale auf den 29. Juni c. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden.

Alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch vorgeladen, an diesem Tage zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dieses Grundstück dann zugeschlagen werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, auch auf Gebote, welche nach Verlauf des peremtorischen Bietungstermins einkommen, keine Rücksicht genommen werden wird.

Es werden sonächst auch alle diejenigen, welche an das feilgebotene Grundstück Ansprüche zu haben glauben, hiermit vorgeladen und aufgefordert: sich damit spätestens in den Bietungsterminen zu melden, und die Bescheinigungsmittel anzuzeigen, widrigenfalls aber haben dieselben zu gewärtigen, daß sie der etwanigen Real-Rechte für immer für verlustig erklärt werden werden.

Die Taxe kann jeder Zeit bei dem Hochfürstlichen Stadt-Gericht zu Leobschütz, den Ortsgerichten zu Lehn-Langenau und in der gerichtsamtlichen Registratur in Leobschütz eingesehen werden.

Katscher, den 15. Februar 1827.

Das Leopold Gräflich v. Gaschinsche Gerichts-Amt des Lehnes Katscher.

Oeffent-

Oeffentliche Vorladung. In der Nähe der städtischen Brau- und Brennerei zu Peiskretscham sind am 26. März d. J. 6 Zentner 46 Pfund Ungarwein in 2 Kuffen, nebst 2 Pferden und ein Kober mit Reisebedürfnissen angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 15ten Juni d J sich in dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Titel 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 3435. Oppeln, den 7. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Proclama. Zum öffentlichen Verkauf der zur Kupferschmidt Johann Loebelschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen, auf den etablirten Eisenerz-Förderungen vorhandenen Eisenerz-Bestände von a ohngefähr 11000 und
b — 6000
Bergkiebel, wovon laut gerichtlich aufgenommener Taxe bei den Ersteren der Bergkiebel auf 9 bis 10 Pfennige, und bei den Letzteren auf 1 sgr. geschätzt worden, ist ein Termin auf den 10. Juli c. a. Vormittags um 9 Uhr auf den Lagerplätzen festgesetzt, und werden Zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen, am gedachten Tage ihre Gebote abzugeben, und wird der Zuschlag nur gegen baare Zahlung des Gebots oder Sicherstellung erfolgen, auf etwanige nach diesem Termine eingehende Gebote aber nicht weiter Rücksicht genommen werden.

Tarnowitz, den 25. Mai 1827.

Das Gericht der Stadt Tarnowitz.

Subhastations-Patent. Der in dem Gerichts-Sprengel des unterzeichneten Gerichts-Amts im Cosler Kreise zu Sackenhoim sub No. 29. gelegene Kret-

Kretscham, welcher auf 87 Rthlr. 29 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll auf Antrag der Blasek Skollikschen Erben, Behufs der Theilung, subhastirt werden. Es ist daher zu diesem Behuf ein einziger peremtorischer Termin

auf den 25. August d. J. Vormittags 10 Uhr

in der Gerichts-Kanzlei zu Birawa angesetzt worden. Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben. Die Taxe liegt in der gerichtlichen Registratur jederzeit zur Einsicht bereit, und der Zuschlag soll an den Bestbietenden gegen Baarzahlung nach erfolgter Genehmigung der Erbinteressenten und des Vormundschafts-Gerichts unverzüglich erfolgen.

Birawa, den 18. Mai 1827.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Birawa.

Subhastations-Patent. Das der verwittweten Einnehmer Mehding gehörige, hieselbst am Ringe an der Kirche belegene Eckhaus sub No. 189. wobei Hofraum, Stallung, Schoppen und ein Gärtchen befindlich, welches im Jahre 1824 auf 2164 Rthlr. gerichtlich geschätzt worden, soll Schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen terminum licitationis

auf den 1. Mai a. c.
" " 29. Juni a. c. und
" " 7. September a. c.

wovon der letzte peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hiedurch vorgeladen, gedachte Tage zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens wird zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst eine baare Kaution von 200 Rthlr. erlegen muß.

Creutzburg, den 24. Februar 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Ediktal-Citation. Es wird hiermit der am 14ten März 1790 zu Zborowsky Lublinitzer Kreises geborne und im Jahre 1813 zur Landwehr ausgehobene Wehrmann Joseph Drinda, unermittelten Namens und Nummer des Bataillons, jedoch in dem Lublinitzer Bataillon ausexerzirt und mit demselben ausmarschirt, nach der Zeit aber nach Pohlen ausgetreten und angeblich in Czenstochau verhei-

verheirathet, vorgeladen, spätestens bis zum peremtorischen Termine den 1. September d. J. Vormittags 9 Uhr hierselbst vor uns zu erscheinen, und sich über sein Entweichen zu verantworten, widrigenfalls er als Deserteur zu erachten und nach dem Edikte vom 17ten November 1764 sein Name an den Galgen zu schlagen, und sein gegenwärtiges so wie zukünftiges Vermögen zur Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in Oppeln zu konfisziren.

Auch werden alle und jede, so von ihm an Geld und Geldeswerth etwas in Händen haben, bedeutet und gewarnt, solches anzuzeigen und bei Strafe des doppelten Ersatzes, und des Verlustes ihres Anrechts, nichts an ihm zu verabfolgen.

Cosel, den 30. April 1827.

Königlich Preußisches Kommandantur-Gericht.

Ediktal-Citation. Von Seiten des unterzeichneten Gerichts wird der Soldat

Joseph Anlauf,

aus Volpersdorff, im Glatzer Kreise gebürtig, und zu Gäbersdorff mit einer Gärtnerstelle possessionirt gewesen, welcher nach Ausweis der Kanton-Akten, im Jahre 1766 vom ehemaligen Infanterie-Regiment von Thadden desertirt ist und Weib und Kind mitgenommen hat,

hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den

21sten Juli dieses Jahres Vormittags 11 Uhr

anberaumten peremtorischen Termine, in dem Verhörzimmer der hiesigen Hauptwacht in Person einzufinden, und sich wegen seiner Entweichung zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764 in contumaciam erkannt, er demgemäß für einen meineidigen Deserteur erachtet, sein Name an den Galgen geschlagen, und sein sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen, zum Besten der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau confiscirt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder Geldeswerth von dem entwichenen Soldaten Joseph Anlauf in ihrer Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort bei Verlust ihres Pfandrechts Anzeige zu machen, insbesondere aber demselben bei Strafe des doppelten Ersatzes und sonstiger gesetzlicher Ahndung, unter keinem Vorwande etwas verabfolgen zu lassen.

Breslau, den 20. Mai 1827.

Königlich Preuß. Gericht der 11ten Division.

Fr. v. Hiller, General-Lieutenant und Divisions-Kommandeur.

Adler, Divisions-Auditeur.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIV.

Oppeln, den 22ten Juni 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 57. Wege Befreiung von Lösung eines Ge werbescheins fü die Musiker zum Musikmachen.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß die Bestellung der Musiker zum Musikmachen außerhalb ihres Wohnorts nur dann die Befreiung von Lösung eines Gewerbescheins begründet, wenn das Musikmachen nicht in Gast- und Wirthshäusern, Krügen, Tanzböden und ähnlichen Orten außerhalb des Polizei-Bezirks des Wohnorts exerzirt wird, und zugleich der Musiker sich auf den Bezirk zweier Meilen von seinem Wohnorte beschränkt. Ueber diesen Bezirk von 2 Meilen hinaus, und innerhalb desselben an den vorerwähnten Orten kommt also die erfolgte Bestellung nicht in Betracht, vielmehr tritt die Verpflichtung zur Lösung des Gewerbescheins ein.

Dies wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

F. A. XIII. IV. 2242. Mai. Oppeln, den 30. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

No. 58. Wegen Wegschaffung der Schwengel an den Thoren, durch welche Landstraßen und öffentliche Wege führen.

Nachdem die Gefährlichkeit der oft an den Thorflügeln befindlichen sogenannten Schwengel, welche in horizontaler Lage an dem einen Flügel befestigt sind, und über den andern hinweggehen, um durch eine Verbindung mit den Thorpfosten das Thor zu verschließen, neuerlich durch einen unglücklichen Vorfall sich erwiesen hat, indem dadurch, bei unvorsichtigem Fahren, ein Reisender bedeutend beschädigt worden ist, so hat das Königliche Ministerium des Innern zu verordnen befunden: daß dergleichen Schwengel bei den Thoren, durch welche Landstraßen und öffentliche Wege führen, nicht allein in dem Falle eines Neubaues, oder bedeutender Reparaturen gänzlich vermieden, sondern auch, soweit die Umstände und vorhandene Mittel es gestatten, bei den jetzt noch brauchbaren Thorflügeln nach und nach fortgeschafft, und statt derselben andere Einrichtungen zum Verschließen gewählt werden, welches keine große Umstände machen und durch vorzuschiebende Riegel, einzulegende Querhölzer, oder durch sogenannte Ueberwürfe ꝛc. leicht geschehen und von jedem Schmiedt oder Schlosser angegeben werden kann. —

Sämmtlichen Eigenthümern solcher Thore, durch welche Landstraßen und öffentliche Wege führen, wird demnach aufgegeben, binnen sechs Monaten alle sogenannten Schwengel — (hervorragende und über den andern Flügel hinwegreichende Arme) — wegzuschaffen, oder zu gewärtigen, daß solches auf ihre Kosten geschieht.

Sämmtliche mit der ausübenden Polizei beauftragte Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, werden beauftragt, auf die Ausführung dieser Verordnung zu halten. Hiebei wird vorausgesetzt, daß an den Thorflügeln solche Vorrichtungen angebracht sind, durch welche solche, im geöffneten Zustande sicher und fest an irgend einen Gegenstand befestigt werden, sei es durch eine Anlage, oder durch Riegel und Haken, damit ein jedes Zuwerfen der Thorflügel durch den Wind und dergleichen, vermieden werde. — Wo dergleichen Vorrichtungen fehlen, müssen solche ohne Verzug angebracht werden.

A. J. VIII.c April 1383. Oppeln, den 6. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Be-

Bekanntmachung.

In dem hiesigen Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar wird den 30. Juli d. J. die jährliche öffentliche Prüfung der Seminaristen, und den 31. Juli darauf die, der mit dem Seminar verbundenen Schule Statt finden.

Da den 1. August Vormittags eine Abtheilung Seminaristen entlassen werden wird, so können alle die, welche sich dem Schulfache widmen wollen, und zu ihrer weitern Vorbereitung auf dasselbe ins Seminar aufgenommen zu werden wünschen, sich an demselben Tage um 1 Uhr Nachmittags zur vorläufigen Aufzeichnung ihrer Namen, so wie zur Durchsicht der mitzubringenden Zeugnisse, den Tag darauf aber zur Abhaltung der gewöhnlichen Aufnahme-Prüfung, im Seminar hieselbst einfinden.

Ein jeder hat, außer seinem Taufzeugnisse, noch ein Zeugniß über seine bisherige Aufführung von seinem letzten Lehrer und von dem Geistlichen der Parochie, worin er sich zuletzt aufgehalten, mitzubringen, die wirkliche Aufnahme ins Seminar aber nur dann zu hoffen, wenn er das 17te Jahr bereits völlig zurückgelegt hat, und in der von sämmtlichen Lehrern am Seminar mit ihm abzuhaltenden Prüfung, sowohl hinsichtlich seiner geistigen Anlagen und Fähigkeiten, als auch hinsichtlich der mitzubringenden Vorkenntnisse recht gut und tüchtig befunden worden. Körperliche Gebrechen, z. B. Schwerhörigkeit, schwache Augen, verstümmelte oder ganz mangelnde Glieder rc., schließen ohne weiters von der Aufnahme aus.

Jeder, welcher die Aufnahme erlangt hat, erhält von der Anstalt allen Unterricht, dann Wohnung, Licht und Heitzung, so wie die Benutzung musikalischer Instrumente und andrer Lehrmittel, unentgeldlich. Auch findet jeder eine Bettstelle nebst Strohmatratze; Betten aber und was sonst noch dazu gehört, muß sich ein Jeder selbst mitbringen.

Seit dem Januar 1824 besteht im Seminar eine eigene Speiseanstalt, an welcher sämmtliche Seminaristen Theil zu nehmen gehalten sind. Da für die Person täglich 2 sgr. gerechnet werden, so beträgt das Kostgeld monatlich circa 2 Rthlr., und wird voraus bezahlt. Dafür erhält ein Seminarist im

Winterhalbjahr Frühstück, Mittag und Abendbrod; im Sommerhalbjahr nur Frühstück und Mittagessen. Brod jedoch besorgt sich Jeder selbst.

Uebrigens muß jeder Neuaufgenommene in Folge der Verordnung Eines Königlichen Hochwürdigen Consistoriums für Schlesien, und der Königl. Hochlöbl. Regierung vom 15. April 1825 (Amtsblatt Stück XIX. S. 260 No. 2.) einen vorgelegten Revers unterschreiben, daß er die daselbst vorgeschriebenen Verpflichtungen alle vollständig und pünktlich erfüllen will, welcher Revers dann auch von dem Vater oder Vormunde eines jeden Aufgenommenen mit unterschrieben werden muß.

Breslau, den 2. Juni 1827.

Königliches evangelisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Regens des Kirch-Knaben-Instituts zu Breslau, Joseph Preuß zum katholischen Pfarrer in Steinau, Neustädter Kreises.

Gestorben ist, der Regierungs-Kalkulator, Lieutenant Lackotta.

Ver-

Verzeichniß
von den vorgefallenen Jurisdiktions-Veränderungen.

Nro.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Dürr-Kunzendorff.	Neisse.	Justitiarius Kuchelmeister,	Justitiarius Schücke zu Neisse.
2	Mittel-Neuland.	desgleichen.	desgleichen.	
3	Krappitz.	Oppeln.	Justizrath Greupner.	Stadtrichter Porsch zu Krappitz.
4	Krzanowitz.	Cosel.	Referendarius Noetel.	Justitiarius Geisler zu Ratibor.
5	Mistitz.			
6	Bluschczau.	Ratibor.		
7	Repten.	Beuthner.	Justitiarius Reuß.	Stadtrichter Ullrich zu Tarnowitz.
8	Markersdorff.	Neisse.	Justitiarius Kuchelmeister	Justitiarius Theiler zu Neisse.
9	Gollassowitz.	Pleß.	Hofrath Schoerner.	Justitiarius Kubitzky zu Sohrau.
10	Kattowitz.	Pleß.	Berg-Justizrath Krickende,	Justitiarius von Wrochem zu Pleß.
11	Rudoltowitz.	desgleichen.	Hofrath Schoerner.	
12	Koslow.	Tost.	Stadtrichter Chyträus.	Justitiarius Heller zu Tost.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Mai 1827.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen . .	1	13	—	1	2	—	1	—	—	—	25	—	—	15	—	4	12	5
2.	" Cosel	1	13	6	1	7	6	—	25	6	—	18	3	—	16	—	2	20	—
3.	" Creutzburg . .	1	16	4	1	8	1	—	24	4	—	19	5	—	16	10	4	22	6
4.	" Falkenberg . .	—	—	—	1	10	11	—	28	11	—	19	5	—	14	—	3	—	—
5.	" Grottkau . . .	1	14	6	1	12	6	—	27	—	—	20	6	—	20	—	3	—	—
6.	" Leobschütz . .	1	12	2	1	6	5	—	23	8	—	18	4	—	20	—	3	10	—
7.	" Lublinitz . . .	1	8	9	1	2	6	—	28	9	—	22	9	—	20	—	5	—	—
8.	" Neisse	1	13	4	1	10	8	—	28	8	—	20	10	—	24	—	2	25	—
9.	" Neustadt . . .	1	15	1	1	10	7	—	26	1	—	22	5	—	12	6	2	16	3
10.	" Oppeln . . .	1	17	9	1	9	—	—	28	3	—	20	6	—	14	3	2	21	—
11.	" Pleß	1	14	6	1	1	8	—	28	—	—	23	2	—	24	—	3	15	—
12.	" Ratibor . . .	1	9	8	1	2	2	—	22	—	—	17	2	—	18	—	3	10	—
13.	" Rosenberg . .	1	18	—	1	7	4	—	28	3	—	24	9	—	16	4	4	8	9
14.	" Rybnick . . .	1	19	—	1	2	—	—	23	6	—	22	6	—	13	1	2	29	9
15.	" Groß-Strehlitz .	1	16	—	1	9	—	—	29	—	—	25	6	—	16	4	4	—	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	9	5	1	—	7	—	26	1	—	19	6	—	16	—	4	9	—

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 24.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 24.

Oppeln, den 12ten Juni 1827.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung, den zu Czulic im Freistaat Krakau verübten Pferde-Diebstahl betreffend. In der Nacht vom 16ten zum 17ten v. M. sind dem Pfarrer Jarzebinsky zu Czulic im Freistaat Krakau die nachstehend bezeichneten drei Pferde gestohlen worden:

eine Falbe, 13 Zoll groß, 10 Jahr alt,
ein Rappen, 5 Jahr alt,
eine braune, von einem Fohlen weggenommene Stute.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die signalisirten Pferde mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, Falls eines oder das andere derselben betroffen werden sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Führer aber zu verhaften, und der nächsten Gerichts-Behörde zu übergeben, wie solches geschehen aber, unter Einem anhero anzuzeigen.

A. J. II.c 2060. Juni c. Oppeln den 8. Juni 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Das Fürstliche Dominium Tworog hat die Mahl-Mühle in Wessolla gekauft, und will an deren Stelle ein oberschlägiges Frischfeuer daselbst erbauen.

Diese

Diese Veränderung wird nach §. 6 und 7 des Gesetzes vom 28. October 1810 hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und ein Jeder, welcher dabei eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, den Widerspruch binnen 8 Wochen, und spätestens in dem hierzu hier bei mir auf den 23. Juli d. J. früh 9 Uhr anberaumten Termin, zugleich aber auch bei dem Fürstlichen Dominio anzumelden, weil jede spätere Protestation unberücksichtigt bleiben, und auf die Ertheilung der Konzession angetragen werden wird.

Gleiwitz, den 27. Mai 1827.

Der Kreis-Landrath
v. Brettin.

Oeffentliche Bekanntmachung. Auf den Antrag sämmtlicher mit Acker angesessenen Bürger zu Neustadt in Ober-Schlesien und des Dominii der Kämmerei-Güter Vogtey und Kotzem, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hinsichtlich der gemeinschaftlichen Feldmark zu Neustadt, die Aufhebung der Hutungsgemeinschaft und die Separation der Ländereien eingeleitet worden, und zugleich werden alle diejenigen, welche bei diesem Geschäft, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, an dem zur Anmeldung ihrer Ansprüche

auf den 3. Juli d. J.

von der unterzeichneten Spezial Kommission anberaumten Termine zu erscheinen und ihre Ansprüche zum Protokoll zu erklären, widrigenfalls sie in Gemäßheit des §. 157. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 ihrer nicht erfolgten Zuziehung ungeachtet, die Auseinandersetzung wie sie zu Stande kommen wird sich gefallen lassen müssen und dieselbe in keinem Falle, selbst im Falle einer erweislichen Verletzung anfechten dürfen.

Ober-Glogau, den 1. Mai 1827.

Königliche Spezial-Oekonomie-Kommission.
Hofrichter.

Bekanntmachung. Ein hohes Ministerium des Innern hat uns unterm 5ten Mai d. J. für die ganze Monarchie auf 8 Jahre ein Patent auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung der von uns durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterten Holzschrauben-Schneide-Maschinen ertheilt, als:

1. ei-

1. eine Maschine zum Abdrehen der Köpfe,
2. eine dito zum Ausschneiden der Gewinde,
3. eine dito zum Einstreichen der Köpfe ꝛc.

in ihrer ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Ausführung und Anwendung von Holzschrauben-Schneide-Maschinen anderer Art; welches wir hiermit vorschriftsmäßig bekannt machen.

Berlin, den 26. Mai 1827. C. Harnack und Theile, Leipziger Straße No. 51.

Avertissement. Das Dominium Albrechtsdorff beabsichtiget an dem Stober-Bache zwischen der Albrechtsdorfer und der Schloß-Mühle zu Alt-Rosenberg ein neues Metall-Walzwerk anzulegen.

Indem diese Intention zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden hierdurch in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes vom 28. October 1810 alle diejenigen, welche eine Gefährtung ihrer Rechte dadurch vermeinen, aufgefordert, diese ihre Einsprüche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landräthlichen Officio anzubringen, widrigenfalls auf später eingehende Einsprüche nicht weiter geachtet, sondern die nachgesuchte Landespolizeiliche Genehmigung zu der beabsichtigten Anlage höhern Orts nachgesucht werden wird.

Rosenberg, den 17. Mai 1827.

Königliches Landräthliches Officium.

Avertissement. Die zu Lehn-Langenau Leobschützer Kreises sub No. 25. gelegene, den Johann und Johanna Sonntagschen Eheleuten gehörig gewesene Bauerwirthschaft, welche gerichtlich auf 1031 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. Courant gewürdiget worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Hiezu sind die Bietungstermine auf den 21. April c. auf den 26. Mai c. Vormittags 9 Uhr in loco Leobschütz, peremtorie aber hier, in dem bekannten Geschäftslocale auf den 29. Juni c. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden.

Alle besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hierdurch vorgeladen, an diesem Tage zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden dieses Grundstück dann zugeschlagen werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen, auch auf Gebote, welche nach

Verlauf des peremtorischen Bietungstermins einkommen, keine Rücksicht genommen werden wird.

Es werden sonächst auch alle diejenigen, welche an das feilgebotene Grundstück Ansprüche zu haben glauben, hiermit vorgeladen und aufgefordert: sich damit spätestens in den Bietungsterminen zu melden, und die Bescheinigungsmittel anzuzeigen, widrigenfalls aber haben dieselben zu gewärtigen, daß sie der etwanigen Real-Rechte für immer für verlustig erklärt werden werden.

Die Taxe kann jeder Zeit bei dem Hochfürstlichen Stadt-Gericht zu Leobschütz, den Ortsgerichten zu Lehn-Langenau und in der gerichtsamtlichen Registratur in Leobschütz eingesehen werden.

Katscher, den 15. Februar 1827.

Das Leopold Gräflich v. Gaschinsche Gerichts-Amt des Lehnes Katscher.

Oeffentliche Vorladung. In der Nacht zum 3ten d. M. sind in der Gegend zwischen Wiese und Wackenau 4 Zentner 49 Pfund Wein in 15 Gebinden angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 24. Juni a. c. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Titel 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 3326. Oppeln, den 16. Mai 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Oeffentliche Vorladung. In der Nacht zum 23sten April c. sind in der Gegend zwischen der Buschmühle und dem Dorfe Jassen, Neustädter Kreises, 40 Pfund leinen Tischzeug, $15\frac{1}{2}$ Pfund dergleichen Strümpfe, 2 Pfund 21 Loth baumwollene Strümpfe, und 52 Pfund gemahltes Spielzeug angehalten worden.

Da

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 10ten Juli c. a. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 3594. Oppeln, den 2. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Anzeige. Bei Ziehung der 5ten Klasse 55ster Lotterie, fiel in meine Einnahme

1 Gewinn von 5000 Rthlr. auf No. 81101.
1 " " 2000 " " " 81159.
1 " " 200 " " " 52388.
2 Gewinne von 100 Rthlr. auf No. 39008 und 81129.
25 " " 50 " " " 15576. 89. 92. 24028. 42732. 52372. 77. 84. 92. 57215. 44. 48. 62250. 76854. 79493. 81107. 9. 10. 32. 46. 49. 50. 60. 63 und 81.
31 " " 40 " " " 15588. 96. 600. 17441. 39009. 20. 52387. 88. 57219. 21. 23. 26. 30. 50. 58739. 84. 90. 76846. 56. 81113. 15. 25. 35. 41. 52. 69. 74. 83. 86. 93. 97. und empfehle mich mit Loosen zur 1sten Klasse 56ster Lotterie ganz ergebenst.

Oppeln den 6. Juni 1827. J. Bender,
Königlicher Lotterie-Einnehmer.

Patentirte neue Silicat-Dachbedeckung. Das Königliche Hohe Ministerium des Innern und der Polizei, hat mir unterm 10ten d. M. auf meine,

am

am 17ten Januar d. J. (mittelst niedergelegter genauer Beschreibung nebst Modell), angemeldete Erfindung:

eine eigenthümliche neue Dachbedeckung, durch den Ueberzug einer erhärtenden künstlichen Steinmasse, unmittelbar über die Lattung des Daches auszuführen,

ein Patent auf 8 Jahre, und für die ganze Preußische Monarchie gültig, zu ertheilen geruhet. Wer sich dieser, alle bisherigen Dachbekleidungs-Arten sowohl an Güte, als auch an Kosten-Ersparung übertreffenden Methode, und meiner ausschließlichen Berechtigung, für bestimmte Bezirke zu bedienen wünscht, der beliebe sich, in Berlin an den Chemiker Herrn Leese, Köpeniker-Straße No. 115; in Stettin an den Kaufmann, Herrn A. E. Lange; und in Frankfurth a. d. O. an den Forst-Kandidaten Herrn Triebke, Oderstraße No. 40 persönlich, oder in portofreien Briefen zu wenden.

Königsberg in der Neumark, den 18. Mai 1827.

Der Kaufmann Carl Friedrich Lange.

Anzeige. Für die Wiederherstellung meiner Frau von einer sehr gefährlichen Krankheit, sage ich dem Herrn Doctor Friedländer hierselbst, für dessen viele Bemühungen, hiermit öffentlich den verbindlichsten Dank. Oppeln, den 8. Juni 1827.

Vogtländer, Schuhmacher.

Subhastations-Anzeige. Die sub No. 106 zu Volkmannsdorff, Neisser Kreises belegene laudemiale zinspflichtige oberschlächtige zweigängige Wassermühle, welche mit den dazu gehörigen Aeckern von 7 Scheffel 8 Metzen Breslauer Maaß Aussaat, Wiese und Gartenland auf 945 Rthlr. 5 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll im Wege der Execution in den drei nachgenannten Terminen als den 15. Mai, 12. Juni zu Neisse in der Kanzellei des unterzeichneten Gerichtshalters und peremtorisch den 10. Juli d. J. zu Volkmannsdorff auf dem dasigen rittermäßigen Scholtisei-Dominio öffentlich versteigert werden. Wir laden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vor, in den angesetzten Terminen zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Die Taxe kann jederzeit in der Kanzellei des Unterzeichneten als auch im Kretscham zu Volkmannsdorff eingesehen werden.

Neisse, den 6. April 1827.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Volkmannsdorff.

Klose.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts = Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXV.

Oppeln, den 19ten Juni 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 9. enthält:

(No. 1066.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Januar 1827, die Inkorporation der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft in den Schlesischen Landschaftlichen Kredit-Verein betreffend.

(No. 1067.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen. Vom 14ten März 1827.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 59. Betreffend die Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

In Gemäßheit der beiden Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31sten Januar d. J.

wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen und

wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen Westphälischen Central-Schulden

 (dies-

(diesjährige Gesetz-Sammlung, drittes Stück, No. 1046. und 1047.) ist nunmehr nicht nur der Königlichen General-Verwaltung der Rest-Angelegenheiten im Finanz-Ministerium unter dem Vorsitz des Direktors derselben, Geheimen Ober-Finanz-Rath Wolfart, die weitere Ausführung übertragen, und die für das Französische-, Bergische-, Westphälische-, und Warschauer-Liquidations-Wesen hieselbst schon bestehende schiedsrichterliche Kommission für die ihr durch die allegirte Allerhöchste Kabinets-Ordre beigelegte Attribution mit der erforderlichen Instruktion versehen worden, sondern auch die Allerhöchst angeordnete Liquidations-Kommission, und zwar zu Stendal in der Altmark unter dem Vorsitz des Königlichen General-Kommissarius Schulz daselbst niedergesetzt, und zu dem Allerhöchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präklusivischen Aufruf veranlaßt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Anerkenntnisse oder Verwerfungen den Liquidanten durch die Liquidations-Kommission zu Stendal zugehen werden und ihnen gegen die erfolgenden Verwerfungen der Recurs an die Schiedsrichter-Kommission und Provokation auf deren definitive Entscheidung zusteht, so muß der Recurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungs-Verfügung bei der gedachten Liquidations-Kommission angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausführung behaupteter Gerechtsame, wobei jedoch auf faktische Ergänzung mangelhafter Justifikatorien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22. März 1827.

Der Finanz-Minister.
gez. von Motz.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31sten Januar d. J., von der unterzeichneten Liquidations-Kommission, Behufs der ihr aufgetragenen Verifikation und Festsetzung der bei Regulirung des Preussischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen, soweit sie entweder:

A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, aber noch nicht zur Liquidation und Verifikation aufgerufen worden, namentlich

1. aus

1. aus Dokumenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf Preußischen Domainen gehafteten Schulden;
2. die Ansprüche an die in den jetzt Preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die Westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;
3. die Forderungen an die Westphälische Amortisations-Kasse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Gelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen von jetzt Preußischen Behörden, in die Amortisations-Kasse der Westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reklamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;
4. die von ehemals westphälischen Beamten in westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich preußischen Landes-Schulden entstanden sind, bestellten Kautionen, oder, insofern die Kaution in andern westphälischen Reichs-Obligationen, oder baar, bestellt worden; Falls der Kautionssteller ein Preußischer Unterthan ist, und seine Rendantur sich in einer jetzt Preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Kautionssteller kein Preußischer Unterthan ist, die Kaution aber in westphälischen Obligationen aus Landesschulden preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Kautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preußischen Unterthanen berichtige; oder:

B. soweit die Forderungen nach der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Januar d. J. erst jetzt preußischer Seits übernommen sind, namentlich:
1. Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühere Preußische Bewilligungen, oder auf den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803, oder auf Bewilligungen der ehemaligen westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militair-Personen verliehen worden seyn;

2. rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Central-Verwaltung der westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militair-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt seyn, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehalts-Rückstände der Central-Civil-Beamten, des Militairs, und der Gensd'armerie, so wie Gesandtschaftskosten, und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften;
3. Depositen-Kapitalien, insofern sie unter den oben zu A. 3. bemerkten frühern Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind, und
4. rückständige Zinsen von verzinslichen bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preußischen, schon vor dem Kriege von 1806 vorhandenen Landesschulden aus Dokumenten, die nicht in westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehnen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder den Staats-Schatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Kautions-Summen;

bei ihr der unterzeichneten Liquidations-Kommission mit Beifügung der erforderlichen Justifikatorien anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist, oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den **Ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827** festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen an die Preußische Regierung für immer und ohne Weiteres als präkludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bei der Liquidations-Kommission entschieden werden kann, ob während der Präklusiv-Frist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bei der Liquidations-Kommission eingegangen seyn kann.

Da

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen,

a. für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen,

1. die Forderungen aus den drei Westphälischen Zwangsanleihen von respective 20, 10 und 5 Millionen Franks, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Litt. A;
2. die Forderungen aus allen von der Westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsen-Rückstände aus westphälischen Reichs-Obligationen, und diesen gleichgeltenden westphälischen Verbriefungen überhaupt;
3. Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen und Johanniter-Ordens;

b. gänzlich und für immer,

1. alle Ansprüche an die Civil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;
2. die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen Westphälischen Orden;
3. alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung, die sich nicht auf Kontrakte gründen;
4. alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maasregeln der Westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig, und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehendem unter A. und B. speciel aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft; so wird den Liquidanten, in Gemäßheit der Königlichen Allerhöchsten Bestimmungen, Folgendes zu ihrer Beachtung bemerklich gemacht.

1. In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814 und durch die Separat-Konvention vom 20sten November 1815 festgestellten Grundsätzen können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und

und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31sten Oktober 1813 zu erfüllen gewesen sind;

2. die Liquidanten müssen entweder jetzt Preußische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der westphälischen Central-Verhältnisse betheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31sten Oktober 1813, Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn.

3. Die Forderungen für Lieferungen zur Militair-Verpflegung müssen sich auf deshalb geschlossene Kontrakte gründen, diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem französischen Militair-Gouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militair-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Konventionen, den westphälischen Staats-Kassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen, oder ein Kontrakts-Verhältniß competenter Behörden nachgewiesen werden kann.

4. Die Verifikation der Gehalts-Rückstände westphälischer Militair-Personen und der Gensd'armerie kann nur durch Vorlegung des Sold-livret geschehen, indem nur diese Rückstände der westphälischen Militairs und Gensd'armerie, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind.

5. Verwaltungs-Rückstände, über welche die westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verificirt werden.

6. Die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen wird in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerth, oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme

nahme auf den Provinzial-Staats-Schulden-Etat in der Art erfolgen, daß

a. die Preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,

b. diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen

erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht,

1. daß in ihren Liquidationen bei jeder Forderung die Kathegorie derselben nach gegenwärtigem Aufrufe zu A. und B. zu allegiren ist;
2. daß die Beträge des Liquidats, insofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Forderungen, dann nach den verschiedenen Kathegorien, wozu die Forderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere
3. daß, außer den die Forderungen selbst begründenden Belägen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß, ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden müssen.

Stendal, den 29. März 1827.

Königliche Liquidations-Kommission für den Preußischen Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Schulz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 60. We[…] Erhebung m[…] rer Zöllnere[…] hiesigen Ver[…] tungs-Bezirk Neben-Zoll-Aemtern Ister Ordnung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die bisherigen Zöllnereien:

a. im Haupt-Amts-Bezirk von Neustadt:
1. zu Kalkau,
2. „ Patschkau,
3. „ Ziegenhals,

b. im

b. im Haupt-Amts-Bezirk von Berun-Zabrzeg:

4. zu Pawlowitz,

5. = Myslowitz,

c. im Haupt-Amts-Bezirk von Ratibor:

6. zu Hultschin,

7. = Oderberg,

8. = Tropplowitz,

d. im Haupt-Amts-Bezirk von Landsberg:

9. zu Lissau,

10. = Bodzanowitz,

zu Neben-Zoll-Aemtern Ister Ordnung erhoben worden sind.

Nach der Abtheilung V. §. 6. Littr. a. der Erhebungs-Rolle vom 19ten November 1824, (conferantur No. 892. der Gesetzsammlung pro 1824) dürfen bei den vorstehend erwähnten nunmehrigen Neben-Zoll-Aemtern Ister Ordnung fortan alle die Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle, womit selbige belegt sind, nicht über 5 Rthlr. vom Zentner betragen. Bei höher belegten Gegenständen darf dagegen die Einführung über diese Aemter nur dann Statt finden, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung, nicht über 25 Rthlr. betragen.

Was den Ausgang gefällefreier und ausgangsabgabenpflichtiger Gegenstände betrifft; so unterliegt solcher bei Neben-Zoll-Aemtern Ister Ordnung, gar keiner Beschränkung. Abfertigungen auf Begleitscheine (conferantur §§. 26. 27. 28. rc. der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818 Seite 81 des Amtsblatts pro 1819) sind übrigens bei den vorgenannten 10 Neben-Zoll-Aemtern Ister Ordnung, nicht erlaubt.

Str. Abth. No. 4537. Oppeln, den 10. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

No. 61. Wegen ierpackung und insendung der i den Jahren 756 bis 1763 eprägten, und egen Richtan-

Da nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die in dem Jahre 1756 bis 1763 geprägten $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke nur für resp. 6. 3. und $1\frac{1}{2}$ Sgr. angenommen werden sollen, selbige gleichwohl oft unter den gepackten vollgültigen gleichsortigen Münzen eingehen, so werden sämmtliche Kassen hiermit angewiesen, bei dem Verpacken der Gelder von den angegebenen Sorten auf die

die bemerkten reducirten Münzen sehr aufmerksam zu seyn, wenn dergleichen vorkommen, selbige sofort von dem vollgültigen Courant zu trennen, und sie separat gepackt, an unsere Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

nahme polnische Münzen bei den Spezial-Kassen.

Die Vernachläßigung dieser Vorschrift wird die selbige verabsäumende Rendanten der Unannehmlichkeit aussetzen, daß ihnen die zu Unrecht verpackten Münzen unter portopflichtiger Rubrik zurückgesendet, und die Beträge derselben außerdem ihnen zum Ersatz werden gestellt werden, wozu die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen worden ist.

Hierbei wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß das polnische Courant von der Annahme in den Königlichen Kassen gänzlich ausgeschlossen ist, und die oben bemerkten Maasregeln auch in Fällen, wenn dergleichen Courant eingezahlt werden sollte, eintreten werden.

F. A. IX. 674. Mai. Oppeln, den 8. Juni 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Wegen Einsammlung einer katholischen Haus- und Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten katholischen Schulhauses zu Groß-Strehlitz.

Zum Wiederaufbau des am 21sten Juli v. J. in Groß-Strehlitz abgebrannten katholischen Schulhauses ist eine Kollekte in den katholischen Kirchen und katholischen Häusern der beiden Ober-Präsidial-Bezirke von Schlesien und Posen, höheren Orts bewilliget worden.

Die Königlichen Landräthlichen Officien und Magisträte werden demnach hiermit aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung der Haus-Kollekte bei den katholischen Bewohnern unsers Departements zu veranlassen. Die eingekommenen Kollekten-Gelder sind mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse längstens bis zum 1sten August d. J. von den Magisträten an die Kreis-Steuer-Kassen, und von den Königlichen Landräthlichen Officien mit den von dem Lande eingesammelten Beiträgen, an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

A. J. IV.[b] Juni 1887. Oppeln, den 6. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Als Magistratualen in der Stadt Falkenberg sind gewählt und bestätiget worden.

Der Kreis-Kanzellist Hoffmann zum Kämmerer auf 6 Jahre,

Der zeitherige Stadtverordneten Vorsteher Franke, so wie die Stadtverordneten Droncke und Päschke zu unbesoldeten Rathmännern.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Rösler ist zum Justiz-Amtmann des Königlichen Justiz-Amts Gröbnig ernannt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schubert ist in gleicher Eigenschaft zu dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Groß-Glogau versetzt worden.

Verzeichniß

von den vorgefallenen Jurisdiktions-Veränderungen.

Nro.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Ober-Borin.	Pleß.	Justitiarius Kubitzki	Justitiarius von Wrochem zu Pleß.
2	Puschine.	Oppeln.	Land- und Stadtgerichts-Assessor Schöpp.	Justitiarius Seyffert zu Neustadt.
3	Kornitz	Ratibor.	Kreis-Justiz-Rath Greupner.	Justitiarius Reinhold zu Ratibor (interimistisch).

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 25.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 25.

Oppeln, den 19ten Juni 1827.

Bücher-Anzeige. v. Göthe's sämmtliche Werke 1ste Lieferung und die zweite Auflage der Tausend und Einen Nacht, 15 Theile mit Vignetten, sind erschienen und bei mir für die Pränumerations-Preise zu haben.

Zugleich zeige ich ganz ergebenst an, daß, obgleich ich keine monatlichen Bücher-Verzeichnisse ausgebe, doch die interessantesten neuen Bücher jederzeit vorräthig sind, die nicht vorräthigen aber wie alle ältere, von mir ohne Preiserhöhung in möglichst kurzer Zeit, meist binnen 4 bis 8 Tagen; wenn dieselben nur in Breslau auf dem Lager sind, sonst dauert es freilich länger, angeschafft werden.

Oppeln, den 15. Juni 1827. Schneider,

Königlicher Regierungs-Kalkulator.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Es ist aus der hiesigen Hauptwache in der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. der, wegen eines am 8ten April desselben Jahres zu Beuthen zu begehen beabsichtigten gewaltsamen Diebstahles, von Betten, schon zum wiederholten male zur Kriminal-Untersuchung gezogene, und unten näher bezeichnete Tagelöhner Paul Bochnik entsprungen. Alle höhe und niedere Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch dienstlichst ersucht, auf den Entsprungenen Acht zu haben, im Betretungsfalle solchen zu arretiren und sonächst denselben unter sicherer Beglei- Begleitung an uns abzuliefern.

Tarnowitz, den 13. Juni 1827.

Das Gerichts-Amt der Beuthen Siemianowitzer Herrschaften.

Signalement. Inculpat Paul Bochnik, ist 37 Jahr alt, katholischer Religion, verheurathet, Vater von drei Kindern, Tagelöhner zuletzt in Königshütte gewesen, aus Budkowitz Oppler Kreises gebürtig, spricht nur polnisch, dermalen ist derselbe bekleidet, mit einer grautuchnen Jacke, grauleinenen Hosen über die Stiefeln, Stiefeln, dunkelgrautuchne Weste, ohne Halsbinde, runden schwarzen Hute.

Derselbe ist untersetzter Statur, 2 Zoll groß, hat ein rundes Gesicht, hellblaue Augen, Stirn und Kinn gewöhnlich, dunkelbraune lange Kopf- und Bart-Haare, ohne Backenbart, gesunde Farbe, vollständige Zähne und hat an der Oberlippe eine Schramme nach der Nase zu.

Steckbrief. In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. ist aus der hiesigen Hauptwache der wegen dringenden Verdacht der Theilnahme an dem in der Nacht vom 3. auf den 4. März d. J. bei dem Staatsbürger Joseph Kusznitzki zu Beuthen begangenen gewaltsamen Einbruchs zur Kriminal-Untersuchung gezogene und unten näher signalisirte Tagearbeiter Joseph Schubert, (eigentlich Schober) entsprungen. Es werden daher alle Militair- und resp. Civil-Behörden dienstlichst ersucht, auf den Entsprungenen zu invigiliren, im Betretungsfalle solchen zu arretiren, und denselben unter sicherer Begleitung an das unterzeichnete Gerichts-Amt gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Tarnowitz, den 13. Juni 1827.

Das Gerichts-Amt der Beuthen Siemianowitzer Herrschaften.

Signalement. 1. Familienname Schubert, 2. Vorname Joseph, 3. Geburtsort Ostrog bei Ratibor, 4. Aufenthaltsort vagirend, 5. Religion katholisch, 6. Alter 23 Jahr, 7. Größe 5 Fuß 4 Zoll, 8. Haare lichtbraun, 9. Stirn bedeckt, 10. Augenbraunen blond, 11. Augen hellblau, 12. Nase und 13. Mund mittel, 14. Bart blond, 15. Zähne gut, 16. Kinn spitz, 17. Gesichtsbildung oval, 18. Gesichtsfarbe gesund, 19. Gestalt mittel, 20. Sprache deutsch und polnisch, 21. besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung. Einen dunkelblautuchnen Ueberrock, ein Paar leinwandene Hosen, eine rothzeugne Weste, ein weißrothgestreiftes Halstuch, ein Paar lange Stiefeln, eine schwarztuchene Mütze mit Schild, ein leinenes Hemde.

Bekanntmachung, betreffend den am 31sten v. M. zu Troppau verübten Diebstahl. Nach einer Benachrichtigung des Kaiserlich Königlichen Polizei-Ober-Kommissariats zu Troppau, sind in der Nacht am 31sten Mai d. J. daselbst nachstehend bezeichnete Sachen gestohlen worden, als:

eine goldene Uhr 8 Dukaten schwer, mit schwarzhalbseidenem Bande und rosenfarbner Schnur,

ein

ein länglicher Ring mit weißen Steinen, in der Mitte einen blauen Stein mit einer weißen Figur enthaltend,
eine goldene Nadel mit einem weißen Steine, unten mit einer Sperre,
eine im Feuer vergoldete Kette,
ein silberner Ring,
zwei ordinaire Ringe,
ein schwarzer Frack mit weißem Taffent gefüttert,
ein Paar weiße englischlederne Hosen,
eine gelb- und blaugestreifte Weste,
eine englischlederne Weste,
eine Weste von Pique,
ein seidenes, roth- und gelbgestreiftes Tuch,
ein Hemde,
1¼ Elle Leinewand,
eine blauseidene Haube mit guten Spitzen,
ein Spiegel nebst Kamm.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, Falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften, und an die nächste Gerichts-Behörde abzuliefern, wie solches geschehen aber unter Einem anhero anzuzeigen.

A. J. II. 287*. Oppeln, den 5. Juni 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den zu Ober-Glogau verübten Diebstahl. In der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M. sind dem Handelsmann Heymann Steinfeld zu Ober-Glogau mittelst gewaltsamen Einbruchs durch unbekannte Thäter nachstehend spezifizirte Waaren gestohlen worden, als:

2 Stück schwarzer Merino,
1 Stück kirschbrauner Merino,
1 dito grüner Merino,
1 dito dunkelblau gemusterter Merino,
6 dito in verschiedenenen Farben dito,
2 Stück braunmelirter Kamelot,
2 Stück veilchenblauer dito,
8 Stück bereits angeschnittene Kamelotte verschiedener Farben,
2 Stück, zusammen 60 Ellen, blau und brauner Köper-Nankin,
5 Stück, dito 50 Ellen, gestreifter Nankin in drei Farben,

4 Stück

4 Stück von 120 Ellen blau und grau gefärbte Leinwand,
2 dito von 40 Ellen weißer glatter Cambrai,
1 dito von 20 Ellen weißgestreifter Bastard,
3 dito von 30 Ellen, grüner, blauer und schwarzer Sammt-Manschester,
2 dito von 60 Ellen, brauner und blauer halbseidener Zeug,
1 dito von 48 Ellen, schwarzer Levantin,
1 Pack von 18 Stück Westen, von verschiedenen Streifen,
24 Stück Purpurtücher, $\frac{6}{4}$ Ellen groß, mit weißen Blumen,
4 Stück Tisti-Tücher, $\frac{10}{4}$ Ellen groß, mit schwarz und gelben Blumen,
10 Paar gelblederne Kinder-Handschuhe,
4 Stück Bourdeaux-Tücher in verschiedenen Farben, $\frac{10}{4}$ groß,
4 Stück, zusammen 150 Ellen Fabriken-Kattune in verschiedenen Farben,
6 Stück, zusammen 240 Ellen englische Kattune verschiedener Farben,
24 Stück weiße genähte Tücher,
3 Pack von 30 Pfund Strickbaumwolle,
2 Stück von 52 Ellen weißen $\frac{6}{4}$ elligten Parchend.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, falls davon etwas zum Vorschein kommen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber zu verhaften, und nebst dem corpore delicti dem nächsten Gerichts-Amt zu übergeben, wie solches geschehen, aber anhero anzuzeigen.

A. J. II. 2156. Juni c. Oppeln, den 15. Juni 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Der Garnsammler Bernhard Koska zu Thurze hiesigen Kreises, hat seinen sub No. 604 für das Jahr 1827 ausgefertigten Gewerbeschein zum Garnsammeln, in der Gegend von Ujest verloren.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen wird dies dem Publiko hierdurch bekannt gemacht.

Ratibor, den 6. Juni 1827.

Der Kreis-Landrath.
v. Wrochem.

Bekanntmachung. Bei dem unterzeichneten Landes-Inquisitoriat sind mit dem ehemaligen Kretscham-Pächter Franz Mai von Annaberg, welcher im Jahre 1824 arretirt worden, mehrere gestohlene Sachen hier eingeliefert, und der größte

Theil

Theil den Beschädigten ausgehändiget worden. Es sind jedoch mehrere Gegenstände hier zurück geblieben, wozu sich keine Eigenthümer gemeldet, und zwar:

1. eine altmodische goldene eingehäusige Repetiruhr, das äußere Gehäuse gravirt, mit emaille Zifferblatt, römischen Ziffern mit der Aufschrift: Lepine a Paris;
2. eine silberne zweigehäusige Taschenuhr, das auswendige Gehäuse mit Schildkröte, emaille Zifferblatt, mit Arabischen Zahlen, und der Aufschrift: Bregueti a Paris, woran eine starke silberne Kette mit dergleichen Schlüssel und Petschaft, auf letzterem die Buchstaben, J. M. G.;
3. eine versilberte schwache Drahtkette,
4. ein langes Uhrband von weißen Perlen,
5. ein altes Zwei Guldenstück de A. 1666, mit dem Bildniß des Herzogs Christian von Liegnitz, Brieg und Wohlau;
6. ein kleines Terzerol,
7. eine kupferne Russische Kriegs-Denkmünze mit Oehr worauf eine Krone,
8. vier silberne Eßlöffel, auf dem einen die eingestochenen Buchstaben I. C. die übrigen ohne Bezeichnung, wovon jedoch zweie mit fassionirten Stielen.

Da der Verdacht obschwebt, daß auch diese gestohlen worden, so werden alle diejenigen aufgefordert, welche Eigenthums-Ansprüche daran zu formiren haben, sich forderfamst hier zu melden und das Weitere zu gewärtigen.

Neustadt, den 5. Juni 1827.

Königlich Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung. Es sollen die Königlichen Forstländereien bei Giersdorff im Neisser Kreise, bestehend

a. in 27 Morgen 124 □Ruthen Acker,
und b. = 44 = 11 = abgeholzten Waldboden,
zusammen 71 Morgen 135 □Ruthen,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 25. Juli d. Jahres

in loco Giersdorff angesetzt ist.

Die ganze Fläche ist in 20 Theile getheilt, und kann sowohl auf diese einzeln als auf das Ganze geboten werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine in Giersdorff einzufinden und ihre Gebote abzugeben, müssen jedoch ihre Zahlungs- und Besitz-Fähigkeit nachweisen, und eine verhältnißmäßige Kaution von 100 bis 200 Rthlr. deponiren. Die Bedingungen können im Termine und auch schon vorher bei dem Waldbereiter Walke zu Klein-Briesen eingesehen werden.

Auch

Auch ist der Waldwärter Stehr zu Giersdorff angewiesen, das Land auf Verlangen anzuzeigen.

F. A. III. V. 1292. Oppeln, den 9. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung, betreffend die Vererbpachtung oder Veräußerung der Lehnsscholtisei-Besitzung im Rent-Amte Imielin. Die Gebäude und Ländereien der Lehnsscholtisei-Besitzung zu Imielin im Plesser Kreise, bestehend

a. in einem Wohngebäude mit massiven Keller, Rindvieh- und Pferdestall, einer Scheuer nebst Schuppen, und einem Auszügler-Hause, und an Grundstücken

b. in	194	Morgen	135	[]R.	Ackerland,
"	48	"	46	"	Wiesen,
"	19	"	169	"	Teichen,
"	1	"	119	"	Gärten und Gehöfte,
"	15	"	132	"	Gräserei, Strauchwerk, Lehden und Hutung, und
"	9	"	8	"	Unland,

zusammen 289 Morgen 69 []Ruthen,
sollen im Wege der Lizitation, entweder zum unbeschränkten Eigenthum, oder zu Erbpachts-Rechten, sowohl im Ganzen als in Parzellen veräußert werden.

Der diesfällige Termin ist auf den 10. Juli d. J. anberaumt, und wird im Rentamtlichen Lokale zu Imielin von Vormittags um 9 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr abgehalten werden.

Erwerbslustige werden eingeladen, sich an dem gedachten Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und wenn solche annehmlich befunden worden, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen können sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch bei dem Rent-Amte Imielin zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

F. A. I. 1554. Oppeln, den 2. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Das Fürstliche Dominium Tworog hat die Mahl-Mühle in Wessolla gekauft, und will an deren Stelle ein oberschlägiges Frischfeuer daselbst erbauen.

Diese

Diese Veränderung wird nach §. 6 und 7 des Gesetzes vom 28. October 1810 hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und ein Jeder, welcher dabei eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, den Widerspruch binnen 8 Wochen, und spätestens in dem hierzu hier bei mir auf den 23. Juli d. J. früh 9 Uhr anberaumten Termin, zugleich aber auch bei dem Fürstlichen Dominio anzumelden, weil jede spätere Protestation unberücksichtigt bleiben, und auf die Ertheilung der Konzession angetragen werden wird.

Zweibrodt, den 27. Mai 1827.

Der Kreis-Landrath
v. Brettin.

Bekanntmachung. Der innere Ausbau der ehemaligen Jungfrauen Stifts-Kirche ad St Spiritum hieselbst, welche der hiesigen evangelischen Gemeinde Schenkungsweise überwiesen worden ist, soll mit Einschluß des damit verbundenen Kirchthurms, an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden. Uebernehmungswillige hinlänglich qualificirte Bau- und Handwerksmeister, werden dieserhalb aufgefordert:

in dem Freitags den 22. d. M. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause im Kommissions-Zimmer, vor dem Herrn Syndicus Burger

anberaumten Licitations-Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die diesfälligen Bedingungen sind zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur einzusehen.

Ratibor, den 7. Juni 1827.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Folgende Königliche Jagden sollen öffentlich meistbietend auf 6 bis 12 Jahre verpachtet werden.

a. Im Neisser Kreise,
auf den Feldmarken Riemertsheide und Jeutritz, Beuthmannsdorff und Beutwalder Klein Forst und Mannsdorff;

b. im Grottkauer Kreise,
auf den Feldmarken Groß-Briesen, Woiselsdorff, Halbendorff und Koppersdorff.

Der Bietungs-Termin findet den 3ten Juli c. Vormittags in der Stadt Neisse im Landräthlichen Amts Lokale statt, woselbst an diesem Tage die Pachtbedingungen zur Einsicht vorgelegt seyn werden.

Forsthaus Schwammelwitz, den 4. Juni 1827.

Königliche Oberförsterei Ottmachau.

Avertissement. Die sub No. 10. zu Koslow 3ten Antheils gelegene, kommissarisch auf 238 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gewürdigte Casemir Meyersche Freibauerstelle, soll im Wege der Exekution, in dem auf den

27. Juli d. J. früh um 9 Uhr

in loco Koslow anstehenden peremtorischen Termine, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Tost, den 16. Mai 1827.

Das Gerichts-Amt Koslow 3ten Antheils.

Avertissement. Das Dominium Albrechtsdorff beabsichtiget an dem Stober-Bache zwischen der Albrechtsdorfer und der Schloß-Mühle zu Alt-Rosenberg ein neues Metall-Walzwerk anzulegen.

Indem diese Intention zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden hierdurch in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes vom 28. October 1810 alle diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte dadurch vermeinen, aufgefordert, diese ihre Einsprüche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landräthlichen Officio anzubringen, widrigenfalls auf später eingehende Einsprüche nicht weiter geachtet, sondern die nachgesuchte Landespolizeiliche Genehmigung zu der beabsichtigten Anlage höhern Orts nachgesucht werden wird.

Rosenberg, den 17. Mai 1827.

Königliches Landräthliches Officium.

Subhastation. Das den Erben des verstorbenen Schneidermeisters Goy gehörige auf der Hospital-Gasse hieselbst gelegene Haus, welches auf 1012 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Behufs dessen sind drei Licitations-Termine und zwar den 19. Mai, 19. Juni und 19. Juli Vormittags dieses Jahres, wovon der letzte peremtorisch, anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß dem Bestbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Cosel, den 22. März 1827.

Königliches Stadt-Gericht.

Sub-

Subhastations-Patent. Die den Bernhardt Troschkaschen Erben eigenthümlich gehörige sub Nro. 97. zu Birawa Coseler Kreises gelegene Freihäuslerstelle, soll auf Antrag der Besitzer Behufs der Theilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Bietungs-Termin ist auf den 17. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr in der Gerichts-Kanzellei zu Birawa angesetzt; und werden daher Zahlungsfähige Kauflustige zu diesem Termine eingeladen. Die auf 40 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. ausgefallene Taxe ist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts, jederzeit einzusehen, und wird dem Bestbietenden gegen Baarzahlung, nach erfolgter Genehmigung der Erbinteressenten und des Vormundschafts-Gerichts der unverzügliche Zuschlag zugesichert.

Birawa, den 31. Mai 1827.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Birawa.

Subhastations-Patent. Die dem Simon Jaskulla gehörige zu Miesczє Coseler Kreises in dem Gerichts-Bezirk des unterzeichneten Justiz-Amts gelegene, sub No. 2 im Hypothekenbuche aufgeführte Freibauerstelle, welche gerichtlich auf 972 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf. gewürdiget worden, soll auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der Exekution öffentlich verkauft werden. Zu diesem Behufe sind 3 Bietungstermine in der hiesigen Gerichtskanzlei anberaumt worden, nämlich

den 21. Juli,
" 25. August
und " 26. September,

von welchen der letztere peremtorisch ist. Kauflustige werden hiezu eingeladen, und ihnen, sofern sie sich über ihre Besitz- und Zahlungs-Fähigkeit auszuweisen vermögen, und sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag bald nach dem letzten Termine zugesichert. Die Taxe kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Birawa, den 5. Juni 1827.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Schlawentzitz.

Ediktal-Citation. Von Seiten des unterzeichneten Gerichts wird der Soldat

Joseph Anlauf,

aus Volpersdorff, im Glatzer Kreise gebürtig, und zu Gäbersdorff mit einer Gärtnerstelle possessionirt gewesen, welcher, nach Ausweis der Kanton-Akten, im Jahre

Jahre 1766 vom ehemaligen Infanterie-Regiment von Thadden desertirt ist und Weib und Kind mitgenommen hat,

hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem, auf den

21. Juli dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr

anberaumten peremtorischen Termine, in dem Verhörzimmer der hiesigen Hauptwacht, in Person einzufinden, und sich wegen seiner Entweichung zu verantworten; widrigenfalls gegen ihn, nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 in contumaciam erkannt, er demgemäß für einen meineidigen Deserteur erachtet, sein Name an den Galgen geschlagen und sein sämmtliches, sowohl gegenwärtiges, als zukünftiges Vermögen, zum Besten der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau, confiszirt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder Geldeswerth von dem entwichenen Soldaten Joseph Anlauf, in ihrer Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfandrechts, Anzeige zu machen, insbesondere aber demselben, bei Strafe des doppelten Ersatzes und sonstiger gesetzlicher Ahndung, unter keinem Vorwande, etwas verabfolgen zu lassen.

Breslau, den 20. Mai 1827.

Königlich Preußisches Gericht der 11ten Division.

Frh. v. Hiller, General-Lieutenant und Divisions-Kommandeur. Adler Divisions-Auditeur.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVI.

Oppeln, den 26sten Juni 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 10. enthält:

(No. 1068.) Verordnung, die nach dem Gesetz vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Provinz Sachsen vorbehaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 17. Mai 1827.

(No. 1069.) Kreis-Ordnung für die Provinz Sachsen. Vom 17ten Mai 1827.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No 62. Die Sicherheits-Maaßregeln bei Fähr-Anstalten betreffend.

Zur Declaration und Ergänzung der Vorschriften in der von dem vormaligen Ministerio des Handels unter dem 28. August 1822 erlassenen General-Verfügung in Betreff der Anwendung von Sicherheits-Maaßregeln beim Gebrauch der Fähr-Anstalten und dem Transport von Menschen gewidmeten Stromfahrzeuge, wird folgendes hierdurch festgesetzt:

ad §. 3. Die Belastungs-Fähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms und Uebersetzungs-Bootes muß, unter Leitung der Kreis-Bau-Beamten, mit Zuziehung der Orts-Polizei-Behörden und eines zuverlässigen

Schiffers, gehörig festgestellt, und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungs-Fähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeugs, insbesondere der Uebersetzungs-Böte zur Tiefe der Einsenknng zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fähre oder jedem Prahm gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungs-Fähigkeit, ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet seyn oder nicht.

ad §. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amts wegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr-Anstalt durch den Kreis-Baubeamten, unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer Statt finden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungs-Gefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Bau-Beamten, zur Abhülfe vorgefundener Mängel, unweigerlich Folge geleistet werde. Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Bau-Beamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, solches der vorgesetzten Königlichen Regierung anzuzeigen, und diese nöthigenfalls die Kosten exekutivisch beitreiben zu lassen. Bei bemerkten Vernachläßigungen und Versäumnissen, deren Abhülfe minder eilig ist, hat derselbe aber nur an die Königl. Regierung zu berichten, damit die Polizei-Behörde zu weitern Maaßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt, und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanige Veränderungen

auch

auch eine Veränderung ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 3. anderweit festgesetzt werden.

ad §. 13. Auf die Befolgung dieser Vorschriften hat die Königl. Regierung strenge zu halten, die etwa nöthigen einzelnen Lokal-Bestimmungen und nähern Anweisungen zu treffen, und jede Vernachlässigung oder Uebertretung der erlassenen Anordnungen mit den entweder schon bestimmten Polizeistrafen, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung, mit 5 bis 20 Rthlr. nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel XX §. 88. 89. zu ahnden. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Criminal-Untersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-Verordnung, und die Bestrafung desselben nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel XX §§. 691, 698, 776, 777, 780, 781. in Antrag zu bringen.

Die Bekanntmachung dieser Vorschriften hat die Königliche Regierung von Zeit zu Zeit durch Ihr Amtsblatt zu erneuern, und damit eine Aufforderung an das Publikum zur Aufmerksamkeit auf die Beobachtung der getroffenen Sicherheits-Maaßregeln, so wie zur Anzeige der Vernachlässigungen derselben zu verbinden.

Berlin, den 6. Mai 1827.

Ministerium des Innern.
von Schuckmann.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

Indem wir die vorstehende Erläuterung und Bestimmung in Bezug auf die durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 12. September 1822 S. 282 bis 286 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und den Fähr-Inhabern zur pünktlichen Nachachtung einschärfen, dabei aber sowohl die Polizei-Behörden als Kreis-Baubeamten zur genauen Beobachtung der Vorschriften bei Vermeidung eigener Vertretung einer Vernachlässigung derselben und strenger Ahndung verpflichten: veranlassen wir zugleich hierdurch eine jede Behörde oder Privatperson, welche eine Verabsäumung dieser Anordnungen oder sonst irgend einen nachtheiligen Umstand bei einer Fähr-Anstalt in unserm

Departement in Erfahrung bringen sollte, uns darüber eine Anzeige zur Abhülfe zu machen.

Außerdem haben die Inhaber der Fähr-Anstalten für zweckmäßige und sichern Auf- oder Anfahrten (Landbrücken) bei Vermeidung der in der vorstehenden Erläuterung ad §. 13. angedrohten Strafen zu sorgen, und die betreffenden Behörden ebenfalls auf die gehörige Befolgung dieser Anordnung strenge zu halten.

Wegen einer Einrichtung zweckmäßiger und bequemer Fähren wird auf unsere durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 10ten Mai 1822 S. 148 aufmerksam gemacht.

A. J. IV. VIII. 1966. Mai. Oppeln, den 18. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 63. Wegen des zu verabreichenden freien Quartiers für, zur topographischen Aufnahme und Vermessung der Provinzen commandirte Herren Offiziers.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt Stück XX. No. 45. vom 3ten v. M. betreffend die militairische Landes-Aufnahme und Vermessungen, werden sämmtliche Königliche Landräthliche Officien, Magisträte und Dorfgerichte hiermit benachrichtiget, daß von dem Königlichen Krieges-Ministerio in Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio des Innern für nothwendig erachtet worden, den §. 6. der diesfällig ertheilten offenen Ordre lautend:

„In Fällen, wo der Herr Major v. Rau und seine Gehülfen in Gasthäusern nicht unterkommen können, oder wenigstens dort die ihrem Auftragungs- und Zeichnungs-Geschäfte nöthige Ruhe und Sicherheit, welche ihre Arbeit und die Aufbewahrung ihrer Instrumente erfordern, nicht haben, ist selbigen freies Quartier zu verabreichen"

abzuändern, und in demselben zur Vermeidung von entstehenden Zweifeln, den angeführten Grund zur Gewährung des freien Quartiers ganz wegzulassen.

Demgemäß ist der §. 6. in den für die diesjährigen Vermessungen von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Finanzen ertheilten offenen Ordres, wörtlich wie folgt, gefaßt worden:

6. ge-

„6. gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre sind diese Offiziere und Ingenieur-Geographen, überall, wo sie es verlangen werden, mit freiem Quartier zu versehen.

Hiernach haben sich daher die Königlichen Landräthlichen Officien, Magisträte und Dorfgerichte zu achten.

III.[a] 322. Juni c. Oppeln, den 14. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

No. 64. Wegen Besetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle im Toster Kreise.

Durch die Versetzung des Kreis-Chirurgus Baucke aus dem Toster in den Plesser Kreis, ist der Posten eines Kreis-Chirurgus im Toster Kreise zu Gleiwitz erlediget worden. Es mögen sich daher qualifizirte, d. i. solche Personen, welche das Fähigkeits-Zeugniß als gerichtliche Wundärzte und die Approbation als Geburtshelfer erhalten haben, zur Wiederbesetzung dieser Stelle, mit welcher ein etatsmäßiges jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, bei der unterzeichneten Königlichen Regierung melden.

A. J. IX. Mai 1614. Oppeln, den 15. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königlich Preußischen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen.

No. 65. Betreffend die Bedingungen bei Bewilligung der Vorschüsse zum Handel mit Schlesischen Steinkohlen über Maltsch hinaus.

Um den Handel mit Schlesischen Steinkohlen über Maltsch und besonders nach Berlin, Stettin und andern Städten an der Oder zu begünstigen, sollen zuverlässige Personen, welche dergleichen Handel unternehmen und betreiben — wenn sie auch nicht selbst Antheil an Steinkohlen-Gruben besitzen — auf ihr Ansuchen bei uns, sofern sie gehörige Sicherheit bestellen, mit Vorschüssen zu den Betriebsgeldern für ihre Unternehmung unter nachfolgenden Bestimmungen unterstützt werden:

1. Der Betrag des zu bewilligenden Vorschusses richtet sich nach dem Umfang der Unternehmung, und wird, wenn die Gesuche um solche Bewilligungen zu weit gehen, oder in zu großer Anzahl einlaufen, von dem

dem unterzeichneten Königlichen Ober-Berg-Amte (an welches solche postfrei direkt zu richten sind) arbitrirt und festgestellt.

2. Die Dauer der Vorschuß-Bewilligung kann nach Umständen auf eine unbestimmte oder auf eine bestimmte Zeitdauer erfolgen.

3. In welcher Art der Vorschuß zu verzinsen, wird nach dem mehrern oder mindern Umfange und dem Nutzen des Etablissements, so wie den Koncurrenz-Verhältnissen in den concreten Fällen bestimmt werden.

4. Der Empfänger eines solchen Vorschusses verpflichtet sich: denselben durchaus nur zu dem Handel mit Schlesischen Steinkohlen über Maltsch anzuwenden. Macht er davon, wenn auch nur theilweise, einen andern Gebrauch, und gelangt solcher in irgend einer Weise zur Kenntniß des Ober-Berg-Amts, so ist dasselbe berechtigt, den Vorschuß sogleich wieder zurück zu fordern.

5. Den Unternehmern von Steinkohlen-Handel über Maltsch bleibt frei gestellt, welcher der zu Maltsch bestehenden Speditions-Anstalten sie sich für das dabei vorkommende Speditions-Geschäft und als Lagerstätte bedienen wollen.

6. Eben so hängt es ganz von der Willkühr der Steinkohlenhändler ab: ob sie durch eigene Fuhrleute und Schiffer den Transport besorgen, oder eine der Speditionen zu Maltsch mit dieser Besorgung beauftragen wollen.

7. Der Einkauf der Steinkohlen auf der Grube bleibt allemal Sache des Händlers, welchem auch die Wahl der Grube überlassen ist.

8. Alles, was vorstehend 1 bis 7 wegen Steinkohlen bestimmt ist, gilt auch in Bezug auf Coaks.

9. Weder für Rechnung einer Königl. noch für Rechnung der Steinkohlen-Bergbau-Hülfs-Kasse findet ein eigener Steinkohlenhandel mit Privat-Personen oder Privat-Instituten statt, vielmehr bleibt solcher dem Privat-Interesse anheim gegeben.

Diejenigen Steinkohlen-Gruben-Gewerken oder Händler, welche für ihren Steinkohlen-Handel über Maltsch vorstehende Anerbietungen zu benutzen wünschen, haben in ihren desfalsigen Anträgen an das unterzeichnete Königliche Ober-Berg-Amt allemal alsbald wenigstens Abschriften derjenigen Documente, durch welche sie die zu bestellende Sicherheit nachweisen oder constituiren wollen, beizubringen.

Brieg, den 21. Februar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 26.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 26.

Oppeln, den 26sten Juni 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief eines am 11ten d. M. entsprungenen und nachstehend signalisirten, wegen wiederholter Desertion sitzenden Militair-Sträflings Mousquetiers Valentin Lewandowsky 38sten (6. Reserve) Infanterie-Regiments, um dessen gefällige sichere Einlieferung an uns, gegen Erstattung des gesetzlichen Fangegeldes von 2 Rthlr. ganz ergebenst gebeten wird.

Cosel, den 14. Juni 1827.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

Signalement. 1. Familiennamen Lewandowsky, 2. Vornamen Valentin, 3. Geburtsort Sckirky im Szrodaer Kreise Herzogthum Posen, 4. Aufenthaltsort unbekannt, 5. Religion katholisch, 6. Alter 22 Jahr 3 Monat, 7. Größe 2 Zoll 2 Strich, 8. Haare blond, 9. Stirn rund, 10. Augenbraunen schwarz. 11. Augen braun, 12. Nase gewöhnlich und etwas eingebogen, 13. Mund gewöhnlich. 14. Bart braun, 15. Zähne gesund, 16. Kinn rund, 17. Gesichtsbildung länglich, 18. Gesichtsfarbe gesund, 19. Gestalt klein, 20. Sprache polnisch und etwas deutsch.

Bekleidung. eine grautuchene Mütze mit rothen Streifen, eine schwarztuchene Halsbinde, eine blautuchene Jacke mit rothen Kragen und gelben Achselklappen, eine grautuchene Unterjacke, ein paar grautuchene Hosen mit rother Kante, ein paar Halbstiefeln.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Anton Wischniewsky aus Posen, welcher wegen eines begangenen Diebstahls zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Hauptwache in der Nacht vom 11ten zum 12ten dieses Monats zu entspringen.

34 Alle

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden daher hierdurch ergebenst ersucht, den rc. Wischniewsky im Betretungsfalle gefälligst arretiren, und uns zur weiteren Verfügung abliefern zu lassen.

Tarnowitz, den 13. Juni 1827.

Das Gerichts-Amt Chorzow und Domb.

Signalement. Anton Wischniews'y, aus Konsky im Königreich Polen gebürtig 17 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, gewöhnlichen Mund und Nase, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht polnisch und kann lesen und schreiben. Bekleidet war er mit einer grautuchnen Jacke mit metallenen Knöpfen, ein paar schwarz leinwandnen Hosen, einer buntzeugenen Weste, einer schwarzsammtnen Mütze mit Schild und ein paar Stiefeln.

Steckbrief. Die beiden Juden Schmeie Joseph und Leib Weber aus Rawicz, welche nach erlittener Crimiral-Strafe für hier Orts verübte Marktdiebereien mittelst Zwangspasse auf 4 Tage gültig, am 30sten v. M. in ihre Heimath Rawicz gewiesen worden, sind daselbst nicht angekommen, und treiben sich entweder ausweislos im Lande herum, oder haben sich, wie dies früher geschehen, als Träger oder Gehülfen anderer Handelsjuden, neue Reise-Legitimationen zu erschleichen gewußt, und setzen ihr Gewerbe als Taschen- und Marktdiebe vielleicht fort. Da nun die öffentliche Sicherheit durch diese beiden verschmitzten Landstreicher, welche nach der Benachrichtigung der Polizei-Behörde zu Rawicz daselbst übel berüchtigt sind, und wegen früher verübter Diebstähle noch unter polizeilicher Aufsicht stehen, sich aber heimlich von dort entfernt haben, gefährdet wird, so ersuchen wir alle Behörden dienstergebenst, auf die beiden in unten stehenden Signalements näher bezeichneten Juden genau zu invigiliren, dieselben wo sie sich betreten lassen sollten, verhaften und unter sicherer Begleitung an den Magistrat zu Rawicz abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 14. Juni 1827.

Der Magistrat.

Signalements. Der Schmeie Joseph ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, lange spitzige Nase, aufgeworfenen Mund, wenig Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittlern Statur, und war mit einem blautuchenen Oberrocke bekleidet.

Der Leib Weber ist 18 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, lange Nase, dicke Lippen, wenig Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Statur, trägt einen grüntuchenen Oberrock, dessen Rückentheile von etwas dunklerer Farbe als die Vordertheile, und grüntuchene lange Hosen.

Poli-

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des zweiten Quartals d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1. Hedwige Buchmann aus Neu-Rothwasser, welche 42 Jahr alt, von mittlerer Größe ist, sich zur katholischen Religion bekennet, braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graublaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, und deutsch spricht.
2. Carl Gottlieb Leberecht Gühr aus Königsberg in Sachsen, welcher 28 Jahr alt, 5 Fuß groß ist, sich zur evangelischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, freie Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, mittle Nase und Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe hat, und deutsch spricht.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

A. J. II.c 2083. Juni c. a. Oppeln, den 9. Juni 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Veräußerung oder Vererbpachtung der Vorwerke Poppelau, Gottartowitz und Klokotschin Domainen-Amts Rybnick. Die im Oppelner Regierungs-Departement und dessen Rybnicker Kreise belegenen drei Vorwerke

a. Poppelau,
b. Gottartowitz und
c. Klokotschin,

Domainen-Amts Rybnick, werden mit den dazu gehörigen Ländereien, Gebäuden, lebenden und todten Inventario, im Wege der öffentlichen Licitation, zum Verkauf oder zur Vererbpachtung ausgeboten.

Es gehören

a. zu Poppelau

429	Morgen	161	[]R.	Acker,
67	=	78	=	Wiesen,
13	=	36	=	Garten,
77	=	95	=	Hutung,
29	=	41	=	Teiche,
5	=	75	=	Unland,
in Summa 622	Morgen	126	[]R.	

 b. zu

b. zu Gottartowitz

	496 Morgen	178 □R.	Acker,
	5 „	78 „	Garten,
	143 „	81 „	Wiesen,
	44 „	99 „	Teiche,
	27 „	40 „	Hutung,
	19 „	140 „	Unland,
in Summa	737 Morgen	76 □R.	

c. zu Klokotschin

	480 Morgen	167 □R.	Acker,
	63 „	18 „	Wiesen,
	7 „	89 „	Teiche,
	21 „	115 „	Hutung,
	40 „	166 „	Unland,
in Summa	614 Morgen	15 □R.	

Der Besitz und die Nutzung geht von Johanni 1828 an, auf den Erwerber oder Erbpächter über.

Die anberaumte öffentliche Licitation steht auf den 7ten August d. J. an, und wird in dem Kanzlei-Lokale des Domainen-Amts Rybnick Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr abgehalten werden.

Erwerbslustige haben sich an gedachtem Termin in Rybnick einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und falls sie annehmlich befunden werden, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, bis zu deren Eingang jeder an sein Gebot gebunden bleibt, den Zuschlag zu gewärtigen.

Jeder Bietende muß sich über seine Besitz- und Zahlungsfähigkeit vor dem Kommissarius ausweisen, auch zur Sicherung seines Gebots eine angemessene Kaution deponiren.

Die erwähnten Realitäten können sämmtlich vor dem Termin in Augenschein genommen werden, und wird das Domainen-Amt Rybnick solche den sich Meldenden auf Verlangen vorzeigen. Die Veräußerungs- und Erbpachts-Bedingungen können sowohl bei dem Domainen-Amte Rybnick als auch in der Registratur der unterzeichneten Behörde zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Oppeln, den 15. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung, betreffend die Ansetzung eines anderweiten Termins zur Veräußerung oder Vererbpachtung der drei Vorwerke Chwallowitz, Floriansshoff und Golleow, Domainen-Amts Rybnick.
Der den 11. Juni a. c. abgehaltene Licitations-Termin zur Veräußerung oder Vererbpach-

erbpachtung der drei Vorwerke Chwallowitz, Floriansdorf und Golleow, Domainen-Amts Rybnick, hat kein günstiges Resultat gewährt. Es ist daher ein nochmaliger Termin auf den 7ten August d. J. anberaumt, welches mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. April a. c. zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Die Erwerbungslustigen werden aufgefordert, sich in diesem Termin im Domainen-Amtshause zu Rybnick zur Abgabe eines Gebots einzufinden, und im Fall solches annehmlich gefunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Nähere Auskunft über den Zustand der Vorwerker ꝛc. wird das Domainen-Amt Rybnick den sich Meldenden auf Verlangen ertheilen, und können die Bedingungen sowohl bei dem gedachten Amte als auch in der Registratur der unterzeichneten Behörde zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Oppeln, den 15. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Es sollen die Königlichen Forstländereien bei Giersdorff im Neisser Kreise, bestehend

a. in 27 Morgen 124 □Ruthen Acker,
und b. „ 44 „ 11 „ abgeholzten Waldboden,

zusammen 71 Morgen 135 □Ruthen,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 25. Juli d. Jahres

in loco Giersdorff angesetzt ist.

Die ganze Fläche ist in 20 Theile getheilt, und kann sowohl auf diese einzeln als auf das Ganze geboten werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine in Giersdorff einzufinden und ihre Gebote abzugeben, müssen jedoch ihre Zahlungs- und Besitz-Fähigkeit nachweisen, und eine verhältnißmäßige Kaution von 100 bis 200 Rthlr. deponiren. Die Bedingungen können im Termine und auch schon vorher bei dem Waldbereiter Walke zu Klein-Briesen eingesehen werden.

Auch ist der Waldwärter Stehr zu Giersdorff angewiesen, das Land auf Verlangen anzuzeigen.

F. A. III. V. 1292. Oppeln, den 9. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung, betreffend die Vererbpachtung oder Veräußerung der Lehnsscholtisei-Besitzung im Rent-Amte Imielin. Die Gebäude und Ländereien der Lehnsscholtisei-Besitzung zu Imielin im Plesser Kreise, bestehend

a. in

a. in einem Wohngebäude mit massiven Keller, Rindvieh- und Pferdestall, einer Scheuer nebst Schuppen, und einem Auszügler-Hause, und an Grundstücken

b. in 194 Morgen 135 []R. Ackerland,
» 48 » 46 » Wiesen,
» 19 » 169 » Teichen,
» 1 » 119 » Gärten und Gehöfte,
» 15 » 132 » Gräserei, Strauchwerk, Lehden und Hutung, und
» 9 » 8 » Unland,

zusammen 289 Morgen 69 []Ruthen,
sollen im Wege der Lizitation, entweder zum unbeschränkten Eigenthum, oder zu Erbpachts-Rechten, sowohl im Ganzen als in Parzellen veräußert werden.

Der diesfällige Termin ist auf den 10. Juli d. J anberaumt, und wird im Rentamtlichen Lokale zu Jmielin von Vormittags um 9 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr abgehalten werden.

Erwerbslustige werden eingeladen, sich an dem gedachten Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und wenn solche annehmlich befunden worden, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen können sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch bei dem Rent-Amte Jmielin zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

F. A. I. 1554. Oppeln, den 2. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Da die Brücke über die Neisse bei Michelau eine höchstnöthige Reparatur erfordert, und daher diese Passage vom 24sten d. M. bis zum 8. Juli c. gesperrt seyn wird; so wird die Sperrung dieses Weges zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit Reisende, Fuhrleute und sonstige Passanten sich wegen der Abfahrt von dieser Straße darnach richten können.

Brieg, den 1. Juni 1827.

Königlich Preußisches Landräthliches Amt.

Bekanntmachung. Bei dem unterzeichneten Landes-Inquisitoriat sind mit dem ehemaligen Kretscham-Pächter Franz Mai von Annaberg, welcher im Jahre 1824 arretirt worden, mehrere gestohlene Sachen hier eingeliefert, und der größte Theil den Beschädigten ausgehändiget worden. Es sind jedoch mehrere Gegenstände hier zurück geblieben, wozu sich keine Eigenthümer gemeldet, und zwar:

1. eine altmodische goldene eingehäusige Repetiruhr, das äußere Gehäuse gravirt, mit emaille Zifferblatt, römischen Ziffern mit der Ausschrift: Lepine a Paris;

2. eine

2. eine silberne zweigehäusige Taschenuhr, das auswendige Gehäuse mit Schildkröte, emaille Zifferblatt, mit Arabischen Zahlen, und der Aufschrift: Bregueti a Paris, woran eine starke silberne Kette mit dergleichen Schlüssel und Petschaft, auf letzterem die Buchstaben, J. M. G.;
3. eine verkloerte schwache Drahtkette,
4. ein langes Uhrband von weißen Perlen,
5. ein altes Zwei Guldenstück de A. 1666, mit dem Bildniß des Herzogs Christian von Liegnitz, Brieg und Wohlau;
6. ein kleines Terzerol,
7. eine kupferne Russische Kriegs-Denkmünze mit Oehr worauf eine Krone,
8. vier silberne Eßlöffel, auf dem einen die eingestochenen Buchstaben I. C. die übrigen ohne Bezeichnung, wovon jedoch zweie mit fassionirten Stielen.

Da der Verdacht obschwebt, daß auch diese gestohlen worden, so werden alle diejenigen aufgefordert, welche Eigenthums-Ansprüche daran zu formiren haben, sich fordersamst hier zu melden und das Weitere zu gewärtigen.

Neustadt, den 5. Juni 1827.

Königlich Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung. Das unter landschaftlicher Administration stehende, im Grottkauer Kreise liegende Fideicommis-Gut Nieder-Kühschmalz, soll von Johanni a. c. ab, auf 9 hinter einander folgende Jahre an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden.

Zahlungsfähige werden eingeladen, ihre Gebote in dem peremtorischen Bietungs-Termine am 7. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen und der Pachtanschlag sind in der landschaftlichen Registratur zu jeder Zeit einzusehen.

Neisse, den 18. Juni 1827.

Die Neiß-Grottkausche Fürstenthums-Landschaft.

Bekanntmachung. Das Brau-Urbar der Stadt Pleß, nebst Brau- und Malzhaus, welches letztere ganz neu, geräumig, mit Schüttboden und Schwellboden erbauet wird, soll vom 1sten Oktober d. J. ab, auf drei Jahre, auch länger, verpachtet werden, wozu auf den 31. Juli d. J. auf dem hiesigen Rathhause der Termin anstehet, und die nähern Pacht-Bedingungen bei der Redaktion des Amtsblatts in Oppeln und des Oberschlesischen Anzeigers in Ratibor zur Einsicht liegen.

Pleß, den 22. Juni 1827.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Folgende Königliche Jagden sollen öffentlich meistbietend auf 6 bis 12 Jahre verpachtet werden.

a. Im Neisser Kreise,
auf den Feldmarken Riemertsheide und Jeutritz, Beuthmannsdorff und Beutwalder Klein-Forst und Mannsdorff;

b. im Grottkauer Kreise,
auf den Feldmarken Groß-Briesen, Wpiselsdorff, Halbendorff und Koppendorff.

Der Bietungs-Termin findet den 3ten Juli c. Vormittags in der Stadt Neisse im Landräthlichen Amts Lokale statt, woselbst an diesem Tage die Pachtbedingungen zur Einsicht vorgelegt seyn werden.

Forsthaus Schwammelwitz, den 4. Juni 1827.

Königliche Oberförsterei Ottmachau.

Bekanntmachung. Zur gegenwärtigen 1sten Königlichen Lotterie in Einer Ziehung, sind mir ⅕ Loose No. 6036. Lit. a und 6241. Lit. b abhanden gekommen, welches hiermit anzeigt

Proskau, den 20. Juni 1827. A. Proskauer, j.
bestallter Lotterie-Unter-Einnehmer.

Bekanntmachung. Eine neu erbaute Brennerei und Bäckerei mit sämmtlichen guten Utensilien dazu, in einer nahrhaften Gegend an der Oder liegend in Neuscheitnig No. 40., sind von Johanni c. an auf 3 Jahre gegen billige Bedingungen zu verpachten. Das Nähere darüber ist zu erfragen in Neuscheitnig auf dem Holzplatze in der Kirchhofstraße oder Carlsstraße No. 28. Breslau, den 15. Juni 1827. Jacob Flatau.

Avertissement. Theilungshalber subhastiren wir die hieselbst an der Niedervorstadt belegenen, auf 165 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdigten Ackerstücke sub No. 191. und 221. in Termino peremtorio den 24. August dieses Jahres Vormittags 9 Uhr in unserm Gerichts-Lokale hieselbst, wozu Kauflustige, Zahlungs- und Besitzfähige hiedurch eingeladen werden.

Die Taxe ist zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur einzusehen.

Sohrau, den 12. Juni 1827.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Oeffentliche Vorladung. In der Nacht zum 25sten April c. sind in der Gegend zwischen der Buschmühle und dem Dorfe Jassen, Neustädter Kreises, 40 Pfund leinen Tischzeug, 15½ Pfund dergleichen Strümpfe, 2 Pfund 21 Loth baumwollene Strümpfe, und 52 Pfund gemahltes Spielzeug angehalten worden.

Da

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 10ten Juli c. a. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 3594. Oppeln, den 2. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Verkaufs-Anzeige. Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag eines Personal-Gläubigers, die der verehl. Postwärter-Amts-Verwalter Chiasto, geb. Meyer, gehörigen hieselbst belegenen Besitzungen, als:

1. das am Ringe No. 16. belegene Wohnhaus, auf 1213 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.;
2. die in der sogenannten Kalicowe sub No. 88. belegene Wiese nebst dabei befindlichen Acker, auf 288 Rthlr.
3. der vor dem Ober-Thore sub No. 26. belegene Garten, auf . . . . 578 Rthlr. und
4. die in diesem Garten belegene Scheuer, auf 10 Rthlr.

gerichtlich abgeschätzt, im Wege der nothwendigen Subhastation, entweder im Ganzen oder im Einzelnen an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden sollen, und die Bietungs-Termine den 28. Mai, 25. Juni und 23. Juli dieses Jahres, welcher letzterer peremtorisch ist, auf hiesigem Königlichen Stadtgericht anstehen.

Besitz- und Zahlungsfähige werden zum Erscheinen in diesen Terminen Behufs Abgabe ihres Gebotes mit dem Beifügen vorgeladen, daß dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird, insofern nicht die gesetzlichen Vorschriften eine Ausnahme gestatten.

Die aufgenommene Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Gerichts-Kanzelei eingesehen werden. Krappitz, den 28sten März 1827.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Proklama. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das zu Sakrau No. 63. gelegene Freigut mit dem dazu gehörigen Wiesengrundstücke zu Dembowa, welches von der gegenwärtigen Besitzerin Johanna verehelichten Kretschmer Jockisch für 6600 Rtlr. erkauft, jetzt aber behufs Subhastation auf 5283 Rtlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Demnach werden alle Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch aufgefordert und eingeladen, in den hierzu angesetzten Terminen, am 17. März, 17. Mai im hiesigen

sigen Gerichts-Lokale, besonders aber in dem peremtorischen Termine den 17. Juli c. Vormittags in der Gerichts-Kanzellei zu Sackrau zu erscheinen, die Kaufs-Bedingungen daselbst zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen daß demnächst, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen werde. Uebrigens soll nach gesetzlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern ohne Produktion der Instrumente, verfügt werden.

Cosel, den 8. Januar 1827.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Sakrau Cosler Kreises.

Subhastations-Patent. Im Wege des freiwilligen Verkaufs soll die dem Florian Neugebauer gehörige, zu Zauchwitz sub No. 135. gelegene Windmühle, welche nebst dem dabei befindlichen massiven Wohnhause auf 887 Rthlr. 6 sgr. gerichtlich gewürdiget worden, in dem einzigen und peremtorischen Bietungs-Termine

den 31. August c. in hiesiger Gerichtsamts-Kanzlei

verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß der Zuschlag nach erfolgter Einwilligung des Besitzers für das Meistgebot erfolgen, und auf die später eingehenden Licita keine Rücksicht genommen werden wird, wenn nicht etwa gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Uebrigens kann die Taxe jederzeit in hiesiger Gerichts-Amts-Kanzlei eingesehen werden.

Schloß Ratibor, den 2. Juni 1827.

Herzoglich Ratiborsches Gerichts-Amt der Güter Bauerwitz und Binkowitz rc.

Weidlich, Just.

Subhastations-Patent. Auf Antrag eines Real-Gläubigers soll die, dem Joseph Hirschberger gehörige, sub No. 9. zu Rottwitz Neisser Kreises belegene zinshafte, auf 70 Rthlr. 21 sgr. 9 pf. gerichtlich abgeschätzte Häuslerstelle nebst den dazu gehörigen $9\frac{1}{2}$ Metze Bresl. Maaß Aussaat Acker in dem einzigen peremtorischen Licitations-Termine den 3. September 1827 Nachmittags um 2 Uhr in der Kanzlei zu Bechau öffentlich verkauft werden. Wir laden hiermit Besitz- und Zahlungsfähige vor, in diesem Termine vor uns zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Best- und Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zu gewärtigen. Die diesfällige Taxe kann jederzeit in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtshalters als auch in der Brauerei zu Bechau eingesehen werden.

Neisse, den 18. Juni 1827.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bechau.

Klose, Justitiarius.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVII.

Oppeln, den 3ten Juli 1827.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem vormaligen Kompagnie-Chirurgus Ludwig Weidemann ist Seitens des Königlichen hohen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Approbation als ausübender Wundarzt 2ter Klasse, so wie die Approbation als Geburtshelfer ertheilt worden.

Der vormalige Kompagnie-Chirurgus im Füsilier-Bataillon des 12ten Infanterie-Regiments, Carl Friedrich Wilhelm Schulz, ist als Kreis-Chirurgus im Ratiborer Kreise definitiv angestellt worden.

Der Königliche Post-Expedient Schramm in Ujest zum Kämmerer, und

Der Bürger Kowacz daselbst zum unbesoldeten Rathmann.

Die unbesoldeten Rathmänner Vietz, Stephan und Fruhner in Neustadt sind abermals auf anderweitige sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige Rathmann Ferdinand Kurtz in Loslau ist zum Bürgermeister daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige katholische Pfarrer Valentin Smola in Groß-Rudno zum Pfarrer in Chichlau Tost-Gleiwitzer Kreises.

Gestorben ist hierselbst der Regierungs-Kanzlei-Diener Grosser.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 27.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 27.

Oppeln, den 3ten Juli 1827.

Bitte an Menschen-Freunde.

Nachdem bereits am 21sten Juli vor. J. fast die Hälfte der hiesigen Stadt durch eine fürchterliche Feuersbrunst eingeäschert, und gegen 100 Familien theils an den Bettelstab gebracht, theils für dauernde Zeiten in ihrem Nahrungsstande gestört und zurückgesetzt worden sind, hat ein ähnliches Unglück in der Nacht vom 17ten zum 18ten d. M. den hiesigen Ort abermals betroffen, indem in der Mitternachtsstunde ein verheerendes Feuer ausbrach, welches noch vor Anbruch des Tages eine ganze früher verschont gebliebene Reihe des Marktes und einige Straßen-Häuser, zusammen 11 Possessionen mit ihren Neben- und Hinter-Gebäuden in Asche legte, außerdem aber das Einreißen von 15 andern Schindeldächern nothwendig machte, weil hierdurch allein nur die Rettung des übrigen Theils der Stadt möglich wurde. Unter den vom Feuer zuerst ergriffenen Gebäuden gehört das Königliche Kreis-Steuer-Amt und das in dessen Hinterhause befindliche Salz-Magazin, welches besonders zur Vergrößerung des Feuers außerordentlich beigetragen.

Die unerhörte Schnelligkeit, mit welcher bei der großen Trockenheit das Feuer um sich gegriffen, hat von der Nacht und von unzähligen Dieben erschwert, es der Mehrzahl unmöglich gemacht, etwas Bedeutendes zu retten; es sind daher gegen 30 Familien nicht allein ihres Obdaches, sondern auch der nothwendigsten Hausgeräthe, Kleidungsstücke und sonstigen Lebensbedürfnisse beraubt worden, ein Unglück, das um so größer ist, da die Wohnungen und sonstigen Verhältnisse ihrer im vorigen Jahre verunglückten Mitbürger noch nicht wieder hergestellt, und diese daher zur Aufnahme und Unterstützung ihrer neuen Leidensgefährten noch keinesweges vermögend sind.

In Folge des Mißwachses, welcher im vorigen Jahre die hiesige Gegend, und namentlich den hiesigen Kreis getroffen, sind die Bewohner des Letzteren eben-

falls nicht im Stande, ihren leidenden Brüdern nach Wunsch und Erwarten zu Hülfe zu kommen.

Der unterzeichnete Verein sieht sich daher genöthiget, die Hülfe auswärtiger Menschen-Freunde in Anspruch zu nehmen, eine Bitte, welche ihm durch die Bereitwilligkeit erleichtert wird, mit welcher ein ähnliches Gesuch im vorigen Jahre von der Mehrzahl geneigtest berücksichtiget, und durch ihre ziemlich ansehnlichen Sammlungen gerechtfertiget worden ist.

Beiträge jeder Art, über deren Verwendung zu seiner Zeit die Berechnung vorgelegt werden soll, werden von dem unterzeichneten Verein dankbar angenommen und quittiret werden.

Groß-Strehlitz, den 21. Juni 1827.

gezeichnet Anders, Bürgermeister. Babka, Justitiarius. v. Cronsatz, Kreis-Landrath. v. Larisch, Prälat u. Stadtpfarrer. Möbius, Pastor.

Anzeige. Bei meinem Abgange von Oppeln empfehle ich mich auf das angelegentlichste, meinen verehrlichen Freunden und achtbaren Bekannten, mit denen ich durch eilf Jahre in Dienst- und Privat-Verhältnissen hier gelebt habe, zum geneigten und freundlichen Andenken.

Oppeln, den 30. Juni 1827. D. Peuker.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Mousquetier Simon Schwelda vom 10ten Infanterie-Regiment, aus Schialkowitz Oppelner Kreises, ist, nachdem derselbe bereits zweimal desertirt und erst am 14ten d. M. von der Festung in Breslau angekommen, am 15ten aus der dortigen Garnison wiederum entwichen.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Officien, Magisträte und Orts-Polizei-Behörden des hiesigen Departements werden aufgefordert, auf den Entwichenen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung an die nächste Militair-Behörde zur weitern Absendung nach Breslau abzuliefern.

II.a 393. Juni. Oppeln den 27. Juni 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sig-

Signalement. Der Mousquetier Simon Schwelda von der 8ten Kompagnie 10ten Infanterie-Regiments, ist aus Schialkowitz, Oppelner Kreises gebürtig, katholisch, 30 Jahr 9 Monate alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat hellbraunes Haar, breite Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, großen Mund, blonden Bart, sonst gute Zähne bis auf einen fehlenden vordern Oberzahn, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, ist untersetzter Statur, spricht polnisch und etwas deutsch und hat sehr große Ballen an beiden Füßen.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grautuchnen Jacke mit tuchnen Knöpfen, grauen leinenen Hosen, blauer Feldmütze mit rothem Streifen, einem Hemde, jedoch ohne Schuhe.

Steckbrief eines am 11ten d. M. entsprungenen und nachstehend signalisirten, wegen wiederholter Desertion sitzenden Militair-Sträflings Mousquetiers Valentin Lewandowsky 38sten (6. Reserve) Infanterie-Regiments, um dessen gefällige sichere Einlieferung an uns, gegen Erstattung des gesetzlichen Fangegeldes von 2 Rthlr. ganz ergebenst gebeten wird.

Cosel, den 14. Juni 1827.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

Signalement. 1. Familiennamen Lewandowsky, 2. Vornamen Valentin, 3. Geburtsort Sckirky im Szrodaer Kreise Herzogthum Posen, 4. Aufenthaltsort unbekannt, 5. Religion katholisch, 6. Alter 22 Jahr 3 Monat, 7. Größe 2 Zoll 2 Strich, 8. Haare blond, 9. Stirn rund, 10. Augenbraunen schwarz. 11. Augen braun, 12. Nase gewöhnlich und etwas eingebogen, 13. Mund gewöhnlich. 14. Bart braun, 15. Zähne gesund, 16. Kinn rund, 17. Gesichtsbildung länglich, 18. Gesichtsfarbe gesund, 19. Gestalt klein, 20. Sprache polnisch und etwas deutsch.

Bekleidung. eine grautuchene Mütze mit rothen Streifen, eine schwarztuchene Halsbinde, eine blautuchene Jacke mit rothen Kragen und gelben Achselklappen, eine grautuchene Unterjacke, ein paar grautuchene Hosen mit rother Kante, ein paar Halbstiefeln.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Tuchscheererlehrling Anton Painczik auch Michalski aus Sohrau ist vom Transport von hier nach Schweidnitz, woselbst im Korrektions-Hause er wegen Diebstahl und Betrug mit 6 Monate Einsperrung und 45 Hieben bestraft werden sollte, den beiden Transportanten hinter

Neisse

Neisse am 23sten d. M. entsprungen. Die resp. Civil- und Militair-Behörden werden deshalb ergebenst ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle, je nachdem es näher ist, hierher oder unmittelbar nach Schweidnitz an die dortige Königliche Korrektions-Haus-Direktion abliefern zu lassen, die etwanigen Kosten aber an uns zu liquidiren.

Cosel, den 25. Juni 1827.

Das Ständische Inquisitoriat.

Signalement. 1. Familienname Painczik auch Michalski, 2. Vorname Anton, 3. Geburtsort Ratiborer Hammer, 4. Aufenthaltsort Sohrau Pleßner Kreises, 5. Religion katholisch, 6. Alter 19 Jahr, 7. Größe 5 Fuß 4 Zoll, 8. Haare braun, 9. Stirn bedeckt, 10. Augenbraunen und 11. Augen braun, 12. Nase kulpig, 13. Mund gewöhnlich, 14. Bart — 15. Zähne die vordern gut — 16. Kinn rund, 17. Gesichtsbildung und 18. Gesichtsfarbe gesund, 19. Gestalt schlank, 20. Sprache polnisch und etwas deutsch, 21. Besondere Kennzeichen — Unterschrift des Transportaten unkundig.

Bekleidung. Ein schwarztuchener Frack mit überzogenen Knöpfen, eine schwarztuchene Weste mit überzogenen Knöpfen, ein Paar grauleinwandene und ein Paar schwarztuchene lange Hosen, Schuhe und weißwollene Strümpfe, ein weißleinwandenes Halstuch, eine blautuchene Mütze mit Lederschirm und Sturmriemen, zwei Stück Hemden.

Zurückgenommener Steckbrief. Der mittelst unseres Steckbriefes vom 18ten Mai c. als entwichener Verbrecher verfolgte Kriegsreservist Johann Anton Dittrich (28 und nicht 38 Jahr alt) ist wieder ergriffen und gestern an uns abgeliefert worden. Dies machen wir zur Einstellung weiterer Verfolgungen öffentlich bekannt.

Jauer, den 22. Juni 1827.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung. Dem Siebmacher Friedrich Kunze aus Wackenau hiesigen Kreises ist am 20sten d. M. auf der Landstraße bei Römersdorff in Mähren sein Hausir-Gewerbeschein zum Holzwaarenhandel No. 448 verloren gegangen, welches zur Verhütung etwaniger Mißbräuche hierdurch zur Allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neustadt, den 25. Juni 1827.

Königliches Landräthliches Officium.

Bekannt-

Bekanntmachung. Bei dem unterzeichneten Landes-Inquisitoriat sind mit dem ehemaligen Kretscham-Pächter Franz Mai von Annaberg, welcher im Jahre 1824 arretirt worden, mehrere gestohlne Sachen hier eingeliefert, und der größte Theil den Beschädigten ausgehändiget worden. Es sind jedoch mehrere Gegenstände hier zurück geblieben, wozu sich keine Eigenthümer gemeldet, und zwar:

1. eine altmodische goldene eingehäusige Repetiruhr, das äußere Gehäuse gravirt, mit emaille Zifferblatt, römischen Ziffern mit der Aufschrift: Lepine a Paris;
2. eine silberne zweigehäusige Taschenuhr, das auswendige Gehäuse mit Schildkröte, emaille Zifferblatt, mit Arabischen Zahlen, und der Aufschrift: Bregueti a Paris, woran eine starke silberne Kette mit dergleichen Schlüssel und Petschaft, auf letzterem die Buchstaben, J. M. G.;
3. eine versilberte schwache Drahtkette,
4. ein langes Uhrband von weißen Perlen,
5. ein altes Zwei Guldenstück de A. 1666, mit dem Bildniß des Herzogs Christian von Liegnitz, Brieg und Wohlau;
6. ein kleines Terzerol,
7. eine kupferne Russische Kriegs-Denkmünze mit Oehr worauf eine Krone,
8. vier silberne Eßlöffel, auf dem einen die eingestochenen Buchstaben I. C. die übrigen ohne Bezeichnung, wovon jedoch zweie mit fassionirten Stielen.

Da der Verdacht obschwebt, daß auch diese gestohlen worden, so werden alle diejenigen aufgefordert, welche Eigenthums-Ansprüche daran zu formiren haben, sich fordersamst hier zu melden und das Weitere zu gewärtigen.

Neustadt, den 5. Juni 1827.

Königlich Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung, betreffend die Ansetzung eines anderweiten Termins zur Veräußerung oder Vererbpachtung der drei Vorwerke Chwallowitz, Floriansdorff und Golleow, Domainen-Amts Rybnick. Der den 11. Juni a. c. abgehaltene Licitations-Termin zur Veräußerung oder Vererbpachtung der drei Vorwerke Chwallowitz, Floriansdorff und Golleow, Domainen-Amts Rybnick, hat kein günstiges Resultat gewährt. Es ist daher ein nochmaliger Termin auf den 7ten August d. J. anberaumt, welches mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. April a. c. zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Die Erwerbungslustigen werden aufgefordert, sich in diesem Termin im Domainen-Amtshause zu Rybnick zur Abgabe eines Gebots einzufinden, und im Fall solches annehmlich gefunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Nähere

Nähere Auskunft über den Zustand der Vorwerker ꝛc. wird das Domainen-Amt Rybnick den sich Meldenden auf Verlangen ertheilen, und können die Bedingungen sowohl bei dem gedachten Amte als auch in der Registratur der unterzeichneten Behörde zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Oppeln, den 15. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung, betreffend die Vererbpachtung oder Veräußerung der Lehnsscholtisei-Besitzung im Rent-Amte Imielin. Die Gebäude und Ländereien der Lehnsscholtisei-Besitzung zu Imielin im Plesser Kreise, bestehend

a. in einem Wohngebäude mit massiven Keller, Rindvieh- und Pferdestall, einer Scheuer nebst Schuppen, und einem Auszügler-Hause, und an Grundstücken

b. in	194	Morgen	135	[]R.	Ackerland,
"	48	"	46	"	Wiesen,
"	19	"	169	"	Teichen,
"	1	"	119	"	Gärten und Gehöfte,
"	15	"	132	"	Gräserei, Strauchwerk, Lehden und Hutung, und
"	9	"	8	"	Unland,

zusammen 289 Morgen 69 []Ruthen,
sollen im Wege der Lizitation, entweder zum unbeschränkten Eigenthum, oder zu Erbpachts-Rechten, sowohl im Ganzen als in Parzellen veräußert werden.

Der diesfällige Termin ist auf den 10. Juli d. J. anberaumt, und wird im Rentamtlichen Lokale zu Imielin von Vormittags um 9 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr abgehalten werden.

Erwerbslustige werden eingeladen, sich an dem gedachten Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und wenn solche annehmlich befunden worden, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Bedingungen können sowohl in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch bei dem Rent-Amte Imielin zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

F. A. I. 1554. Oppeln, den 2. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung, betreffend die Veräußerung oder Vererbpachtung der Vorwerke Poppelau, Gottartowitz und Klokotschin Domainen-Amts Rybnick. Die im Oppelner Regierungs-Departement und dessen Rybnicker Kreise belegenen drei Vorwerke

a. Poppelau,
b. Gottartowitz und
c. Klokotschin,

Domainen-Amts Rybnick, werden mit den dazu gehörigen Ländereien, Gebäuden, lebenden und todten Inventario, im Wege der öffentlichen Licitation, zum Verkauf oder zur Vererbpachtung ausgeboten.

Es gehören

a. zu Poppelau

	429	Morgen	161	[]R.	Acker,
	67	=	78	=	Wiesen,
	13	=	36	=	Garten,
	77	=	95	=	Hutung,
	29	=	41	=	Teiche,
	5	=	75	=	Unland,
in Summa	622	Morgen	126	[]R.	

b. zu Gottartowitz

	496	Morgen	178	[]R.	Acker,
	5	=	78	=	Garten,
	143	=	81	=	Wiesen,
	44	=	99	=	Teiche,
	27	=	40	=	Hutung,
	19	=	140	=	Unland,
in Summa	737	Morgen	76	[]R.	

c. zu Klokotschin

	480	Morgen	167	[]R.	Acker,
	63	=	18	=	Wiesen,
	7	=	89	=	Teiche,
	21	=	115	=	Hutung,
	40	=	166	=	Unland,
in Summa	614	Morgen	15	[]R.	

Der Besitz und die Nutzung geht von Johanni 1828 an, auf den Erwerber oder Erbpächter über.

Die anberaumte öffentliche Licitation steht auf den 7ten August d. J. an, und wird in dem Kanzlei-Lokale des Domainen-Amts Rybnick Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr abgehalten werden.

 Erwerb-

Erwerbslustige haben sich an gedachtem Termin in Rybnick einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und falls sie annehmlich befunden werden, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, bis zu deren Eingang jeder an sein Gebot gebunden bleibt, den Zuschlag zu gewärtigen.

Jeder Bietende muß sich über seine Besitz- und Zahlungsfähigkeit vor dem Kommissarius ausweisen, auch zur Sicherung seines Gebots eine angemessene Kaution deponiren.

Die erwähnten Realitäten können sämmtlich vor dem Termin in Augenschein genommen werden, und wird das Domainen-Amt Rybnick solche den sich Meldenden auf Verlangen vorzeigen. Die Veräußerungs- und Erbpachts-Bedingungen können sowohl bei dem Domainen-Amte Rybnick als auch in der Registratur der unterzeichneten Behörde zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Oppeln, den 15. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Es sollen die Königlichen Forstländereien bei Giersdorff im Neisser Kreise, bestehend

a. in 27 Morgen 124 □Ruthen Acker,
und b. " 44 " 11 " abgeholzten Waldboden,

zusammen 71 Morgen 135 □Ruthen,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 25. Juli d. Jahres

in loco Giersdorff angesetzt ist.

Die ganze Fläche ist in 20 Theile getheilt, und kann sowohl auf diese einzeln als auf das Ganze geboten werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine in Giersdorff einzufinden und ihre Gebote abzugeben, müssen jedoch ihre Zahlungs- und Besitz-Fähigkeit nachweisen, und eine verhältnißmäßige Kaution von 100 bis 200 Rthlr. deponiren. Die Bedingungen können im Termine und auch schon vorher bei dem Waldbereiter Walke zu Klein-Briesen eingesehen werden.

Auch ist der Waldwärter Stehr zu Giersdorff angewiesen, das Land auf Verlangen anzuzeigen.

F. A. III. V. 1292. Oppeln, den 9. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekannt-

Bekanntmachung. Die Lieferung des zur Beheitzung unseres Geschäfts-Gebäudes erforderlichen Brennholzes soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist ein Licitations-Termin vor dem Kommissarius Herrn Justiz-Rath Kersten

auf den 11. Juli 1827 Nachmittags um 3 Uhr

angesetzt worden, zu welchem kautionsfähige Unternehmer mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß der Mindestfordernde nach eingeholter Genehmigung den Zuschlag und die Abschließung des Kontrakts zu gewärtigen hat. Die Bedingungen können täglich in unserer General-Registratur eingesehen werden.

Ratibor, den 18. Juni 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung. Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht: daß das im Toster Kreise belegene von der Oberschlesischen Landschaft auf 11361 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Gut Koslow, Mokrauerschen Antheils, öffentlich verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine

auf den 1. September 1827,
auf den 1. December desselben Jahres
und auf den 8. März 1828,

auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Scheller angesetzt worden sind.

Ratibor, den 19. April 1827.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung. Folgende Königliche Jagden sollen öffentlich meistbietend auf 6 bis 12 Jahre verpachtet werden.

a. Im Neisser Kreise,
auf den Feldmarken Riemertsheide und Jeutritz, Beuthmannsdorff und Beutwalder Klein-Forst und Mannsdorff;

b. im Grottkauer Kreise,
auf den Feldmarken Groß-Briesen, Woiselsdorff, Halbendorff und Koppendorff.

 Der

Der Bietungs-Termin findet den 3ten Juli c. Vormittags in der Stadt Neisse im Landräthlichen Amts-Lokale statt, woselbst an diesem Tage die Pachtbedingungen zur Einsicht vorgelegt seyn werden.

Forsthaus Schwammelwitz, den 4. Juni 1827.

Königliche Oberförsterei Ottmachau.

Bekanntmachung. Das unter landschaftlicher Administration stehende, im Grottkauer Kreise liegende Fideicommis-Gut Nieder-Kühschmalz, soll von Johanni a. c. ab, auf 9 hinter einander folgende Jahre an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden.

Zahlungsfähige werden eingeladen, ihre Gebote in dem peremtorischen Bietungs-Termine am 7. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft abzugeben, und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen und der Pachtanschlag sind in der landschaftlichen Registratur zu jeder Zeit einzusehen.

Neisse, den 18. Juni 1827.

Die Neiß-Grottkausche Fürstenthums-Landschaft.

Bekannntmachung. Das Brau-Urbar der Stadt Pleß, nebst Brau- und Malzhaus, welches letztere ganz neu, geräumig, mit Schüttboden und Schwellboden erbauet wird, soll vom 1sten Oktober d. J. ab, auf drei Jahre, auch länger, verpachtet werden, wozu auf den 31. Juli d. J. auf dem hiesigen Rathhause der Termin anstehet, und die nähern Pacht-Bedingungen bei der Redaktion des Amtsblatts in Oppeln und des Oberschlesischen Anzeigers in Ratibor zur Einsicht liegen.

Pleß, den 22. Juni 1827.

Der Magistrat.

Bekannt-

Bekanntmachung. Unterzeichneter ist Willens, sein in Groß-Pluschnitz bei Tost belegenes Wirthshaus, wozu

60 Morgen guter Acker und
2 Morgen Wiesewachs

gehören, dem Meistbietenden gegen baare Zahlung zu verkaufen und ladet Kauflustige ergebenst ein, den 13. Juli d. J. in seiner Behausung zu erscheinen, wo die aufgenommene Taxe jederzeit zur Einsicht bereit liegt.

Groß-Pluschnitz, den 27. Juni 1827.

Leopold Moczigemba.

Verkaufs-Anzeige. Ein Exemplar der Gesetz-Sammlung vom Anfang an bis jetzt complett, in Pappe gebunden, ist billig zu verkaufen und das Nähere zu erfahren bei dem Regierungs-Calculator Schneider in Oppeln.

Subhastation. Da in dem am 19ten d. M. angestandnen Termine zur Subhastation der zu Falkenau sub No. 28. belegenen, auf 506 Rthlr. abgeschätzten aus ⅛ Hufe Acker und einer Oehlpoche bestehenden Freigärtnerstelle, sich kein annehmbarer Käufer gefunden hat, so ist ein anderweitiger Subhastations-Termin auf den 17. Juli c. Nachmittags um 2 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Falkenau anberaumt worden, wozu Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen werden.

Grottkau, den 22. Juni 1827.

Das Gerichts-Amt der Güter Falkenau.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das sub No. 15. hierorts am Ringe belegene massive brauberechtigte Eckhaus, welches gerichtlich auf 2652 Rthlr. 7 Sgr. abgeschätzt worden ist, in Terminis den 30. Juni, 30. August und 30. Oktober d. J. von denen der Letztere peremtorisch ist, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meist- und Bestbietenden öffent-

öffentlich verkauft werden. Besitz- und Zahlungsfähige werden demnach vorgeladen, in den anstehenden Terminen auf hiesigem Königlichen Stadt-Gericht entweder in Person, oder durch legitimirte Stellvertreter zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, wonächst dem Meist- und Bestbietenden nach vorangegangener Genehmigung der Interessenten der Zuschlag ertheilt und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird, insofern nicht die gesetzlichen Vorschriften eine Ausnahme gestatten.

Die über das Subhasta gestellte Haus aufgenommene Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Krappitz, den 31. März 1827.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. In Gemäßheit Antrages der Real-Gläubiger, soll die sub No. 151 zu Poppelau, Oppelnschen Kreises belegene, der Anna geschiedenen Pohl gebornen Titzmann zugehörige, zweigängige, mit Einschluß sämmtlicher Inventarien-Stücke und einer Ackerfläche von 15 Morgen 121 □Ruthen gerichtlich auf 1965 Rthlr. 3 Sgr. gewürdigte Wassermühle, in den hiezu auf

den 29. August,
den 31. October 1827
und peremtorie den 2. Januar 1828

anberaumten Terminen, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und wir laden besitz- und zahlungsfähige Erwerblustige hiermit ein, sich in denselben jederzeit früh um 9 Uhr im hiesigen Instruktions-Zimmer, persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien, zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden, und bemerken wir hiebei: daß auf die, nach Ablauf des letzten Termins, etwa einkommenden Offerten, nicht weiter reflektirt werden soll, sondern es hat vielmehr der Meistbietendbleibende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich benachrichtigen wir aber das kauflustige Publikum: daß diese Mühle nicht so wie sie jetzt steht und liegt und gebaut ist, sondern nur unter der ausdrücklichen Bedingung verkauft werden kann, daß das Mahlwerk umgebaut, und der Wasserstand laut der, dem ersten Eigenthümer Carl Marganus ertheilten Conzession bestimmt werde, wie das der, beim hiesigen Justiz-Amte zu inspizirenden Taxe beigefügte hohe Regierungs-Resolut vom 7ten Mai 1825 mit mehrerm besagt.

Kupp, den 14. Mai 1827.

Königliches Justiz-Amt.

Sub-

Subhastation. Von dem unterzeichneten Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Königlichen Fiskus, die sub No. 77. des Hypothekenbuchs zu Carlau, Neisser Kreises gelegene, dem Müller Christian Ehrenfried Leder zu Kletschkau bei Schweidnitz gehörige, und nach der an hiesiger Gerichtsstätte einzusehenden Taxe auf 5558 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzte unterschlägige zweigängige Wassermühle sub hasta gestellt ist, und zum öffentlichen Verkauf derselben vor dem ernannten Deputirten Herrn Justizrath Karger drei Bietungs-Termine auf

den 1sten August,

den 29sten September, und peremtorisch

den 12ten December d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden sind.

Besitz- und zahlungsfähige Erwerber werden daher vorgeladen, zur bestimmten Zeit in dem Parteien-Zimmer des unterzeichneten Gerichts entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige und vorschriftsmäßig bevollmächtigte Stellvertreter zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen, wenn nicht legitime Hindernisse eine Ausnahme veranlassen.

Neisse, den 14. Juni 1827.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Ediktal-Citation. Von Seiten des unterzeichneten Gerichts wird der Soldat

Joseph Anlauf,

aus Volpersdorff, im Glatzer Kreise gebürtig, und zu Gäbersdorff mit einer Gärtnerstelle possessionirt gewesen, welcher, nach Ausweis der Kanton-Akten, im Jahre 1766 vom ehemaligen Infanterie-Regiment von Thadden desertirt ist und Weib und Kind mitgenommen hat,

hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem, auf den

21. Juli dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr

anberaumten peremtorischen Termine, in dem Verhörzimmer der hiesigen Hauptwacht, in Person einzufinden, und sich wegen seiner Entweichung zu verantworten; widrigenfalls gegen ihn, nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 in con-

contumaciam erkannt, er demgemäß für einen meineidigen Deserteur erachtet, sein Name an den Galgen geschlagen und sein sämmtliches, sowohl gegenwärtiges, als zukünftiges Vermögen, zum Besten der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau, consiszirt werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder Geldeswerth von dem entwichenen Soldaten Joseph Anlauf, in ihrer Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfandrechts, Anzeige zu machen, insbesondere aber demselben, bei Strafe des doppelten Ersatzes und sonstiger gesetzlicher Ahndung, unter keinem Vorwande, etwas verabfolgen zu lassen.

Breslau, den 20. Mai 1827.

Königlich Preußisches Gericht der 11ten Division.

Frh. v. Hiller, General-Lieutenant und Divisions-Kommandeur.

Adler Divisions-Auditeur.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVIII.

Oppeln, den 10ten Juli 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 11. enthält:

(No. 1070.) Erklärung, wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Grenzwaldungen. Vom 23sten Januar 1827.

(No. 1071.) Verordnung wegen der nach dem Gesetz vom 27sten März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz. Vom 2ten Juni 1827.

(No. 1072.) Kreis-Ordnung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz. Vom 2ten Juni 1827.

(No. 1073.) Erklärung wegen anderweiter Erneuerung der unterm 18ten Juni und 15ten August 1818 mit der Fürstlich Lippe-Detmoldischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1sten Januar 1833. Vom 19ten Juni 1827.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 66. Wegen r Stempelfrei- it der Kirchen, chulen, milden t'ftungen ꝛc.

Nach einem Reskript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 27sten Januar c. No. 3331. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16ten d. M. zu entscheiden geruht: daß

1. die Stempelfreiheit der Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungs-Anstalten, wie ihnen solche durch die Deklaration vom 27. Juni 1811, §. 4. eingeräumt worden, sich auf die Zuwendungen, welche solchen Instituten durch Schenkungen oder letztwillige Verordnungen anfallen, erstrecke und deshalb nach §. 3. Litt. i. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 noch fortdauere; daß auch
2. von den Vermächtnissen zur Austheilung an Arme eine Stempelsteuer nicht zu erheben sey, und daß
3. die, im §. 3. Litt. i. des Gesetzes vom 7ten März 1822 besondern Anstalten und Gesellschaften provisorisch zugesicherte Stempelfreiheit auch solchen im §. 4. der Deklaration vom 27sten Juni 1811 benannten Instituten derjenigen neu- oder wiedereroberten Provinzen, in welchen diese Deklaration nicht Gesetzeskraft gehabt hat, von jetzt an eingeräumt und die bisher noch nicht eingezogene Stempelsteuer von ihnen nicht erhoben werden.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden, gemäß Rescripts vom 6ten d. M. No. 10103. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

St. Aoth. 4783. Oppeln, den 23. Juni 1827.

Königlich Preußische Regierung.

No. 67. Wegen ufhebung mehrer Zöllnereien i hiesigen Regierungs-Departement.

Von den zur Aufhebung bestimmten Zöllnereien

a. im Bezirk des Haupt-Amts Neustadt:

1. zu Heinersdorf,
2. zu Groß-Kunzendorf,

b. im Bezirk des Haupt-Amts Ratibor:

3. zu Beneschau,
4. zu Deutsch-Crawarn,
5. zu Roben,
6. zu Piltsch,

sind nach den bei uns eingegangenen Berichten die sub No. 1, 2, 3. 4 und 5 bereits aufgehoben und die Aufhebung derjenigen sub No. 6, welche näch-

nächstens auch erfolgen soll, wird das Haupt-Steuer-Amt zu Ratibor seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Dies gereicht dem betreffenden Publiko mit dem Bemerken zur Nachricht, daß zu Heinersdorf, Groß-Kunzendorf, Beneschau, Deutsch-Crawarn und Roben schon jetzt keine Abfertigungen für ein- und ausgehende Gegenstände zu erlangen stehen und daß resp. die Ein- und Ausfuhr abgabenpflichtiger Sachen nur auf solchen Wegen Statt finden darf, welche mit Zollstellen besetzt sind.

St. Abth. No. 5154. Oppeln, den 2. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

No. 68. Betreffend das bei den mit ungarischen oder Wanderpässen aus den deutschen Bundesstaaten reisender Handwerksgesellen zu beobachtende Verfahren

Nach den hohen Ministerial-Rescripten vom 21sten April und 19ten September 1820 und 9ten März 1825, deren Inhalt durch die Amtsblatt-Verfügungen vom Jahre 1820, No. 124. pag. 200 und No. 218. pag. 356, und vom Jahre 1825, No. 91. pag. 184 bekannt gemacht worden ist, sollen die völlig beglaubten Wanderbücher aus den deutschen Bundesstaaten und aus Ungarn die Gültigkeit der wirklichen Reisepässe für Handwerksgesellen haben, und wenn sie das vollständige Signalement des Inhabers enthalten, als solche visirt werden können. Es ist auch durch ein späteres Rescript vom 17ten Februar 1823 bestimmt, daß dieses auch für Preußische Unterthanen gelten solle, welche aus ihrer Wanderung vom Auslande mit solchen Wanderbüchern zurückkehren, und ihre Wanderung im Inlande fortsetzen.

Bei diesen Bestimmungen hat es auch für die Zukunft sein Bewenden. Da inzwischen nicht alle Polizei-Behörden bei dem Verfahren mit dergleichen Wanderbüchern gleiche Grundsätze beobachten, einige neben den Wanderbüchern noch besondere Pässe ausfertigen, und mehrere Fälle vorgekommen sind, wo die unvollständigen Signalements der Wanderbücher nicht vervollständigt worden sind, und auf die Vorschriften wegen der Militairpflichtigkeit der wandernden Einländer nicht die gehörige Rücksicht genommen ist, so findet sich die Königliche Regierung veranlaßt, in dieser Hinsicht Folgendes zur allgemeinen Beobachtung den sämmtlichen Polizei-Behörden vorzuschreiben.

Sobald ein Geselle, er mag ein Einländer oder Ausländer seyn, das Wanderbuch eines zum Deutschen Bunde gehörigen Staats oder aus Ungarn producirt, ist vor allen Dingen dessen Aechtheit und Unverfälschtheit zu prüfen, und die Vorschrift des Amtsblatts 1820, No. 190. pag. 380 seq und 1821, No. 134. pag. 263 gehörig zu berücksichtigen. Ist dagegen nichts

zu

zu erinnern, und ist das Signalement des Inhabers darin in derselben Art vorhanden, wie es in den Paß-Formularen vorschriftsmäßig enthalten ist, so muß das Wanderbuch gleich den Pässen visirt, bei der Visa aber auch zugleich, die in den Paß-Formularen für wandernde Gesellen abgedruckten Warnungen wegen arbeitslosen Umhertreibens und wegen des Verbots des Bettelns u. s. f. beigefügt werden. Es bedarf daher sodann gar keines besondern Passes neben dem Wanderbuche.

Ist über das Signalement und dessen Uebereinstimmung mit der Person des Inhabers kein Zweifel, dasselbe aber nicht so vollständig, wie es auf den Paß-Formularen vorhanden ist, so muß dasselbe im Wanderbuche vervollständigt werden.

Daß zu den als Pässe gültigen Wanderbüchern kein Stempel adhibirt werden darf, ist bereits durch das Ministerial-Rescript vom 23sten Dezember 1823, (Amtsblatt 1824, No. 23. pag. 38) bestimmt.

Ist der Producent des Wanderbuches ein Inländer, so hat die Polizei-Behörde besonders darauf zu sehen, in wiefern der Inhaber seiner Militairpflicht schon genügt oder noch zu genügen hat, und es versteht sich dann von selbst, daß gegen solche Personen ganz in derselben Art verfahren werden muß, wie die Verordnung vom 19ten April 1826 wegen Heranziehung der Handwerksgesellen zum Militairdienst (Amtsblatt 1826, No. 80. pag. 112) in Absicht der Pässe vorschreibt.

Hiernach haben sich sämmtliche Paß-Polizei-Behörden genau zu achten, indem jede Vernachläßigung der gehörigen Aufsicht über diesen Gegenstand mit Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlr. gerügt werden wird.

A. J. VII.c 2284. Juni. Oppeln, den 30. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Für ausgezeichnete Dienstführung ist dem Gendarmen-Wachtmeister Huth zu Neisse, das Allgemeine Ehrenzeichen 2ter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

A. J. VII.c 2294. Juni. Oppeln, den 28. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Gestorben ist hierselbst der Regierungs-Buchdrucker, Karl Benjamin Feistel.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 28.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 28.

Oppeln, den 10ten Juli 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Valentin Suchan aus Zywodzitz, zur Majorats Herrschaft Krappitz gehörig, welcher wegen begangener Verbrechen bereits zweimal gestraft und wegen neuerdings nach seiner Entlassung aus dem Korrektions-Hause zu Schweidnitz hier in Krappitz und Zywodzitz begangener Diebstähle abermals zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden ist, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 2ten auf den 3ten d. M. von der hiesigen Hauptwache zu entspringen. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, den rc. Suchan im Betretungsfalle gefälligst arretiren und uns zur weitern Verfügung abliefern zu lassen.

Krappitz, den 3. Juli 1827.

Gerichts-Amt des Majorats Krappitz.

Signalement. Valentin Suchan aus Zywodzitz gebürtig, 25 Jahr alt, circa 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare und Augenbraunen, zur Hälfte bedeckte Stirn, gewöhnlichen Mund und Nase, etwas spitziges Kinn, blaßgelbe Gesichtsfarbe und spricht polnisch. Bekleidet war derselbe mit einer schwarzen verschossenen ins graue fallenden tuchnen Jacke und mit dergleichen von Tuch überzogenen Knöpfen, ein Paar leinwandenen grauen Hosen und einem alten abgetragenen Hute; übrigens barrfüßig und ist besonders daran kennbar, daß ihm am rechten Fuße die große Zehe ganz fehlt, und die andern kleiner wie gewöhnlich sind.

Steckbrief eines am 11ten d. M. entsprungenen und nachstehend signalisirten, wegen wiederholter Desertion sitzenden Militair-Sträflings Mousquetiers Valentin Lewandowsky 38sten (6. Reserve) Infanterie-Regiments, um dessen gefällige sichere Einlieferung an uns, gegen Erstattung des gesetzlichen Fangegeldes von 2 Rthlr. ganz ergebenst gebeten wird.

Cosel, den 14. Juni 1827.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

Signalement. 1. Familiennamen Lewandowsky, 2. Vornamen Valentin, 3. Geburtsort Sckirky im Szrodaer Kreise Herzogthum Posen, 4. Aufenthaltsort unbekannt, 5. Religion katholisch, 6. Alter 22 Jahr 3 Monat, 7. Größe 2 Zoll 2 Strich, 8. Haare blond, 9. Stirn rund, 10. Augenbraunen schwarz. 11. Augen braun, 12. Nase gewöhnlich und etwas eingebogen, 13. Mund gewöhnlich. 14. Bart braun, 15. Zähne gesund, 16. Kinn rund, 17. Gesichtsbildung länglich, 18. Gesichtsfarbe gesund, 19. Gestalt klein, 20. Sprache polnisch und etwas deutsch.

Bekleidung. eine grautuchene Mütze mit rothen Streifen, eine schwarztuchene Halsbinde, eine blautuchene Jacke mit rothen Kragen und gelben Achselklappen, eine grautuchene Unterjacke, ein paar grautuchene Hosen mit rother Kante, ein paar Halbstiefeln.

Bekanntmachung, betreffend den in der Dechanteyer Mühle zu Ujest verübten Diebstahl. Aus der sogenannten Dechanteyer Mühle zu Ujest sind in der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. von dem Vagabonden Anton Zientek nachstehend spezificirte Sachen gestohlen worden, als:

ein Paar Stiefeln,
ein Paar schwarzblautuchene Hosen mit blanken Knöpfen besetzt,
zwei Hemden,
Leinewand zu einem Hemde,
zwei Westen, eine roth- die andere gelbgestreift,
eine dunkelblautuchene Jacke,
drei bunte baumwollene Halstücher,
eine kurze Tabaks-Pfeife.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit aller Sorgfalt zu invigiliren, Falls sich davon etwas betreten lassen sollte, darauf Beschlag zu legen, den verdächtigen In-

Inhaber zu verhaften, und ihn nebst dem corpore delicti der nächsten Gerichts-Behörde zu übergeben.

A. J. VII.^c 2273. Juni. Oppeln, den 26. Juni 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Am 30sten Juni c. ist dem Bürger und Weber Franz Klinke aus Neustadt außer einem blautuchenen Rock mit seidenen Knöpfen und schwarzem Sammet-Kragen und 19 Rthlr. 25 Sgr. Geld, auch der von der Königlich Hochlöblichen Regierung zu Oppeln am 13ten Mai c. sub No. 1487. zum umherziehenden Handel mit selbst fabricirten Leinen-Waaren pro 1827 ausgestellten Gewerbeschein, gestohlen worden.

Um jeden Mißbrauch mit dem Gewerbe-Schein zu verhüten, und das andere Gestohlene vielleicht zurück zu erhalten, wird dieser Diebstahl hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 3. Juli 1827.

Der Magistrat.

Bekanntmachung, betreffend die Ansetzung eines anderweiten Termins zur Veräußerung oder Vererbpachtung der drei Vorwerke Chwallowitz, Florianshoff u~~nd Golleow,~~ Domainen-Amts Rybnick.

Der den 11. Juni a. c. abgehaltene Licitations-Termin zur Veräußerung oder Vererbpachtung der drei Vorwerke Chwallowitz, Florianshoff und Golleow, Domainen-Amts Rybnick, hat kein günstiges Resultat gewährt. Es ist daher ein nochmaliger Termin auf den 7ten August d. J. anberaumt, welches mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. April a. c. zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Die Erwerbungslustigen werden aufgefordert, sich in diesem Termin im Domainen-Amtshause zu Rybnick zur Abgabe eines Gebots einzufinden, und im Fall solches annehmlich gefunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Nähere Auskunft über den Zustand der Vorwerke rc. wird das Domainen-Amt Rybnick den sich Meldenden auf Verlangen ertheilen, und können die Bedingungen sowohl bei dem gedachten Amte als auch in der Registratur der unterzeichneten Behörde zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Oppeln, den 15. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Dem reisenden Publiko mache ich hierdurch bekannt, daß der Stadt Grottkau, das früher bestandene Wegegeld wieder verliehen, und dieses dem hiesigen Stadtverordneten, Bürger Fischer, verpachtet worden ist.

Die Erhebung desselben, geschieht nach dem, bei den Hebestellen ausgehängten, von den Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, vollzogenen Tarif.

Grottkau, den 1. Juli 1827.

Königlich Landräthliches Amt.
v. Ohlen.

Bekanntmachung. Die im Grottkauer Kreise belegenen Güter:

Ossig, im Taxwerthe von . . .	113,144 Rthlr.	28 Sgr.	4 Pf.
Seifersdorff, im Taxwerthe von . . .	38,783 "	2 "	7 "
und Deutschleipe, im Taxwerthe von . .	24,969 "	13 "	4 "

sollen im Wege des Konkurses, öffentlich verkauft werden, und es sind hierzu die Bietungs-Termine auf

den 10. Juli 1827,
den 12. Oktober 1827,

der letzte peremtorische Termin aber auf den [illegible] Januar 1828,

jedesmal früh um 10 Uhr auf unsern Gerichts-Zimmern hierselbst vor dem Herrn Justiz-Rath Görlich angesetzt worden; wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Reisse, den 26. Februar 1827.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachung. Das Brau-Urbar der Stadt Pleß, nebst Brau- und Malzhaus, welches letztere ganz neu, geräumig, mit Schüttboden und Schwellboden erbauet wird, soll vom 1sten Oktober d. J. ab, auf drei Jahre, auch länger, verpachtet werden, wozu auf den 31. Juli d. J. auf dem hiesigen Rathhause der Termin anstehet, und die nähern Pacht-Bedingungen bei der Redaktion des Amtsblatts in Oppeln und des Oberschlesischen Anzeigers in Ratibor zur Einsicht liegen.

Pleß, den 22. Juni 1827.

Der Magistrat.

Bekannt-

Bekanntmachung. Das ~~bei dem Dominio~~ Groß-Mahlendorf, Falkenbergschen Kreises, befindliche Brau- und Branntwein-Urbar steht vom 1sten August d. J. ab, zu verpachten.

Gleichzeitig soll das aus einigen 40 Stück Nutzkühen bestehende Rind- und sämmtliches Federvieh von der gedachten Zeit ab, in Pacht ausgethan werden.

Pachtlustige und kautionsfähige Brauer werden unter Mitbringung ihrer Atteste aufgefordert, auf den 30. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Schlosse zu erscheinen und nach eingeholter Genehmigung der Hohen Behörde hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Der Termin zur Viehverpachtung wird an demselben Tage Nachmittag 2 Uhr abgehalten werden.

Groß-Mahlendorf, den 4. Juli 1827.

Gr. Schlippenbach, Curator bonorum.

Bekanntmachung. Der Unterzeichnete findet sich durch mehrere schriftliche an ihn ergangene Anfragen zu der Erklärung veranlaßt, daß die Königliche Porzellain-Niederlage zu Breslau am Ringe No. 46. die Porzellaine der Berliner Königlichen Porzellain-Fabrik zu den hiesigen Fabrikpreisen und nach den hiesigen Preis-Couranten verkauft, und daß sie angewiesen ist, die unter der Addresse:

An die Königliche Porzellain-Niederlage zu Breslau, portofrei eingehenden Bestellungen ungesäumt zu befördern.

Sie ist die einzige für Königliche Rechnung in Schlesien verwaltete Niederlage von Porzellainen der hiesigen Königl. Porzellain-Fabrik.

Berlin, den 26. Juni 1827.

Königlicher Ober-Bergrath und Dirigent der Königlichen Fabrik
für weißes Porzellain,
Frick.

Bekanntmachung. Unterzeichneter ist Willens, sein in Groß-Pluschnitz bei Tost belegenes Wirthshaus, wozu

60 Morgen guter Acker und
2 Morgen Wiesewachs

gehören, dem Meistbietenden gegen baare Zahlung zu verkaufen und ladet Kaufu-

stige

stige ergebenst ein, den 13. Juli d. J. in seiner Behausung zu erscheinen, wo die aufgenommene Taxe jederzeit zur Einsicht bereit liegt.

Groß-Pluschnitz, den 27. Juni 1827.

Leopold Moczigemba.

Avertissement. Die sub No. 10. zu Koslow 3ten Antheils gelegene, kommissarisch auf 238 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gewürdigte Casemir Meyersche Freibauerstelle, soll im Wege der Exekution, in dem auf den

27. Juli d. J. früh um 9 Uhr

in loco Koslow anstehenden peremtorischen Termine, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Tost, den 16. Mai 1827.

Das Gerichts-Amt Koslow 3ten Antheils.

Avertissement. Im Wege der Execution soll die, sub No. 93. zu Chroscütz, Oppelnschen Kreises belegene Andreas Kokottsche, cum appertinentiis im Jahre 1825 gerichtlich auf 2405 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. gewürdigte zweigängige Wassermühle, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und wir laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige daher ein: sich in den, zur Abnahme ihrer Gebote, auf

den 10. August,
den 19. October,
und den 12. Dezember,

jedesmal früh um 9 Uhr hieselbst anstehenden Terminen, persönlich oder durch qualificirte Stellvertreter, einzufinden: wobei wir ausdrücklich bemerken: daß auf die, nach Verlauf des letzten, peremtorischen Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote, nicht weiter reflektirt, sondern dem Bestbietendgebliebenen der Zuschlag ertheilt werden soll, insofern nicht etwa die Gesetze eine Ausnahme eintreten ließen.

Die Taxe von der subhastirten Besitzung, ist übrigens während der gewöhnlichen Geschäftsstunden, in hiesiger Registratur jederzeit einzusehen.

Kupp, den 24. Mai 1827.

Königliches Justiz-Amt.

Verpachtung der Mauthgefälle im Namslauschen Kreise. Höhern Anordnungen zu Folge sollen die, mit Ablauf des Monats Dezember c. pachtlos werdenden, zur Hälfte dem Königlichen Steuer-Fiskus und der Stadt Namslau zustehenden

stehenden Mauthgefälle auf anderweitige drei Jahre, nemlich vom 1sten Januar 1828 bis Ausgang Dezember 1830 durch öffentliche Ausbietung an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu steht auf den 27. August d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landräthlichen Geschäfts-Lokale ein Termin an, und können die Verpachtungsbedingungen sowohl in der Registratur der Königlichen Regierung zu Breslau, als auch hier in der Registratur des Landräthlichen Amtes und des Magistrats eingesehen werden.

Namslau, den 30. Juni 1827.

Königlicher Landrath.
F. v. Ohlen.

Anzeige. Den Wohllöblichen Königlichen und Kommunal-Behörden, so wie dem geehrten Publiko zeige ich hierdurch ergebenst an, daß auch nach dem plötzlich erfolgten Tode meines Mannes, des Regierungs-Buchdrucker, Carl Benjamin Feistel hierselbst, dessen bisherige Geschäfte ihrem ganzen Umfange nach, in ungestörter Unterbrechung werden fortbetrieben werden, weshalb ich bitte, mich mit Aufträgen, wegen Drucksachen jeder Art, gefälligst zu beehren und werde ich mich bemühen, allen Anforderungen vollkommen zu entsprechen.

Oppeln, den 5. Juli 1827.

Die verwittwete Buchdrucker, Elisabeth Feistel.

Große Porzellain-, Steingut-, Fayance- und Glaswaaren-Auction. Montag den 6. August a. c. sollen Nachmittags von 2 bis 6 Uhr und folgende Tage zu eben dieser Zeit, wegen Ausverkauf folgende Gegenstände, als:

1. in feinem Berliner Porzellain: Terrinen, Koffee- Sahn- und Thee-Kannen, Krüge, vergoldete und unvergoldete Tassen, Teller rc.;
2. in Magdeburger und Proskauer Steingut: ein vollständiger Servis, und ebenfalls solche Gegenstände wie ad 1.
3. in Glaswaaren: geschliffene, vergoldete und unvergoldete, so wie ordinaire diverse Flaschen und Gläser, wobei vorzüglich viele Wein- und Bierflaschen, sodann eine Parthie Tafelglas in verschiedenen Nummern, Spiegel mit und ohne Rahmen rc., lakirte Koffee-Tabletts, und
4. Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen und verschiedenes Hausgeräthe rc.

gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meist- und Bestbietenden überlassen werden.

Das Auctions-Lokale ist in dem Hause des bürgerl. Glasermeisters Herrn Langer am Ringe hieselbst, wohin die resp. Käufer eingeladen werden.

Schließ-

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß von den Glaswaaren sich viele für Gast- und Schankwirthe und Kretschmer eignen.

Neisse, den 5ten Juli 1827. Fr. Metzker,
concessionirter Auctions-Commissarius.

Offener Dienst. Ein unverheuratheter Gemüse- und Baumgärtner, der sowohl über seine Kenntnisse als auch über seinen moralischen Lebenswandel die erforderlichen Atteste beizubringen im Stande ist, kann sich bei dem Dominio Rudzinitz bei Ujest melden und nach erfolgter Einigung sogleich den Dienst antreten.

Subhastations-Patent. Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß die zu Miesçze Koseler Kreises sub No. 4. belegene Freibauerstelle nebst Garten und Aecker, gerichtlich gewürdigt auf 1048 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. im Wege der freiwilligen Subhastation, Behufs der Erbtheilung, in folgenden Terminen als, den 23. Juli, 27. August und 24. September d. J. in der Gerichts-Kanzellei zu Schlawentzitz an den Meist- und Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung und Gewährung eines von den Erbinteressenten verabredeten Auszugs für die Wittwe, welcher in der gerichtlichen Registratur näher zu ersehen ist, veräußert werden soll.

Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in diesen Terminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Erbinteressenten und des Vormundschaft-Gerichts, zu gewärtigen.

Birawa, den 5. Juni 1827.
Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Schlawentzitz.

Subhastations-Anzeige. Die dem Fidelius Jahn gehörige, sub No. 12. zu Gläsendorff, Grottkauer Kreises belegene zinshafte laudemiale, auf 802 Rtlr. 1 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte Freigärtnerstelle mit 18 Breslauer Scheffel Aussaat Feld- und Garten-Acker, Wiese und Wald, soll auf Antrag eines Real-Gläubigers in dem peremtorischen Licitations-Termine, den 4. September 1827 Nachmittags um 3 Uhr in der Kanzellei zu Bechau öffentlich verkauft werden.

Wir laden daher Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vor, in dem angesetzten Termine vor uns zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Best- und Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zu gewärtigen.

Die diesfällige Taxe kann zu jeder Zeit nicht nur in der Kanzellei des unterzeichneten Gerichtshalters sondern auch in dem Kretscham zu Gläsendorff eingesehen werden.

Neisse, den 27. Juni 1827.
Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bechau.
Klose, Justitiarius.

Amts = Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIX.

Oppeln, den 17ten Juli 1827.

Verordnungen des Königlichen Ober=Präsidii.

No. 69. Wegen Erhebung der zeitherigen freien Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthum

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittelst einer unterm 7ten November 1825 Allerhöchst vollzogenen Urkunde die dem Herrn Fürsten Heinrich zu Anhalt-Cöthen-Pleß gehörige, zeitherige freie Standesherrschaft Pleß auf so lange Zeit, als dieselbe im Besitz des gedachten Herrn Fürsten und seiner ehelichen männlichen Descendenten, oder nach deren Abgange im Besitz Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Ludwig zu Anhalt-Cöthen und der ehelichen männlichen Descendenz desselben sich befinden wird, zu einem Fürstenthum des Herzogthums Schlesien unter der Benennung: Fürstenthum Pleß zu erheben, auch dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen Pleß zu gestatten geruhet, den Titel eines Fürsten von Pleß, den Titeln seines Fürstlichen Hauses beizufügen. Zugleich haben Sr. Majestät durch die gedachte Urkunde den jedesmaligen Besitzern des Fürstenthums Pleß eine Virilstimme im ersten Stande auf den Landtagen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz beizulegen geruht, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Ernennung der freien Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthume und die Ertheilung einer Virilstimme nur so lange in Kraft bleiben soll, als das Fürstliche Haus Anhalt-Cöthen-Pleß in seiner männlichen Descendenz sich im ungetheilten Besitz des Fürstenthums Pleß befindet.

 Diese

Diese Allerhöchste Gnadenbezeigung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 29. Juni 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Merkel.

No. 70. Wegen Erhebung der Herrschaft Kynast zu einer freien Standesherrschaft.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15ten April 1825 die dem Erbhofrichter und Erblandes-Hofmeister Leopold Gotthardt Grafen von Schaffgotsch gehörige Herrschaft Kynast zu einer freien Standesherrschaft des souverainen Herzogthums Schlesien dergestalt zu erheben, daß der gedachte Graf von Schaffgotsch und seine rechtmäßigen Nachfolger im Besitz dieser Herrschaft die Rechte der freien Standesherren im Herzogthum Schlesien geniessen und insbesondere auch an den Collektiv-Stimmen, welche durch das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafthum Ober-Lausitz de dato Berlin den 27. März 1824 im §. 4. unter I. Litt. b. den Schlesischen Standesherrn bewilligt worden, Theil zu nehmen befugt seyn soll.

Dem mir von dem Königlichen Staats-Ministerio ertheilten Auftrage zu Folge, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 29. Juni 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 71. Wegen Versteuerung des Schlachtviehes in

Der §. 122. der, auch in die Spezial-Regulative aufgenommenen allgemeinen Anweisung zur Erhebung und Kontrollirung der Mahl- und Schlachtsteuer ist laut

laut Rescript des Königlichen Finanz-Ministerii vom 20sten August 1823, No. 15958. dahin ergänzt worden: mahl- und schlachtsteuer-pflichtigen Städten.

daß in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt nicht einzelnen Fleischern die Versteuerung nach Stücksätzen, andern dagegen nach dem Gewichte verstattet werden solle; sondern daß, wenn die Versteuerung nach Stücksätzen in Anspruch genommen werde, sämmtliche Fleischer einer Stadt, einschließlich des zu derselben gehörenden äußern Stadt-Bezirks, auch darnach versteuern müßten.

Dies wird zur Beachtung mit der Bemerkung bekannt gemacht: daß, wenn alle Fleischer einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt und deren äußern Stadt-Bezirks ferner ohne Ausnahme nach dem Gewichte und nicht nach Stücksätzen sollten steuern wollen, dieselben verpflichtet bleiben, dies im Anfange eines jeden Jahresviertels dem Steuer-Amte ihres Wohnorts ausdrücklich anzuzeigen und dann während des ganzen Quartals das geschlachtete Vieh nach §. 126. der oben erwähnten allgemeinen Anweisung prompt (spätestens 12 Stunden nach der Schlachtung) zur Waage des Steuer-Amts zu gestellen; dabei auch dasjenige genau zu befolgen, was der § 10. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 (conf. extraordinaire Beilage des Amts-Blatts XXXIX. pro 1820, Seite 22 und 23) vorschreibt.

Unterbleibt solches, so tritt die Entrichtung der Stücksätze unbedingt ein, und es dürfen nach dem Ministerial-Rescript vom 14ten Juni 1823 No. 11176. von den Fleischern ferner Deklarationen auf Gewichtversteuerung nicht angenommen werden.

Die Stücksätze vom Schlachtvieh betragen, inclusive Kommunal-Steuer,

1. pro Ochsen oder Stier:

a in Ratibor und Cosel	6 Rthlr.	7 Sgr.	6 Pf.
b. in Neisse . .	6 „	22 „	6 „
c. in Neustadt . .	5 „	22 „	6 „
d. in Oppeln . .	5 „	15 „	— „

2. pro Kuh oder Färse:

a. in Ratibor und Cosel	3 Rthlr.	22 Sgr.	6 Pf.
b in Neisse . .	4 „	1 „	6 „
c. in Neustadt . .	3 „	13 „	6 „
d. in Oppeln . .	3 „	9 „	— „

3. pro Kalb, Schaf, Hammel, Schafbock, Lamm, Ziege, Ziegenbock oder Zickel:

a. in Ratibor und Cosel	14 Sgr.	1 Pf.	
b. in Neisse . .	15 .	2 .	
c. in Neustadt . .	12 .	11 .	
d. in Oppeln . .	12 .	4 .	

4. pro Schwein oder Ferkel:

a. in Ratibor und Cosel	1 Rthlr.	7 Sgr.	6 Pf.
b. in Neisse . .	1 .	10 .	6 .
c. in Neustadt . .	1 .	4 .	6 .
d. in Oppeln . .	1 .	3 .	— .

St. Abth. 5331. Oppeln, den 9. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

No. 72. Betreffend die Anstellung jüdischer Lehrer.

Um dem willkührlichen Verfahren, welches bei Anstellung der jüdischen Lehrer bisher statt gefunden hat und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, werden, auf den Grund der bestehenden Gesetze und frühern Verordnungen, insbesondere mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16ten Mai 1820 (Amtsblatt pro 1820 Seite 207) und vom 30sten August 1824, (Amtsblatt pro 1824 Seite 296 bis 298) folgende Bestimmungen hierdurch festgesetzt:

1. Es darf kein Lehrer bei einer jüdischen Gemeinde angestellt werden, ohne zuvor über seine Tüchtigkeit dazu, in einer mit ihm zu veranstaltenden Prüfung sich auszuweisen und zu seiner Annahme unsere landesobrigkeitliche Genehmigung und Bestätigung nachgesucht und erhalten zu haben.

2. Die betreffende jüdische Gemeinde hat sich dieserhalb zunächst an den Magistrat der Stadt zu wenden und ihrem diesfälligen Gesuche
   a. Nachweis des Staats-Bürger-Rechts des gewählten Lehrers,
   b. einen von ihm selbst in deutscher Sprache verfaßten Lebenslauf,
   c. die erforderlichen Zeugnisse über die frühere Erziehung und Bildung

dung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,

d. die Zeugnisse der Orts-Behörde und des jüdischen Gemeinde-Vorstandes über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel; ferner

e. das Wahl-Protokoll und

f. ein genaues und vollständiges Verzeichniß der, mit der fraglichen Lehrerstelle verbundenen Einkünfte

beizufügen.

3. Der Magistrat hat diese Angaben und Nachweise sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genaue Nachforschungen zu halten und dann das Gesuch der Gemeinde nebst den sämmtlichen Beilagen (ad 2. a. bis f.) mittelst gutachtlichen Berichts an uns einzureichen.

4. Wenn auf den Grund dieses Berichts und der von uns mit dem Gewählten veranstalteten Prüfung unsere Genehmigung zu der Anstellung desselben erfolgt ist, so hat die betreffende Gemeinde über die äußeren Bedingungen dieser Anstellung einen schriftlichen Vergleich mit ihm abzuschließen, und denselben durch den Magistrat an uns zur Genehmigung einzureichen.

5. Der auf diese Weise Gewählte, Geprüfte und anstellungsfähig Erklärte, darf jedoch nur provisorisch auf 1, 2 oder 3 Jahre angesetzt werden und hat nach Ablauf dieser Frist eine Anstellung nur alsdann zu erwarten, wenn von dem betreffenden jüdischen Schul- und Gemeinde-Vorstande und von der ihm vorgesetzten Stadtschul-Deputation seine Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Wir behalten uns dann vor, nach den Umständen entweder eine abermalige Prüfung oder sofort die feste Anstellung zu verfügen.

6. Die Gemeinde darf so wenig vor als nach Ablauf des abgeschlossenen Kontrakts, den einmal angenommenen Lehrer nach Willkühr wieder entlassen, sondern sie soll vielmehr verpflichtet seyn, uns davon bei Ablauf der festgesetzten Frist auf vorschriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen, damit wir dann die Gründe der gewünschten Entlassung des Lehrers prüfen und demgemäß darüber entscheiden.

7. Es soll zwar jedem Lehrer frei stehen, seine Stelle auch vor Ablauf des mit ihm abgeschlossenen Kontrakts niederzulegen, aber er hat dabei die

die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 10. §. 97. und Theil 2. Tit. 12. §. 175. und §. 176. genau zu berücksichtigen.

8. Die jüdischen Gemeinden sollen ermächtigt seyn, in den von nun an mit ihren Lehrern zu schließenden Vergleichen als Bedingung der Anstellung festzusetzen, daß sie nur zu Ostern und zu Michaelis und nachdem sie drei volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine ihren bevorstehenden Abgang, unter Anführung der Gründe, schriftlich angezeigt haben, entlassen werden können, es sei denn, daß die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher besetzt werden kann.

9. Die Gemeinde muß die erwähnte Anzeige an den Magistrat gelangen lassen, welcher sie dann unverzüglich an uns zu weiterer Entschließung einreichen wird.

10. Wird hierauf der Abgang des Lehrers von uns genehmigt, so muß die Gemeinde sich angelegen seyn lassen, einen andern geeigneten Lehrer auszumitteln, und Falls er die vorschriftsmäßige Prüfung noch nicht bestanden haben sollte, denselben sogleich auffordern, diese Prüfung zunächst bei dem Superintendenten der Synode nachzusuchen, damit bis dahin, wo der Lehrer abgehen wird, der neue gewählt und angestellt werden kann.

11. Der oben §. 4. erwähnte Kontrakt ist von dem betreffenden jüdischen Gemeinde- und Schul-Vorstande, so wie von dem Lehrer selbst und von der Stadt-Schul-Deputation zu vollziehen, und von dem Magistrate Behufs der Bestätigung an uns einzureichen. Nur diejenigen Lehrer, welche eine definitive oder feste Anstellung erhalten, werden, auf unsere ausdrückliche Bestimmung, mit einer förmlichen Vokation versehen.

12. Die obigen Festsetzungen erstrecken sich auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer.

Wir machen den Magisträten und den Schul-Deputationen hierdurch zur Pflicht, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen streng zu halten, und zu dem Zwecke solche den jüdischen Gemeinden sowohl, als den betreffenden jüdischen Lehrern in unserm Namen bekannt zu machen. Daß dies geschehen, haben die Magistråte binnen 14 Tagen anzuzeigen, und dieser Anzeige zugleich das gehörig vollzogene Einkünften-Verzeichniß der dortigen jüdischen Lehrerstellen, wenn dasselbe noch nicht mit unserer Bestätigung versehen

hen seyn sollte, beizufügen. Unter diesem Verzeichniß ist zugleich zu bemerken, bis zu welchem Zeitpunkte die provisorische Anstellung des jetzigen jüdischen Lehrers von uns genehmigt worden ist.

Von dem Einkünften-Verzeichnisse sowohl als von dem oben gedachten Kontrakte ist jedesmal eine beglaubigte Abschrift zu unsern Akten mit einzusenden.

A. J. V.ᵈ Mai 807. Oppeln, den 18. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

No. 73. Da
Weifen des G
nes betreffend.

Es werden neuerdings Beschwerden darüber erhoben, daß das zum Verkaufe gebrachte Garn nicht richtig geweift wird. Da ein solches betrügerisches Verfahren aber die ohnehin nothleidenden Weber, welche unrichtig geweiftes Garn erhalten, und den Garnhandel selbst völlig zu Grunde richtet, und dadurch eine bedeutende Quelle des Erwerbes der Bewohner unseres Departements untergraben wird; so fordern wir die Kreis- und städtischen Behörden hierdurch auf, die durch das Breslauer Amtsblatt erlassenen Vorschriften vom 6. März 1812 S. 92 und vom 1. December 1814 S. 549, so wie die durch unser Amtsblatt ergangenen beiden Bekanntmachungen vom 6. Juli 1816 S. 130 und 131 gehörig zu befolgen, und den Spinnern in denjenigen Ortschaften, welche Garn zum Verkaufe verfertigen, die Bestimmungen durch Circularien einzuschärfen, dagegen die aufgehobenen Straf-Nachweisungen an uns nicht weiter einzureichen.

A. J. IV.ᵉ 1426. Juni c. a. Oppeln, den 4. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Ver-

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ober-Schlesien.

74. Betreffend die Stempelpflichtigkeit der Vormundschafts-Sachen.

Die Revision der Vormundschafts-Akten verursacht den Stempel-Fiskälen deßhalb nur unverhältnißmäßigen Zeitaufwand, weil auch §. 19. des Stempel-Gesetzes vom 7ten März 1822 in fine gestattet wird, daß die Entrichtung der Stempel-Abgaben so lange ausgesetzt bleiben könne, als es zweifelhaft ist, ob den Verhandlungen nicht die Stempelfreiheit nach §. 3. Litt. c. zustehen würde. Da hierüber ein besonderer Beschluß zu den Akten in der Regel nicht verzeichnet wird, so sehen die Stempel-Fiskäle sich genöthigt, die Akten auch in materieller Hinsicht durchzusehen, um sich davon Kenntniß zu verschaffen, ob die Bedingungen der Stempelfreiheit vorhanden sind. Um Ihnen das Geschäft der Revision zu erleichtern, wird daher hierdurch festgesetzt: daß der Vormund spätestens innerhalb drei Monaten von dem Tage der übernommenen Vormundschaft ab, ein Gutachten mit den nöthigen Belägen, ob die Stempelpflichtigkeit eintreten muß, bei dem betreffenden Gerichte einreichen soll, welches sodann definitiv über die Stempelpflichtigkeit zu resolviren, auf dem Akten-Deckel aber das Datum des Beschlusses, und das folium actorum, wo derselbe sich befindet, zu allegiren hat.

Berlin, den 8. Dezember 1826.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Gr. v. Dankelmann.

Vorstehendes Rescript wird den sämmtlichen Untergerichten zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 26. Juni 1827.

Königliches Pupillen-Collegium von Oberschlesien.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Der verstorbene ehemalige Gutsbesitzer Joseph Wolff zu Schwammelwitz, Neisser Kreises, hat in seinem hinterlassenen Testamente für die Orts-Armen zu Schwammelwitz 100 Rthlr. fundirt, wovon die Zinsen alljährlich an Weihnachten an dieselben vertheilt werden sollen.

A. J. V.[d] Juni 1198. Oppeln, den 27. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die zu Grottkau verstorbene Johanna Eleonore verwittwete Schulz geborne Matzer, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der dasigen städtischen Armen-Kasse Zwanzig Thaler und der katholischen Stadtschule daselbst 5 Rthlr. vermacht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Verzeichniß

von den vorgefallenen Patrimonial-Jurisdiktions-Veränderungen.

Nro.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angesetzten Gerichtshalters.
1	Hochkretscham und Tarkau.	Leobschütz.	Justitiarius Matuscheck.	Justitiarius Wolff zu Leobschütz.
2	Hultschin.	Leobschütz.	Ober-Landes-Gerichts-Assessor Noetel.	Stadtrichter Buchwald zu Hultschin.
3	Gr. Zaolschan.	Tost.	Stadtrichter Porsch.	Justitiarius Heller zu Tost.
4	Ujest.	Tost.	Stadtrichter Porsch.	Stadtrichter Chitraeus zu Ujest.
5	Kielbaschin.	Rosenberg.	Stadtrichter Schneider.	Justiz-Rath Richter zu Rosenberg.
6	Wendrin.			

 Justiz-

Justiz-Personal-Veränderungen.

1. Referendarius Naglo vom Kammer-Gericht zum Oberschlesischen Ober-Landes-Gericht versetzt.
2. Die Rechts-Kandidaten Robert von Gilgenheimb und Herrmann Anton Freiherr von Korff sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren angestellt.
3. Der Unterofficier im 6ten Husaren-Regiment Johann Heinrich Krügler ist interimistisch als Executor bei dem Königlichen Domainen-Justiz-Amte Proskau angestellt worden.
4. Domainen-Amts-Justitiarius Storch in Czarnowanz gestorben.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Juni 1827.

No.	Namen der Städte.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	4	3	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	14	6	4	7	6
2.	" Cosel	1	11	9	1	5	3	—	24	—	—	18	3	—	12	—	2	—	—
3.	" Creutzburg	1	13	2	1	—	11	—	24	2	—	16	11	—	17	6	4	12	6
4.	" Falkenberg	—	—	—	1	10	—	—	29	—	—	19	—	—	13	—	3	—	—
5.	" Grottkau	1	14	—	1	10	6	—	26	—	—	19	—	—	18	—	2	18	—
6.	" Leobschütz	1	11	2	1	5	9	—	23	5	—	18	6	—	15	—	3	—	—
7.	" Lublinitz	1	12	—	1	1	—	—	28	—	—	20	—	—	15	—	5	—	—
8.	" Neisse	1	12	11	1	10	6	—	27	7	—	2.	7	—	22	—	2	20	—
9.	" Neustadt	1	17	5	1	8	8	—	23	11	—	20	2	—	9	7	2	12	1
10.	" Oppeln	1	14	9	1	6	1	—	27	—	—	20	5	—	15	3	2	27	6
11.	" Pleß	1	14	1	1	—	11	—	28	—	—	23	2	—	24	—	3	15	—
12.	" Ratibor	1	7	8	1	—	3	—	22	5	—	17	—	—	18	—	3	10	—
13.	" Rosenberg	1	14	8	1	5	6	—	28	2	—	22	6	—	14	10	3	23	4
14.	" Rybnick	1	22	9	1	5	6	—	22	—	—	22	3	—	13	10	2	28	—
15.	" Groß-Strehlitz	1	12	—	1	2	—	—	26	—	—	20	—	—	13	9	4	—	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	8	8	—	28	5	—	24	—	—	19	3	—	14	—	4	10	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 29.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 29.

Oppeln, den 17ten Juli 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. In der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. M. ist aus der Hauptwache zu Tarnowitz, der wegen dringenden Verdachts eines begangenen Kleiderdiebstahls zur Kriminal-Untersuchung gezogene und unten näher signalisirte gewesene Oekonom, zuletzt Bergarbeiter auf der Gut-Glücksgrube im Beuthner Stadtwalde, Namens Joseph Weber, entwichen. Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, ersuchen wir alle resp. Militair- und Civil-Behörden hiermit dienstlichst, auf den Entflohenen ein wachsames Auge zu haben, im Betretungsfalle solchen zu arretiren und an uns unter sicherer Begleitung abzuliefern.

Carlshoff bei Tarnowitz, den 6. Juli 1827.

Das Gerichts-Amt der Gräflich Henkelschen Beuthner Herrschaften.

Signalement. Familienname Weber, Vorname Joseph, Geburtsort Bauerwitz, Aufenthaltsort unbestimmt, Religion katholisch, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund mittel, Bart braun, Zähne gut, Kinn spitzig, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. 1. Eine kurze grautuchne Jacke, 2. ziegelbraun gefärbte leinwandene Pantalons, 3. eine seidene schwarze Weste, 4. grüngestreiftes Halstuch, 5. ein Paar alte Halbstiefeln, 6. eine blaue Mütze mit einem rothen Streifen.

Steckbrief. Die nachstehend signalisirte von hier gebürtige Magd Johanna Mytzka, hat sich unterm 9ten d. M. nach Verübung eines Haus-Diebstahls und mehrerer anderen Diebereien heimlich von hier entfernt.

Da an der Wiederhabhaftwerdung dieser höchst leichtsinnigen und liederlichen Person gelegen ist, so werden alle resp. Orts-Behörden dienstlichst ersucht, auf dieselbe vigiliren, und sie im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns mittelst Transports befördern zu lassen.

Rosenberg, den 11. Juli 1827.

Der Magistrat.

Signalement. Name Johanna Mytzka, Stand Dienstmagd, Geburtsort Rosenberg, Religion katholisch, Alter 37 Jahr, Grösse klein, Haare braun, Stirn schmal, hoch, Augenbraunen schwach blond, Augen grau, Nase spitzig und aufgeworfen, Mund breit, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt.

Widerrufung eines Steckbriefes. Der mittelst Steckbriefes des Königlichen Kommandantur-Gerichts in Cosel vom 3. Februar 1825 Oeffentlicher Anzeiger Jahrgang 1825 No. 7. pag. 41 verfolgte Militair-Sträfling, Musketier Johann August Etzler, vom 38sten Infanterie-Regiment, ist nach einer Anzeige des gedachten Gerichts wieder eingeliefert worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

A. J. II.e No. 2485. Juli. Oppeln, den 10. Juli 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zurückgenommener Steckbrief. Die durch unsern Steckbrief vom 14ten v. M. verfolgten Juden Schmeye Joseph und Leib Weber aus Rawicz sind ergriffen worden.

Schweidnitz, den 9. Juli 1827.

Der Magistrat.

Ver-

Verlorner Paß und Gewerbeschein. Der Kienruß-Händler Franz Wilhelm aus Hassitz, hat seinen Gewerbeschein No. 2678. und Reise-Paß de dato Glatz vom 13ten Februar dieses Jahres No. 196 bei Langenbrück, Neustädter Kreises, verloren.

Zur Vermeidung jedes Mißbrauches wird dies hierdurch bekannt gemacht.

A. J. VII.c No. 2388. Juni. Oppeln, den 9. Juli 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend eine aufgegriffene fremde stumme Frauensperson. Zu Kamnig Grottkauer Kreises wurde am 26sten v. M. eine stumme Frauensperson aufgegriffen, deren Wohnort bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte.

Indem daher das Signalement der Aufgegriffenen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich diejenige Orts-Behörde, in deren Bereich diese Person gehört, aufgefordert, solche von dem Königlichen Landräthlichen Officio zu Grottkau, in dessen Verwahrsam sie sich befindet, gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten abholen zu lassen.

A. J. VII.c 2390. Juli c. Oppeln, den 6. Juli 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Die Aufgegriffene ist ungefähr 17 Jahr alt, kleiner Figur, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke und starke Nase, aufgeworfenen Mund, gute vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe.

Bekleidet ist sie mit leinwandner Kommode, alter schwarztuchnen Jacke, grauleinwandnen Rocke und dergleichen Leinwand-Schürze.

Bekanntmachung. Der Häusler und Schwarzvieh-Treiber Valek Zboroin, aus Cziartowitz Neustädter Kreises, hat seinen ihm von dem Landräthlichen Officio zu Neustadt unterm 8. Februar d. J. ausgestellten auf ein Jahr gültigen Reisepaß im Kretscham zu Groß-Carlowitz, Grottkauer Kreises, verloren.

Zur

Zur Verhütung eines jeden Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 29. Juni 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Am 30sten Juni c. ist dem Bürger und Weber Franz Klinke aus Neustadt außer einem blautuchenen Rock mit seidenen Knöpfen und schwarzem Sammet-Kragen und 19 Rthlr. 25 Sgr. Geld, auch der von der Königlich Hochlöblichen Regierung zu Oppeln am 15ten Mai c. sub No. 1487. zum umherziehenden Handel mit selbst fabricirten Leinen-Waaren pro 1827 ausgestellte Gewerbeschein, gestohlen worden.

Um jeden Mißbrauch mit dem Gewerbe-Schein zu verhüten, und das andere Gestohlene vielleicht zurück zu erhalten, wird dieser Diebstahl hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 3. Juli 1827.

Der Magistrat.

Bekanntmachung, die Sperrung des Klodnitz-Kanals betreffend. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Klodnitz-Kanal wegen mehrerer Ausbesserungen vom 19ten August bis zum 16ten September d. J. gesperrt wird, und während dieses Zeitraums zur Schifffahrt nicht benutzt werden kann.

A. J. IV.^c 1553. Juli c. Oppeln, den 12. Juli 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Veräußerung oder Vererbpachtung der Vorwerke Poppelau, Gottartowitz und Klokotschin Domainen-Amts Rybnick. Die im Oppelner Regierungs-Departement und dessen Rybnicker Kreise belegenen drei Vorwerke

a. Pop-

a. Poppelau,
b. Gottartowitz und
c. Klokotschin,

Domainen-Amts Rybnick, werden mit den dazu gehörigen Ländereien, Gebäuden, lebenden und todten Inventario, im Wege der öffentlichen Licitation, zum Verkauf oder zur Vererbpachtung ausgeboten.

Es gehören

a. zu Poppelau

	429	Morgen	161	[]R.	Acker,
	67	=	78	=	Wiesen,
	13	=	36	=	Garten,
	77	=	95	=	Hutung,
	29	=	41	=	Teiche,
	5	=	75	=	Unland,
in Summa	622	Morgen	126	[]R.	

b. zu Gottartowitz

	496	Morgen	178	[]R.	Acker,
	5	=	78	=	Garten,
	143	=	81	=	Wiesen,
	44	=	99	=	Teiche,
	27	=	40	=	Hutung,
	19	=	140	=	Unland,
in Summa	737	Morgen	76	[]R.	

c. zu Klokotschin

	480	Morgen	167	[]R.	Acker,
	63	=	18	=	Wiesen,
	7	=	89	=	Teiche,
	21	=	115	=	Hutung,
	40	=	166	=	Unland,
in Summa	614	Morgen	15	[]R.	

Der Besitz und die Nutzung geht von Johanni 1828 an, auf den Erwerber oder Erbpächter über.

Die anberaumte öffentliche Licitation steht auf den 7ten August d. J. an, und wird in dem Kanzlei-Lokale des Domainen-Amts Rybnick Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr abgehalten werden.

Erwerbs=

Erwerbslustige haben sich an gedachtem Termin in Rybnick einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und falls sie annehmlich befunden werden, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, bis zu deren Eingang jeder an sein Gebot gebunden bleibt, den Zuschlag zu gewärtigen.

Jeder Bietende muß sich über seine Besitz- und Zahlungsfähigkeit vor dem Kommissarius ausweisen, auch zur Sicherung seines Gebots eine angemessene Kaution deponiren.

Die erwähnten Realitäten können sämmtlich vor dem Termin in Augenschein genommen werden, und wird das Domainen-Amt Rybnick solche den sich Meldenden auf Verlangen vorzeigen. Die Veräußerungs- und Erbpachts-Bedingungen können sowohl bei dem Domainen-Amte Rybnick als auch in der Registratur der unterzeichneten Behörde zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Oppeln, den 15. Juni 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Da der von der Königlichen Regierung zu Oppeln genehmigte Bau einer neuen Scheuer auf der Pfarr-Wiedmuth zu Reinschdorff an den Mindestfordernden im Wege der öffentichen Licitation verdungen werden soll; so ist hiezu ein Termin in loco Cosel auf den 27. d. M. früh um 10 Uhr anberaumt.

Geprüfte und gehörig qualificirte Werkmeister werden demnach aufgefordert, sich in diesem Termine in dem Amts-Lokale des unterzeichneten Landraths einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wo sodann dem Mindestfordernden salvo approbatione der Königlichen Regierung und gegen Erlegung einer angemessenen Kaution die Bau-Ausführung überlassen werden soll. Die Bedingungen, Riß und Anschlag können hier jederzeit eingesehen werden.

Cosel, den 5. Juli 1827.

Königlicher Kreis-Landrath,
gez. v. Lange.

Bekannt-

Bekanntmachung. Der hiesige Kaufmann Anton Tlach will den Mahlgang bei der von ihm erkauften Mühle in Richtersdorf in ein Farbeholz-Schneidewerk umwandeln.

Da hierdurch die Gefährdung der Rechte oder das Interesse eines Dritten möglich wird; so mache ich diese beabsichtigte Veränderung, auf den Grund des Gesetzes vom 28sten November 1810 §§. 6 und 7. hiermit bekannt, und bemerke dabei, daß ich zur Anmeldung der etwanigen Widersprüche einen präklusivischen Termin auf den 7. September d. J. früh 9 Uhr hier bei mir in Gleiwitz anberaumt habe, und daß auf später angemeldete Protestationen nicht geachtet, sondern die Ertheilung der Konzession nachgesucht werden wird.

Gleiwitz, den 7. Juli 1827.

Der Kreis-Landrath,
v. Brettin.

Bekanntmachung. Das bei dem Dominio Groß-Mahlendorf, Falkenbergschen Kreises, befindliche Brau- und Branntwein-Urbar steht vom 1sten August d. J. ab, zu verpachten.

Gleichzeitig soll das aus einigen 40 Stück Nutzkühen bestehende Rind- und sämmtliches Federvieh von der gedachten Zeit ab, in Pacht ausgethan werden.

Pachtlustige und kautionsfähige Brauer werden unter Mitbringung ihrer Atteste aufgefordert, auf den 30. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Schlosse zu erscheinen und nach eingeholter Genehmigung der Hohen Behörde hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Der Termin zur Viehverpachtung wird an demselben Tage Nachmittag 2 Uhr abgehalten werden.

Groß-Mahlendorf, den 4. Juli 1827.

Gr. Schlippenbach, Curator bonorum.

Bekanntmachung. Der Unterzeichnete findet sich durch mehrere schriftliche an ihn ergangene Anfragen zu der Erklärung veranlaßt, daß die Königliche Porzellain-Niederlage zu Breslau am Ringe No. 46. die Porzellaine der Berliner Königlichen Porzellain-Fabrik zu den hiesigen Fabrikpreisen und nach den hiesigen Preis-Couranten verkauft, und daß sie angewiesen ist, die unter der Addresse:

An die Königliche Porzellain-Niederlage zu Breslau, portofrei eingehenden Bestellungen ungesäumt zu befördern.

Sie ist die einzige für Königliche Rechnung in Schlesien verwaltete Niederlage von Porzellainen der hiesigen Königl. Porzellain-Fabrik.

Berlin, den 26. Juni 1827.

Königlicher Ober-Bergrath und Dirigent der Königlichen Fabrik für weißes Porzellain,
Frick.

Bekanntmachung. Das hiesige Brau- und Branntwein-Urbar, welches bis jetzt für 1000 Floren jährlich verpachtet gewesen, soll in Termino den 20. August a. c. anderweitig durch das unterzeichnete Wirthschafts-Amt vom 1sten Oktober c. an, auf 3 Jahre verpachtet werden.

Preisowitz bei Gleiwitz, den 5. Juli 1827.

Das Wirthschafts-Amt.

Bekanntmachung. Den geehrten Freunden einer lehrreichen und angenehmen Lektüre hiesiger Gegend, beehre ich mich hiermit ergebenst anzuzeigen: daß ich die hiesige Leih-Bibliothek käuflich an mich gebracht, und dieselbe bereits mit einer großen Anzahl der interessantesten Schriften bereichert habe; wie solches aus dem nunmehr fertigen Katalog, der für 4 sgr. bei mir zu haben, ersichtlich ist.

In-

Indem ich nun gedachte Lese-Anstalt bestens empfehle, verbinde ich damit das Versprechen, mich durch fortwährende Anschaffung des Neuesten und Besten aus dem Gebiete der Litteratur zu bestreben, den geistigen Genuß der Leser bestmöglichst zu erhöhen.

Cosel, den 15. Juli 1827.

Der Kaufmann M. Ring.

Bekanntmachung. Bei dem Dominio Schaderwitz Falkenberger Kreises, ist das Branntwein- und Bier-Urbar nebst Schank und Krug-Verlag gegen bloße Abgabe der Schlempe auf Zeit- oder Erbpacht abzulassen.

Mit den hierzu nöthigen Geldmitteln versehene Pachtlustige erfahren auf mündliche oder portofreie Anfrage, das Nähere bei dem dasigen Wirthschaftsschreiber Winkler.

Avertissement. Theilungshalber subhastiren wir die hieselbst an der Niedervorstadt belegenen, auf 165 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdigten Ackerstücke sub No. 191. und 221. in Termino peremtorio den 24. August dieses Jahres Vormittags 9 Uhr in unserm Gerichts-Lokale hieselbst, wozu Kauflustige, Zahlungs- und Besitzfähige hiedurch eingeladen werden.

Die Taxe ist zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur einzusehen.

Sohrau, den 12. Juni 1827.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Avertissement. Mit Genehmigung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung in Oppeln, habe ich in Satteldorf vier Häuser erbaut, und zwar in der Art, daß in jedem Hause Wohnung für zwei Familien ist; zu jeder Besitzung wird circa 1 Morgen Ackerland gegeben, um einen Garten anzulegen.

Da ich nun gesonnen bin, diese Häuser wiederum zu verkaufen, so werden Erwerbslustige aufgefordert, sich entweder in meiner Amts-Kanzellei zu Patschkau oder bei meinem Beamten Schmelzer in Matzwitz zu melden, wo sie die Verkaufs-Bedingungen so wie die Zahlungs-Modalitäten erfahren werden.

Patschkau, den 10. Juli 1827.

Hoffmann, Königl. General-Pächter.

Avertissement. Auf Antrag eines Real-Gläubigers soll die sub No. 43. zu Haatsch, Schillersdorfer Herrschaft, Ratiborer Kreises belegene, auf 1233 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgewürdigte freie Viertelbauerstelle des George Lampart öffentlich meistbietend verkauft werden. Hiezu haben wir drei Termine, nämlich:

auf den 16. August
auf den 17. September und
auf den 16. Oktober

Vormittags 9 Uhr in der Gerichts-Kanzlei zu Schillersdorff anberaumt und laden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige vor, mit dem Bemerken: daß dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten und daß auf Gebote die erst nach dem letzten und peremtorischen Lizitations-Termine eingehen, nicht weiter Rücksicht genommen werden kann.

Die Taxe dieses Freigutes kann zu den gewöhnlichen Tageszeiten sowohl hier wie auch in der Schillersdorfer Registratur nachgesehen werden.

Ratibor, den 18. Juni 1827.

Gerichts-Amt der Herrschaft Schillersdorf.

Oeffentliche Vorladung. Den 10. Mai c. sind 2 Ochsen unverzollt aus Polen eingebracht und bei Broniez angehalten worden.

Da die Einbringer entsprungen und unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und späte-

spätestens bis zum 15ten August c. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Landsberg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objecte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Thl. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. A. No. 5066. Oppeln, den 7. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Anzeige. Den Wohllöblichen Königlichen und Kommunal-Behörden, so wie dem geehrten Publiko zeige ich hierdurch ergebenst an, daß auch nach dem plötzlich erfolgten Tode meines Mannes, des Regierungs-Buchdrucker, Carl Benjamin Feistel hierselbst, dessen bisherige Geschäfte ihrem ganzen Umfange nach, in ungestörter Unterbrechung werden fortbetrieben werden, weshalb ich bitte, mich mit Aufträgen, wegen Drucksachen jeder Art, gefälligst zu beehren und werde ich mich bemühen, allen Anforderungen vollkommen zu entsprechen.

Oppeln, den 5. Juli 1827.

Die verwittwete Buchdrucker, Elisabeth Feistel.

Anzeige. Einem hochgeehrten Publiko verfehle ich nicht, hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich hierselbst, den Gasthoff, genannt Hotel de Saxe von Johannis d. J. ab, in Pacht übernommen habe.

Ich werde mich bemühen, allen resp. Reisenden nach Möglichkeit durch prompte Bedienung und reelle Preise zuvorzukommen, und dadurch den guten Ruf dieses Gasthauses, in welchem es bishero bei dem reisenden Publiko gestanden hat, zu erhalten suchen.

Oppeln, den 9. Juli 1827.

Johann Hucke.

Auf-

Auktions-Bekanntmachung. Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der in Kleidungsstücken, Wäsche und Hausgeräthschaften bestehende Mobiliar-Nachlaß, nach der hierorts verstorbenen Franciska verehelicht gewesenen Kutscher Gawlick gebornen Darmas in Termino den 27. Juli d. J. Vor- und Nachmittags in der Behausung des Ehegatten der Erblasserin gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich verauktionirt werden wird; wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Tarnowitz, den 7. Juli 1827.

Das Gericht der Stadt Tarnowitz.

Auctions-Anzeige. Mittwoch den 18. Juli d. J. Nachmittag um 2 Uhr sollen im unterzeichneten Amte hierselbst

34 Zentner 45 Pfund Wein

in großen und kleinen Gebinden, worunter 2 Kuffen Ungar-Lager-Wein und mehrere große Gebinde Ungar- und Ofner Wein befindlich, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Neustadt, den 2. Juli 1827.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Offener Dienst. Ein unverheuratheter Gemüse- und Baumgärtner, der sowohl über seine Kenntnisse als auch über seinen moralischen Lebenswandel die erforderlichen Atteste beizubringen im Stande ist, kann sich bei dem Dominio Rudzinitz bei Ujest melden und nach erfolgter Einigung sogleich den Dienst antreten.

Verpachtung der Mauthgefälle im Namslauschen Kreise. Höhern Anordnungen zu Folge sollen die mit Ablauf des Monats Dezember c. pachtlos werdenden, zur Hälfte dem Königlichen Steuer-Fiskus und der Stadt Namslau zustehenden Mauthgefälle auf anderweitige drei Jahre, nemlich vom 1sten Januar 1828 bis Ausgang Dezember 1830 durch öffentliche Ausbietung an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hier-

Hierzu steht auf den 27. August d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landräthlichen Geschäfts-Lokale ein Termin an, und können die Verpachtungsbedingungen sowohl in der Registratur der Königlichen Regierung zu Breslau, als auch hier in der Registratur des Landräthlichen Amtes und des Magistrats eingesehen werden.

Namslau, den 30. Juni 1827.

Königlicher Landrath.

F. v. Ohlen.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers sollen die der minorennen Amande Schlesinger gehörigen Grundstücke:

1. das hieselbst am Markte belegene Gasthaus, genannt Stadthaus cum Attinentiis, welches incl. der Branntweinbrennerei-Utensilien auf 4673 Rthlr. 16 Sgr 6 Pf., und
2. das Nebenhaus, die sogenannte alte Apotheke cum Attinentiis, welche auf 2088 Rthlr. 10 Sgr.

gerichtlich taxirt worden, Schulden halber sub hasta veräußert werden, und wir haben Behufs dessen, Bietungs-Termine,

auf den 17. August a. c.
auf den 17. Oktober a. c.
und auf den 18. Dezember a. c.

wovon der Letzte peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit, entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarius vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Den Bietungslustigen dient hiedurch zur Nachricht, daß, wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst seine Zahlungsfähigkeit nachweisen und in Beziehung auf das Stadthaus eine Kaution von 500 Rthlr. und wegen des Nebenhauses eine Kaution von 200 Rthlr. baar in Courant erlegen muß.

Uebrigens kann die Taxe zu jeder Zeit in unserer Registratur nachgesehen werden.

Creutzburg, den 4. Juli 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Sub-

Subhastations-Patent. Im Wege des freiwilligen Verkaufs soll die dem Florian Neugebauer gehörige, zu Zauchwitz sub No. 135. gelegene Windmühle, welche nebst dem dabei befindlichen massiven Wohnhause auf 887 Rthlr. 6 sgr. gerichtlich gewürdiget worden, in dem einzigen und peremtorischen Bietungs-Termine

den 31. August c. in hiesiger Gerichtsamts-Kanzlei

verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß der Zuschlag nach erfolgter Einwilligung des Besitzers für das Meistgebot erfolgen, und auf die später eingehenden Licita keine Rücksicht genommen werden wird, wenn nicht etwa gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Uebrigens kann die Taxe jederzeit in hiesiger Gerichts-Amts-Kanzlei eingesehen werden.

Schloß Ratibor, den 2. Juni 1827.

Herzoglich Ratiborsches Gerichts-Amt der Güter Bauerwitz und Binkowitz rc.

Weidlich, Just.

Subhastation. Zum anderweitigen öffentlichen Verkauf des bürgerlichen massiven 2 Stock hohen, im Materialien-Werth auf 2261 Rthlr. 5 sgr. im Nutzungswerth nach Abzug der Retablissements-Kosten auf 2520 Rthlr. 25 sgr. geschätzten, dem Joseph Cziossek gehörigen Bürgerhauses No. 133. hierselbst nebst Garten und Zubehör, ist ein einziger Bietungs-Termin für den 23. October d. J. hier im Gerichts-Lokale anberaumt worden. Kauflustige werden dazu mit der Bedeutung eingeladen, daß die Taxe zu jeder Zeit in hiesiger Registratur nachgesehen werden kann, und man sich zugleich an den Commun-Mandatarium der meisten Real-Gläubiger, Herrn Justiz-Commissarius Dziuba hierselbst, um sich von den Licitations-Bedingungen zu unterrichten, adressiren kann.

Rosenberg, den 2. Juli 1827.

Königlich Preuß. Stadtgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXX.

Oppeln, den 24sten Juli 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Durch das die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate betreffende Edikt vom 11ten März 1812 ist in den §. §. 34. und 35. ausdrücklich vorgeschrieben: No. 75. Betreffend die Aufnahme fremder Juden.

„daß fremde Juden weder als Rabbiner, Kirchenbediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- oder Hausbedienten angenommen und die einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift handeln, mit einer Strafe von 300 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt, die fremden Juden selbst aber wieder über die Grenze geschafft werden sollen."

Indem wir diese gesetzliche Vorschrift hierdurch in Erinnerung bringen, verpflichten wir die sämmtlichen Behörden unsers Departements, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit auf eine genaue Beobachtung dieser Anordnung mit aller Strenge zu halten und zu diesem Entzwecke insbesondere bei der Prüfung der Päße der Juden und bei ihrem diesseitigen Verkehre eine geschärfte Aufmerksamkeit anzuwenden, auch die Ausweisung und Fortschaffung der vom Auslande übergetretenen fremden Juden mit Nachdruck zu bewirken.

Diese Vorschrift gilt ebenfalls für die Juden in dem Großherzogthume Posen, welchen die staatsbürgerlichen Rechte nach Maaßgabe unserer durch das Amtsblatt S. 249 erlassenen Bekanntmachung vom 26sten April 1817,

bis jetzt noch nicht beigelegt sind, so daß besonders wegen der herumstreifenden Handelsjuden aus dem Großherzogthume Posen auf die Bekanntmachungen vom 2ten Februar und 3ten Juli 1821 S. 218 bis 220 unsers Amtsblattes aufmerksam gemacht wird.

A. J. IV.[d] 1210. Juni. Oppeln, den 15. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 76. Wegen Berechnung des Werthstempel-Betrages in allen Strafsachen.

Zufolge der Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii an die Königlichen Regierungen vom 19ten September 1822, welche von dem Königlichen Justiz-Ministerio unterm 30sten ej. m. et a. sämmtlichen Königlichen Gerichts-Behörden mitgetheilt worden ist, — von Kamptz Jahrbücher Band 20. pag. 65. — wird in allen Strafsachen der Werthstempel-Betrag nicht wie in Civil-Sachen durch Ankauf des Stempel-Papiers, sondern baar gegen eine das Letztere vertretende Quittung, an das betreffende Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amt berichtigt. Die zum Belage der in den Salarien-Kassen-Rechnungen vorkommenden Stempel-Ausgaben, von den Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Aemtern zu ertheilenden Quittungen können, weil sie blos über die an sie gezahlten Geld-Beträge für das bei ihnen angekaufte Stempel-Papier ausgestellt sind, jene Baarzahlung nicht enthalten.

Zur Kontrollirung der letztern bei den Salarien-Kassen und deren Vereinnahmung bei den Haupt-Steuer- und resp. Haupt-Zoll-Aemtern ist es daher nothwendig, daß die Werthstempelgelder in Straf-Sachen, und zwar:

a. mit 75 proCent als an das betreffende Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amt abgeführt, und

b. mit 25 proCent als an verfassungsmäßiger Tantieme gezahlt,

in den Salarien-Kassen-Rechnungen besonders in Ausgabe ausgeworfen, und durch Jahres-Quittungen resp. der Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Aemter und der Tantieme-Empfänger justificirt werden.

Da

Wagen und Geschirr, Hausgeräth und sonstigen Vorrath, gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den [illegible] August a. c. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Schloß-Kanzlei anberaumt, und laden zu demselben zahlungsfähige Kauflustige hierdurch ein.

Krappitz, den 8. Juli 1827.

Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Krappitz.

Bekanntmachung. Das bei dem Dominio Groß-Mahlendorf, Falkenbergschen Kreises, befindliche Brau- und Branntwein-Urbar steht vom 1sten August d. J. ab, zu verpachten.

Gleichzeitig soll das aus einigen 40 Stück Nutzkühen bestehende Rind- und sämmtliches Federvieh von der gedachten Zeit ab, in Pacht ausgethan werden.

Pachtlustige und kautionsfähige Brauer werden unter Mitbringung ihrer Atteste aufgefordert, auf den 30. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Schlosse zu erscheinen und nach eingeholter Genehmigung der Hohen Behörde hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Der Termin zur Viehverpachtung wird an demselben Tage Nachmittag 2 Uhr abgehalten werden.

Groß-Mahlendorf, den 4. Juli 1827.

Gr. Sch[illegible]bach, Curator bonorum.

Bekanntmachung. Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat mir unterm 23sten Mai d. J. ein Patent auf Zehen nach einander folgende Jahre für die ganze Monarchie auf die Fabrikation eines künstlichen Sago, nach niedergelegter genauer Beschreibung ertheilt.

Ich mache dieses hiermit vorschriftsmäßig bekannt, wie auch, daß ich das Geschäft gemeinschaftlich mit dem unten benannten Handlungs-Hause allhier betreiben werde.

Langensalze, im Regierungs-Bezirk Erfurt, den 30. Juni 1827.

W. Sattler,
in Verbindung mit
[illegible] Weickert.

Aver-

Avertissement. Mit Genehmigung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung in Oppeln, habe ich in Patteldorf vier Häuser erbaut, und zwar in der Art, daß in jedem Hause Wohnung für zwei Familien ist; zu jeder Besitzung wird circa 1 Morgen Ackerland gegeben, um einen Garten anzulegen.

Da ich nun gesonnen bin, diese Häuser wiederum zu verkaufen, so werden Erwerbslustige aufgefordert, sich entweder in meiner Amts-Kanzellei zu Patschkau oder bei meinem Beamten Schmelzer in Matzwitz zu melden, wo sie die Verkaufs-Bedingungen so wie die Zahlungs-Modalitäten erfahren werden.

Patschkau, den 10. Juli 1827.

Hoffmann, Königl. General-Pächter.

Ankündigung. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten. Siebente Lieferung, groß Quart mit 18 Kupfern, Preis $2\frac{1}{3}$ Rthlr. im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Leipziger Platz No. 3. in Berlin.

Desgleichen die 6te Lieferung mit 2 Kupfern, Preis 1 Rthlr. und 5te Lieferung mit 8 Kupfern, Preis 3 Rthlr. Aus dieser besonders abgedruckt, Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm, mit 6 Kupfern, Preis $2\frac{1}{3}$ Rthlr.

Subhastations-Anzeige. Im Wege der Execution soll die sub No. 10. zu Gläsendorff, Grottkauer Kreises belegene laudemiale zinshafte auf 440 Rtlr. gerichtlich abgeschätzte Freigärtnerstelle, wozu $9\frac{1}{4}$ Scheffel Preußisch Maaß Aussaat Acker gehören, in dem peremtorischen Bietungs-Termine den 2. Oktober 1827 Nachmittags um 2 Uhr öffentlich verkauft werden. Demnach werden hiermit Besitz- und Zahlungsfähige vorgeladen, in diesem Termine vor uns auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Gläsendorff zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Best- und Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zu gewärtigen.

Die diesfällige Taxe kann zu jeder Zeit in der Kanzellei des unterzeichneten Gerichtshalters als in der Brauerei zu Gläsendorff eingesehen werden.

Neisse, den 15. Juli 1827.

Das Gerichts-Amt des Rittergutes Gläsendorff.

Klose, Justitiarius.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 30.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 30.

Oppeln, den 24sten Juli 1827.

Bekanntmachung, betreffend die Veräußerung von Forstländereien bei Kamionka in der Oberförsterei Cosel. Das bei Kamionka in der Oberförsterei Cosel belegene abgeholzte Forst-Terrain, als

1. der Eichwaldgrund von . . . . 87 Morgen 21 []Ruthen,
und 2. der Erlenbruch von . . . . 31 " 131 "

beide holzleer, ersterer in 56 und letzterer in 28 verschiedene Theile, zu 1, 2, 3 bis $3\frac{1}{2}$ Morgen getheilt, soll entweder in diesen einzelnen Theilen oder im Ganzen zum unbeschränkten Eigenthume, oder auch in Erbpacht öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden; wozu ein Termin auf den 27. August d. J. in loco Kamionka angesetzt ist.

Zahlungsfähige Erwerbslustige werden hierdurch eingeladen, sich in diesem Termin früh um 9 Uhr zu Kamionka vor dem Lizitations-Kommissarius einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wonächst sie wenn die Taxe erreicht oder überstiegen wird, den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Die Bedingungen, unter welchen diese Veräußerung statt findet, können sowohl im Amts-Lokale des Oberförsters Merensky zu Klodnitz als auch in dem der Forst-Inspektion zu Rybnick und demnächst aber auch im Lizitations-Termine eingesehen werden.

Oppeln, den 8. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekannt-

Bekanntmachung. Mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung hieselbst, soll die Erhebung der Zugklappen-Gefälle an der hiesigen Oder-Brücke auf drei Jahre vom 1sten Januar 1828, bis dahin 1831, den 6. August c. früh 10 Uhr in dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte hieselbst zur Verpachtung öffentlich versteigert werden.

Pachtlustige, für welche die Bedingungen während der Dienst-Stunden in dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zur Durchsicht bereit liegen, werden zu diesem Termine eingeladen.

Oppeln, den 11. Juli 1827.

Königliches Haupt-Steuer-Amt, Wilo. Der Königliche Bau-Inspektor, Rampold.

Bekanntmachung. Im Einverständniß der hiesigen Herren Stadtverordneten, wird das hiesige städtische Bier- und Branntwein-Urbar nebst Stadthaus von unterzeichneten Magistrat am

28. August d. J.

um 9 Uhr Vormittags im hiesigen magistratualischen Sessions-Zimmer von Michaelis d. J. ab, an den meist- und bestbietenden kautionsfähigen Pächter auf drei auch sechs hintereinander folgende Jahre verpachtet; wozu wir Pachtliebhaber ergebenst einladen.

Die Pachtbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit bei uns eingesehen werden.

Landsberg in Ober-Schlesien, den 15. Juli 1827.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Unserem Wunsche gemäß, hat sich der seit mehreren Jahren approbirte Wundarzt Prochnow, hier niedergelassen und empfehlen wir denselben einem hohen Adel und hochzuverehrenden Publiko.

Schurgast, den 15. Juli 1827.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Auf den Antrag der Erben und Vormundschaft, soll der Nachlaß des zu Oggau verstorbenen Wirthschafts-Verwalter Polewka, bestehend in Gold, Uhren, Fayance, Metall, Leinenzeug, Meubles, Kleidungsstücken, Wagen

Da diese Werthstempel-Gelder wegen der davon bewilligten Tantieme bei den Gerichten schon besonders notirt werden, so unterliegt die besondere Nachweisung derselben in den Salarien-Kassen-Rechnungen auch keiner Schwierigkeit.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht wird demzufolge veranlaßt:

sie dergestalt anzuordnen, daß sie sowohl bei dessen eigener Salarien-Kasse, als bei den Salarien-Kassen der Unter-Gerichte desselben, schon in den Rechnungen pro 1827 erfolge.

Potsdam, den 17. Juni 1827.

Ober-Rechnungs-Kammer.
(gez.) Aschenborn.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu
Ratibor.

Vorstehendes Rescript der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird den betreffenden Königlichen Unter-Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 6. Juli 1827.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung.

Diejenigen Präparanden, welche für den nächsten Lehrkursus in das hiesige Königliche katholische Schullehrer-Seminarium aufgenommen zu werden wünschen, haben sich am 16ten, 17ten und 18ten August d. J. Vormittags um 8 Uhr zur Prüfung daselbst einzufinden.

Ein Jeder hat, außer seinem Taufzeugnisse noch ein Zeugniß über seine bisherige Aufführung, von seinem letzten Lehrer und von dem Geistlichen der Parochie, worin er sich zuletzt aufgehalten, so wie auch von dem Schul-Inspektor des Kreises, mitzubringen, die wirkliche Aufnahme in das Seminar aber nur dann zu hoffen, wenn er das 17te Jahr bereits völlig zurückgelegt hat, und in der von sämmtlichen Lehrern am Seminar mit ihm abzuhaltenden

den Prüfung, sowohl hinsichtlich seiner geistigen Anlagen und Fähigkeiten, als auch hinsichtlich der mitzubringenden Vorkenntnisse recht gut und tüchtig befunden worden. Körperliche Gebrechen, z. B. Schwerhörigkeit, schwache Augen, verstümmelte oder ganz mangelnde Glieder rc. schließen ohne Weiteres von der Aufnahme ins Seminar aus.

Jeder, welcher die Aufnahme erlangt hat, erhält von der Anstalt allen Unterricht, dann Wohnung, Licht und Heitzung, so wie die Benutzung der musikalischen Instrumente und andere Lehrmittel unentgeldlich. Auch findet Jeder eine Bettstelle; Betten aber und was sonst noch dazu gehört, muß sich ein Jeder selber mitbringen.

Uebrigens muß jeder Neuaufgenommene in Folge der Verordnung Eines Königlichen Hochwürdigen Consistoriums für Schlesien und der Königlichen Hochlöblichen Regierung vom 15ten April 1825 (Amtsblatt Stück XIX. Seite 260, No. 2.) einen ihm vorzulegenden Revers unterschreiben, daß er die daselbst vorgeschriebenen Verpflichtungen alle vollständig und pünktlich erfüllen will, welcher Revers denn auch von dem Vater oder dem Vormunde eines jeden Aufgenommenen mit unterschrieben werden muß.

Breslau, den 4. Juli 1827.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schleusenmeister und Schleusen-Receptor Heyne am Klodnitz-Kanale, ist von Schleuse No. I. nach Schleuse No. VIII. versetzt und

Der bisherige Chausseegeld-Einnehmer Weise in Groß-Strehlitz als Schleusenmeister und Receptor der Kanal- und Niederlags-Gefälle bei Schleuse No. I. angestellt worden

---

Dem Kreis-Chirurgus Schulz in Ratibor ist die Approbation als ausübender Wundarzt und Geburtshelfer ertheilt worden.

Gestorben ist der katholische Schullehrer Hawlitzki in Jacobswalde Coseler Kreises.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXI.

Oppeln, den 31sten Juli 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 12. enthält:

(No. 1074.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2ten Juni 1827, über die Anwendung des §. 4. zu b. und c. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820, auf die Braumalz-Steuer und über deren Fixation bei ländlichen Grundbesitzern in Erweiterung des Zulasses nach §. 20. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819.

(No. 1075.) Verordnung wegen Herabsetzung des im Ostpreußischen Provinzial-Rechte bestimmten Zins-Satzes. Vom 2. Juni 1827.

(No. 1076.) Verordnung wegen Ergänzung der §. §. 5. und 7. der Verordnung vom 11ten März 1818. über die Lehne und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 9ten Juni 1827.

(No. 1077.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten Juni 1827, durch welche den Besitzern unverschuldeter oder nur bepfandbriefter Lehn- und Fidei-Kommißgüter bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen gestattet wird, das Einrichtungs-Kapitel auch auf die Substanz des Hauptgutes zum halben Betrage der Abfindung, ohne Kon e.is der Agnaten oder Anwärter, in Pfandbriefen aufzunehmen.

 Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 77. Den [A]bzug-Termin [fü]r das ländliche [G]esinde betreffend.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag der auf dem ersten schlesischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände zu genehmigen geruht, daß, da man in Schlesien auch nach Publication der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 und der Vorschrift des §. 43. zuwider, bei dem allgemein üblichen Abzugs-Termin für das ländliche Gesinde, nämlich den 2. Januar, verblieben ist, es dabei noch ferner, sobald nicht ein Andres im Mieths-Contrakt verabredet worden, sein Bewenden behalten solle; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

A. J. VII. Juli 2709. Oppeln, den 24. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten der Theologie:

1. dem Friedrich Gotthelf Dreßler, 26 Jahr alt, aus Diesdorf bei Nimptsch,
2. dem Gustav Heinrich Gerdessen, 24 Jahr alt, zu Seidenberg,
3. dem Carl Gustav Theodor Bellmann, 22 Jahr alt, zu Hohenfriedberg,
4. dem Heinrich August Polack, 23 Jahr alt, zu Priebus,
5. dem Heinrich Ludwig Rudolph, 25 Jahr alt, aus Glogau,
6. dem Johann Friedrich Gühring, 24 Jahr alt, aus Reichau,
7. dem Heinrich Kießler, 29 Jahr alt, aus Jakobsdorf,
8. dem Carl Gustav Harth, 23 Jahr alt, aus Liegnitz,
9. dem Friedrich Wilhelm Binner, 22 Jahr alt, aus Cziasna bei Lublinitz,
10. dem Heinrich Adolph Geßner, 24 Jahr alt, aus Weidenbach bei Bernstadt,
11. dem Johann Albert Kuffer, 23 Jahr alt, aus Wilkau bei Namslau,
12. dem Wilhelm August Wachelt, 26 Jahr alt, aus Breslau,
13. dem Gustav Adolph Schulz, 22 Jahr alt, aus Scheitnig,
14. dem Carl Alexander Eduard Dittmann, 22 Jahr alt, aus Frankenstein,
15. dem Adolph Gottfried Klipstein, 27 Jahr alt, aus Oels,
16. dem Carl Gottlob Schellberg, 25 Jahr alt, aus Groß-Deutschen bei Creutzburg,

nach bestandener Prüfung, und zwar dem Dreßler das Zeugniß der Wählbarkeit, den übrigen aber die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. IV. 4. Juli C. 28. Breslau, den 10. Juli 1827.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 31.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 31.

Oppeln, den 31sten Juli 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Nach einer Benachrichtigung der Abtheilung des Innern und der Polizei im dirigirenden Senat der freien Stadt Cracau, sind die unten signalisirten Criminal-Verbrecher Johann Wisniewsky und Jakob Janus von der öffentlichen Arbeit aus Cracau entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hierdurch aufgefordert, auf die Bezeichneten mit möglichster Aufmerksamkeit zu invigiliren, und sobald einer der Verfolgten sich betreffen läßt, ihn zu verhaften und schleunigst davon Anzeige zu leisten.

Oppeln, den 25. Juli 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Wisniewsky. Johann Wisniewsky, aus Warschau gebürtig, 37 Jahr alt, katholisch, ein frei geborner Mensch und verabschiedeter polnischer Soldat. Er ist groß, hat ein längliches Gesicht, ist mager, hat blaue Augen, dunkle Haare und große Nase. Er spricht polnisch mit russischen Accent, weil er eigentlich von Radziwilow hinter Brody gebürtig seyn soll, und kann etwas Malen.

Seine Bekleidung bestand, als er entwich, in der Arrestanten-Kleidung, nämlich einer Kurtke von grau hanfenen Drillich, mit einem dergleichen weißen Hemde und großen weißen leinenen Hosen.

Signalement des Janus. Jakob Janus, ist aus Spytkow in Oesterreichisch-Gallizien des Wadowschen Kreises gebürtig, 34 Jahr alt, katholisch, verheirathet und ein Ackersmann. Er ist von mittler Größe, hat ein volles rundes

Gesicht, graue Augen, blonde Haare und eine mittel große Nase. Er ist ohne Kurtke und ohne Mütze entlaufen.

Steckbrief. In verflossener Nacht sind aus der hiesigen Hauptwacht die wegen Verdachts eines begangenen Blei-Erz-Diebstahls zur Criminal-Untersuchung gezogenen polnischen Tagelöhner Simon Torbus und Nikolaus Simniok entwichen. Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, ersuchen wir alle resp. Militair- und Civil-Behörden hiermit dienstlichst, auf die Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, im Betretungsfalle dieselben zu arretiren, und an uns unter sicherer Begleitung abzuliefern.

Tarnowitz, den 23. Juli 1827.

Königlich Preuß. Berg-Gericht von Oberschlesien.

Erstes Signalement. Familienname Torbus, Vorname Simon, Geburtsort Markowitz bei Koziegłow in Polen, Aufenthaltsort Dzlewski bei Siewiers in Polen, Religion katholisch, Alter circa 20 Jahr, Größe unter 5 Fuß, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase in der Mitte breit, Mund mittelmäßig, Bart blond, Zähne weiß und gut, Kinn spitzig, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache polnisch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung. Weißleinenes Hemde, blautuchene Weste, grobe weißleinene Beinkleider, unten pludrig, grober weißleinwandner Rock und schwarzer Filzhut, sonst barfuß.

Zweites Signalement. Familienname Simniok, Vorname Nikolaus, Geburtsort Winowno, nach Koziegłow in Polen gehörig, Aufenthaltsort Dziewky bei Siwiers, Religion katholisch, Alter 31 Jahr, Größe unter 5 Fuß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond ins braune fallend, Augen bläulich, Nase gewöhnlich, Mund mittelmäßig, Bart blond, Zähne in der obern Reihe vorne nach der linken Seite eine Lücke, Kinn oval, Gesichtsbildung pockennarbig, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittelmäßig, Sprache polnisch, besondere Kennzeichen, auf dem linken Zeigefinger zwei Narben von Sensenschnitten.

Bekleidung. Weißleinenes zerrissenes Hemde und einen ledernen Gurt darüber, grobe weißleinwandne Beinkleider, einen ordinairen weißen Tuchrock, schwarzen Filzhut und barfuß.

Nachträgliche Bekanntmachung des Signalements des Diebes Anton Zienteck. Nachstehend wird das Signalement des den Diebstahl in der

der Dechanteier Mühle zu Ujest verübten Vagabonden Anton Zienteck, im Verfolg der diesfälligen Bekanntmachung im diesjährigen öffentlichen Amtsblatt-Anzeiger No. 28. Seite 250 nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um auf diesen Menschen mit aller Sorgfalt zu invigiliren.

A. J. VII c 2666. Juli. Oppeln, den 20. Juli 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Anton Zienteck, aus Balczarzowitz Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, katholisch, 57 Jahr alt, untersetzter Gestalt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat hellbraunes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, kleinen Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Er spricht polnisch. Er war bekleidet mit einer grautuchnen Jacke mit dergleichen überzogenen Knöpfen, blaugestreiften Sommerweste, schwarzgrautuchnen langen Hosen, abgetragen und schadhaft, guten runden Hut, guten Stiefeln und grauem Halstuche.

Landes-Verweisung. Der Vagabond Joseph Reimann, aus Zyhl in Steuermark, ist nach hier ausgestandener Strafzeit über die Grenze nach Böhmen gebracht, und für den Fall der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten auf Grund des gegen ihn ergangenen Criminal-Erkenntnisses mit zweijähriger Zuchthausstrafe bedroht worden.

Sollte er sich daher im Preußischen betreten lassen, so ist er dem nächsten Criminal-Gericht zu überliefern.

Glatz, den 20. Juli 1827.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement. Der Joseph Reimann, der sich für einen Uhrmacher und auch Bedienten ausgiebt, ist 33 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 5½ Zoll groß, schlanker Statur, hat dunkelbraunes Haar, schwarzen Mund- und Backenbart, niedrige Stirn, graue Augen, dunkelbraune Augenbraunen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, hageres Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, vollständige Zähne, spricht deutsch, polnisch und ungarisch, und hat auf der rechten Seite einen großen Leistenbruch.

Bekanntmachung, betreffend die Veräußerung eines entbehrlichen Dominial-Grundstücks von 90 []R. Flächen-Inhalt, bei dem alten Salz-Magazin auf dem sogenannten Ostroweck, Domainen-Amts Oppeln. Das bei dem alten Salz-Magazin vor dem Schloßthore auf dem sogenannten Ostroweck belegene Dominial-Terrain von 90 []R. Flächen-Inhalt, soll zur

zur Benutzung als Bau- oder Gartenplatz, im Wege der öffentlichen Licitation vom 1. October a. c. ab, an den Meistbietenden veräußert werden.

Es wird dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, und Erwerbslustige werden eingeladen, sich in Termino den 16. August Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Behörde einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Die Bedingungen können sowohl in der Kanzlei des Domainen-Amts Oppeln als auch in der Registratur der unterzeichneten Behörde zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, und ist das Domainen-Amt Oppeln zur Vorzeigung des zu veräußernden Terrains angewiesen, welches daher vor dem Termine beliebig in Augenschein genommen werden kann.

F. A. I. 1951. Juli. Oppeln, den 14. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Der hiesige Kaufmann Anton Tlach will den Mahlgang bei der von ihm erkauften Mühle in Richtersdorf in ein Farbeholz-Schneidewerk umwandeln.

Da hierdurch die Gefährdung der Rechte oder das Interesse eines Dritten möglich wird; so mache ich diese beabsichtigte Veränderung, auf den Grund des Gesetzes vom 28sten November 1810 §§. 6 und 7. hiermit bekannt, und bemerke dabei, daß ich zur Anmeldung der etwanigen Widersprüche einen präklusivischen Termin auf den 7. September d. J. früh 9 Uhr hier bei mir in Gleiwitz anberaumt habe, und daß auf später angemeldete Protestationen nicht geachtet, sondern die Ertheilung der Konzession nachgesucht werden wird.

Gleiwitz, den 7. Juli 1827.

Der Kreis-Landrath,
v. Brettin.

Bekanntmachung. Der sub No. 1. zu Niefke im Groß-Strehlitzer Kreise belegene, auf 2555 Rtlr. 5 Sgr. $11\frac{5}{7}$ Pf. gerichtlich gewürdigte Kretscham und alle dazu gehörigen Realitäten worauf außer dem Schankrecht auch noch die Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit ruht, soll ad instantiam mehrerer Real-Kreditoren, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Demgemäß werden Zahlungsfähige und Kauflustige hiermit eingeladen: in den 3 angesetzten Lizitations-Terminen, als den 27. April, den 27. Juni und besonders in dem peremtorischen Termine den 27. August d. J. in unserer Gerichtsstube

zu

zu Groß-Strehlitz zu erscheinen, die besonderen Modalitäten und Bedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß insofern kein statthafter Widerspruch von den Interessenten erklärt wird, nicht nur der Zuschlag an den Bestbietenden erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen wie auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar der letzteren, ohne daß es zu diesem Zwecke der Produktion der Instrumente bedarf, verfügt werden soll.

Groß-Strehlitz, den 29. Januar 1827.

Das Königlich Preußische Justiz-Amt Himmelwitz.

Adamczyk, Justitiarius.

Bekanntmachung. Nachdem meine Fabrikation einer von mir erfundenen Eichel-Chokolade auf Veranlassung Eines hohen Königl. Ministerii der Medizinal-Angelegenheiten, durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen geprüft und als sehr zweckmäßig anerkannt worden ist, so haben des Königs Majestät durch Ein hohes Ministerium des Innern mir ein Privilegium zur ausschließlichen Anfertigung der

Eichel-Chokolade

für den ganzen Umfang des Preußischen Staats auf fünf Jahre zu ertheilen geruhet, welches ich zur Vermeidung aller Beeinträchtigung meines Rechts mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 14. October 1815 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 11. Juli 1827.

W. Pollack,
Chokoladen- und Marzipan-Fabrikant, Hausvogtei-Platz No. 12.

Bekanntmachung. Die zu Jakobsdorff Falkenberger Kreises sub No. 32. belegene, dem Müller Gottlieb Scholz zugehörige sogenannte Hintermühle, die auf 954 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigt worden, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers öffentlich verkauft werden. Hierzu haben wir drei Bietungs-Termine, wovon der letzte peremtorisch ist, als auf den 3. Juli, 1. August und 3. September Vormittags um 8 Uhr zu Jakobsdorff im herrschaftlichen Schlosse anberaumt.

Zahlungsfähige Kauflustige laden wir zu demselben mit der Deutung vor, daß dem Meist- und Bestbietenden nach Behebung der etwanigen Umstände das Grund-

Grundstück adjudicirt wird. Auf später erfolgende Nachgebote, außer den gesetzlichen Fällen, wird keine Rücksicht genommen.

Löwen, den 27. Juni 1827.

Das Gerichts-Amt der Jakobsdorffer Kleischnitzer Güter.
Friehmelt.

Bekanntmachung. Da auf Ansuchen eines Real-Creditors, das dem Korbmacher Thomas Stronzek zugehörige, in der Oder-Vorstadt sub No. 51. belegene Haus nebst Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine auf

den 30. August }
- 28. September } 1827
und - 30. October }

jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Stadtgerichts-Lokale vor dem Stadtgerichts-Assessor Herrn Lange angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Haus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf

649 Rthlr. 5 sgr.

nach dem materiellen Werthe gewürdigt worden, den Besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im letztern Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, das Haus dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Oppeln, den 14. Juli 1827.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Avertissement. Mit Genehmigung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung in Oppeln, habe ich in Satteldorf vier Häuser erbaut, und zwar in der Art, daß in jedem Hause Wohnung für zwei Familien ist; zu jeder Besitzung wird circa 1 Morgen Ackerland gegeben, um einen Garten anzulegen.

Da ich nun gesonnen bin, diese Häuser wiederum zu verkaufen, so werden Erwerbslustige aufgefordert, sich entweder in meiner Amts-Kanzellei zu Patschkau oder bei meinem Beamten Schmelzer in Matzwitz zu melden, wo sie die Verkaufs-Bedingungen so wie die Zahlungs-Modalitäten erfahren werden.

Patschkau, den 10. Juli 1827.

Hoffmann, Königl. General-Pächter.

Aver-

Avertissement. Theilungshalber subhastiren wir die hieselbst an der Niedervorstadt belegenen, auf 165 Rthlr. [illegible] sgr. gerichtlich gewürdigten Ackerstücke sub No. 191. und 221. in Termino peremtorio den 24. August dieses Jahres Vormittags 9 Uhr in unserm Gerichts-Lokale hieselbst, wozu Kauflustige, Zahlungs- und Besitzfähige hiedurch eingeladen werden.

Die Taxe ist zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur einzusehen.

Sohrau, den 12. Juni 1827.

Das Königliche Gericht der Stadt.

Oeffentliche Vorladung. In der Gegend von Rothhaus, Neisser Kreises, ist am 3. Juli c. ein mit Einem Pferde bespannter Wagen, worauf einige alte Kleidungsstücke und 2 Zentner 93 Pfund Wein in 10 Gebinden befindlich gewesen, angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 28. August d. J. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Thl. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. A. No. 5584. Oppeln, den 20. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Oeffentliche Vorladung. Den 10. Mai c. sind 2 Ochsen unverzollt aus Polen eingebracht und bei Broniez angehalten worden.

Da die Einbringer entsprungen und unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 15ten August c. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Landsberg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objecte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Thl.

I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. A. No. 5066. Oppeln, den 7. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Anzeige. Einen schönen noch sehr brauchbaren, auf vier Federn ruhenden halbgedeckten Staats- und Reise-Wagen bietet zum Verkauf an

Oppeln, den 26. Juli 1827.

N. Friedländer.

Anzeige. Mein Etablissement zu Groß-Strehlitz zeige ich unter Anempfehlung meiner von dieser Frankfurter Messe wohl assortirten Mode-Schnittwaaren- und Spezerei-Handlung, so wie meines Vorraths von den modernsten fertigen Damen-Kleidern meinen Gönnern ergebenst an, mit der Zusicherung der promptesten Bedienung und möglichsten Billigkeit.

Groß-Strehlitz, den 24. Juli 1827.

Emanuel Selten.

Verpachtungs-Anzeige. Das herrschaftliche Bier- und Branntwein-Urbar zu Ujest, Groß-Strehlitzer Kreises, soll vom 1. October d. J. ab, anderweitig auf 3 Jahre verpachtet werden, wozu der Ausschank am Orte und der Krug-Verlag auf mehreren zur Herrschaft gehörigen Dörfern gehört. Zahlungs- und kautionsfähige Pachtliebhaber werden hierdurch eingeladen. Die Pachtbedingungen sind zu jeder Zeit zu erfahren.

Ujest, den 24. Juli 1827.

Das Wirthschafts-Amt.

Proklama. Wegen des nicht erfolgten Zuschlags für das Gebot von 1300 Rthlr. ist zum Verkauf des zu Sakrau sub No. 63. gelegenen Freiguts, ein anderweitiger Licitations-Termin auf den 30. Oktober c. Vormittags in Sakrau anberaumt worden.

Cosel, den 27. Juli 1827.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Sakrau Cosler Kreises.

Große

Große Porzellain-, Steingut-, Fayance- und Glaswaaren-Auction. Montag den 6. August a. c. sollen Nachmittags von 2 bis 6 Uhr und folgende Tage zu eben dieser Zeit, wegen Ausverkauf folgende Gegenstände, als:

1. in feinem Berliner Porzellain: Terrinen, Koffee- Sahn- und Thee-Kannen, Krüge, vergoldete und unvergoldete Tassen, Teller rc.;
2. in Magdeburger und Proskauer Steingut: ein vollständiger Servis, und ebenfalls solche Gegenstände wie ad 1.
3. in Glaswaaren: geschliffene, vergoldete und unvergoldete, so wie ordinaire diverse Flaschen und Gläser, wobei vorzüglich viele Wein- und Bierflaschen, sodann eine Parthie Tafelglas in verschiedenen Nummern, Spiegel mit und ohne Rahmen rc., lakirte Koffee-Tabletts, und
4. Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen und verschiedenes Hausgeräthe rc.

gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meist- und Bestbietenden überlassen werden.

Das Auctions-Lokale ist in dem Hause des bürgerl. Glasermeisters Herrn Langer am Ringe hieselbst, wohin die resp. Käufer eingeladen werden.

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß von den Glaswaaren sich viele für Gast- und Schankwirthe und Kretschmer eignen.

Neisse, den 5ten Juli 1827. Fr. Metzker,
concessionirter Auctions-Commissarius.

Subhastations-Anzeige. Die zu Gläsendorff, Grottkauer Kreises, sub No. 2. gelegene zinshafte laudemialpflichtige, oberschlächtige sogenannte Mittelmühle von 2 Gängen, welche in gutem Bauzustande und mit den dazu gehörigen Aeckern von 13 Morgen 95 []Ruthen und einer Wiese von einem Morgen nebst Garten von 45 []Ruthen, auf 5516 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll in den dazu angesetzten drei Bietungs-Terminen, den 6. Mai, 30. Juni und peremtorisch den 24. August 1827 im Wege der Execution meistbietend öffentlich versteigert werden. Demnach laden wir alle und jede, so dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit vor, sich an jenen Terminen, und zwar in den beiden ersten zu Neisse in der Kanzellei des unterzeichneten Gerichtshalters, am 24. August aber auf dem Lorenzschen Gute zu Gläsendorff Vormittags zu melden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Die diesfällige Taxe kann sowohl an der Gerichtsstätte zu Gläsendorff, als auch in der Kanzellei des Gerichtshalters eingesehen werden.

Neisse, den 24. Februar 1827.

Das Gerichts-Amt des Rittergutes Gläsendorff.
Klose, Justitiarius.

Sub-

Subhastations-Anzeige. Die dem Fidelius Jahn gehörige, sub No. 12. zu Gläsendorff, Grottkauer Kreises belegene zinshafte laudemiale, auf 802 Rtlr. 1 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte Freigärtnerstelle mit 18 Breslauer Scheffel Aussaat Feld- und Garten-Acker, Wiese und Wald, soll auf Antrag eines Real-Gläubigers in dem peremtorischen Licitations-Termine, den 4. September 1827 Nachmittags um 3 Uhr in der Kanzellei zu Bechau öffentlich verkauft werden.

Wir laden daher Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vor, in dem angesetzten Termine vor uns zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Best- und Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zu gewärtigen.

Die diesfällige Taxe kann zu jeder Zeit nicht nur in der Kanzellei des unterzeichneten Gerichtshalters sondern auch in dem Kretscham zu Gläsendorff eingesehen werden.

Neisse, den 27. Juni 1827.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bechau.

Klose, Justitiarius.

Subhastations-Patent. Nachdem auf den Antrag zweier Real-Gläubiger, der anderweitige Verkauf der zu Schammerwitz Ratiborer Kreises gelegenen, zum ehemaligen Vorwerk daselbst gehörig gewesenen, aus 44 Morgen a 300 []Ruthen bestehenden großen Wiese, welche im December 1820 auf 11000 Rthlr. gewürdigt, und worauf in Termino den 30. September 1825 nur 2000 Rthlr. geboten, verfügt und ein einziger mithin peremtorischer Bietungs-Termin, in welchem mit den Extrahenten und Kauflustigen die Bedingungen festgesetzt werden sollen, auf den 29. October 1827 Vormittags um 9 Uhr in unserer Gerichts-Kanzelei zu Ratibor angesetzt worden ist; so werden alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, mittelst des gegenwärtigen Proklamatis aufgefordert, in dem anberaumten Termine entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige mit gerichtlicher Spezial-Vollmacht und Information versehene Mandatarien zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und nach eingeholter Genehmigung der Extrahenten zu gewärtigen, daß das ausgebotene Grundstück, falls nicht gesetzliche Hindernisse obwalten, dem Bestbietenden zugeschlagen, und auf die post termino eingehenden Licita nicht gerücksichtigt werden wird.

Die Taxe des sub hasta gestellten Fundi kann in unserer Registratur inspicirt werden, und wird nur noch bemerkt, daß durch den Zuschlag jeder Morgen der großen Wiese vom Correal-Verbande ausscheidet.

Ratibor, den 10. Juli 1827.

Das Gerichts-Amt Kranowitz und Schammerwitz.

Kretschmer, Just.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXII.

Oppeln, den 7ten August 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 13. enthält:

(No. 1078.) Verordnung zur nähern Bestimmung des Artk. 5. Litt. a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andern Besitzer geringer Rustikalstellen in Ober-Schlesien u. s. w. Vom 13ten Juli 1827.

(No. 1079.) Bekanntmachung vom 21sten Juli 1827 in Betreff der zwischen dem Königlich Preußischen und dem Königlich Französischen Gouvernement, Behufs der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur handwerktreibenden Klasse gehörigen Unterthanen, welche sich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des andern Staates begeben, abgeschlossenen Uebereinkunft.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 78. Weget des Brennens de durch Königliche Beschäler in diesem Jahre erzeugten Fohlen.

Um das Brennen der als Folge der vorjährigen Bedeckung durch Königliche Landbeschäler des Schlesischen Landgestüts erzeugten und in diesem Jahre gebornen Fohlen bewirken zu können, werden folgende Termine festgesetzt:

1. die

1. die der Station Neuhof den 19ten September d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Neuhof, im Rosenberger Kreise,
2. die der Station Pilchowitz, im Rybnicker Kreise, den 22sten September c. eben daselbst Vormittags um 9 Uhr,
3. die der Station Wronin, im Coseler Kreise, den 24. September c. eben daselbst Vormittags um 9 Uhr,
4. die der Station Boblowitz, im Leobschützer Kreise, den 26. September c. eben daselbst, Vormittags um 9 Uhr,
5. die der Station Gühra[u], im Grottkauer Kreise, den 2. Oktober c. früh um 9 Uhr zu Halbendorf, gedachten Kreises, und
6. die der Station Reisewitz, im Neisser Kreise, den 3. Oktober früh um 9 Uhr daselbst.

Die Besitzer von dergleichen Fohlen werden hievon unterrichtet, um nach ihrem Wunsche dieselben auf dem Stationsorte, wo die Mutterstutte gedeckt worden, mit dem Landgestüts-Zeichen versehen zu lassen.

A. J. IV.b Juli 3786. Oppeln, den 26. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die zu Neisse verstorbene Frau Hauptmannin von Kolczyka, geb. Zerboni di Sposetti, hat in ihrem hinterlassenen Testamente dem Männer-Hospital in Neustadt 5 Rthlr. und dem Weiber-Hospital daselbst 5 Rthlr. vermacht.

A. J. V.b Juli 3569. Oppeln, den 15. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

gebot erfolgen, und auf die später eingehenden Licita keine Rücksicht genommen werden wird, wenn nicht etwa gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Uebrigens kann die Taxe jederzeit in hiesiger Gerichts-Amts-Kanzlei eingesehen werden.

Schloß Ratibor, den 2. Juni 1827.

Herzoglich Ratiborsches Gerichts-Amt der Güter Bauerwitz und Binkowitz rc.
Weidlich, Just.

Subhastations-Patent. In Gemäßheit Antrages der Real-Gläubiger, soll die sub No. 151 zu Poppelau, Oppelnschen Kreises belegene, der Anna geschiedenen Pohl gebornen Titzmann zugehörige, zweigängige, mit Einschluß sämmtlicher Inventarien-Stücke und einer Ackerfläche von 15 Morgen 121 □Ruthen gerichtlich auf 1965 Rthlr. 3 Sgr. gewürdigte Wassermühle, in den hiezu auf

den 29. August,
den 31. October 1827
und peremtorie den 2. Januar 1828

anberaumten Terminen, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und wir laden besitz- und zahlungsfähige Erwerblustige hiermit ein, sich in denselben jederzeit früh um 9 Uhr im hiesigen Instruktions-Zimmer, persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien, zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden, und bemerken wir hiebei: daß auf die, nach Ablauf des letzten Termins, etwa einkommenden Offerten, nicht weiter reflektirt werden soll, sondern es hat vielmehr der Meistbietendbleibende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich benachrichtigen wir aber das kauflustige Publikum: daß diese Mühle nicht so wie sie jetzt steht und liegt und gebaut ist, sondern nur unter der ausdrücklichen Bedingung verkauft werden kann, daß das Mahlwerk umgebaut, und der Wasserstand laut der, dem ersten Eigenthümer Carl Marganus ertheilten Conzeßion bestimmt werde, wie das der, beim hiesigen Justiz-Amte zu inspizirenden Taxe beigefügte hohe Regierungs Resolut vom 7ten Mai 1825 mit mehrerm besagt.

Kupp, den 14. Mai 1827.

Königliches Justiz-Amt.

Subhastations-Patent. Ad instantiam des Depositorii Eines Königlichen Hochpreislichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor subhastirt das unter-

zeichnete

zeichnete Königlich Preußische Berg-Gericht von Ober-Schlesien die zum Fideikommiß Pilchowitz gehörigen beiden Kohlen-Gruben

Antons-Glück und

Mariane,

Erstere zu Groß-Dubinsko, Letztere zu Czerwionka belegen, und jede aus 122 gewerkschaftlichen Kuxen bestehend, deren Beschreibungen jederzeit allhier eingesehen werden können, im Wege der Exekution.

Zu diesem Behuf ist ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 27. September c. Vormittags um 10 Uhr in unserm Gerichts-Zimmer anberaumt, wozu hierdurch sämmtliche zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme erheischen, an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß auf jede der beiden obengenannten Steinkohlen-Gruben separatim geboten werden wird.

Tarnowitz, den 10. Juli 1827.

Königlich Preußisches Berg-Gericht von Ober-Schlesien.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 32.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 32.

Oppeln, den 7ten August 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter dem Müller-Lehrling Anton Donath aus Radischau, Rybnicker Kreises. Der unten näher signalisirte Müller-Lehrling Anton Donath aus Radischau, Rybnicker Kreises gebürtig, hat sich in der Nacht vom 22sten auf den 23sten d. M. von seinem Lehrherrn dem Schloß-Müller Lorenz Salzbrunn zu Krappitz heimlich entfernt, und dem Sohne des Letztern, nachdem er den Kleiderschranken gewaltsamer Weise erbrochen,

1. einen ganz guten stahlgrünen Ueberrock mit übersponnenen seidenen Knöpfen,
2. ein Paar gelbtuchene lange Beinkleider,
3. ein Paar schwarztuchene desgleichen,
4. ein Paar neue kalblederne Stiefeln,
5. ein Paar grauleinene lange Beinkleider, und
6. einige Gulden baar Geld, (in Scheidemünze)

mitgenommen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit aufgefordert, auf den ꝛc. Donath zu invigiliren, ihn im Betretungs-Falle zu arretiren, und an den Magistrat zu Krappitz abliefern zu lassen.

A. J. VII.c Juli 2797. Oppeln, den 31. Juli 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Anton Donath ist aus Radischau, Rybnicker Kreises gebürtig, katholischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzbraune

braune Haare, eine bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, kleinen Mund und Nase, einen schwärzlichen Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, und gesunde Gesichtsfarbe, er ist kleiner Statur, spricht polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet, mit einer alten gelbtuchenen kurzen Jacke, grauleinenen Beinkleidern, kalbledernen Stiefeln und einer blautuchenen Mütze.

Steckbrief. In der Nacht vom 14ten auf den 15ten Juli c. ist der wegen verübten Raubmordes zur Kriminal-Untersuchung gezogene, Bestandmann Johann Lustig, aus Regens Iglauer Kreises in Mähren, daselbst aus dem Gefängniß entsprungen.

Sämmtliche mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden werden hiermit angewiesen, auf den Johann Lustig ganz besonders zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und darüber sofort zur weitern Veranlassung hieher Anzeige zu leisten.

A. J. VII.ᶜ Juli 3765. Oppeln, den 26. Juli 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Johann Lustig, ist 29 Jahr alt, hebräischer Religion, mittler untersetzter Statur, starken Knochenbaues, hat kurzabgeschnittene gekrauste schwarze Haare, dergleichen Augenbraunen, kurzen etwas röthlichen Backenbart, stark pockennarbiges Gesicht, länglich gespitzte Nase, dergleichen Kinn mit einem Grübchen, ohne Bart, und guten weißen Zähne.

Derselbe spricht sehr gut deutsch, jüdisch, böhmisch, schlägt beim Gehen mit den Händen herum, und trägt den Kopf vorwärts hängend.

Bei seiner Entweichung bestand seine Bekleidung aus ein Paar weißmelirten tuchenen Pantalons, schwarztuchnen Weste, schwarzseidenen Halstuch, Vorhemdchen mit Falten und ein Paar langen Uniform-Stiefeln.

Die Baarschaft und Effekten welche der Lustig dem Ermordeten raubte, und in deren Besitze er noch seyn dürfte bestand,

a. in einem Paket addressirt an das K. K. Landschafts-Einnehmer-Amt worin:

1 Stück Banknotte von 5 Floren,
1 " 20 Kreuzer,
1 " $\frac{2}{4}$ Kreuzer;

b. an

b. an Einlösungs-Scheinen:

1 Stück von 20 Floren,
12 " a 10 Floren,
11 " a 5 Floren,
100 " a 1 Floren;

c. an Anticipations-Scheinen:

14 Stück a 10 Floren,
67 " a 5 Floren,
75 " a 2 Floren.

Ferner:

1 Stück Erlags-Gegenschein über diese Steuer-Abfuhr im Juli pro August 1827,
1 Stück Erlags-Gegenschein für die Umwechselung gegen 250 proCent obiger Wiener Währung,
eine Aufrechnungs-Quittung über 2 proCent Einkassirung des Grundsteuer-Kreuzer-Zuschusses,
eine dito der Häusersteuer,
eine desgleichen der gezahlten Pension an den Revisor Sebastian Töpfner,
ein desgleichen Abquittirungs-Bogen des Landschafts-Einnehmer, an welchem Bogen die Steuer-Abführen für 9 Monate bereits quittirt waren,
1 Stück Bericht an das K. K. Kreis-Amt in Iglau, No. 383.

Anzeige. Der in dem öffentlichen Anzeiger des XIIIten Stücks unsers diesjährgen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Dieb Johann Bartodziei vel Lison, aus Klein-Stanisch, ist am 6ten d. M. eingefangen, und zur gefänglichen Haft gebracht worden.

A. J. VII.c No. 2720. Juli. Oppeln, den 26. Juli 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. Der Vagabond Joseph Reimann, aus Zyhl in Steuermark, ist nach hier ausgestandener Strafzeit über die Grenze nach Böhmen gebracht, und für den Fall der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten auf Grund des gegen ihn ergangenen Criminal-Erkenntnisses mit zweijähriger Zuchthausstrafe bedroht worden.

Sollte er sich daher im Preußischen betreten lassen, so ist er dem nächsten Criminal-Gericht zu überliefern.

Glatz, den 20. Juli 1827.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement. Der Joseph Neimann, der sich für einen Uhrmacher und auch Bedienten ausgiebt, ist 33 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß $5\frac{1}{2}$ Zoll groß, schlanker Statur, hat dunkelbraunes Haar, schwarzen Mund- und Backenbart, niedrige Stirn, graue Augen, dunkelbraune Augenbraunen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, hageres Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, vollständige Zähne, spricht deutsch, polnisch und ungarisch, und hat auf der rechten Seite einen großen Leistenbruch.

Bekanntmachung. Der Wohnort der in unserer Bekanntmachung vom 6ten d. M. im Anzeiger des Amtsblatts bezeichneten, zu Kamnig, Grottkauer Kreises, aufgegriffenen stummen Frauensperson ist ermittelt, und diese bereits ihren Anverwandten übergeben worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

A. J. VII.c 2771. Juli. Oppeln, den 30. Juli 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, die Sperrung des Klodnitz-Kanals betreffend. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Klodnitz-Kanal wegen mehrerer Ausbesserungen vom 19ten August bis zum 16ten September d. J. gesperrt wird, und während dieses Zeitraums zur Schiffahrt nicht benutzt werden kann.

A. J. IV.c 1553. Juli c. Oppeln, den 12. Juli 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Veräußerung eines entbehrlichen Dominial-Grundstücks von 90 []R. Flächen-Inhalt, bei dem alten Salz-Magazin auf dem sogenannten Ostroweck, Domainen-Amts Oppeln. Das bei dem alten Salz-Magazin vor dem Schloßthore auf dem sogenannten Ostroweck belegene Dominial-Terrain von 90 []R. Flächen-Inhalt, soll zur

zur Benutzung als Bau- oder Gartenplatz, im Wege der öffentlichen Licitation vom 1. October a. c. ab, an den Meistbietenden veräußert werden.

Es wird dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, und Erwerbslustige werden eingeladen, sich in Termino den 16. August Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Behörde einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Die Bedingungen können sowohl in der Kanzlei des Domainen-Amts Oppeln als auch in der Registratur der unterzeichneten Behörde zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, und ist das Domainen-Amt Oppeln zur Vorzeigung des zu veräußernden Terrains angewiesen, welches daher vor dem Termine beliebig in Augenschein genommen werden kann.

F. A. I. 1951. Juli. Oppeln, den 14. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung, betreffend die Veräußerung von Forstländereien bei Kamionka in der Oberförsterei Cosel. Das bei Kamionka in der Oberförsterei Cosel belegene abgeholzte Forst-Terrain, als

1. der Eichwaldgrund von . . . 87 Morgen 21 []Ruthen,
und 2. der Erlenbruch von . . . 31 " 131 "

beide holzleer, ersterer in 36 und letzterer in 28 verschiedene Theile, zu 1, 2, 3 bis $5\frac{1}{2}$ Morgen getheilt, soll entweder in diesen einzelnen Theilen oder im Ganzen zum unbeschränkten Eigenthume, oder auch in Erbpacht öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden; wozu ein Termin auf den 27. August d. J. in loco Kamionka angesetzt ist.

Zahlungsfähige Erwerbslustige werden eingeladen, sich in diesem Termin früh um 9 Uhr zu Kamionka vor dem Lizitations-Kommissarius einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wonächst sie wenn die Taxe erreicht oder überstiegen wird, den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Die Bedingungen, unter welchen diese Veräußerung statt findet, können sowohl im Amts-Lokale des Oberförsters Merensky zu Klodnitz als auch in dem der Forst-Inspektion zu Rybnick und demnächst aber auch im Lizitations-Termine eingesehen werden.

Oppeln, den 8. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekannt-

Bekanntmachung. Es ist der Massivbau eines Zoll-Amts-Hauses und zweier Häuser zu Beamten-Wohnungen zu Berun-Zabrzeg, Plesser Kreises, höhern Orts genehmiget worden, und es sollen diese Bauten zusammen an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu ein Termin auf den 3. September c. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends im Haupt-Zoll-Amts-Lokale zu Berun-Zabrzeg abgehalten werden wird.

Der Anschlag zu diesen Bauten so wie die übrigen Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, als bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg, wo auch die Zeichnungen befindlich sind, und bei dem Bau-Inspekter Fritsch zu Ratibor eingesehen werden.

Mit Bekanntmachung dessen werden tüchtige approbirte Maurer- und Zimmermeister, imgleichen alle die Personen, welche, ohne selbst das Maurer- oder Zimmermeister-Gewerbe erlernt zu haben, bereit sind, den Bau durch bekannte tüchtige Werkmeister führen zu wollen, hiermit eingeladen, in dem gedachten Termine zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen.

Zur Licitation werden jedoch nur solche Bauübernahmelustige zugelassen werden, welche ein reines zur sofortigen Disposition stehendes Vermögen von 2000 Rthl. in Staats-Papieren oder baaren Gelde nachweisen können, oder aber auch sich als ansäßige völlig sichere und unbescholtene Grundbesitzer oder Hauseigenthümer legitimiren.

Mit dem Mindestfordernden werden der Ober-Zoll-Inspektor Gottwald zu Berun-Zabrzeg und der Bau-Inspektor Fritsch gleich nach abgehaltener Licitation einen förmlichen Bau-Entreprise-Kontrakt unter Vorbehalt unserer Genehmigung abschließen.

Oppeln, den 3. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Bekanntmachung. Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, werden die bei den zur Majorats-Herrschaft Bluszczau Ratiborer Kreises gehörigen Dorfschaften Bluszczau und Rogau vorseienden allgemeinen Hutungs- und partiellen Acker-Separationen und verschiedenartigen Servitut-Ablösungen öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen vorgeladen, sich in dem auf den 20. September d. J. früh 8 Uhr hieselbst in meiner Wohnung anstehenden Termine zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung der

Pläne

Pläne zugezogen seyn wollen und die Durchsicht der schon geschlossenen Abkommen wünschen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Gleiwitz, den 6. Juli 1827. Löwe,
Königlicher Spezial-Oekonomie-Kommissarius.

Oeffentliche Vorladung. In der Gegend zwischen Mschana und Pohlom, Rybnicker Kreises, sind am 25sten d. M. im Gebüsch 6 Kuffen Ungarwein, 18 Zentner 66 Pfund im Gewicht, vorgefunden worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 7ten September c. sich in dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 480. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 5854. Oppeln, den 31. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Oeffentliche Vorladung. In der Gegend von Rothhaus, Neisser Kreises, ist am 3. Juli c. ein mit Einem Pferde bespannter Wagen, worauf einige alte Kleidungsstücke und 2 Zentner 93 Pfund Wein in 10 Gebinden befindlich gewesen, angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 28. August d. J. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu melden, ihre Eigen-

Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Thl. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. A. No. 5584. Oppeln, den 20. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Flachwerk-Verkauf. Das Dominium Rudziniek bei Ujest offerirt aus seiner neu etablirten Ziegellei zu jeder Zeit vorzüglich gut gebranntes, seiner Haltbarkeit wegen schon seit mehreren Jahren erprobtes Flachwerk, so wie jede andere Gattung von Ziegeln, zu den möglichst billigsten Preisen.

Dießfällige schriftliche Anfragen erbittet portofrei, das dortige Wirthschafts-Amt.

Auktions-Anzeige. Im Stadtgerichts-Lokale wird den 20. August d. J. und die folgenden Tage, jedesmal von Nachmittag 2 Uhr an, eine bedeutende Partie Schnittwaaren aller Sorten, gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade.

Ratibor, den 31. Juli 1827. Schäfer,
Stadt-Gerichts-Secretair.

Subhastations-Patent. Im Wege des freiwilligen Verkaufs soll die dem Florian Neugebauer gehörige, zu Zauchwitz sub No. 135. gelegene Windmühle, welche nebst dem dabei befindlichen massiven Wohnhause auf 887 Rthlr. 6 sgr. gerichtlich gewürdiget worden, in dem einzigen und peremtorischen Bietungs-Termine

den 31. August c. in hiesiger Gerichtsamts-Kanzlei

verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß der Zuschlag nach erfolgter Einwilligung des Besitzers für das Meistgebot

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIII.

Oppeln, den 14ten August 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 79. Betreffend die Strafbestimmungen für Beschädigung der Kunststraßen.

Wiewohl es bereits gesetzlich bestimmt ist, daß Neubauten sowohl in Städten als auf dem Lande ohne vorherige Anzeige und Genehmigung der Obrigkeiten nicht vorgenommen werden dürfen; so lehrt doch häufig die Erfahrung, daß dieser Bestimmung nicht immer nachgekommen wird und daß man namentlich an den Kunststraßen seit kurzer Zeit mehrere neue Gebäude, ohne obrigkeitliche Genehmigung, zum Theil ganz nahe an der Straße selbst oder an den Grabenrändern aufgeführt hat.

Da hierdurch die Straßen nicht nur sehr beschränkt, sondern auch oft durch unregelmäßig aufgestellte Gebäude verunstaltet werden; so verordnen wir hiermit:

> daß, wer künftig ein neues Gebäude an einer chaussirten oder sogenannten Kunststraße ohne vorherige Anzeige und Genehmigung seines Vorhabens an den Kreis-Landrath und den betreffenden Kondukteur, welche das Bauprojekt örtlich zu prüfen und dabei zugleich dahin mit zu sehen haben, daß das zu erbauende Gebäude 10 Preußische Fuß vom äußeren Rande des Straßengrabens abgesetzt werde, baut, in Einen Thaler Polizeistrafe genommen werden soll.

Sollte sich außerdem ergeben, daß das ohne Erlaubniß gebaute Gebäude zu nahe an die Kunststraße gesetzt worden, so hat der Eigenthümer dessel-

desselben sich die für ihn daraus erwachsenden, §. 71. und 72. Tit. VII. Theil I. des allgemeinen Landrechts näher bezeichneten Folgen selbst zuzuschreiben.

Gleichzeitig wird bemerkt, wie mißfällig in Erfahrung gebracht worden ist: daß seit einiger Zeit die üble Gewohnheit, den Pferden auf der Kunststraße Heu vorzulegen oder dieselben gar zu futtern, sich einschleicht.

Da dadurch die Straße, wenn auch nicht immer völlig gesperrt, doch beengt und durch das Futtern mit Heu, Stroh und Wasser, mit Mist und Urin verunreiniget wird; so wird ein solches, dem reisenden Publikum zur Belästigung, dem Chaussee-Fiskus aber zum Nachtheil gereichendes Verfahren, hiermit öffentlich mit dem Bemerken untersagt: daß die Uebertretung dieses Verbots eine Strafe von 15 Sgr. nach sich zieht.

Die Behörden unsers Departements werden angewiesen, auf die Beobachtung dieser Vorschriften genau zu achten.

A. J. III. Mai 1179. Oppeln, den 30. Juli 1827.

Königlich Preußische Regierung.

---

lo. 80. Betreff d die Erthei- ig von Loo- igsscheinen an ilitairpflich- e.

Des Königs Majestät haben in Betreff der Erleichterung der Kontrolle der Militairpflichtigen mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28sten Juni d. J. zu bestimmen geruhet, daß beim Ersatzgeschäft sämmtliche Individuen der Altersklassen von 20 bis 25 Jahren, in soweit sie nicht zum Militairdienst ausgehoben, oder gänzlich unbrauchbar erklärt worden, Loosungsscheine erhalten sollen, welche ihr Militair-Verhältniß vollständig bezeichnen und von Jahr zu Jahr durch die Kreis-Ersatzkommissionen ihres jedesmaligen Aufenthalts berichtiget und resp. ergänzt werden müssen.

Diese Loosungsscheine werden auch den wandernden Handwerksburschen dem Wanderbuche beigefügt.

Die Militairpflichtigen sind zwar nicht zu verpflichten, diese ihnen gegebenen Ausweise stets bei sich zu führen; bei Ertheilung derselben ist ihnen aber von der Kreis-Ersatzkommission einzuschärfen: daß, wenn sie bei Reisen und

und Aufenthalts-Veränderungen unterlassen sollten, den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß bei sich zu führen, sie die daraus für sie entstehenden unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

Die Königlichen Landräthlichen Officien und Orts-Behörden werden daher hiermit angewiesen, sonach keinem jungen Manne der vorbemerkten Altersklassen den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten, bevor er nicht den Nachweis über sein Militair-Verhältniß geführt hat, zu welchem Behuf die Loosungsscheine von den Orts-Behörden von Amtswegen eingesehen werden müssen, und das in Beziehung auf die Kontrolle weiter Nöthige immer sofort zu veranlassen ist.

A. J. V.ᵃ Juli 85. Oppeln, den 2. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 81. Weg[…] der der Hypot[…] ken-Behörde z[…] machenden An[…] zeige der stattg[…] fundenen Ver[…] käufe von Grun[…] stücken.

Die Befolgung des §. 426. Anhang zur Gerichts-Ordnung, welche lautet:

> Justiz-Kommissarien oder andere Justiz-Bediente, welche bei Schließung von Kauf-Kontrakten oder auch nur Punktationen über Grundstücke und bei der dabei erfolgten Natural-Uebergabe zugezogen werden, müssen bei 10 bis 50 Rthlr. Strafe dafür haften, daß von den Contrahenten das abgeschlossene Geschäft binnen 14 Tagen nach erfolgter Natural-Uebergabe bei der Hypotheken-Behörde angezeigt werde,

wird den sämmtlichen Justiz-Beamten des Oberschlesischen Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Ratibor, den 1. August 1827.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung.

Bei der allgemeinen evangelischen Schulwittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse ist wegen der Erhebung der Unterstützungen Nachstehendes festzusetzen für nöthig befunden worden:

Wenn ein Mitglied der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt stirbt, so hat der Orts-Pfarrer als Schul-Revisor

1. den Tod desselben sofort seinem Kreis-Superintendenten anzuzeigen, und demselben
2. den Todten- nebst dem Receptions-Scheine, auf welchem zugleich zu bemerken ist, ob der Verstorbene eine Wittwe und Kinder hinterlassen, welche noch nicht 14 Jahr alt sind, so wie
3. von diesen Kindern den Taufschein, mit Anzeige ihres Vormundes und des Vormundschafts-Gerichtes, unter welchem sie stehen, einzureichen.

Diese Scheine werden dem Direktor von dem Superintendenten zugeschickt, worauf die Wittwe durch diesen einen Erhebungsschein erhält, welcher ihr als Legitimation bei Erhebung der Pension und bei Einreichung der diesfälligen Quittung dient. Auf dieser Quittung muß von dem Orts-Pfarrer das Leben und der Wittwenstand der Ausstellerin und das Leben der Kinder attestirt seyn.

Wenn Kinder an der Pension Theil nehmen, so ist die Quittung auch von dem Vormund derselben zu unterschreiben.

Abth. II. VI. [illegible] Breslau, den 25. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Das Königliche Hohe Ministerium der Geistlichen rc. Angelegenheiten hat auf die von uns geschehene Vorstellung, wegen der Uebelstände, die aus dem Andrange solcher Gymnasial-Schüler welche die Gymnasien verlassen, ohne sich der vorgeschriebenen Entlassungs-Prüfung zu unterwerfen, sowohl für die Immatriculations-Prüfungen bei der Königlichen wissentschaftlichen Prüfungs-Kommission, als besonders für die Gymnasien selbst hervorgehen, nachgegeben,

daß

daß die Ministerial-Verfügung vom 4ten December 1813, welcher zu Folge Schüler die von einem Gymnasio abgegangen sind, ohne sich der vorgeschriebenen Entlassungs-Prüfung unterzogen zu haben, erst nach Verlauf eines halben Jahres seit ihrem Abgange bei der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zum Tentamen und resp. Examen angenommen, vor Ablauf dieser Frist aber geradezu abgewiesen werden dürfen, für die Provinz Schlesien bis auf Weiteres wieder in Kraft trete.

Solches wird, zur Beachtung derer die es angeht, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

ad No. 54. Juli c. P. S. C. VI. Breslau, den 27. Juli 1827.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Die Gerichtsbarkeit über diejenigen zwei Possessionen in dem Dorfe Baucke, welche zu der ehemaligen pfarrtheilichen Jurisdiktion von Kalkau gehört haben, ist in Folge höherer Anordnung, von jetzt an, dem Königlichen Fürstenthums-Gericht zu Neisse übertragen worden, welches dem Publiko insbesondere aber den hierbei interessirten Gerichts-Einsassen, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Ratibor, den 24. Juli 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Doktor der Medizin Johann Wilhelm Hübner, der sich in Ober-Glogau zu habilitiren gedenkt, ist Seitens des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Approbation als praktischer Arzt ertheilt, auch seine Vereidung veranlaßt worden.

A. J. IX.c Juli 2756. Oppeln, den 28. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben geruhet, an die Stelle des verstorbenen Banco-Direktors Gebhardt, den zeither bei dem Haupt-Banco-Präsidium gestandenen Rechnungs-Rath Filitz zum Banco-Direktor in Breslau zu ernennen.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Regierungs-Rath Grafen von Fernemont die nachgesuchte Dienstentlassung allergnädigst zu bewilligen.

Die beiden Rathmänner Schönfelder und Schur in Cosel, sind in gleicher Eigenschaft auf anderweite sechs Jahre, so wie

Der Königliche Kreis-Chirurgus La Rose ebendaselbst, zum Rathmann auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der Apotheker Breitkopf in Nicolai zum Bürgermeister daselbst, und

Der Bürger Kalmann Danziger zum unbesoldeten Rathmann.

Der zeitherige Kapellan Benedikt Chluba aus Groß-Strehlitz, zum katholischen Pfarrer in Centawa, Groß-Strehlitzer Kreises.

Personal-Veränderungen.

Die Rechts-Kandidaten Eduard von Donat und Johann Reymann sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren angestellt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Henke ist zum Referendarius befördert worden.

Ver-

Verzeichniß

von den vorgefallenen Patrimonial-Jurisdiktions-Veränderungen.

No.	Namen des Guts.	Kreis	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Stadt Myslowitz	Pleß.	Justitiarius Reuß.	Stadtrichter Fuchs zu Benthen.
2	Woiska 1ster und 2ter Antheil.	Tost.	Assessor Richter.	Justitiarius Heller zu Tost.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat Juli 1827.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen . .	1	8	9	1	1	3	—	27	—	—	23	2	—	15	—	4	—	—
2.	" Cosel	1	10	6	1	4	—	—	25	9	—	18	6	—	10	6	2	—	—
3.	" Creutzburg . .	1	12	10	1	—	6	—	25	2	—	19	10	—	14	7	4	4	6
4.	" Falkenberg . .	1	13	—	1	8	4	—	27	—	—	—	—	—	15	—	2	10	—
5.	" Grottkau . . .	1	12	—	1	8	6	—	28	6	—	25	—	—	20	—	2	16	—
6.	" Leobschütz . .	1	9	8	1	4	9	—	22	9	—	17	8	—	14	—	2	5	—
7.	" Lublinitz . . .	1	13	—	1	3	—	1	—	9	—	21	6	—	15	—	5	—	—
8.	" Neisse	1	14	—	1	8	10	—	26	4	—	23	3	—	21	—	2	20	—
9.	" Neustadt . . .	1	16	4	1	6	7	—	24	3	—	20	3	—	14	5	2	16	11
10.	" Oppeln . . .	1	15	4	1	7	6	—	24	9	—	21	6	—	13	—	2	26	7
11.	" Pleß	1	14	6	—	28	10	—	28	—	—	24	1	—	20	—	3	15	—
12.	" Ratibor . . .	1	6	7	—	27	2	—	20	2	—	16	6	—	16	—	2	15	—
13.	" Rosenberg . .	1	14	10	1	7	8	—	24	6	—	20	10	—	16	2	4	9	10
14.	" Rybnick . . .	1	18	—	—	28	1	—	17	—	—	22	—	—	13	3	3	10	—
15.	" Groß-Strehlitz .	1	13	—	1	5	—	—	25	—	—	19	—	—	15	—	3	16	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	9	7	—	28	9	—	22	6	—	19	1	—	14	—	4	10	—

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts Nro. 33.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 33.

Oppeln, den 14ten August 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. In der Nacht vom 31sten Juli zum 1sten August c. ist der bekannte und gefährliche Dieb Franz Siegmundczik aus Ratiborerhammer, welcher, nachdem er bereits im Anzeiger des Amtsblatts d. J. pag. 30 steckbrieflich verfolgt gewesen, eingefangen wurde, aufs neue von der Hauptwacht in Tost entsprungen. Unter Beifügung des Signalements werden sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf den bezeichneten gefährlichen Verbrecher sorgfältig zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gefesselt unter sicherer Begleitung an das Königliche Inquisitoriat zu Gleiwitz abliefern zu lassen und zugleich davon anhero Anzeige zu machen.

A. J. VII.c August 2882. Oppeln, den 9. August 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. 1. Familienname Siegmundczik, auch Koziol, auch Marondel, 2. Vorname Franz, 3. Geburtsort Ratiborerhammer, im Ratiborer Kreise, 4. Aufenthaltsort vagirt, 5 Religion katholisch, 6. Alter 23 Jahr, 7. Größe 5 Fuß 3 Zoll, 8. Haare blond, 9. Stirn niedrig, 10. Augenbraunen blond, 11. Augen blau, 12. Nase kurz und breit, 13. Mund klein, 14. Bart blond, 15. Zähne vollständig und weiß, 16. Kinn oval, 17. Gesichtsbildung länglich, 18. Gesichtsfarbe gesund und roth, 19. Gestalt ziemlich stark, 20. Sprache polnisch und etwas deutsch, 21. besondere Kennzeichen: Auf der Schulter eine Hiebwunde, noch zu erkennen und kann nicht schreiben.

Beklei-

Bekleidung. Guter Ueberrock von dunkelblauem Tuch mit Kragen von schwarzem Manschester, Weste von schwarzem Levantin mit Knöpfen von weißen Perlemutter, Unterzieh-Beinkleider von Hausleinwand, schwarzseidenes Halstuch, Stiefeln, ohne Strümpfe, runden ziemlich feinen Filzhut mit rothem Futter. Hat auch noch ein Paar Beinkleider von blauem Tuch bei sich.

Steckbrief. Der Vagabondirenshalber im Stockhause zu Grottkau verhaftet, des Landes bereits verwiesen gewesene Tuchmacher-Geselle, Johann Gottfried Hartmann, ist in der Nacht vom 1sten zum 2ten August c. mittelst gewaltsamen Durchbruchs, entwichen

Unter Beifügung seines Signalements werden sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf diesen Vagabonden genau invigiliren zu lassen, im Betretungs-Fall denselben zu arretiren, und an die nächste Gerichts-Behörde abzuliefern, damit er, auf den Grund der am 22sten April c. von Seiten des Landräthlichen Officii Sohrauschen Kreises, mit der Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe erfolgten Landes-Verweisung, zur Untersuchung gezogen werden kann.

A. J. VII.b 2867. August. Oppeln, den 8. August 1827.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Tuchmacher-Geselle Johann Gottfried Hartmann aus Ostrowe gebürtig, und zu Alexandrewo in Pohlen wohnhaft, ist evangelisch, 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwärzliche Haare, niedrige Stirn, schwärzliche Augenbraunen, graublaue Augen, gebogene schmale, am Ende etwas dicke Nase, vollständige weiße Zähne, wenig Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist etwas untersetzter Statur.

Steckbrief. Der unten signalisirte wegen wiederholten gewaltsamen Diebstählen von der Königlichen Kriminal-Deputation des Stadt-Gerichts in Berlin, bis zur Begnadigung zu mehr als zehnjährigen Festungs-Baugefangenschaft verurtheilte Arbeitsmann, angebliche Chirurgus Johann Christian Krüger, fälschlich Otto Pasch und Steinhardt genannt, welcher mittelst gewaltsamen Durchbruchs am 6. August 1820 mit noch 3 andern Verbrechern von der hiesigen Festung entwichen war; während dieser Zeit sich aber in den Königlich Preußischen und Kaiserlich Oestreichschen Staaten, mehrerer Diebstähle schuldig gemacht hat; zuletzt wegen gewaltsamen

waltsamen Ausbruches aus dem Korrektions-Hause zu Schweidnitz eine 15monatliche Zuchthausstrafe zu Jauer abgesessen hatte, und mittelst Transports auf dem hiesigen Festungsbau abgeliefert werden sollte, ist dem Transporteur Gendarmen Wolff II. am 4ten d. M. nachdem er ihm seine Halbstiefeln ins Gesicht geworfen und ihn dadurch an der Oberlippe beschädigt hatte, auf dem Transport von Münsterberg nach Neisse zwischen Eichau und Schützendorff, in Fesseln und barfüßig, in den Wald entsprungen, so daß man ihn bis jetzt nicht hat habhaft werden können.

Da der Krüger ein der allgemeinen Sicherheit höchst gefährlicher Verbrecher ist; so werden alle Behörden dienstergebenst ersucht, auf denselben genau invigiliren zu lassen.

Neisse, den 6. August 1827.

Königlich Preußische Kommandantur.

Person-Beschreibung. Johann Christian Krüger ist aus Sputtendorff bei Potsdam gebürtig, evangelisch, 33 Jahr alt, 5 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll groß, schlank, gesund, hat ein ovales Gesicht, dunkelbraune Haare, graue Augen, dunkelbraune und starke Augenbraunen, schwarzen Bart, eingebogene längliche Nase, gewöhnlichen Mund, runde freie Stirn, rundes aber gespaltenes Kinn, gesunde Zähne; er war bekleidet, mit blautuchnen Spenzer, blaustreifigleinwandnen Hosen, Halbstiefeln und schwarztuchene Mütze, er spricht ein gewöhnliches deutsch.

Besondere Kennzeichen sind an ihm: ein unvollkommner Leistenbruch, der durch ein Bruchband zurück gehalten wird, ferner hat er auf dem linken Arm L. H. R. und eine Seejungfer blau eingeätzt und auf dem rechten Arm, die Kreutzigung blau und roth eingeätzt und am Halse ein Muttermaal.

Bekanntmachung. Der auf den 28. August d. J. Dienstags festgesetzte Bartholomäus Jahrmarkt zu Ober-Glogau wird, wegen der Kollision mit den Jahrmärkten benachbarter Orte, hiermit auf

den 4. September d. J.

Dienstags verlegt, wovon das Publikum hiermit unterrichtet wird.

Oppeln, den 4. August 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Veräußerung von Forstländereien bei Kamionka in der Oberförsterei Cosel. Das bei Kamionka in der Oberförsterei Cosel belegene abgeholzte Forst-Terrain, als

1. der Eichwaldgrund von . . . 87 Morgen 21 □Ruthen,
und 2. der Erlenbruch von . . . 31 „ 131 „

beide holzleer, ersterer in 36 und letzterer in 28 verschiedene Theile, zu 1, 2, 3 bis 3½ Morgen getheilt, soll entweder in diesen einzelnen Theilen oder im Ganzen zum unbeschränkten Eigenthume, oder auch in Erbpacht öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden; wozu ein Termin auf den 27. August d. J. in loco Kamionka angesetzt ist.

Zahlungsfähige Erwerbslustige werden eingeladen, sich in diesem Termin früh um 9 Uhr zu Kamionka vor dem Lizitations-Kommissarius einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wonächst sie wenn die Taxe erreicht oder überstiegen wird, den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Die Bedingungen, unter welchen diese Veräußerung statt findet, können sowohl im Amts-Lokale des Oberförsters Merensky zu Klodnitz als auch in dem der Forst-Inspektion zu Rybnick und demnächst aber auch im Lizitations-Termine eingesehen werden.

Oppeln, den 8. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Es ist der Massivbau eines Zoll-Amts-Hauses und zweier Häuser zu Beamten-Wohnungen zu Berun-Zabrzeg, Plesser Kreises, höhern Orts genehmiget worden, und es sollen diese Bauten zusammen an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu ein Termin auf den 3. September c. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends im Haupt-Zoll-Amts-Lokale zu Berun-Zabrzeg abgehalten werden wird.

Der Anschlag zu diesen Bauen so wie die übrigen Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, als bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg, wo auch die Zeichnungen befindlich sind, und bei dem Bau-Inspektor Fritsch zu Ratibor eingesehen werden.

Mit Bekanntmachung dessen werden tüchtige approbirte Maurer- und Zimmermeister, imgleichen alle die Personen, welche, ohne selbst das Maurer- oder Zimmermeister-Gewerbe erlernt zu haben, bereit sind, den Bau durch bekannte tüchtige

Werk-

Werkmeister führen zu wollen, hiermit eingeladen, in dem gedachten Termine zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen.

Zur Licitation werden jedoch nur solche Bauübernahmelustige zugelassen werden, welche ein reines zur sofortigen Disposition stehendes Vermögen von 2000 Rthl. in Staats Papieren oder baaren Gelde nachweisen können, oder aber auch sich als ansäßige völlig sichere und unbescholtene Grundbesitzer oder Hauseigenthümer legitimiren.

Mit dem Mindestfordernden werden der Ober-Zoll-Inspektor Gottwald zu Berun-Zabrzeg und der Bau-Inspektor Fritsch gleich nach abgehaltener Licitation einen förmlichen Bau-Entreprise-Kontrakt unter Vorbehalt unserer Genehmigung abschließen.

Oppeln, den 3. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Bekanntmachung. Der hiesige Kaufmann Anton Tlach will den Mahlgang bei der von ihm erkauften Mühle in Richtersdorf in ein Farbeholz-Schneidewerk umwandeln.

Da hierdurch die Gefährdung der Rechte oder das Interesse eines Dritten möglich wird; so mache ich diese beabsichtigte Veränderung, auf den Grund des Gesetzes vom 28sten November 1810 §§. 6 und 7. hiermit bekannt, und bemerke dabei, daß ich zur Anmeldung der etwanigen Widersprüche einen präklusivischen Termin auf den 7. September d. J. früh 9 Uhr hier bei mir in Gleiwitz anberaumt habe, und daß auf später angemeldete Protestationen nicht geachtet, sondern die Ertheilung der Konzession nachgesucht werden wird.

Gleiwitz, den 7. Juli 1827.

Der Kreis-Landrath,
v. Brettin.

Bekanntmachung. Vom 1sten Oktober d. J. ab ist die Arrende-, Jagd- und Rindvieh-Nutzung, auf dem landschaftlich sequestrirten Gute Pohlom, Rybnicker Kreises, anderweitig zu verpachten, wozu Pachtlustige eingeladen werden, auf den 10. September d. J. früh um 9 Uhr, in loco Pohlom zu erscheinen, ihre Gebote abzu-

abzugeben, und hat der Meistbietende nach eingeholter Genehmigung Eines Hochlöbl. Landschafts-Direktorii, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen sind bei dem Sequestor Polomsky jederzeit einzusehen.

Ober-Marklowitz, den 7ten August 1827.

v. Gillern, Curator bonorum.

Avertissement. Das bei dem Dominio Stiebendorff, Neustädter Kreises, ohnweit Krappitz gelegen, befindliche gut eingerichtete Brau- und Branntwein-Urbar, wozu drei Ausschank-Stätten gehören, wird mit Ende September c. a. pachtlos, und steht daher vom 1. Oktober c. a. ab, wiederum zu verpachten.

Pachtlustigen und kautionsfähigen Unternehmern wird auf mündliche oder schriftliche Anfragen, von dem hiesigem Wirthschafts-Amte nähere Auskunft hierüber ertheilt werden.

Stiebendorff, den 7. August 1827.

Das Wirthschafts-Amt.

Flachwerk-Verkauf. Das Dominium Rudziniez bei Ujest offerirt aus seiner neu etablirten Ziegelei zu jeder Zeit vorzüglich gut gebranntes, seiner Haltbarkeit wegen schon seit mehreren Jahren erprobtes Flachwerk, so wie jede andere Gattung von Ziegeln, zu den möglichst billigsten Preisen.

Diesfällige schriftliche Anfragen erbittet portofrei, das dortige Wirthschafts-Amt.

Auktions-Anzeige. Auf den 20. August dieses Jahres sollen in dem Lokale des hiesigen Stadt-Gerichts, Kleidungsstücke, Meubles und eine Stockuhr, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu hiermit Kauflustige eingeladen werden.

Rybnick, den 20. August 1827.

Königliches Stadt-Gericht.

Auk-

Auktions-Anzeige. Im Stadtgerichts-Lokale wird den 20. August d. J. und die folgenden Tage, jedesmal von Nachmittag 2 Uhr an, eine bedeutende Partie Schnittwaaren aller Sorten, gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade.

Ratibor, den 31. Juli 1827. Schäfer,
Stadt-Gerichts-Secretair.

Verpachtung der Mauthgefälle im Namslauschen Kreise. Höhern Anordnungen zu Folge sollen die mit Ablauf des Monats Dezember c. pachtlos werdenden, zur Hälfte dem Königlichen Steuer-Fiskus und der Stadt Namslau zustehenden Mauthgefälle auf anderweitige drei Jahre, nemlich vom 1sten Januar 1828 biß Ausgang Dezember 1830 durch öffentliche Ausbietung an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu steht auf den 27. August d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landräthlichen Geschäfts-Lokale ein Termin an, und können die Verpachtungsbedingungen sowohl in der Registratur der Königlichen Regierung zu Breslau, als auch hier in der Registratur des Landräthlichen Amtes und des Magistrats eingesehen werden.

Namslau, den 30. Juni 1827.

Königlicher Landrath.
F. v. Wylen.

Proklama. Das zu Raschau, zum Königlichen Domainen-Amt Oppeln gehörig, belegene Freigut No. 4. des Hypothekenbuchs, soll auf den Antrag Fisci mit sämmtlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Teichen, an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden.

Hiezu sind nachstehende Termine
den 3. Oktober
den 5. November und
der peremtorische den 4. Dezember c. a.
in unserm Geschäfts-Lokal anberaumt worden.

Es werden hiernach Kauflustige vorgeladen, in diesen Terminen zu erscheinen um ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden der

der Zuschlag ertheilt werden wird, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen sollten.

Uebrigens wird bemerkt, daß die nutzbaren Realitäten mit 5 proCent gerechnet, auf 814 Rthlr. Kapital, und die Gebäude auf 1163 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt worden sind.

Die Taxe kann übrigens in den gewöhnlichen Amtsstunden kostenfrei eingesehen werden.

Oppeln, den 17. Juli 1827.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIV.

Oppeln, den 21sten August 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 82. Betreffend die Anträge auf Stempel-Restitutionen.

Der bestehenden Vorschrift gemäß, müssen alle Anträge auf Stempel-Restitutionen, den betreffenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern eingereicht, von diesen gesammelt, und vierteljährlich mit einer Haupt-Liquidation uns zur Prüfung und Anweisung eingereicht werden. Gleichwohl gehen dergleichen Anträge noch fortwährend, sowohl von verschiedenen Behörden als Privat-Personen bei uns ein, wodurch nur Verzögerung der Restitution herbeigeführt wird, weil die Gesuche an das betreffende Haupt-Amt zur Aufnahme in die Haupt-Restitutions-Liquidation abgegeben werden. Wir wünschen, daß die verschiedenen Behörden und Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks dies fortan berücksichtigen und ihre Stempel-Restitutions-Ansprüche gleich bei dem Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amte ihres Kreises formiren mögen. In dieser Beziehung dient es zur Nachricht, daß die Landräthlichen Kreise:

a. von 1. Oppeln, 2. Cosel, 3. Tost, 4. Groß-Strehlitz, und 5. Falkenberg, zum Bezirk des Haupt-Steuer-Amts in Oppeln;

b. von 1. Ratibor, 2. Rybnick und 3. Leobschütz, zum Bezirk des Haupt-Steuer-Amts in Ratibor;

c. von 1. Creutzburg, 2. Rosenberg und 3. Lublinitz, zum Bezirk des Haupt-Zoll-Amts in Landsberg;

d. von 1. Neisse, 2. Grottkau und 3. Neustadt, zum Bezirk des Haupt-Zoll-Amts in Neustadt und

e. von 1. Beuthen und 2. Pleß, zum Bezirk des Haupt-Zoll-Amts in Berun-Zabrzeg gehören; ingleichen: daß die Restitutions-Anträge jedesmal mittelst einer, gehörig belegten Special-Liquidation, zu machen sind.

St. Abth. 6248. Oppeln, den 12. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Bekanntmachung.

In Breslau und in Hennersdorf, Ohlauer Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

A. J. IX.[c] No. 2956. August. Oppeln, den 15. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der hieselbst verstorbene Buchdrucker Feistel hat in seinem hinterlassenen Testamente

a. der evangelischen Kirche hieselbst
100 Rthlr. und

b. dem hiesigen städtischen Gesinde-Krankenhause
100 Rthlr.

vermacht.

A. J. V.[b] August 4039. Oppeln, den 11. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Proklama. Der hierorts auf der sogenannten Schloß-Paschecke gelegene, sub No. 11. des Hypothekenbuchs aufgeführte Stadt-Gerichts-Sekretair Burkhart-sche Obst- und Gemüsegarten, von 1 Morgen 163 []Ruthen Größe, welcher nach einer gerichtlichen Schätzung auf 265 Rthlr. gewürdiget worden, soll im Wege einer nothwendigen Subhastation an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden.

Hiezu steht ein peremtorischer Termin auf

den 3. November c.

in unserem Gerichts-Lokale an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag gegen baare Bezahlung erfolgen wird, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen sollten.

Oppeln, den 5. August 1827.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Subhastations-Anzeige. Die dem Fidelius Jahn gehörige, sub No. 12. zu Gläsendorff, Grottkauer Kreises belegene zinshafte laudemiale, auf 802 Rtlr. 1 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte Freigärtnerstelle mit 18 Breslauer Scheffel Aussaat Feld- und Garten-Acker, Wiese und Waldung soll auf Antrag eines Real-Gläubigers in dem peremtorischen Licitations-Termine, den 4. September 1827 Nachmittags um 3 Uhr in der Kanzellei zu Bechau öffentlich verkauft werden.

Wir laden daher Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vor, in dem angesetzten Termine vor uns zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Best- und Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zu gewärtigen.

Die diesfällige Taxe kann zu jeder Zeit nicht nur in der Kanzellei des unterzeichneten Gerichtshalters sondern auch in dem Kretscham zu Gläsendorff eingesehen werden.

Neisse, den 27. Juni 1827.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bechau.
Klose, Justitiarius.

Subhastations-Patent. Das der verwittweten Einnehmer Mehding gehörige, hieselbst am Ringe an der Kirche belegene Eckhaus sub No. 189. wobei Hofraum, Stallung, Schoppen und ein Gärtchen befindlich, welches im Jahre 1824 auf

auf 2164 Rthlr. gerichtlich geschätzt worden, soll Schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen terminum licitationis

auf den 1. Mai a. c.
= = 29. Juni a. c. und
= = 7. September a. c.

wovon der letzte peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hiedurch vorgeladen, gedachte Tage zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens wird zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst eine baare Kaution von 200 Rthlr. erlegen muß.

Creutzburg, den 24. Februar 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 34.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 34.

Oppeln, den 21sten August 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief des am 9ten d. M. von der Arbeit entwichenen nachstehend signalisirten, wegen Desertion und Diebstahl auf 9 Jahr sitzenden Festungssträflings Musketiers Andreas Kopka, 28sten Regiments Garnison-Kompagnie, um dessen sichere Einlieferung gegen das gesetzliche Fangegeld, ganz ergebenst gebeten wird.

Cosel, den 11. August 1827.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

Signalement. 1. Familienname Kopka, 2. Vorname Andreas, 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort Zalensche Beuthener Kreises, 5. Religion evangelisch, 6. Alter 30 Jahr 1 Monat, 7. Größe 6 Zoll 1 Strich, 8. Haare braun, 9. Stirn bedeckt, 10. Augenbraunen braun, 11. Augen dunkelgrau, 12. Nase spitz, 13. Mund gewöhnlich, 14. Bart braun, 15. Zähne gut und vollständig, 16. Kinn rund, 17. Gesichtsbildung länglich und voll, 18. Gesichtsfarbe gesund, 19. Gestalt mittel, untersetzt, 20. Sprache polnisch, etwas deutsch, 21. besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein blaues Kruzifix ausgestochen und an der rechten Wange unter dem Auge eine braune Warze.

Bekleidung. Eine grautuchene Mütze mit gelben Streifen, eine dunkelgrüne Weste, ein Paar graue Leinwandhosen, ein Paar Halbstiefeln. Ist ohne Jacke in bloßen Aermen von der Arbeit entwichen.

Anzeige. Der in dem öffentlichen Anzeiger des 27sten Stücks unseres diesjährigen Amtsblattes steckbrieflich verfolgte Verbrecher Anton Panczyk oder Michalsky

chalsky aus Ratiborer-Hammer, wieder eingefangen und zur gefänglichen Haft gebracht worden.

A. J. VII.[b] 3795. Juli. Oppeln, den 8. August 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zurückgenommener Steckbrief. Der von uns unter dem 25. April c. verfolgte Tuchmacher Carl Schmidt, ist heute eingebracht und daher die weitere Nachforschung einzustellen.

Schweidnitz, den 6. August 1827.

Der Magistrat.

Aufforderung. In dem Dubensker Walde bei Knurow Rybnicker Kreises, ist der fast schon in Verwesung übergegangene Leichnam des Pferdejungens Jacob Ballwas aus Orzesch-, welcher zuletzt in Dienst bei dem Robotgärtner Emanuel Janech zu Ornontowitz gestanden, und seit dem 11. Juni c. vermißt wird, am 21sten ejd. aufgefunden worden. Derselbe ist am gedachten 11. Juni c. mit den, seinem Brodherrn gehörigen Wagen und zwei Pferden, von Gleiwitz nach Ornontowitz gefahren, und soll unterwegens zwei fremde Männer aufgenommen haben. Diese letzteren sind verdächtig, den Ballwas ums Leben gebracht zu haben. Es werden deshalb sämmtliche Civil- und Militair-Behörden aufgefordert, auf Alles, was in Beziehung zu ihrer Kenntniß gelangen sollte, namentlich aber auf die etwanigen Besitzer:

1. eines gewöhnlichen Leiterwagens, dessen Vordertheil neu der hintere aber alt ist, nebst einer neuen Flechte;
2. eines schwarzen Wallachs 7 Jahr alt, mit hängenden Ohren;
3. eines braunen Wallachs mit einer großen Bläße und weißen Hinterfüßen, 6 Jahr alt,

zu invigiliren, und dem Gerichts-Amt Pilchowitz, von der etwa entdeckten Spur derselben zur weiteren Veranlassung Nachricht zu geben.

Ratibor, den 31. Juli 1827.

Kriminal-Senat des Königlich Preußischen Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Landes-Verweisung. Der Vagabond Joseph Reimann, aus Zyhl in Steuermark, ist nach hier ausgestandener Strafzeit über die Grenze nach Böhmen gebracht, und für den Fall der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten auf Grund

Grund des gegen ihn ergangenen Criminal-Erkenntnisses mit zweijähriger Zuchthausstrafe bedroht worden.

Sollte er sich daher im Preußischen betreten lassen, so ist er dem nächsten Criminal-Gericht zu überliefern.

Glatz, den 20. Juli 1827.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement. Der Joseph Reimann, der sich für einen Uhrmacher und auch Bedienten ausgiebt, ist 33 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß $5\frac{1}{2}$ Zoll groß, schlanker Statur, hat dunkelbraunes Haar, schwarzen Mund- und Backenbart, niedrige Stirn, graue Augen, dunkelbraune Augenbraunen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, hageres Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, vollständige Zähne, spricht deutsch, polnisch und ungarisch, und hat auf der rechten Seite einen großen Leistenbruch.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des zweiten Quartals d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1. Josepha Wischnlowsky aus Skatt in Pohlen, welche 18 Jahr alt ist, sich zur katholischen Religion bekennet, schwarzbraune Haare, freie Stirn, graue Augen, großen Mund, gute Zähne, rundes Kinn hat und pohlnisch spricht;
2. Nicolay Wolnitzky aus Truskolucz, welcher 18 Jahr alt, 5 Fuß groß ist, sich zur katholischen Religion bekennet, blonde Haare, dunkelblaue Augen, dicke Nase, gute Zähne, rundes Kinn hat und pohlnisch spricht.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

A. J. VII.c 2931. August c. a. Oppeln, den 10. August 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Es ist der Massivbau eines Zoll-Amts-Hauses und zweier Häuser zu Beamten-Wohnungen zu Berun-Zabrzeg, Plesser Kreises, höhern Orts genehmiget worden, und es sollen diese Bauten zusammen an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu ein Termin auf den 3. September c in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends im Haupt-Zoll-Amts-Lokale zu Berun-Zabrzeg abgehalten werden wird.

Der Anschlag zu diesen Bauten so, wie die übrigen Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, als bei dem Haupt-Zoll-

 Amte

Amte zu Berun-Zabrzeg, wo auch die Zeichnungen befindlich sind, und bei dem Bau-Inspektor Fritsch zu Ratibor eingesehen werden.

Mit Bekanntmachung dessen werden tüchtige approbirte Maurer- und Zimmermeister, imgleichen alle die Personen, welche, ohne selbst das Maurer- oder Zimmermeister-Gewerbe erlernt zu haben, bereit sind, den Bau durch bekannte tüchtige Werkmeister führen zu wollen, hiermit eingeladen, in dem gedachten Termine zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen.

Zur Licitation werden jedoch nur solche Bauübernahmelustige zugelassen werden, welche ein reines zur sofortigen Disposition stehendes Vermögen von 2000 Rthl. in Staats-Papieren oder baaren Gelde nachweisen können, oder aber auch sich als ansäßige völlig sichere und unbescholtene Grundbesitzer oder Hauseigenthümer legitimiren.

Mit dem Mindestfordernden werden der Ober-Zoll-Inspektor Gottwald zu Berun-Zabrzeg und der Bau-Inspektor Fritsch gleich nach abgehaltener Licitation einen förmlichen Bau-Entreprise-Kontrakt unter Vorbehalt unserer Genehmigung abschließen.

Oppeln, den 3. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Bekanntmachung. Es ist höhern Orts die Erweiterung des Dienstgebäudes des Zoll-Amts zu Klingebeutel, Ratiborer Kreises, durch Anbau genehmiget worden, und es sollen die [illegible] auf 3424 Rthlr. 10 sgr. 1 pf. veranschlagten Bauten an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu ein Termin auf den 13. September c. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends in dem Zoll-Amts-Lokale zu Klingebeutel abgehalten werden wird.

Der Anschlag zu diesem Bau, so wie die Zeichnungen und übrigen Bedingungen können bei dem Bau-Inspektor Herrn Fritsche zu Ratibor, letztere auch bei dem dasigen Steuer-Rath Herrn Rauschmann und in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen werden.

Es werden daher tüchtige und approbirte Maurer- und Zimmermeister, ingleichen alle die Personen, welche, ohne selbst das Maurer- oder Zimmer-Gewerbe erlernt zu haben, bereit sind, den Bau durch bekannte tüchtige Werkmeister führen zu wollen, hiermit eingeladen, in dem gedachten Termine in Klingebeutel zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen.

Zur Licitation werden jedoch nur solche Bauunternehmer zugelassen werden, welche ein reines, zur sofortigen Disposition stehendes Vermögen von 500 Rthlr. in Staats-

Staats-Papieren oder baaren Gelde nachweisen können, oder aber auch sich als ansäßige, völlig sicher und unbescholtene Grundbesitzer oder Hauseigenthümer legitimiren.

Mit dem Mindestfordernden werden der Steuer-Rath Herr Rauschmann und der Bau-Inspektor Herr Fritsche gleich nach abgehaltener Licitation einen förmlichen Bau-Entreprise-Kontrakt, unter Vorbehalt unserer Genehmigung, abschließen.

St. Abth. No. 5993. Oppeln, den 11. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Bekanntmachung. Se. Königliche Majestät haben allergnädigst geruht durch Ein Hochpreisliches Ministerium des Innern mir unterm 26sten Juni 1827 ein Privilegium auf die Ausführung der von mir erfundenen Bade-Vorrichtung in Form eines Schranks oder einer Toilette ꝛc., mittelst welcher man mit 8 Quart Wasser 15 Minuten, wenn es seyn muß auch noch länger baden kann, auf fünf Jahre, für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, huldreichst ertheilen zu lassen; welches ich mit Bezug auf das Publikandum vom 14. Oktober 1815 zur Vermeidung jeder Beeinträchtigung meines Rechtes hiemit bekannt mache.

Bestellungen auf diesen Apparat nimmt Herr Kaufmann C. F. Priem hieselbst, große Friedrichstraße No. 86. nahe den Linden, von außerhalb auf frankirte Briefe, an, bei dem die Vorrichtung auch zur Ansicht aufgestellt ist.

Berlin, den 1. August 1827.

Schneider,
Kontrolleur und Kassirer im Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachung. Die Gypsgruben zu Czernitz,
(1½ Meile von Ratibor und Oderberg, 1 Meile von Rybnick und Loslau, 5½ Meile von Pleß und 4 Meilen von Gleiwitz:)
sind durch ihre Reichhaltigkeit, und durch die vorzügliche Beschaffenheit ihres schönen Krystallgypses als Düngungsmittel längst so berühmt, daß es einer Empfehlung derselben gewiß nicht bedarf. Hier nur die Anzeige, daß, nachdem die Administration des Gutes Czernitz, während welcher das Gypsgeschäft nur wenig kultivirt wurde, aufgehört, und ein neuer Besitzer, in der Person des Königlichen Kreis-Physici Herrn Dr. Hohlfeld zu Ratibor an ihre Stelle getreten ist, dieser mit der größten Sorgfalt die Förderung des Gypses bewirkt, und für so bedeutende Vor-

Vorräthe an rohem und gestampften Gypse sorgt, daß jeder gemachte Anspruch darauf, ungesäumt erlediget werden kann.

Das Sinken der Preise fast aller Produkte der Landwirthschaft, muß billig berücksichtiget, und die Gypspreise demgemäß gestellt werden; weshalb der Preis des alten schlesischen stark gehäuften Scheffels rohen Gypses (circa 2¼ Zentner neuen preußischen Gewichtes betragend) auf 4 sgr., bei sehr bedeutenden andauernden Abnahmen und mehrjährigen Kontrakten aber auf 3 sgr.; — des stark gehäuften Scheffels gestampften Gypses auf 7½ sgr., eventualiter auf 6 sgr.; — und die sorgfältig gefüllte Tonne gestampften Gypses (welche die Masse von 1½ Scheffel rohen Gypses enthält,) inclusive der dauerhaft gearbeiteten Tonne auf 15 sgr. eventualiter auf 13 sgr. festgesetzt wird. Für die zurückgestellte Tonne werden 3 sgr. vergütet. Maßgeld findet nicht statt. — Fuhrlohn nach Ratibor beträgt von der Tonne 4 sgr. incl. Gefällen.

Jede Tonne wird mit „Dom. Czernitz und No. 1, 2 oder 3" gebrannt, um jeder Verwechselung vorzubeugen, und die Kontrolle zu erleichtern; indem nur vom Erfolge der Anwendung die Empfehlung der Waare erwartet wird.

Das unterzeichnete Wirthschafts-Amt wird den an dasselbe gemachten Forderungen prompt und gewissenhaft genügen; nur wird gewünscht, daß sehr bedeutender Bedarf an gestampften Gypse, einige Zeit im voraus angemeldet werde.

Czernitz, den 10. August 1827.

Das Wirthsschafts-Amt.
Adolph.

Bekanntmachung. Der Freigärtner Jacob Wanzke zu Ellguth, (bei Friedland) intendirt auf seinem vom Dominio erkauften Grundstücke am Krowanietz-Teiche eine neue Brettschneide- und Mahlmühle anzulegen und zwar auf dem Flecke, wo schon früher eine herrschaftliche Brettschneide-Mühle gestanden hat.

Dies wird hiermit auf den Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 (und zwar nach dessen §. 6. und §. 7.) öffentlich bekannt gemacht und kann Jeder, der hiergegen etwas Gründliches einzuwenden vermag, seine Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, hieselbst anmelden und wird auf später eingehende Protestationen nicht geachtet, sondern die Ertheilung der Concession ohne Weiteres nachgesucht werden.

Falkenberg, den 15. August 1827.

Königlicher Kreis-Landrath,
v. Kalinowsky.

Bekannt-

Bekanntmachung. Die zu Jakobsdorff, Falkenberger Kreises sub No. 32. belegene, dem Müller Gottlieb Scholz zugehörige sogenannte Hintermühle, die auf 954 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigt worden, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers öffentlich verkauft werden. Hierzu haben wir drei Bietungs-Termine, wovon der letzte peremtorisch ist, als auf den 1. August, 3. September und peremtorie den 1. Oktober d. J. Vormittags um 8 Uhr zu Jakobsdorff im herrschaftlichen Schlosse anberaumt.

Zahlungsfähige Kauflustige laden wir zu demselben mit der Deutung vor, daß dem Meist- und Bestbietenden nach Behebung der etwanigen Umstände das Grundstück adjudicirt wird. Auf später erfolgende Nachgebote, außer den gesetzlichen Fällen, wird keine Rücksicht genommen.

Löwen, den 27. Juni 1827.

Das Gerichts-Amt der Jakobsdorffer Kleischnitzer Güter.

Friehmelt.

Bekanntmachung. Zur meistbietenden Verpachtung der, nach dem zu Grabczock verstorbenen Freihäusler Blasius Kupillas hinterbliebenen, daselbst gelegenen neuen, in zwei Mahlgängen und einem Hirsegang bestehenden Wassermühle, nebst sechs Morgen Wiesen und einigen Morgen Ackerland, haben wir einen peremtorischen Licitations-Termin auf

den 21sten September 1827

in der bezeichneten Mühle selbst anberaumt, zu welchem kautions- und betriebsfähige Pachtlustige mit dem Beifügen eingeladen werden: daß dem Meistbietendgebliebenen mit Vorbehalt gesetzlicher Ausnahme, diese Mühlenpacht sofort zugeschlagen werden soll. Die diesfälligen Pachtbedingungen werden in dem Verpachtungs-Termine näher bekannt gemacht werden.

Czarnowanz, den 13. August 1827.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Bekanntmachung. Gegen 400 Schock dreijährige Karpfen, zum Teichbesatz, sind diesen Herbst bei Unterzeichnetem um möglichst billigen Preis zu haben.

Amt Neuhoff bei Creutzburg, den 12. August 1827.

Rudolph,

Königlicher General-Pächter und Ober-Amtmann.

Bekannt-

Bekanntmachung. Ein kautionsfähiger Dienst- oder Pacht-Bräuer, der sein Fach als Brauer, Mälzer und Schänker, ganz verstehen muß, findet bei Unterzeichnetem zu Michaeli 1827 ein Unterkommen.

Amt Neuhoff bei Creutzburg, den 12. August 1827.

Rudolph,
Königlicher General-Pächter und Ober-Amtmann.

Avertissement. Behufs Erbtheilung soll im Wege der freiwilligen Subhastation die sub No. 15. zu Koslow 3ten Antheils belegene, den Urban Czichonschen Erben gehörige auf 50 Rthlr. gerichtlich detaxirte Freihäuslerstelle,

in termino peremtorio den 28. September d. J. früh um 9 Uhr in loco Koslow,

meistbietend verkauft werden.

Tost, den 26. Juli 1827.

Das Gerichts-Amt Koslow 3ten Antheils.

Oeffentliche Vorladung. In der Gegend zwischen Mschana und Pohlom, Rybnicker Kreises, sind am 23sten d. M. im Gebüsch 6 Kuffen Ungarwein, 18 Zentner 66 Pfund im Gewicht, vorgefunden worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 7ten September c. sich in dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 5854. Oppeln, den 31. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Pro-

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXV.

Oppeln, den 28sten August 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 14. enthält:

(No. 1080.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten Juni 1827, die Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816, §. §. 10. und 12. betreffend.

(No. 1081.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten Juli 1827, enthaltend die Bestätigung des, von der General-Versammlung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern zu §. 56. der Statuten gefaßten Beschlusses, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neu-Vorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist.

(No. 1082.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Juli 1827, betreffend die abermalige Verlängerung der, in dem Patente vom 21sten Juni 1825 wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Herzogthum Westphalen rc. §. 22. den ältern Hypotheken-Gläubigern zur Anmeldung ihrer Real-Ansprüche bestimmten Frist bis zum 1sten September 1828.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Die Pocken unter dem Schaafvieh sind an mehrern Orten im Briegschen Kreise, namentlich in Schüsselndorff, Schreibendorff, Garbendorff, Briesen und Rathau, ausgebrochen. — Das Publikum, namentlich die an den Briegschen Kreis grenzenden Schaafbesitzer, so wie die Polizei-Behörden werden hievon benachrichtiget, um darauf zu sehen, daß keine Schaafe aus den genannten Ortschaften in das diesseitige Departement eingebracht, und die Schaafheerden vor der Ansteckung möglichst verwahrt werden.

A. J. IX.° August c. No. 3043. Oppeln, den 20. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rathmann Richter in Ober-Glogau, ist in gleicher Eigenschaft auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Gestorben ist der katholische Schullehrer Stoebel in Schieroth Toster Kreises, und

der katholische Pfarrer Kubetschko zu Pyschtz, Ratiborer Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 35.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 35.

Oppeln, den 28sten August 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter dem Räuber Joseph Riedel aus der Kolonie Schulenburg, Oppelnschen Kreises. Der schon mehrmals wegen Diebstahl in Untersuchung gewesene Inlieger Joseph Riedel, aus der Kolonie Schulenburg, Oppelnschen Kreises, hat in Gesellschaft des Schneider Valek Kobienia, aus der Kolonie Heinrichsdorf, Groß-Strehlitzer Kreises, nach dem Geständnisse des Letztern, nicht nur in der Nacht vom 17ten zum 18ten Juli c. den Hütten-Rendanten Hellenkampf, zu Malapane, durch gewaltsamen Einbruch beraubt, auch den Gardejäger Radzay am 19. Juli c. in dem Walde zu Dembio, Oppelnschen Kreises, räuberisch angefallen, ihn gemißhandelt, und demselben seine Doppelflinte gewaltsam abgenommen, sondern auch in der Nacht vom 21sten zum 22sten Juli c. in die Wohnung des Heegers Kampa, zu Balzarzowitz, Groß-Strehlitzer Kreises, eingebrochen, und demselben mehrere Effekten im Werth von 65 Rthlr. 6 sgr. entwendet.

Der rc. Kobienia ist von dem ihn verfolgten Heeger Kampa, in den Bitschiner Forsten ergriffen, und zur gefänglichen Haft gebracht; der Räuber Riedel dagegen ist seiner Verhaftung durch die Flucht entgangen.

Unter Beifügung des Signalements des rc. Riedel werden sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf dem bezeichneten Räuber mit größter Sorgfalt zu invigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und stark gefesselt, unter sicherer Begleitung an das Landräthliche Officium hier in Oppeln, zur weitern Veranlassung, abzuliefern, auch wie solches geschehen, unter Einem der rc. Regierung anzuzeigen.

A. J. VII.c August 3064. Oppeln, den 22. August 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. 1. Familienname Riedel, 2. Vorname Joseph, 3. Geburtsort Schulenburg, 4. Aufenthaltsort desgleichen, 5. Religion katholisch, 6. Alter 49 Jahr, 7. Größe 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich, 8. Haare dunkelbraun, 9. Stirn erhaben, 10. Augenbraunen blond, 11. Augen blau, 12. Nase mittel, 13. Mund desgleichen, 14. Bart grau, 15. Zähne gelblich und mangelhaft, 16. Kinn rund, 17. Gesichtsbildung regelmäßig, 18. Gesichtsfarbe gesund, 19. Gestalt untersetzt, 20. Sprache polnisch und deutsch, 21. besondere Kennzeichen keine.

Steckbrief des am 9ten d. M. von der Arbeit entwichenen nachstehend signalisirten, wegen Desertion und Diebstahl auf 9 Jahr sitzenden Festungssträflings Musketiers Andreas Kopka, 28sten Regiments Garnison-Kompagnie, um dessen sichere Einlieferung gegen das gesetzliche Fangegeld, ganz ergebenst gebeten wird.

Cosel, den 11. August 1827.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

Signalement. 1. Familienname Kopka, 2. Vorname Andreas, 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort Zalensche Peuthener Kreises, 5. Religion evangelisch, 6. Alter 30 Jahr 1 Monat, 7. Größe 6 Zoll 1 Strich, 8. Haare braun, 9. Stirn bedeckt, 10. Augenbraunen braun, 11. Augen dunkelgrau, 12. Nase spitz, 13. Mund gewöhnlich, 14. Bart braun, 15. Zähne gut und vollständig, 16. Kinn rund, 17. Gesichtsbildung länglich und voll, 18. Gesichtsfarbe gesund, 19. Gestalt mittel, untersetzt, 20. Sprache polnisch, etwas deutsch, 21. besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein blaues Kruzifix ausgestochen und an der rechten Wange unter dem Auge eine braune Warze.

Bekleidung. Eine grautuchene Mütze mit gelben Streifen, eine dunkelgrüne Weste, ein Paar graue Leinwandhosen, ein Paar Halbstiefeln. Ist ohne Jacke in bloßen Aermen von der Arbeit entwichen.

Bekanntmachung. Der nachstehend signalisirte Tagelöhner Woitek Pietraschek, aus Kieblo im Königreich Pohlen, ist, nach wegen ersten gemeinen Diebstahls, laut Erkenntniß Eines Königlichen Hochpreislichen Kriminal-Senats zu Ratibor de publicato den 17. April d. J. erlittenen 4wöchentlichen Arrestes und 30 Peitschenhieben über die Grenze geschafft und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, bei zweijähriger Zuchthaus-Strafe untersagt worden.

Cosel, den 20. August 1827.

Das Ständische Inquisitoriat.

Signalement. 1. Familienname Pietraschek, 2. Vorname Woitek, 3. Geburtsort Kieblo bei Pilica im Königreich Pohlen, 4. Aufenthaltsort Miechowitz Beuthenschen Kreises, 5. Religion katholisch, 6. Alter 31 Jahr, 7. Größe 5 Fuß 4½ Zoll, 8. Haare dunkelblond, 9. Stirn bedeckt, 10. Augenbraunen dunkelblond, 11. Augen grau, 12. Nase groß und spitzig, 13. Mund gewöhnlich, 14. Bart blond, 15. Zähne unvollständig, 16. Kinn oval, 17. Gesichtsbildung oval, 18. Gesichtsfarbe gesund, 19. Gestalt untersetzt, 20. Sprache polnisch, 21. besondere Kennzeichen, eine zugeheilte nur noch wenig kenntliche Schramme am rechten Backe.

Bekleidung. Ein blautuchner Ueberrock mit gelbmessingnen und überzogenen Knöpfen, eine blautuchene Weste mit gelbmetallenen Knöpfen, eine grautuchene alte Jacke mit dergleichen Knöpfen, ein Paar grauleinwandne lange Hosen, Schuhe, ein buntes Halstuch, zwei Hemden, ein runder schwarzer Filzhut mit verbleichten rothen Futter.

Steckbrief. Der gestern in die hiesige Besserungs-Anstalt eingelieferte Pfefferküchler Johann Ernst Keil von hier, hat bei seiner Einkleidung heute, Gelegenheit gefunden, durch Ueberspringen des Hofthores, ohne Kopfbedeckung, zu entweichen. Da nun an der Habhaftwerdung dieses Vagabonden viel gelegen ist, so ersuchen wir alle Behörden dienstergebenst, auf den Entwichenen sorgfältig zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und in das Korrektionshaus hierselbst, wieder abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 15. August 1827.

Der Magistrat.

Signalement. Der Johann Ernst Keil ist 34 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß groß, hat schwarze Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und spricht deutsch.

Bekleidet war er mit einem dunkelblauen Oberrock mit überzogenen Knöpfen, schwarztuchnen Weste, blautuchnen Hosen, etwas heller als der Rock, langen zweinäthigen Stiefeln, roth- und gelbgeblümten Halstuch, einen von Strippenband gefertigten Hosenträger und ohne Kopfbedeckung.

Bekanntmachung. Wegen des Umbaues der zu Malapane belegenen, über den Fluß gleiches Namens führenden Brücke, wird die Passage darüber vom 27. August bis 22. September d. J. gesperrt bleiben.

Dem Publiko wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. J. III.e August c. No. 1962. Oppeln, den 17. August 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Es ist höhern Orts die Erweiterung des Dienstgebäudes des Zoll-Amts zu Klingebeutel, Ratiborer Kreises, durch Anbau genehmiget worden, und es sollen die diesfälligen auf 3424 Rthlr. 10 sgr. 1 pf. veranschlagten Bauten an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu ein Termin auf den 13. September c. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends in dem Zoll-Amts-Lokale zu Klingebeutel abgehalten werden wird.

Der Anschlag zu diesem Bau, so wie die Zeichnungen und übrigen Bedingungen können bei dem Bau-Inspektor Herrn Fritsche zu Ratibor, letztere auch bei dem dasigen Steuer-Rath Herrn Rauschmann und in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen werden.

Es werden daher tüchtige und approbirte Maurer- und Zimmermeister, ingleichen alle die Personen, welche, ohne selbst das Maurer- oder Zimmer-Gewerbe erlernt zu haben, bereit sind, den Bau durch bekannte tüchtige Werkmeister führen zu wollen, hiermit eingeladen, in dem gedachten Termine in Klingebeutel zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen.

Zur Licitation werden jedoch nur solche Bauunternehmer zugelassen werden, welche ein reines, zur sofortigen Disposition stehendes Vermögen von 500 Rthlr. in Staats-Papieren oder baaren Gelde nachweisen können, oder aber auch sich als ansäßige, völlig sicher und unbescholtene Grundbesitzer oder Hauseigenthümer legitimiren.

Mit dem Mindestfordernden werden der Steuer-Rath Herr Rauschmann und der Bau-Inspektor Herr Fritsche gleich nach abgehaltener Licitation einen förmlichen Bau-Entreprise-Kontrakt, unter Vorbehalt unserer Genehmigung, abschließen.

St. Abth. No. 5993. Oppeln, den 11. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Bekannt-

Bekanntmachung. Der Freigärtner Jacob Wanzke zu Ellguth, (bei Friedland) intendirt auf seinem vom Dominio erkauften Grundstücke am Krowanietz-Teiche eine neue Brettschneide- und Mahlmühle anzulegen und zwar auf dem Flecke, wo schon früher eine herrschaftliche Brettschneide-Mühle gestanden hat.

Dies wird hiermit auf den Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 (und zwar nach dessen § 6. und §. 7.) öffentlich bekannt gemacht und kann Jeder, der hiergegen etwas Gründliches einzuwenden vermag, seine Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, hieselbst anmelden und wird auf später eingehende Protestationen nicht geachtet, sondern die Ertheilung der Concession ohne Weiteres nachgesucht werden.

Falkenberg, den 15. August 1827.

Königlicher Kreis-Landrath,
v. Kalinowsky.

Bekanntmachung. Zur meistbietenden Verpachtung der, nach dem zu Grabczock verstorbenen Freihäusler Blasius Kupillas hinterbliebenen, daselbst gelegenen neuen, in zwei Mahlgängen und einem Hirsegang bestehenden Wassermühle, nebst sechs Morgen Wiesen und einigen Morgen Ackerland, haben wir einen peremtorischen Licitations-Termin auf

den 21sten September 1827.

in der bezeichneten Mühle selbst anberaumt, zu welchem kautions- und betriebsfähige Pachtlustige mit dem Beifügen eingeladen werden: daß dem Meistbietendgebliebenen mit Vorbehalt gesetzlicher Ausnahme, diese Mühlenpacht sofort zugeschlagen werden soll. Die diesfälligen Pachtbedingungen werden in dem Verpachtungs-Termine näher bekannt gemacht werden.

Czarnowanz, den 13. August 1827.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Bekanntmachung. Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, werden die bei den zur Majorats-Herrschaft Bluszczau Ratiborer Kreises gehörigen Dorfschaften Bluszczau und Rogau vorseienden allgemeinen Hutungs- und partiellen Acker-Separationen und verschiedenartigen Servitut-Ablösungen öffentlich bekannt gemacht, und

und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen vorgeladen, sich in dem auf den 20. September d. J. früh 8 Uhr hieselbst in meiner Wohnung anstehenden Termine zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung der Pläne zugezogen seyn wollen und die Durchsicht der schon geschlossenen Abkommen wünschen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Gleiwitz, den 6. Juli 1827.

Löwe,
Königlicher Spezial-Oekonomie-Kommissarius.

Bekanntmachung. Zur Licitation des von Termino Michaeli c. a. auf sechs Jahre zu verpachtenden Kretschams bei Jedlitze, steht ein Termin den 3. September c. a. Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Amts-Lokale an,, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag Einem Königl. Hochlöblichen Ober-Berg-Amte vorbehalten bleibt und nicht an das höchste Gebot nothwendig gebunden ist. Die nähern Pachtbedingungen können jederzeit hieselbst eingesehen werden.

Malapane, den 17. August 1827.

Königlich Preußisches Hütten-Amt.

Bekanntmachung. Behufs der Erbtheilung werden die zum Nachlaß des ehemaligen Amtmann Ferdinand Steuer zu Bratsch gehörigen, 13 Scheffel 6 Metzen Breslauer Maaß Schwarzwald-Acker, welcher ortsgerichtlich auf 225 Rthlr. geschätzt ist, auf den 15. Oktober c. zu Bratsch subhastirt.

Kauflustige und Zahlungs- und Besitzfähige werden daher zu diesem Termine mit dem Bedeuten vorgeladen, daß der Zuschlag an den Bestbietenden, nach erfolgter Einwilligung der Steuerschen Erben erfolgen soll.

Leobschütz, den 17. August 1827.

Das Gerichts-Amt Bratsch.

Bekanntmachung. Das Dominium Jawornitz Lublinitzer Kreises, ¼ Meile von der Kreis-Stadt entfernt, an der Straße nach Czenstochau, wünscht zum

zum 1. Oktober d. J. die neueingerichtete Arrende zu verpachten, und es werden Pachtlustige hiermit aufgefordert, sich an das Wirthschafts-Amt deshalb zu wenden, wo die Bedingungen zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Jawornitz, den 20. August 1827.

Das Wirthschafts-Amt.

Bekanntmachung. Die v. Waltiererschen Grundstücke bei Gleiwitz, bestehend aus einem Wohnhause, 2 Scheuern, einem Grasegarten, 7 Haferbeeten und 2 Wiesen, sollen Theilungshalber, einzeln oder im Ganzen, meistbietend verkauft werden; es wird hierzu am 1sten Oktober d. J. zu Gleiwitz im Lokal des Gastwirths Herrn Weinhold ein Licitations-Termin anberaumt, woselbst Kaufliebhaber sich einzufinden und ihre Gebote, nach den dort einzusehenden Bedingungen abzugeben haben. Sollten Liebhaber einen frühern privativen Kauf des Ganzen oder einzelner Parzellen dieser Grundstücke zu machen wünschen, so haben sie sich desfalls an den Special-Bevollmächtigten der v. Waltiererschen Erben, Obrist v. Hertell zu Klein-Deutschen bei Constadt, in frankirten Briefen, zu wenden.

Avertissement. Es werden zu Michaelis c. a. die bei Kauendorff und Riemerzheide, und zu Weihnachten d. J. die bei Glumpinglau belegenen, zum hiesigen Amte gehörigen wilden Fischerei-Nutzungen pachtlos, und es soll auf Befehl Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung in Oppeln, zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung derselben geschritten werden, welche wiederum auf 3 hintereinander folgende Jahre Statt finden wird.

Hiezu steht ein Licitations-Termin auf den 15. September 1827 des Nachmittags von 1 bis 6 Uhr in der Rent-Amts-Kanzlei im hiesigen Residenz-Gebäude an, wo die Pachtbedingungen eingesehen werden können, und wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Neisse, den 17. August 1827.

Königliches Rent-Amt Neisse.

Aver-

Avertissement. Die den Müller Johann Drapatschschen Eheleuten gehörige, bei dem Dorfe Kalina Lublinitzer Kreises belegene, zum freien Brau- und Brennholz berechtigte Wasser-Mahlmühle, wozu 178 Morgen 48 []Ruthen Acker- und Wiesenland gehören, deren Werth auf 1566 Rthlr. 20 sgr. ausgemittelt worden ist, wird auf den Antrag mehrerer Personal-Gläubiger im Wege der nothwendigen Subhastation in den hiezu

auf den 26. September,
= = 26. Oktober und
= = 26. November d. J.

in hiesiger Gerichtsstube anberaumten Bietungs-Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesen Terminen, besonders aber zu dem peremtorischen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Koschentin, den 1. August 1827.

Gerichts-Amt Koschentin.

Avertissement. Im Wege der Execution soll die, sub No. 93. zu Chroscütz, Oppelnschen Kreises belegene Andreas Kokottsche, cum appertinentiis im Jahre 1825 gerichtlich auf 2305 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. gewürdigte zweigängige Wassermühle, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und wir laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige daher ein: sich in den, zur Abnahme ihrer Gebote, auf

den 10. August,
den 10. October,
und den 12. Dezember,

jedesmal früh um 9 Uhr hieselbst anstehenden Terminen, persönlich oder durch qualificirte Stellvertreter, einzufinden: wobei wir ausdrücklich bemerken: daß auf die, nach Verlauf des letzten, peremtorischen Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote, nicht weiter reflektirt, sondern dem Bestbietendgebliebenen der Zuschlag ertheilt werden soll, insofern nicht etwa die Gesetze eine Ausnahme eintreten ließen.

Die Taxe von der subhastirten Besitzung, ist übrigens während der gewöhnlichen Geschäftsstunden, in hiesiger Registratur jederzeit einzusehen.

Kupp, den 24. Mai 1827.

Königliches Justiz-Amt.

Sub-

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das sub No. 15. hierorts am Ringe belegene massive brauberechtigte Eckhaus, welches gerichtlich auf 2652 Rthlr. 7 Sgr. abgeschätzt worden ist, in Terminis den 30. Juni, 30. August und 30. Oktober d. J. von denen der Letztere peremtorisch ist, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden. Besitz- und Zahlungsfähige werden demnach vorgeladen, in den anstehenden Terminen auf hiesigem Königlichen Stadt-Gericht entweder in Person, oder durch legitimirte Stellvertreter zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, wonächst dem Meist- und Bestbietenden nach vorangegangener Genehmigung der Interessenten der Zuschlag ertheilt und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird, insofern nicht die gesetzlichen Vorschriften eine Ausnahme gestatten.

Die über das Subhasta gestellte Haus aufgenommene Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Krappitz, den 31. März 1827.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Ad instantiam des Depositorii Eines Königlichen Hochpreislichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor subhastirt das unterzeichnete Königlich Preußische Berg-Gericht von Ober-Schlesien die zum Fideikommiß Pilchowitz gehörigen beiden Kohlen-Gruben

Antons-Glück und

Mariane,

Erstere zu Groß-Dubinsko, Letztere zu Czerwionka belegen, und jede aus 122 gewerkschaftlichen Kuxen bestehend, deren Beschreibungen jederzeit allhier eingesehen werden können, im Wege der Exekution.

Zu diesem Behuf ist ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 27. September c. Vormittags um 10 Uhr in unserm Gerichts-Zimmer anberaumt, wozu hierdurch sämmtliche zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme erheischen, an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß auf jede der beiden obengenannten Steinkohlen-Gruben separatim geboten werden wird.

Tarnowitz, den 10. Juli 1827.

Königlich Preußisches Berg-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekantmachung. Es ist der massive Neubau des Wohnhauses für den Pfarrer bei der katholischen Pfarrkirche hieselbst, höhern Orts genehmiget und bestimmt, solchen an einen hierzu geeigneten Entrepreneur im Wege der öffentlichen Licitation zu verdingen. Zu dieser Licitation ist von den hierzu beauftragten Landrath und Distrikts-Bauinspektor ein Termin im Geschäfts-Lokale des Letztern, auf den 10. September d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, und werden Entreprisewillige und mit dem gehörigen Zeugniß ihrer Qualifikation versehene Maurer- und Zimmermeister hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden nach Einholung der hohen Approbation, die Ausführung des gedachten Baues überlassen werden soll.

Risse und Anschlag, so wie die technischen Bedingungen, können zu jeder schicklichen Zeit bei dem unterzeichneten Bauinspektor eingesehen werden und wird noch bemerkt, daß der künftige Entrepreneur ein zur sofortigen Disposition stehendes Vermögen von 800 bis 900 Rthlr. als Kaution in Staats-Papieren, Pfandbriefen, oder sichern Hypotheken, nachzuweisen im Stande ist.

Neisse, den 23. August 1827.

Wollenhaupt,
Königlicher Distrikts-Bauinspektor.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVI.

Oppeln, den 4ten September 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 83. Erläuterung Hausir-Werke betreffend.

Zur Begegnung von Mißverständnissen machen wir die Behörden und das Publikum, nach Maaßgabe des §. 4. des Regulativs über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824, Seite 125 bis 135 der Gesetzsammlung, auf nachstehende Vorschriften besonders aufmerksam.

Wenn nach diesem Regulativ ein jeder Inländer seine selbst gewonnenen Produkte oder selbst verfertigten Waaren, welche im §. 14. sub No I. daselbst näher bezeichnet sind, und zu den gewöhnlichen Wochenmarkts-Bedürfnissen gehören, nicht blos an seinem Wohnorte, sondern auch außerhalb in der Umgegend desselben täglich zum feilen Verkaufe umhertragen, oder schicken kann, ohne dazu eines besonderen Gewerbescheines zum Hausiren zu bedürfen: so können zu dieser Umgegend in der Regel nur diejenigen Ortschaften gerechnet werden, welche nicht über zwei Meilen von demjenigen Orte entfernt liegen, wohin die vorbezeichneten Produkte und Waaren zum Verkaufe gebracht werden.

Aus dieser gesetzlichen Anordnung folgt:

1. daß dieselbe auf diejenigen Produkte und Waaren, welche nicht selbst gewonnen oder selbst verfertigt, sondern von andern Producenten oder Verfertigern erst aufgekauft sind, (§. 4. in fine l. a.) eben so wenig Anwendung finden kann, als auf die zu den eigentlichen Wochenmarkts-Bedürfnissen nicht gehörigen und im §. 14. No. I. l a.

nicht bezeichneten Gegenstände (§. 1. l. a.) vielmehr zu einem solchen Gewerbs-Betriebe ein besonderer Gewerbschein zum Hausiren erfordert wird,

2. daß über die bezeichnete Umgegend von zwei Meilen hinaus der tägliche Verkehr mit solchen Gegenständen (§. 14. No. I. l. a.) ohne besondern Gewerbeschein, in der Regel nicht gestattet ist, ausgenommen, wenn bestimmte Abnehmer die Gegenstände vorher ausdrücklich bestellt haben sollten, (§. 2. l. a.)
3. daß die Entfernung der Umgegend von zwei Meilen auf die eigentlichen Wochenmärkte, zu welchen nur die gewöhnlichen Gemüse- und Viktualien-Märkte zu rechnen sind, gar keinen Einfluß hat, vielmehr dergleichen Märkte mit solchen selbst gewonnenen Produkten und selbst verfertigten Waaren (§. 14. No. I. l. a.) auch aus einer größern und unbeschränkten Entfernung her, ohne besondern Gewerbschein, bezogen werden können, (§. 1. l. a.)
4. daß die Ueberschreitung der vorstehenden Bestimmungen unnachsichtlich die gesetzliche Strafe des unbefugten Hausirens nach sich ziehen muß, (§. 2. 4. 26. bis 30. l. a.)

Uebrigens bringen wir wegen Abhaltung der Wochenmärkte an Sonn- und Festtagen sowohl unsere in dem Amtsblatte Seite 193 bis 195 befindliche Bekanntmachung vom 27sten März 1817, als auch die durch das Amtsblatt Seite 175 bis 177 erlassene Bekanntmachung vom 30sten April 1818, zur pünktlichen Befolgung hiermit in Erinnerung.

A. J. IV.c 1988. August. Oppeln, den 24. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

[N]o. 84. Die kostenfreie Ertheilung von Tauf-Scheinen an die Militairpflichtigen betreffend.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst zu bestimmen geruhet, daß die den Militairpflichtigen und Wehrmännern Behufs des Ersatz-Geschäftes von den Orts-Geistlichen auszustellenden Tauf-Atteste, künftig nicht nur ganz unentgeldlich den Extrahenten verabreicht, sondern auch nach einem besondern Schema gleichförmig ausgestellt werden sollen. — Die gedruckten Formulare zu dergleichen Tauf-Attesten haben die Orts-Geistlichen von den Herren Superinten-

perintendenten und Erzpriestern, denen solche von hieraus zugehen werden, zu erwarten.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. J. III. 237. August. Oppeln, den 24. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Nachstehendes Publikandum: No. 85. Betreffend die neue Preußische Landes-Pharmakopoe.

Der Druck der neuen Preußischen Landes-Pharmakopoe, deren Bearbeitung das Ministerium veranlaßt hat, ist nunmehr beendiget. Dieselbe ist demnach von jetzt an, für den Preis von 1 Rthlr. 10 Sgr. pro Exemplar zu haben. Der Debit erfolgt zunächst durch die Plahnsche Buchhandlung hieselbst. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmakopoe in sämmtlichen Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen, annoch bestimmt werden wird.

Berlin, den 29. Juli 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und Auftrag Sr. Excellenz des Herrn Ministers Freiherrn von Altenstein,
(gez.) Hufeland.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Pharmakopoe gegen Ende des Oktober c. bei dem hiesigen Medizinal-Bücher-Depot in der Registratur der Abtheilung des Innern zu haben seyn wird.

A. J. IX.c August 3082. Oppeln, den 24. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Nach einem Beschlusse des Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. Juli d. J. soll die bisherige hiesige chirurgische Lehr-Anstalt künftig den Namen

„medizinisch-chirurgische Lehr-Anstalt"

und der zeitherige Vorstand derselben von jetzt ab, den Titel

„Direktor der Anstalt"

führen.

In Gemäßheit der desfalls ergangenen höheren Bestimmung wird sowohl dieses, als auch daß der Geheime Medizinal-Rath Professor Dr. Wendt zum Direktor der nunmehrigen medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt ernannt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. August 1827.

Der Königlich außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Kurator der hiesigen Universität.

(gez.) Neumann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Unterförster Jedzig zu Schwirzinna, in der Forst-Inspektion Rybnick, ist mit Pension in Ruhestand versetzt; der Waldwärter Artmann zu Chwalowitz in seine Stelle zum Unterförster befördert, und der Feldjäger Riez als Waldwärter zu Chwalowitz interimistisch angestellt worden.

Der Apotheker Goldammer in Zülz ist zum unbesoldeten Rathmann auf anderweite sechs Jahre

Der Kämmerer Adam in Grottkau ist in gleicher Eigenschaft auf abermalige sechs Jahre und

Der Stadtverordneten-Vorsteher Irenschmidt, der Rothgerber Kuschel und der Bürger Franz Hoffer daselbst, sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätiget worden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 36.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 36.

Oppeln, den 4ten September 1827.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief. Der wegen dringenden Verdachts einer Beraubung auf öffentlicher Straße, zu dreijähriger Festungs-Strafe in einer Straf-Sektion, verurtheilte Musketier des 22sten Infanterie-Regiments, Sträfling Wawrzin Bieda, oder Bielosz, hat Gelegenheit gefunden, am 27sten d. M. von der Arbeit zu entweichen. Um gefällige Einlieferung im Betretungsfalle, gegen Erstattung des gesetzlichen Fanggeldes von 2 Rthlr. wird ganz ergebenst ersucht.

Cosel, den 28. August 1827.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

Signalement. 1. Familienname Bieda oder Bielosz, 2. Vorname Wawrzyn, 3. Geburtsort Tichau, Pleßner Kreis, 4. Religion katholisch, 5. Alter 25 Jahr 1 Monat, 6. Größe 4 Zoll 1 Strich, 7. Haare schwarzbraun, 8. Stirn hoch, 9. Augenbraunen schwarzbraun, 10. Augen grau, 11. Nase gewöhnlich, 12. Mund desgleichen, 13. Bart schwarz, jedoch sehr schwach, 14. Zähne gelblich und vollständig, 15. Kinn oval, 16. Gesichtsbildung gewöhnlich, 17. Gesichtsfarbe gesund, 18. Gestalt schlank, 19. Sprache polnisch und etwas deutsch, 20. Besondere Kennzeichen, auf dem linken Arm ein W. B., darunter eine Krone, und unter dieser I. H. S.; — auf dem rechten Arm, I. R. darunter ein Herz, in denselben 1824, unter dem Herz ein Gewehr, — mit Nadeln gestochen und mit Blut unterlaufen.

Bekleidung. Eine brauntuchene Mütze mit schwarzen Streifen, rother Kante und Schirm, eine blautuchene Jacke mit rothen Kragen und Achselklappen

und einen weißen Streifen auf dem linken Arm, eine grautuchene Weste, ein Paar grautuchene Hosen mit rother Kante, eine schwarztuchene Halsbinde, ein Paar Halbstiefeln.

Steckbrief hinter der mehrerer Diebstähle verdächtigen, unverehelichten Tekla Bartsch aus Seitenberg bei Landeck. Die unverehelichte Tekla Bartsch aus Seitenberg bei Landeck ist in einer hier gegen sie schwebenden Kriminal-Untersuchung interimistisch der Haft entlassen worden, hat sich aber vor einiger Zeit, wahrscheinlich erst nach dem 3. August d. J. aus ihrer Heimat entfernt, ohne daß über ihren muthmaßlichen Aufenthalt irgend eine Nachricht vorhanden ist. Mittlerweile haben sich verschiedene Indicia ergeben, welche die Tekla Bartsch der Theilnahme mehrerer Diebstähle dringend verdächtig machen, und soll insbesondere selbige ein gestohlenes weißes mit Spitzen besetztes Kambri-Kleid noch mit sich genommen haben.

Alle resp. Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, nach dem unten beigefügten Signalement auf die bezeichnete Person zu invigiliren, im Betretungsfalle sie zu verhaften, und sammt allen bei ihr vorzufindenden Effekten unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Glatz, den 24. August 1827.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement. Familienname Bartsch, Vorname Tekla, Geburts- und Aufenthaltsort Seitenberg bei Landeck, Religion katholisch, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein, Mund breit, Zähne schadhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung derselben, einen weißen langen Rock, eine rothgestreifte leinwandene Schürze, einen Haarkamm auf dem Kopf.

Steckbrief des am 9ten d. M. von der Arbeit entwichenen nachstehend signalisirten, wegen Desertion und Diebstahl auf 9 Jahr sitzenden Festungssträflings Masketiers Andreas Kopka, 28sten Regiments Garnison-Kompagnie, um dessen sichere Einlieferung gegen das gesetzliche Fangegeld, ganz ergebenst gebeten wird.

Cosel, den 11. August 1827.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

Signa-

Signalement. 1. Familienname Koska, 2. Vorname Andreas, 3. Geburtsort und 4. Aufenthaltsort Zalensche Neuthenscher Kreises, 5. Religion evangelisch, 6. Alter 30 Jahr 1 Monat, 7. Größe 5 Zoll 3 Strich, 8. Haare braun, 9. Stirn bedeckt, 10. Augenbraunen braun, 11. Augen dunkelgrau, 12. Nase spitz, 13. Mund gewöhnlich, 14. Bart braun, 15. Zähne gut und vollständig, 16. Kinn rund, 17. Gesichtsbildung länglich und voll, 18. Gesichtsfarbe gesund, 19. Gestalt mittel, untersetzt, 20. Sprache polnisch, etwas deutsch, 21. besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein blaues Kruzifix ausgestochen und an der rechten Wange unter dem Auge eine braune Warze.

Bekleidung. Eine grautuchene Mütze mit gelben Streifen, eine dunkelgrüne Weste, ein Paar graue Leinwandhosen, ein Paar Halbstiefeln. Ist ohne Jacke in bloßen Aermen von der Arbeit entwichen.

Bekanntmachung eines durch gewaltsamen Einbruchs verübten Diebstahls zu Budkowitz Oppelnschen Kreises. In der Nacht vom 24sten zum 25sten August c. sind dem Oberförster Bürgel zu Budkowitz, Oppelnschen Kreises, durch gewaltsamen Ausbruch des eisernen Keller-Gitters in seiner Dienstwohnung, nachstehende Sachen entwendet worden:

1. 2½ feine Brodte,
2. ein Topf Butter von 13 Quart,
3. fünf Stück Butter a 1 Quart,
4. neun Flaschen Wein,
5. ein Fäßgen Weinessig von 20 Quart,
6. fünf Stück roth- und blaugegitterte feine Bett-Ueberzüge,
7. drei feine Mannshemde,
8. drei dito Frauenhemde,
9. zwei dito feine leinwandne Betttücher, und
10. ein Frauen-Strumpf.

Indem auch dieser Einbruch (der rc. Bürgel ist früher, und zwar in der Nacht vom 11ten zum 12ten Dezember 1826 durch gewaltsamen Einbruch beraubt worden) zur öffentlichen Kenntniß gelangt, wird Jedermann hierdurch aufgefordert: denjenigen, der von vorstehend genannten gestohlnen Sachen etwa eines oder das andere zum Kauf anbietet, festzuhalten, und seiner Obrigkeit zu übergeben, damit diese das weiter Erforderliche veranlassen kann.

A. J. VII.c August c. No. 3157. Oppeln, den 31. August 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekannt-

Bekanntmachung. Am 11ten August d. J. gegen 10 Uhr Abends ist bei Ratibor von dem Wagen eines Reisenden ein Bettsack von Kalbleder, viereckig gestaltet, mit weißer Leinwand ausgefuttert, und doppeltem Deckel versehen, wovon der untere aus vier Theilen bestand, abgeschnitten worden.

In demselben haben sich folgende Sachen befunden:

1. zwei Unterbetten von halbseidenen, roth- und weißgestreiften Drillich, dessen Streifen auf dem Zeuge fingerbreit sind;
2. zwei Oberbetten von halbseidener Leinwand, ebenfalls roth und weiß, jedoch schmal gestreift und mit Flaumfedern angefüllt;
3. vier Polster von eben der Leinwand wie ad 2. jedoch nur mit geschlissenen Federn ausgefüllt.

Die Oberbette und Polster sind an einer Seite mit kormoisinrothen Wolletaffent besetzt, und die Unterbetten sind mit lilafarbner Seide N. M. gezeichnet.

Alle diese Sachen waren eingewickelt in zwei leinene Betttücher, ein abgenutztes graues Kaffeetuch, dann einen Merino-Halstuch, gelb und mit Rosenblumen gemustert.

Alle mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden und das Publicum werden hiermit aufgefordert, auf die Entdeckung dieser Sachen ein wachsames Auge zu haben, Falls solche zum Verkauf ausgeboten werden sollten, und ist demjenigen, der solche entdeckt, eine Prämie von 40 Gulden Wiener Währung zugesichert worden, die durch das Kaiserlich Königlich Polizei-Ober-Kommissariat zu Troppau überwiesen werden wird.

VII.c August 3068. Oppeln, den 23. August 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Folgende Staats-Schuldscheine,

No. 16,991. Litt. A. über 1000 Rthlr.
" 46,913. " " " 500 Rthlr.

angeblich dem Justiz-Sekretair Beer zu Loslau in Ober-Schlesien gehörig, sollen bei der am 12ten Juni 1822 zu Loslau Statt gehabten Feuersbrunst mit verbrannt seyn. Auf den Antrag des genannten angeblichen Eigenthümers derselben, werden daher alle diejenigen, welche an die bezeichneten Staats-Schuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder als deren Erben, Ansprüche zu machen haben, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich spätestens in dem vor unsern Deputirten, dem Kammergerichts-Referendarius von Rabe, auf den 15. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr im Kammer-Gerichte anberaumten Termine zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Falle sie per-

sönlich

sönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammer-Gerichte angestellten Justiz-Kommissarien, wozu ihnen die Justiz-Kommissarien Buddé, Sembeck und Zimmermann vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt und die oben bezeichneten Staats-Schuldscheine für mortificirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 6. August 1827.

Königlich Preußisches Kammer-Gericht.

Bekanntmachung. Zu Bischowswalde im Neisser Kreise sind die Menschenpocken ausgebrochen.

A. J. XI.^c 3031. August c. a. Oppeln, den 20. August 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung wegen der von dem Herrn Major von Rau herausgegebenen Karten des Preußischen Staats. Von dem Herrn Major von Rau, Dirigenten im topographischen Bureau des General-Staabes und der Vermessung in Schlesien, sind mit höherer Genehmigung die in der nachstehenden Subscriptions-Anzeige näher bezeichneten Karten des Preußischen Staats, herausgegeben.

Die Nützlichkeit dieses Unternehmens bewährt sich in der Ausführlichkeit mit der diese Karten bearbeitet sind. Der Herr Regierungs-Registrator Ronge hierselbst, ist mit der Sammlung von Subscriptionen auf diese Karten beauftragt.

A. J. V. 3756. Juli. Oppeln, den 19. August 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Subscriptions-Anzeige. Mit Genehmigung der Königlichen Hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie der Justiz, erscheinen in einigen Monaten nachstehende, von dem Königlich Preußischen Major und Dirigenten im topographischen Büreau des Generalstabes, Herrn von Rau, herausgegebene Karten, in Kommission der unterzeichneten Buchhandlung:

1. Karte vom Preußischen Staate, mit Angabe der Begränzungen sämmtlicher evangelischen Konsistorien.

Alle Superintendenturen, sowohl die vereinigten evangelischen, evangelisch-lutherischen, als auch evangelisch reformirten, ferner alle Institute, als Domkapitel, Prediger-

51

diger- und Schullehrer-Seminarien, so wie die im Preußischen Staate befindlichen Brüdergemeinden, sind auf dieser Karte durch specielle Zeichen angegeben. Subscriptions-Preis 3 Rthlr.

2. **Karte vom Preußischen Staate, mit Angabe der Begrenzungen sämmtlicher erzbischöflichen und bischöflichen Sprengel,** nach der, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. August 1821 genehmigten päbstlichen Bulle vom 23. Juli desselben Jahres.

Diese Karte enthält die zu jedem Sprengel gehörigen Decanate, Dom- und Collegiatstifte, Dom- und Metropolitan-Kapitel, Commendatur-Abteien, Priester-Seminarien, katholische Schullehrer-Seminarien, Mönchs- und Nonnen-Klöster, mit besonderer Bezeichnung derjenigen, welche sich dem Unterrichte oder der Krankenpflege widmen, und der, welche zum Aussterben bestimmt sind ꝛc. Subscriptions-Preis 3 Rthlr.

3. **Karte vom Preußischen Staate, mit Angabe aller öffentlichen Unterrichts- und Bildungs-Anstalten.**

Auf dieser Karte sind alle, in jedem Regierungs-Bezirke des Preußischen Staates befindlichen Akademien, wissenschaftliche Vereine und Anstalten, Universitäten, Gymnasien, Seminarien, höhere Stadtschulen, Hebammen- und Entbindungs-Institute ꝛc. angegeben. Subscriptions-Preis 2 Rthlr. 20 Sgr.

4. **Karte vom Preußischen Staate, mit Angabe der Königlichen Landes-Justiz-Collegien.**

Der Sitz sämmtlicher Ober-Landes-Gerichte und der dazu gehörigen Unter-Gerichte, als Inquisitoriate, Kreis-Justiz-Kommissionen, geistliche Gerichte, Land- und Stadt-Gerichte, Stadt-Gerichte, Justiz-Aemter, Domainen-Justiz-Aemter, Friedens-Gerichte, Standesherrliche und Patrimonial-Gerichte ꝛc. ꝛc. überhaupt alle im Preußischen Staate befindlichen Gerichtsstellen, sind auf dieser Karte durch specielle Zeichen angegeben. Subscriptions-Preis 4 Rthlr.

5. **Karte vom Preußischen Staate, mit Begrenzung der Regierungs-Bezirke und Kreise.** Subscriptions-Preis 2 Rthlr.

Die Karte, auf welcher die oben bezeichneten verschiedenen Gegenstände eingetragen werden, welche letztere der Herr Verfasser der Mittheilung der oben benannten Hohen Ministerien verdankt, besteht aus 4 großen Blättern, welche ganz Nord-Teutschland umfassen, und zusammengesetzt, eine sehr passende Wandkarte bilden. Jedes Blatt ist 22½ Zoll breit und 15 Zoll hoch; der Maaßstab verhält sich zur Natur, wie 1 : 1000000.

Der Herr Verfasser hat zu deren Bearbeitung die besten Hülfsmittel benutzt, die ihm vermöge seiner dienstlichen Stellung zu Gebote standen. Als einen Beweis der Reichhaltigkeit und Genauigkeit dieser Karte, darf nur bemerkt werden, daß sie allein gegen 6000 Namen von Seen, Flüssen und Bächen enthält, wovon ein großer Theil noch auf keiner, selbst der größten und besten Special-Karte angegeben ist.

ist. Sie enthält alle Städte, Flecken und bedeutende Ortschaften, so wie alle Punkte, auch wenn es einzelne Gebäude sind, worin sich im Preußischen Staate Verwaltungs- oder andere Behörden befinden. Mit derselben Genauigkeit sind alle Straßen angegeben, und die Chausseen, Land- und Kommunikations-Straßen unter sich besonders bezeichnet. Für den Reisenden ist diese Karte um so brauchbarer, da sie auch die Poststationen, nach den neuesten Einrichtungen enthält. Der Stich ist in Kupfer von mehrern geschickten Künstlern ausgeführt, und wird, rücksichtlich der Sauberkeit, gewiß allen Forderungen entsprechen.

Von dem Flußnetz wurden im vorigen Jahre 200 Abdrücke gemacht, und als hydrographische Karte in den Buchhandel gegeben. Als Beweis, mit welcher Ausführlichkeit auch dieser Theil der Karte bearbeitet ist, darf nur auf die höchst günstigen Beurtheilungen derselben, welche sich in der litterarischen Beilage zum ersten diesjährigen Hefte der Schlesischen Provinzial-Blätter, und im letzten Hefte der Berliner Militair-Litteratur-Zeitung vom Jahre 1826 befinden, verwiesen werden.

Die Subscription bleibt bis Ende dieses Jahres offen, dann tritt ein erhöhter Ladenpreis ein.

Die Verschiedenheit des Preises bei den 5 Ausgaben der Karte entsteht durch die mehr oder minder kostspielige Illumination und Bezeichnung der Gegenstände, welche auf denselben angebracht werden müssen.

Im Mai 1827.

Breslau in der Buch- und Kunsthandlung
von Grüsson und Comp.

Patent-Verleihung. Dem Regierungs-Bauinspektor Sachs zu Berlin ist ein für den ganzen Umfang des Staates gültiges Patent

auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung eines von ihm angegebenen Fensters, in soweit die Konstruktion desselben nach den davon in Verwahrung genommenen Proben, mit und ohne aufgehenden Pfosten, von der Königlichen technischen Deputation zu Berlin als neu anerkannt ist,

auf acht Jahre ertheilt worden.

Indem diese Patent-Verleihung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt wird, daß sich die Fenster-Konstruktion besonders wegen des dichten Verschlusses gegen Wind, Staub und Feuchtigkeit bewähren soll, ist der hiesige Bau-Kondukteur Illing zur Annahme von Bestellungen auf portofreie Briefe erbötig.

A. I. IV.c VIII. 2031 August. Oppeln, den 27. August 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

 Bekannt-

Bekanntmachung. Es ist höhern Orts die Erweiterung des Dienstgebäudes des Zoll-Amts zu Klingebeutel, Ratiborer Kreises, durch Anbau genehmiget worden, und es sollen die desfallsigen auf 3424 Rthlr. 10 sgr. 1 pf. veranschlagten Bauten an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu ein Termin auf den 13. September c. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends in dem Zoll-Amts-Lokale zu Klingebeutel abgehalten werden wird.

Der Anschlag zu diesem Bau, so wie die Zeichnungen und übrigen Bedingungen können bei dem Bau-Inspektor Herrn Fritsche zu Ratibor, letztere auch bei dem dasigen Steuer-Rath Herrn Rauschmann und in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen werden.

Es werden daher tüchtige und approbirte Maurer- und Zimmermeister, ingleichen alle die Personen, welche, ohne selbst das Maurer- oder Zimmer-Gewerbe erlernt zu haben, bereit sind, den Bau durch bekannte tüchtige Werkmeister führen zu wollen, hiermit eingeladen, in dem gedachten Termine in Klingebeutel zur Abgabe ihrer Gebote zu erscheinen.

Zur Licitation werden jedoch nur solche Bauunternehmer zugelassen werden, welche ein reines, zur sofortigen Disposition stehendes Vermögen von 500 Rthlr. in Staats-Papieren oder baaren Gelde nachweisen können, oder aber auch sich als ansäßige, völlig sicher und unbescholtene Grundbesitzer oder Hauseigenthümer legitimiren.

Mit dem Mindestfordernden werden der Steuer-Rath Herr Rauschmann und der Bau-Inspektor Herr Fritsche gleich nach abgehaltener Licitation einen förmlichen Bau-Entreprise-Kontrakt, unter Vorbehalt unserer Genehmigung, abschließen.

St. Abth. No. 6993. Oppeln, den 11. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Bekanntmachung. Die Forst-Parzelle bei Wreske zur Oberförsterei Proskau gehörig, im Oppelner Kreise, von 446 Morgen 118 []Ruthen Flächen-Inhalt, soll im Wege des öffentlichen Meistgebots in Termino den 8. Oktober d. J. zu Wreske Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr von dem Regierungs- und Forst-Rath von Ernst als ernannten Kommissarius verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in gedachtem Termine einzufinden und nach vorhergegangener Kautions-Leistung von 50 bis 500 Rthlr. in Pfand-Briefen, Staats-Papieren, oder baar Geld, ihre Gebote abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind 14 Tage vor dem Termine bei der Königlichen Oberförsterei zu Proskau, und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Königlichen

niglichen Regierung einzusehen, auch wird selbige der Kommissarius im Termine bekannt machen.

Die Genehmigung des Verkaufs wird ausdrücklich vorbehalten, es bleibt jedoch der Meistbietende bis zum Eingang der höhern Bestimmung an sein Gebot gebunden und soll auf die post Termino etwa eingehenden Licita nicht weiter gerücksichtiget werden.

F. A. III. No. 1639. Oppeln, den 15. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Es sollen am 17ten September d. J. als Montags Nachmittags von 2 bis 4 Uhr 795¼ Klaftern kiefern Scheitholz, welches theils auf der Oder-Ablage bei Konty, theils noch im Kontyer Forste stehet, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich zur bestimmten Zeit im hiesigen Regierungshause einzufinden und ihre Gebote abzugeben; wobei bemerkt wird: daß das Holz bei der Uebergabe baar bezahlt werden muß.

F. A. III. V. 1896. Oppeln, den 24. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung hieselbst, soll die Erhebung der Zugklappen-Gefälle an der hiesigen Oderbrücke auf drei Jahre, vom 1. Januar 1828 bis dahin 1831 den 31. October c. früh 10 Uhr in dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte hieselbst zur Verpachtung öffentlich versteigert werden.

Pachtlustige, für welche die Bedingungen während der Dienststunden in dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zur Durchsicht bereit liegen, werden zu diesem Termine eingeladen.

Oppeln, den 11. Juli 1827.

Königliches Haupt-Steuer-Amt. Wils.
Der Königliche Bau-Inspektor. Rampold.

Bekannt-

Bekanntmachung. Der Freigärtner Jacob Wanzke zu Ellguth, (bei Friedland) intendirt auf seinem vom Dominio erkauften Grundstücke am Krowaniez-Teiche eine neue Brettschneide- und Mahlmühle anzulegen und zwar auf dem Flecke, wo schon früher eine herrschaftliche Brettschneide-Mühle gestanden hat.

Dies wird hiermit auf den Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 (und zwar nach dessen §. 6. und §. 7.) öffentlich bekannt gemacht und kann Jeder, der hiergegen etwas Gründliches einzuwenden vermag, seine Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, hieselbst anmelden und wird auf später eingehende Protestationen nicht geachtet, sondern die Ertheilung der Concession ohne Weiteres nachgesucht werden.

Falkenberg, den 15. August 1827.

Königlicher Kreis-Landrath,
v. Kalinowsky.

Bekanntmachung. Der Müller Franz Muschalleck zu Hultschin hiesigen Kreises, beabsichtiget bei seiner oberschlächtigen Wassermühle noch einen Hirsegang anzubringen, um bei Thauwetter und starken Regen das übrige Wasser benutzen zu können.

Dem interessirenden Publiko wird diese Veränderung nach §. 6. und 7. des Edikts vom 28. October 1810 hierdurch bekannt gemacht, und zugleich ein jeder, der dadurch eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden, widrigenfalls ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und für den Müller Muschalleck die erbetene Concession nachgesucht werden wird.

Ratibor, den 26. August 1827.

Königlich Preußischer Landrath.
von Wrochem.

Bekanntmachung. Die Herzoglich Braunschweig-Oelsische Kammer zu Oels macht hierdurch bekannt, daß die Glashütte zu Rendzin in der Herrschaft Guttentag vom 1sten Juli kommenden Jahres ab, anderweitig auf drei sich folgende Jahre im Wege der öffentlichen Bietung verpachtet werden soll. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich den 15. Oktober 1827 Vormittags um 9 Uhr in den Zimmern der Herzoglichen Kammer zu Oels in Person, oder durch gehörig legitimirte

timirte Bevollmächtigte einzufinden, sich über ihre Qualifikation und Kautionsfähigkeit genügend auszuweisen, ihre Gebote unter den von uns aufgestellten Bedingungen abzugeben und den Zuschlag, nach eingegangener Herzoglicher Genehmigung, zu gewärtigen.

Uebrigens können die Verpachtungs-Bedingungen in der Herzoglichen Kammer-Kanzlei zu Oels und bei dem Wirthschafts-Amte zu Guttentag eingesehen, so wie die zu verpachtende Glashütte an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Oels, den 29. August 1827.

Herzoglich Braunschweig-Oelsische Kammer.

Bekanntmachung. In Folge erhaltenen hohen Auftrages werden den 24. September d. J. Vormittags 9 Uhr im Orte Kokottek und zwar bei dem dasigen Hohenofen und Frischfeuern

1) 2341 Zentner 9⅜ Pfund-Roh- Ganz- und Guß-Eisen;
2) 86 Zentner 72½ Pfund Staab-Eisen;
3) 2½ Zentner Zain-Eisen, und
4) 9 Eimer 71¾ Quart Branntwein

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung veräußert werden, zu welchem Verkaufe Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Lublinitz, den 28. August 1827.

Gerichts-Amt der Herrschaft Ruschinowitz.

Bekanntmachung. Das hiesige städtische Brau- und Branntwein-Urbar, welches bis jetzt immer auf sechs Jahre verpachtet gewesen, soll in Termino den 11. September c. a. anderweitig durch den Magistrat vom 1. Januar 1828 ab bis ult. December 1834 auf sechs Jahre wieder verpachtet werden, wozu wir Pachtliebhaber ergebenst einladen.

Constadt, den 27. August 1827.

Der Magistrat.

Avertissement. Es werden zu Michaelis c. a. die bei Kauendorff und Riemerzheide, und zu Weihnachten d. J. die bei Glumpinglau belegenen, zum hiesigen

hiesigen Amte gehör'gen wilden Fischerei-Nutzungen pachtlos, und es soll auf Befehl Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung in Oppeln, zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung derselben geschritten werden, welche wiederum auf 3 hintereinander folgende Jahre Statt finden wird.

Hiezu steht ein Licitations-Termin auf den 15. September 1827 des Nachmittags von 1 bis 6 Uhr in der Rent-Amts-Kanzlei im hiesigen Residenz-Gebäude an, wo die Pachtbedingungen eingesehen werden können, und wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Neisse, den 17. August 1827.

Königliches Rent-Amt Neisse.

Oeffentliche Vorladung. In der Gegend von Riegersdorf, Plesser Kreises, sind am 23. Juli c. 9 Centner 41 Pfund Ungarwein in 3 Gebinden nebst 1 Wagen und 2 Pferden angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 31. September c. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. 6303. Oppeln, den 23. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Oeffentliche Vorladung. In der Gegend von Mühlsdorf und Kohlsdorf Neustädter Kreises, sind am 22. Juni c. des Morgens von Grenz-Aufsicht-Beamten 34 Zentner 45 Pfund Wein in 30 Gebinden nebst 5 Wagen und 8 Pferden angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 29sten Septem-

September d. J. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. A. No. 6178. Oppeln, den 21. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Geburtshülf-Anzeige. Arme, in schweren Geburten liegende Frauen, verpflichte ich mich hierdurch, unentgeldlich zu entbinden, jedoch muß meine Abholung niemals zu Pferde, sondern stets zu Wagen geschehen, indem ich zur möglichsten Erleichterung des Geschäfts, meinen Entbindungs-Apparat jedesmal mitnehme.

Boehm,
Bataillons-Arzt a. D. und Ritter des eisernen Kreuzes,
zu Löwen bei Brieg.

Anzeige. Eine Familie am hiesigen Orte wünscht junge Leute, die von Michaelis d. J. an, das hiesige Königliche Gymnasium besuchen wollen, in Pension zu nehmen und wird der Herr Gymnasien-Direktor Wiehartschek auf mündliche Anfragen oder portofreie Briefe dieserhalb gefälligst nähere Auskunft geben. Oppeln, den 31. August 1827.

Anzeige. Mehrere Sorten vorzüglich fein und grobkörniges Scheiben- und Pirsch-Pulver, so wie auch alle Nummern gewalztes Schrot, empfiehlt zu sehr herabgesetzten Preisen

Oppeln, den 31. August 1827. Der Kaufmann Anton Scholz.

Subhastations-Bekanntmachung. Da in dem am 17. Juli c. angestandenen Termine zur Subhastation der zu Falkenau sub No. 28. belegenen,

 auf

auf 506 Rthlr. abgeschätzten, aus ⅓tel Hube Acker und einer Oelpoche bestehenden Freigärtnerstelle, sich kein annehmbarer Käufer gefunden hat, so ist ein anderweitiger Subhastations-Termin auf den 25 September c. Nachmittags um 2 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Falkenau anberaumt worden, wozu Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen werden.

Grottkau, den 23. August 1827.

Das Gerichts-Amt der Güter Falkenau.
Wichura.

Subhastations-Patent. Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht: daß die zu Miesczе Koseler Kreises sub No. 4. belegene Freibauerstelle nebst Garten und Aecker, gerichtlich gewürdigt auf 1048 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. im Wege der freiwilligen Subhastation, Behufs der Erbtheilung, in folgenden Terminen als, den 23. Juli, 27. August und 24. September d. J. in der Gerichts-Kanzellei zu Schlawentzitz an den Meist- und Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung und Gewährung eines von den Erbinteressenten verabredeten Auszugs für die Wittwe, welcher in der gerichtlichen Registratur näher zu ersehen ist, veräußert werden soll.

Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in diesen Terminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Erbinteressenten und des Vormundschaft-Gerichts, zu gewärtigen.

Birawa, den 5. Juni 1827.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Schlawentzitz.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVII.

Oppeln, den 11ten September 1827.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Aus der gesetzlich bestehenden Vorschrift, wornach der Branntwein nicht ohne vorherige Bestellung versendet und nur nach den Jahrmärkten, nicht aber nach den Wochenmärkten verfahren und daselbst verkauft werden darf, ist früher die fernere Bestimmung hergeleitet worden, daß auch das Herumschicken von Branntwein-Proben nicht zulässig sey. No. 86. Bet fend den Ha mit Brannte

Wenn es nun gleich bei der Eingangs gedachten Vorschrift und namentlich bei dem ergangenen Verbote des Verkaufs des Branntweins auf den Wochenmärkten sein Bewenden behalten muß, so finden die unterzeichneten Ministerien sich doch bewogen, der Königlichen Regierung in Folge einer diesfälligen Berathung und Beschlußnahme des Königlichen Staats-Ministerii hierdurch zu Ihrer Nachricht und Achtung zu eröffnen, daß das Versenden von Branntwein-Proben, sobald dies nicht im Umherreisen oder durch reisende Diener, im Sinne des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824, §. 13. geschieht, statt finden kann, ohne daß es für diese Absendung von Proben allein der Lösung eines Gewerbescheins, oder der Entrichtung einer Gewerbe-Steuer bedarf, und daß selbst nach den allgemeinen Grundsätzen über die Ausfertigung von Gewerbe-Scheinen zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen, auch Gewerbe-Scheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen ertheilt werden können, jedoch unter der Bedin-

gung,

gung, daß die Reisenden nicht mehr als zwei Quart bei sich führen und davon nichts verkaufen dürfen.

Die Königliche Regierung hat diese Festsetzung durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen und Ihre Unter-Behörden darnach anzuweisen.

Berlin, den 15. Juli 1827.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
Der Herr Chef abwesend.

An
die Königliche Regierung
zu Oppeln.

Die vorstehende Bestimmung vom 15ten Juli d. J. wird den Behörden und dem Publiko zur Nachachtung bekannt gemacht.

A. J. IV.° No. 2014. August. Oppeln, den 4. September 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1sten August d. J. Allerhöchstdero Wohlgefallen darüber zu erkennen gegeben, daß die Civil-Behörden der Provinz sich bestreben, das Beste des Landwehr-Instituts zu befördern und hierin die Militair-Behörde kräftig unterstützen.

Von dieser Allerhöchsten Zufriedenheit werden die betreffenden Civil-Behörden hierdurch in Kenntniß gesetzt, so wie auch dem Glatzer, Habelschwerdter, Frankensteiner und Neumarkter Kreise, wegen der zu den Uebungen gestellten Pferde von vorzüglicher Beschaffenheit, der Allerhöchste Beifall zu erkennen gegeben.

Breslau, den 22. August 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Merkel.

No. 87.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Juni d. J. in der Provinz Schlesien die Absonderung der Verwaltung der indirekten Steuern von den Regierungen, und die Uebertragung derselben an einen Provinzial-Steuer-Direktor, welcher seinen Sitz in Breslau nehmen wird, zu bestimmen, auch dazu den Geheimen Ober-Finanz-Rath von Bigeleben zu ernennen geruht.

No. 87. Wegen Absonderung der Verwaltung der indirekten Steuern von den Königlichen Schlesischen Regierungen, und Uebertragung derselben an einen Provinzial-Steuer-Direktor.

Derselbe wird für den Regierungs-Bezirk von Breslau mit dem 1sten Oktober d. J. und für die Regierungs-Bezirke von Liegnitz und Oppeln, mit einem, von ihm selbst noch näher bekannt zu machenden Termine in Wirksamkeit treten.

Nach der dem Provinzial-Steuer-Direktor ertheilten Dienst-Anweisung übernimmt derselbe:

1. Die Verwaltung
   a. derjenigen Steuern, welche zu den indirekten gerechnet werden, also: der Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben, der innern Getränke- und Tabacks-Steuern, der Mahl- und Schlacht-Steuer, so wie der Stempel-Steuer;
   b. der Einkünfte von den ~~Communikations~~ Anstalten; und
   c. des Salzwesens, letzteres vom 1sten Januar künftigen Jahres an.
2. Der Provinzial-Steuer-Direktor tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln und des Provinzial-Salz-Comtoirs zu Breslau. Er führt die Verwaltung nach den bestehenden Landes-Gesetzen und den Anweisungen des Ministerii auf eigne Verantwortlichkeit und mit Unterstützung der ihm beigegebenen Räthe. In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, hat der Steuer-Direktor daher auch diejenigen Resolute abzufassen, welche bisher von den Regierungen sind gegeben worden.
3. Der Provinzial-Steuer-Direktor steht zu dem Ober-Präsidenten in demselben Verhältniß wie die Regierungen; den Regierungen ist er coordinirt, und den Zoll- und Steuer-Aemtern und Beamten, imgleichen den Stempel-Fiskälen, auch den Salz-Beamten, sobald die Verwaltung des Salzwesens an ihn ~~übergeht~~, vorgesetzt.

An-

Andere von den Regierungen abhängige Kreis- und Orts-Behörden sind verpflichtet, seinen Requisitionen in den §. 1. genannten Steuer-Sachen zu genügen.

Breslau, den 31. August 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Merckel.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gericht von Ober-Schlesien.

No. 88. Betreffend die Vollstreckung der Gefängniß-Strafen in Steuer-Defraudations-Sachen.

Den sämmtlichen Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Vollziehung der Gefängniß-Strafen, in welchen die Geldbußen in Gewerbesteuer-Defraudations-Sachen durch gerichtliches Verfahren verwandelt worden sind, auch durch die betreffenden Gerichte veranlaßt werden muß.

Ratibor, den 28. August 1827.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung.

Daß der von Sr. Majestät dem Könige unterm 2ten Juni d. J. auf die Verhandlungen der im Herbst 1825 zum erstenmale versammelt gewesenen Schlesischen Provinzial-Stände Allerhöchst vollzogene Landtags-Abschied im Verlage von Graß, Barth et Comp. zu Breslau erschienen ist und verkauft wird, wird zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

A. J. V.[b] III. Juli 3852. Oppeln, den 21. August 1827.

Königliche Regierung.

) I E =

196

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 37.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 37.

Oppeln, den 11ten September 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der wegen dringenden Verdachts einer Beraubung auf öffentlicher Straße, zu dreijähriger Festungs-Strafe in einer Straf-Sektion, verurtheilte Musketier des 22sten Infanterie-Regiments, Sträfling Wawrzin Bieda, oder Bielosz, hat Gelegenheit gefunden, am 25sten d. M. von der Arbeit zu entweichen. Um gefällige Einlieferung im Betretungsfalle, gegen Erstattung des gesetzlichen Fangegeldes von 2 Rthlr. wird ganz ergebenst ersucht.

Cosel, den 28. August 1827.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

Signalement. 1. Familienname Bieda oder Bielosz, 2. Vorname Wawrzyn, 3. Geburtsort Tichau, Pleßner Kreis, 4. Religion katholisch, 5. Alter 25 Jahr 1 Monat, 6. Größe 4 Zoll 1 Strich, 7. Haare schwarzbraun, 8. Stirn hoch, 9. Augenbraunen schwarzbraun, 10. Augen grau, 11. Nase gewöhnlich, 12. Mund desgleichen, 13. Bart schwarz, jedoch sehr schwach, 14. Zähne gelblich und vollständig, 15. Kinn oval, 16. Gesichtsbildung gewöhnlich, 17. Gesichtsfarbe gesund, 18. Gestalt schlank, 19. Sprache polnisch und etwas deutsch, 20. Besondere Kennzeichen, auf dem linken Arm ein W. B., darunter eine Krone, und unter dieser I. II. S.; — auf dem rechten Arm, I. R. darunter ein Herz, in denselben 1824, unter dem Herz ein Gewehr, — mit Nadeln gestochen und mit Blut unterlaufen.

Bekleidung. Eine brauntuchene Mütze mit schwarzen Streifen, rother Kante und Schirm, eine blautuchene Jacke mit rothen Kragen und Achselklappen und

und einen weißen Streifen auf dem linken Arm, eine grautuchene Weste, ein Paar grautuchene Hosen mit rother Kante, eine schwarztuchene Halsbinde, ein Paar Halbstiefeln.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte, wegen eines bedeutenden Schuhe-Diebstahls zur Kriminal-Untersuchung gezogene Einlieger Ignatz Galletzka aus Moserau Coseler Kreises gebürtig, ist mittelst Durchbruchs mit dem zugleich in Haft befindlich gewesenen Vagabonden Jockiel aus Polnisch-Neukirch, aus dem hiesigen Stockhause in verwichener Nacht entflohen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden dienstlich ersucht, den Ignaz Galletzka, wo er sich betreten läßt, aufzugreifen und unter sicherem Geleit gegen Erstattung der Transport-Kosten, hierher abliefern zu lassen.

Cosel, den 4. September 1827.

Das Ständische Inquisitoriat.

Signalement. 1. Vor- und Familienname Ignatz Galletzka, 2. Geburtsort Moserau, Coseler Kreises, 3. Aufenthaltsort, sonst ebendaselbst, 4. Religion katholisch, 5. Alter 39 Jahr, 6. Größe 5 Fuß 5 Zoll, 7. Haare schwarzbraun, 8. Stirn glatt und breit, 9. Augenbraunen dunkelbraun, 10. Augen grau, 11. Nase länglich, spitz, 12. Mund oval, 13. Bart schwarzbraun, 14. Zähne vollständig, 15. Kinn rund, 16. Gesichtsbildung länglich, 17. Gesichtsfarbe blaß, 18. Gestalt schlank, 19. Sprache deutsch und polnisch, 20. besondere Kennzeichen, das Läppchen am linken Ohr fehlt.

Bekleidung. Ein dunkelgrüner ziemlich abgetragener Mantel, eine dunkelblautuchne Weste nebst dergleichen Knöpfen, dergleichen Beinkleider, dergleichen Mütze nebst einem Lederschilde und ein Paar lange Stiefeln.

Steckbrief. Vom 27sten auf den 28sten v. M. sind die unten näher signalisirten zwei Inhaftaten als der Joseph Schober und Franz Koß, welche wegen begangenen Diebstahls zur gefänglichen Haft gebracht worden, aus der Hauptwache zu Tarnowitz entsprungen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden hiermit dienstlichst ersucht, auf die Entwichenen zu invigiliren, im Betretungsfalle solche zu arretiren, und an uns gegen Erstattung der Kosten abzugeben.

Karlshoff bei Tarnowitz, den 1. September 1827.

Das Gerichts-Amt der Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Erstes Signalement. Familienname Koß, Vorname Franz, Geburtsort Crakau, Aufenthaltsort Nieder-[illegible], Religion katholisch, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung lang, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache polnisch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung. Eine grauleinene Jacke, ein Paar dergleichen Hosen, eine alte schwarzmanschesterne Weste, ein leinenes Hemde, ein braunes Halstuch, eine alte Tuchmütze ohne Schild.

Zweites Signalement. Familienname Schober, Vorname Joseph, Geburtsort Ostrog bei Ratibor, Aufenthaltsort vagirend, Religion katholisch, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare lichtbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen hellblau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung. Eine dunkelblautuchne kurze Jacke, ein Paar schwarztuchne lange Hosen, ein Paar gräulichleinene darüber, eine alte Weste, ein leinenes Hemde, eine blautuchne Mütze.

Bekanntmachung. Bei Gelegenheit des hiesigen Jahrmarktes am 20sten huj. sind dem Schnittwaaren-Händler Joseph Klamert aus Festenberg nachstehend bezeichnete Papiere abhanden gekommen:

1. ein für denselben unterm 10. Januar c. vom Magistrat zu Festenberg auf Ein Jahr ausgestellter und zuletzt am 16ten huj. in Namslau hierher visirter Reise-Paß,
2. dessen auf das Jahr 1827 lautender Gewerbesteuer-Schein,
3. zwei Waaren-Rechnungen von den Gebrüdern Hilbert in Langenbielau, und
4. ein Legitimations-Schein vom Steuer-Amte zu Constadt, zum Waaren-Transport im Kontroll-Bezirk, bis hierher gültig,

und es wird dies zur Vermeidung ihrer mißbräuchlichen Anwendung hierdurch bekannt gemacht.

Pitschen, den 22. August 1827.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Daß der Staats-Bürger Isaac Riesenfeld aus Langendorf den pro 1827 zum Hausir-Handel mit rohen Fellen und Häuten und Wolle erhaltenen Gewerbe-Schein sub No. 83 verloren, und einen andern ausgefertigt erhalten hat, wird zur Vermeidung eines jeden Mißbrauchs hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Gleiwitz, den 5. September 1827.

Der Kreis-Landrath,
v. Brettin.

Bekanntmachung. In der Nähe des Dorfes Kadlub ist eine goldene Uhr gefunden worden. Der Verlierer wird zur Nachweisung seines Eigenthums auf den 3. November c. in die Gerichts-Kanzelei hieselbst, bei Verlust seines Rechts, hierdurch vorgeladen.

Schimischoff, den 30. August 1827.

Das Reichsgräflich von Arzsche Gerichts-Amt.
Schneider.

Bekanntmachung. Die Schlesingersche Buch- und Musik-Handlung in Berlin hat sich erboten, in die in ihrem Verlage erscheinende Berliner allgemeine musikalische Zeitung, Nachrichten von erledigten Stellen im Musikfache und Meldungen zu dergleichen Stellen gegen 3 Sgr. von einer Zeile, und 5 Sgr. von 2 Zeilen, Gebühren und deren baare portofreie Einsendung unter der Addresse:

An das Bureau für musikalische Anstellung in Berlin

einzurücken. Längere Insertionen werden in dem der Zeitung beiliegenden Intelligenzblatte gegen Zahlung von 1½ Sgr. für die Zeile aufgenommen, und für jede Abmeldung werden nur 2 Sgr. bezahlt; jedoch ist portofreie Einsendung des Betrages unerläßliche Bedingung.

Die nämliche Handlung hat sich auch bereit erklärt, den Universitäts- und Schul-Bibliotheken, so wie jedem im Preußischen Staate angestellten Musiker die frühern Jahrgänge der gedachten musikalischen Zeitung, soviel nämlich noch Exemplare davon vorhanden sind, mit 33⅓ proCt. Rabatt, und die laufenden Jahrgänge mit 25 proCt. Rabatt von dem zu 5 Rthlr. 8 Sgr. festgesetzten Preise, auf unmittelbare Bestellung zu liefern.

Das

Das Publikum wird auf Veranlassung des Hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von diesem Anerbieten hierdurch in Kenntniß gesetzt, und demselben überlassen, bei vorkommenden Fällen Gebrauch davon zu machen.

A. J. X. No. 1104. August c. Oppeln, den 28. August 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Die auf 758 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Kretschams-Possession des Michel Guttmann zu Pissarzowitz wird in dem einzigen peremtorischen Termine den 20. November d. J. im Wege der öffentlichen nothwendigen Subhastation verkauft, und dies zahlungsfähigen Käufern bekannt gemacht.

Schloß Tost, den 6. September 1827.

Das Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.
Peschke.

Bekanntmachung. In Folge erhaltenen hohen Auftrages werden den 24. September d. J. Vormittags 9 Uhr im Guts-Kokottek und zwar bei dem dasigen Hohenofen und Frischfeuern

1) 2341 Zentner $9\frac{3}{8}$ Pfund Roh- Ganz- und Guß-Eisen;
2) 86 Zentner $72\frac{1}{2}$ Pfund Staab-Eisen;
3) $2\frac{1}{2}$ Zentner Zain-Eisen, und
4) 9 Eimer $71\frac{1}{2}$ Quart Branntwein

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung veräußert werden, zu welchem Verkaufe Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden.

Lublinitz, den 28. August 1827.

Gerichts-Amt der Herrschaft Ruschinowitz.

Bekanntmachung, betreffend die Beraubung des Gerichts-Depositorii zu Himmelwitz. In der Nacht vom 27sten auf den 28sten vorigen

vorigen Monats ist das Gerichts-Depositorium in Himmelwitz gewaltsam erbrochen, und daraus eine Geldsumme von circa 700 Rthlr. theils in Tüten, theils in Beuteln, mit $\frac{1}{3}$ Rthlr. und $\frac{1}{12}$ Rthlr.-Stücken, auch Spezies-Thalern, und zum Theil in Kassen-Anweisungen geraubt worden.

Unter den von den Dieben mitgenommenen Etiketten befindet sich eine, die ohngefähr mit folgenden Worten überschrieben ist:

„491 Rthlr. 12 Sgr. 10 Pf. Augustin Gienzasche Masse"

Von dieser Masse sind jedoch am 12ten Juli 200 Rthlr. ausgezahlt worden, und mag diese Auszahlung auch auf der Etikette vermerkt stehen.

Die in Tüten und Papieren befindlich gewesenen Massen waren ohngefähr überschrieben:

Joseph Kiolbassasche Masse . . .	1	Rthlr.	17	Sgr.	—	Pf.
Schullehrer Juraschekſche Masse . . .	1	"	11	"	—	"
Ludwig Widlorzsche Masse . . .	6	"	25	"	9	"
Förster Dziallasche	—	"	10	"	6	"
Joseph Kotzembasche	50	"	—	"	—	"
Anton Langnersche	2	"	24	"	—	"
Johann Wyplarsche . . .	24	"	19	"	2	"
Sophia Sczerbasche . . .	10	"	5	"	10	"
Paul Gordzielsche . . .	13	"	10	"	—	"
Paul Jonikſche . . .	12	"	8	"	6	"
Joseph Filzekſche . . .	6	"	2	"	11	"
Matthäus Sczodrokſche . . .	9	"	26	"	3	"
Wollnysche Masse	31	"	28	"	2	"

Diese Tüten, Papiere und Ueberschriften dürften zur Ermittelung des Diebstahls wesentlich beitragen, wenn sie irgendwo zu finden wären.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aufgefordert, auf die unbekannten Thäter zu invigiliren, und Falls in ihrem Bereich ein Individuum deshalb verdächtig wird, solches sofort zu verhaften, und nebst der aufzunehmenden summarischen Verhandlung dem nächsten Gerichts-Amte zu übergeben.

A. I VII.c 3209. September. Oppeln, den 5. September 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Pro-

Proklama. Auf den Antrag des Magistrats des Städtchens Myslowitz haben wir zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des zu Myslowitz belegenen, der dasigen Kommune gehörigen Bierbrau[illegible] Brau-Urbars einen peremtorischen Termin auf den 27. September a. c. in Loco Myslowitz anberaumt, und laden Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch vor, am gedachten Tage des Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen, sobald keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, und die verkäuferische Kommune darein willigt.

Uebrigens kann eine genaue Beschreibung der Brauerei, so wie die Verkaufsbedingungen sowohl bei dem Magistrat zu Myslowitz, als auch bei uns jederzeit eingesehen werden.

Beuthen, den 27. August 1827.

Das Gericht des Städtchens Myslowitz.

Anzeige. Bei den landschaftlich sequestrirten Gütern Groß-Nimsdorf und Koske, Coseler Kreises, ist die Brau- und Brennerei, Rindvieh-, Garten- und Jagd-Nutzung anderweitig zu verpachten. Zu dieser Verpachtung steht ein Termin auf den 17. September a. c. früh 9 Uhr in Loco Groß-Nimsdorf an, wozu Pachtlustige und Zahlungsfähige eingeladen werden zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Best- und Meistbietende nach eingeholter Genehmigung Eines Hochlöblichen Landschafts-Direktorii den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen sind bei dem Sequestor in Groß-Nimsdorf zu jeder schicklichen Zeit einzusehen.

Grötsch, den 2. September 1827.

Die Kuratel von Groß-Nimsdorf und Koske.

Subhastations-Patent. Das allhier gelegene zum Ernestine Bojallaschen Nachlasse gehörige auf 35 Rthlr. gewürdigte ¼ Quart Acker soll im Wege der Erbtheilung in dem einzigen mithin peremtorischen Bietungs-Termine

den 18. Oktober c. Vormittags 9 Uhr

gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lublinitz, den 30. August 1827.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Ediktal-

Ediktal-Citation. Nachdem über die Kaufgelder des dem Jacob Michel gehörig gewesen Bauerguts, sub No. 9. zu Bauschwitz, Falkenberger Kreises, ein Liquidations- und resp. Prioritäts-Verfahren eröffnet worden ist, so ist ein Liquidations-Termin auf den 12. November d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden. Wir laden daher alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an den Jacob Michel oder dessen Bauergut zu haben vermeinen, hiermit vor, in diesem Termine in der Kanzellei des unterzeichneten Gerichtshalters zu Neisse entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu den Auswärtigen die Herren Justiz-Kommissarien Kosch und Scholz hierselbst vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen; oder zu gewärtigen, daß die ausbleibenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präkludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle.

Neisse, den 28. August 1827.

Das Gerichts-Amt des Rittergutes Bauschwitz.
Klose, Justitiarius.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts=Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVIII.

Oppeln, den 18ten September 1827.

Verordnungen der höchsten Staats=Behörden.

Bekanntmachung.

Die unten folgende Uebersetzung einer in der Warschauer Zeitung vom 11ten d. M. enthaltenen Bekanntmachung des Civil-Tribunals Erster Instanz der Weywodschaft Masovien vom 28sten v. M. die Subintabulation der Antheile an Deposital-Activa, so Deposital-Gläubigern überwiesen oder zugetheilt worden, in den Hypothekenbüchern betreffend, wird hierdurch, eines möglichen dabei obwaltenden Besten diesseitiger Deposital-Gläubiger willen, zu der Kenntniß der Königlich Preußischen Unterthanen und Institute gebracht.

Berlin, den 29. August 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Uebersetzung.

Das Civil-Tribunal Erster Instanz der Woywodschaft Masovien.

Da das Civil-Tribunal heute den Beschluß gefaßt hat, nur solche Summen in Pfandbriefen ad Depositum zu nehmen, welche zur Ablösung derjenigen Deposital-Activa bestimmt sind, die den Interessenten noch nicht überwiesen worden, so setzt es die Inhaber von Ueberweisungen auf Deposital-Activa so wie die Inhaber von Distributions-Erkenntnissen, durch welche die Theilung von Vergleichen Activa festgestellt worden, hiervon in Kenntniß, und fordert dieselben zugleich auf, dafür

zu sorgen, daß die ihnen auf Deposital-Kapitalien überwiesenen Summen bei den Hypothekenbüchern subintabulirt werden, da sie sich widrigenfalls selbst die Unannehmlichkeiten und Nachtheile zuschreiben müssen, welche daraus entstehen können, wenn sie in ihrer Qualität als Gläubiger welche nicht in den Hypothekenbüchern aufgeführt sind, in Folge des Art. 44. 65. 66. und 67. des Gesetzes, betreffend den landschaftlichen Kredit-Verein, weder zur Erklärung über die Höhe der für sie auszufertigenden Pfandbriefe noch zur Empfangnahme derselben aufgefordert werden sollten, da der ihnen gebührende Betrag an Pfandbriefen auf ihre Kosten ad Depositum der Haupt-Direktion des landschaftlichen Kredit-Vereins genommen werden würde.

Warschau den 28. Juli 1827.

Der Präsident, (gez) Brzozowski.
Der Secretair, (gez.) Czerminski.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 89. Wegen folgter Aufhebung der Zöllnerei zu Piltsch.

In Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatt sub No. 67. Pag. 140 unterm 2. Juli c. erlassene Bekanntmachung, wird das Publikum benachrichtigt, daß auch die daselbst sub 6. genannte Zöllnerei zu Piltsch, Leobschützer Kreises, am 27. August c. aufgehoben worden ist.

St. Abth. 6987. Oppeln, am 11. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Bekanntmachung.

Die Klodnitz-Kanal-Sperre wird schon den 15ten dieses Monats wieder aufgehoben werden, weshalb von diesem Tage an alle Oderschiffe wieder den Kanal beliebig befahren können.

A. J. VIII. No. 952. Oppeln, den 10. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Belo-

und einer Wiese, zusammen auf 115 Rthlr. 24 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt, in dem einzigen peremtorischen Bietungs-Termine den 26. November 1827 Nachmittags um 2 Uhr öffentlich verkauft werden.

Wir laden demnach Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vor, in diesem Termine auf dem rittermäßigen Scholtisei-Dominio zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Erben zu gewärtigen. Die diesfällige Taxe kann zu jeder Zeit nicht nur in der Kanzellei des unterzeichnetem Gerichtshalters, sondern auch im Kretscham zu Seifersdorff eingesehen werden.

Neisse, den 11. September 1827.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Seifersdorff.
Klose, Justitiarius.

Subhastations-Patent. Behufs richtiger Theilung soll das zum Nachlasse der hieselbst verstorbenen Schneidermeister Grieneus primo voto Peuckert gehörige, am Ringe sub No. 160. belegene und auf 691 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Haus cum Attinentiis subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 4. December a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Als unerläßliche Bedingung wird bekannt gemacht, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst eine Kaution von 100 Rthlr. Kourant baar erlegen, und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creutzburg, den 8. September 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das dem Züchnermeister Michael Kobitz auf dem Hacken hieselbst sub No. 237. belegene Haus und Garten, welches gerichtlich auf 465 Rthlr. 15 Sgr. geschätzt worden ist, Schuldenhalber subhastirt werden und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 23. November a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen ihre Gebote zu Protokoll

zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Wer jedoch zum Bieten zugelassen werden will, muß zuvörderst seine Zahlungsfähigkeit nachweisen und eine baare Kaution von 80 Rthlr. Courant erlegen.

Creutzburg, den 31. August 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers sollen die der minorennen Amande Schlesinger gehörigen Grundstücke:

1. das hieselbst am Markte belegene Gasthaus, genannt Stadthaus cum Attinentiis, welches incl. der Branntweinbrennerei-Utensilien auf 4673 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf., und
2. das Nebenhaus, die sogenannte alte Apotheke cum Attinentiis, welche auf 2088 Rthlr. 10 Sgr.

gerichtlich taxirt worden, Schulden halber sub hasta veräußert werden, und wir haben Behufs dessen, Bietungs-Termine,

auf den 17. August a. c.
auf den 17. Oktober a. c.
und auf den 18. Dezember a. c.

wovon der Letzte peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit, entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarius vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Den Bietungslustigen dient hiedurch zur Nachricht, daß, wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst seine Zahlungsfähigkeit nachweisen und in Beziehung auf das Stadthaus eine Kaution von 500 Rthlr. und wegen des Nebenhauses eine Kaution von 200 Rthlr. baar in Courant erlegen muß.

Uebrigens kann die Taxe zu jeder Zeit in unserer Registratur nachgesehen werden.

Creutzburg, den 4. Juli 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Thl. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. A. No. 6178. Oppeln, den 21. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Oeffentliche Vorladung. In der Gegend von Riegersdorf, Plesser Kreises, sind am 23. Juli c. 9 Centner 41 Pfund Ungarwein in 3 Gebinden nebst 1 Wagen und 2 Pferden angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 31. September c. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. 6303. Oppeln, den 23. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Anzeige. In Rogau bei Krappitz steht ein sehr gut erhaltener großer Branntwein-Topf der über 2400 Preußische Quart-Inhalt und 15 Zentner 74 Pfd. im Gewicht hat, billig zum Verkauf.

Patent-Verleihung. Da mir von Einem Königlichen Hohen Ministerio des Innern unterm 10. August d. J. auf die ausschließliche Anwendung einer zu den Akten des gedachten Ministerii niedergelegten neuen und eigenthümlichen Methode Stahlwagenfedern zu härten, ein Patent für die Dauer von Sechs Jahren innerhalb des ganzen Preußischen Staates ertheilt worden ist; so bringe ich dies in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Oktober 1815 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 5. September 1827.

St. Violet, Sattler-Meister und Wagenbauer,
Behrenstraße No. 17.

Auktion. Montag den 24. September c. früh um 10 Uhr sollen zu Oppeln in den Drei Kronen gegen gleich baare Bezahlung: halbseidene, bunte und Walter-Scott-Kleiderzeuge, Umschlage-Tücher und Shwals, bunte und weiße Bastard-Tücher, diverse Taschen-Tücher, weiße Zeuge, als: Bastard und Gardinen-Mouslin, Mode-Westen, abgepaßte Bettdecken, Strümpfe, diverse feine Tuchreste, Repetir- und Taschen-Uhren, Eau de Cologne, Windsor- und Transparent-Seifen, diverse Pfeifengestöcke ꝛc., öffentlich versteigert werden, wozu Käufer ergebenst einladet

Fr. Metzker,
concessionirter Auktions-Kommissarius zu Neisse.

Auktions-Anzeige. Mehrere Verlassenschaften aus Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Porzellain, Betten, Leinenzeug, Kleidungsstücken, Meubles, Hausgeräthe ꝛc. bestehend, worunter sich auch ein gut konditionirter Flügel und ein Klavier befindet, werde ich vom 27sten d. M. ab, Nachmittags 2 Uhr, gegen sofortige Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen, und lade hierzu zahlungsfähige Licitanten ergebenst ein.

Neisse, am 10. September 1827.

Vermöge Auftrags.
Der Königliche Fürstenthums-Gerichts-Secretair, Pagé.

Subhastations-Anzeige. Auf Antrag der Erben soll Behufs der Auseinandersetzung die zum Nachlaß des verstorbenen Tischler Nepomuk Mader gehörige sub No. 50. in Seifersdorff, Grottkauer Kreises belegene zinshafte laudemiale Freihäuslerstelle, mit dem dazu gehörigen Gärtchen, $1\frac{1}{2}$ Scheffel Aussaat Acker

und

Belobung.

Der Holzhändler Joseph Bielert in Pilkendorff, Falkenberger Kreises, rettete aus dem dortigen 12 Fuß tiefen Mühlgraben ein zweijähriges Kind mit eigener Lebensgefahr.

Dem menschenfreundlichen Thäter wird deshalb unsere besondere Zufriedenheit hierdurch öffentlich zu erkennen gegeben.

A. J. VII.b August c. No. 4316. Oppeln, den 5. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Königlichen Landrath Herrn Hoffmann in Neisse ist die Verwaltung des Neiß-Grottkauschen Fürstenthums-Landschafts-Direktorats übertragen worden.

Der zeitherige Religions-Lehrer Biedermann in Neisse, zum katholischen Pfarrer in Leisnitz, Leobschützer Kreises.

Der Mauermeister Heintze in Lublinitz, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Schulamts-Kandidat Andreas Swienteck, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Skrzyschaw, Rybnicker Kreises.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Andreas Silvester in Ober-Wiltscha, Rybnicker Kreises, zum wirklichen Schullehrer daselbst.

Der bisherige Schul-Adjuvant Joseph Wanke in Krappitz, zum katholischen Schullehrer in Straduna, Oppelnschen Kreises.

Der katholische Schullehrer und Organist Anton Pendzialeck ist in gleicher Eigenschaft, von Stanitz nach Pohlom, im Toster Kreise, versetzt worden.

Der Riemermeister Franke in Ottmachau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Gestorben ist, der katholische Schullehrer Skapetz in Lissowitz, Lublinitzer Kreises.

Die

Die Rechts-Kandidaten Friedrich Liersz und Gustav Marschner sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren angestellt.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat August 1827.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen . .	1	6	11	1	5	—	—	27	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—
2.	" Cosel	1	8	4	1	—	3	—	20	9	—	17	5	—	10	6	1	20	—
3.	" Creutzburg . .	1	11	2	—	29	11	—	24	5	—	19	10	—	15	4	3	22	6
4.	" Falkenberg . .	1	11	3	1	8	9	—	29	2	—	19	7	—	14	—	2	10	—
5.	" Grottkau . . .	1	16	—	1	9	—	—	25	—	—	21	—	—	20	—	2	15	—
6.	" Leobschütz . .	1	5	9	1	—	3	—	21	9	—	19	3	—	17	—	2	5	—
7.	" Lublinitz . . .	1	10	—	1	—	—	1	—	—	—	20	6	—	15	—	4	—	—
8.	" Neisse	1	12	4	1	6	9	—	25	9	—	22	7	—	25	—	3	5	—
9.	" Neustadt . . .	1	12	10	1	5	3	—	24	4	—	21	2	—	19	3	2	26	6
10.	" Oppeln . . .	1	11	1	1	5	5	—	24	3	—	20	2	—	13	9	3	3	3
11.	" Pleß	1	14	6	—	27	6	—	27	10	—	25	6	—	20	—	3	—	—
12.	" Ratibor . . .	1	1	9	—	28	9	—	19	7	—	16	1	—	15	—	2	15	—
13.	" Rosenberg . .	1	17	6	1	4	6	—	27	4	—	19	7	—	14	9	4	9	8
14.	" Rybnick . . .	1	20	2	—	28	7	—	16	10	—	16	6	—	14	—	2	27	6
15.	" Groß-Strehlitz .	1	13	—	1	4	—	—	25	6	—	23	—	—	14	6	3	7	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	8	2	—	29	5	—	21	7	—	18	9	—	14	7	4	8	—

Die

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 38.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 38.

Oppeln, den 18ten September 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der wegen dringenden Verdachts einer Beraubung auf öffentlicher Straße, zu dreijähriger Festungs-Strafe in einer Straf-Sektion, verurtheilte Musketier des 22sten Infanterie-Regiments, Sträfling Wawrzin Bieda, oder Bielosz, hat Gelegenheit gefunden, am 27sten d. M. von der Arbeit zu entweichen. Um gefällige Einlieferung im Betretungsfalle gegen Erstattung des gesetzlichen Fanggeldes von 2 Rthlr. wird ganz ergebenst ersucht.

Cosel, den 28. August 1827.

Das Königliche Kommandantur-Gericht.

Signalement. 1. Familienname Bieda oder Bielosz, 2. Vorname Wawrzyn, 3. Geburtsort Tichau, Pleßner Kreis, 4. Religion katholisch, 5. Alter 25 Jahr 1 Monat, 6. Größe 4 Zoll 1 Strich, 7. Haare schwarzbraun, 8. Stirn hoch, 9. Augenbraunen schwarzbraun, 10. Augen grau, 11. Nase gewöhnlich, 12. Mund desgleichen, 13. Bart schwarz, jedoch sehr schwach, 14. Zähne gelblich und vollständig, 15. Kinn oval, 16. Gesichtsbildung gewöhnlich, 17. Gesichtsfarbe gesund, 18. Gestalt schlank, 19. Sprache polnisch und etwas deutsch, 20. Besondere Kennzeichen, auf dem linken Arm ein W. B., darunter eine Krone, und unter dieser I. H. S.; — auf dem rechten Arm, I. R. darunter ein Herz, in denselben 1824, unter dem Herz ein Gewehr, — mit Nadeln gestochen und mit Blut unterlaufen.

Bekleidung. Eine brauntuchene Mütze mit schwarzen Streifen, rother Kante und Schirm, eine blautuchene Jacke mit rothen Kragen und Achselklappen und

und einen weißen Streifen auf dem linken Arm, eine grautuchene Weste, ein Paar grautuchene Hosen mit rother Kante, eine schwarztuchene Halsbinde, ein Paar Halbstiefeln.

Bekanntmachung, betreffend die neueste Ausgabe der Preußischen Landes-Pharmakopoe. Von der auf Veranlassung des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten neuerdings erschienenen 4ten Auflage der Preußischen Landes-Pharmakopoe ist das Exemplar a 1 Rthlr. 10 Sgr. bei dem hiesigen Regierungs-Medizinal-Bücher-Depot zu haben. Das Publikum, insbesondere die Herren Aerzte und Apotheker, werden hiervon benachrichtiget

A. J. X^c September 3223. Oppeln, den 6. September 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Da die Pachtzeit der Chaussee-Hebestellen,

1. Lamsfeld, 2meilig,
2. Schliesa, 2meilig,
3. Klein-Lauden, 1meilig,
   sämmtlich auf der Breslau-Strehlener Chaussee belegen;
4. Koberwitz, 2meilig,
   auf der Breslau-Nimptscher Chaussee;
5. Gnichwitz, 2meilig,
6. Strehlitz, 2meilig,
7. Weitzenrodau, 1meilig,
   auf der Breslau-Schweidnitzer Chaussee;
8. Schönbrunn, 1½meilig,
   auf der Schweidnitz Freiburger Chaussee,
9. Fehebeutel, 1meilig,
   auf der Striegau-Jauerschen Chaussee;
10. Schwedeldorf, 1½meilig,
    auf der Glatz-Reinerzer Chaussee und
11. Kunzendorf, 1meilig,
    auf der Glatz-Landecker Chaussee,

mit Ende Dezember d. J. zu Ende geht, so sollen solche mit dem 1. Januar 1828 anfangend, auf drei hintereinander folgende Jahre anderweit meistbietend verpachtet werden.

Die

Die diesfällige Licitation soll innerhalb drei Tagen, und zwar wegen Lamsfeld, Schliesa und Klein-Lauden

am 2ten Oktober c.

wegen Koberwitz, Gnichwitz, Strehlitz und Weitzenrodau

am 3ten Oktober c.

und wegen Schönbrunn, Fehebeutel, Ober-Schwedeldorf und Kunzendorf

am 4ten Oktober c.

in dem hiesigen Regierungs-Hause, und zwar jeden Tag von Vormittag 9 bis Abends 6 Uhr vor dem dazu ernannten Kommissario Herrn Regierungs-Referendarius von Bockelberg abgehalten, und dabei folgendes beobachtet werden:

a) die Bietenden müssen, wenn sie nicht schon gekannt sind, mit Attesten ihrer Polizei-Behörde, sich über ihr bisheriges Wohlverhalten ausweisen;
b) die in den Bedingungen benannten Kautionen vor Abgabe der Gebote erlegen;
c) der Zuschlag soll dem Bestbietenden ertheilt werden, wenn das Minimum erreicht wird, daher eine Auswahl unter den drei Bestbietenden nicht statt findet;
d) die Gebote geschehen auf jede Hebestelle einzeln;
e) Nachgebote werden nach den beendigten Licitationen nicht angenommen, sofern das Minimum im Termine selbst erreicht ist, mithin der Zuschlag ertheilt werden kann.

Die übrigen besondern Bedingungen sind theils in unserer Bau-Registratur, theils auf den Hebestellen selbst einzusehen.

Wir fordern nun alle diejenigen, so auf diese Pachtungen eingehen wollen, auf, sich in dem genannten Lokale zu gehöriger Zeit einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben, auch sich mit den Attesten und Kautionen zu versehen, damit sie nicht zurückgewiesen werden dürfen.

Da mehrere Hebestellen an einem und demselben Tage zur Licitation gestellt werden, so ist einleuchtend, daß mit der Abgabe der Gebote schon am Vormittag der Anfang gemacht werden muß, und das Hauptgeschäft nicht bis in die letzten Stunden des Tages zusammengedrängt werden kann, weshalb es unumgänglich nothwendig ist, daß sich die Pachtlustigen wegen ihres Wohlverhaltens und ihrer Kautionsfähigkeit schon in den Vormittagsstunden legitimiren.

Breslau, den 5. September 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Die, von dem Seminarien-Direktor Dr. Harnisch verfaßte, und von A. Kelch, dem Lehrer am Königlichen Gymnasio zu Ratibor, zum

Theil überarbeitete und vermehrte 4te Auflage der Schrift: „Die Weltkunde, ein Leitfaden bei dem Unterrichte in der Erd-, Mineral-, Stoff-, Pflanzen-, Thier-, Menschen-, Völker-, Staaten- und Geschichtskunde in drei Theilen, jeder Theil 11 Sgr. 3 Pf. kostend, Breslau bei Graß, Barth und Comp.," wird hiermit als ein nützliches und brauchbares Schulbuch empfohlen.

A. J. XI. No. 1257. August. Oppeln, den 8. September 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Die Forst-Parzelle bei Wreske zur Oberförsterei Proskau gehörig, im Oppelner Kreise, von 446 Morgen 118 [] Ruthen Flächen-Inhalt, soll im Wege des öffentlichen Meistgebots in Termino den 8. Oktober d. J. zu Wreske Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr von dem Regierungs- und Forst-Rath von Ernst als ernannten Kommissarius verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in gedachtem Termine einzufinden und nach vorhergegangener Kautions-Leistung von 50 bis 500 Rthlr. in Pfand-Briefen, Staats-Papieren, oder baar Geld, ihre Gebote abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind 14 Tage vor dem Termine bei der Königlichen Oberförsterei zu Proskau, und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung einzusehen, auch wird selbige der Kommissarius im Termine bekannt machen.

Die Genehmigung des Verkaufs wird ausdrücklich vorbehalten, es bleibt jedoch der Meistbietende bis zum Eingang der höhern Bestimmung an sein Gebot gebunden und soll auf die post Termino etwa eingehenden Licita nicht weiter gerücksichtiget werden.

F. A. III. No. 1639. Oppeln, den 15. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Folgende Staats-Schuldscheine,

No. 16,991. Litt. A. über 1000 Rthlr.
" 46,913. " " " 500 Rthlr.

angeblich dem Justiz-Sekretair Beer zu Loslau in Ober-Schlesien gehörig, sollen bei der am 12ten Juni 1822 zu Loslau Statt gehabten Feuersbrunst mit verbrannt seyn.

seyn. Auf den Antrag des genannten angeblichen Eigenthümers derselben, werden daher alle diejenigen, welche an die gedachten Staats-Schuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder als deren Erben, Ansprüche zu machen haben, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich spätestens in dem vor unsern Deputirten, dem Kammergerichts-Referendarius von Rabe, auf den 15. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr im Kammer-Gerichte anberaumten Termine zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Falle sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammer-Gerichte angestellten Justiz-Kommissarien, wozu ihnen die Justiz-Kommissarien Buddé, Sembeck und Zimmermann vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt und die oben bezeichneten Staats-Schuldscheine für mortificirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 6. August 1827.

Königlich Preußisches Kammer-Gericht.

Bekanntmachung. In Folge erhaltenen hohen Auftrages werden den 24. September d. J. Vormittags 9 Uhr im Orte Kokottek und zwar bei dem dasigen Hohenofen und Frischfeuern

1) 2341 Zentner 9¾ Pfund Roh-, Ganz- und Guß-Eisen;
2) 86 Zentner 72½ Pfund Staab-Eisen;
3) 2½ Zentner Zain-Eisen, und
4) 9 Eimer 71¾ Quart Branntwein

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung veräußert werden, zu welchem Verkaufe Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden.

Lubliniß, den 28. August 1827.

Gerichts-Amt der Herrschaft Ruschinowiß.

Bekanntmachung. Die Herzoglich Braunschweig-Oelsische Kammer zu Oels macht hierdurch bekannt, daß die Glashütte zu Rendzin in der Herrschaft Guttentag vom 1sten Juli kommenden Jahres ab, anderweitig auf drei sich folgende Jahre im Wege der öffentlichen Bietung verpachtet werden soll. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich den 15. Oktober 1827 Vormittags um 9 Uhr in den Zimmern der Herzoglichen Kammer zu Oels in Person, oder durch gehörig legitimirte

timirte Bevollmächtigte einzufinden, sich über ihre Qualifikation und Kautionsfähigkeit genügend auszuweisen, ihre Gebote unter den von uns aufgestellten Bedingungen abzugeben und den Zuschlag, nach eingegangener Herzoglicher Genehmigung, zu gewärtigen.

Uebrigens können die Verpachtungs-Bedingungen in der Herzoglichen Kammer-Kanzlei zu Oels und bei dem Wirthschafts-Amte zu Guttentag eingesehen, so wie die zu verpachtende Glashütte an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Oels, den 29. August 1827.

Herzoglich Braunschweig-Oelsische Kammer.

Bekanntmachung. Auf den Antrag des Dominii Lublinitz soll wegen mehrjährigen rückständigen Grundzinsen, die zu Koschmieder sub No 9. gelegene eingängige, dem Johann Gabor zugehörige, mit Inbegriff der Aecker und Wiesenstücke auf 3788 Rthlr. gewürdigte Mehl-Wassermühle in den

am 15. November 1827,
= 15. Januar 1828,
= 15. März 1828,

anstehenden Terminen, von denen die erstern beide allhier der letztere aber als peremtorisch, im Orte Koschmieder abgehalten werden, an den Meist- und Bestbietenden gegen sofortige Erlegung der Hälfte der Kaufsumme, verkauft werden.

Der Zuschlag erfolgt nach Einholung der Genehmigung von Seiten der Interessenten und kann die Taxe während den Amtsstunden bei uns eingesehen werden und befindet sich auch bei den affigirten Subhastations-Patenten.

Lublinitz, den 6. September 1827.

Gerichts-Amt der Herrschaft Lublinitz.

Bekanntmachung. Die sub No. 32. zu Stubendorff, Groß-Strehlitzer Kreises belegene, am 24. Februar v. J. auf 317 Rthlr. detaxirte freie Rustikal-Stelle, die Kreutzerei genannt, soll auf den Antrag des Kommissions-Rath Großmannschen Concurs-Curators, Königlichen Justiz Kommissarius Eberhard zu Ratibor, im Wege der nothwendigen Subhastation neuerdings verkauft werden.

Demnach werden alle zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert und eingeladen: in dem zum öffentlichen Verkauf dieser Stelle auf den 18. Oktober d. J. Vor- und Nachmittags angesetzten peremtorischen Termine in unserer Gerichts-

stube

stube zu Stubendorff zu erscheinen, die besondern Bedingungen und Modalitäten der Subhastation daselbst zu vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen: daß demnächst, insofern kein statthafter Widerspruch von den Interessenten und der betreffenden hohen Concurs-Behörde erklärt wird, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen wird.

Die Tax-Ausfertigungen sind sowohl in unserer Registratur hieselbst, wie auch in unserer Kanzellei zu Stubendorff zu jeder schicklichen Zeit einzusehen, und soll übrigens nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der Letztern, ohne daß es zu diesem Zwecke der Produktion der Instrumente bedarf, verfügt werden.

Zugleich werden die ihrem gegenwärtigen Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger dieser Stelle, namentlich: die Grufischen Erben und der Oekonom Christian Gottlieb Scholz, welcher Letztere im Jahre 1803 zu Patschin, Tost-Gleiwitzer Kreises, später aber in Mschanna, bei Loslau, Rübnicker Kreises gewohnt zu haben scheint, hierdurch öffentlich vorgeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und dabei ihre Gerechtsame wahrzunehmen; bei ihrem Ausbleiben wird dennoch mit der Licitation vorgeschritten, und mit dem Zuschlage an den Meist- und Bestbietenden verfahren werden.

Groß-Strehlitz, den 8. August 1827.

Das Groß-Stein, Stubendorfer Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Auf den Antrag mehrerer Gläubiger und in Gefolge des hohen Auftrags Eines Königlichen Hochpreißlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, sollen im Wege der Exekution mehrerer in Beschlag genommene Effekten, bestehend in Betten, Wäsche, Meubles, weiblichen Kleidungsstücken, Hausgeräthe, etwas Silber, einen Reisewagen und Bücher, wovon das Verzeichniß zu jeder schicklichen Zeit bei mir eingesehen werden kann, öffentlich in dem auf den **17. Oktober** a. c. Vormittags um 9 Uhr und folgende Tage in dem Gasthofe am Cracauer Thor anstehenden Termine, versteigert werden.

Kauflustige werden daher eingeladen, in dem Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß die zum Verkauf ausgebotene Sache dem Meistbietendgebliebenen, gegen baare Bezahlung ausgefolgt werden wird.

Groß-Strehlitz, den 1. September 1827.

Werner, vigore Commissionis.

Bekannt-

Bekanntmachung. Das Brau-Urbar der Stadt Zülz soll in einem einzigen Termine und zwar den 12. Oktober c. Früh 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anderweitig und zwar mindestens auf 3 Jahre verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß am Verpachtungstage die Pachtbedingnisse vorgelegt werden.

Zülz, den 12. September 1827.

Der Magistrat.

Avertissement. Auf Antrag eines Real-Gläubigers soll die sub No. 43. zu Haatsch, Schillersdorfer Herrschaft, Ratiborer Kreises belegene, auf 1233 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgewürdigte freie Viertelbauerstelle des George Lampart öffentlich meistbietend verkauft werden. Hiezu haben wir drei Termine, nämlich:

auf den 16. August
auf den 17. September und
auf den 16. Oktober

Vormittags 9 Uhr in der Gerichts-Kanzlei zu Schillersdorff anberaumt und laden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige vor, mit dem Bemerken: daß dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten und daß auf Gebote die erst nach dem letzten und peremtorischen Lizitations-Termine eingehen, nicht weiter Rücksicht genommen werden kann.

Die Taxe dieses Freigutes kann zu den gewöhnlichen Tageszeiten sowohl hier wie auch in der Schillersdorfer Registratur nachgesehen werden.

Ratibor, den 18. Juni 1827.

Gerichts-Amt der Herrschaft Schillersdorf.

Oeffentliche Vorladung. In der Gegend von Mühlsdorf und Kohlsdorf Neustädter Kreises, sind am 22. Juni c. des Morgens von Grenz-Aufsicht-Beamten 34 Zentner 45 Pfund Wein in 30 Gebinden nebst 5 Wagen und 8 Pferden angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 29sten September d. J. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objecte darzuthun, und

sich

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIX.

Oppeln, den 25sten September 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 15. enthält:

(No. 1083.) Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 2ten Juni 1827.

(No. 1084.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten Juli 1827, die Erweiterung der Kompetenz der Gerichts-Aemter bei den nach der Instruktion vom 4ten Mai 1820 organisirten Gerichten betreffend.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii.

Bekanntmachung.

Zu Folge einer Benachrichtigung des Königlichen Geheimen Staats-Ministerii vom 6ten d. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2ten v. M. zu befehlen geruhet, daß die Provinzialstände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz in Gemäßheit des Gesetzes vom 27sten März 1824 im

bevor-

bevorstehenden Herbste und zwar am 11ten November d. J. wiederum auf die Dauer von 4 Wochen zum Provinzial-Landtage zusammen treten sollen. Zu Allerhöchst Ihrem Landtags-Commissarius haben Se. Majestät mich zu ernennen, so wie des Herrn Fürsten von Anhalt-Cöthen-Pleß Durchlaucht, anderweit das von Höchdemselben bereits auf dem ersten Provinzial-Landtage verwaltete Amt eines Landtags-Marschalls zu übertragen und zum Stellvertreter in diesem Amte den Herrn Grafen Ferdinand zu Stollberg-Wernigerode zu bestellen geruhet.

Dem mir gewordenen Auftrage zu Folge, bringe ich diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 19. September 1827.

Der Königliche Landtags-Commissarius und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Merkel.

Bekanntmachung.

No. 90. Betrifft die Courfähigkeit der Rektoren der Landes-Universitäten.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre am 31sten Dezember 1818 haben des Königs Majestät den Rektoren der Landes-Universitäten, während der Dauer ihres Rektorats, den Rang der Ministerial-Räthe zweiter Klasse und mit ihm die Courfähigkeit beizulegen geruhet, welches in Folge Auftrages des Königlichen Ministerii der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. September 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Merkel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 91. Betrifft das Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Ratibor.

Mit höherer Genehmigung ist ein neues Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Ratibor am 19ten Juli d. J. ergangen, von welchem Exemplare im Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor zur Information der dortigen Einwohner sowohl,

sowohl, als aller der Personen, aushängen, welche in den Fall kommen können, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in die Stadt Ratibor zu bringen, durch dieselbe durchzuführen oder auch aus Ratibor nach andern, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten zu versenden.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist übrigens das, was demselben zu wissen nöthig, aus dem erwähnten Regulative extrahirt und die diesfallsigen gedruckten Extrakte sind gegen Erlegung des Kostenbetrags von Einem Silbergroschen Drei Pfenningen pro Exemplar beim Haupt-Steuer-Amte zu Ratibor zu haben.

St. Abth. 6757. Oppeln, den 15. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 92. Betreffend die Autorisation der Chefs der Landwehr-Compagnien, ohne Auftrag der Bataillons-Chefs die bei der Ertheilung von Stockschlägen an den dazu verurtheilten Landwehrmännern, zuzuziehen den Feldwebel beordern zu können.

Da vermöge Verfügung des Königlichen Landwehr-Brigade-Commandos 12ter Division de praes. den 5ten September d. J. No. 1865. die Bataillons der genannten Brigade beauftragt worden, diejenigen Compagnie-Führer, welche nicht im Orte des Bataillons-Staabes wohnen, zu ermächtigen, daß sie auf Requisition der Civil-Gerichte bei der Ertheilung von Stockhieben an dazu verurtheilten Wehrmännern den erforderlichen Bezirks-Feldwebel ohne höhern Auftrag beordern können — so werden die Inquisitoriate und Unter-Gerichte des Oberschlesischen Departements von dieser Verfügung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Ratibor, den 11. September 1827.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Der Herr Pfarrer Johann Cantius Zychon zu Berun, Plesser Kreises, hat einen sehr achtungswerthen Beweis seiner Wohlthätigkeit und seines Sin-

Sinnes für das Gemeinnützliche dadurch gegeben, daß er zum Ankauf des Grundes, Behufs des Neubaues eines Schulgebäudes daselbst, 200 Rthlr. geschenkt hat.

A. J. V. X. September 1277. Oppeln, den 8. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2. die den 1sten Oktober 1827 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1sten Oktober d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;
3. sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 3ten Oktober, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 18ten Oktober d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten Oktober c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten September 1827.

General-Direktion der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Kandidaten der Chirurgie, Carl Richter aus Myslowitz, ist Seitens des Königlichen hohen Ministerii der Medizinal-Angelegenheiten die Approbation als ausübender Wundarzt 2ter Klasse ertheilt worden

A. J. IX.c 3227. September. Oppeln, den 7. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Der

Der pensionirte Accise-Rendant König und der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Kleiber in Krappitz sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätiget worden.

Verzeichniß
von den vorgefallenen Patrimonial-Jurisdiktions-Veränderungen.

No.	Namen des Guts.	Kreis	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Kopeziowitz.	Pleßner.	Stadtrichter Luchs.	Justitiarius v. Wrochem zu Pleß.
2	Lehnsvogtei Chelm.	Pleßner.	Derselbe.	Justiz-Amtmann Forner zu Nicolai.
3	Halbendorff.	Oppler.	Justitiarius Marx.	Justitiarius Tüpke zu Neudorff bei Oppeln.
4	Adamowitz.	Gr. Strehlitz.	Stadtrichter Porsch.	Justitiarius Adamczick zu Groß-Strehlitz.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 39.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 39.

Oppeln, den 25sten September 1827.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief. Die unten signalisirten Militair-Sträflinge Ehrenfried Blochmann, Franz Jelitko und Johann George Wickenhagen sind, ersterer am 13ten d. M. von der Arbeit, letztere Beide aber heut Nacht aus dem hiesigen Garnison-Lazareth, worin sie sich Krankheitshalber befanden, entwichen, und Jelitko bedient sich zu seinem Fortkommen, wie bei den frühern Entweichungen, höchst wahrscheinlich gefertigter falscher Pässe. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dringend ersucht, zur Wiederergreifung dieser zum Theil gefährlichen Subjekte mitzuwirken, und sie im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung gegen Erstattung des gesetzlichen Fangegeldes anhero abzuliefern.

Schweidnitz, den 18. September 1827.

Königliche Kommandantur.

I. Signalement. 1. Vor- und Familienname Ehrenfried Blochmann, auch Andreas Plattmann früher fälschlich genannt, 2. Geburtsort Schreiberhau, Hirschbergschen Kreises, 3. Religion evangelisch, 4. Alter 36½ Jahr, 5. Grösse 5 Fuß 8 Zoll, 6. Haare schwarzbraun, 7. Augen lichtgrau, 8. Stirn hoch und bedeckt, 9. Augenbraunen schwarzbraun, 10. Nase länglich und spitz, 11. Mund gewöhnlich, 12. Bart wenig, 13. Zähne weiß und vollzählig, 14. Kinn oval, 15. Gesichtsbildung länglich, 16. Gesichtsfarbe blaß und pockennarbig, 17. Gestalt schlank, 18. Sprache deutsch und stößt mit der Zunge lispelnd an, 19. besonderes Kennzeichen: beide Daumen sind etwas krumm.

Bekleidung. Blautuchne Schirmmütze, dergleichen Jacke mit gelben Knöpfen und blauen Achselklappen, worauf eine rothe No. 7., alte graue Tuchweste, dunkelgraue Hosen von Tuch, alte Halbstiefeln.

II. Signalement. 1. Vor- und Familienname Franz Jelitko, 2. Geburtsort Gleiwitz, 3. Religion katholisch, 4. Alter 28 Jahr 4 Monat, 5. Größe 2 Zoll, 6. Haare dunkelblond, 7. Stirn bedeckt, 8. Augenbraunen blond, 9. Augen blau, 10. Nase etwas lang und vorstehend, 11. Mund breit, 12. Bart blond, 13. Kinn rund, 14. Zähne gesund, 15. Gesichtsbildung hager, 16. Gesichtsfarbe weiß und kränklich, 17. Gestalt klein, 18. Sprache deutsch und polnisch, 19. besonderes Kennzeichen: auf dem linken Arm ein Herz mit F. I. und 1821 roth eingeäzt.

Bekleidung. Blautuchne Schirmmütze mit blauen Sammetstreifen, graue Tuchjacke, dunkelgraue Tuch- oder auch blaugestreifte drillichne Kranken-Hosen, kurze Halbstiefeln, schwarzseidenes Halstuch.

III. Signalement. 1. Vor- und Familienname Johann George Wickenhagen, 2. Geburtsort Bayreuth in Baiern, 3. Religion evangelisch, 4. Alter 21 Jahr, 5. Größe 3 Zoll 1 Strich, 6. Haare schwarzbraun, 7. Stirn hoch und bedeckt, 8. Augenbraunen schwarz, 9. Augen blau, 10. Nase kulpig, 11. Mund gewöhnlich, 12. Bart schwarz, 13. Zähne vollständig und weiß, 14. Kinn länglich, 15. Gesichtsbildung länglich, 16. Gesichtsfarbe blaß, 17. Gestalt schlank, 18. Sprache deutsch, 19. besondere Kennzeichen, keine, 20. Profession Schneider.

Bekleidung. Blautuchne Mütze mit schwarzen Sammetstreifen, blautuchne Jacke mit gelben Knöpfen, rothen Kragen und gelben Schulterklappen, oder auch halbtuchne graue Unterjacke und grauer Ueberrock, dunkelblaue Tuch- oder auch blaugestreifte drillichne Kranken-Hosen, kurze Halbstiefeln.

Bekanntmachung. Dem Klemptner-Gesellen Carl Wilhelm Schulz aus Rawicz, ist in Jacobswalde, hiesigen Kreises, allwo er in Arbeit gestanden hat, sein Wanderbuch, welches vor circa 2 Jahren in Hannover ausgefertiget worden, abhanden gekommen.

Dies bringe ich, zur Vermeidung eines Mißbrauchs, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Kosel, den 19. September 1827.

Königlicher Kreis-Landrath,
(gez.) v. Lange.

Steck-

Steckbrief-Widerruf. Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 35. Seite 313 steckbrieflich verfolgte Räuber Joseph Riedel ist bereits zur gefänglichen Haft gebracht worden.

A. J. VII.c September 3306. Oppeln, den 13. September 1827.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Der Sattler-Geselle Johann Gottlob Blewald aus Michalsdorf, hat seinen von dem Königlichen Landräthlichen Officio Schweidnitzer Kreises, unterm 8. Mai c. a. auf sechs Monat ausgestellten Wanderpaß auf der Tour von Neustadt nach Ober-Glogau verloren, welches zur Vermeidung von Mißbräuchen hiermit bekannt gemacht wird.

Ober-Glogau, den 19. September 1827.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. „160 Rthlr." in 32 Stück Kassen-Anweisungen a 5 Rthlr. von der Kreis-Steuer-Kasse zu Falkenberg so überschrieben, und mit dem Amts-Siegel dieser Kasse versiegelt, in Form eines Briefes gepackt, sind dieser Tage Jemanden gestohlen worden, und da es möglich ist, daß diese Scheine zum Umwechseln vorkommen, so wird das geehrte Publikum in der Nähe von Oppeln und Proskau, wo dieser Diebstahl geschehen, höflichst ersucht, darauf zu achten, und bei verdächtigen Personen bei denen man dergleichen Geld nicht vermuthen kann, davon an den Herrn Bürgermeister Augustini zu Oppeln, oder an den Polizei-Commissarius Ober-Amtmann Hancke zu Proskau oder sonstige Polizei-Behörden sofort Anzeige zu machen.

Proskau, den 17. September 1827.

Der Polizei-Distrikts-Commissarius,
Hancke,

Zwanzig Thaler

zur Belohnung dem, der die Anstifter des in der Nacht vom 12ten zum 13ten September a. c. zu Wendz'n bei Rosenberg verübten gewaltsamen Einbruchs entdeckt.

Specifikation der entwendeten Gegenstände.

1. Ein silberner Armleuchter mit zwei Armen, zu zwei auch drei Lichtern eingerichtet, in seiner ganzen Höhe 19½ Zoll Breslauer Maß, der Leuchter

 selbst

selbst ohne Aufsatz 11½ Zoll mit rundem Fuß, weiter oben jedoch eckig gearbeitet. Der noch vorhandene wiegt 80 Loth Schlesch.;

2. zwei Stück einstielige silberne Leuchter, gezeichnet B. F. v. S. Von den noch vorhandenen wiegt jeder 29⅓ Loth Schlesch.;
3. Sechsunddreisig silberne Theelöffel,
   a) zehn Stück mit geschlagenem Stiel, das Brandenburger Thor vorstellend,
   b) siebzehn Stück S. v. P. gezeichnet,
   c) neun Stück nicht gezeichnet, jedoch mit dem Königlichen Silber-Stempel versehen;
4. ein schwerer silberner Ragout-Löffel gezeichnet (C. v. S. / G. W. v. P.)
5. sechsundzwanzig Stück Servietten von drei Tischtüchern,
   a) mit Kleeblättern und dem Zeichen C. v. S. die No. 4. 5. 8. 12. 13. 14. 15. 17.;
   b) karirt mit dem Zeichen C. v. S. die Nummern 1. 12. 14. 17.;
   c) mit dem Zeichen S. v. S., vierzehn Stück Servietten, mit der No. 21. als der No. des Tischzeugs incl. des Tischtuchs;
6. ein feines damastnes ganzes Gedeck Tischzeug mit 12 Servietten, gezeichnet A. R. H. v. K. No. 13.;
7. ein Schachwütz karirtes Tischzeug nebst einer Serviette, gezeichnet S. v. S. No. 9.
8. zwei Stück Leuchter von Composition, dem silber sehr ähnlich, nicht gezeichnet; jeder der noch vorhandenen wiegt 24⅓ Loth Schlesch.;
9. ein bronzirter Gardinenhalter in Gestalt einer Rosette;
10. eine weiße Porzellain-Schüssel;
11. Messer und Gabeln,
   a) fünf Messer und zwei Gabeln mit braunen glatten Stielen;
   b) sechs Stück Messer und vier Gabeln mit schwarzen glatten Stielen;
   c) sieben Paar Messer und Gabeln mit schwarzen gereiften Stielen;
12. eine dunkelblaue Mütze von Tuch, mit lakirten Schild und zwei weißen Schnallen.

Wendzin bei Rosenberg, den 17. September 1827.

Bekanntmachung. Da die Pachtzeit der Chaussee-Hebestellen,

1. Lamsfeld, 2meilig,
2. Schliesa, 2meilig,
3. Klein-Lauden, 1meilig,

sämmtlich auf der Breslau-Strehlener Chaussee belegen;

4. Koberwitz, 2meilig,

auf der Breslau-Nimptscher Chaussee,

5. Gnich-

5. Gnichwitz, 2meilig,
6. Strehlitz, 2meilig,
7. Weitzenrodau, 1meilig,
auf der Breslau-Schweidnitzer Chaussee,
8. Schönbrunn, 1½meilig,
auf der Schweidnitz Freiburger Chaussee,
9. Fehebeutel, 1meilig,
auf der Striegau-Jauerschen Chaussee;
10. Schwedeldorf, 1½meilig,
auf der Glatz-Reinerzer Chaussee und
11. Kunzendorf, 1meilig,
auf der Glatz-Landecker Chaussee,

mit Ende Dezember d. J. zu Ende geht, so sollen solche mit dem 1. Januar 1828 anfangend, auf drei hintereinander folgende Jahre anderweit meistbietend verpachtet werden.

Die diesfällige Licitation soll innerhalb drei Tagen, und zwar wegen Lamsfeld, Schliesa und Klein-Lauden

am 2ten Oktober c.,

wegen Koberwitz, Gnichwitz, Strehlitz und Weitzenrodau

am 3ten Oktober

und wegen Schönbrunn, Fehebeutel, Ober-Schwedeldorf und Kunzendorf

am 4ten Oktober c.

in dem hiesigen Regierungs-Hause, und zwar jeden Tag von Vormittag 9 bis Abends 6 Uhr vor dem dazu ernannten Kommissario Herrn Regierungs-Referendarius von Bockelberg abgehalten, und dabei folgendes beobachtet werden:

a) die Bietenden müssen, wenn sie nicht schon gekannt sind, mit Attesten ihrer Polizei-Behörde, sich über ihr bisheriges Wohlverhalten ausweisen;
b) die in den Bedingungen benannten Kautionen vor Abgabe der Gebote erlegen;
c) der Zuschlag soll dem Bestbietenden ertheilt werden, wenn das Minimum erreicht wird, daher eine Auswahl unter den drei Bestbietenden nicht statt findet;
d) die Gebote geschehen auf jede Hebestelle einzeln;
e) Nachgebote werden nach den beendigten Licitationen nicht angenommen, sofern das Minimum im Termine selbst erreicht ist, mithin der Zuschlag ertheilt werden kann.

Die übrigen besondern Bedingungen sind theils in unserer Bau-Registratur, theils auf den Hebestellen selbst einzusehen.

Wir fordern nun alle diejenigen, so auf diese Pachtungen eingehen wollen, auf, sich in dem genannten Lokale zu gehöriger Zeit einzufinden und ihre Gebote

 zu

zu Protokoll zu geben, auch sich mit den Attesten und Kautionen zu versehen, damit sie nicht zurückgewiesen werden dürfen.

Da mehrere Hebestellen an einem und demselben Tage zur Licitation gestellt werden, so ist einleuchtend, daß mit der Abgabe der Gebote schon am Vormittag der Anfang gemacht werden muß, und das Hauptgeschäft nicht bis in die letzten Stunden des Tages zusammengedrängt werden kann, weshalb es unumgänglich nothwendig ist, daß sich die Pachtlustigen wegen ihres Wohlverhaltens und ihrer Kautionsfähigkeit schon in den Vormittagsstunden legitimiren.

Breslau, den 5. September 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Die Forst-Parzelle bei Wreske zur Oberförsterei Proskau gehörig, im Oppelner Kreise, von 446 Morgen 118 []Ruthen Flächen-Inhalt, soll im Wege des öffentlichen Meistgebots in Termino den 8. Oktober d. J. zu Wreske Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr von dem Regierungs- und Forst-Rath von Ernst als ernannten Kommissarius verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in gedachtem Termine einzufinden und nach vorhergegangener Kautions-Leistung von 50 bis 500 Rthlr. in Pfand-Briefen, Staats-Papieren, oder baar Geld, ihre Gebote abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind 14 Tage vor dem Termine bei der Königlichen Oberförsterei zu Proskau, und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung einzusehen, auch wird selbige der Kommissarius im Termine bekannt machen.

Die Genehmigung des Verkaufs wird ausdrücklich vorbehalten, es bleibt jedoch der Meistbietende bis zum Eingang der höhern Bestimmung an sein Gebot gebunden und soll auf die post Termino etwa eingehenden Licita nicht weiter berücksichtiget werden.

F. A. III. No. 1639. Oppeln, den 15. August 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des 32sten Stücks unsers Amtsblatts, Seite 290 vom 25sten August d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Verdingung des Neubaues der Haupt-Zoll-Amts-Gebäude zu Berun-Zabrzeg an den Mindestfordernden ein anderweitiger Termin auf den 15. Oktober d. J. anberaumt worden, welcher am genannten Tage in loco Berun-Zabrzeg von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends abgehalten werden wird.

Die Bedingungen, so wie die desfallsigen Anschläge sind an denen in der Bekanntmachung vom 3ten August d. J. bezeichneten Orten zu jeder schicklichen Zeit einzusehen, und wird nur noch bemerkt: daß, Falls sich kein annehmbarer Entrepreneur zur Uebernahme des ganzen Baues finden sollte, die Lieferung der Bau-Materialien an den Mindestfordernden verdungen werden soll, und daher auch Gebote auf diese in dem Termine abgegeben werden können.

Oppeln, den 12. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Bekanntmachung. Wegen nicht eingezahlter Kaufgelder ist zur Resubhastation der Forstländereien bei Chroszinna in der Oberförsterei Proskau, bestehend

1. in einem Eichwald-Terrain von	138	Morgen 166 []Ruthen,
und 2. in einer Kieferheide von	46	" 167 "
zusammen	185	Morgen 153 []Ruthen,

ein Termin auf den 25. Oktober d. J. anberaumt worden.

Derselbe wird in loco Chroszinna Vor- und Nachmittags abgehalten werden; wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen werden: daß die Licitanten eine angemessene Kaution zu erlegen haben, und die diesfälligen Verkaufs-Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, solche auch schon vorher in der Regierungs-Forst-Registratur eingesehen werden können.

Oppeln, den 15. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Zur Verdingung des Pfarrthei-Baues in Moowitz hiesigen Kreises, habe ich einen Termin auf den 1. künftigen Monats Vormittags um 9 Uhr auf der Pfarrthei anberaumt.

Ich mache dies mit der Aufforderung bekannt, daß sich dabei qualificirte Baumeister einfinden, und ihre Gebote abgeben mögen.

Jeder Mit-Licitant hat im Termino ein disponibles Vermögen von 160 Rthlr. nachzuweisen, und der Mindestfordernde den Zuschlag der Entreprise, mit Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung zu erwarten.

Grottkau, den 16. September 1827.

Der Königliche Kreis-Landrath,
v. Ohlen.

Bekanntmachung. Der Müller Franz Muschalleck zu Hultschin hiesigen Kreises, beabsichtiget bei seiner oberschlächtigen Wassermühle noch einen Hirsegang anzubringen, um bei Thauwetter und starken Regen das übrige Wasser benutzen zu können.

Dem interessirenden Publiko wird diese Veränderung nach §. 6. und 7. des Edikts vom 28. October 1810 hierdurch bekannt gemacht, und zugleich ein jeder, der dadurch eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden, widrigenfalls ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und für den Müller Muschalleck die erbetene Concession nachgesucht werden wird.

Ratibor, den 23. August 1827.

Königlich Preußischer Landrath.
von Wrochem.

Bekanntmachung über Mühlen-Verpachtung. Zufolge hoher Königlicher Regierungs-Verfügung sollen die, dem Königlichen Fiskus gehörigen drei Mühlen und eine Tuchwalke am Klodnitz-Fluß hieselbst und bei Alt-Gleiwitz, vom 1sten November d. J. ab, wieder auf 1 Jahr öffentlich verpachtet werden, wozu auf den 5. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr ein Licitations-Termin vor dem Unterzeichneten in dessen Amts-Wohnung hieselbst angesetzt ist, und die diesfälligen Bedingungen einzusehen sind. Pachtlustige werden hiermit eingeladen zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, worauf nach vorgängiger Genehmigung Einer Königlich Hochlöblichen Regierung, die Pacht-Kontrakte geschlossen werden sollen.

Gleiwitz, den 12. September 1827.

Der Königliche Klodnitz-Kanal- und Wasser-Bau-Inspektor,
Feller.

Bekannt-

Bekanntmachung. Das Bier- und Brantwein-Urbar auf dem Rittergute Liptin soll aus freier Hand an den Meistbietenden auf drei Jahre, und zwar vom 5. November c. an bis dahin 1830 verpachtet werden.

Es steht dazu der Termin auf den [illegible] October c. in der Wirthschafts-Amts-Kanzellei zu Liptin Vormittags um 10 Uhr vor dem dortigen Gerichts-Amte an, Pachtlustige und Cautionsfähige werden daher hiermit vorgeladen.

Uebrigens sollen die Pachtbedingungen zu jeder schicklichen Zeit in der Liptiner Gerichts-Kanzellei zu Leobschütz, so wie auch in der Kanzlei des Wirthschafts-Amts zu Liptin vorgelegt werden, und ist der Zuschlag von der beifälligen Erklärung der Vormundschaft des Besitzers und der Vormundschafts-Behörde abhängig.

Leobschütz, den 16. September 1827.

Das Patrimonial-Gericht des Rittergutes Liptin.
Schwenzner, Justitiarius.

Bekanntmachung. Das Dominium Kutznitzka will vom 1. October d. J. an, die Brennerei unter den gewiß vortheilhaftesten und annehmbarsten Bedingungen verpachten. Pachtlustige können zu jeder schicklichen Zeit das Nähere darüber bei dem dasigen Wirthschafts-Amte erfahren.

Avertissement, betreffend die Verpachtung der Erbpachtsgüter Jankowitz, Ober-Schwirklau und Ellgoth, bei Rybnick. Die Erbpachtsgüter Jankowitz, Ober-Schwirklau und Ellgoth, bei Rybnick, sollen mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Ländereien, lebenden und todten Inventarien, so wie den noch nicht abgelösten Diensten der Einsassen im Wege der öffentlichen Licitation bis zum 1sten Juli 1829 und nach Umständen noch auf längere Zeit an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtliebhaber werden eingeladen, sich in dem auf

den 17. Oktober a. c.

angesetzten Termine Vormittags um 9 und Nachmittags um 3 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Domainen-Amts Rybnick einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und haben wenn es annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können sowohl bei dem Domainen-Amte Rybnick als auch in der Registratur der unterzeichneten Behörde zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, und

und ist das Domainen-Amt Rybnick angewiesen, die zu verpachtenden Realitäten auf Verlangen den sich Meldenden vorzuzeigen.

F. A. XI. I. 2601. Oppeln, den 14. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Oeffentliche Vorladung. In der Nacht zum 15ten August c. sind in der Gegend von Wiedeck, Plesser Kreises, 19 Centner 54 Pfund Wein in 6 Kuffen, nebst 2 Pferden und 2 Wagen angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 21. Oktober d. J. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 6663. Oppeln, den 14. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Anzeige. In Rogau bei Krappitz steht ein sehr gut erhaltener großer Branntwein-Topf der über 2400 Preußische Quart-Inhalt und 15 Zentner 74 Pfd. im Gewicht hat, billig zum Verkauf.

Subhastations-Patent. Es soll die dem Carl Prauser gehörige Kolonistelle No. 3. Barkhausen, welche auf 180 Rthlr. taxirt worden ist, ad instantiam creditoris subhastirt werden, und haben wir den peremtorischen Licitations-Termin

Termin auf den 6. November c. Nachmittags um 2 Uhr in loco Landsberg anberaumt. Kauflustige Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, zu gedachter Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Rosenberg, den 16. Juli 1827.

Gerichts-Amt Nassadel.
Schneider.

Subhastations-Patent. Das allhier gelegene zum Ernestine Bojallaschen Nachlasse gehörige auf 55 Rthlr. gewürdigte ¼ Quart Acker soll im Wege der Erbtheilung in dem einzigen mithin peremtorischen Bietungs-Termine

den 18. Oktober c. Vormittags 9 Uhr

gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lublinitz, den 30. August 1827.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse der hieselbst verstorbenen Schumachermeister Krikhahn primo voto Hernig gehörige am Markte sub No. 154. belegene Haus cum Attinentiis, welches auf 565 Rthlr. 20 Sgr. Courant gewürdigt ist, soll theilungshalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 14. Dezember a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit, in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Wer jedoch zum Bieten zugelassen werden will, muß zuvörderst eine baare Kaution von 80 Rthlr. Courant erlegen, und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Creutzburg, den 11. September 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Zum anderweitigen öffentlichen Verkauf des bürgerlichen massiven 2 Stock hohen, im Materialien-Werth auf 2261 Rthlr. 5 sgr. im Nutzungswerth

zungswerth nach Abzug der Retablissements-Kosten auf 2520 Rthlr. 25 sgr. geschätzten, dem Joseph Cziossek gehörigen Bürgerhauses No. 133. hierselbst nebst Garten und Zubehör, ist ein einziger Bietungs-Termin auf den 23. Oktober d. J. hier im Gerichts-Lokale anberaumt worden. Kauflustige werden dazu mit der Bedeutung eingeladen, daß die Taxe zu jeder Zeit in hiesiger Registratur nachgesehen werden kann, und man sich zugleich an den Commun-Mandatarium der meisten Real-Gläubiger, Herrn Justiz-Commissarius Dziuba hierselbst, um sich von den Licitations-Bedingungen zu unterrichten, addressiren kann.

Rosenberg, den 2. Juli 1827.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Steckbrief. Der hier näher bezeichnete Husar Anton Maczinsky von der 4ten Eskadron des 4ten Husaren-Regiments, aus Jastrzigowitz, Rosenberger Kreises, ist in der Nacht vom 11ten zum 12ten d. M. aus dem Cantonirungs-Quartier Maluschütz, Trebnitzer Kreises, zu Fuß desertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit aufgefordert, auf den Entwichenen zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an das gedachte Königliche 4te Husaren-Regiment nach Ohlau abzuliefern.

II.[a] 406. September. Oppeln, den 22. September 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des von der 4ten Eskadron des Königlichen 4ten Husaren-Regiments in der Nacht vom 11ten zum 12ten September 1827 aus der Cantonirung Maluschütz bei Trebnitz entwichenen Husaren Naczinsky. Familienname Naczinsky, Vorname Anton, Geburtsort Jastrzigowitz, Kreis Rosenberg, Religion katholisch, Alter 25 Jahr 8 Monat, Größe 4 Zoll 2 Strich, Haare dunkelbraun und kraus, Stirn blatt und frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe braun, Gestalt mittler, Sprache mehr pohlnisch wie deutsch.

Bekleidung, theils anhabend, theils mitführend. 1. Einen brauntuchenen Pelz mit gelben Schnüren und weißen Vorstoß, 2. einen brauntuchenen Dollmann mit gelben Schnüren und gelben Kragen, 3. eine brauntuchene Dienstjacke mit gelben Patten am Kragen, 4. drei Paar Reithosen mit Leder besetzt und rothen Kanten, 5. zwei Paar Stiefeln mit Sporen, 6. einen grautuchenen Mantel mit gelbem Kragen.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XL.

Oppeln, den 2ten Oktober 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 16. enthält:

(No. 1085). Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rhein-Provinzen. Vom 13ten Juli 1827.

(No. 1086). Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen. Vom 13ten Juli 1827.

(No. 1087). Kreis-Verordnung für die Rhein-Provinzen und Westphalen. Vom 13ten Juli 1827.

(No. 1088). Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2ten September 1827, die Modifikation des Gesetzes vom 17ten Mai d. J. in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde betreffend.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 93. Be- fend die nach- bene Ertheil- von Reisepä- über die Dau- nes Jahres aus, und

Die Bestimmung des §. 9. der von dem vormaligen Königlichen Polizei-Ministerio ergangenen General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12ten Juli 1817 wornach Pässe nicht länger, als auf die Dauer eines Jahres ausgegeben werden dürfen, hat seither manche Beschwerden und Inconvenienzien veranlaßt.

tattete Ver- erung abge- fener Reise- pässe.

Das Allerhöchste Paß-Edikt vom 22. Juni 1817 enthält nun zwar §. 13. die Festsetzung, daß Pässe zur Reise im Innern an Inländer auf Verlangen auf ein Jahr zu ertheilen wären; dadurch wird aber die Befugniß der Polizei-Behörden, die Pässe nicht blos zum Reisen ins Ausland, für welche das Edikt ohnehin keine Dauer angegeben hat, sondern auch zu Reisen im Innern nöthigen Falles sogleich, wenn kein sonstiges Bedenken dagegen eintritt, auf längere Zeit zu ertheilen, was in manchen Fällen namentlich bei Ertheilung der Pässe für reisende Handwerks-Burschen rc. unvermeidlich ist, um so weniger ausgeschlossen als der allegirte §. 13. des Paß-Edikts ausdrücklich anordnet, daß die auf ein Jahr ertheilten Pässe zu Reisen im Innern nach Ablauf derselben anderweitig unentgeldlich verlängert werden sollen.

Zur Beseitigung der durch die Bestimmung des §. 9. der General-Instruktion herbeigeführten Nachtheile und zur Erleichterung der mit der Ausfertigung der Pässe beauftragten Behörden, will ich daher allgemein nachgeben, daß die Pässe sowohl zu Reisen ins Ausland, als zu Reisen im Innern nach den Umständen, so wie nach dem Bedürfnisse der Reisenden, insoweit sich sonst nichts dagegen zu erinnern finden möchte, auf länger als auf ein Jahr ertheilt werden können.

Die ergangenen Vorschriften wegen des Nachweises, daß rücksichtlich der Militair-Verhältnisse der betreffenden Individuen, kein Hinderniß eintrete, müssen aber dabei sorgfältig beachtet werden.

Für die in den Lehrjahren auf Wanderung gehenden Handwerksgesellen wird die Dauer der Gültigkeit des Passes mit der von der Kreis-Ersatz-Kommission genehmigten Zeit-Frist übereinstimmend anzugeben seyn.

Das Circular-Rescript der vierten Abtheilung des Ministerii des Innern und der Polizei vom 11ten Juli 1821 enthält ferner das Verbot der Verlängerung abgelaufener Pässe.

Auch dadurch sind mehrfache Reklamationen sowohl von Seiten der Paß-Inhaber, als der Polizei-Behörden entstanden.

Da nun das Paß-Edikt §. 13. am Schlusse gestattet, daß die auf ein Jahr zur Reise im Innern ertheilten Pässe nach Ablauf derselben anderweitig unentgeldlich verlängert werden können, so wird das seitherige Verbot der Verlängerung abgelaufener Pässe hierdurch, jedoch mit der Modifikation aufgehoben, daß die Verlängerung nur binnen sechs Wochen von dem Tage des Ablaufes des Passes ab, nach dieser sechswöchentlichen Frist aber nicht weiter, erfolgen dürfe.

Zur

Zur Verlängerung von Ein- und Ausgangs-Pässen, dieselbe mag vor Ablauf des Passes oder binnen der gestatteten sechswöchentlichen Frist nach Ablauf desselben statt finden, sind in Gemäßheit der Bestimmung des §. 23. der General-Instruktion nur die zur Ertheilung solcher Pässe Berechtigten, nemlich die §. 3. und 9. des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 und §. 12. der allegirten Instruktion benannten Behörden unter sorgfältiger Berücksichtigung der polizeilichen Legitimation befugt.

Die Prolongation der Pässe zu Reisen im Innern darf, wie hiedurch speziell festgesetzt wird, in der Regel nur von denjenigen Behörden, welche die Pässe ausgestellt haben, erfolgen.

Den Provinzial-Regierungen wird jedoch die Befugniß ertheilt, auch die von andern Civil-Polizei-Behörden zu Reisen im Innern ausgestellten Pässe nach Maaßgabe der Umstände unter genauer Beachtung der polizeilichen Legitimation und der wegen der Militair-Verpflichtung eintretenden Verhältnisse, zu prolongiren.

Den Orts-Polizei-Behörden steht jedoch bloß die Befugniß zu, die Prolongation solcher Pässe Behufs der direkten Rückreise nach den Orten, wo die Pässe ertheilt worden, eintreten zu lassen.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich die Königliche Regierung zu achten und demgemäß Ihre Unter-Behörden zu instruiren.

Berlin, den 27. August 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu
Oppeln.

Vorstehendes von Seiten des hohen Ministeriums des Innern und der Polizei an die unterzeichnete Königliche Regierung erlassene Rescript, wird hierdurch mit der Anweisung für sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Departements, nach den diesfälligen Grundsätzen genau zu verfahren, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. J. VII.c 3351. September. Oppeln, den 20. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 94. Betreffend die Fixations-Verträge der Tabackssteuer

Mit Hinweisung auf den §. 48. der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 ist höhern Orts angeordnet worden, daß mit denjenigen Grundbesitzern, welche es vorziehen sollten, statt der bisherigen Versteuerung des Gewinns von getrockneten Tabacks-Blättern nach ihrer Quantität, und zur Ersparung der damit verbundenen Deklarationen, Ermittelungen und Kontrollen, eine, nach örtlichen Durchschnitts-Berechnungen des mittleren Gewinns pro Morgen des mit Taback bepflanzten Bodens, fixirte Steuer zu erlegen, Fixations-Verträge abgeschlossen werden können.

Die Haupt-Steuer-Aemter sind heute hiernach, so wie wegen der dabei zum Grunde zu legenden Bedingungen, gehörig instruirt worden.

Indem solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bleibt es einem jeden, der ein Interesse bei der Sache hat, überlassen, sich die desfallsigen Bedingungen, bei dem zunächst belegenen Haupt-Steuer-Amte zur Einsicht vorlegen zu lassen.

St. Abth. 7395. September. Oppeln, den 27. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 95. Wegen Liquidirung der zu restituirenden Stempel.

Die sämmtlichen Unter-Gerichte des Oberschlesischen Departements werden mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 12ten August c. Seite 169 des Oppelnschen Amtsblatts hierdurch angewiesen, ihre Liquidationen der zu restituirenden Stempel, welche jedoch nach wie vor von dem Provinzial-Stempel-Fiskal verificirt seyn müssen, fernerhin nicht der Königlichen Regierung unmittelbar, sondern den resp. Haupt-Steuer- und Haupt-Zoll-Aemtern zuzustellen und von denselben die Restitution zu gewärtigen.

Ratibor, den 16. September 1827.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht von Ober-Schlesien.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 40.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 40.

Oppeln, den 2ten Oktober 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die unten signalisirten Militair-Sträflinge Ehrenfried Blochmann, Franz Jelitko und Johann George Wickenhagen sind, ersterer am 13ten d. M. von der Arbeit, letztere Beide aber heut Nacht aus dem hiesigen Garnison Lazareth, worin sie sich Krankheitshalber befanden, entwichen, und Jelitko bedient sich zu seinem Fortkommen, wie bei den frühern Entweichungen, höchst wahrscheinlich gefertigter falscher Pässe. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dringend ersucht, zur Wiederergreifung dieser zum Theil gefährlichen Subjekte mitzuwirken, und sie im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung gegen Erstattung des gesetzlichen Fangegeldes anhero abzuliefern.

Schweidnitz, den 18. September 1827.

Königliche Kommandantur.

I. Signalement. 1. Vor- und Familienname Ehrenfried Blochmann, auch Andreas Plattmann früher fälschlich genannt, 2. Geburtsort Schreiberhau, Hirschbergschen Kreises, 3. Religion evangelisch, 4. Alter 36½ Jahr, 5. Größe 5 Fuß 8 Zoll, 6. Haare schwarzbraun, 7. Augen lichtgrau, 8. Stirn hoch und bedeckt, 9. Augenbraunen schwarzbraun, 10. Nase länglich und spitz, 11. Mund gewöhnlich, 12. Bart wenig, 13. Zähne weiß und vollzählig, 14. Kinn oval, 15. Gesichtsbildung länglich, 16. Gesichtsfarbe blaß und pockennarbig, 17. Gestalt schlank, 18. Sprache deutsch und stößt mit der Zunge lispelnd an, 19. besonderes Kennzeichen: beide Daumen sind etwas krumm.

Bekleidung. Blautuchne Schirmmütze, dergleichen Jacke mit gelben Knöpfen und blauen Achselklappen, worauf eine rothe No. 7., alte graue Tuchweste, dunkelgraue Hosen von Tuch, alte Halbstiefeln.

II. Signalement. 1. Vor- und Familienname Franz Jelitko, 2. Geburtsort Gleiwitz, 3. Religion katholisch, 4. Alter 28 Jahr 4 Monat, 5. Größe 2 Zoll, 6. Haare dunkelblond, 7. Stirn bedeckt, 8. Augenbraunen blond, 9. Augen blau, 10. Nase etwas lang und vorstehend, 11. Mund breit, 12. Bart blond, 13. Kinn rund, 14. Zähne gesund, 15. Gesichtsbildung hager, 16. Gesichtsfarbe weiß und kränklich, 17. Gestalt klein, 18. Sprache deutsch und polnisch, 19. besonderes Kennzeichen: auf dem linken Arm ein Herz mit F. I. und 1821 roth eingeäzt.

Bekleidung. Blautuchne Schirmmütze mit blauen Sammetstreifen, graue Tuchjacke, dunkelgraue Tuch- oder auch blaugestreifte drillichne Kranken-Hosen, kurze Halbstiefeln, schwarzseidenes Halstuch.

III. Signalement. 1. Vor- und Familienname Johann George Wickenhagen, 2. Geburtsort Bayreuth in Baiern, 3. Religion evangelisch, 4. Alter 21 Jahr, 5. Größe 3 Zoll 1 Strich, 6. Haare schwarzbraun, 7. Stirn hoch und bedeckt, 8. Augenbraunen schwarz, 9. Augen blau, 10. Nase kulpig, 11. Mund gewöhnlich, 12. Bart schwarz, 13. Zähne vollständig und weiß, 14. Kinn länglich, 15. Gesichtsbildung länglich, 16. Gesichtsfarbe blaß, 17. Gestalt schlank, 18. Sprache deutsch, 19. besondere Kennzeichen, keine, 20. Profession Schneider.

Bekleidung. Blautuchne Mütze mit schwarzen Sammetstreifen, blautuchne Jacke mit gelben Knöpfen, rothen Kragen und gelben Schulterklappen, oder auch halbtuchne graue Unterjacke und grauer Ueberrock, dunkelblaue Tuch- oder auch blaugestreifte drillichne Kranken-Hosen, kurze Halbstiefeln.

Steckbrief. Der hier näher bezeichnete Husar Anton Raczinsky von der 4ten Eskadron des 4ten Husaren-Regiments, aus Jastrzigowitz, Rosenberger Kreises, ist in der Nacht vom 11ten zum 12ten d. M. aus dem Cantonirungs-Quartier Maluschütz, Trebnitzer Kreises, zu Fuß desertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit aufgefordert, auf den Entwichenen zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an das gedachte Königliche 4te Husaren-Regiment nach Ohlau abzuliefern.

II.² 406. September c. Oppeln, den 22. September 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signa-

Signalement des von der 4ten Eskadron des Königlichen 4ten Husaren-Regiments in der Nacht vom 11ten zum 12ten September 1827 aus der Cantonirung Maluschütz bei Trebnitz entwichenen Husaren Maczinsky. Familienname Maczinsky, Vorname Anton, Geburtsort Jastrzigowitz, Kreis Rosenberg, Religion katholisch, Alter 25 Jahr 8 Monat, Grösse 4 Zoll 2 Strich, Haare dunkelbraun und kraus, Stirn platt und frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe braun, Gestalt hager, Sprache mehr pohlnisch wie deutsch.

Bekleidung, theils anhabend, theils mitführend. 1. Einen brauntuchenen Pelz mit gelben Schnüren und weißen Vorstoß, 2. einen brauntuchenen Dollmann mit gelben Schnüren und gelben Kragen, 3. eine brauntuchene Dienstjacke mit gelben Patten am Kragen, 4. drei Paar Reithosen mit Leder besetzt und rothen Kanten, 5 zwei Paar Stiefeln mit Sporen, 6. einen grautuchenen Mantel mit gelbem Kragen.

Erneuerter Steckbrief. Der im diesjährigen öffentlichen Anzeiger No. 29. steckbrieflich verfolgte Joseph Weber ist, nachdem er im Oesterreichschen verhaftet, in der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. abermals von der Hauptwache zu Tost entwichen.

Es wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um auf diesen gefährlichen Menschen nach wie vor strenge zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und geschlossen und unter sicherer Begleitung an das Gerichts-Amt der Gräflich Henkel Beuthener Herrschaft zu Carlshoff bei Tarnowitz abzuliefern.

In Absicht des Signalements wird auf den früher erlassenen Steckbrief hingewiesen.

Bekleidet war er bei seiner diesmaligen Entweichung mit einer blauen Tuchkappe mit Schild, einem rothseidenen Halstuche mit gelben Blumen, einer alten schwarzseidenen Weste, grauleinwandnen Hosen mit blauen Streifen, einem ganz alten blauen Tuchfrak mit gelben Metallknöpfen und langen Stiefeln.

A. J. VII.c 3354. September c. a. Oppeln, den 18. September 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Gestern Abends 6 Uhr ist der, wegen dringenden Verdachts eines Diebstahls, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilte, unten beschriebene

Groß-Döberner Einlieger Norbert Swietz, aus dem hiesigen Gefängniß fesselfrei entsprungen.

Alle respektive Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir unter Erbietung zu ähnlichen Gegendiensten, auf den Entflohenen möglichst invigiliren, und denselben beim Betreten sofort arretiren, und an uns gegen Erstattung der Kosten, gefälligst abliefern zu lassen.

Kupp, den 25. September 1827.

Königliches Justiz-Amt.

Signalement. Der Norbert Swietz ist gegen 43 Jahre alt, katholischer Religion, in Groß-Döbern geboren und als Einlieger einheimisch, 3 Zoll groß, hat kurzverschnittene dunkelbraune Haare und Augenbraunen, freie Stirn, blaue Augen, schmale etwas spitzige Nase, breiten Mund, vollständige weiße Zähne, schmale Lippen, dunkelbraunen Bart, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Farbe, untersetzte Gestalt und ist nur der polnischen Sprache mächtig. Besondere Kennzeichen sind nicht vorhanden, doch zeigen sich an mehrern Stellen des Körpers Spuren eines Krätze-Ausschlages. Er war bei seiner Entweichung fesselfrei, und nur mit einem grobwergenen Hemde, blautuchenen abgetragenen Weste und flächsenen bis an die Knie reichenden Hosen bekleidet.

Steckbrief. Der wegen gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Einlieger Bartek Widera aus Bendowitz ist in der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. aus dem Dominial-Gefängniß zu Gwosdzian entflohen. Er ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 3¼ Zoll groß, katholisch, hat schwarzes langes Haar und dergleichen Augenbraunen, eine ziemlich große und spitzige Nase, kleinen Mund und schwarzen Bart, seine Gestalt ist mittelmäßig und er spricht blos pohlnisch; bei seiner Entweichung war er mit einem Hemde von grober Hausleinwand, einer dunkelblautuchnen Weste mit gelbmessingnen Knöpfen, einer dergleichen kurzen Jacke mit eben solchen Knöpfen, ein Paar Beinkleidern von grober Leinwand und mit kalbledernen Stiefeln bekleidet.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den Entwichenen zu invigiliren, und denselben im Betretungsfalle an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Guttentag, den 22. September 1827.

Das Gerichts-Amt Gwosdzian.

Bekannt-

Bekanntmachung. „160 Rthlr." in 32 Stück Kassen-Anweisungen a 5 Rthlr. von der Kreis-Steuer-Kasse zu Falkenberg so überschrieben, und mit dem Amts-Siegel dieser Kasse versiegelt, in Form eines Briefes gepackt, sind dieser Tage Jemanden gestohlen worden, und da es möglich ist, daß diese Scheine zum Umwechseln vorkommen, so wird das geehrte Publikum in der Nähe von Oppeln und Proskau, wo dieser Diebstahl geschehen, höflichst ersucht, darauf zu achten, und bei verdächtigen Personen bei denen man dergleichen Geld nicht vermuthen kann, davon an den Herrn Bürgermeister Augustini zu Oppeln, oder an den Polizei-Commissarius Ober-Amtmann Hancke zu Proskau oder sonstige Polizei-Behörden sofort Anzeige zu machen.

Proskau, den 17. September 1827.

Der Polizei-Distrikts-Commissarius,
Hancke,

Bekanntmachung. Es sollen
1707¼ Klaftern Kiefern-
und 1515¼ - Fichten-,
zusammen 3222½ Klaftern Leibholz, welches an dem Flößbache bei Dembio bis Chronstau aufgestellt ist, und auf demselben bis Czarnowanz in die Oder geflößt werden kann, gegen gleich baare Bezahlung, oder wenn Terminal-Zahlungen stipulirt werden, gegen Leistung gehöriger Sicherheit, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu der Termin auf

den 31. Oktober d. J.

angesetzt ist.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage Nachmittags auf dem Geschäfts-Hause der unterzeichneten Regierung einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen können in der Regierungs-Forst-Registratur während der Geschäftsstunden eingesehen werden, und der Flöß-Aufseher Schmidt zu Dembio ist angewiesen, das Holz auf Verlangen vorzuzeigen.

F. A. III. V. 2037. Oppeln, den 19. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des 32sten Stücks unsers Amtsblatts, Seite 290 vom 23sten

 August

August d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Verdingung des Neubaues der Haupt-Zoll-Amts-Gebäude zu Berun-Zabrzeg an den Mindestfordernden ein anderweitiger Termin auf den 15. Oktober d. J. anberaumt worden, welcher am genannten Tage in loco Berun-Zabrzeg von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends abgehalten werden wird.

Die Bedingungen, so wie die desfallsigen Anschläge sind an denen in der Bekanntmachung vom 3ten August d. J. bezeichneten Orten zu jeder schicklichen Zeit einzusehen, und wird nur noch bemerkt: daß, Falls sich kein annehmbarer Entrepreneur zur Uebernahme des ganzen Baues finden sollte, die Lieferung der Bau-Materialien an den Mindestfordernden verdungen werden soll, und daher auch Gebote auf diese in dem Termine abgegeben werden können.

Oppeln, den 12. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Bekanntmachung. Hoher Bestimmung gemäß, wird bei unterzeichnetem Amte nachstehendes Zins-Getreide öffentlich verkauft, und zwar:

a) 9 Scheffel 10¾ Metzen Weitzen,
b) 72 Scheffel 7½ Metze Korn,
c) 270 Scheffel 1¾ Metze Haafer,
d) 42 Scheffel Roggenmehl,
e) etliche Metzen Erbsen, Gerste und Heidekorn, alles gestrichenes Preußisches Maß.

Terminus zum Verkauf ist auf den 30. October c. Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Amts-Kanzlei anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Bis zum Eingange hoher Genehmigung bleibt der Meistbietende an sein Gebot gebunden. Sobald die Genehmigung eingegangen, kann das Getreide in Empfang genommen und muß Zahlung geleistet werden.

Cosel, den 22. September 1827.

Königlich Preußisches Rent-Amt.
Otto.

Bekanntmachung. Das Dominium Brynnek beabsichtigt, zum eigenen Wirthschafts-Bedarf eine neue oberschlägtige Mahlmühle mit einem Mahlgange bei dem demselben gehörigen Frischfeuer in Hanusek anzulegen.

Indem ich dieses hiermit bekannt mache, fordre ich einen jeden, der gegen diese Anlage ein Widerspruchs-Recht zu haben, oder durch dieselbe seine Rechte gefähr-

gefährdet zu sehen glaubt, zufolge des §. 7. des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 hiermit auf, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und zwar spätestens in dem hierzu

hier auf den 19. November a. c. anberaumten Termine, den Widerspruch anzumelden.

Sollte dieses in der bestimmten Frist nicht geschehen, so wird auf die Ertheilung der Konzession zu dieser Mühlen-Anlage angetragen, und jeder später eingelegte Widerspruch nicht weiter berücksichtiget werden.

Gleiwitz, den 22. September 1827.

Der Kreis-Landrath,
v. Brettin.

Bekanntmachung. Der von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln genehmigte Neubau des Schulhauses zu Babitz hiesigen Kreises, soll in termino den 28. Oktober d. J. früh um 9 Uhr in loco Babitz an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden, wozu qualificirte und kautionsfähige Werkmeister eingeladen werden.

Anschlag und Zeichnung, so wie die Bau-Bedingungen, können zu jeder schicklichen Zeit in dem unterzeichneten Landräthlichen Amte eingesehen werden.

Leobschütz, den 25. September 1827.

Königlich Landräthliches Amt.

Bekanntmachung. Das Bier- und Branntwein-Urbar auf dem Rittergute Liptin soll aus freier Hand an den Meistbietenden auf drei Jahre, und zwar vom 5. November c. an bis dahin 1830 verpachtet werden.

Es steht dazu der Termin auf den 11. October c. in der Wirthschafts-Amts-Kanzellei zu Liptin Vormittags um 10 Uhr vor dem dortigen Gerichts-Amte an, Pachtlustige und Cautionsfähige werden daher hiermit vorgeladen.

Uebrigens sollen die Pachtbedingungen zu jeder schicklichen Zeit in der Liptiner Gerichts-Kanzellei zu Leobschütz, so wie auch in der Kanzlei des Wirthschafts-Amts zu Liptin vorgelegt werden, und ist der Zuschlag von der beifälligen Erklärung der Vormundschaft des Besitzers und der Vormundschafts-Behörde abhängig.

Leobschütz, den 16. September 1827.

Das Patrimonial-Gericht des Rittergutes Liptin.
Schwenzner, Justitiarius.

Aver-

Avertissement, betreffend die Verpachtung der Erbpachts-güter Jankowitz, Ober-Schwirklan und Eilgoth, bei Rybnick. Die Erpachtsgüter Jankowitz, Ober-Schwirklan und Eilgoth, bei Rybnick, sollen mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Ländereien, lebenden und todten Inventarien, so wie den noch nicht abgelösten Diensten im Wege der öffentlichen Licitation bis zum 1sten Juli 1829 und nach Umständen noch auf längere Zeit an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtliebhaber werden eingeladen, sich in dem auf

den 17. Oktober a. c.

angesetzten Termine Vormittags um 9 und Nachmittags um 3 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Domainen-Amts Rybnick einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und haben wenn es annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können sowohl bei dem Domainen-Amte Rybnick als auch in der Registratur der unterzeichneten Behörde zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, und ist das Domainen-Amt Rybnick angewiesen, die zu verpachtenden Realitäten auf Verlangen den sich Meldenden vorzuzeigen.

F. A. XI. I. 2601. Oppeln, den [illegible] September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Oeffentliche Vorladung. In der Nacht zum 27. August c. a. sind in der Gegend zwischen Neudeck und Koslowagura, Beuthener Kreises, 82 Stück Hammel, 13 Mutterschaafe und 3 Stähre angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 28. Oktober d. J. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 7211. Oppeln, den 20. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Oeffent-

Oeffentliche Vorladung. In der Gegend zwischen den Kolonien Bohru und Gustavheim Beuthener Kreises, sind in der Nacht zum 13. August c. aus Polen heimlich eingebrachte 92 Stück Hammel, 3 Stähre und 1 Ziege angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 28. Oktober d. J. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 7205. Oppeln den 20. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Bekanntmachung. Die Herzoglich Braunschweig-Oelsische Kammer zu Oels macht hierdurch bekannt, daß die Glashütte zu Rendzin in der Herrschaft Guttentag vom 1sten Juli kommenden Jahres ab, anderweitig auf drei sich folgende Jahre im Wege der öffentlichen Bietung verpachtet werden soll. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich den 15. Oktober 1827 Vormittags um 9 Uhr in den Zimmern der Herzoglichen Kammer zu Oels in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, sich über ihre Qualifikation und Kautionsfähigkeit genügend auszuweisen, ihre Gebote unter den von uns aufgestellten Bedingungen abzugeben und den Zuschlag, nach eingegangener Herzoglicher Genehmigung, zu gewärtigen.

Uebrigens können die Verpachtungs-Bedingungen in der Herzoglichen Kammer-Kanzlei zu Oels und bei dem Wirthschafts-Amte zu Guttentag eingesehen, so wie die zu verpachtende Glashütte an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Oels, den 29. August 1827.

Herzoglich Braunschweig-Oelsische Kammer.

An-

Anzeige. In Rogau bei Krappitz steht ein sehr gut erhaltener grosser Branntwein-Topf der über 2400 Preußische Quart-Inhalt und 15 Zentner 74 Pfd. im Gewicht hat, billig zum Verkauf.

Aufforderung. In Folge Bestimmung der Königlichen General-Ordens-Kommission, über den Geschäftsbetrieb bei Verwerbung des eisernen Kreuzes, vom 21. August 1819 §. 5. wird der Unteroffizier Breyer, welcher in dem im Jahre 1814 aufgelösten 12ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestanden, und dessen Geburts- und Aufenthaltsort, so wie der Vorname unbekannt ist, hierdurch aufgefordert, des schleunigsten, spätestens aber bis zum 1. Dezember dieses Jahres unter Einsendung des ihm ausgefertigten Berechtigungs-Scheins und eines Führungs-Attestes seiner zunächst vorgesetzten Behörde, Nachricht von seinem Aufenthaltsort zu geben, widrigenfalls er es sich selbst beizumessen hat, wenn er dem allegirten §. gemäß, bei dem ihm jetzt bevorstehenden Vorschlage übergangen wird.

Ratibor, den 19. September 1827.

Königliches 3tes Bataillon (Ratiborsches) 22sten Landwehr-Regiments.

v. Wolffsburg, Major und Bataillons-Kommandeur.

Edictal-Citation. Auf den Antrag der nächsten Verwandten des vor etwa 30 Jahren aus Constadt auf die Wanderschaft gegangenen und nicht wiedergekehrten Schlosser-Gesellen Adam Elbing wird Letzterer hierdurch vorgeladen in termino

den 14. Februar 1828

Vormittags um 9 Uhr auf unserer Gerichts-Stube zu Constadt bei uns entweder in Person oder durch einen zulässigen mit Vollmacht versehenen Mandatarius sich zu melden und sein langes Stillschweigen entschuldigen, ausbleibenden Falls aber hat derselbe zu gewärtigen, daß er für todt erklärt werde und dessen hier befindliches Vermögen an die sich gemeldeten Verwandten ausgeantwortet werden wird.

Creutzburg, den 12. April 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLI.

Oppeln, den 9ten Oktober 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 17. enthält:

(No. 1089.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten August 1827, wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des deutschen Bundes, zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger, wider den Bücher-Nachdruck.

(No. 1090). Ministerial-Erklärung vom 11ten September 1827, über die mit Hannover getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten, wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

(No. 1091). Ministerial-Erklärung vom 18ten September 1827, über die mit dem Großherzogthum Hessen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten, wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

(No. 1092.) Ministerial-Erklärung vom 27sten September 1827, über die mit dem Herzogthum Oldenburg getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger, wider den Bücher-Nachdruck.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

..96. Wegen Verhütung des zu frühen Begrabens der Leichen.

. 96. Względem zakazu, żeby trupow nadto wcześnie nie pochowywac.

Mit Bezug auf die Publikanda vom 10ten Mai 1819 (Amtsblatt pro 1819 Seite 235) und 13. März 1823 (Amtsblatt pro 1823 Seite 99) wegen Verhütung des zu frühen Beerdigens der Leichen, bestimmen wir hierdurch in Folge einer Anweisung des Königlichen hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 19. August d. J.

1. daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Absterben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben muß;
2. daß aber ein früheres Beerdigen, außer den Fällen, wo ein solches sogar geboten ist, wie z. B. bei Epidemien rc. auch in den Fällen nachgegeben werden kann, wenn
   a. entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeuget, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage;
   b. oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulz mit zwei erfahrenen Männern und mit Rücksicht auf die, in dem unten abgedruckten Gutachten des Ober-Collegii Sanitatis vom 31. Oktober 1794 angegebene Vorschriftsmaaßregeln,

Odwoływaiąc się na obwieszczenia nasze z 10. Maia roku 1819 (w dzienniku naszym z roku 1819 na stronie 235.) i z 13. Marca 1823 w dzienniku naszym z roku 1823 na stronie 99) w ktorych nadto nagłe pochowanie trupow zakazane iest, ustanowilismy na fundamencie rozporądzenia wysokiego Ministerstwa spraw wewnętrznych i policyi z 19 Sierpnia roku bieżącego że.

1. Przepisy, podług ktorych żaden przed upływem 72 godzin po smierci iego, pochowanym bydź nie ma, zawsze zachowane bydż maią
2. ze ale prędsze pochowanie ludzi, oprócz wtakich przypadkach, gdzie nawet rozkazane iest, iako to po chorobach zarazliwych, także w teu czas nastąpic może.
   a) Kiedy lekarż albo cyrulik approbowany zaswiadczy, że trup ktory pochowanym bydż ma, w rzczysamey iuż nie iest zywym,
   b) albo kiedy wtych miescach, w ktorych takich nie masz lekarzow, Burmistrz albo Szołtys w assistencyi dwoch słusznych mężow, podług nizey publikowanego zdania naywyższego Collegium sanitatis z 31. Pazdziernika r 1794 o zupełney smierci

geln, die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat.

A. J. V.c IX. September 5279.

Oppeln, den 20. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

człowieka się przeswiadczyli na prędsze pochowanie ciała żezwolili.

Opole, d. 20. Wrzesnia 1827.

Królewska Regencya W. Sp. Wew.

Gutachten.

Um das Lebendigbegraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet in kalten Zimmern hingelegt werden, sondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbst, wenigstens einen bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen lassen.

In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wiederbelebung, wenn auch zu andern Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht, das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichts vor die Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Nase, und das starke Einreden in die Ohren des anscheinenden Todten, öfters veranstaltet werden, und vorzüglich muß man bei anscheinend todtgebornen Kindern, außer dem Reiben, Bürsten und Baden, das

Zdanie.

Aby zapobiedź nieszczęściu pochowania ludzi nie zupełnie umarłych, i aby ieym dopomodź do wrócenia ieym życia nie zupełnie zgasłego; trzeba żeby żaden umarłemu podobny człowiek chocaż wszystkie znaki smierci na nieym się pokażą, nie był zaras, wżymnych izbach albo Komorach pół nagi połozony, owszem przyodziany, pod czas wiosny lata i iesieni przez parę i pod czas zimy przez 3 i 4 dni, w chłodnym powietrzu lezec powinnien.

Przez cały ten czas, gdyby też inszych sposobow, do ożywienia go, nie używano, przynay mniey następuiące proby do tego używane bydź maią. Trzeba tak wysoko iak tylko mozna, Kroplami wodę wcale żymną i także wodę wrżącą na dolek pod piersami onegoż trupa zpuścic. Trzeba mu palącą swiece przed oczami postawic, piora zapalone pod nosem iego trzymac, i głosno mu do ucha wołac. Przy dzieciach zas dopiero urodzonych, i nieczywemi podobnych, tarcie ciala ich, albo smatami wełnianemi albo sciotkami także częste Kompanie ich i

Einblasen der Luft in ihre Lunge sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen.

Sollten sich aber bei allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen, so ist dann der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühler Luft hinzustellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst etwa noch einen oder zwei, und im Winter noch zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen lassen; da sich denn in dieser Zeit die ersten Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklichen Todten zeigen und die Gewißheit des Todes geben werden.

Am nöthigsten indessen ist diese genaue Vorschrift vorzüglich bei Menschen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen, anscheinend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren.

Dahin gehören besonders folgende Todesarten:

1. Diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten, als im Schlagfluß, Starrsucht, fallender Sucht oder in andern Convulsionen, in hypochondrischen und hysterischen Krämpfen, im Magenkrampf, nach heftigen Leidenschaften, nach Berauschung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, ins-

w dmuchanie wiatru do gęby, bardzo pozyteczne są sposoby do ozywienia ich.

Gdyby się na takie usiłowanie zadne znaki zycia, nie pokazały, wtedy dopiero trupa umytego i zwyczaynie przyodzianego do trumny włozyc, i pod dozorem treźwych ludzi, na chłodnym postawic mozna miescu.

Pod czas wiosny lata i iesieni musi 2 i pod czas zimy 3 i 4 dni nad ziemią stac. Pzez ten czas się znaki prawdziwcy pokażą smierci, bo zgnilosc ciała nastąpi.

Przepisy te osobliwie potrzebne są pzy ludziach tych, ktorzy nagłym sposobem zycia swego pozbyli, albo też pochorobie parę dni trwaiącey; chocaż przed tem zdrowemi byli, umarli.

Do tych nalezą

1. Wszyscy ci, ktorzy (szlagiem) paraluszem zarazone umarli, albo w tak nazwaney cięskiey chorobie zycia swego pozbyli, albo w roznych kurcach bądź w zolądku, bądz w piersiach albo pod czas wielkiego gniewu, albo po używaniu tęgich trunkow, albo po wyciérpieniu wielkiego bycia, oso-

besondere

besondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf, plötzlich erfolgten.

2. Diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speisen und das Räuchern mit Saamen des Bilsenkrauts bei Zahnschmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.

3. Diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Ausleerungen erfolgten.

4. Diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.

5. Diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten; hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.

6. Derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden.

7. Diejenigen, welche nach übermäßigem Essen und Trinken, und

8. Diejenigen, welche durch Erstickung erfolgten. Die Erstickung kann von äußerer Gewalt, Erhenken, Ertrinken, oder sie kann auch von erstickenden Dünsten herrühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlendampf, in tiefen Brunnen oder Kellern; auch steigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich

bliwie w głowe zycia swego tracili,

2. wszyscy ci, ktorży po używaniu trucizny albo potraw ztrużych u marli. Mak i czafran i kadzenie pod czas bolu zębow roznemi ziołami jadowitemi iako to szaleiem smierci podobny stan przysposobic mogą,

3. Wszyscy ci, ktorży bo wielkie stracie krwi umieraią,

4. wszysci ci, ktorzy w strasznych boleściach zycia tracą.

5. Wszyatkie niewiasty, ktore przy rodzeniu dziecięcia umieraią, wtem przypadku tak matke iako i tez dziecie rutowac trzeba.

6. Wszysey ci ktorzy wielki głod cierpieli,

7. Wszyscy ci ktorży nadto wiele iedli i pyili, i przy tem cięsko robic musieli.

8. Wszyscy ci, ktorży zaduszonemi zostali. To zaduszeni nastąpic może albo przez gwałt inszego, albo w przypadku że się kto obieszy, albo u tego ktory w wodzie zginął, albo przez smęt węgieł niezupełnie zagaszonych albo przez wapory,

aus Bier und Weinmost hervor, und außerdem findet er sich auch in dem Dufte stark riechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünf, und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, starben, ist es hinreichend, den Versuch des Auftröpfelns des kalten Wassers in die Herzgrube am Todestage, oder allenfalls noch am nächstfolgenden, einigemal zu machen. Man darf den Todten schon am Todestage in einen offenen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechzig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet, in Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden,

z dawno zamkniętey studni, albo z piwnicy w ktorcy młode wino i piwo lezy i roby powstawaią, nawet od zapachu tego pachniących kwiatow. Wszystko to człowiekowi bardzo szkodliwe bydź może.

Ludzie ktorzy długo chorowali albo na suchote umarli, albo w chorobach cięskich 7 dni i dłuzey trwaiących zycia pozbyli, z mnieyszą mogą bydź ostroznością opatrzone. Takich umarłych tylko w lecie przez 3 i w zimie przez 5 dni nadziemią zostawic i potem pochowac mozna. Takie trupi iuż dnia drugiego po smierci do trumny otwartey położyc mozna.

Na koniec przy ludziach, ktorzy na lóznice, na zgniłą febrę, na biegunkę krwawną i na ospę umarli, dosyc iuż iest, żeby w dzien smierci woda w dolek pod piersiami na nich spuszczana była.

Takiego trupa iuż pierwszego dnia do otwartey położyc mozna trumny i w lecie iuż trzeciego dnia, albo 60 godzin po smierci, w ziemie zas 80 godzin po smierci albo 4. dnia pochowanym bydź może.

Trupi tego gatunku, póki nad ziemią stoią na miescu od

begra-

begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen so viel möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Orte aufbewahrt werden.

Das zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leichen geschieht am besten in einem besondern Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb, und unter der Aufsicht eines oder zweier furchtlosen Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in den Städten, und noch mehr auf dem Lande, viele Bürger keine besondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben und die Kosten der Wächter bestreiten können, so sind zu diesem Zweck öffentliche Leichenhäuser vorgeschlagen, und auch in verschiedenen Städten, z. B. Weimar, Braunschweig und Berlin, wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande, vor der Hand wenigstens, unausführbar zu seyn scheint, so ist statt derselben auf dem platten Lande ein transportables Leichen-Zelt und ein leicht beweglicher Sargdeckel in Vorschlag gebracht worden. Im Sommer, Frühjahr und Herbst könnten die Leichen unter einem solchen

[illegible] ludzi od ległym, postawione bydź musza, osobliwie [illegible] gdzie wiatr chłodny, wolny ma przechód.

Człowieka, o ktorym ludzie nie są pewni, iezeli w rzeczy samey prawdzie umarł albo nie? ochronic mozna od pochowania go zywego, gdy ciało iego pod dozorem rozumnych ludzi w osobney postawione będzie izbie. Poniewaž zas ani w miastach ani we wśiach mieszkance wszyscy takich osobnych maią izb, przetoż naylepiey by było gdyby w nato wybudowanych domkach postawione bydź mogł. W Weimarze w Braunszweigu i w Berlinie takie iuż są wystawione i umarłym poświęcone domostwa.

W ogołnośći po wśiach, takich domkow dla umarłych, ieszcze miec nie mozna, przetoz na miescu ich namioty używac trzeba, w ktorych trupy pod czas lata wiosny i iesieni albo wogrodzie, albo na podworzu, albo też ieżeli w wsi Kosciol iest, od trzeciego dnia po smierci aż do pochowania, w nim postawione bydź

Zelte

Zelte in einem Garten, Hofe, oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche selbst, schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigesetzt, und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dieses Beisetzen schon den zweiten Tag geschehen. Noch besser würde es aber seyn, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwächter bestimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser seyn, daß man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuh- oder Pferde-Stalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man sie dann unter der Aufsicht eines Wächters in einem offenen Sarge hinstellen, und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so daß weder Mäuse noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere schaden können, und zugleich der etwa wachende Scheintodte auch keinem Ersticken ausgesetzt ist.

mogą. Trupy ktorzy na zarazliwe umarli choroby iuż dnia drugiego po smierci w takie osobne miesce mogą bydz oddalone. Jeszcze lepiey by było, gdyby w kazdey wsi w odlegley chałupie komora obrana została dla trupow. Stróż nocny mogł by bydź także strózem takich ludzi umarłych.

Pod czas żimy trupow takich naylepiey chowac można w komorach blisko staynach końskich albo chliewach bydlęcich, tak żeby przez parę bydlęcą oddalona została tęgość mrozu od umarłych.

W takich komorach pod dozorem stróża trupy takie w otwartey trumnie postawione, i sukniami niektoremi lekkiemi przykryte bydź mogą; i to z przyczyny tey aby myszy i insze stworzenia ciału takiemu szkodzic nie mogły, i aby w przypadku żeby człowiek taki nie zupełnie był umarłym od ciężaru sukien nie został zaduszonym.

Das Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche Sargdeckel darf ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewendet werden.

Berlin, den 31. Oktober 1794.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Sanitatis.

Jeżeli strożow niemasz, wtedy trupy pod namiotami w trumnach wiekami nie przybytemi opatrzonych, do takich chlewow postawidne bydź mogą.

z Berlina d. 31. Pazdziernika 1794.

Krolewsko Pruski Collegium sanitatis.

Belobung.

Bei dem am 14ten d. M. zu Roben im Leobschützer Kreise gewesenen großen Brande, haben sich die Gensdarmen Hilbert und Preiser, so wie die Schornsteinfeger Ludwig und Baquette durch besondere Thätigkeit und Umsicht ausgezeichnet, die beiden letzteren aber noch zur Lebensrettung eines Menschen viel beigetragen.

Wir nehmen gern Veranlassung, den Genannten dieserhalb unsere besondere Zufriedenheit hiermit öffentlich zu erkennen zu geben.

A. J. VII.ᵇ 4740. September. Oppeln, den 29. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Majestät der König haben dem evangelischen Rektor Koschel zu Falkenberg das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu seiner Amts-Jubelfeier Allergnädigst zu verleihen geruhet.

In der Stadt Ratibor sind aufs Neue zu Magistrats-Mitgliedern gewählt worden,

Der Rathsherr Anlauf zum Kämmerer,

Der Leinwebermeister Grenzberger, Apotheker Franke und Gürtlermeister Schwarz, zu unbesoldeten Rathsherrn.

Der August Wilhelm Herzog in Cosel ist zum Königlichen Feldmesser ernannt worden.

Gestorben ist der Exconventuale und Chor-Regent bei der Kuratial-Kirche in Neisse, Joseph Latzel.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maas und Gewicht und in Courant, für den Monat September 1827.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	" Cosel	1	7	9	1	2	5	—	21	6	—	18	3	—	15	—	2	5	—
3.	" Creutzburg	1	9	9	—	28	5	—	24	1	—	18	3	—	15	6	3	21	10
4.	" Falkenberg	1	10	8	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	24	—	—	19	2	—	12	—	2	5	—
5.	" Grottkau	1	14	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	25	—	—	22	—	—	20	—	2	15	—
6.	" Leobschütz	1	5	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7	—	22	5	—	18	11	—	17	—	2	5	—
7.	" Lubliniß	1	9	9	1	2	4	—	25	4	—	20	—	—	15	—	4	—	—
8.	" Neisse	1	10	8	1	6	5	—	24	5	—	20	2	—	25	—	3	10	2
9.	" Neustadt	1	11	5	1	5	—	—	25	—	—	19	9	—	19	3	2	26	6
10.	" Oppeln	1	9	5	1	2	10	—	24	2	—	19	2	—	14	9	2	27	6
11.	" Pleß	1	18	—	—	28	2	—	28	—	—	25	8	—	20	—	3	10	—
12.	" Ratibor	1	3	4	—	29	1	—	22	3	—	17	5	—	15	—	2	15	—
13.	" Rosenberg	1	13	10	1	—	1	—	29	3	—	15	3	—	14	—	3	22	2
14.	" Rybnick	1	20	2	—	28	7	—	16	10	—	16	6	—	14	—	2	27	6
15.	" Groß-Strehlitz	1	13	6	1	6	11	—	22	4	—	20	2	—	13	—	2	20	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	7	8	1	—	4	—	23	4	—	16	7	—	13	6	3	27	6

in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 6662. Oppeln, den 21. September 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die indirekten Steuern.

Echt englische Universal-Glanz-Wichse von H. Fleetwordt in London.

Diese schöne Glanz-Wichse besitzt die seltene Eigenschaft, daß sie dem Leder unübertreffbaren Spiegelglanz in tiefster Schwärze giebt und dasselbe weich und geschmeidig erhält. Die Büchse von ¼ Pfund nebst Gebrauchszettel kostet 5 Sgr. und ist in Oppeln blos bei Herrn J. Scholz zu bekommen.

G. Florey jun. in Leipzig,

Haupt-Commissionair des Herrn G. Fleetwordt in London.

Subhastations-Patent. Das allhier gelegene zum Ernestine Bojallaschen Nachlasse gehörige auf 35 Rthlr. gewürdigte 8¼ Quart Acker soll im Wege der Erbtheilung in dem einzigen mithin peremtorischen Bietungs-Termine

den 18. Oktober c. Vormittags 9 Uhr

gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lublinitz, den 30. August 1827.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Verpachtung. Das beim hiesigen Priesterhause befindliche Schankhaus nebst Brau- und Brennerei-Lokale, soll vom 1sten Januar 1828 ab, auf 3 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 20. Oktober c. Nachmittag anberaumt ist. Die Bedingungen der Verpachtung sind in der Priesterhaus-Kanzlei einzusehen.

Neisse, den 5. Oktober 1827.

Domherr und Priesterhaus-Vorsteher.

Schmitt.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das dem Züchnermeister Michael Kobitz auf dem Hacken hieselbst sub No. 937. belegene Haus und Garten, welches gerichtlich auf 465 Rthlr. 15 Sgr. geschätzt worden ist, Schuldenhalber subhastirt werden und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 23. November a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Wer jedoch zum Bieten zugelassen werden will, muß zuvörderst seine Zahlungsfähigkeit nachweisen und eine baare Kaution von 80 Rthlr. Courant erlegen.

Creutzburg, den 31. August 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Ediktal-Citation. Nachdem über die Kaufgelder des dem Jacob Michel gehörig gewesen Bauergutes, sub No. 4. zu Bauschwitz, Falkenberger Kreises, ein Liquidations- und resp. Prioritäts-Verfahren eröffnet worden ist, so ist ein Liquidations-Termin auf den 12. November d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden. Wir laden daher alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an den Jacob Michel oder dessen Bauergut zu haben vermeinen, hiermit vor, in diesem Termine in der Kanzellei des unterzeichneten Gerichtshalters zu Neisse entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu den Auswärtigen die Herren Justiz-Kommissarien Kosch und Scholz hierselbst vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen; oder zu gewärtigen, daß die ausbleibenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präkludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle.

Neisse, den 28. August 1827.

Das Gerichts-Amt des Ritterguts Bauschwitz.

Klose, Justitiarius.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 41.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 41.

Oppeln, den 9ten Oktober 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die unten signalisirten Militair-Sträflinge Ehrenfried Blochmann, Franz Jelitko und Johann George Wickenhagen sind, ersterer am 13ten d. M. von der Arbeit, letztere Beide aber heut Nacht aus dem hiesigen Garnison-Lazareth, worin sie sich Krankheitshalber befanden, entwichen, und Jelitko bedient sich zu seinem Fortkommen, wie bei den frühern Entweichungen, höchst wahrscheinlich gefertigter falscher Pässe. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dringend ersucht, zur Wiederergreifung dieser zum Theil gefährlichen Subjekte mitzuwirken, und sie im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung gegen Erstattung des gesetzlichen Fangegeldes anhero abzuliefern.

Schweidnitz, den 18. September 1827.

Königliche Kommandantur.

I. Signalement. 1. Vor- und Familienname Ehrenfried Blochmann, auch Andreas Plattmann früher fälschlich genannt, 2. Geburtsort Schreiberhau, Hirschbergschen Kreises, 3. Religion evangelisch, 4. Alter 36½ Jahr, 5. Größe 5 Fuß 8 Zoll, 6. Haare schwarzbraun, 7. Augen lichtgrau, 8. Stirn hoch und bedeckt, 9. Augenbraunen schwarzbraun, 10. Nase länglich und spitz, 11. Mund gewöhnlich, 12. Bart wenig, 13. Zähne weiß und vollzählig, 14. Kinn oval, 15. Gesichtsbildung länglich, 16. Gesichtsfarbe blaß und pockennarbig, 17. Gestalt schlank, 18. Sprache deutsch und stößt mit der Zunge lispelnd an, 19. besonderes Kennzeichen: beide Daumen sind etwas krumm.

Bekleidung. Blautuchne Schirmmütze, dergleichen Jacke mit gelben Knöpfen und blauen Achselklappen, worauf eine rothe No. 7., alte graue Tuchweste, dunkelgraue Hosen von Tuch, alte Halbstiefeln.

II. Signalement. 1. Vor- und Familienname Franz Jelitko, 2. Geburtsort Gleiwitz, 3. Religion katholisch, 4. Alter 28 Jahr 4 Monat, 5. Größe 2 Zoll, 6. Haare dunkelblond, 7. Stirn bedeckt, 8. Augenbraunen blond, 9. Augen blau, 10. Nase etwas lang und vorstehend, 11. Mund breit, 12. Bart blond, 13. Kinn rund, 14. Zähne gesund, 15. Gesichtsbildung hager, 16. Gesichtsfarbe weiß und kränklich, 17. Gestalt klein, 18. Sprache deutsch und polnisch, 19. besonderes Kennzeichen: auf dem linken Arm ein Herz mit F. I. und 1821 roth eingeäzt.

Bekleidung. Blautuchne Schirmmütze mit blauen Sammetstreifen, graue Tuchjacke, dunkelgraue Tuch- oder auch blaugestreifte drillichne Kranken-Hosen, kurze Halbstiefeln, schwarzseidenes Halstuch.

III. Signalement. 1. Vor- und Familienname Johann George Wickenhagen, 2. Geburtsort Bayreuth in Baiern, 3. Religion evangelisch, 4. Alter 21 Jahr, 5. Größe 3 Zoll 1 Strich, 6. Haare schwarzbraun, 7. Stirn hoch und bedeckt, 8. Augenbraunen schwarz, 9. Augen blau, 10. Nase kulpig, 11. Mund gewöhnlich, 12. Bart schwarz, 13. Zähne vollständig und weiß, 14. Kinn länglich, 15. Gesichtsbildung länglich, 16. Gesichtsfarbe blaß, 17. Gestalt schlank, 18. Sprache deutsch, 19. besondere Kennzeichen, keine, 20. Profession Schneider.

Bekleidung. Blautuchne Mütze mit schwarzen Sammetstreifen, blautuchne Jacke mit gelben Knöpfen, rothen Kragen und gelben Schulterklappen, oder auch halbtuchne graue Unterjacke und grauer Ueberrock, dunkelblaue Tuch- oder auch blaugestreifte drillichne Kranken-Hosen, kurze Halbstiefeln.

Steckbrief. Der hier näher bezeichnete Husar Anton Maczinsky von der 4ten Eskadron des 4ten Husaren-Regiments, aus Jastrzigowitz, Rosenberger Kreises, ist in der Nacht vom 11ten zum 12ten d. M. aus dem Cantonirungs-Quartier Maluschütz, Trebnitzer Kreises, zu Fuß desertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit aufgefordert, auf den Entwichenen zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an das gedachte Königliche 4te Husaren-Regiment nach Ohlau abzuliefern.

II.a 406. September c. Oppeln, den 22. September 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signa-

Signalement des von der 4ten Eskadron des Königlichen 4ten Husaren-Regiments in der Nacht vom 11ten zum 12ten September 1827 aus der Cantonirung Warusowty bei Trebnitz entwichenen Husaren Maczinsky. Familienname Maczinsky, Vorname Anton, Geburtsort Jastrzigowitz, Kreis Rosenberg, Religion katholisch, Alter 25 Jahr 8 Monat, Größe 4 Zoll 2 Strich, Haare dunkelbraun und kraus, Stirn platt und frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe braun, Gestalt mittler, Sprache mehr pohlnisch wie deutsch.

Bekleidung, theils anhabend, theils mitführend. 1. Einen brauntuchenen Pelz mit gelben Schnüren und weißen Vorstoß, 2. einen brauntuchenen Dollmann mit gelben Schnüren und gelben Kragen, 3. eine brauntuchene Dienstjacke mit gelben Patten am Kragen, 4. drei Paar Reithosen mit Leder besetzt und rothen Kanten, 5. zwei Paar Stiefeln mit Sporen, 6. einen grautuchenen Mantel mit gelbem Kragen.

Steckbriefs-Widerruf. Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 36. Seite 323. steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Wawrzin Bieoa alias Bielosz, ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht.

A. J. VII.c 3465. September c. Oppeln, den 28. September 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 33. Seite 295. steckbrieflich verfolgte gefährliche Dieb Franz Siegmundczick, ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht.

A. J. VII.c 3420 September. Oppeln, den 25. September 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Nach einer Anzeige des Königlichen Justiz-Amts Kupp, ist der im öffentlichen Anzeiger No. 40. Pag. 371 durch Steckbrief verfolgte Zuchthaus-Sträfling Norbert Swietz aus Groß-Döbern, wiederum zur gefänglichen Haft eingeliefert worden.

Oppeln, den 2. Oktober 1827.

Die Amtsblatt-Redaktion.

Bekanntmachung. Der Bürger und Tuchmachermeister Peter Plaszczyk aus dem Städtchen Myslowitz ist, nachdem er sich durch eine zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, ein drittes Mal wiederum ½ Zentner Wieliczkaer Steinsalz und 6 Pfd. ungarische Tabacksblätter mit Umgehung der Königlichen Zoll-Gefälle aus dem Auslande einzubringen, durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien de publicato den 20. Juli und resp. 10. September a. c. zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt und zur Abbüßung derselben nach Brieg abgeführt worden, welches hiermit dem Publiko vorgeschriebenermaaßen bekannt gemacht wird.

Pleß, den 4. Oktober 1827.

Der Königl. Haupt-Zoll-Amts-Justitiarius und Untersuchungs-Richter,
Hancke.

Anzeige. Wegen eines nothwendigen Reparaturbaues der Neisse-Brücke zu Michelau, Briegschen Kreises, wird die Passage vom 1sten bis 15ten Oktober d. J. gesperrt bleiben.

Dem hierbei interessirten Publiko wird dies hiermit zur Kenntnißnahme gebracht.

A. J. III.c September 2326. Oppeln, den 1. Oktober 1827.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Es sind in dem Belauf Hellersfleis der Oberförsterei Proskau

444 Kiefern und
306 Fichten

750 Stämme Bauholz von der Stärcke 1½griffig bis incl. Sparren, zum Einschlage im Jahre 1828 bestimmt, welche im Termine

den 31. Oktober d. J.

Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Geschäftshause der unterzeichneten Regierung an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Kauflustige werden daher zum Erscheinen in diesem Termine und zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen, mit dem Beifügen: daß der Unterförster Patrzek zu Hellersfleis den Kaufliebhabern die Hölzer auf Verlangen vorzeigen wird.

F. A. III. V. 2104. Oppeln, den 26. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekannt-

Bekanntmachung. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des 32sten Stücks unsers Amtsblatts, Seite 290 vom 25sten August d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Verdingung des Neubaues der Haupt-Zoll-Amts-Gebäude zu Berun-Zabrzeg an den Mindestfordernden ein anderweitiger Termin auf den 15. Oktober d. J. anberaumt worden, welcher am genannten Tage in loco Berun-Zabrzeg von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends abgehalten werden wird.

Die Bedingungen, so wie die desfallsigen Anschläge sind an denen in der Bekanntmachung vom 3ten August d. J. bezeichneten Orten zu jeder schicklichen Zeit einzusehen, und wird nur noch bemerkt: daß, Falls sich kein annehmbarer Entrepreneur zur Uebernahme des ganzen Baues finden sollte, die Lieferung der Bau-Materialien an den Mindestfordernden verdungen werden soll, und daher auch Gebote auf diese in dem Termine abgegeben werden können.

Oppeln, den 12. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Bekanntmachung. Dem Publiko wird bekannt gemacht: daß die Subhastation des im Falkenberger Kreise belegenen, auf 39,884 Rthlr. 10 Sgr. landschaftlich taxirten Allodial-Ritterguts Karbischau in dem auf den 18. Juli 1828 früh 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Gilgenheimb in unserm Geschäfts-Gebäude angesetzten peremtorischen Bietungs-Termine erfolgen soll, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden kann, und von den auf diesem Gute haftenden 20,300 Rthlr. Pfandbriefen 900 Rthlr. abgelöst werden müssen.

Ratibor, den 21. September 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung. Vom 1sten d. M. an, betreibe ich in dem nunmehro ausgebauten, und zur bequemen Aufnahme wohleingerichteten Gasthause am Ringe, genannt zum Grünen Kranz, die Gastwirthschaft, wie auch den früher in einem andern Lokale gehabten Weinhandel.

Einem hochgeehrten Publiko zeige ich dies hiermit ganz ergebenst an, und bitte unter Versicherung angemessen billiger, wie auch reeller Bedienung, um geneigten zahlreichen Zuspruch.

Ober-Glogau, den 1. Oktober 1827.

Joseph Raschdorff.

Bekannt-

Bekanntmachung. Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht: daß das im Toster Kreise belegene von der Oberschlesischen Landschaft auf 11361 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Gut Koslow, Mokrauerschen Antheils, öffentlich verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine

auf den [illegible] September 1827,
auf den 1. Dezember desselben Jahres
und auf den 8. März 1828,

auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Scheller angesetzt worden sind.

Ratibor, den 19. April 1827.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung. Das Dominium Brynnek beabsichtigt zum eigenen Wirthschafts-Bedarf eine neue oberschlägtige Mahlmühle mit einem Mahlgange bei dem demselben gehörigen Frischfeuer in Harusek anzulegen.

Indem ich dieses hiermit bekannt mache, fordre ich einen jeden, der gegen diese Anlage ein Widerspruchs-Recht zu haben, oder durch dieselbe seine Rechte gefährdet zu sehen glaubt, zufolge des §. 7. des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 hiermit auf, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und zwar spätestens in dem hierzu

hier auf den 19. November d. J. anberaumten Termine, den Widerspruch anzumelden.

Sollte dieses in der bestimmten Frist nicht geschehen, so wird auf die Ertheilung der Konzession zu dieser Mühlen-Anlage angetragen, und jeder später eingelegte Widerspruch nicht weiter berücksichtiget werden.

Gleiwitz, den 22. September 1827.

Der Kreis-Landrath,
v. Brettin.

Bekanntmachung. Da sich in dem am 11. September a. c. abgehaltenen Verpachtungs-Termine des städtischen Brau- und Branntwein-Urbars, kein annehmbarer Pächter gemeldet, so wird nochmals auf Antrag der Stadtverordneten ein anderweitiger Termin auf den 30. Oktober a. c. anberaumt, wozu wir Pachtliebhaber ergebenst einladen.

Constadt, den 2. Oktober 1827.

Der Magistrat.

Bekannt-

Bekanntmachung. Da auf Ansuchen eines Real-Creditors, das dem Korbmacher Thomas Stronzek zugehörige, in der Oder-Vorstadt sub No. 51. belegene Haus nebst Zubehör, an den Meistbietenden öffentlich Schuldenhalber verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine auf

den 30. August }
= 28. September } 1827
und = 30. October }

jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Königlichen Stadtgerichts-Lokale vor dem Stadtgerichts-Assessor Herrn Lange angesetzt worden; so wird solches, und daß gedachtes Haus nach der davon aufgenommenen Taxe, welche in der hiesigen Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf

649 Rthlr. 5 sgr.

nach dem materiellen Werthe gewürdigt worden, den Besitzfähigen Kauflustigen bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß im letztern Bietungs-Termine, welcher peremtorisch ist, das Haus dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Oppeln, den 14. Juli 1827.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Bekanntmachung. Hoher Bestimmung gemäß, wird bei unterzeichnetem Amte nachstehendes Zins-Getreide öffentlich verkauft, und zwar:

a) 9 Scheffel $10\frac{1}{2}$ Metzen Weitzen,
b) 72 Scheffel $7\frac{1}{2}$ Metze Korn,
c) 270 Scheffel $1\frac{1}{4}$ Metze Haafer,
d) 42 Scheffel Roggenmehl,
e) etliche Metzen Erbsen, Gerste und Heidekorn, alles gestrichenes Preußisches Maß.

Terminus zum Verkauf ist auf den 30. October c. Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Amts-Kanzlei anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Bis zum Eingange hoher Genehmigung bleibt der Meistbietende an sein Gebot gebunden. Sobald die Genehmigung eingegangen, kann das Getreide in Empfang genommen und muß Zahlung geleistet werden.

Cosel, den 22. September 1827.

Königlich Preußisches Rent-Amt.

Otto.

Bekannt-

Bekanntmachung. Das Dominium Krzanowitz, Cosler Kreises, bietet vom 20. Oktober d. J. ab, eine bedeutende Quantität vorzügliche Besatz- und alle Sorten Brack-Karpfen, nach den, den Zeitumständen angemessenen Preisen, zum Verkauf an.

Oeffentliche Vorladung. In der Gegend des Siemianowitzer Vorwerks, Beuthener Kreises, sind in der Nacht zum 2. Juni c. zwei Ochsen angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 4. November c. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des § 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 7209. Oppeln, den 26. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Oeffentliche Vorladung. In der Nacht zum 15ten August c. sind in der Gegend von Wiedeck, Plesser Kreises, 19 Centner 54 Pfund Wein in 6 Kuffen, nebst 2 Pferden und 2 Wagen angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 22. Oktober d. J. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLII.

Oppeln, den 16ten Oktober 1827.

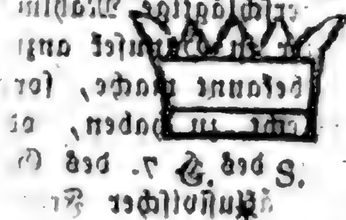
Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Von dem Königlichen Ministerio des Innern, sind nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3ten Juli 1818 folgende Fabrikzeichen für Eisenhüttenwerke genehmigt: No 97. Betr fend die Fabrik; chen für Eisenh ten-Werke.

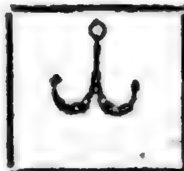
1. daß das Dominium Bitschin im Toster Kreise, für dessen Eisenwerke bereits unterm 14ten Dezember 1821 das Fabrikzeichen H. B. bekannt gemacht ist, noch außer diesen Buchstaben
   für das Frischfeuer zu Rzetziz die No. I.
   " die beiden Frischfeuer zu Tatischau die No. II. und III.
   " das Frischfeuer zu Chechlo die No. IV.
2. daß das Dominium Brzinnek im Toster Kreise, dessen Fabrikzeichen D. B. ebenfalls unterm 14ten Dezember 1821 bekannt gemacht worden, außerdem
   für das Frischfeuer zu Hanuschek die No. I.
   " " " " Brzinnek die No. II.
   beifügen kann;
3. daß das Dominium Schloß Tost für die beiden neuerrichteten Eisenwerke, Namens Leopold das Zeichen L. IV.
   und Ernestine das Zeichen E. V.

4. das

4. das Dominium Kaminietz für sein Frischfeuer das Zeichen



5. das Dominium Plawniowitz für sein Frischfeuer das Zeichen



6. das Dominium Tworog für die beiden neuerrichteten Frischfeuer zu Wessolla, mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 6ten Januar und vom 6ten April d. J. das Zeichen

K. P. II.

mit den fortlaufenden Nummern XXI. und XXII.;

7. das Dominium Turawa im Oppelner Kreise für die zu Turawa und Poliwoda befindlichen Frischfeuer das Zeichen

T. G. No. I. bis IV.

führen kann.

A. J. IV.^c No. 2562. Oktober. Oppeln, den 8. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

No. 98. Wegen einzureichender Nachweisungen des Bedarfs der Amtsblätter für das erste halbe Jahr 1828.

Die Königlichen Landräthlichen Officien, Magisträte und alle sonstige betreffende Behörden werden hierdurch aufgefordert, den Bedarf der zahlbaren und Gratis-Exemplare unseres Amtsblatts für die erste Hälfte des künftigen 1828sten Jahres, mittelst einer bis zum Ausgange des Monats November d. J. in duplo einzureichenden Nachweisung, anhero anzuzeigen.

Diese Nachweisungen müssen bis zum bestimmten Termine eingereicht werden, damit der ganze Amtsblätter-Bedarf bei Zeiten bestellt werden kann. Diejenige uns untergeordnete Behörde, welche dieser unserer Verfügung nicht genügt,

genügt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. die sofort durch Post-Vorschuß eingezogen werden wird.

Der halbjährige Amtsblätter-Pränumerations-Betrag muß nach Abzug der Distributions-Tantieme, bis zum 6ten Dezember d. J. unfehlbar und bei Vermeidung einer gleichen Ordnungsstrafe an unsere Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden.

A. J. V.^b 4946. pr. Oktober. Oppeln, den 9. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 99. W... Belassung ... Kommissio... Gebühren ... Auf- oder Abn... me eines Te... ments rc. au... halb der Geri... stelle.

Auf Anordnung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, wird den sämmtlichen Unter-Gerichten des Oberschlesischen Departements hierdurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9ten September d. J. die Kommissions-Gebühren welche die Sportel-Taxe den Kommissarien bei Auf- oder Abnahme eines Testaments, Codicills, oder anderer letztwilligen Verordnungen außerhalb der Gerichtsstelle bewilligt, ferner den Beamten der Ober- und Unter-Gerichte belassen werden sollen.

Ratibor, den 5. Oktober 1827.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht von Ober-Schlesien.

No. 100. W... Vereinigung ... Gerichtsbar... der Ortschaf... Zuzella und B... kow mit de... Stadt-Ger... zu Krappi...

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zu dem Domainen-Amte Czarnowanz gehörigen Ortschaften Zuzella und Bunkow vom 1sten Oktober d. J. ab, Hinsichts der Justiz-Pflege von dem Königlichen Justiz-Amte Czarnowanz getrennt und dem Königlichen Stadt-Gericht zu Krappitz beigelegt werden sollen.

Ratibor, den 24. August 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekannt-

Bekanntmachung.

gen des Denk- s auf August mann Franke.

Nachstehende Einladung zur Vollendung eines Denkmals für den berühmten und allgemein verehrten Stifter der Anstalten des Waisenhauses zu Halle, eine der wohlthätigsten und gemeinnützigsten Stiftungen der Preußischen Monarchie, August Herrmann Franke, wird mit dem Beifügen hiermit bekannt gemacht, daß auch der Regierungs-Registrator Ronge hieselbst beauftragt ist, Beiträge zu dem beabsichtigten Zwecke anzunehmen.

A. J. V.b September 4627. Oppeln, den 24. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Einladung zur Vollendung des Denkmals auf August Hermann Franke.

Den wohlthätigen Beförderern der Errichtung eines würdigen Denkmals für den berühmten Stifter der segensreichen Anstalten des hiesigen Waisenhauses, August Hermann Franke, fühlt sich der Unterzeichnete verpflichtet, von dem erwünschten Fortgange des Werkes hierdurch Nachricht zu ertheilen. Das Vertrauen auf den noch herrschenden Sinn für Anerkennung großer Verdienste und für ihre Verherrlichung durch Meisterwerke der Kunst hat ihn nicht getäuscht. Durch die hier und aus allen Gegenden der Monarchie, ja aus dem Auslande selbst eingekommenen Beiträge ist die Summe der für dieses Denkmal bestimmten Gelder auf 4,652 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf. gestiegen. Der Vertrag wurde deshalb mit dem vaterländischen berühmten Künstler, Herrn Professor Rauch in Berlin, abgeschlossen, und von diesem die Arbeit mit eigener Liebe begonnen. Schon ist das große Modell in Gips herrlich gelungen, vollendet, und der Guß in dauerndes Erz vorbereitet. Aber noch reicht die aufgebrachte Summe nicht zur Deckung aller erforderlichen Kosten hin, wenn das Standbild einen seiner würdigen Untersatz von polirtem Granit erhalten soll, denn diese belaufen sich mit den Ausgaben, welche Transport und Aufstellung verursachen, auf 7,457 Rthlr. 10 Sgr.; so daß also noch 2,804 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf. fehlen.

Deshalb wendet sich der Unterzeichnete nochmals mit aller Zuversicht an die edlen Beförderer der von ihm mit Liebe unternommenen Sache, und bittet um fernere wohlthätige Unterstützung derselben, damit das Werk zur Ehre des dadurch Gefeierten, zur Zierde der Stadt und der Stiftungen,

für welche er wirkte, vollendet werde. Die Beiträge nimmt der Kämmerer, Herr Stadtrath Wucherer, gegen Quittung in Empfang.

Halle, den 28. Julius 1827.

Der Bürgermeister,
Dr. Mellin.

Den Frankeschen Stiftungen in Halle verdanken so Viele in und außerhalb der Preußischen Monarchie ihre Erziehung und Bildung. So weit irgend der erste Aufruf zu einem Denkmal für August Hermann Franke an seine Verehrer gelangte, haben diese sein Andenken und Verdienst durch Beiträge zur Errichtung des Denkmals geehrt. An Sie alle, und besonders an alle aus den Frankeschen Stiftungen hervorgegangenen Zöglinge, ergehet jetzt die vorstehende zweite Einladung, um das so schön begonnene Denkmal desto herrlicher zu vollenden! Nicht bloß für die Stadt Halle, nein, für den ganzen Preußischen Staat und für das Ausland werden Dankbarkeit und Verehrung dem werkthätigen Sinne für Menschenbildung und Religion dieses Denkmal errichten!

Magdeburg, den 1. August 1827.

Der Geheime Staats-Minister
v. Klewiz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Strumpfstricker-Meister Joseph Willert in Ober-Glogau ist abermals zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige Kapellan Bartholomaeus Lissek zu Deutsch-Krawarn, zum katholischen Pfarrer zu Tarnau, Oppelnschen Kreises.

Der Schlossermeister Geisler und der Fürstlich Lichtensteinsche Domainen-Gerichts-Exekutor Gißmann in Leobschütz, sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätiget worden.

In der Stadt Constadt sind gewählt und bestätiget worden:

Der zeitherige Stadtverordneten-Vorsteher Daniel Bierwagen, zum Bürgermeister,

Der bisherige Bürgermeister Scholz zum Kämmerer,

Der Pfefferküchler Ostidlo und

Der Schneidermeister Regehly, zu unbesoldeten Rathmännern.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 42.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 42.

Oppeln, den 16ten Oktober 1827.

Bekanntmachung. Auf dem Vorwerk Laziek, im Rybnicker Kreise, sind die Schaafpocken ausgebrochen, und ist daher in diesem Orte der Verkehr mit Schaafen, und das Durchtreiben derselben, verboten worden.

A. J. IX.^c 3502. September c. Oppeln, den 3. Oktober 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Wegen nicht eingezahlter Kaufgelder ist zur Resubhastation der Forstländereien bei Chroszinna in der Oberförsterei Proskau, bestehend

1. in einem Eichwald-Terrain von 138 Morgen 166 []Ruthen,
und 2. in einer Kieferheide von 46 „ 167 „

zusammen 185 Morgen 153 []Ruthen,

ein Termin auf den 25. Oktober d. J. anberaumt worden.

Derselbe wird in loco Chroszinna Vor- und Nachmittags abgehalten werden; wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen werden: daß die Licitanten eine angemessene Kaution zu erlegen haben, und die diesfälligen Verkaufs-Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, solche auch schon vorher in der Regierungs-Forst-Registratur eingesehen werden können.

Oppeln, den 15. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Es sollen
1707$\frac{1}{4}$ Klaftern Kiefern-
und 1515$\frac{1}{4}$ „ Fichten-,

zusammen 3222$\frac{1}{2}$ Klaftern Leibholz, welches an dem Flößbache bei Dembio bis Chronstau aufgestellt ist, und auf demselben bis Czarnowanz in die Oder geflößt werden kann, gegen gleich baare Bezahlung, oder wenn Terminal-Zahlungen stipulirt werden, gegen Leistung gehöriger Sicherheit, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu der Termin auf

den 31. Oktober d. J.

angesetzt ist.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage Nachmittags auf dem Geschäfts-Hause der unterzeichneten Regierung einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen können in der Regierungs-Forst-Registratur während der Geschäftsstunden eingesehen werden, und der Flöß-Aufseher Schmidt zu Dembio ist angewiesen, das Holz auf Verlangen vorzuzeigen.

F. A. III. V. 2037. Oppeln, den 19. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Es sind in dem Belauf Hellersfleis der Oberförsterei Proskau

444 Kiefern und
306 Fichten

750 Stämme Bauholz von der Stärcke 1$\frac{1}{2}$griffig bis incl. Sparren, zum Einschlage im Jahre 1828 bestimmt, welche im Termine

den 31. Oktober d. J.

Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Geschäftshause der unterzeichneten Regierung an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Kauflustige werden daher zum Erscheinen in diesem Termine und zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen, mit dem Beifügen: daß der Unterförster Patrzek zu Hellersfleis den Kaufliebhabern die Hölzer auf Verlangen vorzeigen wird.

F. A. III. V. 2104. Oppeln, den 26. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekannt-

Bekanntmachung. Das Dominium Brynnek beabsichtigt zum eigenen Wirthschafts-Bedarf eine neue oberschlägige Mahlmühle mit einem Mahlgange bei dem demselben gehörigen Frischfeuer zu [illegible]usek anzulegen.

Indem ich dieses hiermit bekannt mache, fordre ich einen jeden, der gegen diese Anlage ein Widerspruchs-Recht zu haben, oder durch dieselbe seine Rechte gefährdet zu sehen glaubt, zufolge des § 7. des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 hiermit auf, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, und zwar spätesteus in dem hierzu

hier auf den 19. November d. J. anberaumten Termine, den Widerspruch anzumelden.

Sollte dieses in der bestimmten Frist nicht geschehen, so wird auf die Ertheilung der Konzession zu dieser Mühlen-Anlage angetragen, und jeder später eingelegte Widerspruch nicht weiter berücksichtiget werden.

Gleiwitz, den 22. September 1827.

Der Kreis-Landrath,
v. Brettin.

Bekanntmachung. Im Anfange des künftigen Monats wird die Militair-Brod- und Fourage-Verpflegung im Bereich der unterzeichneten Militair-Intendantur für das Jahr 1828 sichergestellt und die Lieferung der in der nachfolgenden Uebersicht für jeden Garnison-Ort ausgeworfenen ohngefähren Bedarfs-Quantitäten von Brod und Fourage in Entreprise gegeben werden.

Es ergeht daher hiermit an die Produzenten und Unternehmer die Einladung: schriftliche Lieferungs-Anerbietungen, wozu kein Stempel-Papier verwendet zu werden braucht und bei deren Aufstellung die weiter unten folgenden Bedingungen zu berücksichtigen sind,

a) wegen der Garnison-Orte im Oppelnschen Regierungs-Bezirk bis zum 1sten November d. J. an das Königliche Proviant-Amt in Neisse; und

b) wegen der Garnison-Orte im Breslauer Regierungs-Bezirk an die unterzeichnete Intendantur bis zum 5ten November d. J.

versiegelt, portofrei, und auf der Addresse mit dem Bemerken: „**Lieferungs-Anerbieten**" versehen, einzusenden.

Die Submittenten werden eingeladen, zu diesen beiden Terminen an den gedachten Tagen Morgens 9 Uhr resp. in Neisse und hier persönlich zu erscheinen, wo in Gegenwart der erstern die eingereichten Lieferungs-Anerbietungen von unserm Kommissarius werden entsiegelt, und mit den Mindestfordernden, sofern sie kautionsfähig und sonst qualificirt sind, die weitern Unterhandlungen statt finden werden. Bei etwa unannehmbaren Preis-Forderungen der Submittenten tritt nach

dem Ermessen des Kommissarius ein mündliches Lizitiren ein, wobei bei etwa gleichen Forderungen mehrerer Lizitanten der von den letztern zuvor mindestfordernd gewesene Submittent das Vorzugsrecht erhält. Im Fall aber auch hierbei der beabsichtigte Zweck nicht erreicht würde, bleibt es der Intendantur vorbehalten, jede andere Maaßregel zu ergreifen, wodurch nach ihrem Ermessen der erforderliche Naturalien-Bedarf auf die wohlfeilste und solideste Weise beschafft werden kann.

In den Lieferungs-Anerbietungen müssen nachstehende Angaben, als: die Namen und Wohnorte der Submittenten; ferner die Garnison-Orte für welche das Anerbieten geschieht, und eine ganz bestimmte Angabe der Preise in Königlich Preußischen Courant und für Preußisches Maaß und Gewicht, bei den Körnern nach Wispeln zu 24 Scheffeln, beim Brod für ein sechspfündiges Stück, beim Heu nach dem Zentner zu 110 Pfund, und beim Stroh nach dem Schock zu 60 Bunden a 20 Pfunde, deutlich enthalten seyn.

Es wird daher auf Anerbietungen, welche keine bestimmte Preis-Angaben enthalten, oder welche erst nach 12 Uhr Mittags am Tage des Termins eingehen, gar nicht gerücksichtigt werden.

Behufs Einholung der höhern Genehmigung bleibt jeder Submittent an sein abgegebenes Anerbieten bis zum 24sten November d. J. gebunden, wenn ihn die Intendantur davon nicht früher entbinden sollte.

Die Lieferung der Naturalien geschieht unter nachstehenden Bedingungen:

1. Nach richtigem Preußischen Maaß und Gewicht, der Wispel Körner zu 24 Scheffel, und das Rauchfutter magazinmäßig gebunden, wobei das Gewicht der Strohseile beim Heu überschießen muß;
2. In Breslau allein wird das in der quaest. Bedarfs-Uebersicht angesetzte Quantum Heu und Stroh ins Königliche Magazin, und außerdem der Bedarf an Lagerstroh von circa 190 Schock an die Königliche Garnison-Verwaltung und die Militair-Lazarethe successive abgeliefert;
3. In den übrigen Garnison-Orten (jedoch mit Ausnahme von Brieg, Glatz, Silberberg, Neisse und Kosel, für welche Plätze die Naturalien-Beschaffung anderweitig eingeleitet wird,) findet lediglich direkte Lieferung und resp. Verabreichung des Brods, so wie des Hafers, Heus und Strohs durchs ganze Jahr 1828 an die Garnison statt;
4. Die in der Bedarfs-Uebersicht verzeichneten Naturalien-Beträge können nach Umständen sich höher oder niedriger stellen, ohne daß daraus dem Lieferungs-Unternehmer ein Recht auf eine besondere Entschädigung außer der kontraktmäßigen Liferungs-Vergütigung erwächset.
5. Der Verpflegungs-Unternehmer für Kavallerie-Garnisonen verpflegt die Eskadrons auch außerhalb der Garnisonen direkt und für die kontraktmäßig stipulirten Lieferungs-Preise, wenn behufs der Frühjahrs-Uebungen die Zusammenziehung der Eskadrons ins Regiment innerhalb des Regiments-Bezirks geschieht. Derselbe Fall findet nach Umständen statt, bei der Zusammenzie-

hung der Landwehr-Kavallerie-Regimenter und Landwehr-Infanterie-Bataillone Behufs der gewöhnlichen jährlichen Uebungen in den resp. Landwehr-Regiments-Bezirken. Dagegen bleibt die Verpflegung der Truppen bei etwaniger Zusammenziehung des 6ten Armee-Corps von der gegenwärtigen Verdingung gänzlich ausgeschlossen.

6. Die Remonte-Pferde erhalten, wenn es verlangt wird, in den ersten vier Monaten nach ihrem Eintreffen bei den Eskadrons und Artillerie Kompagnien bei der Ration, täglich eine halbe Metze Gerstenschrot, gegen Abzug von einer halben Metze Hafer, und es wird für den Gerstenschrot der für den Hafer kontrahirte Lieferungs-Preis vergütigt.

7. Jeder Unternehmer der direkten Verpflegung muß in seinem Magazin wenigstens ein zweimonatliches Bedarfs-Quantum an Brod-Material oder Fourage stets eisern unterhalten;

8. Zur Unterbringung der Fourage wird wie bisher das nöthige Magazin-Gelaß unentgeldlich gewährt;

9. Jeder Entrepreneur stellt eine Kaution in Königlichen Staats-Papieren mindestens zum zehnten Theil des Werths der ganzen Lieferung;

10. Wenn über die Qualität der Verpflegungsmittel zwischen den Lieferern und den Abnehmern Uneinigkeiten entstehen, so entscheidet darüber nöthigenfalls eine gemischte Kommission definitiv;

11. Jeder Entrepreneur berichtigt die gesetzlichen Stempel-Gefälle ohne Ausnahme, und die verhältnißmäßige Quote der Insertions-Kosten für die gegenwärtige Bekanntmachung, so wie alle übrigen auf die übernommene Lieferung bezüglichen Königlichen und Kommunal-Abgaben;

12. Für die gelieferten Naturalien wird monatlich promte Zahlung geleistet werden;

13. In Betreff der Qualität der Naturalien wird Folgendes bemerkt;

Das Brod muß aus Mehl welches aus reinem, gesunden, 80½pfündigen Roggen entstanden und durch ein Beuteltuch von 25 bis 28 Fäden auf den Quadrat-Zoll gegangen ist, bereitet, gehörig ausgebacken seyn, und 6 Pfund pro Stück wiegen. Der Hafer muß rein und gesund, ohne Beisatz und Unkrautsämereien oder fremden Körnern, nicht ausgewachsen seyn, und mindestens 45½ Pfund pro Scheffel wiegen. Die zum Futter zu verschrotende Gerste muß von derselben Qualität seyn und darf nicht unter 56 Pfund pro Scheffel enthalten. Das Heu muß gut gewonnen, eben so konservirt, frei von schädlichen und untauglichen Kräutern und überhaupt ein tadelloses Pferde-Futter seyn. Das Stroh darf nicht dumpfig, nicht mit untauglichen Kräutern vermischt seyn, muß noch die Aehren haben, und in reinem Roggen-Richtstroh bestehen.

Ueber die sonstigen Lieferungs-Bedingungen, welche nach Maaßgabe der Oertlichkeit hin und wieder von einander abweichen, wird die Königliche Intendantur auf desfallsige Anfragen promte Auskunft ertheilen.

 Ueber-

Uebersicht

der im Bezirk der Intendantur des 6ten Armee-Corps zur Militair-Verpflegung auf das Jahr 1828 ausgebotenen Lieferung von nachbenannten Naturalien.

No.	Bedarfs-Orte.	Naturalien-Betrag. Roggen. Wisp	Brodte Stück à 6 Pfd.	Hafer. Wisp	Heu. Zentner.	Stroh Schock	Bemerkungen.
	A. Breslauer Regierungs-Bezirk.						
1	Breslau	—	—	—	15000	2220	außerdem circa 190 Schock Roggen-Stroh für das Kasernement und das Militair-Lazareth.
2	Brieg	—	—	—	—	—	
3	Glatz	—	—	—	—	—	
4	Ohlau	—	19200	748	5200	748	
5	Strehlen	—	16800	688	4800	688	
6	Silberberg	—	—	—	—	—	
7	Oels	—	4800	33	240	33	
8	Neumarkt	—	4800	26	160	26	
9	Frankenstein . . .	—	44000	196	1590	190	
10	Münsterberg . . .	—	5800	160	1380	176	
11	Habelschwerdt . . .	—	[illegible]	—	—	—	
12	Wünschelburg . . .	—	3600	[illegible]	[illegible]	—	
13	Reichenstein . . .	—	5600	—	—	—	
	B. Oppelner Regierungs-Bezirk.						
1	Neisse	—	—	—	—	—	
2	Cosel	—	—	—	—	—	
3	Grottkau	—	8400	330	2300	350	
4	Neustadt	—	10800	450	3300	470	
5	Leobschütz	—	8400	310	2150	320	
6	Ober-Glogau . . .	—	8400	330	2300	350	
7	Ratibor	—	12000	370	2608	370	
8	Pleß	—	8400	450	4000	450	
9	Beuthen	—	8400	324	2230	324	
10	Gleiwitz	—	12000	405	2850	405	
11	Ottmachau	—	9600	—	—	—	
12	Patschkau	—	8000	—	—	—	
13	Ziegenhals	—	8000	—	—	—	
14	Rybnick	—	12000	—	—	—	
15	Oppeln	—	9600	33	244	33	
16	Groß-Strehlitz . .	—	4800	33	244	33	

Breslau, den 9. October 1827.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

(gez.) Weimar.

Bekannt-

Bekanntmachung. Auf den Antrag des Dominii Lubliniß soll wegen mehrjährigen rückständigen Grundzinsen die zu Koschmieder sub No. 9. gelegene eingängige, dem Johann Gabor zugehörige, mit Inbegriff der Aecker und Wiesenstücke auf 3788 Rthlr. gewürdigte Mehl-Wassermühle in den

am 13. November 1827,
= 15. Januar 1828,
= 15. März 1828,

anstehenden Terminen, von denen die erstern beide allhier der letztere aber als peremtorisch, im Orte Koschmieder abgehalten werden, an den Meist- und Bestbietenden gegen sofortige Erlegung der Hälfte der Kaufsumme, verkauft werden.

Der Zuschlag erfolgt nach Einholung der Genehmigung von Seiten der Interessenten und kann die Taxe während den Amtsstunden bei uns eingesehen werden und befindet sich auch bei den affigirten Subhastations-Patenten.

Lubliniß, den 6. September 1827.

Gerichts-Amt der Herrschaft Lubliniß.

Bekanntmachung. Zu verkaufen ist der zu Koppendorf im Grottkauer Kreise belegene Kretscham, bestehend aus den in ganz gutem Zustande befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, circa 40 Morgen Land, der Schlacht- Back- und Brennerei-Gerechtigkeit nebst Utensilien; die billigen Bedingungen sind bei dem Eigenthümer daselbst zu jeder Zeit zu erfahren.

Neisse, den 8. Oktober 1827.

Der Fürstenthums-Gerichts-Registrator,
Fülleborn.

Bekanntmachung. Die auf 758 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Kretschams-Possession des Michel Guttmann zu Pissarzowitz wird in dem einzigen peremtorischen Termine den 20. November d. J. im Wege der öffentlichen nothwendigen Subhastation verkauft, und dies zahlungsfähigen Käufern bekannt gemacht.

Schloß Tost, den 6. September 1827.

Das Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.
Peschke.

Bekannt-

Bekanntmachung. Mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung hieselbst, soll die Erhebung der Zugklappen-Gefälle an der hiesigen Oderbrücke auf drei Jahre, vom 1. Januar 1828, bis dahin 1831 den 31. October c. früh 10 Uhr in dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte hieselbst zur Verpachtung öffentlich versteigert werden.

Pachtlustige, für welche die Bedingungen während der Dienststunden in dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zur Durchsicht bereit liegen, werden zu diesem Termine eingeladen.

Oppeln, den 11. Juli 1827.

Königliches Haupt-Steuer-Amt. Wils.

Der Königliche Bau-Inspektor. Rampold.

Bekanntmachung. Hoher Bestimmung gemäß, wird bei unterzeichnetem Amte nachstehendes Zins Getreide öffentlich verkauft, und zwar:

a) 9 Scheffel $10\frac{1}{4}$ Metzen Weitzen,
b) 72 Scheffel $7\frac{1}{2}$ Metze Korn,
c) 270 Scheffel $1\frac{1}{4}$ Metze Hafer,
d) 42 Scheffel Roggenmehl,
e) etliche Metzen Erbsen, Gerste und Heidekorn, alles gestrichenes Preußisches Maß.

Terminus zum Verkauf ist auf den 3ten October c. Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Amts-Kanzlei anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Bis zum Eingange hoher Genehmigung bleibt der Meistbietende an sein Gebot gebunden. Sobald die Genehmigung eingegangen, kann das Getreide in Empfang genommen und muß Zahlung geleistet werden.

Cosel, den 22. September 1827.

Königlich Preußisches Rent-Amt.
Otto.

Bekanntmachung. Der Müller Franz Muschalleck zu Hultschin hiesigen Kreises, beabsichtiget bei seiner oberschlächtigen Wassermühle noch einen Hirsegang anzubringen, um bei Thauwetter und starken Regen das übrige Wasser benutzen zu können.

Dem interessirenden Publiko wird diese Veränderung nach §. 6. und 7. des Edikts vom 28. October 1810 hierdurch bekannt gemacht, und zugleich ein jeder, der dadurch eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, den Wi-

derspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden, widrigenfalls ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt und für den Müller Muschalleck die erbetene Concession nachgesucht werden wird.

Ratibor, den 23. August 1827.

Königlich Preußischer Landrath.

von Wrochem.

Bestrafte Brandstiftung. Der Dienstknecht Gottlieb Büttner aus Giersdorff hiesigen Kreises, ist wegen der am 7ten September 1823 zu Lossen und am 1sten Februar 1825 zu Giersdorff verübten Brandstiftungen zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Brieg, den 26. September 1827.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Avertissement. Im Wege der Execution soll die, sub No. 93. zu Chroscütz, Oppelnschen Kreises belegene Andreas Kokottsche, cum appertinentiis im Jahre 1825 gerichtlich auf 2405 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. gewürdigte zweigängige Wassermühle, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und wir laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige daher ein, sich in den, zur Abnahme ihrer Gebote, auf

den 10. August,
den 10. October,
und den 12. Dezember,

jedesmal früh um 9 Uhr hieselbst anstehenden Terminen, persönlich oder durch qualificirte Stellvertreter, einzufinden: wobei wir ausdrücklich bemerken: daß auf die, nach Verlauf des letzten, peremtorischen Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote, nicht weiter reflektirt, sondern dem Bestbietendgebliebenen der Zuschlag ertheilt werden soll, insofern nicht etwa die Gesetze eine Ausnahme eintreten ließen.

Die Taxe von der subhastirten Besitzung, ist übrigens während der gewöhnlichen Geschäftsstunden, in hiesiger Registratur jederzeit einzusehen.

Kupp, den 24. Mai 1827.

Königliches Justiz-Amt.

Oeffentliche Vorladung. In der Gegend zwischen den Kolonien Bohru und Gustavheim Beuthener Kreises, sind in der Nacht zum 13. August c. aus Polen

len heimlich eingebrachte 92 Stück Hammel, 3 Stähre und 1 Ziege angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 28. Oktober d. J. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 7205. Oppeln, den 20. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Oeffentliche Vorladung. In der Nacht zum 27. August c. a. sind in der Gegend zwischen Neudeck und Koslowagura, Beuthener Kreises, 82 Stück Hammel, 13 Mutterschaafe und 5 Stähre angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 28. Oktober d. J. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 7211. Oppeln, den 20. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Sub-

Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse der hieselbst verstorbenen Schuhmachermeister Krikbahn primo voto Hornig gehörige am Markte sub No. 154. belegene Haus cum Attinentiis, welches auf 565 Rthlr. 20 Sgr. Courant gewürdigt ist, soll theilungshalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 1[illegible]. December a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit, in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Wer jedoch zum Bieten zugelassen werden will, muß zuvörderst eine baare Kaution von 80 Rthlr. Courant erlegen, und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Creutzburg, den 11. September 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Behufs richtiger Theilung soll das zum Nachlasse der hieselbst verstorbenen Schneidermeister Grieneus primo voto Peuckert gehörige, am Ringe sub No. 160. belegene, und auf 691 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Haus cum Attinentiis subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 4. December a. c.

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Als unerläßliche Bedingung wird bekannt gemacht, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst eine Kaution von 100 Rthlr. Kourant baar erlegen, und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creutzburg, den 8. September 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Anzeige. Im Wege der Exekution sollen die dem Müller Augustin Lintner gehörigen, sub No. 75. zu Mannsdorff, Neisser Kreises belegenen zinshaften laudemialen beiden Mahlmühlen, nemlich eine Wind- und eine eingängige oberschlägtige Wassermühle nebst den dazu gehörigen $5\frac{1}{2}$ Breslauer Scheffel Aussaat Acker und Mühlteiche, zusammen auf 759 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abge-

abgeschätzt, in dem einzigen peremtorischen Bietungs-Termine den 20. September d. J. Nachmittags um 2 Uhr öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir laden daher Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vor, in diesem Termine auf dem Dominio zu Mannsdorff zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Best- und Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zu gewärtigen.

Die diesfällige Taxe kann zu jeder Zeit sowohl in der Kanzellei des unterzeichneten Gerichtshalters, als in dem Kretscham zu Mannsdorff eingesehen werden.

Neisse, den 9. Oktober 1827.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Mannsdorff.
Klose, Justitiarius.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIII.

Oppeln, den 25sten Oktober 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 18. enthält:

(No. 1093). Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten September 1827 über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schlesischen Provinzial-Landtage.

(No. 1094.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten September 1827 enthaltend die Deklaration des §. 17. No. 6. der Verordnung vom 18ten November v. J. über die Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage, hinsichtlich der zum Sprembergschen Kreise gerechneten Städte.

(No. 1095.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten September 1827, betreffend die Berichtigung der aus der Westphälischen Verwaltungs-Zeit herrührenden und zur Westphälischen Centralschuld gehörigen Ansprüche an die Preußischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, desgleichen der Ansprüche wegen der in die Westphälische Amortissations-Kasse und den Westphälischen Staats-Schatz eingezahlten Depositen-Gelder.

(No. 1096.) Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen. Vom 13ten September 1827.

Bekanntmachung.

Die silberne Denkmünze des Königlichen Gewerbe-Instituts ist in Folge der Preisbewerbung für das laufende Jahr heute öffentlich ertheilt worden:

dem Zögling C. F. Scheibler aus Aachen, für die vollkommene Lösung der Preisaufgaben in den mathematischen Wissenschaften;

dem Zögling C. H. [illegible] aus Stolberg bei Aachen, für die Bearbeitung der Preisaufgaben in der Physik;

dem Zögling C. J. Felser aus Eupen, Regierungs-Bezirks Aachen, für die beste Zeichnung nach dem Abgusse einer antiken Chimäre, aus dem brittischen Museum;

dem Zögling A. Kessel aus Birkenwerder, Regierungs-Bezirks Potsdam, für die beste Aufnahme, Zusammenstellung und Zeichnung des Durchschnitts und der ausgeführten Ansicht einer großen Eisenhobel-Maschine, deren einzelne Theile zerstreut waren.

Die eherne Denkmünze empfingen in Folge dieser Preisbewerbung:

der obengedachte Zögling Felser, als Preis in der Geometrie;

der Zögling J. Wallé aus Cöln, als Preis im Rechnen;

der Zögling L. [illegible] aus Berlin, als Preis in der Physik und Chemie;

der Zögling C. Schlickum aus Hagen, Regierungs-Bezirks Arnsberg, für die beste Zeichnung einer antiken Verzierung nach einem Abgusse;

der Zögling M. F. Gerns aus Arteren, Regierungs-Bezirks Merseburg, für die beste Aufnahme und Zeichnung einer Eisenbohr-Maschine;

der Zögling Boy aus Ruß, Regierungs-Bezirks Gumbinnen, als Preis im Modelliren in Thon und im Schneiden in Holz.

Berlin, am 22. September 1827.

Beuth.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 101. Betreffend die Stem- Es ist mißfällig bemerkt worden, daß bei der unterzeichneten Königlichen Regierung Gesuche und Eingaben in Domainen- und Forst-Angelegenheiten, welche ein

ein Privat-Interesse zum Gegenstande haben, eingehen, ohne daß der im Stempel-Tarif vom 7ten März 1822 angeordnete Stempel dazu genommen wird. pelpflichtigkeit der Gesuche in Domainen- und Forst-Angelegenheiten.

Das Publikum wird aufmerksam gemacht, daß nach dem §. 3. des Stempel-Gesetzes vom 7ten März 1822 alle bei der unterzeichneten Königlichen Regierung eingehende Verhandlungen und Gesuche, wenn solche entweder gar nicht nach Geld geschätzt werden können, oder, falls dies zulässig ist, über 50 Thaler dem Gegenstande nach, betragen, auf dem gesetzlichen Stempel-Papier abgefaßt seyn müssen. Besonders findet dies auch bei Gesuchen der Zeit- und Erbpächter und bei anderen Abgabepflichtigen volle Anwendung.

F. A. II. 2810. Oppeln, den 12. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 102. Wegen des von der Unter-Gerichte auszufertigenden Attestes, über den Betrag des im Laufe des Jahres zu den Verhandlungen des Gerichts, verbrauchten Stempel-Papiers.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 11. September c. werden diejenigen Unter-Gerichte des Oberschlesischen Departements, bei welchen ein besonderer Stempel-Vertheiler auf Tantieme angestellt ist, hierdurch angewiesen: mit dem Ablauf eines jeden Jahres auf den Grund der Salarien Kassen-Bücher ein Attest über den Betrag des im Laufe des Jahres zu den Verhandlungen des Gerichts verbrauchten Stempel-Papiers ausfertigen und solches dem Steuer-Amte übersenden zu lassen, von welchem sie ihr Stempel-Papier entnommen haben.

Ratibor, den 9 Oktober 1827.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht von Ober-Schlesien.

No 103. Betrifft die Ueberweisung der Jurisdiktion von der Insel Polko an

Es wird hierdurch zur allgemeinen, und insonderheit der hierbei interessirenden Gerichts-Eingesessenen Kenntniß gebracht, daß die Ausübung der Jurisdiktion über nicht eximirte Personen, welche den kleinen Theil der, auf dem Oderstrome oberhalb Oppeln belegenen Insel Polko bewohnen, dem Königlichen

das Domainen-Justiz-Amt Oppeln.

chen Domainen Justiz-Amte Oppeln, dem bereits die Gerichtsbarkeit über den größeren, einen Forst bildenden Theil jener Insel, unterworfen, nunmehr ebenfalls überwiesen worden ist.

Ratibor, den 5. Oktober 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Konsistorii für Schlesien.

No. 104. Betreffend die Prüfungen der Kandidaten des evangelischen Predigt-Amts.

Die öftere Vernachläßigung unserer durch die Amts-Blätter erlassenen Verfügung vom 2ten Januar 1818, betreffend die Prüfungen der Kandidaten des evangelischen Predigt-Amts, die Unregelmäßigkeiten, welche bei den Anmeldungen zu diesen Prüfungen vorkommen, und endlich der noch fortdauernde Andrang, diese Unsererseits zu beschleunigen, wenn sich den Kandidaten die Aussicht zu einem geistlichen Amte eröffnet, bevor sie durch die Prüfung pro ministerio für wählbar erklärt sind, macht es nothwendig, jene Verfügung zu erweitern, und näher zu bestimmen. In dieser Absicht wollen wir Folgendes hierdurch festsetzen.

1. Jeder Kandidat hat sich spätestens 6 Monate nach seinem Abgange von der Universität zur ersten Prüfung bei uns zu melden und seiner Eingabe den Taufschein, das Militair-Attest über die erfüllte Dienstpflicht, oder seinen Abschied vom Militair und sein akademisches Abgangs-Zeugniß im Original, nebst einer genauen Abschrift desselben beizufügen. Fehlt es an diesen Beilagen; so erhält der Kandidat seine Eingabe zur Vervollständigung zurück.

2. Da jeder Kandidat beim Antritt eines Pfarr-Amts das gesetzlich bestimmte kanonische Alter von 25 Jahren erreicht haben soll; so kann er auch nicht früher für wählbar erklärt werden, als das Gesetz seine Anstellung zuläßt. Demnach ist die Prüfung pro ministerio nicht früher als im 24sten Jahre des Kandidaten bei uns nachzusuchen, und hat er seinem desfallsigen Gesuch das ihm bei seiner ersten Prüfung ertheilte Zeugniß, so wie ein testimonium morum des Königlichen

lichen Superintendenten, in dessen Sprengel er sich aufhält, beizulegen.

3. Bei allen Anmeldungen und Gesuchen Behufs der theologischen Prüfungen, ist der gesetzlich vorgeschriebene Stempelbogen zu adhibiren.

4. die bisher schon festgesetzten jährlichen vier Termine zu diesen Prüfungen bleiben auch ferner, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß die erste pro candidatura in der ersten vollen Woche nach dem Neujahrs-Tage, und in der Woche nach dem Johannis-Fest, die zweite pro ministerio in der Woche vor dem Palm-Sonntage, und in der letzten vollen Woche des Monats Oktober von jetzt an gehalten wird.

Diejenigen Kandidaten, welche ihre ihnen aufgegebenen schriftlichen Probe-Arbeiten vier Wochen vor diesen Terminen eingereicht haben, können sich ohne weitere Vorladung zur Prüfung einfinden, jedoch wird keiner, welcher die erste zu bestehen hat, zur zweiten, und eben so keiner, welchem die zweite bevorsteht, zur ersten mit zugelassen, indem beide Prüfungen nothwendig getrennt bleiben müssen.

5. Das dem Kandidaten über jede der beiden Prüfungen ertheilte Zeugniß hat derselbe dem Königlichen Superintendenten, in dessen Sprengel er wohnt, vorzulegen, sich ihm auch persönlich bekannt zu machen, und sich den Anordnungen zu unterwerfen, die für die Aufsicht über die Kandidaten und für die Leitung ihrer Studien und praktischen Ausbildung im Sprengel bestehen, oder noch vorgeschrieben werden mögen.

Wir beauftragen die Herren Superintendenten und Geistlichen der Provinz, die in ihren resp. Amts-Bezirken wohnenden Kandidaten mit dieser Verordnung bekannt zu machen und zur Befolgung derselben anzuweisen.

Breslau, den 5. Oktober 1827.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Be-

Bekanntmachung.

Zu Slupsko, im Toster Kreise, sind unter dem Schaafvieh die bösartigen Pocken ausgebrochen, daher der Schaafverkehr mit diesem Orte verboten worden ist. Den Heerdebesitzern wird dies zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht; die Polizei-Behörden aber werden angewiesen, darüber zu wachen, daß die angeordnete Sperre gehörig gehalten werde, und kein fremdes Schaafvieh die Feldmark des angesteckten Ortes betrete.

Oppeln, den 19. October 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Unterförster Müller zu Knizenitz in der Oberförsterei Paruschowitz, der Inspektion Rybnick, ist auf sein Ansuchen vom Königlichen Dienste entlassen; in dessen Stelle der Waldwärter Werner zu Przegenza als Unterförster versetzt, und in die Stelle des rc. Werner der Invalide, Feldjäger Joseph Viertel als Waldwärter interimistisch angestellt worden.

F. A. III. V. 2156. Oppeln, den 6. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Der zeitherige Kapellan Anton Peterknecht in Oppeln zum katholischen Pfarrer in Alt-Cosel, Coseler Kreises.

Der zeitherige Kandidat der Feldmeß Kunst Eduard Biedermann ist als Königlicher Konducteur ernannt worden.

Ge-

Gestorben sind der katholische Pfarrer Scepannik in Chrzumczütz, Oppelnschen Kreises.

Der Schul- und Chor-Rektor Witkowitz in Ujest Groß-Strehlitzer Kreises.

Personal-Veränderungen.

A. Der Kreis-Justiz-Rath Schwand zu Ober-Glogau, hat die als Land- und Stadt-Richter daselbst, nachgesuchte Entlassung erhalten.

B. Befördert wurden:

1. der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Rath Spons zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath in Berlin;
2. der Land- und Stadtgerichts-Assessor Reichel zu Ober-Glogau, zum Land- und Stadt-Richter daselbst;
3. der Justiz-Rath Rybnicker Kreises von Larisch, zum Assessor beim Land- und Stadt-Gericht zu Ober-Glogau, mit Beibehaltung seines Charakters als Justiz-Rath;
4. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Günzel, zum Justiz-Amtmann des Königlichen Domainen-Justiz-Amts Czarnowanz;
5. der Auscultator Jonas I. zum Referendarius;
6. der Rechts-Kandidat von Tschirnhauß, zum Auscultator.

C. Versetzt wurden:

1. der Breslausche Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Herrmann Hoffrichter, zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor;
2. der Breslausche Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Sedlaczek desgleichen;
3. der Stadtgerichts-Diener und Executor Deutschmann zu Peiskretscham in gleicher Eigenschaft zum Stadtgericht zu Oppeln.

D. Pensionirt:

der Executor Biedron beim Königlichen Domainen-Justiz-Amt Rybnick.

Ver-

Verzeichniß
von den vorgefallenen Patrimonial-Jurisdiktions-Veränderungen.

No.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Nieder-Dziersno.	Tost.	Stadtrichter Wodack.	Justitiarius Heller zu Tost.
2	„ Radoschau.	Rybnick.	Dr. Jacob.	Stadtrichter Küchler zu Loslau.
3	Groß-Paniow.	Beuthen.	Stadtrichter Luchs.	Kreis-Justiz-Rath Engel zu Gleiwitz.
4	Schönwitz.	Falkenberg.	Justitiarius Storch.	Justitiarius Tüpke zu Neudorff bei Oppeln.
5	Frei-Kadlub.	Gr. Strehlitz.	Justitiarius Adametz.	Justitiarius Heller zu Tost.
6	Kniau.	Neustadt.	Stadtgerichts-Assessor Schoerr.	Justitiarius Seyfert zu Neustadt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 43.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 43.

Oppeln, den 23sten Oktober 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefs-Widerruf. Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 37. Seite 338 steckbrieflich verfolgte Verbrecher Ignaz Galleżka ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht.

A. J. VII.c Oktober 3658. Oppeln, den 15. Oktober 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung eines Steckbriefs. Der durch die öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 39. 40. und 41. steckbrieflich verfolgte, von der vierten Eskadron des 4ten Husaren-Regiments, in der Nacht vom 11ten zum 12ten September d. J. aus dem Kantonirungs-Quartier Maluschütz, Trebnitzer Kreises, desertirte Husar, heißt nicht, wie dort angegeben, Anton Naczinsky, sondern Thomas Czaß, welches hiermit zur nähern Kenntniß gebracht wird.

A. J. II.a Oktober 46. Oppeln, den 16. Oktober 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestrafte Brandstiftung. Der Dienstknecht Gottlieb Büttner aus Giersdorff hiesigen Kreises, ist wegen der am 7ten September 1823 zu Lossen und am 1sten Februar 1825 zu Giersdorff verübten Brandstiftungen zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Brieg, den 26. September 1827.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung, wegen Verdingung der Beköstigungs- Bekleidungs- Beleuchtungs- und Reinigungs-Bedürfnisse des Land-Armenhauses zu Creutzburg, für das Jahr 1828. Die Beköstigungs- Bekleidungs- Beleuchtungs- und Beheitzungs-Bedürfnisse des Königlichen Land-Armenhauses zu Creutzburg sollen für das Jahr 1828 im Wege des öffentlichen Ausgebotes an den Mindestfordernden verdungen werden.

I. die Beköstigungs-Bedürfnisse bestehen ungefähr in
1100 bis 1200 Scheffel Roggen,
230 Scheffel Gerste,
50 bis 60 Scheffel Erbsen,
12 Scheffel Hirsen,
30 Scheffel gewöhnliche Perlengraupe,
5 Scheffel feine Perlengraupe,
60 Scheffel gewöhnliche Gerstengraupe,
5 Scheffel feine dergleichen,
60 Scheffel gewöhnliche Heidegraupe,
4 Scheffel feine dergleichen,
5 Scheffel Haafergrütze,
10 Scheffel Weitzenmehl,
120 Pfund Reis,
3000 Pfund Butter
14800 Pfund Rind- Hammel- und Schweinefleisch,
200 Pfund Kalbfleisch, und
28400 Quart Bier.

II. Zur Bekleidung.
550 bis 600 Preußische Ellen olivengrünes Tuch, $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
100 Ellen grünes Futterzeug, $\frac{5}{4}$ Ellen breit,
600 Ellen rohe flächsene Leinwand, $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
200 Ellen weiße Schürzen Leinwand, $\frac{5}{4}$ Ellen breit,
150 Ellen gestreifte Leinwand, $\frac{5}{4}$ Ellen breit,

1300 El.

1300 Ellen weiße Haus-Leinwand zu Hemden und Betttüchern, $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
330 Stück kattunene Halstücher,
32 Stück dito etwas bessere,
30 Ellen Kattan zu Kommoden, 1 Elle breit,
40 Ellen Nesseltuch zu Hauben und Kommodenstreifen, $1\frac{1}{4}$ Elle breit,
10 Ellen breiten glatten Schleier zu Haubenstreifen, $1\frac{3}{4}$ Elle breit,
90 Ellen gestreifte Leinwand zu Sommer-Anzügen für die Mädchen, $1\frac{1}{4}$ Elle breit,
150 Ellen Drillich zu Matratzen und Säcken, $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
200 Ellen Drillich zu Handtüchern, $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
34 Ellen Drillich zu Tischtüchern, $1\frac{3}{4}$ Elle breit,
80 Paar Mannsschuhe,
40 Paar Knabenhalbstiefeln,
80 Paar Manns-) Schuhsohlen,
40 Paar Knaben-)
60 Paar Frauenschuhe,
32 Paar Mädchenschuhe,
60 Paar Frauen-) Schuhsohlen,
32 Paar Mädchen-)
50 Stück schwarze Filzhüte,
137 Pfund dreidräthige Wolle.

III. An Beheitzungs- Beleuchtungs- und Vereinigungs-Material.

80 Klaftern Buchen- Birken- oder Erlen-Leibholz,
200 Klaftern Kiefern Leibholz,
600 Pfund gezogene Lichte à 18 Stück pro Pfund,
16 Pfund gegossene Lichte,
420 Pfund Seife,
40 Quart Rüböl zur Beleuchtung der Lampen,

Die Ablieferung aller dieser Bedürfnisse erfolgt in den von der Direktion des Land-Armenhauses nach dem Bedarfe des Instituts zu bestimmenden Raten und Zeitfristen.

Der Licitations-Termin, in welchem die Bedingungen vollständig vorgelegt werden sollen, ist auf

den 15. November d. J.

Vormittags um 10 Uhr festgesetzt, und wird in dem Kanzlei-Lokale des Land-Armenhauses zu Creutzburg abgehalten werden. Wenn die Lizitation an dem dazu bestimmten Tage nicht beendigt werden sollte, so wird dieselbe an dem darauf folgenden Tage fortgesetzt werden.

66* Der

Der Zuschlag und die beliebige Auswahl unter den Licitanten wird der Königlichen Regierung ausdrücklich vorbehalten.

Die Licitation wird auf die einzelnen Gegenstände der Bedürfnisse gerichtet, auch kann das Gebot auf die gesammte Lieferung abgegeben werden.

Jeder Bietende ist nachzuweisen verpflichtet, daß er das Vermögen hat, die ausgebotene Lieferung zu bestreiten. Die Licitanten bleiben für diese verhaftet, und entrichten in Gelde, oder in annehmbaren Papieren eine Kaution von 10 proCt. des Betrages der übernommenen Lieferung.

Diese Kaution wird bei der Direktion des Land-Armenhauses niedergelegt, und gleich in dem Termine berichtigt.

Von den Tuchen, Futterzeugen jeder Art, Leinward, vom Schleier und Nesseltuche müssen die Bietenden Proben vorzeigen, und zur Vergleichung niederlegen.

Oppeln, den 15. Oktober 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Im Anfange des künftigen Monats wird die Militair-Brod- und Fourage-Verpflegung im Bereich der unterzeichneten Militair-Intendantur für das Jahr 1828 sichergestellt und die Lieferung der in der nachfolgenden Uebersicht für jeden Garnison-Ort ausgeworfenen ohngefähren Bedarfs-Quantitäten von Brod und Fourage in Entreprise gegeben werden.

Es ergeht daher hiermit an die Produzenten und Unternehmer die Einladung: schriftliche Lieferungs-Anerbietungen, wozu kein Stempel-Papier verwendet zu werden braucht und bei deren Aufstellung die weiter unten folgenden Bedingungen zu berücksichtigen sind,

a) wegen der Garnison-Orte im Oppelnschen Regierungs-Bezirk bis zum 1sten November d. J. an das Königliche Proviant-Amt in Neisse; und

b) wegen der Garnison-Orte im Breslauer Regierungs-Bezirk an die unterzeichnete Intendantur bis zum 5ten November d. J.

versiegelt, portofrei, und auf der Addresse mit dem Bemerken: „Lieferungs-Anerbieten" versehen, einzusenden.

Die Submittenten werden eingeladen, zu diesen beiden Terminen an den gedachten Tagen Morgens 9 Uhr resp. in Neisse und hier persönlich zu erscheinen, wo in Gegenwart der erstern die eingereichten Lieferungs-Anerbietungen von unserm Kommissarius werden entsiegelt, und mit den Mindestfordernden, sofern sie kautionsfähig und sonst qualificirt sind, die weitern Unterhandlungen statt finden werden. Bei etwa unannehmbaren Preis-Forderungen der Submittenten tritt nach dem

dem Ermessen des Kommissarius ein mündliches Lizitiren ein, wobei bei etwa gleichen Forderungen mehrerer Lizitanten der von den letztern zuvor mindestfordernd gewesene Submittent das Vorzugsrecht erhält. Im Fall aber auch hierbei der beabsichtigte Zweck nicht erreicht würde, bleibt es der Intendantur vorbehalten, jede andere Maaßregel zu ergreifen, wodurch nach ihrem Ermessen der erforderliche Naturalien-Bedarf auf die wohlfeilste und solideste Weise beschafft werden kann.

In den Lieferungs-Anerbietungen müssen nachstehende Angaben, als: die Namen und Wohnorte der Submittenten, ferner die Garnison-Orte für welche das Anerbieten geschieht, und eine ganz bestimmte Angabe der Preise in Königlich Preußischen Courant und für Preußisches Maaß und Gewicht, bei den Körnern nach Wispeln zu 24 Scheffeln, beim Brod für ein sechspfündiges Stück, beim Heu nach dem Zentner zu 110 Pfund, und beim Stroh nach dem Schock zu 60 Bunden a 20 Pfunde, deutlich enthalten seyn.

Es wird daher auf Anerbietungen, welche keine bestimmte Preis-Angaben enthalten, oder welche erst nach 12 Uhr Mittags am Tage des Termins eingehen, gar nicht gerücksichtigt werden.

Behufs Einholung der höhern Genehmigung bleibt jeder Submittent an sein abgegebenes Anerbieten bis zum 24sten November d. J. gebunden, wenn ihn die Intendantur davon nicht früher entbinden sollte.

Die Lieferung der Naturalien geschieht unter nachstehenden Bedingungen:

1. Nach richtigem Preußischen Maaß und Gewicht, der Wispel Körner zu 24 Scheffel, und das Rauchfutter magazinmäßig gebunden, wobei das Gewicht der Strohseile beim Heu überschießen muß;
2. In Breslau allein wird das in der quaest. Bedarfs-Uebersicht angesetzte Quantum Heu und Stroh ins Königliche Magazin, und außerdem der Bedarf an Lagerstroh von circa 190 Schock an die Königliche Garnison-Verwaltung und die Militair-Lazarethe successive abgeliefert;
3. In den übrigen Garnison-Orten (jedoch mit Ausnahme von Brieg, Glatz, Silberberg, Neisse und Kosel, für welche Plätze die Naturalien-Beschaffung anderweitig eingeleitet wird,) findet lediglich direkte Lieferung und resp. Verabreichung des Brods, so wie des Hafers, Heus und Strohs durchs ganze Jahr 1828 an die Garnison statt;
4. Die in der Bedarfs-Uebersicht verzeichneten Naturalien-Beträge können nach Umständen sich höher oder niedriger stellen, ohne daß daraus dem Lieferungs-Unternehmer ein Recht auf eine besondere Entschädigung außer der kontraktmäßigen Liferungs-Vergütigung erwächset.
5. Der Verpflegungs-Unternehmer für Kavallerie-Garnisonen verpflegt die Eskadrons auch außerhalb der Garnisonen direkt und für die kontraktmäßig stipulirten Lieferungs-Preise, wenn Behufs der Frühjahrs-Uebungen die Zusammenziehung der Eskadrons ins Regiment innerhalb des Regiments-Bezirks geschieht. Derselbe Fall findet nach Umständen statt, bei der Zusammenziehung

hung der Landwehr-Kavallerie-Regimenter und Landwehr-Infanterie-Bataillone Behufs der gewöhnlichen jährlichen Uebungen in den resp. Landwehr-Regiments-Bezirken. Dagegen bleibt die Verpflegung der Truppen bei etwaniger Zusammenziehung des 6ten Armee-Corps von der gegenwärtigen Verdingung gänzlich ausgeschlossen.

6. Die Remonte-Pferde erhalten, wenn es verlangt wird, in den ersten vier Monaten nach ihrem Eintreffen bei den Eskadrons und Artillerie-Kompagnien bei der Ration, täglich eine halbe Metze Gerstenschrot, gegen Abzug von einer halben Metze Hafer, und es wird für den Gerstenschrot der für den Hafer kontrahirte Lieferungs-Preis vergütigt.
7. Jeder Unternehmer der direkten Verpflegung muß in seinem Magazin wenigstens ein zweimonatliches Bedarfs-Quantum an Brod-Material oder Fourage stets eisern unterhalten;
8. Zur Unterbringung der Fourage wird wie bisher das nöthige Magazin-Gelaß unentgeldlich gewährt;
9. Jeder Entrepreneur stellt eine Kaution in Königlichen Staats-Papieren mindestens zum zehnten Theil des Werths der ganzen Lieferung;
10. Wenn über die Qualität der Verpflegungsmittel zwischen den Lieferern und den Abnehmern Uneinigkeiten entstehen; so entscheidet darüber nöthigenfalls eine gemischte Kommission definitiv;
11. Jeder Entrepreneur berichtigt die gesetzlichen Stempel-Gefälle ohne Ausnahme, und die verhältnißmäßige Quote der Insertions-Kosten für die gegenwärtige Bekanntmachung, so wie alle übrigen auf die übernommene Lieferung bezüglichen Königlichen und Kommunal-Abgaben;
12. Für die gelieferten Naturalien wird monatlich promte Zahlung geleistet werden;
13. In Betreff der Qualität der Naturalien wird Folgendes bemerkt;

Das Brod muß aus Mehl welches aus reinem, gesunden, $80\frac{1}{2}$pfündigen Roggen entstanden und durch ein Beuteltuch von 25 bis 28 Fäden auf den Quadrat-Zoll gegangen ist, bereitet, gehörig ausgebacken seyn, und 6 Pfund pro Stück wiegen. Der Hafer muß rein und gesund, ohne Beisatz und Unkrautsämereien oder fremden Körnern, nicht ausgewachsen seyn, und mindestens $45\frac{1}{2}$ Pfund pro Scheffel wiegen. Die zum Futter zu verschrotende Gerste muß von derselben Qualität seyn und darf nicht unter 56 Pfund pro Scheffel enthalten. Das Heu muß gut gewonnen, eben so konservirt, frei von schädlichen und untauglichen Kräutern und überhaupt ein tadelloses Pferde-Futter seyn. Das Stroh darf nicht dumpfig, nicht mit untauglichen Kräutern vermischt seyn, muß noch die Aehren haben, und in reinem Roggen-Richtstroh bestehen.

Ueber die sonstigen Lieferungs-Bedingungen, welche nach Maaßgabe der Oertlichkeit hin und wieder von einander abweichen, wird die Königliche Intendantur auf desfallsige Anfragen prompte Auskunft ertheilen.

Ueber-

Uebersicht

der im Bezirk der Intendantur des 6ten Armee-Corps zur Militair-Verpflegung auf das Jahr 1828 ausgebotenen Lieferung von nachbenannten Naturalien.

No.	Bedarfs-Orte.	Naturalien-Betrag. Roggen. Wisp.	oder Brodte Stück à 6 Pfd.	Hafer. Wisp.	Heu. Zentner.	Stroh. Schock.	Bemerkungen.
	A. Breslauer Regierungs-Bezirk.						
1	Breslau	—	—	—	15000	2220	außerdem circa 190 Schock Roggen-Stroh für das Kasernement und das Militair-Lazareth.
2	Brieg	—	—	—	—	—	
3	Glatz	—	—	—	—	—	
4	Ohlau	—	19200	748	5200	748	
5	Strehlen . . .	—	16800	688	4800	688	
6	Silberberg . . .	—	—	—	—	—	
7	Oels	—	4800	53	240	53	
8	Neumarkt . . .	—	4800	26	160	26	
9	Frankenstein . .	—	44000	196	1390	190	
10	Münsterberg . .	—	5800	160	1380	176	
11	Habelschwerdt . .	—	14400	—	—	—	
12	Wünschelburg . .	—	5600	—	—	—	
13	Reichenstein . . .	—	5600	—	—	—	
	B. Oppelner Regierungs-Bezirk.						
1	Neisse	—	—	—	—	—	
2	Cosel	—	—	—	—	—	
3	Grottkau	—	8400	330	2300	350	
4	Neustadt	—	10800	450	3300	470	
5	Leobschütz . . .	—	8400	310	2150	320	
6	Ober-Glogau . .	—	8400	330	2300	350	
7	Ratibor	—	12000	370	2608	370	
8	Pleß	—	8400	450	4000	450	
9	Beuthen	—	8400	324	2230	324	
10	Gleiwitz	—	12000	405	2850	405	
11	Ottmachau . . .	—	9600	—	—	—	
12	Patschkau	—	8000	—	—	—	
13	Ziegenhals . . .	—	8000	—	—	—	
14	Rybnick	—	12000	—	—	—	
15	Oppeln	—	9600	33	244	33	
16	Groß-Strehlitz . .	—	4800	33	244	33	

Breslau, den 9. October 1827.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

(gez.) Weimar.

Bekannt-

Bekanntmachung. Folgende Staats-Schuldscheine,

No. 16,991. Litt. A. über 1000 Rthlr.
" 46,913. " " " 500 Rthlr.

angeblich dem Justiz-Sekretair Beer zu Loslau in Ober-Schlesien gehörig, sollen bei der am 12ten Juni 1822 zu Loslau Statt gehabten Feuersbrunst mit verbrannt seyn. Auf den Antrag des genannten angeblichen Eigenthümers derselben, werden daher alle diejenigen, welche an die bezeichneten Staats-Schuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder als deren Erben, Ansprüche zu machen haben, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich spätestens in dem vor unsern Deputirten, dem Kammergerichts-Referendarius von Rabe, auf den 15. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr im Kammer-Gerichte anberaumten Termine zu gestellen, und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Falle sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammer-Gerichte angestellten Justiz-Kommissarien, wozu ihnen die Justiz-Kommissarien Buddé, Sembeck und Zimmermann vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt und die oben bezeichneten Staats-Schuldscheine für mortificirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 6. August 1827.

Königlich Preußisches Kammer-Gericht.

Bekanntmachung. Nach §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 wird die vorseiende Dienstablösung der Bauern in dem zur Majorats-Herrschaft Grabowka gehörigen Dorfe Syrin, Ratiborer Kreises, und die damit verbundene Acker-Separation hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, vorgeladen, sich in dem

auf den 8ten Dezember d. J.

hier in meiner Behausung zu ihrer Vernehmung anstehenden Termine zu melden, und zu erklären:

ob sie die Vorlegung des bereits zur Ausführung gebrachten Planes verlangen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen späterhin werden gehört werden.

Stolzmütz, den 14. Oktober 1827.

Der Königliche Special-Oeconomie-Kommissarius,
Langer.

Bekannt-

Bekanntmachung. Vom 1sten d. M. an, betreibe ich in dem nunmehro ausgebauten, und zur bequemen Aufnahme wohleingerichteten Gasthause am Ringe, genannt zum Grünen Kranz, die Gastwirthschaft, wie auch den früher in einem andern Lokale gehabten Weinhandel.

Einem hochgeehrten Publiko zeige ich dies hiermit ganz ergebenst an, und bitte unter Versicherung angemessen billigster, wie auch reeller Bedienung, um geneigten zahlreichen Zuspruch.

Ober-Glogau, den 1. Oktober 1827.

Joseph Raschdorff.

Bekanntmachung. Eine Königlich Hochlöbliche Regierung hat mir aufgegeben, die Verpflegung derer im Oppler Regierungs-Departement stationirten Gensdarmerie-Pferde, pro 1828, mit Ausschluß derer in Cosel und Neisse, an den Mindestfordernden in Verdung auszubieten. Hierzu habe ich einen Termin auf den 6. November d. J. anberaumt, und lade alle Entrepriselustige, so wie Kautionsfähige zu diesem Termin in mein Amts-Lokal ein. Die Lieferungs-Bedingungen sind zu jeder schicklichen Zeit bei mir einzusehen.

Oppeln, den 16. Oktober 1827.

Der Kreis-Landrath,
v. Marschall.

Bekanntmachung. Der Bau des für das hier zu vereinigende Amts- und Stadt-Gericht bestimmten Gebäudes, soll in termino den 9. November d. J. früh 9 Uhr in dem Lokale des unterzeichneten Justiz-Amtes an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu qualifizirte und kautionsfähige Werkmeister eingeladen werden.

Anschlag und Zeichnung, so wie die Baubedingungen, können zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur des unterzeichneten Justiz-Amtes eingesehen werden.

Rybnick, den 1. Oktober 1827.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung. Zur anderweitigen Verpachtung des hiesigen Jahrmarkts-Stand- und Bauden-Geldes auf 3 oder 6 hintereinander folgende Jahre, haben wir Terminum auf

den 30. Oktober c.

anberaumt. Pachtlustige, Zahlungs- und Kautionsfähige können sich demnach gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr auf unserem Rathhause einfinden, ihre Gebote abgeben, und hat nicht sowohl der Bestbietende, als vielmehr der Sicherste und Annehmlichste nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung den Zuschlag zu gewärtigen.

Die diesfälligen Bedingungen sind bei der Kämmerei einzusehen.

Oppeln, den 9. Oktober 1827.

Der Magistrat.

Oeffentliche Vorladung. In der Gegend des Siemianowitzer Vorwerks, Beuthener Kreises, sind in der Nacht zum 2. Juni c. zwei Ochsen angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 4. November c. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 7209. Oppeln, den 26. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Bekanntmachung. Auf Veranlassung der Königlichen Intendantur wird ein alter Montirungswagen **den 5. November c.** Vormittags um 10 Uhr in loco

loco bei der Hauptwacht meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Oppeln, den 19. Oktober 1827.

Königliches 3tes Bataillon (Oppelnsches) 23sten Landwehr-Regiments.
v. Kwiatkowski.

Avertissement. Die den Müller Johann Drapatschschen Eheleuten gehörige, bei dem Dorfe Kalina Lubliniżer Kreises belegene, zum freien Brau- und Brennholz berechtigte Wasser-Mahlmühle, wozu 178 Morgen 48 []Ruthen Acker- und Wiesenland gehören, deren Werth auf 1566 Rthlr. 20 sgr. ausgemittelt worden ist, wird auf den Antrag mehrerer Personal-Gläubiger im Wege der nothwendigen Subhastation in den hiezu

auf den 26. September,
" " 26. Oktober und
" " 26. November d. J.

in hiesiger Gerichtsstube anberaumten Bietungs-Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesen Terminen, besonders aber zu dem peremtorischen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Koschentin, den 1. August 1827.

Gerichts-Amt Koschentin.

Anzeige. In der Hruzikschen Leihbibliothek zu Oppeln, ist der Katalog der vorhandenen Lesebücher erschienen, und kostet das Exemplar 4 Sgr.; auch sind daselbst die Taschenbücher pro 1828 sowohl zum Verkauf als auch zum Verleihen zu haben.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfest empfiehlt sich auch dieselbe mit einer Auswahl schöner Kinderschriften und Kunst-Spielsachen ganz ergebenst.

Oppeln, den 17. Oktober 1827.

An-

Anzeige. Von Einer Königlichen Hochlöblichen General-Lotterie-Direktion in Berlin, als Lotterie-Einnehmer für Ratibor bestallt, empfehle ich mich mit Loosen zur Klassen-Lotterie und zur Lotterie a 5 Rthlr. 5 sgr. Einsatz, zur gefälligen Abnahme, unter Versicherung prompter Bedienung.

Ratibor, den 20. October 1827.

Adolph Steinitz, bestallter Lotterie-Einnehmer.

Aufforderung. Der bei dem ehemaligen 10ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestandene Premier Lieutenant Emanuel von Larisch, wird als Erbe eines erloschenen eisernen Kreutzes 2ter Klasse hiermit aufgefordert, seinen Aufenthalt bis spätestens zum 1sten Januar 1828, dem unterzeichneten Bataillon anzuzeigen, widrigenfalls er bei dem Vererbungs-Vorschlage übergangen, und derselbe, für den auf ihn folgenden Erbberechtigten, eingereicht werden wird.

Oppeln, den 12. Oktober 1827.

Königliches 5tes Bataillon (Oppelnsches) 23sten Landwehr-Regiments.

Kwiatkowski.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIV.

Oppeln, den 30sten Oktober 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 105. Wegen Ausbruchs der Schaafpocken im Königreich Polen.

Da sich die Schaafpocken in dem angrenzenden Königreiche Polen sehr allgemein verbreitet haben, so ist zur Vermeidung des Einschleppens dieser für die Schäferei-Besitzer so gefährlichen Seuche vorläufig festgesetzt worden, daß jede aus dem Königreich Polen kommende Schaafheerde sich in Hinsicht ihres Gesundheits-Zustandes an den betreffenden Einlaßorten, einer Quarantaine von vierzehn Tagen zu unterwerfen habe, bevor die Schaafe in den hiesigen Regierungs-Bezirk eingelassen werden. Das Publikum wird von dieser Verfügung hiermit in Kenntniß gesetzt.

A. J. IX. 5789. Oppeln, den 23. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

No. 106. Wegen Einsendung der Nachweisung von den im Laufe dieses Jahres bei den städtischen Feuer-Societäts-Katastern vorgekommenen Veränderungen, und wegen Abschlusses dieses Katastri für das Jahr 1828.

Diejenigen Magisträte unseres Verwaltungs-Bezirks, welche noch bis jetzt die Nachweisung von den im Laufe dieses Jahres bei dem Feuer-Societäts-Katastro vorgekommenen Veränderungen, Behufs Abschlusses desselben für das Jahr 1828 nicht überreicht haben, werden an die Einsendung derselben binnen 14 Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler, hierdurch erinnert.

A. J. IV.b 5090. Oktober. Oppeln, den 17. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Die justizräthlichen Geschäfte Rybnicker Kreises sind, nach dem Abgange des Justizraths von Larisch, höherer Anordnung zufolge, einstweilen dem zweiten Justizrathe Ratiborer Kreises, von Eickstädt übertragen worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ratibor, den 19. Oktober 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 44.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 44.

Oppeln, den 30sten Oktober 1827.

Sicherheits - Polizei.

Steckbrief hinter die aus Krakau entwichenen Kriminal-Arrestanten Andreas Rubesz und Caspar Kryszynski. Nach einer Mittheilung der Abtheilung des Innern und der Polizei in dem dirigirenden Senat zu Krakau sind die nachfolgend signalisirten Kriminal-Arrestanten Andreas Rubesz und Caspar Kryszynski von der öffentlichen Strafarbeit entwichen.

Indem dieß hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Departements aufgefordert, auf diese Verbrecher mit aller Sorgfalt zu invigiliren, sie im Falle sie betroffen werden zu verhaften und daß solches geschehen, anhero anzuzeigen.

A. J. VII.b Oktober c. 5112. Oppeln, den 22. Oktober 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Andreas Rubesz ist aus Warschau gebürtig, 34 Jahr alt, katholischer Religion, von bedeutender Größe, hat dunkelblondes Haar, blaue Augen, ein längliches blasses Gesicht und lange Nase. Er spricht polnisch und deutsch, ersteres zuweilen mit dem böhmischen Accent.

Caspar Kryszynski alias Antonius Grochowski oder Grechulski ist von Magita gebürtig, 33 Jahr alt, katholischer Religion, von mittler Größe, hat blaue Augen, eine mittle Nase und ein rundes bräunliches Gesicht. Er spricht nur polnisch.

Beide Entflohenen waren gefesselt und blos mit einem hanfenen weißen Hemde und dergleichen weißen Hosen bekleidet.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Franz Mroß, welcher hier wegen Diebereien in gefänglicher Haft gewesen, hat in der Nacht vom 15ten zum 16ten d M. Gelegenheit gefunden, aus unserm Gefängnisse mittelst Durchbruchs zweier Thüren zu entweichen. Alle resp. Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, nach dem unten beigefügten Signalement, auf denselben invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Schimischow, den 18. Oktober 1827.

Das Reichsgräflich von Arzsche Gerichts-Amt.

Signalement. 1. Vorname Franz, 2. Beiname Mroß, 3. Wohnort Grodzisko, Groß-Strehlitzer Kreises, 4. Alter 37 Jahr, 5. Größe ohngefähr 4 Zoll, 6. Haare schwarz, 7. Stirn hoch, 8. Augenbraunen schwarz, 9. Augen braun, 10. Nase gewöhnlich, 11. Mund desgleichen, 12. Zähne vollständig, 13. Kinn rund, 14. Sprache pohlnisch und deutsch, 15. Aeußere Kennzeichen, keine, 16. kann schreiben und lesen.

Bekleidung. Eine gewöhnliche runde schwarze Tuchmütze, ein schwarzer Mantel, lichtblaue Jacke, blautuchene Weste, schwarztuchene Beinkleider, schwarzlederne Stiefeln.

Steckbrief. In der Nacht von gestern zu heute sind

1. der Einlieger Matthias Serwotka aus Alt-Budkowitz;

2. der Einlieger-Sohn Gottfried Kirsch aus Borkwitz bei Falkenberg,

beide wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, nachdem sie sich der Fesseln entlediget, mittelst Durchbruchs aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen.

An der Habhaftwerdung beider Flüchtlinge ist uns viel gelegen, denn insbesondere Serwotka ist ein sehr berüchtigter Böſewicht; wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden, auf dieselben ein wachsames Auge zu haben und sie, wo sie sich nur irgend betreten lassen sollten, sofort zu arretiren, resp. gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Zu diesem Behufe fügen wir eine Personen-Beschreibung der Inculpaten bei, und erbieten unsre Gegenbereitwilligkeit in allen ähnlichen Fällen.

Kupp, den 22. Oktober 1827.

Königliches Justiz-Amt.

I. Signa-

I. Signalement. Der Matthias Serwotka ist 43 Jahr alt, katholischer Religion, in Budkowitz Oppelnschen Kreises geboren, und als Einlieger ansäßig, 1 Zoll groß, untersetzten sehr kräftigen Körperbaues, hat schwarzes Haar, etwas kraus und kurz verschnitten, breite freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, breiten Mund, vollständige weiße Zähne, breites Kinn, braunen geschornen Bart, und außer vielen Blatternarben und etwas hohen Schultern, keine besondern Kennzeichen. Derselbe spricht fertig pohlnisch, auch etwas deutsch, und war bei seinem Entweichen mit einem schwarzen abgetragenen Filzhute, roth- und blaugegitterten Halstuche, blautuchenen Weste, dergleichen Jacke, langen leinwändnen Beinkleidern und kalbledernen Stiefeln bekleidet.

II. Signalement. Der Gottlieb Kirsch ist 29 Jahre alt, katholischer Religion, in Sowada Falkenbergschen Kreises geboren, und ein Sohn des Einliegers Kirsch in Borkowitz. Derselbe hat 2 Zoll Größe, ist schmächtigen Körperbaues, hat ziemlich lange dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, schwarze Augen, kurze etwas dicke Nase, kleinen Mund, weiße vollständige Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung und bräunliche, jedoch gesunde Farbe. Derselbe spricht fertig deutsch und polnisch und hat keine besondern Erkennungs-Zeichen.

Bekleidet war er mit einer abgetragenen grünsammetnen mit Baranken-Streif und schwarzem Schilde versehenen Mütze, alten grautuchenen zerrissenen mit Theerflecken bedeckten Mantel und guten leinwandenen Beinkleidern, so wie endlich mit einem guten Hemde.

Zurückgenommener Steckbrief. Der unterm 15. August c. durch uns steckbrieflich verfolgte Pfefferküchler Johann Ernst Kell ist eingebracht und wird die Verfolgung hiermit eingestellt.

Schweidnitz, den 17. Oktober 1827.

Der Magistrat.

Bestrafte Brandstiftung. Der Dienstknecht Gottlieb Rüttner aus Giersdorff hiesigen Kreises, ist wegen der am 7ten September 1825 zu Lossen und am 1sten Februar 1825 zu Giersdorff verübten Brandstiftungen zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Brieg, den 26. September 1827.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachung, betreffend den in der Nacht vom 21sten zum 22sten d. M. bei Ottmachau verübten Straßenraub. In der Nacht vom 21sten zum 22sten d M. ist dem Kaufmann Weltsch aus Neisse auf seiner Rückreise dorthin bei Ottmachau der hinten am Wagen durch eiserne Schrauben befestigte Koffer mit nachstehend aufgeführten darin enthaltenen Gegenständen gestohlen worden, als:

zwei feintuchene schwarze Fraks,
zwei feintuchene schwarze Hosen,
zwei weiße Pique-Westen,
zwei buntkarrirte Toillinett-Westen,
ein Paar neue zweinäthige Stiefeln,
ein Paar neue Schuhe mit Bronce-Schnallen,
ein neues weißes Vorhemdchen mit Busenstreif,
vier Hemden, gezeichnet roth G. W.
drei Paar baumwollene Strümpfe,
zwei Paar schwarzseidene Strümpfe, wovon ein Paar gebraucht,
ein Paar baumwollene schwarze Strümpfe,
ein Paar lederne und ein Paar Glacee-Handschuh, wovon die ledernen gebraucht.
Eine viereckige braune bunte Pappschachtel enthaltend:
1. einen gelbgestickten Tabacksbeutel, gezeichnet G. W.
2. ein silbernes Zahnstocher-Etuis,
3. ein goldener Vexir-Ring, gezeichnet innerhalb mit den Buchstaben M. I. E. K. 1823,
4. ein goldener Haarring von blonden Haaren, zum Aufmachen, gezeichnet F. P.
Ein gelbseidenes Schnupftuch und mehrere weiße Tücher zum Auslegen des Koffers gezeichnet G. W.
ein weißes Atlas-Kleid mit Blonden,
ein karmoisinrothes Kleid, (seidenes)
ein Spitzengrund-Kleid,
ein weißseidenes Unterkleid,
ein Doppelshawl mit bunten Plains,
zwei große Tücher zum Einlegen der Kleider F. P. gezeichnet,
ein schwarzseidener Damen-Mantel,
zwei schwarze Fraks, wovon der eine gewandt, der Rücken mit violett Atlas gefuttert,
ein Paar schwarze Tuchhosen mit grauer Leinwand gefuttert, oben am Gurtem der Name Ulrich mit Dinte,
ein Paar dunkelgraue Tuchhosen mit Falten, noch neu,

zwei

zwei weiße Pique-Westen,

zwei bunte Westen, wovon die eine gelb mit braun, die andere weiß mit rothen Streifen,

ein Paar neue Schuhe,

ein Paar Stiefeln,

eine hölzerne Schachtel in ein weißes Schnupftuch A. U. gezeichnet, gebunden, enthaltend:

1. einen Haarkamm,
2. ein Schächtelchen Zahnpulver,
3. ein Kräuschen Pomade,
4. eine runde hölzerne mit gelbem Papier eingestopfte Schachtel, enthaltend in Baumwolle liegend:
   a) ein Paar Bronce-Schuhschnallen mit Federn,
   b) eine goldene Tuchnadel mit einem Amethiststein à jour gefaßt, zum Einhäkeln, unten ein von Gold gepreßtes Rosenbouquet,
   c) ein Siegelring von Dukatengold mit einem rothen Steine und verschlungenem Namenszug,
   d) ein goldener Haarring von schwarzen Haaren mit einer Goldplatte worauf: „Erinnerung" eingegraben, innerhalb des Reifs die Buchstaben A. H.
   e) ein goldener Haarring von blonden Haaren mit goldener Platte, worauf das Wort: Erinnerung, gegen über zwei Herzen von Gold,

ein Paket mit zwei Hemden, gezeichnet A. U. zwei Paar baumwollene Socken gezeichnet A. U. zwei bunte baumwollene gestreifte Halstücher, drei Vorhemdchen ohne Busenstreif, drei Paar weiße Halstücher, ein Paar baumwollene, ein Paar seidene Socken, zwei Paar lederne und ein Paar Glace-Handschuh,

ein Paar gelblederne Pantoffeln,

zwei Pfandbriefe jeden zu hundert Thaler.

Indem dieser Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Departements aufgefordert, auf die bezeichneten Gegenstände mit möglichster Sorgfalt zu invigiliren, auf dasjenige was davon betroffen werden sollte, Beschlag zu legen, den verdächtigen Inhaber anzuhalten und nebst den Corporibus delicti der nächsten Gerichts-Behörde zu übergeben, wie solches geschehen aber anhero anzuzeigen.

A. I. VII.c 3843. Oppeln, den 27. Oktober 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekannt-

Bekanntmachung. Zu Folge Auftrages Eines Hochlöblichen Oberschlesischen Landschafts-Direktorii soll über den Bedarf des unterzeichneten Inquisitoriates an Brennholz und Lagerstroh pro 1828 Licitation angestellt werden.

Hierzu ist Termin auf den 8. November d. J. Nachmittag um 2 Uhr in der Inquisitoriats-Kanzlei angesetzt worden, und werden qualificirte Bietungslustige demnach hiermit eingeladen.

Kosel, den 22. Oktober 1827.

Das Ständische Inquisitoriat.

Bekanntmachung, wegen Verdingung der Beköstigungs- Bekleidungs- Beleuchtungs- und Reinigungs-Bedürfnisse des Land-Armenhauses zu Creutzburg, für das Jahr 1828. Die Beköstigungs- Bekleidungs- Beleuchtungs- und Beheitzungs-Bedürfnisse des Königlichen Land-Armenhauses zu Creutzburg sollen für das Jahr 1828 im Wege des öffentlichen Ausgebotes an den Mindestfordernden verdungen werden.

I. die Beköstigungs-Bedürfnisse bestehen ungefähr in

1100 bis 1200 Scheffel Roggen,
250 Scheffel Gerste,
50 bis 60 Scheffel Erbsen,
12 Scheffel Hirse,
50 Scheffel gewöhnliche Perlengraupe,
5 Scheffel feine Perlengraupe,
60 Scheffel gewöhnliche Gerstengraupe,
5 Scheffel feine dergleichen,
50 Scheffel gewöhnliche Heidegraupe,
4 Scheffel feine dergleichen,
5 Scheffel Haafergrütze,
10 Scheffel Weitzenmehl,
120 Pfund Reis,
8000 Pfund Butter
14800 Pfund Rind- Hammel- und Schweinefleisch,
200 Pfund Kalbfleisch, und
28400 Quart Bier.

II. Zur Bekleidung.

550 bis 600 Preuß'sche Ellen olivengrünes Tuch, ¾ Ellen breit,
100 Ellen grünes Futterzeug, ¾ Ellen breit,
600 Ellen flächsene Leinwand, ¾ Ellen breit,

200 El.

200 Ellen weiße Schürzen-Leinwand, ¾ Ellen breit,
150 Ellen gestreifte Leinwand, ¾ Ellen breit,
1500 Ellen weiße Haus-Leinwand zu Hemden und Betttüchern, ⅞ Ellen breit,
530 Stück kattunene Halstücher,
32 Stück dito etwas bessere,
30 Ellen Kattun zu Kommoden, 1 Elle breit,
40 Ellen Nesseltuch zu Hauben und Kommodenstreifen, 1¼ Elle breit,
10 Ellen breiten glatten Schleier zu Haubenstreifen, 1¾ Elle breit,
90 Ellen gestreifte Leinwand zu Sommer-Anzügen für die Mädchen, 1¼ Elle breit,
150 Ellen Drillich zu Madratzen und Säcken, ⅞ Ellen breit,
200 Ellen Drillich zu Handtüchern, ¾ Ellen breit,
34 Ellen Drillich zu Tischtüchern, 1¾ Elle breit,
80 Paar Mannsschuhe,
40 Paar Knabenhalbstiefeln,
80 Paar Manns-) Schuhsohlen,
40 Paar Knaben-)
60 Paar Frauenschuhe,
32 Paar Mädchenschuhe,
60 Paar Frauen-) Schuhsohlen,
32 Paar Mädchen-)
50 Stück schwarze Filzhüte,
137 Pfund dreidräthige Wolle,

III. An Beheitzungs- Beleuchtungs- und Bereinigungs-Material.

80 Klaftern Buchen- Birken- oder Erlen-Leibholz,
200 Klaftern Kiefern Leibholz,
600 Pfund gezogene Lichte a 18 Stück pro Pfund,
16 Pfund gegossene Lichte,
420 Pfund Seife,
40 Quart Rüböl zur Beleuchtung der Lampen,

Die Ablieferung aller dieser Bedürfnisse erfolgt in den von der Direktion des Land-Armenhauses nach dem Bedarfe des Instituts zu bestimmenden Raten und Zeitfristen.

Der Licitations-Termin, in welchem die Bedingungen vollständig vorgelegt werden sollen, ist auf

den 15. November d. J.

Vormittags um 10 Uhr festgesetzt, und wird in dem Kanzlei-Lokale des Land-Armenhauses zu Creutzburg abgehalten werden. Wenn die Lizitation an dem dazu

 be-

bestimmten Tage nicht beendigt werden sollte, so wird dieselbe an dem darauf folgenden Tage fortgesetzt werden.

Der Zuschlag und die beliebige Auswahl unter den Licitanten wird der Königlichen Regierung ausdrücklich vorbehalten.

Die Licitation wird auf die einzelnen Gegenstände der Bedürfnisse gerichtet, auch kann das Gebot auf die gesammte Lieferung abgegeben werden.

Jeder Bietende ist nachzuweisen verpflichtet, daß er das Vermögen hat, die ausgebotene Lieferung zu bestreiten. Die Licitanten bleiben für diese verhaftet, und entrichten in Gelde, oder in annehmbaren Papieren eine Kaution von 10 proCt. des Betrages der übernommenen Lieferung.

Diese Kaution wird bei der Direktion des Land-Armenhauses niedergelegt, und gleich in dem Termine berichtigt.

Von den Tuchen, Futterzeugen jeder Art, Leinwand, vom Schleier und Nesseltuche müssen die Bietenden Proben vorzeigen, und zur Vergleichung niederlegen.

Oppeln, den 15. Oktober 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Der Bau des für das hier zu vereinigende Amts- und Stadt-Gericht bestimmten Gebäudes, soll in termino den 9. November d. J. früh 9 Uhr in dem Lokale des unterzeichneten Justiz-Amtes an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu qualifizirte und kautionsfähige Werkmeister eingeladen werden.

Anschlag und Zeichnung, so wie die Baubedingungen, können zu jeder schicklichen Zeit in der Registratur des unterzeichneten Justiz-Amtes eingesehen werden.

Rybnick, den 1. Oktober 1827.

Königliches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung. Die im Grottkauer Kreise belegenen Güter:

Ossig, im Taxwerthe von . . .	113,144 Rthlr.	28 Sgr.	4 Pf.
Seifersdorff, im Taxwerthe von . . .	38,783 „	2 „	7 „
und Deutschleipe, im Taxwerthe von . .	24,969 „	13 „	4 „

sollen

sollen im Wege des Konkurses, öffentlich verkauft werden, und es sind hierzu die Bietungs-Termine auf

den 10. Juli 1827,
den 12. Oktober 1827,

der letzte peremtorische Termin aber auf den 15. Januar 1828,

jedesmal früh um 10 Uhr auf unsern Gerichts-Zimmern hierselbst vor dem Herrn Justiz-Rath Görlich angesetzt worden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neisse, den 26. Februar 1827.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Avertissement. Im Wege der Execution soll die, sub No. 93. zu Chroscütz, Oppelnschen Kreises belegene Andreas Kokottsche, cum appertinentiis im Jahre 1825 gerichtlich auf 2405 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. gewürdigte zweigängige Wassermühle, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und wir laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige daher ein: sich in den, zur Abnahme ihrer Gebote, auf

den 10. August,
den 10. October,
und dem [illegible] December,

jedesmal früh um 9 Uhr hieselbst anstehenden Terminen, persönlich oder durch qualificirte Stellvertreter, einzufinden: wobei wir ausdrücklich bemerken: daß auf die, nach Verlauf des letzten, peremtorischen Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote, nicht weiter reflektirt, sondern dem Bestbietendgebliebenen der Zuschlag ertheilt werden soll, insofern nicht etwa die Gesetze eine Ausnahme eintreten ließen.

Die Taxe von der subhastirten Besitzung, ist übrigens während der gewöhnlichen Geschäftsstunden, in hiesiger Registratur jederzeit einzusehen.

Kupp, den 24. Mai 1827.

Königliches Justiz-Amt.

Oeffentliche Vorladung. In der Gegend von Krappitz, Oppelnschen Kreises, sind durch den Steuer-Aufseher Bönisch in der Nacht zum 30. September c. 4 Zentner 67 Pfund Wein in 21 Gebinden, nebst 2 Pferden und einem Wagen angehalten worden, welche aus dem Auslande heimlich durch den Grenzbezirk des Haupt-Zoll-Amts von Neustadt gegangen seyn sollen.

 Da

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 24. November c. sich in dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und ~~über die angehaltenen~~ Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 7775. Oppeln, den 16. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Proklama. Das zu Raschau, zum Königlichen Domainen-Amt Oppeln gehörig, belegene Freigut No. 4. des Hypothekenbuchs, soll auf den Antrag Fisci mit sämmtlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Teichen, an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden.

Hiezu sind nachstehende Termine

den 3. Oktober
den 3. November und
der peremtorische den 4. Dezember c. a.

in unserm Geschäfts-Lokal anberaumt worden.

Es werden hiernach Kauflustige vorgeladen, in diesen Terminen zu erscheinen um ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen sollten.

Uebrigens wird bemerkt, daß die nutzbaren Realitäten mit 5 proCent gerechnet, auf 814 Rthlr. Kapital, und die Gebäude auf 1163 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt worden sind.

Die Taxe kann übrigens in den gewöhnlichen Amtsstunden kostenfrei eingesehen werden.

Oppeln, den 17. Juli 1827.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

Bran-

Brau- und Branntwein-Urbar-Verpachtung. Das bei dem Dominio Zülz mit dem 31. März 1828 pachtlos werdende Brau- und Branntwein-Urbar, mit einer dazu gehörigen Schankstätte in der Judengasse der Stadt Zülz, und 10 andern dergleichen in den zur Herrschaft gehörigen Dorfschaften, soll den 12. November a. c. hieselbst anderweitig an den Meistbietenden auf mehrere Jahre verpachtet werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Schloß Zülz, den 21. Oktober 1827.

Das Gräflich Matuschkasche Rent-Amt.

Gottwald.

Auktions-Anzeige. Am 31. Oktober 1827, Vormittags um 9 Uhr, werden vor der Hauptwache zu Ohlau 11 Stück ausrangirte Königliche Dienstpferde, vom Königlichen 4ten Husaren-Regiment, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Ohlau, den 22. Oktober 1827.

Der Obrist und Regiments-Kommandeur,

v. Engelhart.

Pferde-Auction. Dienstag den 13. November c. Vormittags um 10 Uhr werden vor der hiesigen Hauptwacht etliche 30 Stück ausrangirte Dienstpferde des 6ten Husaren-Regiments gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich versteigert werden.

Neustadt, den 24. October 1827.

Der Oberst und Regiments-Commandeur

Freiherr von Barnekow.

Anzeige. Bei dem Dominio Wachowietz, Rosenberger Kreises, stehet eine bedeutende Quantität gut gebranntes Flachwerk zum Verkauf.

Wachowietz, den 25. October 1827.

Der Ober-Amtmann Dziekainsky.

Verpachtung. Da in der am 20. October c. a. angestandenen Verpachtung des beim hiesigen Priesterhause befindlichen Schankhauses nebst Brau- und Brennerei-Lokals, kein annehmliches Pachtgebot erfolgte, so ist zu dieser Verpachtung ein neuer Termin den 20. November c. a. Nachmittags um 2 Uhr anberaumt.

Die Bedingungen der Verpachtung sind in der Priesterhaus-Kanzlei einzusehen.

Neisse, den 25. October 1827.

Domherr und Priesterhaus-Vorsteher Schmitt.

Subhastation. Von dem unterzeichneten Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Königlichen Fiskus, die sub No. 77. des Hypothekenbuchs zu Carlau, Neisser Kreises gelegene, dem Müller Christian Ehrenfried Leder zu Kletschkau bei Schweidnitz gehörige, und nach der an hiesiger Gerichtsstätte einzusehenden Taxe auf 5558 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzte unterschlägige zweigängige Wassermühle sub hasta gestellt ist, und zum öffentlichen Verkauf derselben vor dem ernannten Deputirten, Herrn Justizrath Karger drei Bietungs-Termine auf

den 1sten August,
den 29sten September, und peremtorisch
den 12ten December d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden sind.

Besitz- und zahlungsfähige Erwerber werden daher vorgeladen, zur bestimmten Zeit in dem Parteien-Zimmer des unterzeichneten Gerichts entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige und vorschriftsmäßig bevollmächtigte Stellvertreter zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen, wenn nicht legitime Hindernisse eine Ausnahme veranlassen.

Neisse, den 14. Juni 1827.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Subhastations-Patent. Die sub No. 81. zu Landsberg belegene, den Jakob Knichallaschen Erben gehörige Possession, bestehend aus einem von Bohlwerk gebauten Wohngebäude, nebst ¼ Quart Acker, einer Scheuer und Garten, welche zusammen auf 350 Rthlr. taxirt worden, soll auf den Antrag eines Real-Creditors subhastirt werden, und haben wir hierzu einen einzigen peremtorischen Termin auf

den

den 9ten Januar 1828 in loco Landsberg angesetzt, zu welchem Zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden.

Rosenberg, den 24. September 1827.

Das Königliche Stadt-Gericht Landsberg.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das dem Züchnermeister Michael Kobitz auf dem Hacken hieselbst sub No. 237. belegene Haus und Garten, welches gerichtlich auf 465 Rthlr. 15 Sgr. geschätzt worden ist, Schuldenhalber subhastirt werden und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 23. November a. c.

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Wer jedoch zum Bieten zugelassen werden will, muß zuvörderst seine Zahlungsfähigkeit nachweisen und eine baare Kaution von 80 Rthlr. Courant erlegen.

Creutzburg, den 31. August 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Es soll die dem Carl Malyrsch gehörige Koloniestelle No. 3. Pohlwitz, welche auf 140 Rthlr. taxirt worden, subhastirt werden, und haben wir den peremtorischen Licitations-Termin auf den 8. Januar a. seq. Nachmittags um 2 Uhr in loco Landsberg anberaumt. Kauflustige Zahlungsfähige werden daher hierdurch vorgeladen, zur gedachten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnach den Zuschlag zu gewärtigen.

Rosenberg, den 25. September 1827.

Gerichts-Amt Nassadel.

Subhastations-Patent. Da in dem am 23. Juli c. a. angesetzt gewesenen peremtorischen Termine zum öffentlichen Verkaufe der, der verehl. Postverwalter Chiasto gehörigen Realitäten, als

des

des hierorts sub No. 16. belegenen Hauses, taxirt auf	1213	Rthlr.	17 Sgr.	6 Pf.
der hierorts sub No. 88. in der sogenannten Kalikowa belegenen Wiese, taxirt auf	288	=	—	—
des vor dem Oberthore sub No. 26. belegenen Gartens, geschätzt auf	378	=	—	—
der in dem letztgedachten Garten befindlichen auf	10	=	—	—

gewürdigten Scheuer, der Zuschlag deshalb nicht erfolgt ist, weil blos auf den Garten No. 26. ein Gebot von 270 Rthlr. gethan worden, so wird auf den Antrag des Subhastations-Extrahenten zum öffentlichen und nothwendigen Verkauf dieser Besitzungen im Wege der fortgesetzten Subhastation ein neuer Termin auf den 15. Dezember dieses Jahres auf hiesigem Stadt-Gericht angesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird, insofern nicht gesetzliche Vorschriften eine Ausnahme gestatten.

Die Taxe kann zu jeder schicklichen Zeit in unserer Gerichts-Kanzellei eingesehen werden.

Krappitz, den 21. Oktober

Das Königliche Gericht der Stadt.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLV.

Oppeln, den 6ten November 1827.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidii.

No. 107. W gen Verlegun des nächsten P vinzial-Land ges.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13ten d. M. auf die Anzeige des Landtags-Marschalls Herrn Fürsten von Anhalt-Cöthen-Pleß, daß der größte Theil der Landtags-Abgeordneten theils wegen ihrer Amtsverhältnisse bei der Landschaft, theils wegen Wahrnehmung ihrer Kreditverpflichtungen behindert seyn würde, im Monat Dezember auf dem Landtage anwesend zu seyn, zu bestimmen geruht, daß die Eröffnung des nächsten Provinzial-Landtags für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz nicht, wie anfänglich angeordnet war, am 11ten November d. J. erfolgen, sondern bis zum 13ten Januar 1828 ausgesetzt bleiben soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 27. Oktober 1827.

Der Königliche Landtags-Commissarius und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Merkel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 108. Betreffend den Aufkauf, die Ausfuhr und den Detail-Handel mit Blut-Egeln.

Es ist höhern Orts beschlossen worden:

daß der Aufkauf und die Ausfuhr der Blut-Egel nicht beschränkt, der Detail-Handel mit Blut-Egeln durch Nicht-Apotheker aber den für jeden Arzneimittel-Verkauf überhaupt gesetzlich bestehenden Bestimmungen und Beschränkungen unterworfen werden soll.

Demgemäß werden sämmtliche mit der ausübenden Polizei beauftragte Behörden, so wie die Königlichen Zoll-Aemter, hiedurch angewiesen, den Detail-Handel mit Blut-Egeln durch Nicht-Apotheker künftig nur zu verstatten,

a. solchen Personen, welche sich darüber gegen die Polizei-Behörden durch Atteste der Kreis-Physiker gehörig ausgewiesen haben, daß sie den officinellen Blut-Egel von den schädlichen Egel-Arten genau zu unterscheiden vermögen, mit dem Bedeuten, daß die Erlaubniß zu diesem Handel sofort zurückgenommen werden solle, wenn bei der Revision unter den Vorräthen Sorten von Egeln gefunden würden, die nicht zu den officinellen Egel-Arten gehören.

b. Den zum Blut-Egel-Handel verstatteten Nicht-Apothekern ist aber der Hand-Verkauf mit diesen Thieren gänzlich zu untersagen, indem ihnen nur gestattet werden kann, auf schriftliche Verordnung der approbirten Aerzte und Wundärzte welche sie jederzeit bei sich zurückbehalten und aufbewahren müssen, Blut-Egel zu verabfolgen. — Jede Kontravention gegen dieses Verbot hat die Zurücknahme der ihnen ertheilten Erlaubniß ebenmäßig zur Folge. —

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. J. IX.c Oktober 3683. Oppeln, den 24. Oktober 1827.

Königliche Preußische Regierung.

No. 109. Wegen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Neustadt.

Für die Stadt Neustadt ist mit höherer Genehmigung ein neues Mahl- und Schlachtsteuer Regulativ am 29. September c. ergangen, von welchem Exemplare im Haupt-Zoll-Amte zu Neustadt zur Information der dortigen Einwohner sowohl, als aller der Personen aushängen, die in den Fall kommen können,

können, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in die Stadt Neustadt zu bringen, durch dieselbe zu führen oder auch aus Neustadt nach andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten zu versenden.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist übrigens das, was demselben zu wissen nöthig, aus erwähntem Regulativ extrahirt worden.

Die diesfälligen gedruckten Extrakte sind gegen Erlegung des Kostenbetrages von Einem Silbergroschen Drei Pfennigen bei dem Haupt-Zoll-Amte Neustadt zu haben.

St. Abth. 7841. Oppeln, den 24. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

No. 110. Wegen der Chaussee-Geld-Erhebung auf der Krakau-Gallizischen-Kommerzial-Straße.

Da zwischen Gleiwitz und Berun auf der Krakauer Gallizischen Haupt-Fracht-Straße, der Bau der Chaussee soweit beendet ist, daß solche mit leichten und schweren Fuhrwerken befahren werden kann, so soll mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern das Chaussee-Geld nach dem Allerhöchst genehmigten Tarif vom 21sten Mai 1822 (Gesetzsammlung Jahrgang 1822 Seite 169 No. 729.) auf dieser Straßenstrecke erhoben und damit am 1sten Dezember d. J. angefangen werden.

Indem solches zur allgemeinen Kenntniß und Achtung hierdurch gebracht wird, wird zugleich bestimmt, daß vorläufig und bis dahin, daß eine anderweitige Eintheilung für nöthig erachtet werde, die Zollerhebung in folgender Art geschehen soll.

1. An der neuen Hebestelle bei Trinneck ohnweit Gleiwitz auf dem Hinwege nach Klein-Panniow für 1½ Meile, wogegen auf dem Rückwege diejenigen Reisenden, welche die Zollstätte bei Klein-Panniow passirt sind, nur die dort empfangenen Zettel abgeben dürfen. Andere die Zollstätte Trinneck passirende Fuhrwerke, müssen den Zoll für 1½ Meile erlegen.
2. An der neuen Hebestelle von Klein-Panniow auf dem Hinwege für 1½ Meile und auf dem Rückwege ebenfalls für 1½ Meile.
3. An der neuen Hebestelle bei Nicolai haben diejenigen, welche Klein-Panniow passirt sind und daselbst das Chaussee-Geld bezahlt haben, nur die Zettel abzugeben, wogegen die, welche die Zollstätte Klein-

49* Pan-

Panniow nicht passirten, den Zoll für 1½ Meile zu entrichten haben; so wie von Nicolai nach Klein-Panniow unbedingt für 1½ Meile der Zoll zu erheben ist.

4. An der neuen Hebestelle zu Wilkowy auf dem Hinwege nach Urbanowitz für 1½ Meile; auf dem Rückwege haben die, die Zollstätte bei Urbanowitz Passirenden hier nur die Zettel abzugeben; wogegen andere die nicht mit Zetteln des bereits in Urbanowitz entrichteten Chaussee-Geldes versehen sind, dasselbe noch hier für 1½ Meile zu entrichten haben.

5. Bei der neuen Hebestelle zu Urbanowitz werden auf dem Hinwege nach Berun nur die Zettel von der Zollstätte Wilkowy abgegeben, wogegen die, letztgedachte Zollstätte Passirenden für 1¼ Meile Zoll zu erlegen haben, so wie auf dem Wege von Urbanowitz nach Wilkowy von allen Reisenden für 1¼ Meilen Zoll erhoben wird.

Die als Anhang dem Chaussee-Geld-Tarif beigefügten Strafbestimmungen vom 29sten Mai 1822 finden übrigens auch auf diesen Strecken Anwendung und sind solche, so wie der Tarif selbst bei jeder dieser genannten Hebestellen öffentlich ausgehangen.

A. J. VIII. 115. Oppeln, den 27. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

No. 111. Wegen Aufnahme der Kranken in die Hospitäler der barmherzigen Brüder zu Neustadt und Pilchowitz.

In die Krankenhäuser der barmherzigen Brüder zu Neustadt und Pilchowitz werden öfters Kranke gebracht, welche entweder wegen Mangel an Platz zurückgewiesen werden müssen, oder an unheilbaren Gebrechen leiden und deshalb mehr zur Aufnahme in ein Siechenhaus, als in eine Heil-Anstalt geeignet sind.

Um den hieraus entspringenden Uebelständen zu begegnen, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

1. Heimatlose Kranke, für welche kein Kommunal-Verband sorgt, desgleichen solche, welche sich in plötzlicher Lebensgefahr befinden, an hitzigen innerlichen Krankheiten oder an nicht veralteten äußerlichen Gebrechen leiden, werden ohne Anstand in das Krankenhaus aufgenommen.

2. Wo es geschehen kann und keine Gefahr im Verzuge obwaltet, muß der

der Aufnahme des Kranken eine Anmeldung vorhergehen, damit entweder beim Mangel an Platz der unnöthige Transport vermieden oder im entgegengesetzten Falle das Erforderliche zur Aufnahme des Kranken in Bereitschaft gesetzt werden kann.

3. Kranke Personen, die an langwierigen Uebeln leiden, sollen in keinem Falle ohne vorhergehende Anmeldung aufgenommen werden.

4. Findet sich, daß ein Kranker nach der Beurtheilung des Hospital-Arztes unheilbar ist; so müssen die Angehörigen oder die betreffende Kommune den Kranken sofort wieder abholen lassen. Geschieht dieses nicht innerhalb acht Tagen; so ist das Institut befugt, einen solchen Kranken auf Kosten seiner Angehörigen oder der betreffenden Kommune fortzuschicken.

5. Geisteskranke, vorzüglich Wahnsinnige dürfen, da zu ihrer Aufnahme nicht hinreichende Einrichtungen vorhanden sind, nur im Nothfalle, dann aber allein auf Anordnung der Königlichen Regierung aufgenommen werden.

Die Landräthlichen Officien, wie auch die Orts-Polizei-Behörden haben sich nach diesen Bestimmungen zu richten.

A. J. IX. X.c 3780. und 3781. Oppeln, den 29. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

No. 112. Wegen der Schlesischen Instanzen-Notiz für das Jahr 1828.

Die Königlichen Landräthlichen Officien unsers Verwaltungs-Bezirkes haben heute den Auftrag erhalten, die Nachrichten zu einer neuen Schlesischen Instanzen-Notiz für das Jahr 1828 schleunigst zu sammeln, in eine Nachweisung zu bringen und diese ohnfehlbar spätestens mit Ablauf des Monats November d. J. uns vorzulegen.

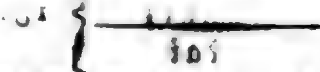
Damit nun aber auch die Königlichen Landräthlichen Officien in den Stand gesetzt werden, diesen Auftrag pünktlich erfüllen zu können, erhalten sämmtliche von uns ressortirende Unter-Behörden hierdurch die Anweisung, die von ihnen erforderten diesfälligen Special-Nachrichten, in der Ordnung und Form, wie sie von ihnen verlangt werden, ohnfehlbar bis zum 20. November d. J., den Landräthlichen Officien zuzustellen.

A. J. I. 5210. Oktober. Oppeln, den 31. Oktober 1827.

Königliche Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen des Königlichen Provinzial=Steuer=Direktorats.



No. 113. Anzeige des Provinzial=Steuer=Direktors wegen den Uebernahme der Geschäfte in den Regierungs=Bezirken Liegnitz und Oppeln.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung, welche die, von dem Herrn Ober=Präsidenten der Provinz Schlesien durch die Amtsblätter erlassene Bekanntmachung vom 31. August d. J. enthält, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich die Verwaltung der indirekten Steuern und der Einkünfte, von den Kommunikations=Anstalten, wie solche in der vorangeführten Bekanntmachung des Herrn Ober=Präsidenten unter 1. a. und b. aufgeführt sind, vom 10ten hujus mensis an, für den Regierungs=Bezirk Liegnitz, und vom 1. Dezember d. J. an, für den Regierungs=Bezirk Oppeln übernehmen werde.

Von diesen Tagen an, gehen demnach die Geschäfte der Abtheilungen für die Verwaltung der indirekten Steuern bei den Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Oppeln an mich über, und ich ersuche daher sämmtliche Behörden und überhaupt alle, welche in Beziehung auf diese Geschäfte nach dem bisherigen Ressort=Verhältniß mit den Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Oppeln zu verhandeln haben würden, von den oben genannten Tagen an, die Korrespondenz unter der Addresse des Königlichen Provinzial=Steuer=Direktorats zu Breslau, an mich gelangen zu lassen.

Breslau, den 30. Oktober 1827.

Der Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Direktor.
(gez.) v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Der zu Breslau verstorbene Lehrer der Artillerie=Brigade=Schule, Johann Friedrich Finger hat, unter mehrern Legaten, auch ein Vermächtniß von 72 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. den Kindern des Königlichen Armenhauses zu Creutzburg ausgesetzt.

A. J. IV.c 3766. Oktober. Oppeln, den 25. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekannt=

Bekanntmachung.

Die verstorbene Frau Hauptmann Martha von Kolczyka geb. Zerboni di Sposetti zu Neisse hat in ihrem hinterlassenen Testamente dem Kranken-Hospital der barmherzigen Brüder zu Neustadt zwei Legate von resp. 200 Rthlr. und 50 Rthlr. ausgesetzt.

A. J. V.[d] 339. Oppeln, den 27. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die zu Ratibor verstorbene Ehegattin des Regierungs- und Medicinal-Raths Werner, Thecla geborne Weber, hat in ihrem am 22. August d. J. publicirten Testamente ein Vermächtniß von 66 Rthlr. 20 sgr. für das Krankenhaus in Ratibor und von 50 Floren für die dortigen Haus-Armen ausgesetzt.

A. J. IV.[b] 5017. Oktober c. a. Oppeln, den 27. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Im Lublinitzer Kreise sind auf dem Vorwerk Niederhoff zu Boronow gehörig und im Oppelnschen Kreise zu Stradune, so wie auch zu Lazisk im Rybnicker Kreise, die Schaafpocken ausgebrochen, daher der Schaafverkehr daselbst verboten worden ist. Den dabei interessirten Schäfereibesitzern, wie auch den Orts-Polizei-Behörden wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

A. J. IX. 3735. 3848. Oppeln, den 29. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisher im Groß-Strehlitzer Kreise interimistisch angestellte Kreis-Chirurgus Wilhelm Niepelt ist in dieser Eigenschaft unterm 8. April d. J. definitiv angestellt worden.

Der Rathsherr und Kämmerer Hartmann zu Neustadt ist in gleicher Eigenschaft aufs neue gewählt und bestätiget worden.

Gestorben ist der katholische Schul-Rektor Bialas zu Gleiwitz.

Berichtigung.

Der Kandidat der Feldmeß-Kunst Eduard Biedermann ist nicht, wie pag. 216 des diesjährigen Amtsblatts Stück XLIII. bemerkt, als Königlicher Kondukteur ernannt; sondern nur als

Feldmesser

vereidet.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 45.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 45.

Oppeln, den 6ten November 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der von der 5ten Compagnie des 38sten Infanterie-Regiments zu Glatz vom 4ten bis 8ten d. M. nach Schweidnitz beurlaubte Soldat,

August Berndt

aus Cosel gebürtig, ist nach Ablauf seines Urlaubs in seine Garnison nicht wieder zurückgekehrt und wahrscheinlich desertirt.

Sämmtliche Königl. Landräthliche Officien, Magisträte und Orts-Polizei-Behörden hiesigen Departements werden aufgefordert, auf den Entwichenen mit aller Sorgfalt zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung an die nächste Militair-Behörde zur weitern Absendung nach Glatz abzuliefern.

A. J. II.[a] Oktober 108. Oppeln, den 29. Oktober 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement eines von der 5ten Compagnie des 38sten Infanterie- (6ten Reserve-) Regiments am 22. Oktober 1827 desertirten Musketiers. 1. Familienname Berndt, 2. Vorname August, 3. Geburtsort Cosel, 4. Kreis Cosel, 5. Provinz Schlesien, 6. Religion evangelisch, 7. Alter 22 Jahr 9 Monat, 8. Größe 7 Zoll 3 Strich, 9. Haare blond, 10. Stirn oval, 11. Augenbraunen blond, 12. Augen grau, 13. Nase spitz, 14. Mund proportionirt, 15. Bart blond, 16. Zähne weiß, 17. Kinn spitz, 18. Gesichtsbildung voll, 19. Gesichtsfarbe gesund, 20. Gestalt untersetzt, 21. Sprache deutsch und polnisch, 22. besondere Kennzeichen, keine.

Der 2c. Berndt hat bei seiner Entweichung mitgenommen: 1. einen Säbel nebst Scheide, 2. ein Säbelgehenke, 3. eine Säbeltroddel, 4. einen Czakot nebst

neuem Ueberzug, 5. ein Paar Czakotschuppen, 6. eine Montirung mit rothen Kragen, rothen Aufschlägen und Schoßbesatz, gelben Achselklappen mit No. 58, 7. ein Paar graue neue Tuchhosen mit rother Kante, 8. eine schwarztuchene Halsbinde, 9. ein Paar Schuhe und Hemde und 10. einen Tornister nebst Trage- und Brust-Riemen.

Bekanntmachung. Von denen mittelst Steckbriefs vom 22. Oktober d. J. (Oeffentlicher Anzeiger No. 44. pag. 414) verfolgten beiden Verbrechern, ist nach einer Anzeige des Königlichen Justiz Amts Kupp vom 31. Oktober d. J. der Gottlieb Kirsch aus Borkowitz, wieder eingeliefert worden.

Oppeln, den 3. November 1827.

Die Amtsblatts-Redaktion.

Bekanntmachung. Der Zimmergeselle Gottfried Mücke aus Stampen gebürtig, hat den ihm von uns unterm 8ten dieses Monats ertheilten auf 6 Monate gültigen Reisepaß in Gleiwitz verloren.

Wir haben dato demselben ein anderes Reise-Dokument ausgefertigt, und machen den Verlust zur Abwendung eines Mißbrauchs, nach §. 25. der Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817, hierdurch bekannt.

Beuthen, in Ober-Schlesien, den 20. Oktober 1827.

Der Magistrat.

Bekanntmachung, wegen Verdingung der Beköstigungs- Bekleidungs- Beleuchtungs- und Reinigungs-Bedürfnisse des Land-Armenhauses zu Creutzburg, für das Jahr 1828. Die Beköstigungs- Bekleidungs- Beleuchtungs- und Beheitzungs-Bedürfnisse des Königlichen Land-Armenhauses zu Creutzburg sollen für das Jahr 1828 im Wege des öffentlichen Ausgebotes an den Mindestfordernden verdungen werden.

I. die Beköstigungs-Bedürfnisse bestehen ungefähr in

1100 bis 1200 Scheffel Roggen,
230 Scheffel Gerste,
50 bis 60 Scheffel Erbsen,
12 Scheffel Hirse,
30 Scheffel gewöhnliche Perlengraupe,
5 Scheffel feine Perlengraupe,
60 Scheffel gewöhnliche Gerstengraupe,

5 Schef-

5 Scheffel feine dergleichen,
50 Scheffel gewöhnliche Heidegraupe,
4 Scheffel feine dergleichen,
5 Scheffel Haafergrütze,
10 Scheffel Weitzenmehl,
120 Pfund Reis,
3000 Pfund Butter
14800 Pfund Rind- Hammel- und Schweinefleisch,
200 Pfund Kalbfleisch, und
28400 Quart Bier.

II. Zur Bekleidung.

550 bis 600 Preußische Ellen olivengrünes Tuch, $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
100 Ellen grünes Futterzeug, $\frac{5}{4}$ Ellen breit,
600 Ellen rohe flächsene Leinwand, $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
200 Ellen weiße Schürzen-Leinwand, $\frac{5}{4}$ Ellen breit,
150 Ellen gestreifte Leinwand, $\frac{5}{4}$ Ellen breit,
1300 Ellen weiße Haus-Leinwand zu Hemden und Betttüchern, $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
330 Stück kattunene Halstücher,
32 Stück dito etwas bessere,
30 Ellen Kattun zu Kommoden, [illegible] Elle breit,
40 Ellen Nesseltuch zu Hauben und Kommodenstreifen, $1\frac{1}{4}$ Elle breit,
10 Ellen breiten glatten Schleier zu Haubenstreifen, $1\frac{3}{4}$ Elle breit,
90 Ellen gestreifte Leinwand zu Sommer-Anzügen für die Mädchen, $1\frac{1}{4}$ Elle breit,
150 Ellen Drillich zu Madratzen und Säcken, $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
200 Ellen Drillich zu Handtüchern, $\frac{3}{4}$ Ellen breit,
34 Ellen Drillich zu Tischtüchern, $1\frac{3}{4}$ Elle breit,
80 Paar Mannsschuhe,
40 Paar Knabenhalbstiefeln,
80 Paar Manns-) Schuhsohlen,
40 Paar Knaben-)
60 Paar Frauenschuhe,
32 Paar Mädchenschuhe,
60 Paar Frauen-) Schuhsohlen,
32 Paar Mädchen-)
50 Stück schwarze Filzhüte,
137 Pfund dreidräthige Wolle,

III. An Beheitzungs- Beleuchtungs- und Bereinigungs-Material.

80 Klaftern Buchen- Birken- oder Erlen-Leibholz,

 200 Klaf-

200 Klaftern Kiefern Leibholz,
600 Pfund gezogene Lichte à 18 Stück pro Pfund,
16 Pfund gegossene Lichte,
420 Pfund Seife,
40 Quart Rüböl zur Beleuchtung der Lampen,

Die Ablieferung aller dieser Bedürfnisse erfolgt in den von der Direktion des Land-Armenhauses nach dem Bedarfe des Instituts zu bestimmenden Raten und Zeitfristen.

Der Licitations-Termin, in welchem die Bedingungen vollständig vorgelegt werden sollen, ist auf

den 15. November d. J.

Vormittags um 10 Uhr festgesetzt, und wird in dem Kanzlei-Lokale des Land-Armenhauses zu Creutzburg abgehalten werden. Wenn die Lizitation an dem dazu bestimmten Tage nicht beendigt werden sollte, so wird dieselbe an dem darauf folgenden Tage fortgesetzt werden.

Der Zuschlag und die beliebige Auswahl unter den Licitanten wird der Königlichen Regierung ausdrücklich vorbehalten.

Die Licitation wird auf die einzelnen Gegenstände der Bedürfnisse gerichtet, auch kann das Gebot auf die ganze Lieferung abgegeben werden.

Jeder Bietende ist nachzuweisen verpflichtet, daß er das Vermögen hat, die ausgebotene Lieferung zu bestreiten. Die Licitanten bleiben für diese verhaftet, und entrichten in Gelde, oder in annehmbaren Papieren eine Kaution von 10 proCt. des Betrages der übernommenen Lieferung.

Diese Kaution wird bei der Direktion des Land-Armenhauses niedergelegt, und gleich in dem Termine berichtigt.

Von den Tuche, Futterzeugen jeder Art, Leinwand, vom Schleier und Nesseltuche müssen die Bietenden Proben vorzeigen, und zur Vergleichung niederlegen.

Oppeln, den 15. Oktober 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll die dem Brauer Carl Koschany gehörige, zu Ratibor in der großen Vorstadt gelegene sogenannte II. Brunkenhofer Parzelle, bestehend

1. in der Gerechtigkeit Bier zu brauen und Branntwein zu brennen,
2. den Gebäulichkeiten,
3. dem dabei gelegenen Garten von 5 Morgen Magdeburgisch Aussaat,
4. dem nahe gelegenen Ackerstück von 23 Morgen 26 Quadratruthen Magdeburgisch Aussaat,

wel-

welche Realitäten zusammen auf 8739 Rthlr. 14 sgr. 4 pf. gerichtlich gewürdigt worden in den angesetzten Bietungsterminen,

den 4. Januar
den 4. März } 1828
den 5. Mai

wovon letzterer peremtorisch ist, in der hiesigen Gerichtsamts-Kanzlei verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß der Zuschlag für das Meistgebot nach vorangegangener Einwilligung der Real-Gläubiger erfolgen und auf die später eingehenden Licita keine Rücksicht genommen werden wird, wenn nicht etwa gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Uebrigens kann die Taxe dieser Realitäten, welche dem ausgehängten Subhastations-Patent sowohl an hiesiger Gerichtsstelle, als auch bei dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichte, in beglaubter Ausfertigung beigefügt ist, zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Schloß Ratibor, den 18. Oktober 1827.

Herzoglich Ratiborsches Gerichts-Amt der Güter Bauerwitz und Binkowitz rc.
Weidlich, Justitiarius.

Bekanntmachung. In Folge hoher Bestimmung sollen zwei bei dem unterzeichneten Bataillon überzählig gewordene Fahrzeuge, wovon das eine ein Korb- das andere ein Kastenwagen, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Es wird hiezu ein Termin auf den 11. Dezember c. Vormittag um 10 Uhr festgesetzt, und werden Kauflustige ersucht zu gedachter Zeit sich bei dem hiegen Zeughause einzufinden.

Gleiwitz, den 21. Oktober 1827.

Königlich Preußisches 1stes Bataillon (Gleiwitzsches) 22sten Landwehr-Regiments.
v. Witzleben, Major und Kommandeur.

Bekanntmachung. Der Bürgermeister Perschke zu Landeshut hat in einem von ihm herausgegebenen Werke unter dem Titel:

„Ueber die Vervollkommungs Fähigkeit des Feuerschaden-Assekuranz-Vereines der Schlesischen Städte; Hirschberg gedruckt bei Krahn,"

nicht allein die noch gültigen Vorschriften über das Feuer-Societäts-Wesen der Schlesischen Provinzial-Städte gründlich und zweckmäßig zusammengestellt und dadurch den Magisträten ein brauchbares Handbuch über die Feuer-Societät geliefert, sondern auch beherzigungswerthe Vorschläge zur Verbesserung dieser Einrichtung gemacht.

Auf-

Auf dieses zeitgemäße und brauchbare Werk glauben wir die Magiſträte unseres Verwaltungs-Bezirkes zu ihrer Belehrung und Geschäfts-Führung besonders aufmerksam machen zu können.

IV.b September 4680. Oppeln, den 24. Oktober 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Das hiesige städtische Brau Urbar soll den 23. November a. c. an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Pachtlustige und kautionsfähige Personen werden hiermit aufgefordert, in gedachtem Termine in dem magistratualischen Sessions-Zimmer zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben. Die Bedingungen können in den Amtsstunden hier jederzeit eingesehen werden.

Cosel, den 24. Oktober 1827.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft sind für den bevorstehenden Weihnachts-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 7. Dezember d. J., zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen die Tage vom 17. bis zum 23. Dezember und zur Auszahlung derselben an die Pfandbriefs-Präsentanten, die Tage vom 24. Dezember bis zum 4. Januar 1828, an welchem Tage die Kasse geschlossen werden wird, bestimmt.

Ratibor, den 24. Oktober 1827.

Direktorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

v. Reiswitz.

Bekanntmachung. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zwei zum Nachlaß des Unterförster Riel gehörige, am Kulkler Mühlgraben gelegene Grundstücke nebst darauf erbauten Häuschen, auf 415 Rthlr. taxirt, in dem anberaumten Licitations-Termine am 9. Januar k. J. Vormittag um 9 Uhr im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden sollen.

Cosel, den 25. Oktober 1827.

Königliches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Die im sogenannten Krottfelde zu Katscher gelegene, dem Bürger Joseph Riemer gehörige ¼ Hube Acker nebst Zubehör und einer am Stadt-

Stadtgraben gelegenen Scheuer, welche Realitäten zusammen auf 1419 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich geschätzt worden, wird im Wege der Exekution öffentlich an den Meistbietenden den 8. Januar 1828 Vormittags um 10 Uhr in dem stadtgerichtlichen Geschäfts-Zimmer zu Katscher verkauft werden, zu welchen Termine besitz- und zahlungsfähige kauflustige Personen eingeladen werden.

Bauerwitz, den 26. Oktober 1827.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Bekanntmachung. Es sollen in der hiesigen Artillerie-Werkstatt aus freier Hand eine Anzahl rothrüsterne oder rotheschene Bohlen von nachfolgenden Maaße und beigesetzten Preisen angekauft werden, als:

12 Fuß lang, 15 Zoll breit, 3 Zoll stark, für 5 Rthlr. 12 sgr.;
12 Fuß lang, 17 Zoll breit, 3½ Zoll stark, für 7 Rthlr. 24 sgr.;
12 Fuß lang, 18 Zoll breit, 4 Zoll stark, für 9 Rthlr. 15 sgr.;

Proben von vorstehenden Bohlen liegen in der Werkstatt zur Ansicht bereit. Für jede gut anerkannte Bohle erfolgt die Zahlung sogleich.

Reisse, den 30. Oktober 1827.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Bekanntmachung. Es soll auf Befehl der Königlichen Regierung der Bau einer Scheuer auf der pfarrteilichen Wiedmuth zu Reinschdorff neuerdings an den Mindestfordernden verdungen werden, und ist zum 22. d. M. als Donnerstags der diesfallsige Licitations Termin anberaumt, wozu Bietungslustige eingeladen werden.

Die Licitations-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit hier im meinem Bureau, in welchem der Licitations-Termin statt finden wird, eingesehen werden.

Cosel, den 2. November 1827.

Königlicher Kreis-Landrath.
(gez.) v. Lange.

Bekanntmachung. Auf Befehl der Königlich Hochlöblichen Regierung soll der Wiederaufbau des durch den Sturm eingestürzten Pfarrtheilichen Stall Gebäudes zu Rokitsch an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden, wozu ich auf den 19. d. M. als Montags Termin gesetzt, und lade ich Bietungslustige ein, hier in meinem Amts-Lokale an dem bestimmten Tage zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Die

Die Licitations-Bedingungen können hier zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Cosel, den 2. November 1827.

Königlicher Kreis-Landrath.

(gez.) v. Lange.

Bekanntmachung. Bei F. E. C. Leuckardt in Breslau ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen, auch in Gleiwitz bei Herrn A. Wlaslowsky zu haben: Ueber die Mittel zur Verzinsung und Ablösung der Privat-Hypotheken. Preis 25 Sgr.

Anzeige. Bei dem Dominio Wachowietz, Rosenberger Kreises, stehet eine bedeutende Quantität gut gebrannter Flachwerk zum Verkauf.

Wachowietz, den 23. October 1827.

Der Ober-Amtmann Dziekainsky.

Pferde-Auction. Dienstag den 13. November c. Vormittags um 10 Uhr werden vor der hiesigen Hauptwache etliche 30 Stück ausrangirte Dienstpferde des 6ten Husaren-Regiments gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich versteigert werden.

Neustadt, den 24. October 1827.

Der Oberst und Regiments-Commandeur

Freiherr von Barnekow.

Anzeige. Das Dominium Krzanowitz Cosler Kreises bietet über 1000 Schock Besatz-Karpfen, theils 3jährige, theils 2jährige, zu billigen Preisen zum Verkauf an.

Krzanowitz, den 1. November 1827. Priebsch.

Berichtigung. Der Bietungs-Termin zum Verkauf der beiden Mühlen sub No. 75. zu Mannsdorff Neisser Kreises, steht nicht den 20. September sondern den 20. Dezember d. J. zu Mannsdorff an, welches hiermit zur Berichtigung des Druckfehlers im Anzeiger des Amtsblattes No. 42. pag. 399 — 400 bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 31. Oktober 1827.

Die Amtsblatts-Redaktion.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVII.

Oppeln, den 20sten November 1827.

Allgmeine Gesetzsammlung.

No. 19. enthält:

(No. 1097.) Verordnung wegen Erhebung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und wegen Ergänzung der Zoll-Ordnung. Vom 30sten Oktober 1827.

No. 20. enthält:

(No. 1098.) Diesseitige Ministerial-Erklärung über die mit Schaumburg-Lippe getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger, wider den Bücher-Nachdruck. Vom 24sten September 1827.

(No. 1099.) Diesseitige Ministerial-Erklärung über die mit Braunschweig getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger, wider den Bücher-Nachdruck. Vom 4ten Oktober 1827.

(No. 1100.) Diesseitige Ministerial-Erklärung über die mit Schwarzburg-Sondershausen getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger, wider den Bücher-Nachdruck. Vom 6ten Oktober 1827.

(No. 1101.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten Oktober 1827, die Herabsetzung des Straf-Agios bei unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen, von 2 Sgr. auf 1 Sgr. betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 118. Betreffend die Schutzblattern-Impfung der zum Militair-Verbande gehörenden Leute.

Mittelst Allerhöchster, durch die Gesetzsammlung publicirten Kabinets-Ordre vom 30sten Mai 1826 haben des Königs Majestät bereits zu bestimmen geruht:

daß die Civil-Behörden verpflichtet seyn sollen, die Schutzblattern-Impfung der zum Militair-Verbande gehörenden Leute, namentlich die Kriegs-Reserve- und Landwehr-Rekruten, die ihnen von den Militair-Behörden als noch nicht geimpft, nahmhaft gemacht worden, sofort und nöthigenfalls durch Anwendung eines direkten Zwanges zu veranlassen.

Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung ist von den Königlichen Ministerien der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Kriegs, mittelst Circular-Rescripts vom 17ten Oktober d. J. nachstehende nähere Instruktion, nach welcher sich sämmtliche mit der ausübenden Polizei beauftragte Behörden auf das genaueste zu achten und demgemäß überall zu verfahren haben, ertheilt worden. Sie lautet wie folget:

1. die Militair-Behörden sind beauftragt, diejenigen Individuen der Kriegs-Reserve und der Landwehr, welche sie bei der mit ihnen vorzunehmenden Untersuchung ungeimpft befinden der kompetenten Regierung als solche zu bezeichnen.

   Nach dem Eingange einer solchen Anzeige wird die ꝛc. Regierung sofort dem Landrathe des Kreises, welchem die bezeichneten Individuen angehören, die Anweisung ertheilen, die Impfung derselben durch den Impfarzt des Bezirks baldigst vornehmen zu lassen.

2. Der Impfarzt hat dem Landrathe über den Erfolg der Impfung Bericht zu erstatten.

3. Sollten die zu impfenden Individuen sich weigern, die Impfung vornehmen zu lassen, so hat der Impfarzt solches dem Landrathe anzuzeigen, dieser aber das betreffende Individuum dem Impfarzte, in Begleitung eines Gendarmen zu sistiren, welcher der Impfung beiwohnt und darauf sieht, daß das zu impfende Individuum die Operation nicht hindert. Der Geimpfte ist in einem solchen Falle jederzeit auch zur Revision dem Impfarzt durch einen Gendarmen zu sistiren.

4. Wird

4. Wird die Impfung bei der Revision für erfolglos erklärt, so ist solche so oft zu wiederholen, bis das betreffende Individuum für geschützt erklärt werden kann.

5. Sollte gegründeter Verdacht entstehen, daß der Impfling den regelmäßigen Verlauf der Schutzblattern durch eigene Handlungen stöhrt, so ist bei Wiederholung der Impfung, der Geimpfte auf die ganze Zeit der Entwickelung der Schutzblattern, in polizeilichen Gewahrsam zu halten, und ihm ein Wächter beizugesellen, der ihn an der eigenmächtigen Stöhrung des Verlaufes der Schutzblattern hindert. Die hieraus entstehenden Kosten muß der Renitent tragen, und hat solche, im Unvermögens-Falle, durch Arbeit abzuverdienen.

A. J. IX.c November 3968. Oppeln, den 8. November 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Nach einem Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13ten September d. J. zu bestimmen geruhet, daß die Verordnung vom 22sten August v. J. das Verfahren bei den Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten in den Provinzen Brandenburg und Pommern betreffend, nebst der dieselbe erläuternden Ordre vom 10ten November v. J. auch in Schlesien zur Anwendung gebracht werden soll. No. 119. Betreffend das bei den Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten zu beobachtende Verfahren.

Es werden daher die allegirten Allerhöchsten diesfälligen Bestimmungen, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Plen. A. J. VII.b 5209. Oktober. Oppeln, den 9. November 1827.

Königliche Preußische Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden ꝛc. haben in dem Landtags-Abschiede für die Brandenburgschen und Niederlausitzischen Provinzial-Stände vom 17ten August v. J. über die Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten uns besondere Bestimmungen vorzubehalten geruhet.

Auf den gutachtlichen Bericht Unsers Staats-Ministerii ertheilen Wir diese Bestimmungen in Folgendem und verordnen zugleich, daß nach denselben

den auch in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen verfahren werde.

In allen Kreisen, wo den Rittergutsbesitzern nach der früheren Verfassung und Observanz ein ausschließliches Recht, die Uns zu erledigten Landraths-Stellen in Vorschlag zu bringenden Kandidaten zu wählen, zugestanden hat, und dieses ausschließliche Recht bis jetzt von denselben ausgeübt worden ist, soll dasselbe den Ritterguts-Besitzern auch in Zukunft verbleiben.

Es sind dieselben jedoch verpflichtet, den zu den Kreis-Versammlungen deputirten Repräsentanten der Städte und des bäuerlichen Standes jedesmal von dem Ausfall der Wahl Kenntniß zu geben, damit diese in den Stand gesetzt werden, etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung zur Anzeige zu bringen. Letztere hat dergleichen Bedenken in ihrem Bericht über die Wahl aufzunehmen, um zu Unserer unmittelbaren Entscheidung zu gelangen.

§. 2.

Wo die Ritterguts-Besitzer sich dermalen nicht in Ausübung eines solchen ausschließlichen Wahlrechts befinden, sollen die Kandidaten zu den Landraths-Aemtern von den in Gemäßheit der von Uns ertheilten Kreis-Ordnungen gebildeten Kreis-Versammlungen gewählt werden.

§. 3.

Die Wahl der Kreis-Deputirten wird ohne Ausnahme den Kreis-Versammlungen übertragen.

§. 4.

Zu den Aemtern der Landräthe und Kreis-Deputirten können ausschließlich nur Ritterguts-Besitzer desselben Kreises, worin die Wahl statt findet, gewählt werden.

§. 5.

Zu jeder Landraths-Stelle sind drei Kandidaten zu wählen, welche sich, bevor sie präsentirt werden können, über ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Stelle gegen die Regierung erklärt und die erforderliche Qualifikation zur Bekleidung derselben nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften entweder bereits nachgewiesen haben, oder doch zu diesem Nachweis erbötig sein müssen.

§. 6.

Die Wahlen der Kandidaten zu Landraths-Stellen werden unter dem Vorsitze eines der Kreis-Deputirten abgehalten.

§. 7.

Ueber den Ausfall dieser Wahlen haben die Regierungen gutachtlich zu berichten und in jedem Falle, wo es an qualificirten Wahl-Kandidaten aus der Klasse der Ritterguts-Besitzer des Kreises fehlen möchte, wegen Wiederbesetzung der erledigten Landraths-Stelle durch eine andere qualificirte Person vom Amtswegen Vorschläge zu machen, damit Unsere allerhöchste Entscheidung darüber eingeholt werden kann.

§. 8.

Für jeden Kreis sind zwei Kreis-Deputirte zu wählen, deren Qualifikation der Beurtheilung der Kreis-Versammlungen überlassen bleibt. Die Bestätigung der Erwählten gebührt der Regierung und kann aus bewegenden Gründen, worüber selbige nur dem Minister des Innern Rechenschaft schuldig ist, versagt werden; in welchem letzteren Falle zu einer neuen Wahl geschritten werden muß.

§. 9.

Bei den Wahlen der Kreis-Deputirten führen die Landräthe den Vorsitz.

§. 10.

Wir beauftragen den Minister des Innern, diese Verordnung, welche in die Amtsblätter aufgenommen werden soll, in den Eingangs benannten Provinzen zur Vollziehung zu bringen.

Gegeben Berlin den 22. August 1826.

gez. Friedrich Wilhelm.

Reglement,
wegen des Verfahrens bei den Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten in den Provinzen Brandenburg und Nieder-Lausitz, so wie auch Pommern und Rügen.

(contrasig.) Friedrich Wilhelm Kron-Prinz.

v. Schuckmann. v. Lottum. Gr. v. Dankelmann.

Für den Kriegs-Minister: v. Schöler.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: v. Schönberg.

Da sich auf Meine Verordnung vom 22. August d. J. die Wahl der Landräthe in den Provinzen der Mark-Brandenburg und Pommern betreffend,

Zwei-

Zweifel darüber erhoben haben, welche Besitzzeit über das ausschließende Recht der Guts-Besitzer zur Wahl der Landräthe entscheide, so bestimme Ich hierdurch, daß hierüber der Besitz bis zum Jahre 1806 entscheidend seyn soll. Ich weise Sie an, hiernach die Behörden zu instruiren und sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 10. November 1826.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Minister des Innern v. Schuckmann.

No. 120. We-
ngehöriger Be-
idung der ins
Korrektions-
haus abzusen-
nden Indi-
duen.

Die Korrektionshaus-Administration zu Schweidnitz hat darüber Beschwerde geführt, daß die Korrigenden nicht selten der Anstalt sehr mangelhaft bekleidet überwiesen werden.

Wenn nun hierunter der Zweck der Anstalt sehr leidet, indem die Korrigenden bei allem anhaltenden Fleiße während der Dauer ihrer Detention sich doch nicht so viel Ueberverdienst erwerben können, um bei ihrer Entlassung davon vollständig bekleidet zu werden, und sie dann also in ihrer mitgebrachten, oft lumpenähnlichen Bekleidung entlassen werden müssen, dadurch ihnen aber die Gelegenheit zu ihrem Fortkommen benommen oder doch sehr erschwert wird, und dies leicht die Ursache werden kann, daß sie in ihren gewohnten Fehler des Vagabondirens zurückfallen; so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements mit Bezug auf die Verordnung vom 28sten Oktober 1803 (Kornsche neue Edikten-Sammlung Theil 8. pag. 440. seq.) hierdurch gemessenst aufgefordert, kein Individuum ohne die gehörige und vollständige Bekleidung in das Korrektionshaus abzusenden, widrigenfalls die zu entlassenden Korrigenden aus der Korrektionshaus-Kasse auf Kosten der die Absendung bewirkten Behörde, werden bekleidet werden.

A. J. VII.c No. 3972. November. Oppeln, den 9. November 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

No. 121. We-
n Erhebung der
ngangs- Aus-

Folgende Allerhöchste Verordnung vom 30sten Oktober d. J. wegen Erhebung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den nächsten drei Jahren 1828, 1829 und 1830

Wir

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des von Uns unterm 26sten Mai 1818 vollzogenen Gesetzes, an die Stelle der durch Unsere Verordnung vom 19ten November 1824 publicirten Erhebungs Rolle und der nachherigen Deklaration derselben, unterm heutigen Tage anderweit eine Erhebungs-Rolle der Abgaben, welche von eingehenden, ausgehenden und durchgeführten Waaren entrichtet werden sollen, vollzogen und der gegenwärtigen Verordnung beigefügt.

gangs und Durchgangs A[illegible] gaben in den Jahren 1828 1829 und 183[illegible]

Wir setzen dabei noch Folgendes fest:

1) die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten gefertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

2) Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanz Ministerium Kontrolle angeordnet werden, unter welcher nur Zucker von inländischen Siedereien zum Raffiniren gegen den geringern Steuersatz bezogen werden kann.

3) Da bei den Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818, über den Waaren-Transport im Grenzbezirk, Bedenken erregt worden, so setzen Wir zu deren Hebung fest, daß zwar nach der Zoll-Ordnung §. 77. beim Eingang von Waaren die bezeichnete Zollstraße von der Grenze bis zum Grenz Zoll-Amte durchaus nicht verlassen werden darf, Jeder auf dieser Straße ohne Aufenthalt sich nach dem Grenz-Zoll-Amt begeben und dort anmelden muß; beim weitern Transport der beim Grenz-Zoll-Amte angemeldeten Gegenstände es aber dem Waaren-Inhaber freigestellt bleibt, welchen Weg er nehmen will. Es muß derselbe jedoch allemal die erfolgte Anmeldung bei der Zollstelle durch eine Steuer-Quittung, einen Begleitschein oder andern Legitimationsschein, worin die Transportfrist im Grenzbezirk und der Weg bemerkt wird, den Grenzbeamten bei ihren Nachfragen nachweisen können.

Bei der Versendung von Gegenständen, welche nicht an sich von aller Transport Kontrolle befreit sind, innerhalb des Grenzbezirks, oder aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk oder in das Ausland, desgleichen aus dem Grenzbezirk in das Ausland, ist eine Bescheinigung, wie sie nach Unterschied der Fälle §§. 6., 11., 14., 16., 23. [illegible] der Zoll-Ordnung vorgeschrieben worden, nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zollstraße von einem Grenz Zoll-Amte zur Binnenlinie führend bezeichnet ist, und auf dieser Straße außer der Regel

an

an der Binnenlinie kein Kontroll- oder Anmeldungs-Amt sich befinden sollte.

4) Der §. 108. der Zoll-Ordnung wird aufgehoben und dagegen Folgendes festgesetzt:

Die Beamten müssen bei der Zoll- und Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, insofern letztere von dem Steuerschuldigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

Gegeben Berlin, den 30. Oktober 1827.

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kron-Prinz.

Freih. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Dankelmann. v. Motz.

wird hiermit noch besonders zur Kenntniß des Publikums gebracht und dabei bemerkt, daß die zu gedachter Verordnung gehörende Erhebungs-Rolle sich in der Gesetzsammlung pro 1827, Stück 19. No. 1097. pag. 131 bis 162 befindet, auch bei den Zollstellen selbst während der Tagesstunden eingesehen werden kann.

St. Abth. 8544. Oppeln, den 15. November 1827.

Königliche Preußische Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage des Amtsblatts 47.
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 47.

Oppeln, den 20sten November 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Dienstknecht des Bauers Johann Gust zu Poßnitz, Leobschützer Kreises, Ignatz Watzlaweck, welcher wegen dringenden Verdachtes unvorsichtiger Brandstiftung zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden sollte, hat sich vor deren Einleitung, gleich nach seiner polizeilichen Vernehmung heimlich aus Poßnitz entfernt.

Es wird daher Jedermann, insbesondere werden sämmtliche Polizei-Behörden höflichst ersucht, auf den, in nachstehendem Signalement bezeichneten Watzlaweck, sorgfältigst zu invigiliren, und wenn er sich betreffen lassen sollte, davon dem Königlichen Landräthlichen Amte Leobschützer Kreises Anzeige zu machen.

Leobschütz, den 10. November 1827.

Gerichts-Amt der Güter Poßnitz und Krug.

Signalement. 1. Vorname Ignatz, 2. Beiname Watzlaweck. 3. Wohnort Poßnitz, Leobschützer Kreises, 4. Geburtsort Kowalkowitz bei Troppau Oesterreichisch Schlesien, 5. Alter 35 Jahre, 6. Größe 10 Zoll, 7. Haare blond, 8. Gesicht lang, 9. Gesichtsfarbe roth, sonst unbekannt.

Bekleidung. Eine schwarzblautuchene Jacke, lange weißleinene Beinkleider und Stiefeln, sonstige Bekleidung ist unbekannt.

Bekanntmachung. Der Hufschmidt-Geselle Carl Gustav Alexander Heilmann aus Gottesberg, hat seinen von dem dortigen Magistrate unterm 10ten Okto-

der c. a. auf ein Jahr gültig ausgestellten Wanderpaß verloren. Zur Vermeidung von Mißbräuchen, wenn dieser Paß gefunden werden sollte, wird dies hiermit bekannt gemacht.

Ober-Glogau, den 14. November 1827.

Der Magistrat.

Aufforderung. Nachdem der unten näher bezeichnete Schneider-Geselle Joseph Nowitzki aus Petrkau im Kaiserlich Königlich Russisch-Polen, zufolge des rechtskräftigen Erkenntnisses des Königlichen Kriminal-Senats zu Breslau vom 8ten Mai 1827 wegen großen Diebstahls eine viermonatliche Zuchthaus-Strafe zu Jauer abgebüßt hat, und demnächst unter Androhung einer zweijahrigen Zuchthaus-Strafe, für den Fall der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, über die Grenze geschafft worden ist; so ersuchen wir alle resp. Behörden dienstergebenst, den Joseph Nowitzki, Falls er sich demohngeachtet in den diesseitigen Landen betreten lassen sollte, fest zu nehmen und zur Einleitung der Untersuchung an die nächste Kriminal-Behörde abzuliefern.

Schweidnitz, den 25. Oktober 1827.

Königliches Fürstenthums-Inquisitoriat.

Signalement. Familienname Nowitzki, Vorname Joseph, Geburtsort Petrikau, Aufenthaltsort desgleichen, Religion katholisch, Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, runzlicht, Augenbraunen ins blonde fallend, Augen blau, groß und tief, Nase klein, aufgeworfen, Mund voll, Zähne gesund, Kinn rund, mit einem Grübchen, Gesicht rund, stark faltigt, Gesichtsfarbe gesund, Statur, mittler, besondere Kennzeichen, Spricht polnisch und deutsch, und hat ein unfreundliches tückisches Ansehn.

Bekanntmachung. Auf den Antrag des Dominii Lublinitz soll wegen mehrjährigen rückständigen Grundzinsen, die zu Koschmieder sub No 9. gelegene eingängige, dem Johann Gabor zugehörige, mit Inbegriff der Aecker und Wiesenstücke auf 3788 Rthlr. gewürdigte Mehl-Wassermühle in den

am 15. November 1827,
" 15. Januar 1828,
" 15. März 1828,

anstehenden Terminen, von denen die ersten beiden allhier der letztere aber als peremtorisch, im Orte Koschmieder abgehalten werden, an den Meist- und Bestbietenden gegen sofortige Erlegung der Hälfte der Kaufsumme, verkauft werden.

Der

Der Zuschlag erfolgt nach Einholung der Genehmigung von Seiten der Interessenten und kann die Taxe während der Amtsstunden bei uns eingesehen werden und befindet sich auch bei den affigirten Subhastations-Patenten.

Lublinitz, den 6. September 1827.

Gerichts-Amt der Herrschaft Lublinitz.

Bekanntmachung. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft sind für den bevorstehenden Weihnachts-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 7. Dezember d. J., zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen die Tage vom 17. bis zum 23. Dezember incl. und zur Auszahlung derselben an die Pfandbriefs-Präsentanten, die Tage vom 24. Dezember bis zum 4. Januar 1828, an welchem Tage die Kasse geschlossen werden wird, bestimmt.

Ratibor, den 24. Oktober 1827.

Direktorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.
v. Reiswitz.

Bekanntmachung. Es sollen in der hiesigen Artillerie-Werkstatt aus freier Hand eine Anzahl rothrüsterne oder rotheschene Bohlen von nachfolgenden Maaße und beigesetzten Preisen angekauft werden, als:

12 Fuß lang, 15 Zoll breit, 3 Zoll stark, für 5 Rthlr. 12 sgr.;
12 Fuß lang, 17 Zoll breit, $3\frac{1}{2}$ Zoll stark, für 7 Rthlr. 24 sgr.;
12 Fuß lang, 18 Zoll breit, 4 Zoll stark, für 9 Rthlr. 15 sgr.;

Proben von vorstehenden Bohlen liegen in der Werkstatt zur Ansicht bereit. Für jede gut anerkannte Bohle erfolgt die Zahlung sogleich.

Neisse, den 30. Oktober 1827.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Bekanntmachung, angebotene Kapitalien betreffend. Da wir ein bei unserer Haupt-Kasse befindliches baares Kapital von 4000 Rthlr. gegen eine pupillarmäßig sichere Hypothek zu 5 pro Cent verzinsbar mit dem 1. Januar k. J. auszuleihen beabsichtigen; so fordern wir diejenigen, welche dieses Kapital ganz oder theilweise zu erborgen beabsichtigen, hierdurch auf, sich dazu bei uns spätestens binnen 4 Wochen zu melden und die gesetzliche Sicherheit nachzuweisen.

Unter dieser Voraussetzung ist, im Fall einer pünktlichen Zinszahlung, eine Aufkündigung des Kapitals nicht sobald zu besorgen.

A. J. IV.ᶜ No. 3917. Oppeln, den 1. November 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Der Gutspächter Herr Johann Carl Franke zu Mannsdorff und seine Ehefrau, Caroline geborne Jäckel haben bei ihrer Verheirathung die in hiesiger Gegend unter Eheleuten validirende Gütergemeinschaft gerichtlich ausgeschlossen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neisse, den 1. November 1827.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Mannsdorff.
Klose, Justitiarius.

Bekanntmachung. Die Herzoglich Braunschweig-Oelsische Kammer zu Oels, macht hierdurch bekannt, daß die zur Herrschaft Guttentag, Lubliniter Kreises gehörigen Eisenwerke, von Michaelis 1828 ab, anderweitig auf drei hintereinander folgende Jahre, im Wege der öffentlichen Bietung verpachtet werden sollen. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich den 10. Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr in den Zimmern der Herzoglichen Kammer zu Oels in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, sich über ihre Qualifikation und Kautionsfähigkeit genügend auszuweisen, ihre Gebote unter den aufgestellten Bedingungen abzugeben und den Zuschlag, nach eingegangener Höchst Herzoglicher Genehmigung zu gewärtigen.

Die Verpachtungs-Bedingungen können übrigens zu jeder schicklichen Zeit, sowohl in der Herzoglichen Kammer-Kanzlei zu Oels, als bei dem Wirthschafts-Amte Guttentag eingesehen, und die Eisenwerke selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Oels, den 1. November 1827.

Herzoglich Braunschweig-Oelsische Kammer.

Bekanntmachung. Die zur Fideikommiß-Herrschaft Neudeck, Beuthener Kreises, gehörigen dienstfrei gewordenen Bauern des Dorfes Orzech, verweigern dem Dominio, die in Folge der Dienst-Regulirungs-Verhandlungen schuldigen Bauhülfs-Dienst-Fuhren, und im Auftrage der Königlichen General-Kommission zur Regulirung

rung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, sollen diese Dienste für Rechnung der Orzecher Freibauern, im Wege der Licitation an den Mindestfordernden verdungen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 11. Dezember d. J. angesetzt worden, und es werden daher alle diejenigen, welche diese Fuhren zu miethen und zu leisten Willens sind, hiermit vorgeladen, an gedachtem Tage des Vormittags um 9 Uhr auf unserem Gerichts-Zimmer hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hiernächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Hierbei wird den Licitanten bekannt gemacht, daß die Zahl der zu verlicitirenden Fuhren in 1524 zweispännigen Fuhren Bruchsteine, Ziegeln, gebrannten Kalk, Sand, Lehm, Bauholz und Holz-Materialien u. s. w. besteht, und daß aus der in unserer hiesigen Gerichts-Registratur befindlichen, durch den Königlichen Oeconomie-Kommissarius von Boscamp angefertigten Werths-Ermittelung und resp. Veranschlagung, welche zu jeder schicklichen Zeit inspicirt werden kann, zu ersehen ist, wieviel von jedem Material, in welcher Entfernung und zu welcher Zeit angefahren werden muß.

Tarnowitz, den 5. November 1827.

Gräflich Henkel von Donnersmarck Neudecker Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Mit Vorbehalt höherer Genehmigung soll die Benutzung des Theer-Ofens zu Przischetz, bei Proskau, vom 1. Januar 1828 ab, auf sechs nach einander folgende Jahre in Pacht ausgethan werden, und da hierzu ein Licitations-Termin, Donnerstags den 6. Dezember d. J. anberaumt worden, so werden Pachtlustige hierdurch vorgeladen, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Forst-Kanzellei, woselbst auch die Pachtbedingungen vor dem Termin eingesehen werden können, persönlich zu erscheinen, ihre Gebote nach Anzahl von Bränden abzugeben, und soll Derjenige, der die meisten Brände jährlich zu machen sich verpflichtet und hinlängliche Sicherheit stellen kann, als der Meist- und Bestbietende angesehen werden.

Proskau, den 5. November 1827.

Königliche Ober-Försterei.
Fr. v. Tschammer.

Bekanntmachung. Auf Befehl der Königlichen Regierung soll der Bau eines Glockenstuhls neben der Kirche zu Rokitsch, so wie der Reparatur-Bau des Daches auf der Kirche, an den Mindestfordernden in Verdung gegeben werden, und habe ich hierzu

auf

auf den 6. Dezember 1827, als Donnerstags Vormittags um 10 Uhr hier in meinem Amts-Lokale

Termin gesetzt. Kautionsfähige Entreprise-lustige, besonders approbirte Werkmeister werden eingeladen, sich zu dieser Lizitation einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Bedingungen, Riß und Anschläge, können zu jeder schicklichen Zeit in meinem Amts-Lokale eingesehen werden.

Cosel, den 8. November 1827.

Der Königliche Landrath Coseler Kreises.

v. Lange.

Bekanntmachung. Die zum Nachlasse des Unterförsters Miel zu Klodnitz gehörige Freigärtnerstelle nebst Grund, Acker, Wiesen und Zabinitzer Teich-Stücken, soll den 22. Januar 1828 Vormittags um 9 Uhr im Wege der freiwilligen Subhastation im Amtshause zu Wiegschütz verkauft werden.

Ober-Glogau, den 10. November 1827.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Cosel.

Bekanntmachung. Es sollen auf Königlich hohen Regierungs-Befehl verschiedene entbehrliche Geräthschaften und Inventarien-Stücke bei den Amts-Oder-Mühlen hieselbst, und zwar:

I. Bei der Stadt-Mühle.

4 Stück Handspritzen,

II. Bei der Schloß-Mühle.

Eine alte Mehl-Tonne,
ein Scheidefaß,
zwei gesprungene Daumringe,
ein geschmiedeter) Wellzapfen,
drei gegossene)
drei Last-Seile,
ein abgelegtes Stirn-Rad,

und die Inventarien-Stücke des Hirse-Ganges, als:

ein Kammrad 6 Fuß 6 Zoll hoch, mit 2 Aermen und 60 Kämmen,
ein Dreiling 2 Fuß hoch, mit 16 Stäben und zwei eisernen Reifen,
zwei Scheiben nebst [illegible],
zwei Troge Brücke und [illegible],

ein

ein Korb nebst Schuh,
ein Steinlauf,
ein Oberstein 8 Zoll hoch, mit eisernen Kasten,
ein Mühl-Eisen nebst Haue und Pfanne,
zwei Getriebe mit 2 Ringen und 6 Stäben,
ein Vorkasten, und
ein Metzkasten,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Ich habe hiezu einen Termin auf den 30 November c. a. Vormittags um 10 Uhr in der Schloß-Mühle hieselbst anberaumt und lade Kauflustige dazu ein, mit dem Bemerken, daß diese Geräthschaften und Inventarien-Stücke, dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, nach eingeholter hoher Genehmigung zugeschlagen werden sollen.

Oppeln, den 13. November 1827. Friebel, Bau-Inspektor.

Avertissement. Zum öffentlich nothwendigen Verkauf der sub No. 34. zu Frei-Kadlub gelegenen, dorfgerichtlich auf 367 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gewürdigten Matus Miosgaschen Freistelle, steht ein abermaliger peremtorischer Termin auf den 15. Januar 1828 des Morgens um 9 Uhr in loco Frei-Kadlub an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Tost, den 27. Oktober 1827.

Das Gerichts-Amt Frei-Kadlub.

Avertissement. Im Wege der Execution soll die, sub No. 93. zu Chroscütz, Oppelnschen Kreises belegene Andreas Wokottsche, cum appertinentiis im Jahre 1825 gerichtlich auf 2405 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. gewürdigte zweigängige Wassermühle, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und wir laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige daher ein: sich in den, zur Abnahme ihrer Gebote, auf

den 10. August,
den 10. October,
und den 12. Dezember,

jedesmal früh um 9 Uhr hieselbst anstehenden Terminen, persönlich oder durch qualificirte Stellvertreter, einzufinden: wobei wir ausdrücklich bemerken: daß auf die, nach Verlauf des letzten, peremtorischen Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote, nicht weiter reflektirt, sondern dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, insofern nicht etwa die Gesetze eine Ausnahme eintreten ließen.

Die

Die Taxe von der subhastirten Besitzung, ist übrigens während der gewöhnlichen Geschäftsstunden, in hiesiger Registratur jederzeit einzusehen.

Kupp, den 24. Mai 1827.

Königliches Justiz-Amt.

Anzeige. Nachstehend genannte, von dem Rektor Scholz, bei der evangelischen Schule in Neisse herausgegebene Schul-Schriften, namentlich:

1. der Sprach- Schreib- und Lese-Lehrer, oder Anweisung zum Sprechen, Schreiben und Lesen lernen,
2. der kleine Schreib- und Lese-Schüler,
3. der Lehrschüler in Fraktur und Kursiv-Schrift,
4. der deutsche Sprachschüler 1. Heft, (zweite Auflage)
5. der Preußische Staat,

werden als zweckmäßig und brauchbar hierdurch anempfohlen.

A. J. XI. November 481. Oppeln, den 4. November 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihung. Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat der Unterzeichnete, Kraft des hohen Ministerial-Rescripts vom 16. Oktober, für den Zeitraum von 8 Jahren und den Umfang der Monarchie ein Patent erhalten auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer von ihm erfundenen Vorrichtung, so wie sie in den zu den Akten des hohen Ministeriums des Innern niedergelegten Zeichnungen und Beschreibungen in ihren wesentlichen Theilen dargestellt ist, mittelst welcher durch den Druck der atmosphärischen Luft und Anwendung der Hitze, tropfbare Flüssigkeiten aus jeder Tiefe zu jeder nutzbaren Höhe ohne Pumpensätze und andere jetzt dazu gebrauchte mechanische Mittel gehoben, und dann als Betriebskraft benutzt werden können.

Indem derselbe dieses in Gemäßheit des Publikandums vom 14. Oktober 1815 zur allgemeinen Kenntniß bringt, zeigt er zugleich an, daß er hier in Berlin eine Maschinenfabrik zur Anfertigung solcher vorzüglich Wasser-Circulations-Apparate angelegt habe.

Anschaffungs-Preis, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten sind um ein sehr Bedeutendes geringer, bei gleichem Effekt, als für Dampfmaschinen. In der Art der Krafterzeugung liegt die Unmöglichkeit irgend einer Gefahr und namentlich einer Explosion.

Nähere

Nähere Auskunft erhält man auf Anfrage oder portofreie Briefe in der Wohnung des Unterzeichneten, neue Friedrichsstraße No. 50., oder in dessen Fabrik, Köpnicker Straße No. 111., wo Tarife über Preis und Brennmaterial eingesehen, und Modelle vorgezeigt werden können.

Berlin, am 9. November 1827. Anton Bernhard.

Auktions-Anzeige. Auf den 28. November 1827, Vormittags um 9 Uhr werden vor der Hauptwache zu Ohlau, 29 Stück ausrangirte Königliche Dienst-Pferde, und eine Parthie unbrauchbare Pistolen und Steigbügel, von dem Königlichen 4ten Husaren-Regiment, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft.

Ohlau, den 12. November 1827.

Obrist und Regiments-Kommandeur.
v. Engelhart.

Publikandum. Von Seiten des unterzeichneten Gerichts-Amts wird auf den Antrag der Kretschmer Franz Steuerschen Erben zu Deutschpiekar hiermit bekannt gemacht, daß der zu Deutschpiekar sub No. 47. belegene Dorfkretscham nebst dazu gehörigen Obstgarten und Acker, letzterer von ohngefähr sechs Breslauer Scheffel Aussaat, jedoch ohne allen Beisaß, vom 1. Januar kommenden Jahres, auf drei hintereinander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu ein Termin auf den 17. Dezember c. Vormittags um 9 Uhr zu Carlshoff anberaumt ist, wozu Zahlungsfähige und Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung erfolgen soll, jederzeit in unserer gerichtsamtlichen Kanzellei, während der gewöhnlichen Amtsstunden, eingesehen werden können, der Kretscham aber selbst, wenn es jemand verlangt, nach vorangegangener Meldung bei einem der beiden Vormünder, nämlich dem Amtmann Porsch und dem Schullehrer Aller zu Deuschpiekar, rücksichtlich seiner innern Einrichtung, jederzeit in Augenschein genommen werden kann.

Carlshof bei Tarnowitz, den 25. Oktober 1827.

Das Gerichts-Amt der Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Ankün

Ankündigung. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten, 8te Lieferung gr. 4. mit farbigen Umschlag und mit einem kolorirten Kupfer, Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Sekretair der Gesellschaft Heynich, Leipziger Platz No. 3. in Berlin.

Desgleichen 9te Lieferung mit 18 Kupfern, 2½ Rthlr. Sechste Lieferung mit 2 Kupfern, 1 Rthlr. Fünfte Lieferung mit 8 Kupfern, 3 Rthlr. und aus derselben besonders abgedruckt:

Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm; mit 6 Kupfern, 2⅓ Rthlr.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLVIII.

Oppeln, den 27sten November 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 21. enthält:

(No. 1102.) Ministerial-Erklärung vom 19ten Oktober 1827, über die mit der freien Hansestadt Lübek getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

(No. 1103.) Ministerial-Erklärung vom 20sten Oktober 1827, über die mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

(No 1104.) Ministerial-Erklärung vom 20sten Oktober 1827, über die mit dem Senat der freien und Hansestadt Bremen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten, wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

(No. 1105.) Ministerial-Erklärung vom 28sten Oktober 1827, über die mit dem Königreich Sachsen getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten, wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

(No. 1106.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten Oktober 1827, die Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande betreffend.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 122. Wegen des Quittungs-Stempels über die an vormals fremdherrige Militairpersonen zu zahlenden Pensionen.

Bei Revision der Civil-Pensions-Rechnungen ist bemerkt worden, daß hinsichtlich des Stempels, welchen vormals fremdherrige Militair-Personen zu den Quittungen über die ihnen, wegen ihrer frühern Dienst-Verhältnisse bewilligten Pensionen zu adhibiren haben; nicht gleich verfahren, sondern dieser Stempel theils nach dem monatlichen, theils nach dem jährlichen Betrage der Zahlungen berechnet wird. Da indessen hierunter ein gleiches Verfahren eintreten muß, der §. 8 des Stempel-Gesetzes vom 7ten März 1822 aber ganz allgemein von Militair-Personen spricht, mithin rücksichtlich deren früherer Verhältnisse keine Ausnahme macht; so haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 18ten v. M. festzusetzen geruht:

daß künftig die vormals fremdherrigen Militair-Personen, welche Pensionen aus diesseitigen Staats-Kassen beziehen, rücksichtlich des Quittungs-Stempels allen übrigen Militair-Pensionairs gleich behandelt, mithin nur gehalten seyn sollen, diesen Stempel nach dem monatlichen Betrage der Zahlungen zu entrichten.

Diese hohe Bestimmung wird den Königlichen Kassen des hiesigen Regierungs-Departements zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht.

St. Abth. 8309. Pl. Oppeln, den 15. November 1827.

Königlich Preußische Regierung.

No. 123. Wegen der bei Dismembrationen den Kirchen, Geistlichen und Schullehrern zu sichernden Abgaben und Leistungen.

Es kann der Fall vorkommen, daß bei Dismembrationen die Abgaben und Leistungen an Kirchen, Geistliche und Schullehrer, durch zuweit getriebene Zersplitterungen gefährdet, und besonders wenn die Abgaben oder Leistungen in Getreide oder in Diensten bestehen, durch die Verschiedenheit der Körner, so wie durch die Schwierigkeiten der Erhebung, bei Pflug- und Spanndiensten aber durch die veränderte Art der Leistung, rücksichtlich des verschiedenen Gespanns verringert werden.

Das größtentheils spärliche Einkommen der Geistlichkeit auf diese Weise zu sichern, daß den Besitzern der Hauptgüter oder einzelnen Abzweigungen die Bedingung zur Annahme der vereinzelten Abgaben, deren hypothekarischen Vertretung und Abführung an den Abgabeberechtigten gemacht

wird,

wird, ist nicht immer anwendbar, ~~und kann~~ besonders bei Vereinzelung der Grundstücke in kleinere Parzellen die Berechtigten nicht hinlänglich sicher stellen.

Da uns jedoch die Aufsicht und Sorge für das regelmäßige Einkommen der Geistlichen unsers Verwaltungs-Bezirks obliegt, so finden wir uns veranlaßt, hierdurch darauf aufmerksant zu machen, daß bei Zergliederungen von Grundstücken, nach Annalogie des 29. §. der Anordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen, vom 7ten Juni 1821 keine Vertheilung von Real-Abgaben und Leistungen an Kirchen, Geistliche und Schullehrer, es mögen solche in Gelde, Naturalien oder Diensten bestehen, unter den Betrag von 4 Rthlr. jährlich und ohne gänzliche Sicherung der Dienstgattung, statt finden darf.

Der Werth der erwähnten Leistungen ist nach der vorhin schon bezogenen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und deren §. 73. auszumitteln und festzustellen. Geringere Abgabentheile, und die ihrer Gattung nach nicht gehörig gesicherten Dienste, müssen entweder vor der Zergliederung des Grundstücks, nach den in dem angeführten Gesetz enthaltenen Grundsätzen abgelöset und zu Kapital gemacht werden, oder die Zergliederung muß unterbleiben.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements gebracht, um sich auf das Genaueste darnach zu achten.

F. Abth. XI. 642. Oktober Pl. Oppeln, den 15. November 1827.

Königliche Preußische Regierung.

No. 124. Wegen der für das Jahr 1828 anberaumten Terminen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst für das Oppelner Regierungs-Departement.

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst, sind für das hiesige Regierungs-Departement pro 1828 nachstehende vierteljährige Termine festgesetzt worden:

Sonnabends den 19. Januar 1828
" " 19. April "
" " 19. Juli "
" " 4. Oktober "

Es haben sich daher diejenigen Individuen, welche sich nach §. 10. der Bekanntmachung der Königlichen Hochlöblichen Regierung hierselbst vom

2ten März a. pr. (extraordinaire Beilage zum Stück XI. des vorjährigen Amtsblatts) zum Eintritt in das stehende Heer als einjährige Freiwillige berechtiget halten und zu diesem Behuf ein Attest zu erhalten wünschen, in den vorstehend erwähnten Terminen Morgens 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der hiesigen Königlichen Regierung einzufinden und das Weitere wegen ihrer Prüfung zu gewärtigen.

Zugleich werden diese Individuen hiermit aufgefordert, sich vor gedachten Terminen bei uns schriftlich zu melden; es muß jedoch diese Anmeldung dergestalt zeitig erfolgen, damit vor diesen Terminen sie annoch in Besitz unserer Vorbescheidung gelangen können.

Dem Gesuche, welches auch die bescheinigende Versicherung enthalten muß, daß für Equipirung und den Unterhalt gesorgt ist, müssen die in unserer Bekanntmachung vom 16ten Juni pr. (Amtsblatt pro 1826 Stück XXVI. pag. 160 bis 163) aufgeführten Zeugnisse zu unserer Prüfung beigefügt werden.

Wir behalten uns übrigens vor, in Fällen, wo zu einem Termin eine zu geringe Anzahl von Individuen zur Prüfung sich melden sollte, solchen auf den nächsten Termin zu verlegen und dies den Interessenten bekannt zu machen.

M. D. C. No. 192. November c. Oppeln, den 10. November 1827.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst im Oppelnschen Regierungs-Departement.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 125. Das reservirte Porto betreffend.

Durch ein hohes Justiz-Ministerial-Rescript vom 18ten Oktober c. ist angeordnet: daß die Gerichte in den Attesten, welche sie den Post-Aemtern über den Betrag des reservirten, später eingegangenen Porto's auszustellen haben, bemerken sollen:

daß die reservirten von den Partheien eingezogenen Porto-Beträge mit den von den Post-Aemtern auf den Couverts und in den Porto-Listen ver-

verzeichneten Porto-Beträgen, so wie solche vorschriftsmäßig in den Akten notirt sind, übereinstimmen.

Da aber mehrere Gerichte die Vorschrift des Reglements vom 9ten April 1804 wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Porto's zu befolgen unterlassen haben, deren Genügung erst durch die Circular-Verordnung vom 5ten Januar c.

(v. Kamptz Jahrbücher Band 29. pag. 104.)

wieder in Erinnerung gebracht worden, so ist nachgelassen, daß die Gerichte, bei denen die strenge Befolgung des Reglements vom 9ten April 1804 bisher unterblieben ist, das Attest nur in Beziehung auf das nach 1827 berechnete reservirte und eingezogene Porto ausdehnen. Bei diesen Gerichten sind die Atteste also dahin zu fassen, daß sie bescheinigen:

daß in der bestimmten Zeit nicht mehr als das angegebene Quantum des reservirten Porto's eingegangen und an das Post-Amt abgeliefert worden;

daß von diesem reservirten Porto für die Zeit bis ult. 1827 so viel (inseratur der Betrag) berechnet worden, der Rest aber aus der Zeit vom 1sten Januar 1828 an, herrühre, und

daß das vom 1sten Januar 1828 reservirte, von den Partheien eingezogene Porto mit den von den Post-Aemtern auf dem Couvert und in den Porto-Listen verzeichneten Porto-Beträgen, so wie solche nach dem Reglement vom 9ten April 1804 notirt sind, übereinstimmen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Unter-Gerichte des Oberschlesischen Departements auf das Genaueste zu achten.

Ratibor, den 9. November 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

No. 126. treffend die Prozeß-Praxis bei den Unter-Gerichten.

Durch die Verordnungen vom 9. October 1820 und 18. Mai 1821 war es in den Gegenden, wo es an Justiz-Kommissarien mangelte, den Partheien gestattet worden, sich durch Justiz-Beamte in den Fällen in ihren Prozeß-Angelegenheiten vertreten zu lassen, wo ausnahmeweise auf das persönliche Erscheinen der Partheien nicht gedrungen werden könnte. Nachdem höhern Orts ausgesprochen, daß die Vereinigung des Amts eines Richters mit dem Betrieb von Justiz-Kommissariats-Geschäften durchaus unverträglich sey, so ist durch ein Reskript des Königlichen Justiz-

Justiz-Ministerii vom 30sten Oktober d. J. verordnet worden: daß für die Zukunft keine neue Verbindungen dieser Art gestattet werden sollen. Für die jetzt noch bestehenden wird der erste April des künftigen Jahres als letzter Termin festgesetzt, bis zu welchen den Richtern, welche die (nach der Verordnung vom 18ten Mai 1821 zu jeder Zeit widerrufliche) Erlaubniß erhalten haben, sich als Bevollmächtigte der Partheien gebrauchen zu lassen, verstattet wird, Geschäfte der letztgedachten Art zu betreiben. Von dieser Bestimmung sind die Mandanten sofort zu benachrichtigen.

Uebrigens wird dahin gewirkt werden, daß in den Theilen des Departements, wo es an Justiz-Kommissarien fehlt, dergleichen angestellt, und so dem Bedürfnisse der Partheien entsprochen werde.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte und insbesondere diejenigen Richter, welchen die Erlaubniß zur Prozeß-Praxis ertheilt gewesen, auf das Genaueste zu achten.

Ratibor, den 16. November 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

No. 127. Betreffend die fiskalischen Civil-Prozesse und die Einsendung einer Uebersicht derselben.

Es kommt darauf an zu wissen, in welchem Verhältnisse die Civil-Prozesse, in denen Fiskus entweder als Kläger oder Verklagter auftritt, zu den übrigen Prozessen stehen.

Die sämmtlichen Unter-Gerichte von Ober-Schlesien haben daher eine solche vergleichende Zusammenstellung aus den Jahren 1825, 1826 und 1827 sofort zu fertigen, und mit der General-Prozeß-Tabelle pro 1827 unfehlbar einzureichen. Es ist nothwendig darin zu bemerken, wie viel Prozesse es sind, in welchen Fiskus Kläger war, und wie viele, in welchen Fiskus als Verklagter auftrat.

Ratibor, den 19. November 1827.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung.

Von den, seit dem Erscheinen des Postmeilenzeigers vorgekommenen Veränderungen in den Stations-Entfernungen rc. ist eine Uebersicht angefertigt

tigt worden, welche den Besitzern des Meilenzeigers, gegen Vorzeigung desselben, unentgeldlich verabfolgt wird. In Berlin ist solche beim Portier des hiesigen Posthauses, in den übrigen Städten der Monarchie bei der Post-Anstalt desjenigen Ortes in Empfang zu nehmen, in welcher der Meilenzeiger gekauft worden ist.

Berlin, den 1. November 1827.

Der General-Postmeister.
Nagler.

Bekanntmachung.

Das Dominium Skronskau, im Rosenberger Kreise, hat die nachgesuchte Erlaubniß erhalten, eine neue Kolonie unter dem Namen: Ober-Skronskau anlegen und dem bisherigen Orte Skronskau die Benennung: Nieder-Skronskau, geben zu dürfen.

A. J. IV.[b] 5599. Oppeln, den 16. November 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Gericht der zu einem Fürstenthume erhobenen zeitherigen Standesherrschaft Pleß, nach höherer Bewilligung nunmehr den Titel:

Fürstlich Anhalt-Köthensches Gericht des Fürstenthums Pleß

führen wird.

Ratibor, den 16. November 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie:

Carl Wilhelm Vetter zu Schlanz bei Breslau, 27 Jahr alt,

Carl

Carl Ernst Riedel in Hochkirch bei Liegnitz, 26¼ Jahr alt,
George Friedrich Diehm in Haynau, 25 Jahr alt,
Carl Wilhelm Pfeiffer in Görlitz, 23½ Jahr alt,
Carl Benjamin Schunke in Breslau, 26 Jahr alt,
Christian Traugott Reiche zu Würchwitz bei Glogau, 27 Jahr alt,
Robert Eduard Tschachmann zu Lederhose bei Jauer, 24½ Jahr alt,
Gustav Adolph Dehmel in Stolzenberg bei Laubun, 25 Jahr alt,
Friedrich Hepche in Waldenburg, 24½ Jahr alt,
Ernst Wandel in Breslau, 24 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. IV, 269. November c. a. Breslau, den 7. November 1827.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Stadt-Sekretair Sommer zu Patschkau, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und bestätiget worden.

Gestorben ist, der katholische Pfarrer Werner zu Gröbnig, Leobschützer Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 48.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 48.

Oppeln, den 27sten November 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Dienstknecht des Bauers Johann Gust zu Poßnitz, Leobschützer Kreises, Ignatz Watzlaweck, welcher wegen dringenden Verdachtes unvorsichtiger Brandstiftung zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden sollte, hat sich vor deren Einleitung, gleich nach seiner polizeilichen Vernehmung heimlich aus Poßnitz entfernt.

Es wird daher Jedermann, insbesondere werden sämmtliche Polizei-Behörden höflichst ersucht, auf den, in nachstehendem Signalement bezeichneten Watzlaweck, sorgfältigst zu invigiliren, und wenn er sich betreffen lassen sollte, davon dem Königlichen Landräthlichen Amte Leobschützer Kreises Anzeige zu machen.

Leobschütz, den 10. November 1827.

Gerichts-Amt der Güter Poßnitz und Krug.

Signalement. 1. Vorname Ignatz, 2. Beiname Watzlaweck. 3. Wohnort Poßnitz, Leobschützer Kreises, 4. Geburtsort Kowalkowitz bei Troppau Oesterreichisch Schlesien, 5. Alter 35 Jahre, 6. Größe 10 Zoll, 7. Haare blond, 8. Gesicht lang, 9. Gesichtsfarbe roth, sonst unbekannt.

Bekleidung. Eine schwarzblautuchene Jacke, lange weißleinene Beinkleider und Stiefeln, sonstige Bekleidung ist unbekannt.

Steckbriefs-Widerruf. Der in dem öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts No. 3. pag. 15 steckbrieflich verfolgte aus dem Irrenhause zu

Brieg heimlich entwichene Sattler- und Riemer-Geselle Lorenz Krupsky ist aufgegriffen, und wieder ins Irrenhaus eingeliefert worden.

A. J. VII.c 4021. November C. Oppeln, den 13. November 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Die im sogenannten Krottfelde zu Katscher gelegene, dem Bürger Joseph Riemer gehörige ½ Hube Acker nebst Zubehör und einer am Stadtgraben gelegenen Scheuer, welche Realitäten zusammen auf 1419 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich geschätzt worden, wird im Wege der Exekution öffentlich an den Meistbietenden den 8. Januar 1828 Vormittags um 10 Uhr in dem stadtgerichtlichen Geschäfts-Zimmer zu Katscher verkauft werden, zu welchen Termine besitz- und zahlungsfähige kauflustige Personen eingeladen werden.

Bauerwitz, den 26. Oktober 1827.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Bekanntmachung. Der Gutspächter Herr Johann Carl Franke zu Mannsdorff und seine Ehefrau, Caroline geborne Jäckel haben bei ihrer Verheirathung die in hiesiger Gegend unter Eheleuten validirende Gütergemeinschaft gerichtlich ausgeschlossen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Reisse, den 1. November 1827.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Mannsdorff.

Der Justitiarius.

Bekanntmachung. Bei meinem Abgange von Paulau, beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich den an der Straße nach Ober-Schlesien, zwischen Brieg und Paulau gelegenen Gasthof (zum Weinberge genannt) übernommen habe.

Derselbe ist hinsichtlich seiner Lokalität bereits in einen bessern Zustand gesetzt, so daß ich im Stande bin, jedem mich beehrenden Reisenden, alle Bequemlichkeit, reinliche Betten und Zimmer zu gewähren, auch mit einem guten Billard zur Unterhaltung zu dienen.

Ich bitte demnach das geehrte Publikum ergebenst: mich auch in diesem Lokale mit eben dem Zutrauen wohlwollend zu beehren, dessen ich mich zehn Jahre in Paulau zu erfreuen das Glück hatte. Ich werde mich wie bisher bestreben, durch die

die möglichste Billigkeit in allen Forderungen, verbunden mit prompter Bedienung, dessen stets würdig zu erhalten.

Weinberg bei Brieg, den 1[illegible] November 1827.

Kleinert, Gastwirth.

Bekanntmachung. Das von uns unterm 1sten d. M. ausgebotene Kapital von 4000 Rthlr. Seite 439 und 449 des öffentlichen Anzeigers, ist bereits ausgethan, weshalb anderweite Gesuche auf Darleihung dieses Kapitals nicht berücksichtiget werden können.

A. J. IV.c 4092. November c. Oppeln, den 22. November 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Vorladung. In der Gegend zwischen Pawlowitz und Staude, Plesser Kreises, sind in der Nacht zum 2. November c. 16 Kupferplatten auf 5 Schubkarren angehalten worden.

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 21. Dezember c. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des [illegible] Tit. 31. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen [illegible] werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 8420. Oppeln, den 13. November 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Aufforderung. Der bei dem ehemaligen 10ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestandene Premier Lieutenant Emanuel von Larisch, wird als Erbe eines erloschenen eisernen Kreutzes 2ter Klasse hiermit aufgefordert, seinen Aufenthalt bis spätestens zum 1sten Januar 1828, dem unterzeichneten Bataillon anzu-

anzuzeigen, widrigenfalls er bei dem Vererbungs-Vorschlage übergangen, und derselbe, für den auf ihn folgenden Erbberechtigten, eingereicht werden wird.

Oppeln, den 12. Oktober 1827.

Königliches 3tes Bataillon (Oppelnsches) 23sten Landwehr-Regiments.
v. Kwiatkowski.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das dem Züchnermeister Michael Nimschowsky gehörige in der deutschen Vorstadt sub No. 193. belegene Haus nebst Garten, welches auf 355 Rthlr. gerichtlich taxirt worden ist, subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 12. Februar 1828

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag gewärtigen, und wird bemerkt, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst eine baare Kaution von 60 Rthlr. erlegen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creutzburg, den 9. November 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIX.

Oppeln, den 4ten Dezember 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Der §. 1. und 82. seq. des Gewerbepolizei-Ediktes vom 7ten September 1811 Seite 263 der Gesetzsammlung verordnet, daß Niemand vor der Erwerbung des verfassungsmäßig erforderlichen Bürgerrechtes oder vor Beibringung der zu gewissen Gewerben vorgeschriebenen Qualifikation und polizeilichen Legitimation, das Gewerbe anzufangen befugt seyn soll.

No. 128. [B]etreffend die [B]estrafung des [Ge]werbebetriebes ohne vorgängige Erwerbung d[es] Bürgerrechtes oder ohne de[n] Nachweis der p[o]lizeilichen Legi[ti]mation.

In sofern dem ohngeachtet ein solches Gewerbe, zu dessen Betrieb entweder die vorgängige Gewinnung des Bürgerrechtes oder eine besondere Qualifikation und polizeiliche Legitimation gesetzlich erfordert wird, vor der Genügung dieser unerläßlichen Erfordernisse gegen das Verbot angefangen werden sollte, setzen wir für solche Uebertretungen, in Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6ten August d. J., mit Bezugnahme auf die Schlußbestimmung des §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817, und auf die §. §. 35. und 240. Theil 2. Titel 20. des Landrechtes, eine Polizeistrafe von fünf bis funfzig Thalern oder eine dem §. 88. Theil 2. Titel 20. des Landrechtes entsprechende Gefängnißstrafe hierdurch fest.

Diese Polizeistrafe haben nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 21sten August 1822, Seite 272 des Amtsblattes, in erster Instanz die Landräthlichen Officien für das Land und die Magisträte für die Städte, unter Vorbehalt der zehntägigen Provokationsfrist, in den vorkommenden Fällen auszusprechen.

—

In sofern aber keine Gewerbesteuer-Kontravention obwaltet, behält es bei unserer Bekanntmachung vom 19ten November 1822, Seite 354 des Amtsblattes sein Bewenden und ressortirt stets die Entscheidung von uns.

Sollten sich bei den mit Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen beauftragten Behörden Personen zum Gewerbsbetriebe melden, welche dazu den Bürgerbrief oder die polizeiliche Legitimation nothwendig besitzen müssen, aber dennoch nicht zugleich bei der Anmeldung selbst beibringen; so haben die betreffenden Behörden zwar diese Bewerber sofort in die Gewerbsteuer-Rollen gehörig einzutragen und zugleich die Gewerbesteuer selbst von ihnen zu erheben, allein dergleichen Personen gleichzeitig zu Protokoll zu bedeuten, daß dieselben dem ohngeachtet noch nicht zum Gewerbsbetriebe befugt sind, vielmehr bei Vermeidung der oben angedrohten Polizeistrafe von fünf bis funfzig Rthlr. das Gewerbe erst nach Erlangung des Bürgerrechtes oder nach Beibringung der polizeilichen Legitimation anfangen dürfen.

A. J. IV.* 2746. November. Oppeln, den 23. November 1827.

Königliche Preußische Regierung.

. 129. Wegen der innerlichen Praxis der hirurgen.

Da die Beschwerden wegen der unbefugten innerlichen Praxis der Chirurgen seit einiger Zeit sich vermehren, so werden die im Publikandum vom 22sten September 1825 enthaltenen auf die Befugnisse der Chirurgen Bezug habenden Bestimmungen zu genaueren Befolgung hiermit von neuem in Erinnerung gebracht:

1. Als Chirurgen erster Klasse sind diejenigen zu betrachten, welche nicht nur den anatomischen und chirurgischen, sondern auch den chirurgisch-klinischen und einen klinisch-medizinischen Kursus abgelegt haben. Lassen sich diese Chirurgen in einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etablirt ist, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis ausüben; lassen sie sich aber an einem Orte nieder, wo sich kein approbirter promovirter Arzt befindet, so steht ihnen bis zu ihrer etwanigen Wohnorts-Veränderung die Befugniß zur Ausübung der innern und äußern Praxis zu, und sie verbleibt ihnen auch dann, wenn sich späterhin ein approbirter promovirter Arzt an ihren Wohnort, oder in dessen Nähe etablirt.
2. Die obern nicht promovirten Militair-Aerzte, welche dieselben Prüfungen bestanden haben, können dagegen auch dann, wenn an ihrem Aufent-

Aufenthaltsorte sich ein approbirter promovirter Arzt befindet, die innere und äußere Praxis ausüben, weil ihr augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienststellung abhängt; mit ihrem Ausscheiden aus dem Militair hört jedoch diese Befugniß auf, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten Regiments-Aerzte, denen die ihnen bisher zugestandene freie Ausübung der Civil-Praxis verbleibt.

3. Die Chirurgen zweiter Klasse, d. h. solche, welche nicht kursirt haben, sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, z. B. zum Aderlassen, Blutigelsetzen u. s. w. bestimmt; sie werden hierzu auf Anordnung des Arztes berufen. Die Ausübung der innern Praxis, ist diesen Wundärzten unbedingt untersagt.

4. Die manchen Chirurgen bisher hier und da durch besondere Verfügungen zugestandene Befugniß zur Verrichtung leichter innerer Kuren hört auf, sobald sie ihren jetzigen Wohnort verändern, oder ein zur innern Praxis qualificirter Arzt oder Wundarzt sich daselbst oder in deren nächster Umgegend niederläßt.

Endlich wird noch bemerkt, daß

5. den Kreis-Chirurgen, in so fern sie wirklich Wundärzte erster Klasse sind, die innerliche Praxis an allen Orten unbedingt zustehet, da ihr Etablissementsort weniger von ihrer freien Wahl, als von ihrer amtlichen Stellung abhängt.

Die Königlichen Landräthlichen Officien, Magisträte und Kreis-Physiker haben auf die Befolgung dieser Bestimmungen zu achten, und Kontraventionen dagegen hier anzuzeigen.

A. J. IX. 4197. Oppeln, den 23. November 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

No. 130. treffend das die Stadt Oppeln ergangene neue Mahl- und

Mit höherer Genehmigung ist für die Stadt Oppeln ein neues Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ am 12. Oktober c. ergangen, von welchem Exemplare in dem Haupt-Steuer-Amte hierselbst zur Information der Einwohner sowohl, als aller der Personen aushängen, die in den Fall kommen, mahl- und schlacht-

Schlachtsteuer-Regulativ vom 12. Oktober c. schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in die Stadt Oppeln zu bringen, durch dieselbe zu führen oder auch aus Oppeln nach andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten zu versenden.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist das, was demselben zu wissen nöthig, aus erwähntem Regulativ extrahirt worden.

Die diesfälligen gedruckten Extrakte sind gegen Erlegung von Einem Silbergroschen Drei Pfennigen bei dem Haupt-Steuer-Amte Oppeln zu haben.

St. Abth. 8804. Oppeln, am 26. November 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

No. 131. Betreffend die Herabsetzung des Straf-Agios bei unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen

No. 131. Względem zmnieyszenia kary dla tych, ktorzy billetami skarbowemi podatki nie płacą.

In Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten Oktober c a. (Gesetzsammlung No. 20.) wird das steuerpflichtige Publikum hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nunmehr an Straf-Agio wegen unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen nur Ein Silbergroschen für den Thaler an die Königlichen Empfangs-Kassen gezahlt werden darf.

F. A. I. 1547. November c. a.
Oppeln, den 24. November 1827.
Königliche Regierung.

Na fundamencie gabinetowego rozkazu Królewskiego z 14 Pazdziernika r. b. obywatelom wszystkim opowiadamy; że na przyszłość wszycy ci ktorży billetami skarbowemi padatki płacic maią a nie mogą, za kazdy twardy Talar iuż nic więcey iak tylko ieden czeski agio płacic będą.

F. W. I. 1547. Nov. a. c.
Opole, d. 24. Listopada 1827.
Krolewska Regencya.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 132. Betreffend den Gerichts-Stand der Haus-Officianten und des Gesindes aller Eximirten.

Sämmtlichen Unter-Gerichten des hiesigen Departements, wird zufolge des §. 101. Tit. 2. der Prozeß-Ordnung, die Gerichtsbarkeit über die Haus-Officianten und das Gesinde aller Eximirten so weit es nicht schon durch den §. 28. des Anhanges zur Gerichts-Ordnung geschehen, hiermit dergestalt delegirt,

legirt, daß alle bis jetzt und bis Ende dieses Jahres nicht anhängigen Rechts-Angelegenheiten derselben, künftig, und zwar vom 1. Januar 1828 an, vor das Gericht des Wohnorts der Dienstherrschaft gehören.

Ratibor, den 20. November 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Joseph und Veronika Jupeschen Eheleute zu Wiensdorff, Neisser Kreises, haben in dem von ihnen errichteten wechselseitigen Testamente Einhundert Thaler zu einer Stiftung ausgesetzt, wovon die Zinsen alljährlich den beiden fleißigsten und sittsamsten die Schule zu Deutsch-Wette besuchenden Kindern, und zwar zur einen Hälfte einem Knaben, und zur andern Hälfte einem Mädchen, nach Maaßgabe des Bedürfnisses in baarem Gelde oder in Schulbedürfnissen oder Kleidungsstücken zugetheilet werden soll; welches wir als einen erfreulichen Beweis des fortwährend regen Sinnes einer gemeinnützlichen Wohlthätigkeit in dem hiesigen Regierungs-Bezirk hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

A. J. V.d 675. November c. a. Oppeln, den 18. November 1827.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Das Dominium zu Groß-Strehlitz hat die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung einer neuen Kolonie unter der Benennung Heine an der nördlichen Grenze des Dominialwaldes von uns erhalten.

A. J. IV.b 5681. November c. Oppeln, den 22. November 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Das Haupt-Zoll-Amt Soldau wird vom 1. Januar k. J. nach Neidenburg verlegt werden, welches ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 26. November 1827.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,

Für denselben, der Regierungs-Rath,

Lange.

Oekonomische Preis-Aufgabe.

Dem Direktorio des Oberschlesischen Landwirthschaftlichen Vereins am dem linken Oder-Ufer, sind Zwölf Dukaten Behufs einer Preis-Aufgabe, über die Frage zugestellt worden:

„Wie wäre der große Körnerverlust durch Ausfall in der Erndte, sowohl im Felde, als bei Einführung des Getreides bedeutend zu verringern?

Die geneigten Erörterer dieser wichtigen Frage werden ersucht, die diesfälligen Aufsätze an die Direktion des genannten Vereins nach Casimir bei Leobschütz zu addressiren, und in einem versiegelten Motto ihren Namen zu verzeichnen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der katholische Schullehrer Johann Czyba in Jastrzigowitz, ist als Schullehrer und Organist nach Kostellitz, Rosenberger Kreises, versetzt worden.

Per-

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission von Schlesien.

Es wurden ernannt:

I. im Collegio:

der bisherige Oekonomie-Kommissarius Wolff zum Assessor, in die Stelle des bisherigen Assessor, jetzigen Stadtrath Biller.

II. Zum Oekonomie-Komissarius:

der bisherige Oekonomie-Kommissions-Assistent Schulze II.

III. Zum Oekomie-Komissions-Gehülfen:

der Wirthschafts-Inspektor, Lieutenant Walther zu Trebnitz, für den Trebnitzer Kreis, in die Stelle des mit Tode abgegangenen Oekonomie-Kommissions-Gehülfen Friese.

IV. Zu Kreis-Justiz-Kommissarien:

1. der Stadtrichter Manger zu Waldenburg, für den Landeshuter Kreis.
2. Der vormalige Stadtrichter zu Lewin, Justitiarius Hoffmann zu Frankenstein, für die Kreise Frankenstein und Nimptsch, in die Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Kreis-Justiz-Kommissarius Hoffmann.
3. Der Stadtrichter Ullrich zu Tarnowitz, für den Beuthener Kreis.
4. Der Stadtrichter Saulich zu Lubliniß, für den Lublinißer Kreis.
5. Der Justitiarius Schindler zu Grottkau, für den Grottkauer Kreis.
6. Der Justiz-Rath von Eickstädt zu Ratibor, für den Ratiborer Kreis.

V. Zum Gemeinheits-Theilungs-Aktuarius:

der bisherige Protokollant Gruner zu Massel, für den Trebnitzer Kreis.

VI. Zum Feldmesser:

der Kondukteur Burchard zu Oppeln.

Ausgeschieden sind:

die Kondukteure Schirmer, von Strasburg und Oswald.

Gestorben sind:

1. Der Königliche Oekonomie-Kommissions-Rath und Ober-Kommissarius Klingberg.

Der

2. Der Oeconomie-Kommissarius Hoffrichter zu Neustadt.
3. Der Kondukteur Wihrheim zu Ratibor.

Versetzt ist:
der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Landshutter, von Neisse nach Liegnitz.

Breslau, den 10. November 1827.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts Nro. 49.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 49.

Oppeln, den 4ten Dezember 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Am 29. Oktober d. J. ist von dem 2ten Bataillon 23sten Infanterie-Regiments zu Neisse der unter dem Namen Johann Kusch eingestellt gewesene Muskelier Joseph Pasdzior desertirt.

Da an dessen Wiederhabhaftwerdung aus mehrern Gründen viel gelegen ist; so werden sämmtliche mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden hiermit aufgefordert, auf den im unten stehenden Signalement näher bezeichneten Pasdzior besonders invigiliren zu lassen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an das Königliche [illegible] Officium zu Groß-Strehlitz abzuliefern.

A. J. III.c 4075. Oppeln, den [illegible] November 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Joseph Pasdzior aus Himmelwitz, Groß-Strehlitzer Kreises, katholischer Religion, 25 Jahr alt und 5 Fuß 7½ Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, länglich spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist daran besonders kenntlich, daß er auf dem rechten Arm den Namen Alexander tattuirt hat.

Steckbriefs-Widerruf. Der mittelst Steckbrief vom 10. November c. a. verfolgte Dienstknecht des Bauers Kusy zu Poßnitz, Namens Ignatz Watzlaweck ist gefänglich eingebracht worden.

Leobschütz, den 28. November 1827.

Gerichts-Amt Poßnitz und Krug.

Bekanntmachung. Der zu Simmenau sub No. 2. ersten Antheils gelegene Kretscham wird

den 13. Februar 1828.

zu Simmenau öffentlich verkauft werden; wer im Stande ist 100 Rthlr. Kaution sogleich zu bezahlen, wird zum Erscheinen aufgefordert.

Reichthal, den 25. September 1827.

Das Gerichts-Amt Simmenau.

Bekanntmachung. Zwei sittlich erzogene Knaben, welche sich der Handlung zu widmen wünschen und mit den erforderlichen Schulkenntnissen versehen, der deutschen und polnischen Sprache kundig sind, können hierselbst unterkommen, und das Nähere bei der Amtsblatt-Redaktion erfahren.

Oppeln, den 1. Dezember 1827.

Bekanntmachung. Die Herzoglich Braunschweig-Oelsische Kammer zu Oels, macht hierdurch bekannt, daß die zur Herrschaft Guttentag, Lublinitzer Kreises gehörigen Eisenwerke, von Michaelis 1828 ab, anderweitig auf drei hintereinander folgende Jahre, im Wege der öffentlichen Bietung verpachtet werden sollen. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich den 10. Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr in den Zimmern der Herzoglichen Kammer zu Oels in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, sich über ihre Qualifikation und Kautionsfähigkeit genügend auszuweisen, ihre Gebote unter den aufgestellten Bedingungen abzugeben und den Zuschlag, nach eingegangener Höchst Herzoglicher Genehmigung zu gewärtigen.

Die

Die Verpachtungs-Bedingungen können übrigens zu jeder schicklichen Zeit, sowohl in der Herzoglichen Kammer-Kanzlei zu Oels, als bei dem Wirthschafts-Amte Guttentag eingesehen, und die Eisenwerke selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Oels, den 1. November 1827.

Herzoglich Braunschweig-Oelssche Kammer.

Bekanntmachung. Bei meinem Abgange von Paulau, beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich den an der Straße nach Ober-Schlesien, zwischen Brieg und Paulau gelegenen Gasthof (zum Weinberge genannt) übernommen habe.

Derselbe ist hinsichtlich seiner Lokalität bereits in einen bessern Zustand gesetzt, so daß ich im Stande bin, jedem mich beehrenden Reisenden, alle Bequemlichkeit, reinliche Betten und Zimmer zu gewähren, auch mit einem guten Billard zur Unterhaltung zu dienen.

Ich bitte demnach das geehrte Publikum ergebenst: mich auch in diesem Lokale mit eben dem Zutrauen wohlwollend zu beehren, dessen ich mich zehn Jahre in Paulau zu erfreuen das Glück hatte. Ich werde mich wie bisher bestreben, durch die möglichste Billigkeit in allen Forderungen, verbunden mit prompter Bedienung, dessen stets würdig zu erhalten.

Weinberg bei Brieg, den 1. November 1827.

Kleinert, Gastwirth.

Bekanntmachung. In Folge hoher Bestimmung sollen zwei alte unbrauchbare Montirungs-Equipage- und Kassen-Waagen, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 20. Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt. Es werden demnach Kauflustige ersucht, zu gedachter Zeit sich beim Landwehr-Zeughause einzufinden.

Cosel, den 15. November 1827.

Königliches 2tes Bataillon (Coselsches) 22sten Landwehr-Regiments.
Westphal.

Bekanntmachung, betreffend die Veräußerung eines Dominial-Wiese-Grundstücks von 4 Morgen 52 []Ruthen Flächen-Inhalt,

bei

bei Chronstau, Domainen-Amts Oppeln. Die vom Amts-Chirurgus Holder vormals benutzte Dienstwiese bei Chronstau, Domainen-Amt Oppeln, von 4 Morgen 52 []Ruthen Flächen-Inhalt, soll im Wege der öffentlichen Licitation meistbietend veräußert werden.

Der Termin zur Veräußerung ist auf den 17. Dezember d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt, und wird von dem Königlichen General-Pächter Ober-Amtmann Pauckert in dem Kanzlei-Lokale des Domainen-Amtes Oppeln abgehalten werden. Kaufliebhaber werden eingeladen, sich an gedachtem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben und hat der Meistbietende, wenn sein Gebot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Veräußerungs-Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch bei dem Königlichen Domainen-Amte Oppeln zu jeder schicklichen Zeit eingesehen, auch kann die zu veräußernde Realität beliebig in Augenschein genommen werden.

Oppeln, den 21. November 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung wegen Verlegung zweier Jahrmärkte zu Creutzburg. Die in dem Kalender für das Jahr 1828 zu Creutzburg auf den 3. Januar und 6. November 1828 angesetzten beiden Jahrmärkte sind auf den 7. Januar und 3. November k. J. und zwar der erstere auf den Montag nach heiligen drei Königen, der letztere auf den Montag nach Simon Judae verlegt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

A. J. IV.c 2740. November c. a. Oppeln, den 22. November 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Dem Auftrage der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln gemäß, sollen der Reparatur- und Erweiterungsbau, so wie die neue Bedachung der katholischen Kirche zu Tarnowitz, welche zusammen auf 10,881 Rthlr. 19 Sgr. 1 Pf. veranschlagt sind, im Wege der Licitation, an den Mindestfordernden verdungen werden.

Zu diesem Behuf haben wir Unterzeichnete einen Termin auf den 20. Dezember a. c. von früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr, auf dem magistratualischen Sessions-Zimmer zu Tarnowitz anberaumt.

Es werden demnach tüchtige und approbirte Mauer- und Zimmermeister, auch alle Personen, welche, ohne die Gewerbe erlernt zu haben, bereit und vermögend sind, den Bau durch bekannte tüchtige Werkmeister zu führen, hierdurch eingeladen, in dem Termine zu Tarnowitz zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Bemerkt wird, daß die Risse, Anschläge und Licitations-Bedingungen, zur Einsicht in der Landräthlichen Kanzellei zu Beuthen bereit liegen, und daß nur diejenigen Personen zur Licitation werden zugelassen werden, die sofort ein reines zur sofortigen Deposition stehendes Vermögen von 1100 Rthlr. in Staats-Papieren oder baarem Gelde nachweisen können.

Beuthen, den 22. November 1827.

Der Königliche Landrath, Gr. Henkel v. Donnersmark. — Der Königliche Departements Bau-Inspektor, Feller.

Bekanntmachung. Bei Ziehung der 5ten Klasse 56ster Lotterie trafen in meine Kollekte

1000 Rthlr. auf No. 54210. 57233. und 81117.

500 " " " 48185. und 200 Rthlr. auf No. 57208.

50 Rthlr. auf No. 39002. 4. 6. 15. 19. 42695. 48151. 53. 59. 73. 88. 95. 52204. 7. 15. 57202. 26. 27. 29. 38. 48. 81132. 39. 44. ~~74. 89.~~ 90. 94. und 83664.

40 Rthlr. auf No. 15595. 39009. 48152. 57. 62. 71. 72. 77. 78. 87. 93. 52254. 61. 54205. 6. 17. 22. 57205. 6. 7. 13. 14. 43. 81120. 21. 23. 28. 30. 37. 48. 49. 50. 58. 65. 69. 80. und 98. Mit Loosen zur Klassen- und Kleinen Lotterie empfiehlt sich ergebenst

Oppeln, den 1. Dezember 1827.

J. Bender, Königlicher Lotterie-Einnehmer.

Oeffentliche Vorladung. In der Gegend zwischen Pawlowitz und Staude, Plesser Kreises, sind in der Nacht zum 2. November c. 16 Kupferplatten auf 5 Schubkarren angehalten worden.

Da

Da die Einbringer dieser Gegenstände entsprungen und diese, so wie die Eigenthümer derselben unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, a dato innerhalb 4 Wochen und spätestens bis zum 21. Dezember c. sich in dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche an die in Beschlag genommenen Objekte darzuthun, und sich wegen der gesetzwidrigen Einbringung derselben und dadurch verübten Gefälle-Defraudation zu verantworten, im Fall des Ausbleibens aber haben dieselben zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des §. 180. Tit. 51. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sie mit ihren Ansprüchen für immer werden präkludirt, gegen sie in contumaciam resolvirt, und über die angehaltenen Gegenstände nach Vorschrift der Gesetze werde verfahren werden.

St. Abth. No. 8420. Oppeln, den 13. November 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirekten Steuern.

Aufforderung. Der bei dem ehemaligen 10ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestandene Premier-Lieutenant Emanuel von Larisch, wird als Erbe eines erloschenen eisernen Kreutzes 2ter Klasse hiermit aufgefordert, seinen Aufenthalt bis spätestens zum 1sten Januar 1828, dem unterzeichneten Bataillon anzuzeigen, widrigenfalls er bei dem Vererbungs-Vorschlage übergangen, und derselbe, für den auf ihn folgenden Erbberechtigten, eingereicht werden wird.

Oppeln, den 12. Oktober 1827.

Königliches 3tes Bataillon (Oppelnsches) 23sten Landwehr-Regiments.
v. Kwiatkowski.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers sollen die der minorennen Amande Schlesinger gehörigen Grundstücke:

1. das hieselbst am Markte belegene Gasthaus, genannt Stadthaus cum Attinentiis, welches incl. der Branntweinbrennerei-Utensilien auf 4673 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf., und
2. das Nebenhaus, die sogenannte alte Apotheke cum Attinentiis, welche auf 2088 Rthlr. 10 Sgr.

gericht-

gerichtlich taxirt worden, Schulden halber sub hasta veräußert werden, und wir haben Behufs dessen, Bietungs-Termine

auf den 17. August a. c.

auf den 17. Oktober a. c.

und auf den 18. Dezember a. c.

wovon der Letzte peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden daher hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit, entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarius vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Den Bietungslustigen dient hiedurch zur Nachricht, daß, wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst seine Zahlungsfähigkeit nachweisen und in Beziehung auf das Stadthaus eine Kaution von 500 Rthlr. und wegen des Nebenhauses eine Kaution von 200 Rthlr. baar in Courant erlegen muß.

Uebrigens kann die Taxe zu jeder Zeit in unserer Registratur nachgesehen werden.

Creutzburg, den 4. Juli 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. In Gemäßheit Antrages der Real-Gläubiger, soll die sub No. 151 zu Poppelau, Oppelnschen Kreises belegene, der Anna geschiedenen Pohl gebornen Titzmann zugehörige, zweigängige, mit Einschluß sämmtlicher Inventarien-Stücke und einer Ackerfläche von 15 Morgen 121 □Ruthen gerichtlich auf 1965 Rthlr. 3 Sgr. gewürdigte Wassermühle, in den hiezu auf

den 29. August,

den 31. October 1827

und peremtorie den 2. Januar 1828

anberaumten Terminen, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und wir laden besitz- und zahlungsfähige Erwerblustige hiermit ein, sich in denselben jederzeit früh um 9 Uhr im hiesigen Instruktions-Zimmer, persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien, zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden, und bemerken wir hiebei: daß auf die, nach Ablauf des letzten Termins, etwa einkommenden Offerten, nicht weiter reflektirt werden soll, sondern es hat vielmehr der Meistbietendbleibende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Zu-

Zugleich benachrichtigen wir aber das kauflustige Publikum: daß diese Mühle nicht so wie sie jetzt steht und liegt gebaut ist, sondern nur unter der ausdrücklichen Bedingung verkauft werden kann, daß das Mahlwerk umgebaut, und der Wasserstand laut der, dem ersten Eigenthümer Carl Marganus ertheilten Conzeßion bestimmt werde, wie das der, beim hiesigen Justiz-Amte zu inspizirenden Taxe beigefügte hohe Regierungs-Resolut vom 7ten Mai 1825 mit mehrerm besagt.

Kupp, den 14. Mai 1827.

Königliches Justiz-Amt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück L.

Oppeln, den 11ten Dezember 1827.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

No. 133. W
gen Verwaltu
der Chausseegel
Einnahmen du
die Provinzia
Steuer-Direkt
ren.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. v. M. zu bestimmen geruht, daß die Verwaltung der Einnahmen von den, aus Königlichen Kassen unterhaltenen Chausseen, mit dem 1. Januar k. J. zum Ressort des Finanz-Ministerii übergehen, daß dagegen Alles, was die Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen betrifft, auch ferner dem Ressort des Ministerii des Innern verbleiben soll.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung wird der Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau die Verwaltung der Chausseegeld-Einnahmen im Regierungs-Bezirk zu Oppeln übernehmen, für diesen Geschäftszweig ganz in Stelle der Regierung treten und die Verwaltung desselben den bestehenden Gesetzen und Anweisungen gemäß führen; und durch die ihm untergeordneten Haupt-Steuer- und Zoll-Aemter führen lassen. Die Chausseegeld-Einnehmer sind demselben untergeordnet, die für den Aufsichtsdienst angestellten Chaussee-bedienten aber, bleiben der Regierung subordinirt.

Berlin, den 19. November 1827.

Der Minister des Innern. gez. von Schuckmann.

Der Finanz-Minister. gez. von Motz.

Verordnungen der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Breslau.

o. 134. Betreffend die Bestimmungen zu Erhebungsrolle für die Jahre 1828 bis incl. 30. Vom 30. Oktober d. J.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des von Uns unterm 26. Mai 1818 vollzogenen Gesetzes an die Stelle der, durch Unsere Verordnung vom 19. November 1824 publicirten Erhebungs-Rolle und der nachherigen Deklaration derselben unterm heutigen Tage anderweit eine Erhebungs-Rolle der Abgaben, welche von eingehenden, ausgehenden und durchgeführten Waaren entrichtet werden sollen, vollzogen und der gegenwärtigen Verordnung beigefügt.

Wir setzen dabei noch Folgendes fest:

1. Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten gefertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.
2. Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanz-Ministerio Kontrolle angeordnet werden, unter welcher der Zucker von inländischen Siedereien zum Raffiniren gegen den geringern Steuersatz bezogen werden kann.
3. Da bei den Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 über den Waaren-Transport im Grenz-Bezirk, Bedenken erregt worden, so setzen wir zu deren Erledigung fest:

   daß zwar nach der Zoll-Ordnung §. 77. beim Eingang von Waaren die bezeichnete Zoll-Straße von der Grenze bis zum Grenz-Zoll-Amte durchaus nicht verlassen werden darf, Jeder auf dieser Straße ohne Aufenthalt sich nach dem Grenz-Zoll-Amte begeben, und dort anmelden muß; beim weiteren Transport der beim Grenz-Zoll-Amte angemeldeten Gegenstände es aber dem Waaren-Inhaber freigestellt bleibt, welchen Weg er nehmen will. Es muß derselbe jedoch allemal die erfolgte Anmeldung bei der Zollstelle durch eine Steuer-Quittung, einen Begleitschein, oder anderen Legitimations-Schein, worin die Transportfrist im Grenz-Bezirk und der Weg bemerkt wird, den Grenzbeamten bei ihren Nachfragen nachweisen können. Bei der Versendung von Gegenständen, welche nicht an sich von aller Kontrolle befreit sind, innerhalb des Grenzbezirks oder aus dem Binnenlande in den Grenz-Bezirk oder in das Ausland,

land, desgleichen aus dem Grenz-Bezirk in das Ausland, ist eine Bescheinigung wie sie [illegible] der Fälle §. §. 6., 11., 14., 16., 92. ꝛc. der Zoll-Ordnung vorgeschrieben worden, nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zollstraße von einem Grenz-Zoll-Amte zur Binnenlinie führend bezeichnet ist, und auf dieser Straße außer der Regel an der Binnenlinie kein Kontroll- oder Anmeldungs-Ort sich befinden sollte.

4. Der §. 108. der Zoll-Ordnung wird aufgehoben und dagegen Folgendes festgesetzt:

Die Beamten müssen bei der Zoll- und Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen achten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird.

Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle, beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schaden-Ersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, insofern Letztere von den Steuerschuldigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

Gegeben Berlin, den 30. Oktober 1827.

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kron-Prinz.

Freih. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum.
Gr. v. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Dankelmann. v. Motz.

 In

In den allgemeinen Bestimmungen zur Erhebungs-Rolle für die Jahre 1828 bis 1830 vom 30. Oktober (Abtheilung V.) ist zu 3. und zu b. a. b. und c. Folgendes angeordnet:

zu 3. Sind in einem und demselben Ballen Waaren zusammen gepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Netto-Gewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens entweder beim Grenz-Zoll-Amte, Behufs der speciellen Revision auspacken muß, oder von dem ganzen Gewichte des Ballens der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare die darin enthalten, zu erlegen ist.

zu b. a. Bei den Neben-Zoll-Aemtern erster Klasse (Zoll-Ordnung §. 11.) können fortan alle Gegenstände ein- oder ausgeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über 4 Rthlr. vom Zentner betragen. Bei höher belegten Gegenständen, findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung nicht über 50 Rthlr. betragen, oder örtliche Verhältnisse das Finanz-Ministerium bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

b. Bei den Neben-Zoll-Aemtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen, auch Waaren, wovon die Gefälle weniger als 6 Rthlr. vom Zentner betragen, und Vieh, können in der Regel bei diesen Aemtern nur eingeführt werden, wenn die von der ganzen Ladung oder dem Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht 10 Rthlr. übersteigen, auch von höher belegten Gegenständen nicht mehr als 10 Pfund auf einmal eingeführt werden.

c. Bei den Neben-Zoll-Aemtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur statt, bei solchen Neben-Zoll-Aemtern, die vom Finanz-Ministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen, oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

Bei den häufigen Verstößen welche gegen diese Vorschriften, namentlich gegen die zu 3. bisher vorgekommen sind, halte ich es für nöthig, in Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 15. v. M., wodurch die Allerhöchste Ver-

Verordnung vom 30. Oktober c. publicirt worden ist, dem Publiko die sorgfältigste Beachtung derselben in der Absicht hierdurch zu empfehlen, damit dasselbe sich vor den Nachtheilen hüten könne, welche aus der Nichtbefolgung jener Bestimmungen nothwendig hervorgehen müssen.

In Bezug auf die Bestimmung zu b. a. und b. bemerke ich aber noch besonders, daß alle Waaren-Transporte welche die Erhebungs-Befugnisse des betreffenden Neben-Zoll-Amts überschreiten, von diesem werden zurückgewiesen und die Gewerbetreibenden, zur Vermeidung unnöthigen Zeit- und Kostenaufwandes, daher wohlthun werden, sich mit den Erhebungs-Befugnissen der Neben-Zoll-Aemter genau bekannt zu machen.

No. 1050. November. Breslau, den 23. November 1827.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) v. Bigeleben.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ober-Schlesien.

No. 135. Wegen der zu den Justitiariats-Kontrakten zu adhibirenden Stempel.

Nachstehendes, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau erlassene Rescript, die Stempelpflichtigkeit der Justitiariats-Kontrakte betreffend, wird den sämmtlichen Justiz-Beamten mit dem Beifügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß zu einem jeden solchen Kontrakt, ohne Rücksicht auf den jährlichen Betrag des dem Justitiarius auszusetzenden Einkommens ein Stempel von 15 Sgr. erforderlich ist.

„Auf die, wegen Adhibirung des Stempels zu den Justitiariats-Kontrakten, in dem Berichte vom 6. d. M. gemachte Anfrage, wird dem Königlichen Ober-Landes-Gericht eröffnet: daß die Stempelpflichtigkeit jener Kontrakte keinen Zweifel leidet, da sie keine Befreiung von der Stempelsteuer im Gesetz vom 7. März 1822 bewilligt erhalten haben, und Vokationen, mit denen sie gleich zu achten, nach dem Stempel-Gesetz stempelpflichtig sind.

Die

Die Confirmation des Justitiariats-Kontrakts erfordert aber Stempel als eine, in einer Privatsache erfolgte, amtliche Ausfertigung einer öffentlichen Behörde, und durch den dazu erforderlichen Stempel wird der Kontrakts-Stempel nicht überflüssig gemacht.

Berlin, den 19. Oktober 1827.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Gr. v. Dankelmann.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu
Breslau.

Ratibor, den 23. November 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekanntmachung.

Zu Falkenau, Grottkauer- und zu Schmardt, Creutzburger Kreises, sind die Schaafpocken ausgebrochen, weshalb diese Orte für den Schaaf-Verkehr gesperrt worden sind.

IX. November 4225. Oppeln, den 30. November 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Da in Folge einer Veränderung der Garnison zu Cosel,

1. die 7te Regiments-Garnison-Kompagnie von Schweidnitz,
2. die 22ste Regiments-Garnison-Kompagnie von Neisse, und
3. die 9te Divisions-Garnison-Kompagnie von Groß-Glogau,

nach Cosel versetzt worden sind; so wird dies den, mit diesen Truppenthei-

len

len in Korrespondenz oder dienstlicher Verbindung stehenden Behörden oder Personen hiermit bekannt gemacht.

A. J. III.[a] November 194. Oppeln den 22. November 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Berichtigung eines Fehlers.

In der unterm 27. Oktober c. Amtsblatt Stück 45. pag. 223 und 224 erlassenen Bekanntmachung, die Chausseegeld-Erhebung auf der Crakauer-Gallizischen Chaussee betreffend, hat sich sub No. 4. ein Schreibfehler eingeschlichen, welcher hierdurch dahin berichtigt wird, daß bei der neuen Hebestelle zu Wilkowy das Chausseegeld nicht für 1½ Meile, sondern für 1¾ Meile auf dem Hinwege erhoben werden soll.

A. J. VIII.[b] Dezember 1314. Oppeln den 6. Dezember 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht und in Courant, für den Monat November 1827.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Stadt Beuthen	1	13	4	1	7	6	—	—	—	—	24	2	—	—	—	4	10	—
2.	" Cosel	1	10	9	1	6	4	—	24	9	—	20	10	—	15	—	2	15	—
3.	" Creutzburg	1	15	4	—	29	5	—	25	1	—	19	9	—	16	8	3	22	6
4.	" Falkenberg	1	12	—	1	9	—	—	25	3	—	19	9	—	15	—	2	15	—
5.	" Grottkau	1	15	6	1	11	—	—	26	—	—	25	—	—	18	—	2	20	—
6.	" Leobschütz	1	9	8	1	8	5	—	24	10	—	21	9	—	18	—	3	—	—
7.	" Lublinitz	1	15	6	1	4	10	1	—	10	—	21	4	—	13	6	4	15	—
8.	" Neisse	1	12	—	1	10	11	—	27	1	—	22	4	—	24	—	3	15	—
9	" Neustadt	1	12	11	1	10	3	—	26	9	—	21	6	—	19	3	2	26	6
10.	" Oppeln	1	12	2	1	8	7	—	28	3	—	21	2	—	14	—	2	25	9
11.	" Pleß	1	18	—	1	2	6	—	28	—	—	24	6	—	20	—	3	10	—
12.	" Ratibor	1	6	2	1	2	—	—	24	11	—	19	3	—	16	3	2	22	6
13.	" Rosenberg	1	18	5	1	1	2	—	27	9	—	20	5	—	15	1	3	4	7
14.	" Rybnick	1	23	6	1	3	—	—	16	6	—	16	3	—	13	—	3	3	—
15.	" Groß-Strehlitz	1	15	7	1	10	5	—	28	5	—	24	1	—	15	—	3	10	—
16.	Gleiwitz im Toster Kreise	1	8	9	1	2	3	—	24	7	—	20	3	—	13	10	3	29	—

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 50.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 50.

Oppeln, den 11ten Dezember 1827.

Polizeiliche Nachrichten.

Nachbenannte Personen sind während des 3ten Quartals d. J. über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

1. der Knecht Carl Strzelczick aus Dombensko, Petrikauer Kreises, welcher 30 Jahr alt, und 5 Fuß, 5 Zoll groß ist, sich zur katholischen Religion bekennt, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfene Unterlippe, braunen Bart, gute Zähne, ovales Kinn, breite Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe hat, von untersetzter Gestalt ist und pohlnisch spricht, und
2. der Tagelöhner Joseph Sczigiel aus Kierße bei Chrzanow, im Freistaate Crakau, welcher 57 Jahr alt, katholischer Religion und 5 Fuß 2 Zoll groß ist, braune Haare, halbbedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kulpige Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, fehlerhafte Zähne, gespaltenes Kinn, breite Gesichtsbildung, und gesunde Gesichtsfarbe hat, von starker Gestalt ist und pohlnisch spricht.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf die bezeichneten Personen, insofern sich selbige etwa wieder diesseits betreten lassen sollten, empfohlen.

A. J. VII c 4257. Oppeln, den 29. November 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Nach der hohen Ministerial Verfügung (Bekanntmachung im hiesigen Königlichen Amtsblatte vom 20sten April c.) soll nur diejenige Privat-Ausspielung von dem allgemeinen Verbote ausgenommen seyn, deren Ausführung in Folge früher ertheilter Konzession, damals bereits mit bedeutenden Kosten vorgeschritten war.

Daß die von mir eingeleitete Privat-Ausspielung meiner Besitzung zu Charlottenburg und des Allodial-Ritterguts Tußdorff hiernach eine erlaubte Ausnahme ist, und die Königliche Regierung zu Potsdam und das hiesige Königliche Polizei-Präsidium, von dem Königlichen Finanz-Ministerium, bereits hiervon benachrichtiget sind, mache ich den Interessenten meiner Privat-Ausspielung (welche resp. den 4. Februar, den 10. März und den 21. April k. J. gezogen wird) hiermit bekannt.

Berlin, den 10. Oktober 1827.

Wilhelm Graf von Hacke.

Bekanntmachung. Das Dominium Myslowitz beabsichtigt, die an dem Rosdziner Teiche belegene Brettschneide-Mühle zu kassiren, und auf dieser Stelle ein früher schon dort vorhanden gewesenes Frischfeuer anzulegen, dagegen aber die kassirte Brettmühle von Rosdzin nach Janow (zu Schloß Myslowitz gehörig) zu verlegen, und an dem dortigen, bisher als Wiese benutzten Teiche zu erbauen.

Dem §. 7. des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 gemäß, wird dies hierdurch bekannt gemacht, und diejenigen, welche durch die Verlegung der Brettmühle, und die Etablirung des Frischfeuers die Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hiermit aufgefordert, ihre gegründeten Widersprüche bis spätestens den 26. Januar a. f. bei mir anzuzeigen, widrigens nach Ablauf dieses Termins auf die noch eingehenden Widersprüche nicht mehr gerücksichtigt, und auf die Ertheilung der Konzession angetragen werden wird.

Beuthen, den 15. November 1827.

Der Königliche Landrath,
Gr. Henkel v. Donnersmark.

Bekanntmachung, betreffend die Veräußerung eines Dominial-Wiese-Grundstücks von 4 Morgen 52 []Ruthen Flächen-Inhalt, bei Chronstau, Domainen-Amts Oppeln. Die vom Amts-Chirurgus Holder vormals benutzte Dienstwiese bei Chronstau, Domainen-Amt Oppeln, von 4 Morgen 52 []Ruthen Flächen-Inhalt, soll im Wege der öffentlichen Licitation meistbietend veräußert werden.

Der

Der Termin zur Veräußerung ist auf den 17. Dezember d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt, und wird von dem Königlichen General-Pächter Ober-Amtmann Pauckert in dem Kanzlei-Lokale des Domainen-Amtes Oppeln abgehalten werden. Kaufliebhaber werden eingeladen, sich an gedachtem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben und hat der Meistbietende, wenn sein Gebot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Veräußerungs-Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Behörde, als auch bei dem Königlichen Domainen-Amte Oppeln zu jeder schicklichen Zeit eingesehen, auch kann die zu veräußernde Realität beliebig in Augenschein genommen werden.

Oppeln, den 21. November 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung. Zufolge hoher Verfügung soll der Neubau eines Salz-Magazin-Gebäudes, und zu gleichem Zweck, die Einrichtung des gegenwärtigen Bau-Utensilien-Magazins am Klodnitz-Kanal hieselbst, durch eine öffentliche Licitation dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu steht auf den 17. d. M. c. Vormittags um 10 Uhr ein Termin in meiner Dienstwohnung hieselbst an, zu welchem besonders kautionsfähige Werkmeister hiermit eingeladen werden zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Zeichnung, Anschläge und Bedingungen können bis dahin zu jeder schicklichen Zeit bei mir eingesehen werden.

Gleiwitz, den 5. Dezember 1827.

Der Königl. Klodnitz-Kanal- und Bau-Inspektor,
Feller.

Bekanntmachung. Zur öffentlichen Verpachtung der dem hiesigen städtischen Hospital ad St. Trinit. zugehörigen Wirthschafts-Gebäude, Aecker und Wiesen, vom 1. Juni a. f. anfangend, auf 6 nach einander folgende Jahre, haben wir Terminum

auf den 4. Januar 1828

in unserm rathhäuslichen Sessions-Zimmer früh um 10 Uhr anberaumt, wozu wir hiermit zahlungsfähige Pachtlustige einladen, und können die diesfälligen Bedingungen in unserer Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden.

Gleiwitz, den 26. November 1827.

Der Magistrat.

Aver-

Avertissement. Zum öffentlich nothwendigen Verkauf der sub No. 34. zu Frei-Kadlub gelegenen, dorfgerichtlich auf 567 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gewürdigten Matus Miosgaschen Freistelle, steht ein abermaliger peremtorischer Termin auf den 15. Januar 1828 des Morgens um 9 Uhr in loco Frei-Kadlub an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Tost, den 27. Oktober 1827.

Das Gerichts-Amt Frei-Kadlub.

Subhastation. Der zu Brune Creutzburgschen Kreises gelegene Kretscham, auf 600 Rthlr. dorfgerichtlich gewürdiget, wird in dem einzigen Termine

den 21. Februar 1828

Vormittags um 10 Uhr zu Brune öffentlich verkauft. Dieses macht Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt, daß 100 Rthlr. Kaution sogleich niedergelegt werden müssen.

Reichthal, den 26. November 1827.

Das Bruner Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. In der Nacht vom 18ten zum 19ten November d. J. sind aus der evangelischen Kirche zu Leobschütz mittelst Einbruches entwendet worden:

1. ein Altartuch von etwas verblichenen rothen Sammet-Manschester, worin die Jahrzahl 1821 mit einer silbernen Tresse angebracht war;
2. zwei größere und zwei kleinere Altar-Leuchter von Zinn, nach Art der Kirchen-Leuchter in mehreren Absätzen gearbeitet, mit dreieckigen Füßen und eisernen Spitzen, zum Aufstecken der Kerzen, 10 bis 12 Pfund schwer.

Alle und jede Behörden werden aufgefordert und resp. ersucht, die Verkäufer dieser entwendeten Sachen, oder des etwa zerschmolzenen Zinnes, sofort verhaften und zur Untersuchung ziehen zu lassen.

A. I. VII.d November 826. Oppeln, den 27. November 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LI.

Oppeln, den 18ten Dezember 1827.

Allgmeine Gesetzsammlung.

No. 22. enthält:

(No. 1107.) Ministerial-Erklärung vom 20. Oktober 1827, über die mit dem Fürstenthume Lippe-Detmold getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Landen, wider den Bücher-Nachdruck.

(No. 1108.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten November 1827, die Ermäßigung des Porto für geschriebene über 16 Loth schwere Gegenstände, bei deren Verbindung mit den Fahr- Kariol- und Bothenposten, so wie die Herabsetzung des Scheingeldes für gewöhnliche Pakete, betreffend.

(No. 1109.) Ministerial-Erklärung vom 5ten November 1827, über die mit dem Herzogthum Nassau getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten, wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

(No. 1110.) Ministerial-Erklärung vom 22sten November 1827, über die mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Landen, wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

(No. 1111.) Ministerial-Erklärung vom 27sten November 1827, über die mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten, wider den Bücher-Nachdruck.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 136. Betreffend die bürgerlichen Ehrenrechte der Scharfrichter-Gehülfen.

Des Königs Majestät haben in Bezug auf die bürgerlichen Ehrenrechte der Scharfrichter-Gehülfen, aus Veranlassung eines Special-Falles nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre zu erlassen geruht:

Ich habe auf die Anfrage der Stadtverordneten: ob dem Scharfrichter-Gehülfen N. N. bei dem Ankauf städtischer Grundstücke auch die in der Städte-Ordnung bestimmten bürgerlichen Ehrenrechte zu Theil werden können? in Erwägung der Statt findenden Verhältnisse entschieden: daß ihm diese Rechte nicht zu entziehen sind. Denn durch das Vorurtheil, das bisher auf dem Betriebe seines Gewerbes gehaftet hat, waren in noch frühern Zeiten auch verschiedene andere Gewerbe betroffen, bei denen es, nachdem es durch die Gesetzgebung gemißbilliget worden, nunmehr längst in Vergessenheit gerathen ist. Es ist kein Grund vorhanden, dieses Vorurtheil bei dem Gewerbe der Scharfrichter-Knechte fortdauern zu lassen und, wenn es von moralisch untadelhaften Personen ausgeübt wird, solche von dem Genuß der bürgerlichen Rechte auszuschließen. Ich habe deshalb bereits durch Meine Ordre vom 4ten Dezember 1819 festgesetzt, daß die Scharfrichter-Gehülfen zur Leistung ihrer Militair-Pflicht zugelassen werden sollen, und hierdurch ihre bürgerliche Ehre hergestellt, weil Niemand um seiner bürgerlichen Geschäfte willen, für unehrlich gehalten werden kann, wenn er der Ehre des Kriegsdienstes fähig erachtet ist. Es muß daher bei den Bescheiden der Regierung und des Ober-Präsidenten verbleiben.

Berlin, den 21. Oktober 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Stadtverordneten zu N. N.

In

In Gemäßheit Rescripts des Hohen Ministerii des Innern vom 28. v. M. wird diese Allerhöchste Kabinets-Ordre zur öffentlichen Kenntniß gebracht und es werden sämmtliche von uns ressortirende Behörden angewiesen, überall nach der darin ausgesprochenen Allerhöchsten Willensmeinung zu verfahren und sich unter keinem Vorwande eine Abweichung davon zu erlauben.

A. J. VII.ᵇ 5585. Oppeln, den 6. Dezember 1827.

Königliche Preußische Regierung.

No. 137. Wegen Ertheilung des Ehrenbürgerrechts.

Des Königs Majestät haben nach einer Mittheilung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien zu bestimmen geruht:

daß die §. §. 16. 26. und 32. der Städte-Ordnung auf das Ehren-Bürgerrecht bei dessen Ertheilung nicht bezogen werden sollen, und daß solches, als eine Ehrenbezeugung, die Theilnahme an den Lasten und Pflichten des gewöhnlichen Bürgerrechts von selbst ausschließe, weshalb denn auch in dem darüber auszufertigenden Diplom das Nöthige ausgedrückt werden könne.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. J. VIIᵇ 5849. Oppeln, den 5. Dezember 1827.

Königliche Preußische Regierung.

No. 138. Betreffend die Beitragsverpflichtung interimistisch angestellter Schullehrer zur evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Höhern Bestimmungen zufolge darf ein nur mit dem Zeugnisse No. II. oder III. der Anstellungsfähigkeit aus dem Seminario entlassener evangelischer Schulamts-Kandidat, vorerst nur auf drei Jahre auf einen Schulposten angestellet, und ihm nur nach Bestehung seiner nach Ablauf dieser Zeit in einem Seminario zu wiederholenden Prüfung die bestimmte Verleihung des bis dahin interimistisch verwalteten Schulpostens ertheilet werden. Dies wirkt zurück auf die aus dem Reglement der Evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt entspringende Verpflichtung zu Entrichtung des Antrittsgeldes und der Beiträge zur Wittwen-Kasse, indem die gedachten Schullehrer zwar in den vollen Genuß des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens gesetzt, jedoch nur interimistisch angestellt worden sind.

Es ist daher von den Königlichen Schlesischen Regierungen festgesetzt worden,

daß interimistisch angestellte und zur wiederholten Prüfung in einem Seminario verpflichtete Schullehrer, mit der Entrichtung des Antrittsgeldes so lange zu verschonen bleiben, bis sie das zweite Examen bestanden haben, daß selbige dagegen zur Zahlung des fortlaufenden jährlichen Beitrages zur Wittwen-Kasse sogleich zu verpflichten sind, da die Verbindlichkeit zu ihrer Entrichtung aus der Berechtigung, zum Genusse der Stellen-Einkünfte hervorgeht.

A. J. XI. No. 979. Dezember. Oppeln, den 10. Dezember 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

No. 139. Betreffend den Ausbruch der Rindviehpest zu Myslowitz, Althammer, Lublinitz und Banckau.

Zu Myslowitz im Beuthener Kreise, zu Althammer im Plesser Kreise, in der Stadt Lublinitz, wie auch zu Banckau im Creutzburger Kreise, ist die Löserdürre oder Rindviehpest ausgebrochen. In Gemäßheit des Viehseuchenpatents vom 2ten April 1803 muß die Passage über die Straßen und Wege, welche durch diese Orte und deren Feldmarken führen, gesperrt bleiben, und dürfen diejenigen Menschen, welche daselbst beim Rindvieh beschäftigt sind, nicht nach andern Orten oder Feldmarken kommen; die übrigen sind zwar diesem Verbote nicht unterworfen, müssen aber durch ein Zeugniß des bestellten Aufsehers sich ausweisen, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

Bei jedem dieser Orte müssen in einem Bezirk von drei Meilen im Umkreise

No. 139. Obwieszenie względem morowego powietrza, ktore przy bydlęcia rogatym w Mysłowicach w Starey kuzni (Althammer) w Lublinca i w Bankowie się pokazało.

Morowe powietrze u bydlęcia rogatego, rozszerzyło się w Mysłowicach Bytomskiego Cyrckułu, w Starey kuzni albo w Althammer Pszczynskiego Cyrkułu, w miescie Lublincu i w Bankowie Kluszburskiego Cyrkułu. Na fundamencie patentu Królewskiego w tey okoliczności danego z 2. Kwietnia r. 1803 wszelki przeiazd i przechod przez te miesca i pola zarazone zakazany iest. Osoby z tych miesc albo pól, które z takim bydlęciem zarazonym do czynienia maią przez cały czas choroby winszey wsi albo w inszym miescie pokazac się nie smią. Przypuszczone winsze wsie z takich mieść zarzonych będą tylko osoby opatrzone z zaswiadczeniem ze z bydlęciem, rogatym nic nie maią do czynienia.

W kazdym z tych zarazonych miesc wszelki handel bydlęcy i

alle

alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Es darf auch in diesen Bezirken kein Stück Vieh geschlachtet werden, bevor nicht die Orts-Polizei-Behörde ein Attest über den Bedarf ausgestellt, und ein Sachkundiger das Stück für gesund erklärt hat.

In einem gleichen Umkreise von drei Meilen sind alle Hunde anzulegen.

Uebrigens wird jedermann, den es angeht auf das Viehseuchenpatent, (von neuem abgedruckt im 42sten Stück des Breslauer Amtsblattes vom Jahr 1813) hiermit verwiesen, und auf das Verbot der Verheimlichung des erkrankten Viehes besonders aufmerksam gemacht. Vorzüglich haben die betreffenden Königlichen Landräthlichen Officien, Magistrate und Orts-Polizei-Behörden sich nach diesen gesetzlichen Bestimmungen genau zu richten.

Oppeln, den 15. Dezember 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

wszystkie targi w okolocy trzech mil zakazane są. Także od rzeźnika żadne bydle na mięso zabyte być nie może nim zwierzeność miejscowa na to nie pozwala i lekarz nie zaświadczy że sztuka ta zupełnie iest zdrowa. Wokolicy trzech mil takze psy wszystkie przywiązane przez cały czas choroby zostac muszą. Przytem oznaymuiemy ze wszyscy ktorych to interessuie, patent wyzey wspomniony na nowo wydrukowany znaleść mogą w Dzienniku Wrocławskin z roku 1813. kara nie odmienna frafi tych, ktorzy by z kryc pomysleli bydlęcia takiego iuż zarazonego.

Napominami officia Landratowskie Magistraty à Władze policyine wieyskie, aby się podług tego rządzieły rozkazu.

Opole, d. 15. Grudniu 1827.

Krolewska Regencya.
Wydział spraw wewratrznych.

Verordnungen der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Breslau.

No. 140. Betreffend die Veränderungen bei den Grenz-Zoll-Aemtern.

Dem Publiko mache ich hierdurch bekannt, daß mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern,

I. im Haupt-Amts-Bezirke von Mittelwalde:
das Neben Zoll-Amt IIter Klasse zu Tunschendorff,

II. im Haupt-Amts-Bezirke von Schweidnitz:
die Neben Zoll-Aemter IIter Klasse zu Ober-Giersdorff und Friedland,

III. im

III. im Haupt-Amts-Bezirke von Liebau:
das Neben-Zoll-Amt IIter Klasse zu Schreiberau,

IV. im Haupt-Amts-Bezirke von Reichenbach:
das Neben-Zoll-Amt IIter Klasse zu Schwerdta, und

V. im Haupt-Amts-Bezirke von Hoyerswerda:
die Neben-Zoll-Aemter IIter Klasse zu Tauban, Lieska, Wartha und Bernsdorff,

vom 1sten Januar 1828 ab, zu Neben-Zoll-Aemtern Ister Klasse mit den für diese durch die Erhebungs-Rolle vom 30sten October c. bestimmten Erhebungs-Befugnissen erhoben worden sind.

Dagegen werden:

I. im Haupt-Amts-Bezirk von Mittelwalde:
die Neben-Zoll-Aemter IIter Klasse zu Wünschelburg und Königswalde;

II. im Haupt-Amts-Bezirke von Reichenbach:
das Neben-Zoll-Amt IIter Klasse zu Deutsch-Paulsdorff aufgehoben, und wird

III. das Unter-Steuer-Amt zu Wünschelburg, vom 1sten Januar 1828 ab, nach Tunschendorff verlegt werden.

1837. 1514. Dezember. Breslau, den 10. Dezember 1827.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) v. Bigeleben.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ober-Schlesien.

...o. 141. Be-
...end den Bei-
... der Justiz-
...ficianten zur
...llgemeinen
...twen-Kasse.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 26sten Oktober c. anzuordnen befunden, daß:

1. zu ermitteln, welche Beamten ihre Ehefrauen in die Wittwen-Kasse nicht eingekauft haben, mit Ausnahme der Boten, Gerichtsdiener und Exekutoren, auf welche dabei nicht Rücksicht zu nehmen.
2. Diejenigen, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten Juli 1816 und 3ten September 1817 hätten beitreten müssen, und dieser Verpflichtung aus irgend einem Grunde nicht nachgekommen sind, dazu angehalten werden sollen.

3. Die-

3. Diejenigen, welche sich früher verheirathet haben oder sonst befreit geblieben, wenn der Beitritt nach ihrem Alter oder Gesundheitszustand möglich ist, dazu aufgefordert werden sollen, unter der Bekanntmachung, daß sie es sich sonst selbst beizumessen haben, wenn ihren Wittwen keine Pension werde zu Theil werden, und ihre Erklärung zu vernehmen sey.

Dieser Ermittelung haben sich die sämmtlichen Unter-Gerichte sofort zu unterziehen, über das Resultat binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten und demselben ein Verzeichniß derjenigen Beamten deren Ehefrauen nicht eingekauft sind, unter folgenden Rubriken:

Name und Dienstalter des Beamten,
Gehalt,
Tag der Verheirathung,
Namen der Frau,
Lebensalter,
Gründe warum der Beitritt zur Wittwen-Kasse verweigert wird, oder nicht möglich ist:

beizufügen.

Diejenigen Gerichte, bei welchen keine hierdurch betheiligte Beamten angestellt sind, haben davon bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe, negative Anzeige zu machen.

Ratibor, den 7. Dezember 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

No. 142. V... gen Vereinigu... des Gerichts... Amts der ritte... mäßigen Schol... sei Hermsdo... mit dem Köni... Land- und Sta... Gericht zu Ot... machau.

Die Vereinigung des Gerichts-Amtes der rittermäßigen Scholtisei Hermsdorff, Neisser Ober-Kreises, mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Ottmachau, wird dem Publiko, insbesondere aber den hierbei interessirten Gerichts-Einsassen, hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 20. November 1827.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Dem bereits concessionirten Schauspiel-Direktor Franz Bonnot ist eine Concession auf fernerweite drei Jahre, und zwar bis zum 16. Dezember 1830, im Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung ertheilt, welches hiermit zur Kenntniß der Polizei Behörden gebracht wird.

Plen. A. J. VII.^{b} 5930. Dezember. Oppeln, den 4. Dezember 1827.

Königlich Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

In den Dorfschaften Kosczylow und Dzieczkowitz, Plesser Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

A. J. IX.^{c} November 4186. Oppeln, den 28. November 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Belobung.

Bei dem am 28. v. M. in der Stadt Pitschen und namentlich in deren pohlnischen Vorstadt gewesenen Brande hat sich der Bürger Ludwig Fokius durch besondere Thätigkeit ausgezeichnet und dadurch die Entzündung der benachbarten Gebäude verhindert.

Wir nehmen gern Veranlassung, dem ꝛc. Fokius dieserhalb unsere besondere Zufriedenheit hiermit öffentlich zu erkennen zu geben.

A. J. VII.^{b} November 5927. Oppeln, den 3. Dezember 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Erzpriester und Stadtpfarrer Stehr in Putschkau, ist auf seinen Antrag, wegen seiner geschwächten Gesundheit, von dem Amte eines Schul-

In-

Inspektors in dem Neisser Kreise, welches derselbe durch 25 Jahre mit vielem Eifer und großer Liebe verwaltet hat, entbunden, und die Inspektion über die von ihm bisher beaufsichtigten Schulen, dem Stadtpfarrer von Plotho in Neisse übertragen worden.

Der bisherige interimistische Schullehrer Urban Kania zu Uschütz, Rosenberger Kreises, zum wirklichen Schullehrer daselbst.

Zu unbesoldeten Rathmännern in der Stadt Loslau, Rybnicker Kreises, sind auf 6 hintereinander folgende Jahre ernannt:

Der Bürger und Destillateur auch vormalige Kämmerer Joseph Berger, und

Der Bürger und Tischlermeister Benedict Budzky.

Der Pfarrer Völkel in Ziegenhals, ist an die Stelle des bisherigen Erzpriesters und Schul-Inspektors Pfarrer Hirschberger in Deuschwette, zum Erzpriester und Schul-Inspektor im zweiten Antheile des Neisser Kreises, befördert worden.

Personal-Veränderungen bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Befördert:

1. Der Königliche Oberlandesgerichts-Rath von Frankenberg-Ludwigsdorff, zum Vice-Präsidenten des Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts, in die Stelle des auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzten Oberlandesgerichts-Präsidenten Scheller.
2. Der Oberlandesgerichts-Assessor Born zu Breslau, zum Rath beim Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichte.
3. Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Schollenstern, zum Assessor bei demselben Ober-Landes-Gericht.

 4. Die

4. Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Pistorius, Barschdorff, Schlosser, Hirsch, von Kalbacher, Wessingk und Worbs, zu Referendarien.
5. Die Rechts-Kandidaten Wollmann, Walter, Fröhlich, Scotti, Schur und Ullrich, zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren.

Versetzt:

1. Der Oberlandesgerichts-Rath Kuhn zu Ratibor an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Groß-Glogau.
2. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Worbs eben dahin.

Verzeichniß
von den vorgefallenen Patrimonial-Jurisdiktions-Veränderungen.

No.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Jarczombkowitz.	Pleß.	Hofrath Schörner.	Justitiarius von Wrochem zu Pleß.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 51.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 51.

Oppeln, den 18ten Dezember 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Am 14ten v. M. sind aus dem Inquisitions-Gefängniß zu Kalisch im Königreich Polen, die im nachstehenden Signalement näher bezeichneten vier Verbrecher entwichen.

Auf Requisition der Woywodschafts-Kommission zu Kalisch, werden sämmtliche Behörden hierdurch angewiesen: auf die gefährlichen Menschen zu invigiliren, wo sie sich betreffen lassen, sie sofort anzuhalten und davon anher Anzeige zu machen.

A. J. VII.b 5986. Oppeln, den 6. Dezember 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement der am 14. November d. J. aus dem Inquisitions-Gefängniß zu Kalisch entwichenen vier Arrestanten.

1. Paul Zarnecki, gebürtig aus Nowawies (Neudorf) des Sieradzer Kreises, ist 36 Jahr alt, hat ein rundes Gesicht, blaue Augen, dunkle Haare, seine Nase ist nicht groß, so wie er auch klein von Gestalt ist. Zuletzt ist er eines Diebstahls in dem Dorfe Wielowies (Großdorf) desselben Kreises verdächtig geworden.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet, in einen wollenen weißen und dergleichen hellblauen Rock, seine Hose, Weste und Stiefeln waren alt. Auf dem Kopfe hatte er eine alte Fuchsmütze. Er leidet Schmerzen an der Nase und war auf 6 Jahr kondemnirt.

2. Franz Wilzocki. Er ist gebürtig aus dem Dorfe Woykow in dem Kalischer Kreise, ist 21 Jahr alt, hat ein rundes Gesicht, eine mittle Nase, dunkle Haare, dunkle Augen und ist nicht groß. Sein letzter Aufenthalt war Olobock im Posenschen.

Zur Zeit seiner Flucht war er bekleidet mit einem Ueberrock von hellblauem Tuche, mit einer gleichfarbigen Weste, Hemde und Unterhosen von Leinwand, Mütze und Stiefeln waren neu. Sein Verbrechen ist Diebstahl; er ist den 11. September d. J. erst in das Haus gebracht worden.

3. Johann Chuttanski, ist geboren in dem Städtchen Wrzesnia im Großherzogthum Posen, 28 Jahr alt, hat ein kleines rundes Gesicht, blaue Augen, dunkle Haare, eine mäßig große Nase und ist nicht groß. Sein Verbrechen ist Diebstahl.

Sein letzter Aufenthalt war das Dorf Wrony im Posenschen. Als er entwich hatte er Folgendes an: einen kurzen Rock von grauem Tuche, Wolodzka genannt, Sommerhosen und eine bunte Weste. Seine Stiefeln, sein Hemde und seine Mütze waren alt.

4. Paul Jzwedeck, ist in dem Dorfe Kokutow im Großherzogthum Posen geboren, 25 Jahr alt, hat ein plattes Gesicht, eine breite Nase, blaue Augen, blonde Haare, ist nicht groß und des Diebstahls beschuldigt.

Sein letzter Aufenthaltsort war Jaroschow in dem Koniner Kreise. Als er entlief, war er bekleidet mit einer weißen Tuchjacke, mit einem Spenzer und mit grautuchnen Reithosen mit Knöpfen an der Seite. Er war zu dreijährigen Arreste kondemnirt.

Bekanntmachung. Die im sogenannten Krottfelde zu Katscher gelegene, dem Bürger Joseph Riemer gehörige ¼ Hube Acker nebst Zubehör und einer am Stadtgraben gelegenen Scheuer, welche Realitäten zusammen auf 1419 Rthl. 5 sgr. gerichtlich geschätzt worden, wird im Wege der Exekution öffentlich an den Meistbietenden den 8. Januar 1828 Vormittags um 10 Uhr in dem stadtgerichtlichen Geschäfts-Zimmer zu Katscher verkauft werden, zu welchen Termine besitz- und zahlungsfähige kauflustige Personen eingeladen werden.

Bauerwitz, den 26. Oktober 1827.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Bekannt-

Bekanntmachung. Nach der hohen Ministerial-Verfügung (Bekanntmachung im hiesigen Königlichen Amtsblatte vom 20sten April c) soll nur diejenige Privat-Ausspielung von dem allgemeinen Verbote ausgenommen seyn, deren Ausführung in Folge früher ertheilter Konzession, damals bereits mit bedeutenden Kosten vorgeschritten war.

Daß die von mir eingeleitete Privat-Ausspielung meiner Besitzung zu Charlotterburg und des Allodial-Ritterguts Tußdorff hiernach eine erlaubte Ausnahme ist, und die Königliche Regierung zu Potsdam und das hiesige Königliche Polizei-Präsidium, von dem Königlichen Finanz-Ministerium, bereits hiervon benachrichtiget sind, mache ich den Interessenten meiner Privat-Ausspielung (welche resp. den 4. Februar, den 10. März und den 21. April k. J. gezogen wird) hiermit bekannt.

Berlin, den 10. Oktober 1827.

Wilhelm Graf von Hacke.

Bekanntmachung. Auf den Antrag des Dominii Lublinitz soll wegen mehrjährigen rückständigen Grundzinsen, die zu Koschmieder sub No 9. gelegene eingängige, dem Johann Gabor zugehörige, mit Inbegriff der Aecker und Wiesenstücke auf 3788 Rthlr. gewürdigte Mehl-Wassermühle in den

am 13. November 1827,
„ 15. Januar 1828,
„ 15. März 1828,

anstehenden Terminen, von denen die erstern beide allhier der letztere aber als peremtorisch, im Orte Koschmieder abgehalten werden, an den Meist- und Bestbietenden gegen sofortige Erlegung der Hälfte der Kaufsumme, verkauft werden.

Der Zuschlag erfolgt nach Einholung der Genehmigung von Seiten der Interessenten und kann die Taxe während der Amtsstunden bei uns eingesehen werden und befindet sich auch bei den affigirten Subhastations-Patenten.

Lublinitz, den 6. September 1827.

Gerichts-Amt der Herrschaft Lublinitz.

Bekanntmachung. Unterzeichneter ist gesonnen, seine bei dem Dorfe Brzezetz, Cosler Kreises belegene oberschlächtige zweigängige Wassermühle, nebst einem dazu gehörigen mit Fischen besetzten Teich, so wie Acker und Wiesen-Grund,

aus freier Hand zu verkaufen, und werde dann noch über das Nähere auf Verlangen Auskunft geben.

Jakobswalde bei Cosel, den [illegible] Dezember 1827.

Schön, Kupfer-Faktor.

Bekanntmachung. Der Termin wegen öffentlicher Verdingung des Neubaues eines Salz-Magazin-Gebäudes ꝛc. in der Stadt Gleiwitz, wird nicht den 17. sondern

den 27. d. M.

Vormittags um 10 Uhr in der Dienstwohnung des Königlichen Klodnitz-Kanal- und Bau-Inspektor Feller zu Gleiwitz abgehalten werden.

Oppeln, den 11. Dezember 1827.

Die Amtsblatts-Redaktion.

Avertissement. Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf der nach den Augustin und Josepha Bickschen Eheleuten verbliebenen, auf 276 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzten Freigärtnerstelle, No. 15. des Hypothekenbuchs zu Garow bei Laband, Behufs der Erbtheilung und zur Anmeldung unbekannter Nachlaßforderungen, ein peremtorischer Termin auf den 15. Februar 1828 Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Kanzlei zu Laband ansteht; und werden die Nachlaß-Gläubiger, in Hinsicht der auf ihr Ausbleiben gesetzten Warnung, auf unsere heutige Bekanntmachung im Intelligenz-Blatte verwiesen.

Gleiwitz, den 5. Dezember 1827.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Laband.
Glatzel, Justitiarius.

Avertissement. In dem Königlichen Amts-Forst Chrzelitz insbesondere dem Ober-Glogauer Servitut-Walde, 56 Schritte von der großen Landstraße die von Oppeln nach Neustadt führt, 1½ Meile von dem Amt Chrzelitz, ist am 20. Oktober a. c. ein Mann der sich an einem Baum erhängt, gefunden, dessen Leichnam circa 8 Zoll groß, nach den Falten seines Gesichts mehrere 60 Jahr alt und mit einem zerrissenen beschmuzten leinenen Hemde, ein Paar dergleichen Beinkleider, einem alten zerrissenen stahlgrünen melirten tuchenen Ueberrock, ein Paar zerrissenen Schu-

Schuhen und einer blaumanschesternen mit grauen Baranken versehenen alten Mütze, befunden worden, und soll derselbe ein herum vagirender Tabackspfeifenmacher seyn.

Dessen Auffindung wird demnach in hoher gesetzlicher Vorschrift öffentlich bekannt gemacht.

Proskau, den 6. Dezember 1827.

Königlich Preußisches Chrzelitzer Domainen Justiz-Amt.

Anzeige für Maschinen-Baumeister. Unterzeichneter beabsichtigt ein Laufrad für Ochsen bauen zu lassen, mittelst welchen verschiedene Maschinen, welche gegenwärtig durch Menschenhände getrieben werden, in Bewegung gesetzt werden sollen. Sachverständige, welche den Bau desselben übernehmen wollen, können sich möglichst bald bei mir melden, um die Maschinen und Lokalitäten in Augenschein zu nehmen, und das Nähere zu erfahren; worauf demjenigen, welcher die beste Zeichnung von der ganzen Maschienerie liefern, und die billigsten Bedingungen machen wird, der Bau derselben überlassen werden wird.

Rheinschdorf bei Cosel, den 8. Dezember 1827.

Wünsche, Freiguts-Besitzer.

Guts-Verpachtung. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das zwei Meilen von Ratibor und eine Meile von Rybnick belegene Herzoglich Ratiborer Gut

Gaschowitz

nebst Branntweinbrennerei von Johanni 1828 ab, auf neun hintereinander folgende Jahre verpachtet werden soll.

Hierzu ist ein Termin auf Donnerstag

den 24. Januar 1828

Vormittags um 9 Uhr in der Kanzlei der unterzeichneten Kammer anberaumt. Qualificirte mit den erforderlichen Mitteln versehene Landwirthe werden daher eingeladen, sich in diesem Termine vor dem Herzoglichen Kammer-Rath Aschersleben einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, deren Annahme jedoch von Niederlegung einer angemessenen Kaution abhängig ist.

Die Pacht-Bedingungen können während der Amts-Stunden in der Kammer-Kanzlei eingesehen, Information eingezogen, und das Gut selbst nach geschehener Meldung in Augenschein genommen werden.

Nach-

Nachrichtlich wird bemerkt, daß dieses Gut

a.	1 Morgen	82	□ Ruthen	Obstgarten,
b.	531	150		Ackerland,
c.	88	159		Wiesen,
d.	37	148		Hutung,
e.	71	86		Teiche

enthält, daß gegenwärtig über 500 Schaafe und 10 Stück Kühe gehalten werden, und daß der Krug-Verlag auf zwei Kretschams und auf der an einem ziemlich belebten Kommunikations-Wege belegenen Branntweinbrennerei ruht.

An Handdiensten sind überhaupt 3550 vorhanden, die noch geleistet werden, den 1275 Spanndienste werden jedoch spätestens bis Ende des Jahres 1828 abgelößt.

Für den Pächter befindet sich übrigens ein freundliches geräumiges massives Wohnhaus.

Schloß Ratibor, den 10. Dezember 1827.

Herzoglich Ratiborsche Kammer.

Oeffentliche Vorladung. Nachdem über den Nachlaß des ab intestato zu Grunau verstorbenen General-Pächters der Oberhospital-Güter Grunau, Roßhof und Senkwitz, Ober-Amtmann Anton Härtel, dem Antrage der Erben desselben zufolge unterm heutigen Tage der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche der Gläubiger ein Liquidations-Termin auf den 27. März 1828 früh um 8 Uhr in der Kanzlei des unterzeichneten Justitiarius (Breslauer Straße No. 262.) hieselbst angesetzt worden ist, so werden sämmtliche Gläubiger des Ober-Amtmann Härtel aufgerufen: sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem anberaumten Termine schriftlich oder persönlich, und im Fall der Verhinderung, durch einen gesetzlich zulässigen, mit genügender Information und vorschriftsmäßiger Vollmacht versehenen Stellvertreter, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissarien, wozu ihnen bei ermangelnder Bekanntschaft der Herr Justiz Kommissarius Kosch, Cirves und Hofrichter-Amts-Rath Engelmann vorgeschlagen werden, zur bestimmten Stunde und am bezeichneten Orte einzufinden, ihre Forderung mit Angabe oder Beibringung der nöthigen Beweismittel zu liquidiren, und die Verhandlung zu gewärtigen.

Die ausbleibenden Creditoren haben dagegen zu erwarten, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen, nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen, und daß die Präklusion der in die-

sem

sem Termine nicht erscheinenden Gläubiger unmittelbar nach Abhaltung des Liquidations-Termins, in Folge des Gesetzes vom 16. Mai 1825 durch ein Erkenntniß erfolgen wird.

Neisse, den 2. Dezember 1827.

Das Fürstbischöfliche Oberhospital-Güter-Gericht.
Hoffrichter.

Bekanntmachung. Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht: daß das im Toster Kreise belegene von der Oberschlesischen Landschaft auf 11561 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Gut Koslow, Mokrauerschen Antheils, öffentlich verkauft werden soll, und die Bietungs-Termine

auf den 1. September 1827,
auf den 1. December desselben Jahres
und auf den 8. März 1828,

auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Scheller angesetzt worden sind.

Ratibor, den 19. April 1827.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ober-Schlesien.

Subhastation. Das zu Ober-Rosen Creutzburgschen Kreises gelegene Dudecksche Frei-Bauergut, wird in dem einzigen Termine

den 26. Februar 1828

Vormittags um 10 Uhr, auf dem Schlosse zu Ober-Rosen verkauft werden, welches Kauflustigen, die 100 Rthlr. Kaution sofort erlegen können, bekannt macht

Reichthal, den 25. November 1827.

Das Gerichts-Amt Ober-Rosen.

Subhastation. Die zu Brune Creutzburgschen Kreises gelegene Christian Woitzicksche Kollonie-Stelle, auf 400 Rthlr. gewürdiget, wird in Termino

den 20. Februar 1828

Vormittags um 10 Uhr zu Brune öffentlich verkauft werden. Diejenigen, welche im

Stande

Stande sind, 100 Rthlr. sofort als Kaution niederzulegen, werden zum Erscheinen aufgefordert.

Reichthal, den 26. November 1827.

Das Bruner Gerichts-Amt.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das dem Züchnermeister Michael Rimschowsky gehörige in der deutschen Vorstadt sub No. 193. belegene Haus nebst Garten, welches auf 355 Rthlr. gerichtlich taxirt worden ist, subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen peremtorischen Licitations-Termin

auf den 12. Februar 1828

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichts-Stube hieselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hiedurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und demnächst den Zuschlag gewärtigen, und wird bemerkt, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvörderst eine baare Kaution von 60 Rthlr. erlegen und seine Zahlungsfähigkeit nachweisen muß.

Creutzburg, den 9. November 1827.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. In Gemäßheit Antrages der Real-Gläubiger, soll die sub No. 151 zu Popelau, Oppelnschen Kreises belegene, der Anna geschiedenen Pohl gebornen Titzmann zugehörige, zweigängige, mit Einschluß sämmtlicher Inventarien-Stücke und einer Ackerfläche von 15 Morgen 121 □Ruthen gerichtlich auf 1965 Rthlr. 3 Sgr. gewürdigte Wassermühle, in den hiezu auf

den 29. August,

den 31. October 1827

und peremtorie den 2. Januar 1828

anberaumten Terminen, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und wir laden besitz- und zahlungsfähige Erwerblustige hiermit ein, sich in denselben jederzeit früh um 9 Uhr im hiesigen Instruktions-Zimmer, persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien, zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden, und bemerken wir hiebei, daß auf die, nach Ablauf des letzten Termins, etwa einkommenden Offerten, nicht weiter reflektirt werden soll, sondern es hat vielmehr der Meistbietendbleibende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Ju-

Zugleich benachrichtigen wir aber das kauflustige Publikum, daß diese Mühle nicht so wie sie jetzt steht und liegt und gebaut ist, sondern nur unter der ausdrücklichen Bedingung verkauft werden kann, daß das Mahlwerk umgebaut, und der Wasserstand laut der, dem ersten Eigenthümer Carl Marganus ertheilten Conzession bestimmt werde, wie das der, beim hiesigen Justiz-Amte zu inspizirenden Taxe beigefügte hohe Regierungs-Resolut vom 4ten Mai 1825 mit mehrerm besagt.

Kupp, den 14. Mai 1827.

Königliches Justiz-Amt.

Subhastations-Patent. Es sollen die zu Pawlowitz Pleßner Kreises belegenen, dem Johann Dziendziel und Marziek Sczyrba zugehörigen robotpflichtigen Acker-Bauerstellen, welche gerichtlich auf 379 und resp. 201 Rthlr. abgeschätzt worden sind, in Terminis

den 24. Januar,
den 15. Februar, und
den 13. März 1828,

von denen der letztere peremtorische in dem herrschaftlichen Schlosse zu Pawlowitz, die beiden erstern aber hier in Pleß anstehen, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe dieser beiden Bauerstellen zu jeder schicklichen Zeit in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtshalters eingesehen werden kann.

Gleichzeitig werden auch alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an die quaest. Bauerstellen zu haben vermeinen, zu diesen Terminen ad Liquidandum sub Poena praeclusi vorgeladen.

Pleß, den 1. Dezember 1827.

Das kombinirte Gerichts-Amt der Güter Pawlowitz, Pilgramsdorff und Ober-Goldmannsdorf.

Hancke, Justitiarius.

Edictal-Citation. Auf den Antrag der Regina, verehelichten Czichetzko hieselbst, wird der im Jahre 1813 von hier zur Landwehr ausgehobene Ehemann Stanislaus Czichetzko, so wie dessen etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer, welcher laut Angabe der genannten Ehegattin im Jahre 1816 im Lazareth zu Oppeln verstorben seyn soll, und über dessen Leben und Aufenthalt seit jener Zeit keine

Nachrichten vorhanden, dessen wirkliches Absterben aber eben so wenig darzuthun gewesen, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich vor oder in dem auf den 22. März 1828 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Termine persönlich oder schriftlich zu melden, und sonächst weitere Anweisung zu gewärtigen; entgegengesetzten Falles aber hat derselbe zu gewärtigen, daß er nach dem Antrage seiner Ehegattin für todt erklärt, und der letzteren sodann die anderweitige Verehelichung auf Grund dieser Todeserklärung ertheilt werden wird.

Beuthen, den 28 November 1827.

Das Freistandesherrliche Gräflich Henkel von Donnersmarksche Gericht der Kreis-Stadt Beuthen in Ober-Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LII.

Oppeln, den 25sten Dezember 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

No. 143. gen der zur Leg und Einsend der Rechnu festgesetz Termine.

Durch den uns von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam unterm 23sten v. M. zugegangenen Erlaß, ist festgesetzt worden, daß die bisher bestimmten Termine zur Einsendung der Rechnungen, auch hinsichtlich der für das Jahr 1827 abzulegenden Rechnungen dieselben verbleiben.

Hiernach haben nun sämmtliche Rechnungslegende Special-Kassen des unterzeichneten Regierungs-Ressorts ihre Rechnungen pro 1827 in dem Zeitraum vom 1sten bis zum 31sten März d. J. ohnfehlbar einzureichen, und wie wir die rechtzeitige Einreichung und zwar in den ersten Tagen des Monats März, als Beweis eines thätigen Dienstbestrebens anerkennen werden, so sollen dagegen diejenigen Rendanten, welche den End-Termin verabsäumen, unerläßlich in Strafe genommen werden.

F. A. I. 1561. Oppeln, den 8. Dezember 1827.

Königliche Preußische Regierung.

No. 144. bot wegen A tung von V märkten in von der Rind pest betroff Gegenden

Da nach §. 26. des Viehseuchen-Patents vom 2ten April 1803 in einem Umkreise von drei Meilen, derjenigen Gegend, woselbst die Rindviehpest oder Löserdürre ausgebrochen ist, kein Viehmarkt gehalten werden, und aller Viehhandel aufhören soll; so machen wir die Behörden und das Publikum mit Bezugnahme auf unsere durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 15ten d. M. besonders darauf aufmerksam, daß

1. der Viehmarkt zu Pleß auf den 3ten Januar k. J.,
2. der Viehmarkt zu Myslowitz auf den 7ten Januar k. J.
3. der Viehmarkt zu Creutzburg auf den 7ten Januar k. J.
4. der Viehmarkt zu Tarnowitz auf den 8ten Januar k. J.
5. der Viehmarkt zu Pitschen auf den 14ten Januar k. J.
6. der Viehmarkt zu Landsberg auf den 28sten Januar k. J.
7. der Viehmarkt zu Rosenberg auf den 30sten Januar und 4ten Februar k. J.,
8. der Viehmarkt zu Beuthen auf den 5ten Februar k. J.,
9. der Viehmarkt zu Nicolai auf den 7ten Februar k. J.,
10. der Viehmarkt zu Berun auf den 19ten Februar k. J,

wegen der in der Nähe dieser genannten Orte ausgebrochenen Rindviehpest, gar nicht abgehalten werden darf.

Dieses Verbot wegen Abhaltung der Viehmärkte an den genannten Orten, erstreckt sich nicht blos auf das Rindvieh allein, sondern auch auf alle übrigen Viehgattungen ohne Ausnahme.

Außerdem darf zu Myslowitz, in Gemäßheit des §. 24. des oben allegirten Viehseuchen-Patents, auch der Krammarkt auf den 7ten Januar k. J. nicht abgehalten werden, wogegen in den übrigen vorerwähnten Orten, der eigentliche Krammarkt Statt finden kann.

Das Publikum wird vor einer jeden Uebertretung dieser Anordnung, bei Vermeidung unnachsichtlicher Ahndung gewarnet, die Behörden aber werden zur strengsten Befolgung derselben gemessenst angewiesen.

A. J. IV.c 4453. Oppeln, den 18. Dezember 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

145. Be-
nd die von
Herren Su-
ntendenten
ie Direktion
Allgemeinen
ngelischen
l-Wittwen-
ietät einzu-
enden Jah-
echnungen.

Um die Revision der Rechnung über die Allgemeine evangelische Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien, durch Gewährung sicherer Rechnungs-Justifikationen zu erleichtern, ist für nöthig erachtet worden:

daß die Herren Superintendenten auf die, von ihnen nach §. 55. des Reglements vom 9ten August 1825 zu legende und an die Direktion der Anstalt im Dezember einzureichende Jahres-Rechnung zugleich das Attest ausstellen, daß keine Anstellungen, als von welchen in der Rech-

Rechnungs-Nachweisung die Anstellungsgelder berechnet worden, weiter vorgefallen.

Wir machen diese Festsetzung den Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks zur genauen Befolgung hierdurch bekannt.

A. J. I.[d] No. 1253. Dezember. Oppeln, den 19. Dezember 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Breslau.

No. 146. Betreffend die Wechsel-Stempelung durch die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter.

Zur Erleichterung des Wechsel-Verkehrs der Kaufleute ist von dem Königlichen Finanz-Ministerio gestattet worden, daß auch Wechsel-Formulare in blanco und ohne daß die Summe auf welche der Wechsel lautet, bestimmt und mit Buchstaben ausgefüllt ist, jedoch nur bei den, mit einem trockenem Wechselstempel versehenen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern zur Wechselstempelung vorgelegt und gestempelt werden können, wenn die Formulare von der Beschaffenheit sind, daß sie oben einen, mit gedruckten oder eingepreßten engen und feinen Linien versehenen Raume, z. B. in folgender Art:

enthalten, in welchem die Worte:

Wechsel von zweihundert Thalern und drunter,
oder Wechsel von vierhundert Thalern und drunter,
oder Wechsel von sechshundert Thalern und drunter,
oder Wechsel von achthundert Thalern und drunter,
oder Wechsel von tausend Thalern und drunter,

deutlich und ohne daß etwas darin radirt oder verändert sey, mit Buchstaben, welche wenigstens von einer Linie durchschnitten werden, eingedruckt oder eingeschrieben sind, z. B.

~~Wechsel von Zweihundert Thalern und drunter~~

Die eingeschriebenen Beträge dürfen jedoch, wie sich eigentlich von selbst versteht, nur Summen enthalten, welche durch 200 theilbar sind.

Der-

Dergleichen Wechsel-Formulare werden alsdann in gewöhnlicher Art mit dem, dem angegebenen höchsten Satz entsprechenden Stempel versehen, und dafür die Beträge entrichtet, und bleibt es den Kaufleuten überlassen, sie auf eine beliebige Summe, vom angegebenen Höchsten oder einem niederen Betrage auszufüllen.

Ueberschreitet jedoch die Summe, auf welche der Wechsel ausgestellt wird, den oben angegebenen höchsten Betrag, so tritt die Defraudations-Strafe ein.

Wenn gleich auch fernerhin die Stempelung solcher Wechsel-Formulare in blanco den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern vorbehalten bleibt, so ist es doch nicht erforderlich, daß die Kaufleute sich mit ihren Anträgen unmittelbar an die Haupt-Aemter wenden, es ist ihnen vielmehr gestattet, die zu stempelnden Formulare dem Zoll- oder Steuer-Amte ihres Wohnorts zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Diese Anordnung wird den Steuer-Behörden und dem handeltreibenden Publiko hierdurch zur Kenntniß gebracht.

585. Oktober. Breslau den 13. Dezember 1827.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Dem Sattlermeister Albert Fleischer zu Ratibor-Hammer, ist wegen der von ihm bewirkten Verhaftung des durch Steckbrief verfolgten Diebes Siegmundczick, eine Prämie von 10 Rthlr. angewiesen worden.

A. J. VII.c 4397. Oppeln, den 14. Dezember 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage des Amtsblatts 52.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 52

Oppeln, den 25ten Dezember 1827.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief. Die Dienstmagd Elisabeth Findeis von hier, welche schon früher der Vagabondität und Dieberei sich schuldig gemacht, ist aus einer hiesigen Kranken-Anstalt entwichen. Da sie an einem sehr bösartigen venerischen Uebel leidet, der gemeinen Hurerei ergeben ist, und dadurch von ihr großes Unheil zu besorgen ist; so ersuchen wir hierdurch alle Wohllöblichen Behörden, auf diese der öffentlichen Wohlfahrt schädliche Person genau aufmerken zu wollen, solche im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Brieg, den 17. Dezember 1827.

Königlich Preußisches Polizei-Amt.

Signalement. Elisabeth Findeis, aus Brieg gebürtig, 20 Jahr alt, katholischer Religion, mittler Größe, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase etwas stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesicht oval, Gestalt etwas untersetzt; besondere Kennzeichen, mäßige Pockennarben.

Bekleidung. Eine grüne Gingarjacke, einen rothgestreiften Rock, ein buntes weißgegründetes Halstuch, ein Paar schwarze Strümpfe und Schuhe.

Bekanntmachung. Der in dem öffentlichen Anzeiger des 49sten Stücks des Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Musketier Joseph Pasozlor vom 23sten Infanterie-Regimente, hat sich freiwillig wieder in seine Garnison zu Neisse eingefunden.

Oppeln, den 10. Dezember 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Das Dominium Myslowitz beabsichtigt, die an dem Rosdziner Teiche belegene Brettschneide-Mühle zu kassiren, und auf dieser Stelle ein früher schon dort vorhanden gewesenes Frischfeuer anzulegen, dagegen aber die kassirte Brettmühle von Rosdzin nach Janow (zu Schloß Myslowitz gehörig) zu verlegen, und an dem dortigen, bisher als Wiese benutzten Teiche zu erbauen.

Dem §. 7. des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 gemäß, wird dies hierdurch bekannt gemacht, und diejenigen, welche durch die Verlegung der Brettmühle, und die Etablirung des Frischfeuers die Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hiermit aufgefordert, ihre gegründeten Widersprüche bis spätestens den 26. Januar a. f. bei mir anzuzeigen, widrigens nach Ablauf dieses Termins auf die noch eingehenden Widersprüche nicht mehr gerücksichtigt, und auf die Ertheilung der Konzession angetragen werden wird.

Beuthen, den 15. November 1827.

Der Königliche Landrath,
Gr. Henkel v. Donnersmark.

Bekanntmachung. Unterzeichneter ist gesonnen, seine bei dem Dorfe Brzezetz, Cosler Kreises belegene oberschlächtige zweigängige Wassermühle, nebst einem dazu gehörigen mit Fischen besetzten Teich, so wie Acker und Wiesen-Grund, aus freier Hand zu verkaufen, und wird dann noch über das Nähere auf Verlangen Auskunft geben.

Jakobswalde bei Cosel, den 7. Dezember 1827.

Schön, Kupfer-Faktor.

Bekanntmachung. Die hiesige Stadtziegelei soll auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu wir Term. licitat. auf den 2. Januar k. J. anberaumt haben, und hiermit Pachtliebhaber einladen, am genannten Tage Vormittags um 10 Uhr ihre Gebote abzugeben. Die Bedingungen liegen vor dem Bietungstermine bei dem Kämmerer Herrn Jänisch zur Einsicht bereit.

Löwen, den 14. Dezember 1827.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Der incl. Spann- und Handdienste auf 3612 Rthlr. veranschlagte Neubau eines katholischen Schulhauses zu Groß-Strehlitz, soll theilweise oder im Ganzen und zwar, die Lieferung und Anfuhr der Materialien, die Maurer- und Zimmer Arbeit incl, Handlanger, so wie auch die Tischler- Schlosser- Glaser- Schmiede- und Töpfer-Arbeit rc. einzeln an den Mindestfordernden, öffentlich verdungen werden.

Es werden daher kautionsfähige Entreprise-Geneigte, insbesondere approbirte Werkmeister zu dem, Behufs dieser Verdingung

auf den 8. Januar 1828 in dem Landräthlichen Amte hieselbst

anstehenden Licitations-Termin eingeladen, und können die Bedingungen nebst der Zeich-

Zeichnung sowohl im Termine selbst als auch acht Tage vor demselben des Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im gedachten Amte eingesehen werden.

Groß-Strehlitz, den 18. Dezember 1827.

Der Königliche Kreis-Landrath,
von Crousatz.

Avertissement. Die im Wege der Subhastation dem Königlichen Fisko anheim gefallenen sub No. 25. im hiesigen Amts-Dorfe Boguschowitz belegenen von Schrotholz erbaute und auf 4 Rthlr. gewürdigte Häuslerstelle, soll anderweitig öffentlich veräußert werden.

Wir haben zu diesem Behuf einen einzigen Bietungs-Termin auf den 17. Januar k. J anberaumt, und werden zahlungs- und besitzfähige Kauflustige vorgeladen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag, nach vorheriger Genehmigung Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung in Oppeln zu gewärtigen. Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Rybnick, den 17. Oktober 1827.

Königliches Domainen-Amt.

Avertissement. Das sub No. 10. zu Jeykowitz belegene, dem Königlichen Fisko adjudicirte Bauergut von 34 Scheffel 12 Metzen Breslauer Flächen-Inhalt, nebst den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden von Schrotholz, im Jahre 1826 auf 30 Rthlr. gerichtlich geschätzt, soll anderweitig öffentlich veräußert werden.

Wir haben hierzu einen einzigen Termin auf den 17. Januar k. J. anberaumt, und es werden hiernach zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hiermit vorgeladen, in diesem Termine in unserer Domainen-Amts-Kanzellei hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und nach vorheriger Genehmigung Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung zu Oppeln, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur eingesehen werden. Rybnick, den 17. Oktober 1827.

Königliches Domainen-Amt.

Gerichtliche Auktion. Eine bedeutende Anzahl Bücher aus allen Zweigen der Litteratur, ein halbgedeckter und ein Wurfwagen, mehreres Gold- und Silbergeschirr, und noch andere Mobiliar-Nachlaß-Gegenstände werden auf den 28sten und 29sten d. M. von Vormittags 9 Uhr an, im Auktions-Lokale Eines Königlichen Hochlöblichen Fürstenthums-Gerichts hierselbst, an den Meist- und Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich versteigert werden, wozu Käufer einladet, Neisse, den 16. Dezember 1827.

Vermöge Auftrags,
Der Königliche Fürstenthums-Gerichts-Sekretair, Page.

Guts-

Guts-Verpachtung. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das zwei Meilen von Ratibor und eine Meile von Rybnick belegene Herzoglich Ratiborer Gut

Gaschowitz

nebst Branntweinbrennerei von Johanni 1828 ab, auf neun hintereinander folgende Jahre verpachtet werden soll.

Hierzu ist ein Termin auf Donnerstag

den 24. Januar 1828

Vormittags um 9 Uhr in der Kanzlei der unterzeichneten Kammer anberaumt. Qualificirte mit den erforderlichen Mitteln versehene Landwirthe werden daher eingeladen, sich in diesem Termine vor dem Herzoglichen Kammer-Rath Ascheisleben einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, deren Annahme jedoch von Niederlegung einer angemessenen Kaution abhängig ist.

Die Pacht-Bedingungen können während der Amts-Stunden in der Kammer-Kanzlei eingesehen, Information eingezogen, und das Gut selbst nach geschehener Meldung in Augenschein genommen werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß dieses Gut

a.	1	Morgen	82	[]Ruthen	Obstgarten,
b.	551	"	150	"	Ackerland,
c.	88	"	159	"	Wiesen,
d.	57	"	142	"	Hutung,
e.	71	"	86	"	Teiche

enthält, daß gegenwärtig über 500 Schaafe und 10 Stück Kühe gehalten werden, und daß der Krug-Verlag auf zwei Kretschams und auf der an einem ziemlich belebten Kommunikations-Wege belegenen Branntweinbrennerei ruht.

An Handdiensten sind überhaupt 3550 vorhanden, die noch geleistet werden, den 1273 Spanndienste werden jedoch spätestens bis Ende des Jahres 1828 abgelößt.

Für den Pächter befindet sich übrigens ein freundliches geräumiges massives Wohnhaus.

Schloß Ratibor, den 10. Dezember 1827.

Herzoglich Ratiborsche Kammer.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr. Courant.

Sach-Register

oder

alphabethische Darstellung

der

in dem Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung

pro 1827

enthaltenen

Verfügungen und Bekanntmachungen.

Oppeln,
gedruckt in der Feistelschen Buchdruckerei.

A.

B.

K.

P.

Q.

R.

S.

